

Zu 400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1985

Systemisierungsplan

der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge
des Bundes für das Jahr 1985



Wien 1985
Österreichische Staatsdruckerei

II

Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil	185-187
II. Fahrzeugpläne	
1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge	188-195
2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge	196
3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge	197
4. Anmerkungen	
zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge	198-218
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge	219
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge	220

I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf die für die Verwendung von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen vorgesehenen Ausgaben nur insoweit bestreiten, als sich diese Ausgaben aus der Verwendung der im Abschnitt II zusammengefaßten Anzahl und Kategorie solcher Fahrzeuge ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen sowohl bundeseigene als auch angemietete oder dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

(3) Von der Aufnahme im Abschnitt II aufgenommen sind

a) die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, soweit die hierfür anfallenden Ausgaben beim Ausgaben-Titel 401 zu bestreiten sind;

b) die anderen Rechtsträgern zur Verfügung gestellten Fahrzeuge des Bundes, wenn deren Aufwand von diesen Rechtsträgern getragen wird. In den Anmerkungen zu den Plänen der systemisierten Fahrzeuge sind diese bundeseigenen Fahrzeuge darzustellen;

c) für den vorübergehenden Bedarf tageweise angemietete oder für Erprobungszwecke dem Bund unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

2. Ausgaben für bei einem Organ des Bundes vorhandene Fahrzeuge, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, dürfen nicht bestritten werden. Solche Fahrzeuge sind unter Angabe der Fahrzeugkategorie, der Fahrzeugtype und des Abstellplatzes ebenso wie die Wiederverwendung dem Bundesminister für Finanzen bekanntzugeben. Ausgenommen sind aus Anlaß von Staatsbesuchen oder Staatsempfängen anfallende Ausgaben für solche Fahrzeuge, wenn die Bestimmungen der Ziffer 5 Abs. 1 eingehalten werden.

3. Ausgaben für aus den Vorjahren vorhandene Personenkraftwagen der Kategorien II b, II a, II oder III, die nicht der Kategorie der vorgesehenen Fahrzeuge des Systemisierungsplanes für das Jahr 1985 entsprechen, dürfen im Jahre 1985 bei dem gleichen Organ des Bundes bestritten werden, wenn die unverzügliche Veräußerung eines solchen Fahrzeuges unwirtschaftlich wäre.

4. Ein Organ des Bundes darf die Ausgaben für den Einsatz eines bei einem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges dann bestreiten, wenn bei dem ersteren Organ des Bundes nach dem Einsatz des bei dem anderen Organ des Bundes vorgesehenen Kraftfahrzeuges ein vorübergehender, unabwendbarer Bedarf besteht.

5. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1985 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges bei einem Organ des Bundes auf, so dürfen die hierfür erforderlichen Ausgaben mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen dann bestritten werden, wenn

a) ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden muß,

b) ein systemisiertes Kraftfahrzeug eines anderen Organs des Bundes, das dem gleichen oder auch einem anderen Bundesminister untersteht, nicht zur Verfügung gestellt werden kann und

c) seitens des Organs des Bundes, bei dem der unabwendbare Mehrbedarf bezüglich eines Kraftfahrzeuges auftritt, die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt wird. Der Bundesminister für Finanzen hat hierüber gemeinsam mit dem Bericht gemäß Z. 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1985 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

(2) Ist der unabwendbare Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 dadurch bedingt, daß an Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges ein Fahrzeug einer höheren Kraftfahrzeugkategorie gemäß Ziffer 6 Abs. 1 erforderlich ist, so gilt bei Zustimmung zum Mehrbedarf im Sinne des Abs. 1 das systemisierte Kraftfahrzeug der niedrigeren Kategorie als gebunden.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind sinngemäß auch bei Luft- und Wasserfahrzeugen anzuwenden.

6. (1) An Stelle der Ausgaben für ein systemisiertes Kraftfahrzeug dürfen die Ausgaben für ein

Kraftfahrzeug einer niedrigeren Kategorie bestritten werden. Als Reihenfolge der Kategorien gilt:

1. Personenkraftwagen Kategorie III,
2. Personenkraftwagen Kategorie II,
3. Personenkraftwagen Kategorie II a,
4. Personenkraftwagen Kategorie II b,
5. Personenkraftwagen Kategorie I,
6. Fahrzeuge für betriebliche Zwecke,
7. Motorräder über 125 ccm Hubraum,
8. Motorräder über 50 ccm Hubraum bis einschließlich 125 ccm Hubraum,

oder

1. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg,
2. Lastkraftwagen mit einer Nutzlast bis einschließlich 1 000 kg,
3. Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke.

(2) Zu den „Personenkraftwagen Kategorie III (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 2 800 ccm Hubraum)“ zählen die Dienstkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates, den Vorsitzenden des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes, die Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der Staatssekretäre und die Landeshauptmänner. Außerdem ist je ein Fahrzeug der Kategorie III für den Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und den Obersten Gerichtshof vorgesehen. Ausgenommen von der Hubraumbeschränkung ist je ein Personenkraftwagen für den Bundespräsidenten, die Präsidenten des Nationalrates und den Bundeskanzler.

(3) Zu den „Personenkraftwagen der Kategorie II“ zählen ausschließlich Personenkraftwagen für die österreichischen Vertretungen im Ausland. Sie unterliegen keiner Hubraumbeschränkung, jedoch sind die Anschaffungskosten (einschließlich Zusatzausstattung) je Personenkraftwagen mit 230 000 S begrenzt.

(4) „Personenkraftwagen der Kategorie II a (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 2 001 ccm bis 2 200 ccm) und II b (das sind Personenkraftwagen mit einem Hubraum von 1 601 ccm bis 2 000 ccm)“ dürfen als Dienstkraftwagen nur bei den Organen des Bundes vorgesehen werden, die Fahrzeuge mit größerem Fassungsvermögen oder für repräsentative Zwecke der Bundesverwaltung benötigen, Fahrzeuge der Kategorie II a aber nur bei Bundesministerien und bei nachgeordneten Organen mit Planstellen der Dienstklasse IX oder vergleichbaren Planstellenkategorien, jedoch unabhängig von der Anzahl dieser Planstellen.

(5) Die Dienstkraftwagen der Bundesverwaltung werden als „Personenkraftwagen Kategorie I (das sind Personenkraftwagen bis einschließlich 1 600 ccm Hubraum)“ bezeichnet.

(6) Zu den „Fahrzeugen für betriebliche Zwecke“ sind folgende Kraftfahrzeuge zu zählen:

- a) Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, das sind mehrspurige Kraftfahrzeuge, die zur wahlweisen Beförderung von Personen oder Gütern eingerichtet sind, wenn diese die Voraussetzungen für die Fahrzeug-Kategorien I, II b, II a und II erfüllen und soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke im Sinne des Abs. 8 erfaßt werden;
- b) Personenkraftwagen der Kategorie I, die betrieblichen oder betriebsähnlichen Zwecken dienen und als solche durch entsprechende Aufschriften an den beiden vorderen Türen oder auf Zusatztafeln gekennzeichnet sind, aus der das benützende Organ des Bundes ersichtlich sein muß;
- c) Personenkraftwagen der Kategorie I, die als Einsatzfahrzeuge Verwendung finden, wenn sie mit Warnleuchten mit blauem Licht (Blaulicht) und Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen (Folgetonhorn) ausgestattet sind oder für sie ein Deckkennzeichen zugewiesen ist.

(7) Zu den „Motorrädern über 125 ccm Hubraum“ zählen auch solche mit Beiwagen ohne Rücksicht auf ihren Hubraum.

(8) Als „Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke“ kommen in Betracht:

Kraftfahrzeuge, die auf Grund einer erhöhten Bodenfreiheit mit entsprechendem Überhangwinkel oder einer auf alle Räder wirkenden Antriebseinrichtung für den Einsatz im Gelände geeignet sind;

Kraftfahrzeuge für spezielle straßen- und sicherheitspolizeiliche Zwecke, soweit diese nicht bereits als Fahrzeuge für betriebliche Zwecke im Sinne des Abs. 6 lit. c erfaßt werden;

Omnibusse gemäß § 2 Z. 7 Kraftfahrzeuggesetz 1967;

Personenkraftwagen mit mehr als sechs Sitzen außer dem Lenkersitz (Kleinbusse);

Kombinationskraftwagen gemäß § 2 Z. 6 und Lastkraftwagen gemäß § 2 Z. 8 leg. cit., mit Laboratoriumseinrichtungen, Röntgeneinrichtungen, Meßeinrichtungen u. dgl.;

Zugmaschinen (Radschlepper, Kettenschlepper und Traktoren) gemäß § 2 Z. 9 leg. cit.;

Einachs zugmaschinen gemäß § 2 Z. 23 leg. cit.

Nicht aufzunehmen sind Transportkarren (auch mit Elektroantrieb) gemäß § 2 Z. 19, selbstfahrende Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 21, Anhän-

ger-Arbeitsmaschinen gemäß § 2 Z. 22 und Kraftfahrzeuge gemäß § 96¹⁾ leg. cit.

(9) Motorfahräder sowie Kleinmotorräder unterliegen nicht der Systemisierung.

¹⁾ Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und für deren Lenkung keine Lenkerberechtigung erforderlich ist (z. B. kleine Schneeräumungsgeräte).

7. Ein Haltungskostenbeitrag für privateigene Kraftfahrzeuge (Personenkraftwagen oder Krafträder) von Bundesbediensteten kann nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für die Benützung eines bundeseigenen Fahrzeuges, das dem privateigenen Kraftfahrzeug entspricht, durch den Bundesbediensteten gegeben sind und das privateigene Fahrzeug an Stelle eines bundeseigenen benützt wird.

II. Fahrzeugpläne

1. Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I		Hubraum	über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg				
		Anzahl der systemisierten Fahrzeuge												
01008	Präsidentschaftskanzlei	1)	5										5	5
02	Bundesgesetzgebung:													
02108	Nationalrat	2)	5		1								6	6
02208	Bundesrat 3)													
	Kapitel 02 (Summe)		5		1								6	6
03008	Verfassungsgerichtshof		1										1	1
04008	Verwaltungsgerichtshof		1										1	1
05008	Volksanwaltschaft				1								1	1
06008	Rechnungshof		2										2	2
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:													
10008	Zentralleitung	4)	13	5)	1	2					1		17	18
10018	Verwaltungsakademie						1						1	1
10208	Statistisches Zentralamt				1						1		2	3
	Kapitel 10 (Summe)		13	1	3		1				2		20	22

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984		
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						Anzahl der systemisierten Fahrzeuge	über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast					
		III	II	II a	II b	I					Hubraum				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg
11	Inneres:															
11008	Bundesministerium für Inneres	1		5		1	11			5	7	7	37	37		
11308	Bundespolizei 6)				16	7	628	213		20	28	150	1 062	1 061		
11408	Bundesgendarmerie				9		1 946	385		18	18	243	2 619	2 604		
11508	Flüchtlingsbetreuung 7)						16			2		1	19	19		
	Kapitel 11 (Summe) ...	1		5	25	8	2 601	598		45	53	401	3 737	3 721		
12	Unterricht:															
12008	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	1		3			1						5	5		
12408	Bundessporthome und Sporteinrichtun- gen 8)						8				1	16	25	24		
12418	Bundeschullandheime und Schulsportveranstaltungen 9)						4		2				6	6		
12438	Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwach- senenbildung 10)						3					4	7	7		
12718	Höhere Internatsschulen des Bundes 11) ...						2					3	5	5		
12748	Bds. Blindenerziehungsinstitut und Bds. Institut für Gehörlosenbildung 12) ...											1	1	1		
12768	Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbil- dende) 13)						2						2	2		
12808	Technische und gewerbliche Lehranstal- ten 14)						9			7	7	2	25	25		
12818	Sozialakademien, LA für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe 15)											1	1	1		
12868	Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende) 16)						1						1	1		
12938	Bundesanstalten für Leibeserziehung 17) ..						3					1	4	4		
	Kapitel 12 (Summe) ...	1		3			33			9	8	28	82	81		

190

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1000 kg	bis einschl. 1000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
13	Kunst:													
13508	Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm						1					2	3	3
14	Wissenschaft und Forschung:													
14008	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	1		2								3	3	
14208	Universitäten (18)			5	2		26	3		5		29	70	68
14218	Universitäten (zweckgebundene Ge- barung) 19)						19			1		27	47	44
14238	Bibliotheken 20)						5					2	7	7
14248	Wissenschaftliche Anstalten 21)						6					1	7	6
14258	Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebun- dene Gebarung) 22)						1			3		3	7	6
14308	Kunsthochschulen 23)						2			1		1	4	4
14318	Kunsthochschulen (zweckgebundene Geba- rung) 24)						1						1	1
14408	Museen 25)						5			1	2	1	9	9
14508	Bundesdenkmalamt					4	6			1		2	13	13
	Kapitel 14 (Summe) ...	1		7	2	4	71	3		12	2	66	168	161
15	Soziales:													
15008	Zentralleitung	1		3									4	4
15508	Landesarbeitsämter 26)				9		104			2			115	115
15928	Arbeitsinspektion 27)					11	3						14	14
	Kapitel 15 (Summe) ...	1		3	9	11	107			2			133	133

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
17	Gesundheit und Umweltschutz:													
17008	Zentraleitung	2		1									3	3
17328	Strahlenschutz											1	1	2
17368	Umwelthygiene											14	14	13
17908	Lebensmitteluntersuchungsanstalten 28)						1					1	2	2
17928	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten 29)						1					1	2	2
17958	Veterinärmedizinische Anstalten 30)									7		9	16	16
	Kapitel 17 (Summe) ...	2		1			2			7		26	38	38
18	Familienangelegenheiten:													
18008	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	1			31)	1							2	2
20	Äußeres:													
20008	Zentraleitung	32)	1		3		2						6	6
20108	Vertretungsbehörden		33)	76			34)	3		34)	6		85	84
20208	Diplomatische Akademie						1						1	1
20308	Österreichische Kulturinstitute 35)						1				1		2	2
	Kapitel 20 (Summe) ...	1	76	3			7			7			94	93
30	Justiz:													
30008	Bundesministerium für Justiz	1		3									4	4
30108	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	1											1	1
30208	Justizbehörden in den Ländern 36)			4	18		1					4	27	26
30308	Justizanstalten 37)						54				20	29	103	101
	Kapitel 30 (Summe) ...	2		7	18		55			20		33	135	132

192

Ansatz des Bundesvoranschlages		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für be- triebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraft- fahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
40	Militärische Angelegenheiten:													
40008	Bundesministerium für Landesverteidigung .	1	...	5	3	1	10	10
40108	Heer und Heeresverwaltung 38)
40508	Allentsteig (betriebsähn. Einrichtung, zweckgeb. Gebarung)	1	4	2	22	29	29	29
	Kapitel 40 (Summe)	1	...	5	4	1	4	2	22	39	39	39
50	Finanzverwaltung:													
50008	Bundesministerium für Finanzen	2	...	31) 3	2	7	7	7
50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststel- len 39) 40)	3	3	13	161	...	8	6	117	311	310	310
50508	Finanzprokuratur	41) 1	1	1	1
50608	Hauptpunzierungs- und Probieramt	41) 1	3	1	1	1
50708	Bundesrechenamt	3	3	3
	Kapitel 50 (Summe)	2	...	7	3	14	163	...	8	6	120	323	322	322

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
60	Land- und Forstwirtschaft:													
60008}	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft 41 a)	2		4			13					1	20	19
60078}	Bundesanstalt für Landtechnik						2				1	10	13	13
60438	Bundesanstalt für Landtechnik													
60508	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten 42)						6			2		38	46	46
60518	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion 43)						18			5	7	28	58	57
60528	Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten 44)						3					5	8	8
60538	Forstliche Bundesversuchsanstalt				1		19			1		3	24	23
60558	Bundesanstalten für Milchwirtschaft 45)						3			4			7	7
60578	Bundesanstalten für Tierzucht 46)						5			3		1	9	11
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 47)						5					1	6	6
60728	Forstliche Ausbildungsstätten 48)						1			1		10	12	12
60808	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst 49)				7								7	7
60918	Weinaufsicht 50)						13						13	11
60938	Bundesgärten 51)						4			8	2	9	23	23
60958	Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften 52)						7	5		6	2	83	103	103
60968	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste 53)						2					12	14	14
60978	Bundesgestüt Piber						1					8	9	9
60998	Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung) 54)						113			26	17	26	182	183
	Kapitel 60 (Summe)	2		4	8		215	5		56	29	235	554	552

Ansatz des Bundesvoranschlags		Personenkraftwagen					Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Motorräder		Lastkraftwagen		Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Kategorie						über 125 ccm	über 50 ccm bis einschl. 125 ccm	mit einer Nutzlast				
		III	II	II a	II b	I				über 1 000 kg	bis einschl. 1 000 kg			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge														
63	Handel, Gewerbe, Industrie:													
63008	Zentraleitung 55)	2		3			1						6	6
63208	Österreichisches Patentamt			1			1						2	2
63308	Bergbehörden 56)				1	6							7	7
	Kapitel 63 (Summe)	2		4	1	6	2						15	15
64	Bauten und Technik:													
64008	Zentraleitung 55)	2		2	1								5	5
64018	Budsmobilienverwaltung						1			1			2	2
64028	Budsmversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)						3			1	1	4	9	9
64058	Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen) 57)						1						1	1
64228	Budsmstrafen B und S (gemeinsame Ausgaben) 58) 59)						249			730	330	349	1 658	1 664
64248	Budsmstrafen A (sonstige Ausgaben) 60)						126			250	88	119	583	557
64408	Budsmstrombauamt 61)				2		16	4		14	2	1	39	39
64508	Dienststellen der Budsmgebäudeverwaltung 62)				3	12	33		10	18	16	5	97	97
64518	Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)						1			1		3	5	5
64908	Einrichtungen des Eichwesens 63)				1		1			12	1	23	38	38
64918	Einrichtungen des Vermessungswesens 64)				1		76			2	1	5	86	84
	Kapitel 64 (Summe)	2		3	8	12	507	4	10	1 029	439	509	2 523	2 501

2. Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlags		Segelflugzeuge		Motorflugzeuge				Hubschrauber	Summe 1985	Summe 1984		
Ansatz	Bezeichnung	Sitzplatzklassen 1)		Gewichtsklassen 2)								
		a	b	A	B	C	D-F	Anzahl der systemisierten Fahrzeuge				
11 11108	Inneres: Flugpolizei und Flugrettungsdienst			3)	4					15	19	16
12 12408 12808	Unterricht: Bundessportheime und Sporteinrichtungen 4)	9	6		10						25	25
	Technische und gewerbliche Lehranstalten 5)	1			1						2	2
	Kapitel 12 (Summe)	10	6		11						27	27
64 64918	Bauten und Technik: Einrichtungen des Vermessungswesens						1	1			2	2
65 65008 65308	Verkehr: Bundesministerium für Verkehr				1						1	1
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnl. Einrichtung)				1			1			3	3
	Kapitel 65 (Summe)				2			1	1		4	4
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	10	6		17		1	2	1	15	52	49

3. Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

Ansatz des Bundesvoranschlages		Wasserfahrzeuge mit Kraftantrieb 1)				Summe 1985	Summe 1984
Ansatz	Bezeichnung	Passagier- und Transport- schiffe	Spezial- wasserfahr- zeuge	Innenbord-	Außenbord-		
				Motorboote			
Anzahl der systemisierten Fahrzeuge							
11	Inneres:						
11308	Bundespolizei			8	3	16	27
11408	Bundesgendarmerie			37	12	22	71
	Kapitel 11 (Summe)			45	15	38	98
12	Unterricht:						
12408	Bundessportheime und Sporteinrichtungen 2)					2	2
12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten 3)					1	1
	Kapitel 12 (Summe)					3	3
14	Wissenschaft und Forschung:						
14208	Universitäten 4)					1	1
14248	Wissenschaftliche Anstalten 5)					2	2
	Kapitel 14 (Summe)					3	3
50	Finanzverwaltung:						
50408	Finanzlandesdirektionen; Dienststellen 6)			8	6	6	20
60	Land- und Forstwirtschaft:						
60578	Bundesanstalten für Tierzucht 7)			3		7	10
60588	Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten 8)				1		1
60728	Forstliche Ausbildungsstätten 9)					1	1
60998	Bauhöfe (betriebsähnl. Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung) 10)					2	2
	Kapitel 60 (Summe)			3	1	10	14
64	Bauten und Technik:						
64408	Bundesstrombauamt 11)		28	5		46	79
65	Verkehr:						
65408	Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei		12) 11	20	6	17	54
77368	Österreichische Bundesforste		3	1	1	16	21
79358	Österreichische Bundesbahnen	13) 13					13
	Kapitel 01 bis 79 (Summe)	13	42	82	29	139	305

198

4. Anmerkungen

zum Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge

- 1) Hievon 3 Fahrzeuge für offizielle repräsentative Zwecke.
- 2) Hievon 2 Fahrzeuge als Reserve bzw. für offizielle repräsentative Zwecke.
- 3) Der jeweilige Vorsitzende erhält statt der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens eine Entschädigung, da halbjährlich ein Wechsel im Vorsitz des Bundesrates eintritt und der Vorsitzende sich nicht ständig in Wien aufhält. Von der Systemisierung eines Dienstkraftwagens wird daher derzeit abgesehen.
- 4) Hievon 9 Fahrzeuge für die Landeshauptmänner sowie 1 Fahrzeug für offizielle repräsentative Zwecke.
- 5) Für die Österreichische Delegation bei der OECD in Paris.
- 6) Für folgende Bundesorgane gilt die Systemisierung der nachstehend angeführten Personenkraftwagen nur bis 30. Juni 1985:

Bundesorgan	Personenkraftwagen Kategorie	
	II b	I
Bundespolizeidirektion Graz	1	-
Bundespolizeidirektion Innsbruck	1	-
Bundespolizeidirektion Linz	1	-
Bundespolizeidirektion Schwchat	-	1
Bundespolizeidirektion St. Pölten	1	-
Bundespolizeidirektion Wels	1	-
Zusammen	5	1

7) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Flüchtlingslager Bad Kreuzen	4	-	-
Flüchtlingslager Traiskirchen einschließlich Transitlager (Schubstation) und Auswanderungsstelle	8	2	-
Flüchtlingslager Vorderbrühl	1	-	-
Pflegeanstalt für chronische Kranke in Thalham	3	-	1
Zusammen	16	2	1

8) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Bundessportheime in:				
Haus des Sports	1	-	-	2
Faak am See	1	-	-	-
Hintermoos	1	-	-	-
Kitzsteinhorn	1	-	-	-
Obergurgl	-	-	-	1
Obertraun	1	-	1	-
Schietteiten	-	-	-	1
Spitzerberg	1	-	3	7
St. Christoph/Arlberg	1	-	-	-
Bundessportzentrum Südstadt	-	1	-	1
Bundesstadion Graz-Liebenau	1	-	-	-
Zusammen	8	1	4	12
			16	

199

9) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Zentrale für Sportgeräteverleih und Sportplatzwartung	-	2
Bundesschullandheime in:		
Mariazell	1	-
Raach bei Gloggnitz	1	-
Radstadt	1	-
Saalbach	1	-
Zusammen	4	2

10) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesinstitut für Erwachsenenbildung in St. Wolfgang	-	1
Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in:		
Kärnten	1	-
Niederösterreich	-	1
Oberösterreich	1	-
Salzburg	1	-
Steiermark	-	1
Tirol	-	1
Zusammen	3	4

11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Höhere Internatsschulen in:		
Graz-Liebenau	-	1
Saalfelden	1	2
Schloß Traunsee/Altmünster	1	-
Zusammen	2	3

12) Das Kraftfahrzeug ist für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien II vorgesehen.

13) Je 1 Kraftfahrzeug für das Bundeskonvikt Wien II (einschließlich Expositor Wien XIII) und das Bundeskonvikt Linz.

200

14) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Höhere technische Bundeslehranstalten in:				
Hallein	-	-	1	-
Hallstatt	1	-	-	-
Kapfenberg	-	1	-	-
Krems	-	*) 1	-	-
Linz I	-	*) 1	-	1
Linz II	-	-	1	-
Saalfelden	1	-	-	-
Salzburg	-	*) 1	-	-
Steyr	1	*) 1	-	-
Wiener Neustadt	-	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt und Handelsschule Wien V	1	-	-	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalten in:				
Bregenz	1	-	-	-
Graz-Gösting	-	*) 1	-	-
Innsbruck	-	-	*) 1	-
Nödling	1	*) 1	-	**) 1
Rankweil	-	-	1	-
St. Pölten	-	-	1	-
Waidhofen/Ybbs	1	-	-	-
Wien III	-	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XX, Technologisches Gewerbemuseum	*) 2	-	-	-
Zusammen ...	9	7	7	2

*) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

**) Traktor.

15) Das Kraftfahrzeug ist für die Bundesfachschule für wirtschaftliche Frauenberufe Türitz vorgesehen.

16) Das Kraftfahrzeug ist für das Bundeskonvikt für Knaben der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Krems vorgesehen.

17) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalten für Leibeserziehung in:		
Graz	1	-
Innsbruck	-	1
Linz	1	-
Wien	1	-
Zusammen ...	3	1

18) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für beson- dere Zwecke
	II a	II b				
Montanuniversität Leoben	*) 1	-	1	-	-	-
Institut für Geophysik	-	-	-	-	-	1
Technische Universität Graz	-	-	1	-	-	-
Institut für Hydronechanik, Hydraulik und Hydrologie	-	-	-	-	-	1
Institut für Landwirtschaftliches Bauwesen und Ländliches Siedlungswesen	-	-	-	-	-	1
Technische Universität Wien	1	-	1	-	-	-
Institut für Fertigungstechnik	-	-	-	-	**) 1	-
Institut für Hochbau für Architekten	-	-	-	-	1	-
Institut für theoretische Geodäsie und Geo- physik	-	-	-	-	-	1
Universität für Bildungswissenschaften Klagen- furt	-	-	1	-	-	-
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1	-	-	-
Universität für Bodenkultur	-	*) 1	1	-	1	-
Botanisches Institut	-	-	1	-	-	-
Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüch- tung	-	-	-	-	-	2
Institut für Wildbach- und Lawinenverbauung, Lehrforstzentrum	-	-	1	-	-	-
Versuchswirtschaft Großenzersdorf der Uni- versität für Bodenkultur	-	-	1	-	-	5
Universität Graz	-	-	1	-	-	-
Institut für Botanik	-	-	-	-	-	1
Institut für Geologie und Paläontologie	-	-	-	-	-	1
Zentrale Versuchstieranlage	-	-	1	-	-	-
Universität Innsbruck	-	-	-	-	1	-
Botanischer Garten	-	-	-	-	-	-
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	-	-	-	-	-	1
Institut für Anatomie	-	-	1	-	-	-
Institut für klassische Archäologie	-	-	-	-	-	1
Universität Linz	1	-	1	-	-	-
Universität Salzburg	-	1	1	-	-	-
Universität Wien	1	-	1	-	-	2
Forschungsinstitut für Versuchstierzucht Himberg	-	-	1	-	-	-
Institut für Anatomie	-	-	1	-	-	-
Institut für Astronomie mit Außenstelle Schöpl	-	-	1	-	-	-
Institut für Botanik und Botanischer Garten	-	-	1	-	-	-
Institut für Meteorologie und Geophysik	-	-	-	-	-	1
Institut für Paläontologie	-	-	1	-	-	-
Institut für Petrologie	-	-	-	-	-	1
Institut für Ur- und Frühgeschichte	-	-	1	-	-	-
Institut für Zoologie	-	-	1	-	-	-
Veterinärmedizinische Universität Wien	*) 1	-	1	-	1	3
Lehr- und Forschungsgut Merkenstein	-	-	1	3	-	7
Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	1	-	-	-
Zusammen	5	2	26	3	5	29

*) Die Systemisierung dieser Personenkraftwagen gilt nur bis 30. Juni 1985.

**) Dient auch als Unterrichtsbehelf.

202

19) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutz- last über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Montanuniversität Leoben	1	-	-
Institut für Bildungsförderung und Sport	1	-	-
Institut für Geophysik	-	-	1
Institut für Markscheide- und Bergschadenkunde	-	-	1
Institut für Verformungskunde und Hüttenmaschinen	-	-	1
Technische Universität Graz	1	-	-
Institut für Eisenbahnwesen	1	-	-
Institut für Technische Geologie, Petrographie und Mineralogie	-	-	1
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik	2	-	-
Institut für Werkstoffkunde, Festigkeitslehre und Materialprüfung	-	-	1
Versuchs- und Forschungsanstalt für Hochspannungstechnik	-	-	2
Technische Universität Wien:			
Institut für Allgemeine Maschinenlehre und Fördertechnik	-	-	1
Institut für Arbeits- und Betriebswissenschaften	-	-	1
Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Kraftfahrbau	1	-	-
Institut für Verfahrenstechnik und Technologie der Brennstoffe	-	-	1
Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau	-	-	1
Technische Versuchs- und Forschungsanstalt	1	1	1
Universität für Bodenkultur:			
Institut für Forstökologie	-	-	1
Institut für Obstbau	1	-	4
Institut für Geotechnik und Verkehrswesen	1	-	-
Institut für Waldbau	1	-	-
Universität Graz:			
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universitäts-Sportinstitut (Universitätsheim Planeralpe)	1	-	-
Universität Innsbruck:			
Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft	-	-	1
Institut für Straßenbau und Verkehrsplanung	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universität Linz:			
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Universität Salzburg:			
Institut für Allgemeine Biologie, Biochemie und Biophysik	-	-	1
Universitäts-Sportinstitut	1	-	-
Universität Wien:			
I. Chirurgische Universitäts-Klinik	1	-	-
II. Chirurgische Universitäts-Klinik	-	-	1
Institut für Zoologie	1	-	-
Universitäts-Sportinstitut	-	-	1
Veterinärmedizinische Universität Wien	1	-	2
Zusammen	19	1	27

20) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Österreichische Nationalbibliothek	1	-
Österreichische Phonotheek	1	-
Österreichisches Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film	-	1
Universitätsbibliotheken in:		
Graz	1	-
Innsbruck	1	-
Salzburg	-	1
Wien	1	-
Zusammen	5	2

203

21) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Geologische Bundesanstalt	3	-
Österreichisches Archäologisches Institut Wien	1	-
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	2	1
Zusammen ...	6	1

22) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Österreichisches Archäologisches Institut Wien	1	-	-
Österreichisches Archäologisches Institut Athen	-	-	1
Österreichisches Archäologisches Institut Ephesos	-	3	*) 1
Österreichisches Archäologisches Institut Kairo	-	-	1
Zusammen ...	1	3	3

*) Angemietetes Fahrzeug für die Ausgrabungen in Ephesos:

23) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Hochschule für angewandte Kunst in Wien	-	1	-
Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz	1	-	-
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz	1	-	-
Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz (Expositur Oberschützen)	-	-	1
Zusammen ...	2	1	1

24) Das Fahrzeug ist für die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien vorgesehen.

25) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Graphische Sammlung Albertina	1	-	-	-
Kunsthistorisches Museum	-	-	1	1
Museum für Angewandte Kunst	1	-	-	-
Museum für Völkerkunde	1	-	-	-
Naturhistorisches Museum	2	-	-	-
Österreichisches Museum für moderne Kunst	-	1	-	-
Technisches Museum	-	-	1	-
Zusammen ...	5	1	2	1

204

26) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Bereich Landesarbeitsamt Wien	1	5	1
Bereich Landesarbeitsamt Niederösterreich	1	27	1
Bereich Landesarbeitsamt Burgenland	1	7	-
Bereich Landesarbeitsamt Oberösterreich	1	20	-
Bereich Landesarbeitsamt Salzburg	1	7	-
Bereich Landesarbeitsamt Steiermark	1	19	-
Bereich Landesarbeitsamt Kärnten	1	9	-
Bereich Landesarbeitsamt Tirol	1	8	-
Bereich Landesarbeitsamt Vorarlberg	1	2	-
Zusammen . . .	9	104	2

27) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie I	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke
Arbeitsinspektion Wien	-	3
Arbeitsinspektorate in:		
Bregenz	1	-
Eisenstadt	1	-
Graz	1	-
Innsbruck	1	-
Klagenfurt	1	-
Krems	1	-
Leoben	1	-
Linz	1	-
Salzburg	1	-
St. Pölten	1	-
Vöcklabruck	1	-
Zusammen . . .	11	3

28) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebliche Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	-	1
Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	*) 1	-
Zusammen . . .	1	1

*) Dieses Fahrzeug wird im Rahmen des Zivilschutzes und der Umwelthygiene eingesetzt.

29) Diese Fahrzeuge sind für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt Wien vorgesehen.

30) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung Mödling	-	3
Bundesanstalt für Virusseuchenbekämpfung bei Haustieren Wien-Hetzendorf	7	*) 3
Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in:		
Graz	-	1
Linz	-	1
Innsbruck	-	1
Zusammen	7	9

*) Eines dieser Fahrzeuge wird im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

31) Gemeinsame Fahrbereitschaft für das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

32) Dieses Fahrzeug dient auch für offizielle Repräsentationszwecke.

33) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt: je 1 Fahrzeug für die diplomatischen Vertretungsbehörden in Addis Abeba, Abidjan, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogota, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djedda, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexiko, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Rom-Vatikan, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Warschau, Washington sowie 2 Fahrzeuge für die Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York (hievon auch 1 Fahrzeug für das österreichische Generalkonsulat in New York). Ferner je 1 Fahrzeug für die Ständige Delegation Österreichs bei den Vereinten Nationen in Genf, für die Vertretung Österreichs beim Europarat in Straßburg, für die Österreichische Delegation in Berlin, für die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel und für die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO in Paris.

34) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
Diplomatische Vertretungsbehörden in:		
Bankok	-	1
Djedda	-	1
Hongkong	1	1
Lagos	-	1
Moskau	1	-
Peking	1	-
Rom - Vatikan	-	1
Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in New York	-	1
Zusammen	3	6

206

35) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
Österreichische Kulturinstitute in:		
Rom	-	1
Warschau	1	-
Zusammen ...	1	1

36) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b		
Oberlandesgerichte in: Graz	1	-	-	1
Innsbruck	1	-	-	1
Linz	1	-	-	1
Wien	1	-	1	1
Gerichtshöfe I. Instanz in:				
Landesgerichte für Zivilrechtssachen in: Graz	-	1	-	-
Wien	-	1	-	-
Landesgerichte für Strafsachen in: Graz	-	1	-	-
Wien	-	1	-	-
Landesgerichte in Eisenstadt, Feldkirch, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg (je 1 Personenkraftwagen)	-	6	-	-
Jugendgerichtshof Wien	-	1	-	-
Kreisgerichte in Korneuburg, Krems, Leoben, Steyr, St. Pölten, Wels und Wiener Neustadt (je 1 Personenkraftwagen)	-	7	-	-
Zusammen ...	4	*) 18	1	4

*) Hievon gilt für folgende Bundesorgane die Systemisierung der nachstehend angeführten Personenkraftwagen nur bis 30. Juni 1985:

Bundesorgan	Personenkraftwagen Kategorie II b
Landesgericht für Zivilrechtssachen in Graz	1
Landesgericht in Innsbruck	1
Landesgericht in Salzburg	1
Kreisgericht in Krems	1
Kreisgericht in St. Pölten	1
Zusammen ...	5

207

37) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke		
			Gefangenen- transportwagen	Traktoren	Kühlwagen
Gerichtshofgefängnisse in:					
Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien	1	-	-	-	-
Kreisgerichtliche Gefangenenhäuser in:					
Korneuburg	2	-	-	-	-
Krems	1	-	-	-	-
Leoben	1	-	-	-	-
Ried	1	-	-	-	-
Steyr	1	-	-	-	-
St. Pölten	2	-	-	-	-
Wels	1	-	-	-	-
Wiener Neustadt	1	-	-	-	-
Landesgerichtliche Gefangenenhäuser in:					
Eisenstadt	1	-	-	-	-
Feldkirch	1	-	-	-	-
Graz	3	1	-	-	-
Innsbruck	4	1	-	2	-
Klagenfurt	2	1	-	4	-
Linz	2	3	-	1	-
Salzburg	2	-	-	-	-
Wien I	5	1	3	-	-
Wien II	2	1	-	-	-
Justizanstalt Göllersdorf	2	-	-	-	-
Sonderanstalten in:					
Gerasdorf (für Jugendliche)	2	1	-	2	-
Mittersteig	2	-	-	-	-
Sonnberg	1	1	-	2	-
Wien-Favoriten	1	-	-	-	-
Strafvollzugsanstalten in:					
Garsten	2	1	-	2	-
Graz	1	2	-	3	-
Hirtenberg	3	1	-	5	1
Schwarza	2	1	-	3	-
Stein	3	3	-	1	-
Suben	1	1	-	-	-
Wien-Simmering	1	1	-	-	-
Zusammen	54	20	3	25	1
			29		

208

38) Im Sinne der Bestimmung der Ziffer 1 Abs. 3 lit. a des „Allgemeinen Teiles“ sind die Fahrzeuge des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, soweit die hierfür anfallenden Ausgaben beim Ausgaben-Titel 401 zu bestreiten sind, von der Aufnahme in den Plan der systemisierten Kraftfahrzeuge ausgenommen.

39) Einschließlich der Fahrzeuge des dem Bundesministerium für Finanzen direkt unterstehenden Zollwachegeneralinspektorates.

40) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Zollwachegeneralinspektorat	-	-	-	59	1	3	106
Finanzlandesdirektion in:							
Kärnten	-	*) 1	1	9	1	-	1
Oberösterreich	1	-	-	18	1	-	2
Salzburg	-	1	-	11	1	-	1
Steiermark	1	-	3	21	1	-	-
Tirol	-	-	2	8	-	1	-
Vorarlberg	-	*) 1	1	4	-	1	-
Wien, Niederösterreich und Burgenland . .	1	-	6	31	3	1	7
Zusammen . . .	3	3	13	161	8	6	117

*) Systemisierung gilt nur bis 30. Juni 1985.

41) Die Systemisierung dieser(s) Personenkraftwagen(s) gilt nur bis 30. Juni 1985.

41 a) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraft- wagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	III	II a		
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:				
Film- und Lichtbildstelle	-	-	1	-
Zentraleitung	2	4	2	-
Zivilschutz	-	-	-	1
Summe . . .	2	4	3	1
Qualitätskontrolle in:				
Graz	-	-	2	-
Innsbruck	-	-	2	-
Klosterneuburg	-	-	5	-
Linz	-	-	1	-
Summe . . .	-	-	10	-
Zusammen . . .	2	4	13	1

209

42) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien-Ober St. Veit	1	-	-	-
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels	-	-	*) 3	3
Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft Ursprung/Elixhausen	-	-	3	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Elmberg/Oberösterreich	-	-	1	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen/Tirol	-	-	*) 2	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten	-	-	2	1
Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg	-	-	2	1
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wien	2	-	2	-
Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau mit Institut für Bienenkunde in Klosterneuburg	3	2	*) 4	1
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco-Josephinum in Weinzierl	-	-	**) 3	3
Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian	-	-	2	2
Zusammen	6	2	24	14
			38	

*) Hievon je 1 Leihfahrzeug.

**) Hievon 2 Leihfahrzeuge.

43) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Bundesanstalt für Bodenwirtschaft in Wien	2	-	-	-	-
Bundesanstalt für Pflanzenbau in Wien	3	1	5	9	2
Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien	3	1	1	3	2
Bundesversuchsanstalt für alpenländische Landwirtschaft in Gumpenstein	4	1	-	8	1
Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt in Wien	6	2	1	2	1
Zusammen	18	5	7	22	6
			28		

44) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forstliche Fachschule in Waidhofen an der Ybbs	1	1
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck/Mur	2	-
Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft Gainfarn	-	4
Zusammen	3	5

210

45) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)
Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft in Rotholz	1	4
Bundesanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing	2	-
Zusammen ...	3	4

46) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke (Traktoren)
Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in Scharfling .	3	1	-
Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren in Wels	1	1	-
Bundesanstalt für Pferdezucht in Stadl-Paura	1	1	1
Zusammen ...	5	3	1

47) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen	2	-
Bundesanstalt für Wassergüte in Wien	2	1
Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien	1	-
Zusammen ...	5	1

48) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
			Traktoren	Sonstige
Forstliche Ausbildungsstätten in:				
Ort/Gmunden	-	-	*) 1	3
Ossiach	1	1	*) 1	5
Zusammen ...	1	1	2	8
			10	

*) Leihfahrzeuge.

49) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personen- kraftwagen Kategorie II b
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion für:	
Kärnten in Villach	1
Oberösterreich in Linz	1
Salzburg in Salzburg	1
Steiermark in Graz	1
Tirol in Innsbruck	1
Vorarlberg in Bregenz	*) 1
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien	1
Zusammen . . .	7

*) Systemisierung gilt nur bis 30. Juni 1985.

50) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke
Für die Weinaufsichtsgebiete: I, III, IV, V, VI (Standort: Wien)	5
Für die Weinaufsichtsgebiete: X, XII, XIII, XIV, XV (Standort: Wien)	5
Für die Weinaufsichtsgebiete: VII, IX (Standort: Wien)	2
Weingütesiegelbüro in Klosterneuburg	1
Zusammen . . .	13

51) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
				Traktoren	Sonstige
Verwaltung der Bundesgärten in Innsbruck	1	1	-	1	1
Verwaltung der Bundesgärten in Wien-Schönbrunn	3	7	2	3	4
Zusammen . . .	4	8	2	4	5
				9	

52) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutz- last bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
					Traktoren	Sonstige
Bundesversuchswirtschaft Fohlenhof bei Wr. Neustadt	-	-	-	-	4	-
Bundesversuchswirtschaft Fuchsenbigl im Marchfeld	3	-	2	1	33	-
Bundesversuchswirtschaft Königshof bei Bruck an der Leitha	2	4	2	-	22	1
Bundesversuchswirtschaft Wieselburg an der Erlauf	2	1	2	1	23	-
Zusammen . . .	7	5	6	2	82	1
					83	

212

53) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke	
		Traktoren	Sonstige
Bundeslehr- und Versuchsforst Bruck/Mur	1	*) 1	-
Bundeslehr- und Versuchsforst in Lahnhuben	1	-	-
Bundeslehr- und Versuchsforst in Merkenstein	-	*) 3	2
Bundeslehr- und Versuchsforst Kollerhuben	-	*) 1	1
Bundeslehr- und Versuchsforst Ort	-	1	-
Bundeslehr- und Versuchsforst Ulmerfeld	-	*) 1	2
Zusammen . . .	2	7	5
		12	

*) Hievon je 1 Leihfahrzeug.

54) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung; Sektion für:				
Kärnten in Villach	18	4	-	10
Oberösterreich in Linz	12	4	4	3
Salzburg in Salzburg	22	3	3	1
Steiermark in Graz	14	5	4	2
Tirol in Innsbruck	23	7	3	7
Vorarlberg in Bregenz	13	-	2	3
Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien	11	3	1	-
Zusammen . . .	113	26	17	26

55) Gemeinsame Fahrbereitschaft für die Zentralleitungen der Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Bauten und Technik.

213

56) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie	
	II b	I
Berghauptmannschaft Graz	-	*) 1
Berghauptmannschaft Innsbruck	-	1
Berghauptmannschaft Klagenfurt	-	*) 1
Berghauptmannschaft Salzburg	-	2
Berghauptmannschaft Wien	1	1
Zusammen . . .	1	6

*) Die Systemisierung dieser Personenkraftwagen gilt nur bis 30. Juni 1985.

57) Für das Kurhaus Semmering.

58) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Last- kraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke (Zugmaschinen)
Bundesstraßenverwaltungen in:				
Burgenland	2	51	31	24
Kärnten	75	91	31	49
Niederösterreich	76	200	79	68
Oberösterreich	4	110	54	60
Salzburg	8	40	19	29
Steiermark	48	157	65	45
Tirol	31	70	38	66
Vorarlberg	1	7	8	7
Wien	4	4	5	1
Zusammen . . .	249	730	330	349

214

59) Außerdem ist im Bereiche der Bundesstraßenverwaltung in Tirol 1 bundeseigenes Fahrzeug für betriebliche Zwecke vorhanden, dessen Aufwand vom Land getragen wird und das gemäß Absatz 3 lit. b der Ziffer 1 des „Allgemeinen Teiles“ nicht systemisiert wurde.

60) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstraßenverwaltungen in:				
Burgenland	2	7	8	5
Kärnten	17	27	14	18
Niederösterreich	36	68	26	29
Oberösterreich	18	51	10	17
Salzburg	9	21	2	11
Steiermark	16	31	5	16
Tirol	15	27	12	12
Vorarlberg	5	6	8	6
Wien	8	12	3	5
Zusammen	126	250	88	119

61) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesstrombauamt, Betriebsbauleitung und Strombauleitung in Wien	2	3	1	2	-	-
Marchbauleitung	-	3	-	-	-	-
Strombauleitungen in:						
Aschach	-	2	1	3	-	1
Deutsch-Altenburg	-	1	-	3	-	-
Greifenstein	-	1	-	1	1	-
Grein	-	1	1	1	-	-
Krems	-	1	1	1	1	-
Linz	-	2	-	1	-	-
Ybbs	-	2	-	2	-	-
Zusammen	2	16	4	14	2	1

215

62) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Motorräder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II b	I					
Bundesgebäudeverwaltung I in: Wien	1	2	4	-	7	-	-
Bundesgebäudeverwaltung II in: Graz	-	3	2	-	1	3	-
Innsbruck	-	2	2	1	1	2	1
Klagenfurt	-	1	5	1	2	-	-
Linz	-	1	1	2	2	5	-
Salzburg	1	1	3	1	2	6	-
Wien	1	2	14	4	3	-	1
Burghauptmannschaft Wien ..	-	-	-	-	-	-	1
Schloßhauptmannschaft Schönbrunn	-	-	2	1	-	-	2
Zusammen ...	*) 3	*) 12	33	10	18	16	5

*) Hievon gilt für folgende Bundesorgane die Systemisierung der nachstehend angeführten Personenkraftwagen nur bis 30. Juni 1985:

Bundesorgan	Personenkraftwagen Kategorie	
	II b	I
Bundesbaudirektion Wien III	1	2
Bundesgebäudeverwaltung Linz-Salzburg	-	1
Zusammen ...	1	3

63) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Gruppe Eichwesen	1	1	2	1	10
Eichämter Kärnten	-	-	1	-	1
Eichämter Niederösterreich	-	-	2	-	-
Eichämter Oberösterreich	-	-	2	-	4
Eichämter Salzburg	-	-	1	-	1
Eichämter Steiermark	-	-	2	-	2
Eichämter Tirol/Vorarlberg	-	-	2	-	1
Eichamt Wien	-	-	-	-	4
Zusammen ...	1	1	12	1	23

216

64) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b				
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen: Präsidium	1	1	1	-	-	-
Gruppe K:						
Leitung	-	-	1	-	-	-
Abteilung K 1	-	-	1	2	-	-
Abteilung K 2	-	-	2	-	-	-
Abteilung K 3	-	-	13	-	-	1
Abteilung K 9	-	-	2	-	-	-
Aufsichtsbereich Oberösterreich und Salzburg	-	-	12	-	-	1
Aufsichtsbereich Steiermark und Kärnten ..	-	-	12	-	-	1
Aufsichtsbereich Tirol und Vorarlberg	-	-	9	-	-	1
Aufsichtsbereich Wien, Niederösterreich und Burgenland	-	-	18	-	-	1
Gruppe L:						
Leitung	-	-	1	-	-	-
Abteilung L 1	-	-	-	-	1	-
Abteilung L 6	-	-	4	-	-	-
Zusammen	1	1	76	2	1	5

65) Hievon gilt die Systemisierung für 1 Personenkraftwagen (der Kategorie II b) nur bis 30. Juni 1985.

66) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie II b	Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	6	1	9
Flughafen in:				
Hörsching (Oberösterreich)	-	2	-	3
Innsbruck-Kranebitten (Tirol)	-	1	-	3
Klagenfurt-Annabichl (Kärnten)	-	1	-	6
Salzburg (Salzburg)	-	3	-	2
Schwechat (Wien)	-	1	-	10
Thalerhof (Steiermark)	-	3	-	3
Zusammen	2	17	1	36

67) Das Fahrzeug ist für das Amt für Schifffahrt vorgesehen.

68) 1 Zugmaschine, 6 Sonderlastkraftwagen und 1 Kleinbus.

217

69) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie		Fahr- zeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hub- raum	Motor- räder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b						
Generaldirektion	3	2	7	-	-	-	1	4
Inspektion Ebensee/Steyr	-	-	2	-	-	-	-	3
Inspektion Innsbruck	-	1	-	-	-	-	-	-
Inspektion Salzburg	-	1	1	-	-	-	-	2
Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe und Sägewerke in								
Burgenland	-	-	1	-	-	-	2	2
Kärnten	-	-	3	-	1	-	3	5
Niederösterreich	-	-	31	3	3	1	38	64
Oberösterreich	-	-	63	2	1	36	91	95
Salzburg	-	-	17	1	-	22	54	59
Steiermark	-	-	43	4	2	14	55	58
Tirol	-	-	36	5	1	12	83	60
Wien	-	-	16	-	-	25	23	38
Zusammen	3	4	220	15	8	110	350	*) 390

*) Hievon 196 geländegängige Fahrzeuge, 97 Unimog und Traktore und 97 Forstschlepper.

70) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahr- zeuge für betriebl. Zwecke	Motor- räder über 125 ccm Hubraum	Motor- räder über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraft- wagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahr- zeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I						
Bundeseigene Fahrzeuge:									
Generaldirektion	5	2	-	-	-	-	-	-	-
Direktionsbereich Wien	1	-	3	441	2	145	299	1 415	723
Direktionsbereich Linz	1	-	1	243	-	6	115	755	445
Direktionsbereich Graz	1	-	*) 1	283	-	35	114	713	391
Direktionsbereich Klag- enfurt	-	1	1	133	-	21	80	484	348
Direktionsbereich Inns- bruck	1	-	1	303	-	-	88	463	459
Inspektoratsbereich Salzburg	-	1	-	169	-	-	50	345	260
Zusammen	9	4	7	1 572	2	207	746	4 175	2 626
Angemietete Fahrzeuge:									
Direktionsbereich Wien	-	-	-	-	-	-	-	55	-
Direktionsbereich Linz	-	-	-	-	-	-	-	229	-
Direktionsbereich Graz	-	-	-	-	-	-	-	113	-
Direktionsbereich Klag- enfurt	-	-	-	-	-	-	-	105	-
Direktionsbereich Inns- bruck	-	-	-	-	-	-	-	84	-
Inspektoratsbereich Salzburg	-	-	-	-	-	-	-	64	-
Zusammen	-	-	-	-	-	-	-	650	-
Insgesamt	9	4	7	1 572	2	207	**) 746	4 825	***) 2 626

*) Systemisierung gilt nur bis 30. Juni 1985.

**) Ohne Zugmaschinen und Tankwagen.

***) Hievon 1 595 Omnibusse, 414 Paketkraftwagen mit Verbrennungsmotor, 25 Zugmaschinen, 3 Tankwagen und 589 Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten.

218

71) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Personenkraftwagen Kategorie			Fahrzeuge für betriebl. Zwecke	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast über 1 000 kg)	Lastkraftwagen (mit einer Nutzlast bis einschl. 1 000 kg)	Kraftfahrzeuge für besondere Zwecke
	II a	II b	I				
Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen	7	1	-	7	2	4	1
Zentral- und Außendienststellen der Generaldirektion	-	-	-	11	6	2	13
Bundesbahndirektion Wien	1	-	2	14	1	-	2
Außendienststellen der BB-Dion Wien	-	-	-	3	10	53	23
Bundesbahndirektion Linz	1	-	2	7	-	1	-
Außendienststellen der BB-Dion Linz	-	-	-	1	4	35	13
Bundesbahndirektion Innsbruck	1	-	1	8	-	-	-
Außendienststellen der BB-Dion Innsbruck	-	-	-	4	2	14	7
Bundesbahndirektion Villach	1	-	2	10	-	1	-
Außendienststellen der BB-Dion Villach	-	-	-	1	3	28	14
Elektrotechnischer Dienst *)	-	-	-	96	30	173	27
Kraftwagendirektion	-	1	1	-	-	-	4
Außendienststellen der Kraftwagendirektion	-	-	-	24	173	16	1 008
Werkstätten- und Unfallreserve	1	1	1	12	2	17	3
Zusammen ...	12	3	9	**) 198	233	344	***) 1 115

*) Systemisierung nur für die Dauer der Elektrifizierung.

**) Hievon 7 Fahrzeuge für Zwecke des Zivilschutzes.

***) Hievon 73 Zugmaschinen, 925 Omnibusse, 41 Sonderkraftfahrzeuge und 76 Kleinbusse.

72) Hierin sind auch Personenkraftwagen der nachstehend angeführten Kategorien enthalten, deren Systemisierung nur bis 30. Juni 1985 gilt:

Personenkraftwagen Kategorie	Anzahl
II a	3
II b	16
I	8
Insgesamt ...	27

Anmerkungen
zum Plan der systemisierten Luftfahrzeuge

1) Sitzplatzklassen: a = einsitzige Segelflugzeuge,
b = zweisitzige Segelflugzeuge.

2) Gewichtsklassen gemäß § 4 Abs. 3 lit. a der Zivilluftfahrt-Personalverordnung (ZLPV), BGBl. Nr. 219/1958:
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 2 000 kg (Gewichtsklasse A),
einmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 2 000 kg bis 5 700 kg (Gewichtsklasse B),
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht bis 5 700 kg (Gewichtsklasse C),
ein- und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 5 700 kg bis 14 000 kg (Gewichtsklasse D),
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von 14 000 kg bis 20 000 kg (Gewichtsklasse E) und
mehrmotorige Flugzeuge mit einem Gewicht von mehr als 20 000 kg (Gewichtsklasse F).

3) 4 viersitzige Flugzeuge.

4) Für die Bundessportschule Spitzerberg.

5) Für die Höhere Technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien I.

220

Anmerkungen
zum Plan der systemisierten Wasserfahrzeuge

1) Den einzelnen Kategorien sind folgende Wasserfahrzeuge zugeordnet:

Kategorie	Zugeordnete Fahrzeuge	Kennziffer der RIM *)
Passagier- und Transportschiffe	Passagier- und Transportschiffe	220, 221
Spezialwasserfahrzeuge	Barken, Leichter, Prähme	222, 223
	Schleppschiffe, Schleppboote, Zugschiffe, sonstige Spezialwasserfahrzeuge	224
	Bagger	226
Innenbord-Motorboote Außenbord-Motorboote	} Motorboote (Patrouillenfahrzeuge, Fischereifahrzeuge, Jachten, Kabinenboote u. ä.)	227
Boote, Zillen u. ä. mit Außenbordmotor		

*) Richtlinien für die Sachverwaltung des Bundes (Inventar-Kontenrahmen).

- 2) Für die Bundessportschule Obertraun.
- 3) Für die HTBLA Hallstatt.
- 4) Für das Institut für Zoologie der Universität Wien.
- 5) Für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.
- 6) Die Fahrzeuge unterstehen dem Zollwachegeneralinspektorat im Bundesministerium für Finanzen.
- 7) Für die Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft.
- 8) Für die Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.
- 9) Für die Forstliche Ausbildungsstätte in Ossiach.
- 10) Je 1 Wasserfahrzeug für die Sektion Wien und Sektion Linz des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenerbauung.
- 11) Die Fahrzeuge verteilen sich wie folgt:

	Spezialwasserfahrzeuge			Motorboote (Innenbord)	Boote, Zillen u. ä. mit Außen- bordmotor
	Zugschiffe		Bagger		
	unter 200 PS	über 200 PS			
Donau	11	*) 8	***) 8	3	46
March-Thaya	1	-	-	2	-
Zusammen	12	8	8	5	46
	28				

*) Schleppschiffe	5	**) Großbagger (Selbstfahrer)	2
Steintransportschiffe	2	Schutenentleerer (Selbstfahrer)	2
eisverstärkte Zugschiffe	1	Schwimmgreifer	2
		Kleineimerbagger	1
		Saugbagger	1

12) 11 Schleppschiffe. Außerdem 26 Standschiffe (Anlegepontons), 13 Schleppboote (Ankerplätten) und 69 Boxenstege.

13) Passagierschiffe.

Zu 400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage zum Bundesvoranschlag für das Jahr 1985

Systemisierungsplan

der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1985



Wien 1985
Österreichische Staatsdruckerei

II

Inhalt

	Seite
I. Allgemeiner Teil	221-222
II. Anlagenplan:	
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen	223-224
2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen	225-228
III. Erläuterungen:	
Allgemeines	III
EDVA laut Systemisierungsplänen 1984 und 1985	IV-VII

I. Allgemeiner Teil

1. (1) Jedes Organ des Bundes darf Ausgaben für Datenverarbeitungsanlagen nur insoweit tätigen, als sich diese aus Anschaffung und Betrieb der im Anlagenplan nach Anzahl und Type zusammengefaßten Datenverarbeitungsanlagen ergeben.

(2) Einer Systemisierung bedürfen

- a) bundeseigene,
- b) gemietete und dem Bund unentgeltlich zur Benützung überlassene Datenverarbeitungsanlagen.

(3) Vom Bund gekaufte, aber noch unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Datenverarbeitungsanlagen, gelten als bundeseigene.

2. (1) Eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne des Systemisierungsplanes ist ein programmierbares System von auf elektronischem Wege kommunizierenden Maschinen, das unabhängig von anderen Systemen Daten verarbeiten kann und dessen Wert gemäß Abs. 4 300 000 Schilling übersteigt.

(2) Elektronische Systeme, die ausschließlich der Datenerfassung oder der Steuerung bestimmter technischer Einrichtungen dienen, wie z. B. Netzknoten, Hausleitssysteme und Bestandteile von Fahrzeugen, Maschinen, maschinellen Anlagen, Geräten u. ä., zählen nicht zu den Datenverarbeitungsanlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Besteht ein Datenverarbeitungssystem aus mehreren lediglich im Wege der Datenfernverarbeitung zusammengeschlossenen Datenverarbeitungsanlagen, sind die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes auf jede dieser Anlagen gesondert anzuwenden.

(4) Maßgeblicher Wert im Sinne des Abs. 1 ist jener Kaufpreis, der unter Außerachtlassung allfälliger Sonderkonditionen und der Umsatzsteuer vom Bund zum Zeitpunkt der Systemisierung aufzuwenden wäre, um die zu systemisierende Datenverarbeitungsanlage neu zu erwerben.

Sollte die Bestimmung des Kaufpreises nicht möglich sein, so ist an dessen Stelle der Kaufpreis für ein ähnlich leistungsfähiges System als maßgeblicher Wert heranzuziehen.

3. (1) Die systemisierungspflichtigen Datenverarbeitungsanlagen sind einer der folgenden Typen zuzuordnen.

- a) Type A (Kleinanlage),
- b) Type B (Mittelanlage),
- c) Type C (Großanlage),
- d) Type D (Sonderanlage).

(2) Der Type A sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen.

(3) Der Type B sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die nicht die Erfordernisse einer größeren Type erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 50 000 Zeichen,
- b) mindestens zwei Magnetbandstationen oder eine Magnetplatteneinheit,
- c) mindestens ein Schnelldrucker (ab 400 Zeilen pro Minute).

Magnetbandkassettengeräte gelten nicht als Magnetbandstationen und Diskettenlaufwerke nicht als Magnetplatteneinheiten.

(4) Der Type C sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, die die Erfordernisse der Type D nicht erfüllen, auf die jedoch die nachstehenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) Hauptspeicherkapazität über 250 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens eine Milliarde Zeichen im direkten Zugriff.

(5) Der Type D sind alle Datenverarbeitungsanlagen zuzuordnen, auf die die folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- a) mindestens zwei Zentraleinheiten mit Hauptspeicherkapazitäten über 500 000 Zeichen,
- b) Großraumspeicher für mindestens drei Milliarden Zeichen im direkten Zugriff.

4. (1) Tritt im Laufe des Jahres 1985 ein unabwendbarer Mehrbedarf bezüglich einer Datenverarbeitungsanlage bei einem Organ des Bundes auf, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler den Ausgaben für Anschaffung und Betrieb einer bisher nicht systemisierten Datenverarbeitungsan-

222

lage dann zuzustimmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die anfallenden Arbeiten können auf einer systemisierten Datenverarbeitungsanlage des gleichen oder auch eines anderen Ressortbereiches für die restliche Zeit des laufenden Verwaltungsjahres nicht durchgeführt werden;
- b) seitens des die Systemisierung beantragenden Ressorts wird die finanzielle Bedeckung sichergestellt.

(2) Bei Erteilung der Zustimmung im Sinne des Abs. 1 ist die Datenverarbeitungsanlage einer der in Z. 3 ausgewiesenen Typen zuzuordnen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat über die gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen gemeinsam mit dem Bericht gemäß Z. 5 Abs. 1 lit. c des Allgemeinen Teiles des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des

Bundes für das Jahr 1985 dem Nationalrat einmal jährlich zu berichten.

5. (1) Anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 Abs. 2 lit. a dürfen die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage im Sinne der Z. 1 Abs. 2 lit. b der gleichen Type und umgekehrt getätigt werden.

(2) Weiters dürfen anstelle der Ausgaben für eine systemisierte Datenverarbeitungsanlage die Ausgaben für eine Datenverarbeitungsanlage einer kleineren Type getätigt werden.

6. Die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung wird durch die Bestimmungen dieses Systemisierungsplanes nicht berührt.

II. Anlagenplan
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlags		Type 1) der Anlagen								Summe 1985	Summe 1984						
Ansatz	Bezeichnung	A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)									
		bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)								
Anzahl der systemisierten Anlagen																	
0300.	Verfassungsgerichtshof	21)	1								1						
0400.	Verwaltungsgerichtshof	21)	1								1						
10	Bundeskanzleramt mit Dienststellen:																
1000.	Zentralleitung	21)	3					1			4	3					
1020.	Statistisches Zentralamt	21)	2			1					3	3					
11	Inneres:																
1100.	Zentralleitung	2)	2			2)	4		2)	1	7	7					
12	Unterricht:																
1200.	Zentralleitung			3)	1			3)	1		2	3					
1260.	Schulaufsichtsbehörden			3)	10						10	9					
1280.	Technische und gewerbliche Lehranstalten	3)	2	3)	32						34	33					
1282.	Handelsakademien und Handelsschulen	4)	14	4)	5						19	19					
14	Wissenschaft und Forschung:																
1420.	Universitäten	5)	8	5)	15	5)	1	5)	4	5)	4	5)	1	5)	2	35	35
15	Soziales:																
1500.	Zentralleitung	6)	1	6)	2						3	3					
17	Gesundheit und Umweltschutz:																
1700.	Zentralleitung	7)	3	7)	1						4	3					
1732.	Strahlenschutz			8)	1						1	1					
1790.	Lebensmitteluntersuchungsanstalten	9)	3	9 a)	5	10)	1				9	7					
1792.	Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	10 a)	2								2						
20	Äußeres:																
2000.	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten		21)	1							1	1					
30	Justiz:																
3000.	Zentralleitung		21)	1							1	2					
3010.	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur		21)	1							1						
3020.	Justizbehörden in den Ländern		10 b)	4	11)	1					5	5					
3030.	Justizanstalten	23)	2								2	2					
40	Militärische Angelegenheiten:																
4000.	Bundesministerium für Landesverteidigung	12)	8	12)	1						9	9					
4010.	Heer und Heeresverwaltung	12)	11		12)	21		12)	4		40	37					

II. Anlagenplan
1. Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

Ansatz des Bundesvoranschlags		Type 1) der Anlagen								Summe 1985	Summe 1984
		A (Kleinanlagen)		B (Mittelanlagen)		C (Großanlagen)		D (Sonderanlagen)			
Ansatz	Bezeichnung	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	bundes- eigene	gemie- tete*)	Anzahl der systemisierten Anlagen	
		50 5070.	Finanzverwaltung: Bundesrechenamt	15) 51	15) 14	13) 4		
60 6043.	Land- und Forstwirtschaft: 14) Bundesanstalt für Landtechnik	1	1	1
6053.	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	1	1
6055.	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	17) 2	2	2
6080.	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	18) 7	7	7
63 6320.	Handel, Gewerbe und Industrie: Österreichisches Patentamt	16) 1	1	1
64 6400.	Bauten und Technik: Zentraleitung	19) 4	4	3
6402.	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	20) 1	1	1
6427.	Straßenforschung	19 a) 1	1
6491.	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	21) 1	1	1
65 6530.	Verkehr: Bundesamt f. Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	21) 1	22) 5	22) 3	9	9
7118.	Bundestheater	21) 1	1	1
7736.	Österreichische Bundesforste	24) 1	1	1
7835.	Post- und Telegraphenverwaltung	21) 3	21) 9	25) 1	25) 1	26) 1	15	15
7935.	Österreichische Bundesbahnen	27) 53	28) 7	29) 1	61	53
	Kapitel 01 bis 79 (Summe) ...	176	33	117	7	20	6	8	2	369	330

225

2. Anmerkungen zum Plan der systemisierten Datenverarbeitungsanlagen

- *) Von Dritten leihweise zur Verfügung gestellte Anlagen sind gemieteten Anlagen gleichzuhalten.
- 1) Hinsichtlich der Zuordnung der Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen siehe ALLgemeinen Teil Z. 3 Abs. 2 bis 5.
 - 2) Die Anlagen sind vorwiegend für Zwecke des Innenressorts bestimmt.
 - 3) Die Anlagen sind wie folgt eingesetzt.

	Type A (bundes- eigene)	Type B (bundes- eigene)	Type C (ge- mietete)
Zentralleitung:			
Österr. Schulrechenzentrum	-	-	1
Lehrerpersonalgruppe, Concordiaplatz	-	1	-
Summe	-	1	1
Schulaufsichtsbehörden:			
Landesschulrat für Burgenland	-	1	-
Landesschulrat für Kärnten	-	1	-
Landesschulrat für Niederösterreich	-	1	-
Landesschulrat für Oberösterreich	-	1	-
Landesschulrat für Salzburg	-	1	-
Landesschulrat für Steiermark	-	1	-
Landesschulrat für Tirol	-	1	-
Landesschulrat für Vorarlberg	-	1	-
Stadtschulrat für Wien	-	2	-
Summe	-	10	-
Technische und gewerbliche Lehranstalten:			
Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Ferlach	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	-	1	-
Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	-	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Vöcklabruck	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Weiz	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	-	1	-
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	-	1	-
Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	-	1	-
Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV	-	1	-
Höhere Bundeslehr- u. Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	-	1	-
Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	-	1	-
Summe	2	32	-

226

4) Die Anlagen sind für folgende Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen bestimmt:

	Type A (bundes- eigene)	Type B	
		(bundes- eigene)	(ge- mietete)
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Salzburg	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	-	1	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	-	-
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	-	-
Summe . . .	14	5	-

227

5) Es handelt sich um folgende Anlagen:

	Type A		Type B		Type C		Type D		Summe
	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	bundes-eigene	ge-mietete	
Anzahl der Anlagen									
Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	-	-	-	-	-	-	-	2*)	2
EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:									
Prozeßrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Hybridrechenanlage	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Geodäsierrechenanlage	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Atominstitut	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Wien:									
Rechenanlage am Institut für Medizinische Computerwissenschaften	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Gerichtliche Medizin	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des Institutes für Astronomie und des Leopold-Figl-Observatoriums	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	-	-	-	-	-	2	-	-	2
EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	-	-	2	-	-	-	-	-	2
EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Linz	-	-	-	-	1	-	1	-	2
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	-	-	-	-	-	1	-	-	1
EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	-	-	-	-	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Salzburg	-	-	-	-	1	-	-	-	1
EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage des wissenschaftlichen Bibliothekswesens	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	-	-	1	-	-	-	-	-	1
Summe ...	8	-	15	1	4	4	1	2	35

*) 1 Datenverarbeitungsanlage an der Technischen Universität Wien Gußhausstraße 27-29 und 1 Datenverarbeitungsanlage im neuen Institutsgebäude der Universität Wien.

228

- 6) Je eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Sozialversicherung und der Zentralarbeitsinspektion sowie eine Textverarbeitungsanlage.
- 7) Eine Datenverarbeitungsanlage für Zwecke der Verwaltung und Dokumentation von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen Zubereitungen sowie für Zwecke der Suchtgiftüberwachung sowie 3 Textverarbeitungsanlagen.
- 8) Prozeßrechner für die Erstellung und Ausarbeitung von Analyseergebnissen.
- 9) Von den 3 Textverarbeitungsanlagen sind 2 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien und 1 für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Linz bestimmt.
- 9 a) Je eine Text- und Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Salzburg, Innsbruck und in Graz sowie eine Textverarbeitungsanlage für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung in Innsbruck bestimmt.
- 10) Die Datenverarbeitungsanlage ist für die Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien bestimmt.
- 10 a) Je eine Anlage ist für die Abteilung Lufthygiene der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt in Wien und für die Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungsanstalt in Linz bestimmt.
- 10 b) 3 Textverarbeitungsanlagen und 1 Anlage für das Landesgericht für Strafsachen Wien.
 - 11) Die Anlage ist für die Einlaufstellen des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und der Staatsanwaltschaft Wien bestimmt.
 - 12) Die für den Bereich des Heeres und der Heeresverwaltung eingesetzten Anlagen sind für folgende Arbeitsgebiete bestimmt: Ergänzungswesen, Materialversorgung, Dokumentationssystem, verschiedene Statistiken und Personalinformationssystem.
 - 13) Zusätzlich zu den Aufgaben der Finanzverwaltung werden Arbeiten für folgende Ressorts bzw. Bundesbetriebe durchgeführt:
 Bundesministerium für Bauten und Technik
 Bundesministerium für Justiz
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 Bundesministerium für soziale Verwaltung
 Österreichischer Bundestheaterverband
 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
 Bundesministerium für Unterricht und Kunst
 Rechnungshof
 Bundesministerium für Landesverteidigung
 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- 14) Der EDV-Bedarf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft wird zum größten Teil durch das auf Vereinsbasis arbeitende Land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum in Wien I erfüllt. Die Anlage dieses Rechenzentrums ist nicht im Systemierungsplan enthalten.
- 15) Es handelt sich dabei um Rechner für die DDP-Projekte des Bundesministeriums für Finanzen.
- 16) Die Anlage ist für Zwecke der Patent- und Markenverwaltung des Österr. Patentamtes bestimmt.
- 17) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Bundesanstalt für Milchwirtschaft und der Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft bestimmt.
- 18) Die Anlagen sind für spezielle Zwecke der Sektionen der Forsttechnischen Abteilung für Wildbach- und Lawinerverbauung (je eine Anlage für Sektion Wien, Niederösterreich und Burgenland, Sektion Oberösterreich, Sektion Salzburg, Sektion Steiermark, Sektion Kärnten, Sektion Tirol, Sektion Vorarlberg) bestimmt.
- 19) Graphische Datenverarbeitungssysteme und 1 DDP-Rechner.
- 19 a) 1 DDP-Rechner
- 20) Datenmeßplatz.
- 21) Textverarbeitungsanlage(n).
- 22) Je zwei Anlagen sind für die Wetterfernmeldezentrale, die Flugfernmeldezentrale und die Flugverkehrskontrollzentrale bestimmt, die als Dualanlagen ausgebildet sind. Eine Anlage ist für die technische Dokumentation der Prüfstelle für Luftfahrzeuge und Geräte sowie andere Verwaltungsaufgaben vorgesehen. Eine weitere Anlage, bestehend aus 37 Einzelsystemen, dient der Flugverkehrskontrollzentrale und zur Luftraumüberwachung. Dieses Verbundsystem ist als Großanlage anzusehen. Die Voraussetzungen für eine Typisierung als Anlage der Type C sind jedoch nicht gegeben.
- 23) Die Anlagen sind für Zwecke des Strafvollzuges bestimmt.
- 24) Die Datenverarbeitungsanlage ist für Zwecke der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste und ihrer nachgeordneten Dienststellen (Forstverwaltungen, Bauhöfe, Sägewerke und Waldbauhof) bestimmt.
- 25) Die Datenverarbeitungsanlagen für die DV-Außenstelle Salzburg sind für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt und werden bis zum Bezug des Gebäudes in Salzburg bei der Sonderanlage der Post- und Telegraphenverwaltung betrieben; davon wird eine Anlage vorerst für Zwecke des Briefmarkenversandes - Ausland verwendet.
- 26) Die Datenverarbeitungsanlage im Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung ist für Zwecke des Gesamtbereiches der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt.
- 27) 50 Datenverarbeitungsanlagen in 43 Dienststellen der ÖBB. Diese sind für den Verbundbetrieb über das bahneigene Datenübertragungs- und Fernschreibnetz mit der Zentralen Großrechenanlage in Wien zum Aufbau und Betrieb des Güterverkehr-Informationssystems (GIS) bestimmt. Außerdem sind hier zwei Programmieranlagen für Kassenterminals und eine Disketten-Konvertierstation enthalten.
- 28) 7 Datenverarbeitungsanlagen sind für das Warendispositionssystem (WADIS) bestimmt.
- 29) Die zentrale Datenverarbeitungsanlage in Wien ist für universelle Anwendungen in den Unternehmensbereichen Transport, Technik und Verwaltung der ÖBB bestimmt.

III

III. Erläuterungen

zum Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1985

Die der Veranschlagung zugrunde gelegte Anzahl der Datenverarbeitungsanlagen in den in den Jahren 1972 bis 1978 erstellten Systemisierungsplänen der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes zeigt die folgende Übersicht:

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittel- und Großanlagen)		Type C (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	Summe
1972	8	-	8	8	2	15	41
1973	18	1	10	8	4	19	60
1974	23	-	12	7	4	21	67
1975	26	6	12	9	4	19	76
1976	39	6	13	12	4	20	94
1977	31	16	26	12	4	17	106
1978	47	21	33	14	7	15	137

Durch die technische Entwicklung wurde eine Neugestaltung des Systemisierungsplanes ab dem BVA 1979 notwendig, die neben der Schaffung der Type D (Sonderanlagen) zum Teil eine geänderte Zuordnung von Datenverarbeitungsanlagen zu den einzelnen Typen erforderte. Darüber hinaus sind Kleinanlagen, deren Wert gem. § 2 Abs. 4 des Allgemeinen Teiles unter 300 000 S liegt, nicht mehr systemisierungspflichtig. Dadurch ergibt sich ab dem Jahr 1979 eine eingeschränkte Vergleichbarkeit mit den in den Jahren 1972 bis 1978 der Systemisierung zugrunde gelegten Datenverarbeitungsanlagen.

Die teilweise unterschiedliche Systemisierung der Anlagen in den Jahren 1978 bzw. 1979 kann aus der Übersicht auf den Seiten IX-XI des Systemisierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes für das Jahr 1979 ersehen werden.

	Type A (Kleinanlagen)		Type B (Mittelanlagen)		Type C (Großanlagen)		Type D (Sonderanlagen)		Daten- verarbeitungs- anlagen
	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	bundes- eigene	gemie- tete	Summe
1979	45	30	38	11	6	8	1	3	142
1980	60	22	55	9	6	8	3	2	165
1981	71	62	63	10	6	7	5	2	226
1982	91	52	90	12	8	8	5	2	268
1983	90	58	95	10	14	7	6	2	282
1984	125	54	113	6	18	6	6	2	330
1985	176	33	117	7	20	6	8	2	369

IV

EDVA laut Systemisierungsplänen 1984 und 1985

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1985	1984
A. Hoheitsverwaltung			
Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	1	-
Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	1	-
Bundeskanzleramt	Zentraleitung	4	3
	Österreichisches Statistisches Zentralamt	3	3
Bundesministerium für Inneres	EDV-Zentrale	3	3
	Abt. II/11	1	1
	Sicherheitsdirektion Salzburg	1	1
	Bundespolizeidirektion Wien	1	1
	Sicherheitsdirektion Klagenfurt	1	1
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Österr. Schulrechenzentrum	1	1
	Lehrerpersonalgruppe Concordiaplatz	1	1
	ÖSTA - Geschäftsstelle	-	1
	Landesschulrat für Burgenland	1	1
	Landesschulrat für Kärnten	1	1
	Landesschulrat für Niederösterreich	1	1
	Landesschulrat für Oberösterreich	1	1
	Landesschulrat für Salzburg	1	1
	Landesschulrat für Steiermark	1	1
	Landesschulrat für Tirol	1	1
	Landesschulrat für Vorarlberg	1	1
	Stadtschulrat für Wien	2	1
	Technische und gewerbliche Lehranstalten:		
	Höhere technische Bundeslehranstalt Eisenstadt	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Pinkafeld	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Klagenfurt	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Ferlach	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Wolfsberg	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wiener Neustadt	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt St. Pölten	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Hollabrunn	1	1
	Höhere technische Lehranstalt Waidhofen/Ybbs	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Linz II	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Braunau/Inn	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Steyr	-	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wels	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Vöcklabruck	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Hallein	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Saalfelden	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Salzburg	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Graz-Ortweinplatz	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Kapfenberg	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Weiz	1	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 1	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck 2	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Fulpmes	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Jenbach	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Imst	1	-
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Bregenz	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Dornbirn	1	1
	Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien IV	1	1
	Höhere technische Bundeslehranstalt Wien X	1	1
	Höhere Graphische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien XIV		
	Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien XVII	1	1
	Technologisches Gewerbemuseum Wien XX	1	1

V

EDVA laut Systemisierungsplänen 1984 und 1985

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1985	1984
Bundesministerium für Unterricht und Kunst (Fortsetzung)	Bundeshandelsakademien und Bundeshandelsschulen:		
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberpullendorf	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Baden	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Krems an der Donau	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wiener Neustadt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bruck/Leitha	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bad Ischl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Braunau am Inn	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Rohrbach	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I und II Wels	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Steyr	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule I+II Salzburg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Tamsweg	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Zell/See	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neumarkt	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Innsbruck	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wörgl	1	1
	Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Bregenz	1	1
Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien X	1	1	
Bundesministerium für soziale Verwaltung	Zentraleitung	3	3
Bundesministerium für Gesundheit u. Umwelt- schutz	Zentraleitung	3	3
	Strahlenschutz	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung Wien	3	3
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Linz	2	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Salzburg	1	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Innsbruck	2	1
	Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung Graz	1	1
	Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Wien	1	-
Bundesstaatliche bakteriologisch-serologische Untersuchungs- anstalt Linz	1	-	
Bundesministerium für Auswär- tige Angelegenheiten	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	1	1
Bundesministerium für Justiz	Zentraleitung	1	2
	Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	1	-
	Landesgericht für Strafsachen Wien und Staatsanwaltschaft Wien	2	2
	Handelsgericht Wien	2	2
	Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien	1	1
	Landesgerichtliches Gefangenhau I Wien	1	1
	Justizanstalt Göllersdorf	1	1
Bundesministerium für Landesverteidigung	Zentraleitung	9	9
	Heer und Heeresverwaltung, Heeres-Datenverarbeitungsamt	17	17
	Sonstige nachgeordnete Dienststellen	23	20
Bundesministerium für Finanzen	Bundesrechenamt	42	49
	Finanzamt Wien VII	2	-
	Finanzamt Wien IX	2	-
	Finanzamt Innsbruck	2	-
	Finanzamt Klagenfurt	1	-
	Finanzamt Graz	2	-
	Finanzamt Linz	2	1
	Finanzamt Feldkirch	1	-
	Finanzamt Wels	1	-
	Finanzamt Salzburg	1	-
	Finanzlandesdirektion für Wien, NÖ u. Bgld.	3	2
Finanzlandesdirektion für Tirol	2	-	

VI

EDVA laut Systemisierungsplänen 1984 und 1985

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1985	1984
Bundesministerium für Finanzen (Fortsetzung)	Finanzlandesdirektion für Kärnten	2	-
	Finanzlandesdirektion für Oberösterreich	2	-
	Finanzlandesdirektion für Salzburg	2	-
	Finanzlandesdirektion für Steiermark	2	-
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesanstalt für Landtechnik	1	1
	Forstliche Bundesversuchsanstalt	1	1
	Bundesanstalten für Milchwirtschaft	2	2
	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	7	7
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Österreichisches Patentamt	1	1
Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Bauten und Technik (Zentralleitung)	4	3
	Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal	1	1
	Straßenforschung	1	-
	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	1	1
Bundesministerium für Verkehr	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Wetterfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugfernmeldezentrale)	2	2
	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Flugverkehrskontrollzentrale)	3	3
	Bundesamt für Zivilluftfahrt	2	2
	Summe A	256	225
B. Betriebe			
Bundestheater	Bundestheater	1	1
Österreichische Bundesforste	Österreichische Bundesforste	1	1
Post- und Telegraphenverwal- tung	Post- und Telegraphenverwaltung	15	15
Österreichische Bundesbahnen	Österreichische Bundesbahnen	61	53
	Summe B	78	70
C. Wissenschaftlich-akademi- scher Bereich			
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung	Interuniversitäres EDV-Zentrum, Universitätsrechnerverbund Wien	2	2
	EDV-Zentrum der Technischen Universität Wien:		
	Prozeßrechenanlage	1	1
	Hybridrechenanlage	1	1
	Geodäsierrechenanlage	1	1
	Rechenanlage am Atominstitut	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Wien:		
	Rechenanlage am Institut für medizinische Computerwissenschaften	1	1
	Prozeßrechenanlage der Physikalischen Institute	1	1
	Rechenanlage am Institut für Neuropharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Pharmakologie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Anorganische Chemie	1	1
	Rechenanlage am Institut für Mineralogie und Kristallographie	1	1
	Rechenanlage am Institut für gerichtliche Medizin	1	1
	Rechenanlage am Institut für Analytische Chemie	1	1
	Rechenanlage des Instituts für Astronomie und des Leopold-Figl- Observatoriums	1	1
	EDV-Zentrum der Wirtschaftsuniversität Wien	2	2
	EDV-Zentrum der Universität für Bodenkultur Wien	1	1
	Rechenanlage der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	2	2
	EDV-Zentrum der Montanuniversität Leoben	1	1
EDV-Zentrum der Technischen Universität Graz, Hybridrechenanlage	1	1	
EDV-Zentrum der Universität Graz	1	1	
EDV-Zentrum der Universität Linz	2	3	
EDV-Zentrum der Universität Innsbruck	1	1	

VII

EDVA laut Systemisierungsplänen 1984 und 1985

Oberstes Organ des Bundes	Bundesdienststelle	Anzahl der Anlagen laut Systemisierungsplan	
		1985	1984
Bundesministerium für Wissen- schaft und Forschung (Fort- setzung)	EDV-Zentrum der Veterinärmedizinischen Universität Wien	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Salzburg	1	1
	EDV-Zentrum der Universität Klagenfurt	1	1
	Wissenschaftliches Bibliothekswesen	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Graz	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Salzburg	1	1
	Rechenanlage der Universitätsbibliothek der Universität Linz	1	1
	Textverarbeitungssystem im Juridicum der Universität Wien	1	-
	Summe C	35	35
Summe A bis C	369	330	

Zu 400 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Anlage III zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1985

STELLENPLAN

FÜR DAS JAHR

1985



WIEN 1985

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI

II

Stellenplan für das Jahr 1985

Inhaltsverzeichnis

Teil I.	Allgemeiner Teil	
	Punkt 1. Gliederung des Stellenplanes	229
	Punkt 2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand	229
	Punkt 3. Bindung von Planstellen	230
	Punkt 4. Umwandlung von Planstellen	231
	Punkt 5. Personalreserve	231
Teil II.	Planstellen für Bundesbedienstete	
	Abschnitt A Planstellenverzeichnis	
	01 Präsidentschaftskanzlei	233
	02 Bundesgesetzgebung	234
	03 Verfassungsgerichtshof	235
	04 Verwaltungsgerichtshof	236
	05 Volksanwaltschaft	237
	06 Rechnungshof	238
	10 Bundeskanzleramt	239-241
	11 Inneres	242-244
	12 Unterricht und Kunst	245-258
	14 Wissenschaft und Forschung	259-264
	15 Soziales	265-267
	17 Gesundheit und Umweltschutz	268-270
	18 Familienangelegenheiten	271
	20 Äußeres	272-273
	30 Justiz	274-278
	40 Militärische Angelegenheiten	279-281
	50 Finanzverwaltung	282-285
	60 Land- und Forstwirtschaft	286-296
	63 Handel, Gewerbe und Industrie	297-298
	64 Bauten und Technik	299-304
	65 Verkehr	305-306
	71 Bundestheater	307
	74 Glücksspiele (Monopol)	308
	75 Branntwein (Monopol)	309
	76 Hauptmünzamt	310
	77 Österreichische Bundesforste	311
	78 Post- und Telegraphenverwaltung	312-313
	Abschnitt B Personalreserve	314
Teil III.	Planstellen für die Bediensteten der ÖBB	315
Teil IV.	Planstellen für jugendliche Bedienstete	316-318
Erläuterungen zum Stellenplan 1985		
	Abschnitt I	(1)
	Abschnitt II	(1)
	Abschnitt III	(2)
Anlage A	Planstellen für das Jahr 1985 (Zusammenstellung)	(4)
Anlage B	Übersicht zum Stellenplan 1985 (Gesamtübersicht)	(6)
Anlage B1	Übersicht zum Stellenplan 1985 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)	(7)-(13)
Anlage B2	Personalreserve, Stand 1. August 1984	(14)-(15)
Anlage C	Entwicklung der Planstellenbereiche	(16)-(17)
Anlage D	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungsbereichen bis 1980	(18)
Anlage D1	Übersicht über die Entwicklung der Planstellen in den einzelnen Verwaltungsbereichen ab 1981	(19)-(21)
Anlage E	Übersicht über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Planstellen der einzelnen Ressorts	(22)-(25)
Anlage F	Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis	(26)-(29)

I. Allgemeiner Teil

1. Gliederung des Stellenplanes

(1) Der Stellenplan enthält das Planstellenverzeichnis des Bundes und eine Aufstellung über die Planstellen der Österreichischen Bundesbahnen sowie der jugendlichen Bediensteten.

(2) Im Planstellenverzeichnis des Bundes werden die Bundesbediensteten getrennt nach Beamten sowie nach Vertragsbediensteten der Kategorien A und B ausgewiesen. Unter Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte und der Kategorie B solche für saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete zu verstehen. Für Vertragsbedienstete der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Vertragsbedienstete umgerechneten Zahl festgesetzt. Vertragslehrer der Kategorie A sowie Vertragsassistenten der Kategorie A sind den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordnet. Auf Rechnung einer Planstelle für Vertragsbedienstete der Kategorie B sowie einer solcherart den Vertragsbediensteten der Kategorie B zugeordneten Planstelle für Vertragslehrer oder Vertragsassistenten können mehrere saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der gleichen Entlohnungsgruppe mit der Einschränkung aufgenommen werden, daß die für die Planstelle vorgesehene Gesamtjahresarbeitsleistung nicht überschritten wird.

(3) Unter Planstellen für jugendliche Bedienstete sind Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A für

1. Lehrlinge bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und während der gesetzlichen Behaltfrist,
2. Anlernkräfte, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
3. Vertragsbedienstete, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zu verstehen.

Jugendliche Vertragsbedienstete und Anlernkräfte, deren Übernahme auf eine Planstelle des Planstellenverzeichnisses des Bundes oder der Österreichischen Bundesbahnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht möglich ist, kön-

nen längstens bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres weiterbeschäftigt werden.

2. Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand

(1) Ist keine im Stellenplan vorgesehene Planstelle frei und kann auch keine andere Planstelle im Sinne des Punktes 3 gebunden werden, so können Vertragsbedienstete, soweit nicht Abs. 3 bis 6 anders bestimmt, mit Zustimmung der Bundesregierung aufgenommen werden. Der Antrag ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen zu stellen.

Ohne Zustimmung der Bundesregierung können Personen aufgenommen werden, die nicht österreichischer Staatsbürger sind und im Ausland zu einer anderen als geistigen Arbeitsleistung herangezogen werden. Die für solcherart beschäftigte Personen erforderliche Anzahl der Gesamtjahresarbeitsleistungen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen jährlich pauschal festzulegen.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen nicht berührt.

(3) Die dem Präsidenten des Nationalrates gemäß Art. 30 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, die dem Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 21 des Bundes-Verfassungsgesetzes und die dem Vorsitzenden der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 h des Bundes-Verfassungsgesetzes zustehenden Rechte auf dem Gebiet der Diensthoheit über die Beamten und Angestellten der Parlamentsdirektion, des Rechnungshofes bzw. der Volksanwaltschaft bleiben unberührt.

(4) Für einen Beamten der Verwendungsgruppen D, E, P 3, P 4 und P 5 sowie für einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d und e sowie des Entlohnungsschemas II, Entlohnungsgruppe p 3, p 4 und p 5, der an der Dienstleistung verhindert ist, kann bei dringendem Bedarf als Ersatz ein Vertragsbe-

diensteter der gleichen Entlohnungsgruppe der Kategorie B aufgenommen werden.

- (5) Für einen Bundesbediensteten, der
- a) als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft, als Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als Oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt ist,
 - b) als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit gewährt erhält,
 - c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befindet,
 - d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung,
 - e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen wird,
 - f) ordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, bzw. außerordentlichen Präsenzdienst gemäß § 27 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 und 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, leistet,
 - g) Zivildienst leistet,
 - h) zu Lasten einer freien Planstelle zur Dienstleistung in einem anderen Personalstand einberufen wird,
 - i) sich in einem Karenzurlaub befindet,
- kann für die Dauer der Außerdienststellung, der erforderlichen Freizeitgewährung, der Dienstleistung, des Karenzurlaubes, des Präsenzdienstes, des Zivildienstes oder der Heranziehung nach lit. d und e unter Bindung seiner Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Unter der gleichen Voraussetzung kann für einen Richter, Staatsanwalt oder Richteramtsanwärter ein Richteramtsanwärter, für einen Berufsoffizier, einen Beamten in UO-Funktion oder für einen zeitverpflichteten Soldaten ein zeitverpflichteter Soldat aufgenommen werden.

(6) Für eine Vertragsbedienstete, die gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, nicht beschäftigt werden darf, kann für die Dauer des Beschäftigungsverbotes unter Bindung ihrer Planstelle ein Vertragsbediensteter aufgenommen werden. Punkt 3 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Werden in einem Planstellenbereich Arbeitsplätze für Behinderte vorgesehen, kann der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesmi-

nister für Finanzen für die Besetzung dieser Arbeitsplätze Planstellen zuweisen. Hiefür stehen 50 Planstellen zusätzlich zur Verfügung. Die Bestimmungen über die Überschreitung von Ausgabenansätzen werden hiedurch nicht berührt.

3. Bindung von Planstellen

(1) Innerhalb desselben finanzgesetzlichen Ansatzes können freie Planstellen der Verwendungsgruppen A, B, C, D, P 1, P 2, P 3, P 4, L 1, L 2, W 1, W 2, H 1, H 2 und H 3 mit Bundesbeamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe oder in der gleichen Verwendungsgruppe mit Bundesbeamten einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) besetzt werden.

Freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemen I, I L, II und II L können mit Vertragsbediensteten einer niedrigeren Entlohnungsgruppe bzw. können freie Planstellen für Vertragsbedienstete der Kategorie A mit Vertragsbediensteten der Kategorie B der gleichen oder einer niedrigeren Entlohnungsgruppe besetzt werden.

(2) Freie Planstellen der Verwendungsgruppen D und E können mit Bundesbeamten der Verwendungsgruppen P 4 und P 5 besetzt werden.

(3) Freie Planstellen für Richter können im selben Planstellenbereich mit Richtern derselben Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch, mit Richtern einer niedrigeren Gehaltsgruppe **ohne** Verwendungszulagenanspruch oder mit Richteramtsanwärtern besetzt werden. Dies gilt auch für Staatsanwälte.

(4) Freie Planstellen für ordentliche Hochschulprofessoren können mit außerordentlichen Hochschulprofessoren besetzt werden.

(5) Freie Planstellen für Beamte einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 8 können mit Beamten derselben Verwendungsgruppen **ohne** Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe oder mit Beamten einer niedrigeren Verwendungsgruppe **ohne** Anspruch auf Zuordnung zu einer Dienstzulagengruppe besetzt werden.

(6) Freie Planstellen einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 können mit Beamten einer der Verwendungsgruppen A bis E und P 1 bis P 5 sowie mit Vertragsbediensteten einer der Entlohnungsgruppen a bis e und p 1 bis p 5 und umgekehrt mit folgender Maßgabe besetzt werden, daß gemäß § 184 b des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der Fassung von BGBl. Nr. 659/1983,

die Verwendungsgruppe A für Beamte und die Entlohnungsgruppe a für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 1 oder PT 2,

die Verwendungsgruppe B für Beamte und die Entlohnungsgruppe b für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 2, PT 3 oder PT 4,

die Verwendungsgruppe C für Beamte und die Entlohnungsgruppe c für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 5 oder PT 6,

die Verwendungsgruppe D für Beamte und die Entlohnungsgruppe d für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe E für Beamte und die Entlohnungsgruppe e für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9,

die Verwendungsgruppe P 1 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 1 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 6,

die Verwendungsgruppe P 2 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 2 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7,

die Verwendungsgruppe P 3 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 3 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 7 oder PT 8,

die Verwendungsgruppe P 4 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 4 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 8,

die Verwendungsgruppe P 5 für Beamte und die Entlohnungsgruppe p 5 für Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe PT 9

entsprechen.

(7) Freie Planstellen für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, für Bundesbeamte in handwerklicher Verwendung, Universitäts-(Hochschul-)Lehrer, Lehrer, Wachebeamte und Berufsoffiziere können zur Vernehmung gleichartiger oder niedrigerer Dienste mit Vertragsbediensteten der Kategorien A und B besetzt werden.

(8) Freie Planstellen für Bundesbeamte und Vertragsbedienstete können mit jugendlichen Bediensteten besetzt werden.

(9) Wird ein nicht im Bundesdienst stehender Bediensteter in einem Planstellenbereich des Bundes verwendet und trägt der Bund, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein, die Personalkosten, so ist für die Dauer der Verwendung eine der dienstrechtlichen Stellung des Bediensteten entsprechende freie Planstelle zu binden.

Diese Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person, die weder österreichischer Staatsbürger ist noch im Bundesdienst steht, im Ausland zu anderen als geistigen Arbeitsleistungen herangezogen wird.

(10) Wird in einem Planstellenbereich mit einem Bundesbediensteten oder einer anderen Person ein Werkvertrag abgeschlossen, der eine geistige Arbeitsleistung zum Gegenstand hat und einen Auftrag beinhaltet, der eine Reihe von Leistungen umfaßt, deren Anzahl von vornherein nicht feststeht und deren Erfüllung einen längeren Zeitraum erfordert, ist für die Dauer des Werkvertrages eine

der Wertigkeit der für das Werk aufgewendeten Arbeitsleistung entsprechende freie Planstelle zu binden, wenn durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers zur Gänze in Anspruch genommen wird. Wird durch den Werkvertrag die Arbeitskraft des Werkunternehmers nur zu einem Teil in Anspruch genommen, ist eine entsprechende freie Planstelle eines Vertragsbediensteten der Kategorie B zu binden.

4. Umwandlung von Planstellen

(1) Eine freie Planstelle kann vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen in eine Planstelle der gleichen oder einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe, Dienstzulagen-gruppe) einer niedrigeren Verwendungsgruppe desselben finanzgesetzlichen Ansatzes umgewandelt werden.

(2) Der Bundeskanzler kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Stellenplan einer Organisationsänderung anpassen, wenn diese Organisationsänderung Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

5. Personalreserve

(1) Die Personalreserve enthält Planstellen, die vom Bundeskanzler einzelnen Planstellenbereichen über den im Planstellenverzeichnis festgesetzten Stand an gleichen Planstellen zugewiesen werden können. Für jede derart über den Stand in einer höheren Dienstklasse (Dienststufe) besetzte Planstelle hat eine Planstelle einer niedrigeren Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe des Planstellenbereiches unbesetzt zu bleiben.

(2) Eine in einem Planstellenbereich frei werdende Planstelle einer Dienstklasse (Dienststufe), für die aus der Personalreserve eine Planstelle zugewiesen ist, gilt als Planstelle der Personalreserve, solange in dieser Dienstklasse (Dienststufe) in der gleichen Verwendungsgruppe der tatsächliche Stand den systemisierten Stand im Planstellenverzeichnis übersteigt.

(3) Die Planstellen in der Personalreserve erhöhen sich um die Zahl der Beamten, die

- a) als Mitglieder eines Organs der Gesetzgebung, als Organ der Volksanwaltschaft, als Präsident bzw. Vizepräsident des Rechnungshofes, als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes oder als Oberstes Organ der Vollziehung außer Dienst gestellt sind,
- b) als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit gewährt erhalten,

232

- c) zur Dienstleistung bei einer internationalen Organisation oder sonstigen internationalen Einrichtung sich im Urlaub gegen Entfall der Bezüge befinden,
- d) zu einer Dienstleistung im Rahmen einer internationalen Organisation oder sonstigen Einrichtung,
- e) zu einer Dienstleistung im Sinne des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1965, BGBl. Nr. 233, oder im Rahmen einer Übernahme einer Schutzmachtfunktion durch die Republik Österreich herangezogen werden.

Haben Beamte, die solcherart außer Dienst gestellt, beurlaubt oder herangezogen worden sind oder denen die erforderliche freie Zeit gewährt worden ist, ihren Dienst wieder aufgenommen, so entfällt diese Erhöhung in dem Zeitpunkt, in dem im betreffenden Planstellenbereich eine Planstelle der gleichen Art frei wird.

(4) Die Absätze (1) bis (3) gelten für Beamte einer der Verwendungsgruppen PT 1 bis PT 9 sinngemäß.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
01 Präsidentschaftskanzlei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	2	1						4	7	1		1	8
B (b)								7	7		1	1	8
C (c)				1				15	16				16
D (d)					3			8	11	4		4	15
P1 (p1)						2			2				2
P3 (p3)								4	4	2		2	6
P4 (p4)										4		4	4
Summe...	2	1		1	3	2		38	47	11	1	12	59
Personalreserve...		2		3									

Gesamtsumme 01...	47	11	1	12	59
-------------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

02 Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	12						26 *	39		2	2	41
B (b)			7					15	22				22
C (c)				5				23	28	1		1	29
D (d)					4			35 *	39 *	7		7	46
E (e)								31	31				31
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								8	8				8
P3 (p3)								11	11				11
P4 (p4)								7	7	11		11	18
P5 (p5)								12	12	13		13	25
Summe...	1	12	7	5	4			170	199	32	2	34	233
Personalreserve...							1						

Gesamtsumme 02...	199	32	2	34	233
-------------------	-----	----	---	----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind

6 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen und

3 Beamte gem. §17 bzw. §19 BDG dienstfreigestellt.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D sind 3 Beamte gem. Art. 30(5) B-VG den parlamentarischen Klubs zugewiesen.

Von den VB A(d) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
03 Verfassungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						13	14	5		5	19
B (b)								3	3				3
C (c)								10	10	5		5	15
D (d)								1	1	6		6	7
E (e)										3		3	3
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P5 (p5)										4		4	4
Summe...		1						28	29	24		24	53
Personalreserve...							1						

Gesamtsumme 03...	29	24		24	53
-------------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
04 Verwaltungsgerichtshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						11	13	5		5	18
B (b)			1					2	3	1		1	4
C (c)				4				14	18	2		2	20
D (d)					1			4	5	13		13	18
E (e)								4	4	2		2	6
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P5 (p5)										7		7	7
Summe...		2	1	4	1			37	45	32		32	77

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1	1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	10	10
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	40	40
Summe...	52	52

Gesamtsumme 04...	97	32		32	129
-------------------	----	----	--	----	-----

S T E L L E N P L A N 1 9 8 5
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
 05 Volksanwaltschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						11	13				13
B (b)			1					4	5				5
C (c)								9	9	2		2	11
D (d)								3	3	5		5	8
P5 (p5)								2	2				2
Summe...		2	1					29	32	7		7	39
Personalreserve...	1												

Gesamtsumme 05...	32	7		7	39
-------------------	----	---	--	---	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
06 Rechnungshof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	4	32						90	126	12		12	138
B (b)			24					54	78	4		4	82
C (c)				1				27	28	2		2	30
D (d)					3			12	15	10		10	25
E (e)								6	6	1		1	7
P1 (p1)								1	1				1
P3 (p3)								2	2				2
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)								2	2	9		9	11
Summe ...	4	32	24	1	3			194	258	39		39	297
Personalreserve ...		16	7	5			1						

Gesamtsumme 06. ...	258	39		39	297
---------------------	-----	----	--	----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
10 Bundeskanzleramt
1000 Zentraleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	5	39						123	167	31		31	198
B (b)			8					123	131	36	2	38	169
C (c)				2				56	58	66	1	67	125
D (d)					1			24	25	101	2	103	128
E (e)								20	20	17		17	37
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								5	5				5
P3 (p3)								17	17	16		16	33
P4 (p4)								5	5	11		11	16
P5 (p5)										39	2	41	41
Summe...	5	39	8	2	1			375	430	317	7	324	754
Personalreserve...		13	33	7	1								

Summe 1000...	430	317	7	324	754
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1001 Verwaltungsakademie

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						5	6	3		3	9
B (b)								4	4				4
C (c)								3	3	1		1	4
D (d)								1	1	6		6	7
P3 (p3)								1	1				1
Summe...		1						14	15	10		10	25

Summe 1001...	15	10		10	25
---------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
1010 Staatsarchiv und Archivamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		7						17	24	4		4	28
B (b)			4					15	19	5		5	24
C (c)				4				17	21	8		8	29
D (d)					2			12	14	15		15	29
E (e)										1		1	1
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								3	3	1		1	4
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)								1	1	7		7	8
P5 (p5)										8		8	8
Summe...		7	4	4	2			67	84	52		52	136

Summe 1010...	84	52		52	136
---------------	----	----	--	----	-----

1020 Statistisches Zentralamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	12						59	72	7		7	79
B (b)			24					132	156	108	1	109	265
C (c)				20				104	124	226		226	350
D (d)					3			21	24	406	15	421	445
E (e)								15	15	12		12	27
P3 (p3)								8	8	5		5	13
P4 (p4)								6	6	32		32	38
P5 (p5)										12	3	15	15
Summe...	1	12	24	20	3			345	405	808	19	827	1.232

Summe 1020...	405	808	19	827	1.232
---------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1030 Amt der Wiener Zeitung

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						6	7	8		8	15
Summe...		1						6	7	8		8	15
Personalreserve...		3											

Summe 1030...	7	8		8	15
---------------	---	---	--	---	----

1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei

Allgem. Verwaltung und handwerkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						1	2				2
B (b)			5					66	71				71
C (c)				4				6	10				10
Summe...		1	5	4				73	83				83
Personalreserve...			6										

Summe 1031...	83				83
---------------	----	--	--	--	----

Gesamtsumme 10...	1.024	1.195	26	1.221	2.245
-------------------	-------	-------	----	-------	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
11 Inneres
1100 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	2	29						82	113	6		6	119
B (b)			3					218	221	29		29	250
C (c)				1				156	157	68		68	225
D (d)								122	122	82	2	84	206
E (e)								12	12	7		7	19
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								6	6	2		2	8
P3 (p3)								29	29	9		9	38
P4 (p4)								8	8	19		19	27
P5 (p5)								6	6	36		36	42
Summe...	2	29	3	1				641	676	258	2	260	936
Personalreserve...	2	29	64	20	3								

Summe 1100...	676	258	2	260	936
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1130 Bundespolizei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	46						340	387	18	3	21	408
B (b)			11					326	337	11		11	348
C (c)				9				473	482	26		26	508
D (d)								428	428	687	10	697	1.125
E (e)								96	96				96
P1 (p1)								8	8	5		5	13
P2 (p2)								51	51	25		25	76
P3 (p3)								53	53	33		33	86
P4 (p4)								20	20	16	1	17	37
P5 (p5)										419	77	496	496
Summe...	1	46	11	9				1.795	1.862	1.240	91	1.331	3.193
Personalreserve...		32	40	15	16								

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1130 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Sicherheitswacht.)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamate	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	1	21	70					105	197	197
W2				161	260	1.878 *	58	4.539	6.896	6.896
W3								*3.027	3.027	3.027
Summe...	1	21	70	161	260	1.878	58	7.671	10.120	10.120
Personalreserve...		17		48						

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 30 VB A(c) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 200 VB A(d) und 150 VB A/II aufgenommen werden.

Wachebeamte (Kriminaldienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamate	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		10	53					42	105	105
W2				69	73	889	1.176		2.207	2.207
Summe...		10	53	69	73	889	1.176	42	2.312	2.312
Personalreserve...		7		41						

Summe 1130...	14.294	1.240	91	1.331	15.625
---------------	--------	-------	----	-------	--------

1140 Bundesgendarmerie

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamate der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamate		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2							2				2
B (b)								1	1				1
C (c)								19	19	3		3	22
D (d)								20	20	24		24	44
E (e)								6	6				6
P1 (p1)								1	1	5		5	6
P2 (p2)								17	17	19		19	36
P3 (p3)								11	11	28	1	29	40
P4 (p4)								5	5	52	4	56	61
P5 (p5)										183	411	594	594
(I/R)											5	5	5
(II/R)											47	47	47
Summe...		2						80	82	314	468	782	864
Personalreserve...				1	1	2	1						

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1140 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Gendameriedienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe
	W1			W2					
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)		
W1	2	32	75					134	243
W2				245	198	1.455	*3.744	5.078	10.720
W3								* 579	579
Summe...	2	32	75	245	198	1.455	3.744	5.791	11.542
Personalreserve...	5	29		91	55	215			

Summe 1140...	11.624	314	468	782	12.406
---------------	--------	-----	-----	-----	--------

Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W2(1) können bis zu 10 VB A(c) aufgenommen werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der Verwendungsgruppe W3 können bis zu 40 VB A(d) und 25 VB A/II aufgenommen werden.

1150 Flüchtlingsbetreuung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)										7		7	7
B (b)								9	9	24		24	33
C (c)								12	12	22		22	34
D (d)								9	9	15		15	24
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)								2	2	7		7	9
P3 (p3)								8	8	12		12	20
P4 (p4)								12	12	18		18	30
P5 (p5)										34		34	34
Summe...								52	52	140		140	192

Summe 1150...	52	140		140	192
---------------	----	-----	--	-----	-----

1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c)								1	1				1
D (d)										3		3	3
P4 (p4)										5		5	5
P5 (p5)										3		3	3
Summe...								1	1	11		11	12

Summe 1151...	1	11		11	12
---------------	---	----	--	----	----

Gesamtsumme 11...	26.647	1.963	561	2.524	29.171
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
12 Unterricht
1200 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	4	50						83	137				137
B (b)			21					79	100	15		15	115
C (c)				3				40	43	46		46	89
D (d)					5			15	20	96	6	102	122
E (e)								16	16	9		9	25
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								10	10	5		5	15
P4 (p4)								3	3	7		7	10
P5 (p5)								2	2	3		3	5
Summe...	4	50	21	3	5			250	333	181	6	187	520
Personalreserve...		11	3	1									

Summe 1200...	333	181	6	187	520
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								6	6	2		2	8
B (b)								7	7	19	21	40	47
C (c)								4	4	21	1	22	26
D (d)								3	3	13		13	16
P2 (p2)								2	2	15		15	17
P3 (p3)								4	4	24	2	26	30
P4 (p4)								4	4	72	24	96	100
Summe...								30	30	166	48	214	244
Personalreserve...		1	1										

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								4	4				4
L2 (IL/12)								2	2	3		3	5
Summe...								6	6	3		3	9

Summe 1240...	36	169	48	217	253
---------------	----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1985

Teil II A

Planstellenverzeichnis

1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								5	5	2		2	7
C (c)								4	4	4		4	8
P2 (p2)								1	1	4		4	5
P3 (p3)								5	5	16		16	21
P4 (p4)										32	2	34	34
Summe...								15	15	58	2	60	75
Personalreserve...			1										

Summe 1241...	15	58	2	60	75
---------------	----	----	---	----	----

1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								12	12	14		14	26
C (c)										1		1	1
D (d)								1	1	5		5	6
P4 (p4)										1		1	1
Summe...								13	13	21		21	34

Summe 1242...	13	21		21	34
---------------	----	----	--	----	----

1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								16	16				16
B (b)								4	4	10	1	11	15
C (c)								4	4	15	1	16	20
D (d)								3	3	6	2	8	11
P2 (p2)										2		2	2
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)								1	1	6	1	7	8
P5 (p5)											4	4	4
Summe...								28	28	41	9	50	78

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1243 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								11	11				11
Summe...								11	11				11

Summe 1243...	39	41	9	50	89
---------------	----	----	---	----	----

1260 Schulaufsichtsbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						58	67		9	9	76
B (b)			1					285	286	134	2	136	422
C (c)								145	145	74	5	79	224
D (d)								68	68	158	13	171	239
E (e)								13	13	7		7	20
P2 (p2)								2	2	1		1	3
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)								5	5	7	1	8	13
P5 (p5)										9	9	18	18
Summe...		9	1					577	587	393	39	432	1.019
Personalreserve...			5	2	1								

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								59	59				59
L2 (IL/12)								20	20				20
Summe...								79	79				79

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamt- summe
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor)	73	73
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	151	151
Summe...	224	224

Summe 1260...	890	393	39	432	1.322
---------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1261 Schulpsychologie - Bildungsberatung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								126	* 126	4		4	130
B (b)								5	5	8		8	13
C (c)								3	3	9	8	17	20
D (d)										4	12	16	16
E (e)										1		1	1
Summe...								134	134	26	20	46	180
Personalreserve...		8											

Summe 1261...	134	26	20	46	180
---------------	-----	----	----	----	-----

Auf Rechnung freier Planstellen der Beamten der Verwendungsgruppe A können bis zu 50 Lehrer ernannt werden.

1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)										1		1	1
C (c)								73	73	137	34	171	244
D (d)								117	117	110	36	146	263
E (e)								7	7	10		10	17
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										5		5	5
P4 (p4)								102	102	376	17	393	495
P5 (p5)								13	13	169	266	435	448
(I/R)											93	93	93
Summe...								314	314	811	446	1.257	1.571
Personalreserve...					8								

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

 Teil II. A
 1270 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	310						2	10.116	10.428	340	809	1.149	11.577
L2 (IL/12)								320	320	50	16	66	386
L3 (IL/13)								10	10	5		5	15
(IIL/11)											6	6	6
(IIL/12)											2	2	2
(IIL/13)											1	1	1
Summe ...	310						2	10.446	10.758	395	834	1.229	11.987

Summe 1270 ...	11.072	1.206	1.280	2.486	13.558
----------------	--------	-------	-------	-------	--------

1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								6	6	1		1	7
C (c)								8	8	12	1	13	21
D (d)								3	3	9		9	12
E (e)								5	5				5
P2 (p2)								14	14	15		15	29
P3 (p3)								9	9	11		11	20
P4 (p4)								9	9	56	1	57	66
P5 (p5)								7	7	24		24	31
(I/R)											4	4	4
Summe ...								61	61	128	6	134	195
Personalreserve ...			1										

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	4			3			4	149	160	56	14	70	230
L2 (IL/12)								13	13	17	5	22	35
(IIL/11)											1	1	1
Summe ...	4			3			4	162	173	73	20	93	266

Summe 1271 ...	234	201	26	227	461
----------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1985

Teil II.A

Planstellenverzeichnis

1274 Bds.-Blindenerz. Inst. und Bds. Inst. für Gehörlosenbildung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)											1	1	1
B (b)								3	3	1		1	4
C (c)								5	5	10		10	15
D (d)								1	1	8		8	9
P2 (p2)								5	5	5		5	10
P3 (p3)								4	4				4
P4 (p4)								7	7	21		21	28
P5 (p5)								2	2	13	2	15	17
(I/R)											2	2	2
Summe...								27	27	58	5	63	90

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	2						2	25	29	3	1	4	33
L2 (IL/12)								57	57	25	2	27	84
L3 (IL/13)								2	2	1	1	2	4
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	2						2	84	88	29	5	34	122

Summe 1274. ...	115	87	10	97	212
-----------------	-----	----	----	----	-----

1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								2	2	1		1	3
C (c)								2	2	19	2	21	23
D (d)										8		8	8
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								2	2	3		3	5
P3 (p3)										6		6	6
P4 (p4)								7	7	33	1	34	41
P5 (p5)										43	4	47	47
Summe...								13	13	114	7	121	134

S T E L L E N P L A N 1 9 8 5
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1276 (Fortsetzung)

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)			12					5	17	15	3	18	35
L2 (IL/12)								13	13	35	5	40	53
Summe...			12					18	30	50	8	58	88

Summe 1276...	43	164	15	179	222
---------------	----	-----	----	-----	-----

1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								7	7	3	1	4	11
B (b)								45	45	201	3	204	249
C (c)								55	55	88	9	97	152
D (d)								72	72	108	10	118	190
E (e)								22	22				22
P1 (p1)								5	5	2		2	7
P2 (p2)								32	32	46		46	78
P3 (p3)								14	14	28		28	42
P4 (p4)								34	34	130	2	132	166
P5 (p5)								3	3	140	92	232	235
(I/R)											23	23	23
Summe...								289	289	746	140	886	1.175
Personalreserve...			4	1	2								

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	55				143			2.546	2.744	331	81	412	3.156
L2 (IL/12)					2			822	824	3	1	4	828
(IIL/11)											1	1	1
(IIL/12)											1	1	1
Summe...	55				145			3.368	3.568	334	84	418	3.986

Summe 1280...	3.857	1.080	224	1.304	5.161
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1985

Teil II.A
Planstellenverzeichnis

1281 Sozialakad., LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- u. Sozialberufe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								12	12	4	2	6	18
C (c)								19	19	55	33	88	107
D (d)								19	19	56	3	59	78
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)										6		6	6
P4 (p4)								12	12	42	2	44	56
P5 (p5)								9	9	75	57	132	141
(I/R)											13	13	13
Summe...								72	72	240	110	350	422
Personalreserve...				1	1								

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe	
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter		übrige Lehrer	VB A			VB B
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	4							22	26				26
L1 (IL/11)	107					6		2.123	2.236	353	53	406	2.642
L2 (IL/12)	52					72		685	809	4	1	5	814
(IIL/11)											1	1	1
(IIL/12)											1	1	1
Summe...	163					78		2.830	3.071	357	56	413	3.484

Summe 1281...	3.143	597	166	763	3.906
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

S T E L L E N P L A N 1 9 8 5
Planstellenverzeichnis

Teil II A
1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
B (b)											52		52	52
C (c)								30	30		42	22	64	94
D (d)								29	29		56	11	67	96
E (e)											2		2	2
P2 (p2)											1		1	1
P3 (p3)								1	1		1		1	2
P4 (p4)								9	9		52	3	55	64
P5 (p5)								13	13		48	105	153	166
(I/R)												25	25	25
Summe...								82	82		254	166	420	502

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	120							2.512	2.632	231	79	310	2.942
L2 (IL/12)								207	207	5	34	39	246
(IIL/11)											1	1	1
(IIL/12)											1	1	1
Summe...	120							2.719	2.839	236	115	351	3.190

Summe 1282...	2.921	490	281	771	3.692
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
B (b)								6	6		10		10	16
C (c)								3	3		9	2	11	14
D (d)								1	1				1	1
P2 (p2)								2	2		2		2	4
P3 (p3)								1	1		3		3	4
P4 (p4)								6	6		15	3	18	24
P5 (p5)								3	3		24	3	27	30
Summe...								22	22		63	8	71	93

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1286 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)			3					19	22				22
Summe...			3					19	22				22

Summe 1286...	44	63	8	71	115
---------------	----	----	---	----	-----

1290 Pädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								23	23	5	3	8	31
C (c)								10	10	22		22	32
D (d)								8	8	29	2	31	39
E (e)										1		1	1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)										2		2	2
P4 (p4)								2	2	16		16	18
P5 (p5)										16	12	28	28
(I/R)											11	11	11
Summe...								44	44	91	28	119	163
Personalreserve...			3										

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
LPA (IL/lpa)	19				15			288	322		2	2	324
L1 (IL/11)					23			495	518	6	10	16	534
(IIL/lpa)											1	1	1
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	19				38			783	840	6	14	20	860

Summe 1290...	884	97	42	139	1.023
---------------	-----	----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1985

Teil II.A
Planstellenverzeichnis

1291 BA für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1				1
C (c)								4	4	4	10	14	18
D (d)								6	6	12		12	18
P2 (p2)								1	1				1
P4 (p4)								5	5	24	8	32	37
P5 (p5)										9	14	23	23
(I/R)											7	7	7
Summe...								17	17	49	39	88	105

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	37				26			176	239	9	16	25	264
L2 (IL/12)	1							250	251	55	11	66	317
L3 (IL/13)								6	6	6		6	12
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	38				26			432	496	70	28	98	594

Summe 1291...	513	119	67	186	699
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1292 Berufspädagogische Akademien

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								5	5	4		4	9
C (c)								4	4	4	1	5	9
D (d)								1	1	3		3	4
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)								1	1	3	1	4	5
P5 (p5)										2	1	3	3
Summe...								12	12	16	3	19	31

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1292 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
LPA (IL/lpa)	4				12			46	62				62
L1 (IL/11)								32	32				32
Summe...	4				12			78	94				94

Summe 1292. ...	106	16	3	19	125
-----------------	-----	----	---	----	-----

1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							übrige Beamte	Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	VB A			VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								2	2	3		3	5
C (c)								3	3	12	1	13	16
D (d)								6	6	6		6	12
P2 (p2)								2	2	2		2	4
P3 (p3)								2	2	3		3	5
P4 (p4)								4	4	4		4	8
P5 (p5)										6		6	6
(I/R)											2	2	2
Summe...								20	20	36	3	39	59

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
L1 (IL/11)	4				10			7	21		2	2	23
L2 (IL/12)								1	1				1
(IIL/11)											1	1	1
Summe...	4				10			8	22		3	3	25

Summe 1293. ...	42	36	6	42	84
-----------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1294 Pädagogische Institute

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte	VB A		VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								3	3	5		5	8
C (c)								5	5	9	4	13	18
D (d)										11	2	13	13
P4 (p4)										9		9	9
Summe...								8	8	34	6	40	48

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	20				28			28	76				76
L1 (IL/l1)					1			57	58		1	1	59
Summe...	20				29			85	134		1	1	135

Summe 1294...	142	34	7	41	183
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 12...	24.576	5.079	2.259	7.338	31.914
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
13 Kunst
1320 Hofmusikkapelle

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
B (b)								1	1		1	1	2
D (d)										1		1	1
(I/R)											6	6	6
Summe...								1	1	1	7	8	9

Summe 1320...	1	1	7	8	9
---------------	---	---	---	---	---

1350 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	übrige Beamte					
A (a)								7	7	1		1	8
B (b)								7	7	4		4	11
C (c)								3	3	14		14	17
D (d)										3		3	3
P2 (p2)										1		1	1
Summe...								17	17	23		23	40

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)								1	1				1
Summe...								1	1				1

Summe 1350...	18	23		23	41
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 13...	19	24	7	31	50
-------------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 12+13...	24.595	5.103	2.266	7.369	31.964
----------------------	--------	-------	-------	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
14 Wissenschaft und Forschung
1400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	2	15						60	77				77
B (b)			8					48	56	2		2	58
C (c)				1				8	9				9
Summe...	2	15	8	1				116	142	2		2	144
Personalreserve...		15	4										

Summe 1400...	142	2		2	144
---------------	-----	---	--	---	-----

1420 Universitäten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		9						570	579	93		93	672
B (b)			6					457	463	1.048	127	1.175	1.638
C (c)								312	312	994	112	1.106	1.418
D (d)								138	138	644	77	721	859
E (e)								41	41	74	3	77	118
P1 (p1)								40	40	21		21	61
P2 (p2)								49	49	69		69	118
P3 (p3)								36	36	97	1	98	134
P4 (p4)								43	43	170	4	174	217
P5 (p5)								8	8	88	8	96	104
(II/K)										26	6	32	32
Summe...		9	6					1.694	1.709	3.324	338	3.662	5.371
Personalreserve...		19		18	8	2							

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- Lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)		12						120	132	20	45	65	197
L2 (IL/12)								50	50	7		7	57
L3 (IL/13)								2	2				2
Summe...		12						172	184	27	45	72	256

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
1420 (Fortsetzung)

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.134				1.134
Außerordentlicher Universitätsprofessor	560				560
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	4.247	330	80	410	4.657
Summe...	5.941	330	80	410	6.351

Summe 1420...	7.834	3.681	463	4.144	11.978
---------------	-------	-------	-----	-------	--------

1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)										1	1	2	2
B (b)										15	9	24	24
C (c)										5	1	6	6
D (d)										1	1	2	2
E (e)										1		1	1
P1 (p1)										2		2	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)										5		5	5
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...										33	13	46	46

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Universitätsassistent (Vertragsassistent)		10	12	22	22
Summe...		10	12	22	22

Summe 1421...		43	25	68	68
---------------	--	----	----	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1423 Bibliotheken

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		8						196	204 *	18	4	22	226
B (b)			3					292	295 *	66	14	80	375
C (c)								111	111	57	3	60	171
D (d)								44	44	127	7	134	178
P1 (p1)										1		1	1
P2 (p2)										1		1	1
P4 (p4)								5	5	2		2	7
P5 (p5)										8	2	10	10
Summe...		8	3					648	659	280	30	310	969
Personalreserve...		14	7	6	4								

Summe 1423...	659	280	30	310	969
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Von den VB A(a) sind 3 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
Von den VB A(b) sind 5 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

1424 Wissenschaftliche Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						125	127	19		19	146
B (b)								45	45	19	1	20	65
C (c)								34	34	30	1	31	65
D (d)								16	16	27		27	43
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								2	2	4		4	6
P4 (p4)								1	1	5		5	6
P5 (p5)								1	1	4		4	5
Summe...		2						225	227	109	2	111	338
Personalreserve...		3	3	1									

Summe 1424...	227	109	2	111	338
---------------	-----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1985

Teil II.A

Planstellenverzeichnis

1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)									1		1	1	
B (b)									1		1	1	
Summe...									2		2	2	
Summe 1425...										2	2	2	

1430 Kunsthochschulen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)							14	14	2		2	16	
B (b)							27	27	27	2	29	56	
C (c)							20	20	46	3	49	69	
D (d)							20	20	40	2	42	62	
E (e)							24	24	55		55	79	
P1 (p1)							3	3	4		4	7	
P2 (p2)							1	1	5		5	6	
P3 (p3)							6	6	8	1	9	15	
P4 (p4)							2	2	1		1	3	
P5 (p5)							4	4	16	2	18	22	
Summe...							121	121	204	10	214	335	
Personalreserve...		1	2		1	1							

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)								78	78				78
L2 (IL/12)								2	2				2
(IL/R (K))										58		58	58
(IIL/R (K))											8	8	8
Summe...								80	80	58	8	66	146

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1430 (Fortsetzung)

Hochschullehrer	Beamte	Vertrags- assistenten		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Hochschulprofessor	312				312
Außerordentlicher Hochschulprofessor	64				64
Hochschulassistent	104				104
Summe...	480				480

Summe 1430...	681	262	18	280	961
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1440 Museen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		9						109	118	21	6	27	145
B (b)			1					36	37	33	6	39	76
C (c)								52	52	51	2	53	105
D (d)								48	48	136	4	140	188
E (e)								44	44	120	20	140	184
P1 (p1)								2	2				2
P2 (p2)								10	10	7		7	17
P3 (p3)								9	9	7		7	16
P4 (p4)								5	5	22	1	23	28
P5 (p5)								1	1	31		31	32
Summe...		9	1					316	326	428	39	467	793
Personalreserve...		3		5	3	1							

Summe 1440...	326	428	39	467	793
---------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1450 Bundesdenkmalamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						56	58	14	3	17	75
B (b)								15	15	12	1	13	28
C (c)								11	11	13	1	14	25
D (d)								8	8	7	2	9	17
E (e)								2	2	3		3	5
P2 (p2)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								3	3				3
P5 (p5)										1	1	2	2
Summe...		2						96	98	51	8	59	157
Personalreserve...		7	2	1	1								

Summe 1450...	98	51	8	59	157
---------------	----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 14...	9.967	4.858	585	5.443	15.410
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
15 Soziales
1500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	3	40						98	141	21	1	22	163
B (b)			4					116	120	15		15	135
C (c)				1				34	35	34		34	69
D (d)								11	11	51	6	57	68
E (e)								3	3	3		3	6
P3 (p3)								3	3	2		2	5
P4 (p4)										1		1	1
Summe...	3	40	4	1				265	313	127	7	134	447
Personalreserve...	2	16	37	2									

Summe 1500...	313	127	7	134	447
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1550 Landesarbeitsämter

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		9						159	168	24	1	25	193
B (b)			51					948	999	347	3	350	1.349
C (c)								803	803	165	6	171	974
D (d)								183	183	238	28	266	449
E (e)								4	4	12		12	16
P2 (p2)								8	8				8
P3 (p3)								37	37	7		7	44
P4 (p4)								1	1	4	1	5	6
P5 (p5)								1	1	30	87	117	118
Summe...		9	51					2.144	2.204	827	126	953	3.157
Personalreserve...		11	48	44	5								

Summe 1550...	2.204	827	126	953	3.157
---------------	-------	-----	-----	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
1570 Landesinvalidenämter

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						45	48	19	14	33	81
B (b)			1					375	376	26		26	402
C (c)								130	130	38	2	40	170
D (d)								48	48	66	4	70	118
E (e)								6	6	11		11	17
P3 (p3)								2	2	2		2	4
P4 (p4)										4		4	4
P5 (p5)										8	6	14	14
Summe...		3	1					606	610	174	26	200	810
Personalreserve...		4	48	16	2								

Summe 1570...	610	174	26	200	810
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (betriebsähnl. Einricht.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1				1
C (c)								1	1	2		2	3
D (d)								1	1	17		17	18
P5 (p5)										1		1	1
(II/K)										10		10	10
Summe...								3	3	30		30	33
Personalreserve...				1									

Summe 1572...	3	30		30	33
---------------	---	----	--	----	----

1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)								1	1	5		5	6
C (c)								1	1				1
D (d)								1	1				1
Summe...								3	3	5		5	8

Summe 1590...	3	5		5	8
---------------	---	---	--	---	---

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
1592 Arbeitsinspektion

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		9						79	88	29	3	32	120
B (b)								92	92	34		34	126
C (c)								43	43	22		22	65
D (d)								19	19	14	7	21	40
E (e)								1	1				1
P3 (p3)								12	12	4		4	16
P5 (p5)										2	7	9	9
Summe...		9						246	255	105	17	122	377
Personalreserve...		11	29	14	1								

Summe 1592...	255	105	17	122	377
---------------	-----	-----	----	-----	-----

Gesamtsumme 15...	3.388	1.268	176	1.444	4.832
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
17 Gesundheit und Umweltschutz
1700 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	23						70	94	37	2	39	133
B (b)			2					44	46	18		18	64
C (c)								13	13	15		15	28
D (d)								3	3	35	1	36	39
E (e)								2	2				2
P3 (p3)								1	1	2		2	3
Summe...	1	23	2					133	159	107	3	110	269
Personalreserve...	1	7	12	1									

Summe 1700...	159	107	3	110	269
---------------	-----	-----	---	-----	-----

1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		4						49	53	16	1	17	70
B (b)								41	41	14	2	16	57
C (c)								16	16	7	1	8	24
D (d)								6	6	8		8	14
E (e)								1	1				1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										16		16	16
Summe...		4						114	118	61	4	65	183
Personalreserve...		1	1	2									

Summe 1790...	118	61	4	65	183
---------------	-----	----	---	----	-----

S T E L L E N P L A N 1 9 8 5

Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		8						58	66	37	2	39	105
B (b)								49	49	45	5	50	99
C (c)								11	11	18		18	29
D (d)								9	9	52	3	55	64
E (e)										1		1	1
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P3 (p3)								1	1	18		18	19
P4 (p4)										30	2	32	32
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		8						129	137	203	12	215	352
Personalreserve...		9	2	1									

Summe 1792...	137	203	12	215	352
---------------	-----	-----	----	-----	-----

1794 Bundeshebammenlehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
C (c)								2	2				2
Summe...								2	2				2
Personalreserve...				1									

Summe 1794...	2				2
---------------	---	--	--	--	---

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						29	31	6		6	37
B (b)								22	22	15		15	37
C (c)								10	10	32		32	42
D (d)								12	12	46		46	58
P1 (p1)								4	4	2		2	6
P2 (p2)								4	4	2		2	6
P3 (p3)								7	7	20		20	27
P4 (p4)								2	2	21		21	23
Summe...		2						90	92	144		144	236
Personalreserve...		5	1										

Summe 1795...	92	144		144	236
---------------	----	-----	--	-----	-----

1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								3	3	24	6	30	33
Summe...								3	3	24	6	30	33

Summe 1796...	3	24	6	30	33
---------------	---	----	---	----	----

Gesamtsumme 17...	511	539	25	564	1.075
-------------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
18 Familienangelegenheiten
1800 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB	VB			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		4						19	23				23
B (b)			3					22	25	1		1	26
C (c)								6	6	3		3	9
D (d)								8	8	5		5	13
E (e)								1	1	3		3	4
P3 (p3)								1	1				1
Summe ...		4	3					57	64	12	*	12	76
Personalreserve ...		2	2										

Summe 1800. ...	64	12		12	76
-----------------	----	----	--	----	----

1841 Jugendförderung

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV		VB	VB			
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								* 6	6				6
B (b)								* 2	2				2
Summe ...								8	8				8

Summe 1841. ...	8				8
-----------------	---	--	--	--	---

Gesamtsumme 18. ...	72	12		12	84
---------------------	----	----	--	----	----

Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A können Lehrer ernannt werden.
Auf Rechnung freier Planstellen der übrigen Beamten der Verwendungsgruppe B können Lehrer ernannt werden.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

20 Äußeres

2000 Zentralleitung und Vertretungsbehörden (2010)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.) Gruppe													
A (a)	5	59						266	330	13		13	343
B (b)			5					172	177	32	1	33	210
C (c)				1				28	29	96	1	97	126
D (d)								28	28	332	8	340	368
E (e)								20	20	36	1	37	57
P3 (p3)								10	10	16		16	26
P5 (p5)										6	6	12	12
(I/R)										80	6	86	86
(II/R)										55	26	81	81
Summe...	5	59	5	1				524	594	666	49	715	1.309
Personalreserve...		98	50	3	1								

Summe 2000...	594	666	49	715	1.309
---------------	-----	-----	----	-----	-------

2020 Diplomatische Akademie

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.) Gruppe													
A (a)								2	2				2
B (b)			1						1				1
C (c)										1		1	1
D (d)								1	1	1		1	2
E (e)								1	1	1		1	2
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								1	1				1
P4 (p4)										7	1	8	8
P5 (p5)										3	1	4	4
Summe...			1					5	6	14	2	16	22
Personalreserve...		2											

Summe 2020...	6	14	2	16	22
---------------	---	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
2030 Österreichische Kulturinstitute

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								17	17	6		6	23
B (b)								8	8	4		4	12
C (c)								1	1	4		4	5
D (d)								1	1	10	1	11	12
E (e)								1	1				1
P5 (p5)										1		1	1
(I/R)										8	1	9	9
(II/R)										8		8	8
Summe ...								28	28	41	2	43	71
Personalreserve ...		8	2										

Summe 2030 ...	28	41	2	43	71
----------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 20 ...	628	721	53	774	1.402
--------------------	-----	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
30 Justiz
3000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	3	* 30						* 33	66			66	
B (b)			5					21	26			26	
C (c)				2				26	28	9		9	
D (d)					4			11	15	22		22	
E (e)								2	2	1		1	
P3 (p3)								2	2	6		6	
P5 (p5)										2		2	
Summe...	3	30	5	2	4			95	139	40		40	
Personalreserve...	2	8	5	4									

Summe 3000...	139	40		40	179
---------------	-----	----	--	----	-----

Von den übrigen Beamten der Verwendungsgruppe A ist 1 Planstelle für den vorübergehenden Bedarf vorgesehen.
Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können 6 Planstellen der Dienstklasse VIII mit Generalanwälten (für Sektion IV und Sektionsleiter) und die Planstellen der übrigen Beamten mit Staatsanwälten besetzt werden.

3010 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)			1					6	7			7	
C (c)								4	4	5		5	
D (d)								7	7	11		11	
E (e)								2	2			2	
P3 (p3)								2	2	1		1	
Summe...			1					21	22	17		17	
Personalreserve...			1	1									

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte	Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)		
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1	1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2	2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	11	11
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	* 38	38
Summe...	52	52

Von den Hofräten des Obersten Gerichtshofes ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
3010 (Fortsetzung)

Staatsanwälte	Beamte	Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)		
Generalprokurator	1	1
Erster Generalanwalt	3	3
Generalanwalt	10	10
Summe...	14	14

Summe 3010...	88	17	17	105
---------------	----	----	----	-----

3020 Justizbehörden in den Ländern

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								1	1	5		5	6
B (b)			78					956	1.034	145		145	1.179
C (c)				80				1.243	1.323	558	14	572	1.895
D (d)					100			755	855	838	109	947	1.802
E (e)								54	54 *	32		32	86
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								44	44	10		10	54
P4 (p4)								11	11	12	4	16	27
P5 (p5)								20	20	143	159	302	322
Summe...			78	80	100			3.088	3.346	1.743	286	2.029	5.375
Personalreserve...			62	12									

Von den VB A(e) sind 7 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
3020 (Fortsetzung)

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	94		94
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	20		20
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	32		32
Übrige Richter.....	* 1.261		1.261
Richteramtsanwärter.....	* 153		153
Summe...	1.621		1.621

Von den übrigen Richtern sind

7 Planstellen für das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes und
20 Planstellen zur Verwendung als Richter gem. §77(3) und (4) RDG vorgesehen und es können
18 Planstellen zur Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Richteramtsanwärtern sind 25 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Staatsanwälte	Beamte		Gesamt- summe
Planstelle (Amtstitel)			
Oberstaatsanwalt	4		4
Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter	4		4
Oberstaatsanwaltstellvertreter	* 10		10
Leitender Staatsanwalt	17		17
Staatsanwalt	* 181		181
Summe...	216		216

Summe 3020...	5.183	~1.743	286	2.029	7.212
---------------	-------	--------	-----	-------	-------

Von den Oberstaatsanwaltstellvertretern ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

Von den Staatsanwälten können

13 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden und ist
1 Planstelle zur Vertretung gem. Pkt.2(5) des Allgemeinen Teiles vorgesehen.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
3030 Justizanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkkl. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						67	68	19	11	30	98
B (b)								69	69	35	2	37	106
C (c)								16	16	20		20	36
D (d)								8	8	34	1	35	43
P1 (p1)								6	6	2		2	8
P2 (p2)										4		4	4
P3 (p3)								3	3	10		10	13
P4 (p4)										3		3	3
P5 (p5)										1		1	1
Summe...		1						169	170	128	14	142	312
Personalreserve...		6	6	3									

Lehrer(Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L2 (IL/12)	2							15	17				17
L3 (IL/13)										1		1	1
(IIL/12)											3	3	3
Summe...	2							15	17	1	3	4	21

Wachebeamte (Justizwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)								Summe Beamte	Gesamt- summe
	W1			W2				übrige Wache- beamte		
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1		5	21					54	80	
W2				30	21	396	1.043	1.118	2.608	
W3								390	390	
Summe...		5	21	30	21	396	1.043	1.562	3.078	
Personalreserve...		7	2	12	1					

Summe 3030...	3.265	129	17	146	3.411
---------------	-------	-----	----	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
3050 Bewährungshilfe

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						15	16				16
B (b)			3					170	173	31	2	33	206
C (c)										2		2	2
D (d)										2		2	2
Summe...		1	3					185	189	35	2	37	226
Personalreserve...		1	1										

Summe 3050...	189	35	2	37	226
---------------	-----	----	---	----	-----

Gesamtsumme 30...	8.864	1.964	305	2.269	11.133
-------------------	-------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
40 Militärische Angelegenheiten
4000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	25						72	98	2		2	100
B (b)			20					245	265	3		3	268
C (c)				1				161	162	21		21	183
D (d)					3			86	89	290	11	301	390
E (e)								12	12	5		5	17
P2 (p2)								2	2				2
P3 (p3)								21	21				21
P4 (p4)								2	2				2
P5 (p5)								10	10	26		26	36
Summe...	1	25	20	1	3			611	661	347	11	358	1.019
Personalreserve...		8	20	6									

Summe 4000...	661	347	11	358	1.019
---------------	-----	-----	----	-----	-------

4010 Militärpersonen und Heeresverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		3						68	71	45	15	60	131
B (b)			11					756	767	84		84	851
C (c)				195				9.289	* 9.484 *	123		123	9.607
D (d)					14			3.521	* 3.535 *	260	36	296	3.831
E (e)								15	* 15 *	19		19	34
P1 (p1)						100		450	* 550 *	90		90	640
P2 (p2)							40	921	* 961 *	215		215	1.176
P3 (p3)								840	* 840 *	347		347	1.187
P4 (p4)								184	* 184 *	102		102	286
P5 (p5)								61	* 61 *	92	26	118	179
(I/R)											43	43	43
Summe...		3	11	195	14	100	40	16.105	16.468	1.377	120	1.497	17.965
Personalreserve...		1	32	7		24							

Von den Beamten und VB A, ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B bzw. VB A der Entlohnungsgruppen a und b, können 11.080 Planstellen mit Bediensteten in Ausübung einer UO-Funktion gem. §11 Wehrgesetz besetzt oder von zVS gebunden werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe C können 210 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(c) kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

Von den VB A(d) können 2 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
4010 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L2 (IL/12)								44	44				44
Summe...								44	44				44

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.							zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe
	H1			H2			übrige Berufs- Offiz.			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
Verwendungsgruppe										
H1	4	59	155				229	*	447	447
H2					198	411	2.259	*	2.868	2.868
H3								1.559	* 1.559	1.559
H4								10	10	10
Summe...	4	59	155		198	411	2.488	1.569	4.884	4.884
Personalreserve...	1	29	33	11	146	78				

Summe 4010...	21.396	1.377	120	1.497	22.893
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H1 können

158 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und

7 Planstellen für Bedienstete nach anderen Rechtsvorschriften gebunden werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H1 können Beamte der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Von den Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H2 können

182 Planstellen für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen und

1 Planstelle für eine Verwendung im Heeresgeschichtlichen Museum herangezogen werden.

Auf Rechnung von freien Planstellen der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 können bis zu 50 Beamte der Verwendungsgruppe B ernannt werden.

Von den zvS der Verwendungsgruppe H3 kann 1 Planstelle für eine Verwendung in der Zentralleitung herangezogen werden.

STELLENPLAN 1985

Planstellenverzeichnis

Teil II.A
4040 Heeresgeschichtl. Museum, Militärwissenschaftl. Institut

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								13	13				13
B (b)								11	11				11
C (c)								4	4				4
D (d)								8	8	12		12	20
E (e)								5	5	18		18	23
P1 (p1)								6	6	1		1	7
P2 (p2)								5	5	4		4	9
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								1	1	1		1	2
P5 (p5)								1	1	1		1	2
Summe...								55	55	38		38	93
Personalreserve...		2	1	1									

Summe 4040...	55	38		38	93
---------------	----	----	--	----	----

4050 Allentsteig (betriebsähnl. Einrichtung, zweckgeb. Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						1	2				2
C (c)								1	1				1
(I/K)										24		24	24
(II/K)										45	13	58	58
Summe...		1						2	3	69	13	82	85

Summe 4050...	3	69	13	82	85
---------------	---	----	----	----	----

Gesamtsumme 40...	22.115	1.831	144	1.975	24.090
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
50 Finanzverwaltung
5000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	6	53						201	* 260	5		5	265
B (b)			8					224	232	30		30	262
C (c)				1				122	123	26		26	149
D (d)								33	33	113	6	119	152
E (e)								32	32	15		15	47
P1 (p1)						4		6	10				10
P2 (p2)								5	5				5
P3 (p3)								10	10				10
P4 (p4)								10	10	2		2	12
P5 (p5)								15	15	36		36	51
Summe...	6	53	8	1		4		658	730	227	6	233	963
Personalreserve...	1	49	79	12	6								

Summe 5000...	730	227	6	233	963
---------------	-----	-----	---	-----	-----

Von den Beamten der Verwendungsgruppe A sind 6 Planstellen für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

5040 Finanzlandesdirektionen

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	3	183						756	942	18	1	19	961
B (b)			588					4.840	5.428	200	14	214	5.642
C (c)				250				4.461	4.711	633	30	663	5.374
D (d)					48			500	548	776	21	797	1.345
E (e)								43	43	37		37	80
P1 (p1)						5		11	16	1		1	17
P2 (p2)							1	28	29	1		1	30
P3 (p3)								84	84	15	3	18	102
P4 (p4)								89	89	43	4	47	136
P5 (p5)								75	75	210	190	400	475
(II/R)											23	23	23
Summe...	3	183	588	250	48	5	1	10.887	11.965	1.934	286	2.220	14.185
Personalreserve...		10	135	278									

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
5040 (Fortsetzung)

Wachebeamte (Zollwachdienst)	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Wache- beamte	Gesamt- summe
	W1			W2					
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)	Summe Beamte	Gesamt- summe
W1		10	15					15	40
W2				60	50	335	1.443	1.600	3.488
W3								566	566
Summe...		10	15	60	50	335	1.443	2.181	4.094
Personalreserve...		11	5	16	32	645			

Summe 5040...	16.059	1.934	286	2.220	18.279
---------------	--------	-------	-----	-------	--------

5050 Finanzprokuratur

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		Summe Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Summe Beamte		VB A	VB B	VB
A (a)	1	13						32	46	1	1	47
B (b)			1					2	3			3
C (c)				1				5	6	3	3	9
D (d)								19	19	14	14	33
E (e)								2	2	4	4	6
P3 (p3)								2	2			2
P5 (p5)								2	2	5	5	7
Summe...	1	13	1	1				64	80	27	27	107

Summe 5050...	80	27		27	107
---------------	----	----	--	----	-----

5060 Hauptpunzierungs- und Proberamt

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2		Summe Beamte	VB A		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Summe Beamte		VB A	VB B	VB
A (a)		1						11	12			12
B (b)			1					8	9			9
C (c)				3				13	16			16
D (d)								9	9			9
E (e)								1	1			1
P5 (p5)											2	2
Summe...		1	1	3				42	47		2	49
Personalreserve...				1								

Summe 5060...	47		2	2	49
---------------	----	--	---	---	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
5070 Bundesrechenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						5	7	1		1	8
B (b)			6					105	111	141		141	252
C (c)				1				39	40	98		98	138
D (d)								34	34	48		48	82
E (e)								15	15	2		2	17
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								3	3	9		9	12
P5 (p5)								4	4	30		30	34
Summe...		2	6	1				206	215	330		330	545
Personalreserve...			4										

Summe 5070...	215	330		330	545
---------------	-----	-----	--	-----	-----

5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	9						36	46	14		14	60
B (b)			28					256	284	17		17	301
C (c)				43				515	558	477	20	497	1.055
D (d)								58	58	63	85	148	206
E (e)								10	10	1		1	11
P1 (p1)						2		6	8				8
P2 (p2)								10	10	4		4	14
P3 (p3)								7	7	7		7	14
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)								9	9	11		11	20
Summe...	1	9	28	43		2		909	992	596	105	701	1.693

Summe 5080...	992	596	105	701	1.693
---------------	-----	-----	-----	-----	-------

S T E L L E N P L A N 1 9 8 5
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

5090 Österreichische Salinen AG

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		5						2	7				7
B (b)			2					6	8				8
C (c)				5				3	8				8
D (d)								1	1				1
(II/R)										11		11	11
Summe...		5	2	5				12	24	11		11	35
Personalreserve...		2	5	2									

Summe 5090...	24	11		11	35
---------------	----	----	--	----	----

Gesamtsumme 50...	18.147	3.125	399	3.524	21.671
-------------------	--------	-------	-----	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
60 Land- und Forstwirtschaft
6000 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)	3	72						112	187	7		7	194
B (b)			17					129	146	23		23	169
C (c)				3				40	43	45	3	48	91
D (d)					4			33	37	38	2	40	77
E (e)								3	3				3
P3 (p3)								10	10	4		4	14
Summe...	3	72	17	3	4			327	426	117	5	122	548
Personalreserve...	2		21										

Summe 6000...	426	117	5	122	548
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		1						12	13				13
B (b)								2	2				2
C (c)								2	2	1		1	3
D (d)										5		5	5
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)								2	2	1		1	3
Summe...		1						19	20	8		8	28
Personalreserve...		2											

Summe 6040...	20	8		8	28
---------------	----	---	--	---	----

6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Allgem. Verwaltung und handwerk1. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								4	4	1		1	5
B (b)								1	1				1
C (c)										1		1	1
D (d)										1		1	1
Summe...								5	5	3		3	8

Summe 6042...	5	3		3	8
---------------	---	---	--	---	---

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamate der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamate		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						7	9				9
B (b)								13	13				13
C (c)								5	5	8	1	9	14
D (d)										6		6	6
P1 (p1)								1	1	1		1	2
P2 (p2)								5	5	2		2	7
P3 (p3)								4	4	8		8	12
P4 (p4)								1	1	2		2	3
(II/K)											1	1	1
Summe...		2						36	38	27	2	29	67
Personalreserve...			1										

Summe 6043...	38	27	2	29	67
---------------	----	----	---	----	----

6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamate der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamate	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamate		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						19	21	1		1	22
B (b)								23	23	13		13	36
C (c)				2				16	18	13		13	31
D (d)								9	9	10		10	19
P1 (p1)								2	2	2		2	4
P2 (p2)								37	37	12		12	49
P3 (p3)								20	20	18		18	38
P4 (p4)								8	8	35		35	43
P5 (p5)										18		18	18
(II/K)										40	22	62	62
Summe...		2		2				134	138	162	22	184	322
Personalreserve...			1										

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6050 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	1							3	4				4
L1 (IL/11)	11					2		131	144	30		30	174
L2 (IL/12)								101	101	25		25	126
L3 (IL/13)								1	1	1		1	2
(IIL/11)											2	2	2
(IIL/12)											1	1	1
(IIL/13)											1	1	1
Summe...	12					2		236	250	56	4	60	310

Summe 6050...	388	218	26	244	632
---------------	-----	-----	----	-----	-----

6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B			
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		9						106	115	12		12	127
B (b)			3					103	106	19		19	125
C (c)				6				54	60	110		110	170
D (d)					5			3	8	76	8	84	92
P1 (p1)								12	12	4		4	16
P2 (p2)								30	30	20		20	50
P3 (p3)								14	14	32		32	46
P4 (p4)								2	2	23		23	25
(II/K)										12	46	58	58
Summe...		9	3	6	5			324	347	308	54	362	709
Personalreserve...		4	3	1		4	3						

Summe 6051...	347	308	54	362	709
---------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1				1
B (b)								4	4				4
C (c)								3	3	5		5	8
D (d)										1		1	1
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								5	5	3		3	8
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P4 (p4)								3	3	4		4	7
(II/K)											1	1	1
Summe...								18	18	15	1	16	34
Personalreserve...		1											

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)Gruppe													
L1 (IL/11)	2							29	31	9		9	40
L2 (IL/12)								11	11	8		8	19
(IIL/11)											2	2	2
Summe...	2							40	42	17	2	19	61

Summe 6052...	60	32	3	35	95
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		3						67	70	5		5	75
B (b)								41	41	19		19	60
C (c)				4				13	17	16		16	33
D (d)								8	8	24	2	26	34
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								7	7	2		2	9
P3 (p3)								3	3	7		7	10
P4 (p4)										5		5	5
P5 (p5)										2		2	2
(II/K)										12	20	32	32
(II/R)										5		5	5
Summe...		3		4				140	147	97	22	119	266
Personalreserve...		7	1					2					

Summe 6053...	147	97	22	119	266
---------------	-----	----	----	-----	-----

6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						11	13				13
B (b)								5	5	9		9	14
C (c)				2				11	13	26		26	39
D (d)								1	1	5		5	6
P1 (p1)										7		7	7
P2 (p2)										12		12	12
P3 (p3)										15		15	15
P4 (p4)										6		6	6
(II/K)											1	1	1
Summe...		2		2				28	32	80	1	81	113
Personalreserve...		2											

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6055 (Fortsetzung)

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)										7		7	7
L2 (IL/12)								1	1	1		1	2
(IIL/12)											1	1	1
Summe...								1	1	8	1	9	10

Summe 6055...	33	88	2	90	123
---------------	----	----	---	----	-----

6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								12	12	1		1	13
B (b)			1					5	6	2		2	8
C (c)				1				4	5	7		7	12
D (d)					1			4	5	2		2	7
P1 (p1)								6	6				6
P2 (p2)								23	23	2		2	25
P3 (p3)								3	3	3		3	6
P4 (p4)								1	1	2		2	3
(II/K)										22	1	23	23
Summe...			1	1	1			58	61	41	1	42	103
Personalreserve...		2					2						

Summe 6057...	61	41	1	42	103
---------------	----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						23	25	3		3	28
B (b)			1					16	17	9	1	10	27
C (c)				1				13	14	11	2	13	27
D (d)					1			2	3	2		2	5
P2 (p2)								5	5	2		2	7
P3 (p3)								1	1	1		1	2
P4 (p4)										4		4	4
(II/K)											2	2	2
Summe...		2	1	1	1			60	65	32	5	37	102
Personalreserve...		1		2									

Summe 6058...	65	32	5	37	102
---------------	----	----	---	----	-----

6060 Landwirtsch. und milchwirtsch. Bundeslehranstalten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
P2 (p2)								2	2	6		6	8
P3 (p3)								4	4	23		23	27
P4 (p4)										43		43	43
P5 (p5)										15		15	15
(II/K)											1	1	1
Summe...								6	6	87	1	88	94

Summe 6060...	6	87	1	88	94
---------------	---	----	---	----	----

6062 Forstw. Bundeslehranstalten u. forstl. Ausbildungsstätten (Internate)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A-		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
P3 (p3)										7		7	7
P4 (p4)										15		15	15
P5 (p5)										2		2	2
(II/K)											3	3	3
Summe...										24	3	27	27

Summe 6062...		24	3	27	27
---------------	--	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
6072 Forstliche Ausbildungsstätten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)								1	1	1		1	2
B (b)								1	1	4		4	5
C (c)								2	2	3		3	5
D (d)								1	1				1
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								3	3				3
P3 (p3)								3	3	2		2	5
P4 (p4)										2		2	2
Summe...								12	12	12		12	24

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter								Summe Beamte	Vertrags- lehrer		Summe VB	Gesamt- summe
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds- Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach- Vorst.	Erz. Leiter	übrige Lehrer		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
L1 (IL/11)	2							2	4				4
L2 (IL/12)								14	14				14
Summe...	2							16	18				18

Summe 6072...	30	12		12	42
---------------	----	----	--	----	----

6080 Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		13						84	97	8		8	105
B (b)			3					50	53	27		27	80
C (c)				9				33	42	54	2	56	98
D (d)					3			10	13	15		15	28
P2 (p2)										2		2	2
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)										1		1	1
P5 (p5)										4	1	5	5
(II/K)											1.512	1.512	1.512
Summe...		13	3	9	3			178	206	114	1.515	1.629	1.835
Personalreserve...		4	1										

Summe 6080...	206	114	1.515	1.629	1.835
---------------	-----	-----	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6091 Weinaufsicht

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)			2					15	17			17	
D (d)								1	1			1	
Summe...			2					16	18			18	
Personalreserve...			2										

Summe 6091...	18				18
---------------	----	--	--	--	----

6093 Bundesgärten

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						1				1	
B (b)			1					9	10			10	
C (c)				4				23	27	1		28	
D (d)								1	1	5		6	
P1 (p1)								29	29	10		39	
P2 (p2)								12	12	23		35	
P3 (p3)								17	17	43		60	
P4 (p4)								7	7	75		82	
P5 (p5)										14		14	
(II/K)										3	8	11	
Summe...		1	1	4				98	104	174	8	286	
Personalreserve...							6	2					

Summe 6093...	104	174	8	182	286
---------------	-----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6094 Spanische Reitschule

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)			1					4	5	2		2	7
C (c)				2				16	18	2		2	20
D (d)								2	2				2
P1 (p1)										1		1	1
P3 (p3)										8		8	8
P4 (p4)										19		19	19
(II/K)										1		1	1
Summe...			1	2				22	25	33		33	58

Summe 6094...	25	33		33	58
---------------	----	----	--	----	----

6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		3						4	7	1		1	8
B (b)			1					13	14	3		3	17
C (c)				1				4	5	9	1	10	15
D (d)					1			6	7	1		1	8
P1 (p1)										2		2	2
(II/K)										134	52	186	186
Summe...		3	1	1	1			27	33	150	53	203	236
Personalreserve...					1								

Summe 6095...	33	150	53	203	236
---------------	----	-----	----	-----	-----

6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
B (b)								2	2	2		2	4
C (c)								1	1				1
D (d)								1	1				1
P3 (p3)								1	1	2		2	3
(II/K)										18	9	27	27
Summe...								5	5	22	9	31	36

Summe 6096...	5	22	9	31	36
---------------	---	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6097 Bundesgestüt Piber

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						1	2				2
B (b)								1	1				1
C (c)								5	5	2	1	3	8
P1 (p1)								5	5				5
P2 (p2)								11	11				11
P3 (p3)								10	10				10
(II/K)										31	8	39	39
Summe...		1						33	34	33	9	42	76
Personalreserve...				1			2	1					

Summe 6097...	34	33	9	42	76
---------------	----	----	---	----	----

6099 Bauhöfe (betriebsähnl. Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
(II/K)										158		158	158
Summe...										158		158	158

Summe 6099...		158		158	158
---------------	--	-----	--	-----	-----

Gesamtsumme 60...	2.051	1.778	1.718	3.496	5.547
-------------------	-------	-------	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
63 Handel, Gewerbe, Industrie
6300 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	3	41						134	178	7		7	185
B (b)			9					92	101	20		20	121
C (c)				5				59	64	59		59	123
D (d)					3			41	44	104	5	109	153
E (e)								14	14	2		2	16
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								1	1				1
P3 (p3)								13	13				13
P4 (p4)								4	4				4
P5 (p5)								3	3		1	1	4
Summe...	3	41	9	5	3			362	423	192	6	198	621
Personalreserve...		32	26	4									

Summe 6300...	423	192	6	198	621
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6320 Österreichisches Patentamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	20						116	137	6		6	143
B (b)			1					16	17	2		2	19
C (c)								41	41	4		4	45
D (d)								20	20	11	1	12	32
E (e)								7	7	2		2	9
P3 (p3)								1	1	3		3	4
P4 (p4)										2		2	2
P5-(p5)										8		8	8
Summe...	1	20	1					201	223	38	1	39	262
Personalreserve...		36	4	3									

Summe 6320...	223	38	1	39	262
---------------	-----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6330 Bergbehörden

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		2						17	19	4		4	23
B (b)								2	2				2
C (c)								11	11	1		1	12
D (d)								4	4	6	1	7	11
P3 (p3)								1	1	2		2	3
P5 (p5)											2	2	2
Summe ...		2						35	37	13	3	16	53
Personalreserve ...		5	1	1									

Summe 6330 ...	37	13	3	16	53
----------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 63 ...	683	243	10	253	936
--------------------	-----	-----	----	-----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
64 Bauten und Technik
6400 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	2	46						135	183	15		15	198
B (b)			5					87	92	18		18	110
C (c)								23	23	29	1	30	53
D (d)								27	27	78		78	105
E (e)										5		5	5
Summe...	2	46	5					272	325	145	1	146	471
Personalreserve...		23	35	3	1								

Summe 6400...	325	145	1	146	471
---------------	-----	-----	---	-----	-----

6401 Bundesmobilienvverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
B (b)			1					4	5				5
C (c)								5	5	1		1	6
D (d)								2	2	3		3	5
E (e)										1		1	1
P1 (p1)						1		5	6	2		2	8
P2 (p2)								10	10	6		6	16
P3 (p3)								1	1				1
P5 (p5)								1	1	1		1	2
Summe...			1			1		28	30	14		14	44
Personalreserve...				1									

Summe 6401...	30	14		14	44
---------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1985

Teil II. A
Planstellenverzeichnis

6402 Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
Verw. (Entl.)gruppe														
A (a)		4						48	52	5	2	7	59	
B (b)			5					46	51	*	16	3	19	70
C (c)				2				31	33	*	25		25	58
D (d)								3	3	4		4	7	
P1 (p1)						3		10	13				13	
P2 (p2)								12	12				12	
P3 (p3)								7	7				7	
P4 (p4)								5	5	1		1	6	
Summe...		4	5	2		3		162	176	51	5	56	232	
Personalreserve...		2	2											

Summe 6402...	176	51	5	56	232
---------------	-----	----	---	----	-----

Von den VB A(b) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
 Von den VB A(c) ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

6403 Beschußämter

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)			1					1	2				2
C (c)				1				8	9				9
P5 (p5)											1	1	1
Summe...			1	1				9	11		1	1	12

Summe 6403...	11		1	1	12
---------------	----	--	---	---	----

6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
B (b)								2	2				2
P3 (p3)											4	4	4
P4 (p4)								3	3		18	18	21
P5 (p5)											2	2	2
Summe...								5	5		24	24	29

Summe 6405...	5		24	24	29
---------------	---	--	----	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
6406 Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
C (c)								2	2				2
D (d)											2	2	2
P4 (p4)											4	4	4
Summe...								2	2		6	6	8

Summe 6406...	2		6	6	8
---------------	---	--	---	---	---

6440 Bundesstrombauamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		5						21	26	2		2	28
B (b)			6					52	58	4		4	62
C (c)				7				39	46	57		57	103
D (d)								5	5	31		31	36
E (e)								1	1	1		1	2
P1 (p1)						13		37	50	7		7	57
P2 (p2)							1	129	130	35		35	165
P3 (p3)								160	160	94		94	254
P4 (p4)								9	9	18		18	27
P5 (p5)								1	1	4	8	12	13
Summe...		5	6	7		13	1	454	486	253	8	261	747
Personalreserve...		1		2		3							

Summe 6440...	486	253	8	261	747
---------------	-----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)		11						77	88	4		4	92
B (b)			26					305	331	51	3	54	385
C (c)								397	397	114		114	511
D (d)					6			179	185	242	18	260	445
E (e)								8	8	16		16	24
P1 (p1)						40		34	74	14		14	88
P2 (p2)								260	260	158		158	418
P3 (p3)								266	266	219	2	221	487
P4 (p4)								150	150	210	81	291	441
P5 (p5)										26	10	36	36
Summe...		11	26		6	40		1.676	1.759	1.054	114	1.168	2.927
Personalreserve...		10	27	66	8	30	1						

Summe 6450...	1.759	1.054	114	1.168	2.927
---------------	-------	-------	-----	-------	-------

6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV	Beamte					
A (a)								3	3				3
B (b)								3	3				3
C (c)								1	1	3		3	4
D (d)								1	1	5		5	6
P1 (p1)						4		3	7				7
P2 (p2)								22	22	5		5	27
P3 (p3)								13	13	12	3	15	28
P4 (p4)										2		2	2
P5 (p5)										2		2	2
Summe...						4		46	50	29	3	32	82
Personalreserve...		1	1				3	1					

Summe 6451...	50	29	3	32	82
---------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985

Planstellenverzeichnis

Teil II.A

6460 Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
(II/R)											255	255	255
Summe...											255	255	255

Summe 6460...			255	255	255
---------------	--	--	-----	-----	-----

649. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	1	3						1	5			5	
B (b)			5					21	26	5		5	31
C (c)								11	11	10		10	21
D (d)								2	2	17		17	19
P1 (p1)								1	1				1
P2 (p2)								4	4				4
P3 (p3)								2	2	1		1	3
P4 (p4)								2	2	2		2	4
P5 (p5)										10		10	10
Summe...	1	3	5					44	53	45		45	98
Personalreserve...			3	3									

Summe 649...	53	45		45	98
--------------	----	----	--	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

6490 Einrichtungen des Eichwesens.

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		6						18	24	1		1	25
B (b)			12					120	132	10	1	11	143
C (c)				1				57	58	31	3	34	92
D (d)								1	1	10	1	11	12
E (e)										1		1	1
P2 (p2)										1		1	1
P3 (p3)								7	7	4		4	11
P5 (p5)										1	3	4	4
Summe...		6	12	1				203	222	59	8	67	289
Personalreserve...			10	4									

Summe 6490...	222	59	8	67	289
---------------	-----	----	---	----	-----

6491 Einrichtungen des Vermessungswesens

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		18						138	156	4		4	160
B (b)			21					389	410	65	1	66	476
C (c)				25				415	440	189		189	629
D (d)								5	5	123	1	124	129
E (e)										1		1	1
P1 (p1)						2		1	3				3
P2 (p2)							2	1	3				3
P3 (p3)								15	15	22		22	37
P4 (p4)								5	5	10		10	15
P5 (p5)										20	82	102	102
Summe...		18	21	25		2	2	969	1.037	434	84	518	1.555
Personalreserve...		8	33	94									

Summe 6491...	1.037	434	84	518	1.555
---------------	-------	-----	----	-----	-------

Gesamtsumme 64...	4.156	2.084	509	2.593	6.749
-------------------	-------	-------	-----	-------	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
65 Verkehr
6500 Zentralleitung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe		
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B	
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
Verw. (Entl.)gruppe														
A (a)	2	25						83	*	110	10	1	11	121
B (b)			3					52	*	55	6	1	7	62
C (c)								21		21	3		3	24
D (d)								26	*	26	31	3	34	60
E (e)								6		6	2		2	8
P1 (p1)											1		1	1
P2 (p2)								1		1				1
P3 (p3)								4	*	4	2		2	6
P5 (p5)											2		2	2
Summe...	2	25	3					193		223	57	5	62	285
Personalreserve...		18	14	4	1									

Summe 6500. ...	223	57	5	62	285
-----------------	-----	----	---	----	-----

- Von den Beamten der Verwendungsgruppe A können
8 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB und
2 Planstellen mit Kollektivvertragsbediensteten besetzt werden.
- Von den Beamten der Verwendungsgruppe B können
6 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden und ist
1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.
- Von den Beamten der Verwendungsgruppe D können 7 Planstellen mit Bediensteten der ÖBB besetzt werden.
- Von den Beamten der Verwendungsgruppe P3 kann 1 Planstelle mit einem Bediensteten der ÖBB besetzt werden.

6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnli. Einrichtung)

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe		
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B	
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV							
Verw. (Entl.)gruppe														
A (a)		1						13		14				14
B (b)			2					44		46				46
(I/K)											871	2	873	873
Summe...		1	2					57		60	871	2	873	933
Personalreserve...		4	2											

Summe 6530. ...	60	871	2	873	933
-----------------	----	-----	---	-----	-----

STELLENPLAN 1985

Teil II.A

Planstellenverzeichnis

6540 Amt f. Schifffahrt einschl. Dienstst. der Schifffahrtspolizei

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
A (a)								1	1			1
B (b)								5	5			5
C (c)				2				55	57			57
D (d)								10	10	7		7
P1 (p1)								1	1			1
P2 (p2)								18	18	1		1
P3 (p3)								1	1	1		1
Summe...				2				91	93	9		9
Personalreserve...			2	7			1					

Summe 6540...	93	9		9	102
---------------	----	---	--	---	-----

6550 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV					
A (a)		1						1	2	1		1
B (b)								7	7			7
C (c)								16	16	4		4
D (d)								1	1	8		8
P3 (p3)								2	2			2
P4 (p4)								1	1			1
P5 (p5)											1	1
Summe...		1						28	29	13	1	14
Personalreserve...			2	2								

Summe 6550...	29	13	1	14	43
---------------	----	----	---	----	----

Gesamtsumme 65...	405	950	8	958	1.363
-------------------	-----	-----	---	-----	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
71 Bundestheater

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)		1						1	2	1		1	3
B (b)			1					26	27	12		12	39
C (c)				1				31	32	22		22	54
D (d)								2	2	7		7	9
E (e)								1	1				1
(II/K)										1.506	176	1.682	1.682
(I/R)										* 841	* 175	1.016	1.016
Summe...		1	1	1				61	64	2.389	351	2.740	2.804
Personalreserve...			4	3									

Gesamtsumme 71...	64	2.389	351	2.740	2.804
-------------------	----	-------	-----	-------	-------

Davon 841 VB A(R) und 174 VB B(R) für Bedienstete mit Bühnendienstvertrag.

S T E L L E N P L A N 1 9 8 5
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
 74 Glücksspiele (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		1						2	3				3
B (b)			4					75	79	3		3	82
C (c)								10	10	12	2	14	24
D (d)					1			6	7	2		2	9
P3 (p3)								1	1	2		2	3
Summe...		1	4		1			94	100	19	2	21	121
Personalreserve...			3										

Gesamtsumme 74...	100	19	2	21	121
-------------------	-----	----	---	----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
75 Branntwein (Monopol)

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)								1	1				1
B (b)			1					10	11	9		9	20
C (c)								5	5	6		6	11
D (d)								2	2	3		3	5
P4 (p4)								2	2	5		5	7
P5 (p5)										2	3	5	5
Summe...			1					20	21	25	3	28	49
Personalreserve...			1										

Gesamtsumme 75...	21	25	3	28	49
-------------------	----	----	---	----	----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A
76 Hauptmünzamt

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse								Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
	A		B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B		
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)		2						5	7				7
B (b)			2					9	11	2		2	13
C (c)				2				18	20	14		14	34
D (d)								2	2	11		11	13
P1 (p1)							3	6	9	7		7	16
P2 (p2)								8	8	9		9	17
P3 (p3)								4	4	11		11	15
P4 (p4)								18	18	77		77	95
P5 (p5)										3		3	3
Summe...		2	2	2			3	70	79	134		134	213

Gesamtsumme 76...	79	134		134	213
-------------------	----	-----	--	-----	-----

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II.A

77 Österreichische Bundesforste

7720 Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										3		3	3
P1 (p1)										2		2	2
P2 (p2)										6		6	6
P3 (p3)										1		1	1
(II/K)											13	13	13
(I/R)										* 251		251	251
Summe...										263	13	276	276

Summe 7720...		263	13	276	276
---------------	--	-----	----	-----	-----

Von den VB A/I nach anderen Rechtsvorschriften ist 1 Planstelle für die Zeit des vorübergehenden Bedarfes vorgesehen.

7720 Forstverwaltungen, Bau- und Maschinenhöfe, Sägewerke u. Waldbauhof

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A	B	C	D	P1	P2	übrige Beamte		VB A	VB B			
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
E (e)										1		1	1
P2 (p2)										3		3	3
(II/K)											2.925	2.925	2.925
(I/R)										969		969	969
Summe...										973	2.925	3.898	3.898

Summe 7720...		973	2.925	3.898	3.898
---------------	--	-----	-------	-------	-------

Gesamtsumme 77...		1.236	2.938	4.174	4.174
-------------------	--	-------	-------	-------	-------

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A

78 Post- und Telegraphenverwaltung

7810 Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	2	44						56	102				102
B (b)			26					138	164				164
C (c)				1				38	39				39
D (d)								65	65	3		3	68
E (e)								11	11				11
Summe...	2	44	26	1				308	381	3		3	384
Personalreserve...		17	28	1									

Summe 7810...	381	3		3	384
---------------	-----	---	--	---	-----

7820 Post- und Telegraphenanstalten

Allgem. Verwaltung und handwerkli. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
Verw. (Entl.)gruppe													
A (a)	1	43						246	290				290
B (b)			220					1.730	1.950	370	51	421	2.371
C (c)				230				467	697	1.670	510	2.180	2.877
D (d)								1.469	1.469	2.380	833	3.213	4.682
E (e)								86	86	772	190	962	1.048
P1 (p1)										5		5	5
P2 (p2)								4	4	134		134	138
P3 (p3)								3	3	283		283	286
P4 (p4)								2	2	120		120	122
P5 (p5)										1.133	557	1.690	1.690
(II/R)											16	16	16
Summe...	1	43	220	230				4.007	4.501	6.867	2.157	9.024	13.525
Personalreserve...		46	197	308			74						

STELLENPLAN 1985
Planstellenverzeichnis

Teil II. A
7820 (Fortsetzung)

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Dienstzulagengruppe							Summe Beamte	Gesamt- summe
	1	2	3		A	B	übrige Beamte		
Verwendungsgruppe									
PT1.....	11	17	25					53	53
PT2.....	61	90	246				2	399	399
PT3.....	851	2.052	477					3.380	3.380
PT4.....	904						3.786	4.690	4.690
PT5.....	166				3.242		2.237	5.645	5.645
PT6.....							6.005	6.005	6.005
PT7.....					102		2.238	2.340	2.340
PT8.....					2.154	3.428	11.877	17.459	17.459
PT9.....							923	923	923
Summe...	1.993	2.159	748		5.498	3.428	27.068	40.894	40.894

Summe 7820...	45.395	6.867	2.157	9.024	54.419
---------------	--------	-------	-------	-------	--------

Gesamtsumme 78...	45.776	6.870	2.157	9.027	54.803
-------------------	--------	-------	-------	-------	--------

STELLENPLAN 1985
Planstellen der Personalreserve

Teil II.B

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Beamte	15	900	1.900	1.700	500	450	500

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst	2	40	57	76		150	
Kriminaldienst		22	15	55	10	150	
Gendarmeriedienst	6	38	55	126	115	775	
Justizwachdienst		14	16	30	30	320	
Zollwachdienst		13	3	35	90	800	
Summe...	8	127	146	322	245	2.195	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	* 1	58	65	18	270	300	

Auf Rechnung der Planstelle H1/IX kann ein Beamter der Verwendungsgruppe A ernannt werden.

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Planstellen der Dienstzulagengruppe						
	1	2	3		A	B	
Verwendungsgruppe							
PT 2	53	27	14				
PT 3	34	25	76				
PT 4	45						
PT 5	37				325		
PT 7					18		
PT 8					215	343	
Summe...	169	52	90		558	343	

STELLENPLAN 1985
Planstellen für die Bediensteten der ÖBB

Teil III

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Bundesbahnbeamte												Vertr. Bed. der ÖBB * (VB)	Lohn- Bed. der ÖBB (LB)	Summe
	Planstellen der Gehaltsgruppe											Summe			
	Dienstzweig	X	IXb	IXa	VIII	VIIb	VIIa	VIb	VIa	Vb	Va				
Zentraldienst (GD, Zentr. St., BBD)	68	235	323	589	818	626	440	89	354	255	163	3.960	40	606	4.606
Bahnhof- und Zugbegleitdienst			18	89	391	980	1.502	1.057	2.810	1.746	13.667	22.260	300	4.428	26.988
Zugförderungs- und Werkstätten		19	42	73	101	320	870	3.119	455	665	8.046	13.710	54	3.861	17.625
Schiffahrtssendienst					1	2	2	9	3	1	12	30		10	40
Bau- und Bahnerhaltungsdienst		26	39	64	188	230	235		186	336	6.276	7.580	60	2.750	10.390
Vorratslagerdienst				6	6	22	46		76	38	276	470	20	181	671
Sicherungs- und Fernmeldedienst		7	12	24	60	86	173	197	269	274	1.168	2.270	11	894	3.175
Elektrobedienst		4	7	13	30	85	70	32	106	327	1.036	1.710	6	374	2.090
Elektroaudienst		2	5	11	16	14	25		4	2	11	90	5	20	115
Kraftwagendienst			7	11	16	45	80	23	159	85	1.664	2.090	12	633	2.735
Summe...	68	293	453	880	1.627	2.410	3.443	4.526	4.422	3.729	32.319	54.170	508	13.757	68.435

Die Planstellen der Vertragsbediensteten der ÖBB betreffen die Gehaltsgruppe Vb, mit Ausnahme von
 5 Planstellen der Gehaltsgruppe IXa beim Zentraldienst,
 7 Planstellen der Gehaltsgruppe VIII beim Zentraldienst und
 3 Planstellen der Gehaltsgruppe VIIa beim Bau- und Bahnerhaltungsdienst.

Bedienstete der Österr. Bundesbahnen	Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe
		VB A	VB B		
Bedienstetenart/Gesetzl. Grundlage					
Bundesbahnbeamte gem. BB-Besoldungsordnung 1963	54.170				54.170
Vertragsbedienstete gem. Vertragsbedienstetengesetz 1954		508		508	508
Lohnbedienstete gem. Dienst- und Lohnordnung der ÖBB		13.757		13.757	13.757
Summe ständiges Personal	54.170	14.265		14.265	68.435
Bahnbetriebsärzte gem. Besoldungsordnung f. Bahnbetriebsärzte			35	35	35
Teilbeschäftigte gem. Teilbeschäftigtenordnung			1.227	1.227	1.227
Teilbeschäftigte gem. Hausbesorgergesetz			91	91	91
Summe teilbeschäftigtes Personal			1.353	1.353	1.353
Gesamtsumme	54.170	14.265	1.353	15.618	69.788

STELLENPLAN 1985
Planstellen für jugendliche Bedienstete

Teil IV

Verwaltungsbereich		Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
Hoheitsverwaltung					
10	Bundeskanzleramt				
1/10000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
1/10100	Staatsarchiv und Archivamt.....	1	1	-	2
1/10200	Statistisches Zentralamt.....	7	20	-	27
	Summe 10 ...	15	21	-	36
11 Inneres					
1/11000	Zentralleitung.....	14	-	-	14
1/11300	Bundespolizei.....	43	500	18	561
1/11400	Bundesgendarmerie.....	-	330	-	330
	Summe 11 ...	57	830	18	905
12 Unterricht					
1/12000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/12600	Schulaufsichtsbehörden.....	2	-	-	2
	Summe 12 ...	8	-	-	8
14 Wissenschaft und Forschung					
1/14200	Universitäten.....	170	-	190	360
1/14210	Universitäten (zweckgebundene Gebarung).....	-	-	15	15
1/14230	Bibliotheken.....	35	-	-	35
1/14240	Wissenschaftliche Anstalten.....	8	-	5	13
1/14300	Kunsthochschulen.....	25	-	-	25
1/14500	Bundesdenkmalamt.....	2	-	-	2
	Summe 14 ...	240	-	210	450
15 Soziales					
1/15000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/15500	Landesarbeitsämter.....	206	-	-	206
1/15700	Landesinvalidenämter.....	16	-	-	16
1/15920	Arbeitsinspektion.....	2	-	-	2
	Summe 15 ...	229	-	-	229
17 Gesundheit und Umweltschutz					
1/17000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/17900	Lebensmitteluntersuchungsanstalten.....	5	-	-	5
1/17920	Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.....	2	-	3	5
1/17950	Veterinärmedizinische Anstalten.....	2	-	2	4
	Summe 17 ...	14	-	5	19
20 Äußeres					
1/20000	Zentralleitung und Vertretungsbehörden.....	3	-	-	3
	Summe 20 ...	3	-	-	3
30 Justiz					
1/30000	Zentralleitung.....	2	-	-	2
1/30200	Justizbehörden in den Ländern.....	169	-	-	169
	Summe 30 ...	171	-	-	171
40 Militärische Angelegenheiten					
1/40000	Zentralleitung.....	7	-	-	7
1/40100	Militärpersonen und Heeresverwaltung.....	7	-	109	116
	Summe 40 ...	14	-	109	123

Teil IV

STELLENPLAN 1985
 Planstellen für jugendliche Bedienstete

	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
50	Finanzverwaltung				
1/50000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/50400	Finanzlandesdirektionen.....	150	-	-	150
1/50500	Finanzprokuratur.....	4	-	-	4
1/50700	Bundesrechenamt.....	1	20	-	21
1/50800	Österreichisches Postsparkassenamt.....	41	-	-	41
	Summe 50 ...	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft				
1/60000	Zentralleitung.....	8	-	-	8
1/60500	Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten.....	-	-	17	17
1/60510	Bundesanstalten für pflanzliche Produktion.....	-	4	18	22
1/60530	Forstliche Bundesversuchsanstalt.....	1	-	5	6
1/60550	Bundesanstalten für Milchwirtschaft.....	-	-	25	25
1/60570	Bundesanstalten für Tierzucht.....	-	-	15	15
1/60800	Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst.....	20	4	10	34
1/60930	Bundesgärten.....	-	-	52	52
1/60940	Spanische Reitschule.....	-	2	-	2
1/60960	Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste.....	-	-	3	3
	Summe 60 ...	29	10	145	184
63	Handel, Gewerbe, Industrie				
1/63000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
1/63200	Österreichisches Patentamt.....	1	-	-	1
	Summe 63 ...	7	-	-	7
64	Bauten und Technik				
1/64000	Zentralleitung.....	5	-	-	5
1/64020	Bundesvers. - und Forschungsanst. Arsenal (betr. ähnl. Einr.)..	-	-	4	4
1/64500	Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung.....	14	-	-	14
1/64510	Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung).....	-	-	8	8
1/64910	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.....	14	-	17	31
	Summe 64 ...	33	-	29	62
65	Verkehr				
1/65000	Zentralleitung.....	6	-	-	6
	Summe 65 ...	6	-	-	6
	Summe Hoheitsverwaltung...	1.027	881	516	2.424
7	Bundesbetriebe				
1/71	Bundestheater.....	-	-	60	60
1/74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
1/77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
1/78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
1/79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe...	223	1.207	2.478	3.908
	Gesamtsumme...	1.250	2.088	2.994	6.332

Teil IV

STELLENPLAN 1985
Planstellen für jugendliche Bedienstete
(Gesamtüberblick)

Kapitel	Verwaltungsbereich	Jugendl. VB (J)	Anlern- kräfte (A)	Lehrlinge (L)	Summe
	Hoheitsverwaltung				
10	Bundeskanzleramt.....	15	21	-	36
11	Inneres.....	57	830	18	905
12	Unterricht.....	8	-	-	8
14	Wissenschaft und Forschung.....	240	-	210	450
15	Soziales.....	229	-	-	229
17	Gesundheit und Umweltschutz.....	14	-	5	19
20	Außeres.....	3	-	-	3
30	Justiz.....	171	-	-	171
40	Militärische Angelegenheiten.....	14	-	109	123
50	Finanzverwaltung.....	201	20	-	221
60	Land- und Forstwirtschaft.....	29	10	145	184
63	Handel, Gewerbe, Industrie.....	7	-	-	7
64	Bauten und Technik.....	33	-	29	62
65	Verkehr.....	6	-	-	6
	Summe Hoheitsverwaltung...	1.027	881	516	2.424
	Bundesbetriebe				
71	Bundestheater.....	-	-	60	60
74	Glücksspiele (Monopol).....	1	-	-	1
77	Österreichische Bundesforste.....	-	-	58	58
78	Post- und Telegraphenverwaltung.....	82	1.007	1.000	2.089
79	Österreichische Bundesbahnen.....	140	200	1.360	1.700
	Summe Bundesbetriebe...	223	1.207	2.478	3.908
	Gesamtsumme...	1.250	2.088	2.994	6.332

Erläuterungen zum Stellenplan 1985

ABSCHNITT I

Dem Bundesfinanzgesetz 1985 ist als Anlage III der Stellenplan angeschlossen, der den

- Teil I. Allgemeiner Teil
- Teil II. Planstellen für Bundesbedienstete
 - Abschnitt A Planstellenverzeichnis
 - Abschnitt B Personalreserve
- Teil III. Planstellen für Bedienstete der ÖBB
- Teil IV. Planstellen für jugendliche Bedienstete

enthält.

Der Allgemeine Teil enthält Bestimmungen über die Gliederung des Stellenplanes (Punkt 1), die Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand (Punkt 2), die Bindung und die Umwandlung von Planstellen (Punkt 3 und 4) sowie die Personalreserve (Punkt 5).

Im Planstellenverzeichnis ist die Zahl der Planstellen für die Bundesbediensteten festgesetzt, und zwar getrennt für Beamte und Vertragsbedienstete. Bei letzteren wird unterschieden, ob sich das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 richtet oder ob das Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag, Bühnendienstvertrag oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Die zum Stichtag 1. August 1984 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen sind in den einzelnen Planstellenbereichen jeweils in einer gesonderten Zeile unterhalb der Summenzeile ausgewiesen.

Hinsichtlich der Vertragsbediensteten unterscheidet das Planstellenverzeichnis Planstellen der „Kategorie A“, das sind solche für ganzjährig vollbeschäftigte, und der „Kategorie B“, das sind solche für saison- und teilbeschäftigte Bedienstete. Für die Vertragsbediensteten der Kategorie B sind die Planstellen mit der auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete umgerechneten Anzahl festgesetzt. Der Stellenplan ermächtigt die Ressorts, teilbeschäftigte Vertragsbedienstete der Kategorie B im Rahmen der Gesamtjahresarbeitsleistung in einer der Vollbeschäftigtenanzahl entsprechenden Anzahl zu verwenden.

Die Vertragslehrer und Vertragsassistenten der Kategorie A sind der Kategorie B zugeordnet.

Die Zahl der Planstellen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen ist getrennt für Bundesbahnbeamte und Vertragsbedienstete (Lohnbedienstete und sonstige Bedienstete) festgesetzt.

Die Zahl der Planstellen für jugendliche Bedienstete ist getrennt für Lehrlinge, Anlernkräfte und sonstige jugendliche Vertragsbedienstete festgesetzt.

Zu den Änderungen im Allgemeinen Teil des Stellenplanes 1985 ist zu bemerken:

Die Regelung im Punkt 2 Abs. 1 über die Besetzung von Planstellen über den im gesetzlich festgesetzten Stand ist auf die Arbeitssituation und die Bedürfnisse des Inlandes abgestellt.

Diese Voraussetzung trifft jedoch auf die Arbeitssituation in der dritten und vierten Welt und damit auch bei den dortigen österreichischen Vertretungsbehörden nicht zu. Diesem Umstand wurde dadurch Rechnung getragen, daß die bei den österreichischen Vertretungsbehörden in diesen Ländern zu erbringenden Gesamtjahresarbeitsleistungen jährlich pauschal vom zuständigen Bundesminister mit dem Bundeskanzler und Bundesminister für Finanzen festgelegt werden.

Der Punkt 3 „Bindung von Planstellen“, der Punkt 4 „Umwandlung von Planstellen“ und Punkt 5 „Personalreserve“ mußte den Bestimmungen der Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 659/1983, und der 41. GG-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, angepaßt werden, da die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erst nach dem das Bundesfinanzgesetz 1984 betreffenden Gesetzesbeschluß gefaßt wurden und somit keine Berücksichtigung im Stellenplan mehr finden konnten. Zwischenzeitlich wurden die Bestimmungen des Punktes 4. Abs. 2 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes für die Vollziehung herangezogen.

ABSCHNITT II

Die Erstellung des Stellenplanes 1985 erfolgte ebenso wie in den vergangenen Jahren in dem Bestreben, Ausweitungen auf das Allernotwendigste zu beschränken und darüber hinaus jede Einsparungs- und Reduzierungsmöglichkeit auszuschöpfen. So weist der Stellenplan 1985 insgesamt 290 434 Planstellen auf, das ist gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um 1 242 Planstellen oder 0,4 Prozent. Diese Steigerung ergibt sich durch stellenplanwirksame Ministerratsaufnahmen des Jahres 1984 im Ausmaß von 1 215 Planstellen, einen unabweislichen Mehrbedarf von 493 Planstellen und einer Einsparung von 466 Planstellen.

Hiezu ist folgendes zu bemerken:

Im Laufe des Jahres 1984 mußten mit Beschlüssen der Bundesregierung für verschiedene unvorhersehbare und unabweisliche Personalbedürfnisse Vertragsbedienstete über den im Stellenplan ausgewiesenen Stand aufgenommen werden. Von diesen wurde zwar die weitaus überwiegende Mehrzahl nur vorübergehend (etwa als Urlaubsvertretungen, für vorgezogene Ausbildungen und dgl.) beschäftigt, der Rest wirkte sich jedoch für den Stellenplan 1985 im Ausmaß von 1 215 Planstellen aus. Davon entfällt der weitaus größte Teil, nämlich 780 Planstellen, auf den Sektor „Unterrichtswesen, Kultur und Forschung“. Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zum Recht sowie

(2)

der weitere Ausbau des Maßnahmenvollzuges und der Bewährungshilfe erforderten in der Justizverwaltung 160 Planstellen. Die ständig steigenden Anforderungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung erforderten bei der Arbeitsmarktverwaltung 185 Planstellen. Für die Bewältigung des ständig steigenden Beschwerdeanfalls des Verfassungsgerichtshofes mußten 6 Planstellen vorgesehen werden.

Über diese Auswirkungen der Vertragsbedienstetenaufnahmen hinaus mußten selbst unter Beachtung des Gebotes äußerster Sparsamkeit verschiedene unabweisliche Vermehrungen im Ausmaß von 493 Planstellen vorgenommen werden. Bei diesen Vermehrungen liegt das Schwergewicht eindeutig auf dem Gebiet der Sicherheit. So sind beim Bundesministerium für Inneres vorwiegend wegen des weiterhin gesteigerten Sicherheitsbedürfnisses und zur verstärkten Suchtgiftbekämpfung insgesamt 172 zusätzliche Planstellen oder 34,9 vH der unabweislichen Vermehrungen notwendig.

Im Bereich der Finanzverwaltung sind für die Verbesserung der Situation in den Rechtsmittelabteilungen und für die Effizienzsteigerung der Dienststellen an den Bundesgrenzen sowie für andere Verbesserungsmaßnahmen in der Infrastruktur weitere 120 Planstellen, das sind 24,3 vH, der unabweislichen Vermehrungen erforderlich. Die weitere Entlastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts erforderten beim Verfassungsgerichtshof weitere neun und beim Verwaltungsgerichtshof zwölf zusätzliche Planstellen. Für die Verbesserung der räumlichen Situation der Parlamentsdirektion mußten 26 Planstellen zusätzlich vorgesehen werden und letztlich erforderte die Verwirklichung des bildungspolitischen Konzeptes beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung weitere 58 Planstellen. Die weiteren Zsystemisierungen von insgesamt 96 Planstellen verteilen sich auf verschiedene Bereiche.

Den Auswirkungen der zusätzlichen Aufnahmen durch Ministerratsbeschlüsse des Jahres 1984 und den unabweislichen Vermehrungen steht aber eine Einsparung von 466 Planstellen in anderen Bereichen der Bundesverwaltung gegenüber. So konnten durch Reorganisation des Betriebsablaufes bei den Bundesbetrieben insgesamt 216 Planstellen — davon 37 bei den Österreichischen Bundesbahnen, 150 bei den Österreichischen Bundesforsten und 29 bei der Österreichischen Salinen AG — eingespart werden. Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wurden 250 Planstellen eingezogen.

Um der großen Zahl der Absolventen, insbesondere von Pflichtschulen, die Möglichkeit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung einzuräumen, hat die Bundesregierung schon im Jahr 1984 341 jugendliche Vertragsbedienstete, Anlernkräfte und Lehrlinge über den Stand des Stellenplanes 1984 durch Ministerratsbeschluß aufgenommen.

Diese Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten werden durch den Stellenplan auch für das Jahr 1985 gesichert. Damit werden im Jahr 1985 im Bundesdienst 6 332 Planstellen für Jugendliche zur Verfügung stehen, was bedeutet, daß von rund jeweils 100 Bundesbediensteten zwei Jugendliche sein werden.

Schließlich wird die erstmals im Jahr 1981 geschaffene Möglichkeit, 30 Behinderte zusätzlich zu den im Stellenplan vorgesehenen Bediensteten zu beschäftigen, um 20 zusätzliche Planstellen erweitert. Es stehen somit ab dem Jahr 1985 solcherart 50 Planstellen für die Beschäftigung Behinderter im Bundesdienst zur Verfügung.

ABSCHNITT III

Zur Erläuterung der Entwicklung der Stellenpläne und der in Aussicht genommenen Stellenvermehrungen bzw. -verminderungen sind nachstehende Übersichten angeschlossen:

Die Anlage A enthält eine Zusammenstellung der für das Jahr 1985 vorgesehenen Planstellen, getrennt nach den einzelnen Ressorts.

Die Anlage B enthält eine Gegenüberstellung des Gesamtstellenplanes 1985 zum Gesamtstellenplan 1984, die Anlage B 1 zusätzlich getrennt nach Stellenbereichen.

Die Anlage B 2 enthält eine Übersicht über die in den einzelnen Ressorts bis zum 1. August 1984 aus der Personalreserve zugewiesenen Planstellen.

Die Anlage C enthält eine Übersicht über die Entwicklung der Stellenpläne in den einzelnen Verwaltungszweigen (anteilmäßige Aufgliederung der Planstellen) in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1983, 1984 und 1985.

Die Anlage D enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungsbereiche in den Jahren 1959, 1965, 1970, 1975, 1978, 1979 und 1980.

Die Anlage D 1 enthält eine Übersicht über die Entwicklung der einzelnen Verwaltungszweige seit dem Jahre 1981 unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum eingetretenen Verschiebungen innerhalb des Stellenplanes, wodurch die tatsächliche Entwicklung der Planstellenanzahl in den einzelnen Verwaltungszweigen, vor allem in den Zentralstellen, ersichtlich ist. Zum besseren Verständnis ist eine Aufstellung angeschlossen, die eine Zuordnung der einzelnen Stellenbereiche zu den Verwaltungszweigen enthält.

Die Anlage E enthält eine Übersicht zum Stellenplan 1985 über die nach Verwendungsgruppen aufgegliederten Stellenpläne der einzelnen Ressorts.

Die Anlage F enthält eine summarische Übersicht zum Stellenplanverzeichnis (Teil II, Abschnitt A), die nach Besoldungsgruppen im Sinne des § 2 des Gehaltsgesetzes 1956 gegliedert ist.

Anlage A

Planstellen für das

	Präsidentenkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A. Bundesverwaltung										
Beamte der Allg. Verwaltung	41	159	28	43	30	253	974	2.434	1.750	3.049
Beamte in handw. Verwendung	6	40	1	2	2	5	50	239	389	233
Richter	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Universitäts-(Hochschul-)lehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.421
Bundeslehrer	-	-	-	-	-	-	-	-	22.232	264
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	-	-	-	-	-	-	-	-	224	-
Wachebeamte	-	-	-	-	-	-	-	23.974	-	-
Militärpersonen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I	5	8	19	23	7	29	1.061	1.032	1.845	3.823
VB Entl. Sch. I/L	-	-	-	-	-	-	-	-	1.553	27
Vertragsassistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
VB Entl. Sch. II	6	24	5	9	-	10	134	931	1.705	584
Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	26
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt	1	2	-	-	-	-	21	15	275	413
VB Entl. Sch. I/L teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	1.147	45
Vertragsassistenten teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
VB Entl. Sch. II/L teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	21	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	5	494	637	21
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	52	186	-
nach anderen Rechtsvorschriften I/L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften II/L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
Summe A	59	233	53	129	39	297	2.245	29.171	31.964	15.410
B. Bundesbetriebe (Monopole)										
Beamte der Allg. Verwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	64	-
Beamte der Post- u. Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beamte in handw. Verwendung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	42	-
VB Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506	-
nach anderen Rechtsvorschriften	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
VB Entl. Sch. I teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
VB Entl. Sch. II teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	176	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	175	-
Summe B	-	-	-	-	-	-	-	-	2.804	-
Summen A und B										
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	47	199	29	97	32	258	1.024	26.647	24.659	9.967
Vertragsbedienstete	11	32	24	32	7	39	1.195	1.963	7.492	4.858
Vertragsbedienstete teilbeschäftigt	1	2	-	-	-	-	26	561	2.617	585
Zusammen	59	233	53	129	39	297	2.245	29.171	34.768	15.410
C. Bundesbahnen										
Bundesbahnbeamte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesbahnbedienstete teilbeschäftigt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe C	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Summe A-C	59	233	53	129	39	297	2.245	29.171	34.768	15.410
Jugendliche Bedienstete	-	-	-	-	-	-	36	905	68	450

Jahr 1985 (Zusammenstellung)

Anlage A

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
3.324	490	71	617	3.774	14.542	13.662	1.425	659	2.914	377	50.616
64	21	1	11	92	2.645	391	315	24	1.242	28	5.801
-	-	-	-	1.673	-	-	-	-	-	-	1.725
-	-	-	-	230	-	-	-	-	-	-	230
-	-	-	-	17	44	-	311	-	-	-	6.421
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	224
-	-	-	-	3.078	-	4.094	-	-	-	-	31.146
-	-	-	-	-	4.884	-	-	-	-	-	4.884
1.193	426	12	536	1.769	882	2.737	677	228	1.197	72	17.581
-	-	-	-	1	-	-	81	-	-	-	1.662
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	340
65	113	-	34	194	880	377	584	15	887	7	6.564
10	-	-	-	-	69	-	431	-	-	871	1.407
-	-	-	151	-	-	11	5	-	-	-	167
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
75	23	-	12	139	62	177	23	7	36	5	1.286
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.192
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
-	-	-	-	3	-	-	7	-	-	-	31
101	2	-	8	163	26	199	1	3	218	1	1.879
-	-	-	-	-	13	-	1.687	-	-	2	1.708
-	-	-	33	-	43	23	-	-	255	-	592
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
4.832	1.075	84	1.402	11.133	24.090	21.671	5.547	936	6.749	1.363	158.482
-	-	-	-	-	-	158	-	-	-	4.873	5.095
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.894	40.894
-	-	-	-	-	-	42	-	-	-	9	51
-	-	-	-	-	-	62	4	-	-	5.195	5.303
-	-	-	-	-	-	116	12	-	-	1.675	1.803
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506
-	-	-	-	-	-	-	1.220	-	-	-	2.061
-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1.584	1.586
-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	557	560
-	-	-	-	-	-	-	2.938	-	-	-	3.114
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	191
-	-	-	-	-	-	383	4.174	-	-	54.803	62.164
3.388	511	72	628	8.864	22.115	18.347	2.051	683	4.156	46.181	169.955
1.268	539	12	721	1.964	1.831	3.303	3.014	243	2.084	7.820	38.452
176	25	-	53	305	144	404	4.656	10	509	2.185	12.239
4.832	1.075	84	1.402	11.133	24.090	22.054	9.721	936	6.749	56.166	220.646
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54.170	54.170
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14.265	14.265
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.353	1.353
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	69.788	69.788
4.832	1.075	84	1.402	11.133	24.090	22.054	9.721	936	6.749	125.954	290.434
229	19	-	3	171	123	222	242	7	62	3.795	6.332

Übersicht zum Stellenplan 1985 (Gesamtüberblick)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Präsidentenkanzlei	47	10	1	58	47	11	1	59	-	+ 1	-	+ 1
Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	176	26	2	204	199	32	2	233	+ 23	+ 6	-	+ 29
Verfassungsgerichtshof	22	16	-	38	29	24	-	53	+ 7	+ 8	-	+ 15
Verwaltungsgerichtshof	79	38	-	117	97	32	-	129	+ 18	- 6	-	+ 12
Volksanwaltschaft	27	8	-	35	32	7	-	39	+ 5	- 1	-	+ 4
Rechnungshof	253	39	-	292	258	39	-	297	+ 5	-	-	+ 5
Bundeskanzleramt	991	1.199	25	2.215	1.024	1.195	26	2.245	+ 33	- 4	+ 1	+ 30
Inneres	26.453	1.985	561	28.999	26.647	1.963	561	29.171	+ 194	- 22	-	+ 172
Unterricht und Kunst	24.138	5.076	2.242	31.456	24.595	5.103	2.266	31.964	+ 457	+ 27	+ 24	+ 508
Wissenschaft und Forschung	9.639	4.906	561	15.106	9.967	4.858	585	15.410	+ 328	- 48	+ 24	+ 304
Soziale Verwaltung	3.265	1.197	178	4.640	3.388	1.268	176	4.832	+ 123	+ 71	- 2	+ 192
Gesundheit und Umweltschutz	500	514	25	1.039	511	539	25	1.075	+ 11	+ 25	-	+ 36
Familie, Jugend und Konsumentenschutz	48	12	-	60	72	12	-	84	+ 24	-	-	+ 24
Auswärtige Angelegenheiten	629	709	53	1.391	628	721	53	1.402	- 1	+ 12	-	+ 11
Justiz	8.824	1.831	304	10.959	8.864	1.964	305	11.133	+ 40	+ 133	+ 1	+ 174
Landesverteidigung	22.402	1.802	146	24.350	22.115	1.831	144	24.090	- 287	+ 29	- 2	- 260
Finanzen	17.945	3.231	394	21.570	18.147	3.125	399	21.671	+ 202	- 106	+ 5	+ 101
Land- und Forstwirtschaft	1.987	1.813	1.721	5.521	2.051	1.778	1.718	5.547	+ 64	- 35	- 3	+ 26
Handel, Gewerbe und Industrie	663	242	10	915	683	243	10	936	+ 20	+ 1	-	+ 21
Bauten und Technik	4.083	2.141	522	6.746	4.156	2.084	509	6.749	+ 73	- 57	- 13	+ 3
Verkehr	415	924	8	1.347	405	950	8	1.363	- 10	+ 26	-	+ 16
Summe	122.586	27.719	6.753	157.058	123.915	27.779	6.788	158.482	+1.329	+ 60	+ 35	+1.424
Bundesbetriebe (Monopole)	46.030	10.718	5.561	62.309	46.040	10.673	5.451	62.164	+ 10	- 45	- 110	- 145
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.302	1.353	69.825	54.170	14.265	1.353	69.788	-	- 37	-	- 37
Stellenplan (Gesamtsumme)	222.786	52.739	13.667	289.192	224.125	52.717	13.592	290.434	+1.339	- 22	- 75	+1.242

Anlage B1

Übersicht zum Stellenplan 1985 (Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Präsidentenkanzlei	47	10	1	58	47	11	1	59	-	+ 1	-	+ 1
Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	176	26	2	204	199	32	2	233	+ 23	+ 6	-	+ 29
Verfassungsgerichtshof	22	16	-	38	29	24	-	53	+ 7	+ 8	-	+ 15
Verwaltungsgerichtshof	79	38	-	117	97	32	-	129	+ 18	- 6	-	+ 12
Volksanwaltschaft	27	8	-	35	32	7	-	39	+ 5	- 1	-	+ 4
Rechnungshof	253	39	-	292	258	39	-	297	+ 5	-	-	+ 5
Bundeskanzleramt												
Zentraleitung	441	284	6	731	430	317	7	754	- 11	+33	+1	+ 23
Verwaltungsakademie	15	10	-	25	15	10	-	25	-	-	-	-
Staatsarchiv und Archivamt	81	52	-	133	84	52	-	136	+ 3	-	-	+ 3
Statistisches Zentralamt	364	847	19	1.230	405	808	19	1.232	+ 41	-39	-	+ 2
Amt der Wiener Zeitung	7	6	-	13	7	8	-	15	-	+ 2	-	+ 2
Amt der Österreichischen Staatsdruckerei	83	-	-	83	83	-	-	83	-	-	-	-
Summe	991	1.199	25	2.215	1.024	1.195	26	2.245	+ 33	- 4	+1	+ 30
Inneres												
Zentraleitung	673	252	2	927	676	258	2	936	+ 3	+ 6	-	+ 9
Bundespolizei	14.222	1.219	91	15.532	14.294	1.240	91	15.625	+ 72	+21	-	+ 93
Bundesgendarmerie	11.557	313	468	12.338	11.624	314	468	12.406	+ 67	+ 1	-	+ 68
Flüchtlingsbetreuung	-	192	-	192	52	140	-	192	+ 52	-52	-	-
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen	1	9	-	10	1	11	-	12	-	+ 2	-	+ 2
Summe	26.453	1.985	561	28.999	26.647	1.963	561	29.171	+194	-22	-	+172
Unterricht und Kunst												
Zentraleitung	315	190	6	511	333	181	6	520	+ 18	- 9	-	+ 9
Bundessportheime und Sporteinrichtungen	35	169	47	251	36	169	48	253	+ 1	-	+1	+ 2
Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen	14	59	2	75	15	58	2	75	+ 1	- 1	-	-
Sonstige Einrichtungen für Jugendziehung	18	21	-	39	13	21	-	34	- 5	-	-	- 5
Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung	39	41	9	89	39	41	9	89	-	-	-	-
Schulaufsichtsbehörden	875	393	40	1.308	890	393	39	1.322	+ 15	-	-1	+ 14
Schulpsychologie - Bildungsberatung	126	29	21	176	134	26	20	180	+ 8	- 3	-1	+ 4

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
	Anzahl der Planstellen											
Unterricht und Kunst (Fortsetzung)												
Allgemeinbildende Höhere Schulen	10.981	1.200	1.269	13.450	11.072	1.206	1.280	13.558	+ 91	+ 6	+11	+ 108
Höhere Internatsschulen des Bundes	234	186	26	446	234	201	26	461	-	+ 15	-	+ 15
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	114	87	10	211	115	87	10	212	+ 1	-	-	+ 1
Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)	42	166	15	223	43	164	15	222	+ 1	- 2	-	- 1
Technische und gewerbliche Lehranstalten	3.806	1.082	218	5.106	3.857	1.080	224	5.161	+ 51	- 2	+ 6	+ 55
Sozialakademien - Lehranstalten für Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe	2.932	586	152	3.670	3.143	597	166	3.906	+211	+ 11	+14	+ 236
Handelsakademien und Handelsschulen	2.877	479	286	3.642	2.921	490	281	3.692	+ 44	+ 11	- 5	+ 50
Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)	43	69	8	120	44	63	8	115	+ 1	- 6	-	- 5
Pädagogische Akademien	879	89	44	1.012	884	97	42	1.023	+ 5	+ 8	- 2	+ 11
Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtne- rinnen und Erzieher	512	115	66	693	513	119	67	699	+ 1	+ 4	+ 1	+ 6
Berufspädagogische Akademien	112	16	2	130	106	16	3	125	- 6	-	+ 1	- 5
Bundesanstalten für Leibeserziehung	42	36	6	84	42	36	6	84	-	-	-	-
Pädagogische Institute	124	38	8	170	142	34	7	183	+ 18	- 4	- 1	+ 13
Hofmusikkapelle	1	1	7	9	1	1	7	9	-	-	-	-
Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bil- dungsfilm	17	24	-	41	18	23	-	41	+ 1	- 1	-	-
Summe	24.138	5.076	2.242	31.456	24.595	5.103	2.266	31.964	+457	+ 27	+24	+ 508
Wissenschaft und Forschung												
Zentraleitung	142	2	-	144	142	2	-	144	-	-	-	-
Universitäten	7.527	3.734	440	11.701	7.834	3.681	463	11.978	+307	- 53	+23	+ 277
Universitäten (zweckgebundene Gebarung)	-	43	25	68	-	43	25	68	-	-	-	-
Bibliotheken	661	273	31	965	659	280	30	969	- 2	+ 7	- 1	+ 4
Wissenschaftliche Anstalten	218	116	2	336	227	109	2	338	+ 9	- 7	-	+ 2
Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)	-	2	-	2	-	2	-	2	-	-	-	-
Kunsthochschulen	667	259	18	944	681	262	18	961	+ 14	+ 3	-	+ 17
Museen	326	427	37	790	326	428	39	793	-	+ 1	+ 2	+ 3
Bundesdenkmalamt	98	50	8	156	98	51	8	157	-	+ 1	-	+ 1
Summe	9.639	4.906	561	15.106	9.967	4.858	585	15.410	+328	- 48	+24	+ 304

(B)

Zu 400 der Beilagen XVII, GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

Anlage B1

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Soziale Verwaltung												
Zentralleitung	313	120	7	440	313	127	7	447	-	+7	-	+7
Landesarbeitsämter	2.108	741	128	2.977	2.204	827	126	3.157	+96	+86	-2	+180
Landesinvalidenämter	582	212	26	820	610	174	26	810	+28	-38	-	-10
Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen)	4	30	-	34	3	30	-	33	-1	-	-	-1
Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen	3	5	-	8	3	5	-	8	-	-	-	-
Arbeitsinspektion	255	89	17	361	255	105	17	377	-	+16	-	+16
Summe	3.265	1.197	178	4.640	3.388	1.268	176	4.832	+123	+71	-2	+192
Gesundheit und Umweltschutz												
Zentralleitung	159	87	3	249	159	107	3	269	-	+20	-	+20
Lebensmitteluntersuchungsanstalten	113	66	4	183	118	61	4	183	+5	-5	-	-
Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten	131	193	12	336	137	203	12	352	+6	+10	-	+16
Bundeshebammenlehranstalten	2	-	-	2	2	-	-	2	-	-	-	-
Veterinärmedizinische Anstalten	92	144	-	236	92	144	-	236	-	-	-	-
Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst	3	24	6	33	3	24	6	33	-	-	-	-
Summe	500	514	25	1.039	511	539	25	1.075	+11	+25	-	+36
Familie, Jugend und Konsumentenschutz												
Zentralleitung	43	12	-	55	64	12	-	76	+21	-	-	+21
Jugendförderung	5	-	-	5	8	-	-	8	+3	-	-	+3
Summe	48	12	-	60	72	12	-	84	+24	-	-	+24
Auswärtige Angelegenheiten												
Zentralleitung und Vertretungsbehörden	596	656	49	1.301	594	666	49	1.309	-2	+10	-	+8
Diplomatische Akademie	6	12	2	20	6	14	2	22	-	+2	-	+2
Österreichische Kulturinstitute	27	41	2	70	28	41	2	71	+1	-	-	+1
Summe	629	709	53	1.391	628	721	53	1.402	-1	+12	-	+11

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Justiz												
Zentralleitung	135	43	-	178	139	40	-	179	+ 4	- 3	-	+ 1
Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur	88	17	-	105	88	17	-	105	-	-	-	-
Justizbehörden in den Ländern	5.170	1.608	286	7.064	5.183	1.743	286	7.212	+ 13	+135	-	+148
Justizanstalten	3.245	129	16	3.390	3.265	129	17	3.411	+ 20	-	+1	+ 21
Bewährungshilfe	186	34	2	222	189	35	2	226	+ 3	+ 1	-	+ 4
Summe	8.824	1.831	304	10.959	8.864	1.964	305	11.133	+ 40	+133	+1	+174
Landesverteidigung												
Zentralleitung	659	345	13	1.017	661	347	11	1.019	+ 2	+ 2	-2	+ 2
Militärpersonen und Heeresverwaltung	21.687	1.349	120	23.156	21.396	1.377	120	22.893	-291	+ 28	-	-263
Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut	53	39	-	92	55	38	-	93	+ 2	- 1	-	+ 1
Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung)	3	69	13	85	3	69	13	85	-	-	-	-
Summe	22.402	1.802	146	24.350	22.115	1.831	144	24.090	-287	+ 29	-2	-260
Finanzen												
Zentralleitung	706	226	6	938	730	227	6	963	+ 24	+ 1	-	+ 25
Finanzlandesdirektionen	15.873	2.019	286	18.178	16.059	1.934	286	18.279	+186	- 85	-	+101
Finanzprokuratur	79	28	-	107	80	27	-	107	+ 1	- 1	-	-
Hauptpunzierungs- und Probieramt	47	-	2	49	47	-	2	49	-	-	-	-
Bundesrechenamt	215	326	-	541	215	330	-	545	-	+ 4	-	+ 4
Österreichisches Postsparkassenamt	992	601	100	1.693	992	596	105	1.693	-	- 5	+5	-
Österreichische Salinen AG	33	31	-	64	24	11	-	35	- 9	- 20	-	- 29
Summe	17.945	3.231	394	21.570	18.147	3.125	399	21.671	+202	-106	+5	+101

Anlage B1

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Land- und Forstwirtschaft												
Zentralleitung	419	103	5	527	426	117	5	548	+ 7	+14	-	+21
Bundesanstalt für Agrarwirtschaft	20	8	-	28	20	8	-	28	-	-	-	-
Bundesanstalt für Bergbauernfragen	4	2	-	6	5	3	-	8	+ 1	+ 1	-	+ 2
Bundesanstalt für Landtechnik	38	27	2	67	38	27	2	67	-	-	-	-
Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten	376	231	26	633	388	218	26	632	+12	-13	-	- 1
Bundesanstalten für pflanzliche Produktion	344	312	54	710	347	308	54	709	+ 3	- 4	-	- 1
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten	60	32	3	95	60	32	3	95	-	-	-	-
Forstliche Bundesversuchsanstalt	134	104	22	260	147	97	22	266	+13	- 7	-	+ 6
Bundesanstalten für Milchwirtschaft	29	92	2	123	33	88	2	123	+ 4	- 4	-	-
Bundesanstalten für Tierzucht	61	41	1	103	61	41	1	103	-	-	-	-
Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten	63	33	6	102	65	32	5	102	+ 2	- 1	- 1	-
Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate)	4	88	1	93	6	87	1	94	+ 2	- 1	-	+ 1
Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate)	-	24	3	27	-	24	3	27	-	-	-	-
Forstliche Ausbildungsstätten	28	14	-	42	30	12	-	42	+ 2	- 2	-	-
Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst	191	122	1.515	1.828	206	114	1.515	1.835	+15	- 8	-	+ 7
Weinaufsicht	18	-	-	18	18	-	-	18	-	-	-	-
Bundesgärten	102	176	8	286	104	174	8	286	+ 2	- 2	-	-
Spanische Reitschule	25	26	2	53	25	33	-	58	-	+ 7	- 2	+ 5
Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften	33	150	53	236	33	150	53	236	-	-	-	-
Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste	4	23	9	36	5	22	9	36	+ 1	- 1	-	-
Bundesgestüt Piber	34	33	9	76	34	33	9	76	-	-	-	-
Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung)	-	172	-	172	-	158	-	158	-	-14	-	-14
Summe	1.987	1.813	1.721	5.521	2.051	1.778	1.718	5.547	+64	-35	- 3	+26
Handel, Gewerbe und Industrie												
Zentralleitung	405	191	6	602	423	192	6	621	+18	+ 1	-	+19
Österreichisches Patentamt	221	38	1	260	223	38	1	262	+ 2	-	-	+ 2
Bergbehörden	37	13	3	53	37	13	3	53	-	-	-	-
Summe	663	242	10	915	683	243	10	936	+20	+ 1	-	+21

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Bauten und Technik												
Zentraleitung	322	146	1	469	325	145	1	471	+ 3	- 1	-	+ 2
Bundesmobilenverwaltung	29	15	-	44	30	14	-	44	+ 1	- 1	-	-
Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)	175	52	5	232	176	51	5	232	+ 1	- 1	-	-
Beschußämter	11	-	1	12	11	-	1	12	-	-	-	-
Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)	4	1	24	29	5	-	24	29	+ 1	- 1	-	-
Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)	2	-	7	9	2	-	6	8	-	-	- 1	- 1
Bundesstrombauamt	471	268	8	747	486	253	8	747	+15	-15	-	-
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	1.714	1.085	126	2.925	1.759	1.054	114	2.927	+45	-31	-12	+ 2
Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung) ..	43	36	3	82	50	29	3	82	+ 7	- 7	-	-
Bundesgebäudeverwaltung - Liegenschaftsverwaltung	-	-	255	255	-	-	255	255	-	-	-	-
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen												
a) Amtsleitung	53	45	-	98	53	45	-	98	-	-	-	-
b) Einrichtungen des Eichwesens	222	58	8	288	222	59	8	289	-	+ 1	-	+ 1
c) Einrichtungen des Vermessungswesens	1.037	435	84	1.556	1.037	434	84	1.555	-	- 1	-	- 1
Summe	4.083	2.141	522	6.746	4.156	2.084	509	6.749	+73	-57	-13	+ 3
Verkehr												
Zentraleitung	223	54	5	282	223	57	5	285	-	+ 3	-	+ 3
Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)	70	848	2	920	60	871	2	933	-10	+23	-	+13
Amt für Schifffahrt einschl. Dienststellen der Schifffahrtspolizei	93	9	-	102	93	9	-	102	-	-	-	-
Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	29	13	1	43	29	13	1	43	-	-	-	-
Summe	415	924	8	1.347	405	950	8	1.363	-10	+26	-	+16

Anlage B1

Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts (Fortsetzung)

(Fortsetzung)

Verwaltungsbereich	Stellenplan 1984				Stellenplan 1985				Unterschied gegenüber Vorjahr			
	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe	Beamte	Vertragsbedienstete		Summe
		A	B			A	B			A	B	
Anzahl der Planstellen												
Bundesbetriebe (Monopole)												
Bundestheater	64	2.389	351	2.804	64	2.389	351	2.804	-	-	-	-
Glücksspiele (Monopol)	95	18	2	115	100	19	2	121	+ 5	+ 1	-	+ 6
Branntwein (Monopol)	21	26	3	50	21	25	3	49	-	- 1	-	- 1
Hauptmünzamt	79	134	-	213	79	134	-	213	-	-	-	-
Österreichische Bundesforste	-	1.276	3.048	4.324	-	1.236	2.938	4.174	-	-40	-110	-150
Post- und Telegraphenverwaltung	45.771	6.875	2.157	54.803	45.776	6.870	2.157	54.803	+ 5	- 5	-	-
Summe ...	46.030	10.718	5.561	62.309	46.040	10.673	5.451	62.164	+10	-45	-110	-145
Österreichische Bundesbahnen	54.170	14.302	1.353	69.825	54.170	14.265	1.353	69.788	-	-37	-	- 37

STELLENPLAN 1985

Anlage B2 Personalreserve: Über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1984)

Allgemeine Verwaltung und handwerkliche Verwendung	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	A		B	C	D	P1	P2
Verwaltungsbereich	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV
Präsidentschaftskanzlei		2		3			
Bundesgesetzgebung (Parlamentdirektion)						1	
Verfassungsgerichtshof					1		
Volksanwaltschaft	1						
Rechnungshof		16	7	5		1	
Bundeskanzleramt mit Dienststellen		13	33	7	1		
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		3	6				
Inneres	2	29	64	20	3		
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		32	40	16	17	2	1
Unterricht		11	3	1			
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		9	15	4	12		
Wissenschaft und Forschung		15	4				
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		47	14	31	17	4	
Soziales	2	16	37	2			
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		26	125	75	8		
Gesundheit und Umweltschutz	1	7	12	1			
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		15	4	4			
Familienangelegenheiten		2	2				
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...							
Äußeres		98	50	3	1		
Zentraleitung und Vertretungsbehörden... sonstige nachgeordnete Dienststellen...		10	2				
Justiz	2	8	5	4			
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		7	70	16			
Militärische Angelegenheiten		8	20	6			
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		3	33	8		25	
Finanzverwaltung	1	49	79	12	6		
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		12	144	281			
Land- und Forstwirtschaft	2		21				
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		23	9	4	1	14	8
Handel, Gewerbe, Industrie		32	26	4			
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		41	5	4			
Bauten und Technik		23	35	3	1		
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		22	76	170	8	36	2
Verkehr		18	14	4	1		
Zentraleitung... nachgeordnete Dienststellen...		4	6	9		1	
Bundestheater			4	3			
Glücksspiele (Monopol)			3				
Branntwein (Monopol)			1				
Post- und Telegraphenverwaltung		63	225	309		74	
Summe...	11	664	1.194	1.009	77	158	11

STELLENPLAN 1985

Anlage B2 Personalreserve: Über den systemisierten Stand aus der Personalreserve zugewiesene Planstellen
(Stand 1. August 1984)

Wachebeamte	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	W1			W2			
	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)
Sicherheitswachdienst		17		48			
Kriminaldienst		7		41			
Gendarmeriedienst	5	29		91	55	215	
Justizwachdienst		7	2	12	1		
Zollwachdienst		11	5	16	32	645	
Summe...	5	71	7	208	88	860	

Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten	Planstellen der Verwendungsgruppe/Dienstklasse						
	H1			H2			
	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI	
Berufsoffiziere	1	29	33	11	146	78	

Entwicklung der Planstellenbereiche
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1983, 1984 und 1985

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1983	1984	1985	
A. Bundesverwaltung									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	20.623	32.531	35.673	44.422	46.812	48.383	49.098	50.616	+1.518
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	4.025	5.539	5.658	5.714	5.801	+ 87
Richter	1.460	1.409	1.488	1.518	1.600	1.663	1.714	1.725	+ 11
Staatsanwälte	120	131	155	164	204	225	227	230	+ 3
Universitäts-(Hochschul-)lehrer	1.011	1.385	2.989	4.500	6.042	6.245	6.311	6.421	+ 110
Bundeslehrer	3.606	6.732	11.082	13.464	21.590	22.107	22.476	22.868	+ 392
Beamte des Schulaufsichtsdienstes	118	179	191	202	218	222	223	224	+ 1
Wachebeamte	21.147	29.253	29.544	28.780	30.244	30.819	31.036	31.146	+ 110
Militärpersonen	28.351	8.175	11.176	5.652	5.932	6.150	5.787	4.884	- 903
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	4.782	17.310	17.336	14.396	16.262	16.969	17.524	17.581	+ 57
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		2.143	762	581	453	1.618	1.643	1.662	+ 19
Vertragsassistenten		-	-	-	310	310	340	340	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		11.571	11.093	7.510	6.753	6.596	6.571	6.564	- 7
Kollektivvertrag		818	606	1.122	1.240	1.364	1.430	1.407	- 23
nach anderen Rechtsvorschriften		2.054	1.240	840	378	284	153	167	+ 14
nach anderen Rechtsvorschriften II		-	-	-	6	5	58	58	-
Lehrlinge		97	71	55	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt		248	474	520	1.081	1.216	1.263	1.286	+ 23
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt	14.670	-	-	-	1.151	1.140	1.185	1.192	+ 7
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema III teilbeschäftigt		576	409	246	36	36	31	31	-
Vertragsassistenten teilbeschäftigt		-	-	-	93	93	92	92	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt		1.343	1.604	1.703	1.717	1.795	1.872	1.879	+ 7
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		3.249	2.974	2.063	1.911	1.725	1.733	1.708	- 25
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		136	694	746	728	600	569	592	+ 23
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt II		-	-	-	-	-	-	-	-
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt III		-	-	-	3	3	8	8	-
Summe A	95.888	119.340	129.561	132.509	150.303	155.226	157.058	158.482	+1.424
B. Bundesbetriebe (Monopole)									
Beamte der Allgemeinen Verwaltung	21.978	28.930	30.768	36.586	44.125	44.330	5.085	5.095	+ 10
Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	-	-	-	-	-	-	40.894	40.894	-
Beamte in handwerklicher Verwendung	-	-	-	1.189	1.402	1.395	51	51	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I	2.784	7.429	15.131	9.253	4.997	5.608	5.308	5.303	- 5

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Anlage C

(Fortsetzung)

Entwicklung der Planstellenbereiche
in den Jahren 1938, 1959, 1965, 1970, 1980, 1983, 1984 und 1985 (Fortsetzung)

	Planstellenbereiche der Bundesbediensteten in den Jahren								Unterschied gegenüber Vorjahr
	1938	1959 *)	1965	1970	1980	1983	1984	1985	
B. Bundesbetriebe (Monopole) (Fortsetzung)									
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II		4.036	1.879	1.816	1.838	1.804	1.803	1.803	-
Kollektivvertrag		1.901	2.208	2.194	2.307	1.506	1.506	1.506	-
nach anderen Rechtsvorschriften		2.045	3.376	2.423	2.275	2.141	2.101	2.061	- 40
Lehrlinge		712	972	968	-	-	-	-	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema I teilbeschäftigt	13.405	2.033	1.508	2.608	2.587	1.586	1.586	1.586	-
Vertragsbedienstete Entlohnungsschema II teilbeschäftigt		690	526	580	560	560	560	560	-
Kollektivvertrag teilbeschäftigt		6.607	6.215	5.535	3.827	3.353	3.224	3.114	- 110
nach anderen Rechtsvorschriften teilbeschäftigt		6	-	16	191	192	191	191	-
Forstzöglinge		65	15	-	-	-	-	-	-
Summe B	38.167	54.454	62.598	63.168	64.109	62.475	62.309	62.164	- 145
Summe A und B:									
Öffentlich-rechtlich Bedienstete	98.414	108.725	123.066	140.502	163.708	167.197	168.616	169.955	+1.339
Vertragsbedienstete	35.641	65.069	69.093	55.175	50.704	50.504	50.751	50.691	- 60
Zusammen	134.055	173.794	192.159	195.677	214.412	217.701	219.367	220.646	+1.279
C. Bundesbahnen									
Bundesbahnbeamte	49.996	62.890	65.903	64.379	54.170	54.170	54.170	54.170	-
Bundesbahnbedienstete	7.200	6.047	2.270	612	600	539	539	508	- 31
Lehrlinge	-	270	975	800	-	-	-	-	-
Lohnbedienstete und Teilbeschäftigte	7.230	10.358	11.846	11.708	15.408	15.319	15.116	15.110	- 6
Summe C	64.426	79.565	80.994	77.499	70.178	70.028	69.825	69.788	- 37
Gesamtsumme A-C	202.018	253.538	273.222	273.218	284.590	287.729	289.192	290.434	+1.242
Jugendliche Bedienstete	-	-	-	-	4.650	5.501	5.991	6.332	+ 341

*) Im Dienstpostenplan für das Jahr 1959 wurden erstmals sämtliche Bedienstetenkategorien ausgewiesen. Die Zahl der vergleichbaren Bediensteten, die im Dienstpostenplan 1938 nicht ausgewiesen wurde, ist in Kursivschrift dargestellt.

Übersicht
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1959	1965	1970	1975	1978	1979	1980	% *)		
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe	301	334	370	461	507	520	528	0,19		
b) Zentralstellen	5.392	5.889	6.012	6.494	6.469	6.644	6.896	2,42		
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht 1)	21.871	21.824	21.458	21.678	21.165	21.342	21.364	7,51		
d) Verwaltung in technischer Hinsicht 2)	10.420	10.354	9.527	9.370	9.192	8.589	8.614	3,03		
e) Besondere Verwaltung 3)	1.072	2.108	2.218	2.564	2.727	2.753	2.645	0,93		
Summe a-e	39.686	40.509	39.585	40.567	40.060	39.848	40.047	14,08		
2. Sicherheitswesen	28.267	28.513	27.578	28.065	28.000	28.449	28.404	9,98		
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	7.913	8.994	9.147	10.030	10.028	10.071	10.214	3,59		
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	21.105	27.431	33.391	44.807	46.039	47.089	47.969	16,85		
5. Heerwesen	20.177	21.775	21.311	20.432	20.835	21.506	22.000	7,73		
6. Auswärtige Angelegenheiten	831	1.131	1.184	1.353	1.347	1.388	1.399	0,49		
7. Bundesbetriebe und Monopole	135.559	144.869	141.022	141.318	135.229	134.762	134.557	47,28		
Gesamtsumme	253.538	273.222	273.218	286.572	281.538	283.113	284.590	100,00		

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertersatz.

1) zB Finanzverwaltung, Arbeitsmarktverwaltung

2) zB Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst, Arbeitsinspektion

3) zB Untersuchungsanstalten der Sanitätsverwaltung

Übersicht
über die Entwicklung der Planstellenbereiche in den einzelnen Verwaltungszweigen

Verwaltungszweige	1980	1981	Organisationsänderungen 1981	1982	1983	1984	Stellenplanänderungsgesetz 1984	1985	% *)	Differenz gegenüber 1984
1. Allgemeine Bundesverwaltung										
a) Oberste Organe	528	545	545	557	573	589	589	628	0,22	+ 39
b) Zentralstellen	6.927	6.993	6.993	7.006	6.991	7.070	7.070	7.232	2,49	+ 162
c) Verwaltung in administrativer Hinsicht	19.342	19.604	19.533	19.519	19.625	20.065	20.065	20.324	7,00	+ 259
d) Verwaltung in technischer Hinsicht	9.366	9.388	9.393	9.220	9.215	9.230	9.230	9.273	3,19	+ 43
Summe a-d ...	36.163	36.530	36.464	36.302	36.404	36.954	36.954	37.457	12,90	+ 503
2. Sicherheitswesen	32.318	32.553	32.553	32.585	32.814	32.966	32.966	33.160	11,42	+ 194
3. Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug	10.214	10.351	10.363	10.491	10.637	10.886	10.936	11.136	3,83	+ 200
4. Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer)	47.939	48.919	48.973	49.664	50.416	51.338	51.338	52.159	17,96	+ 821
5. Heerwesen	22.000	22.485	22.485	22.815	23.142	23.156	23.156	22.893	7,88	- 263
6. Auswärtige Angelegenheiten	1.399	1.423	1.423	1.423	1.430	1.391	1.391	1.402	0,48	+ 11
7. Bundesbetriebe und Monopole	134.557	134.320	134.320	133.301	132.886	132.451	132.451	132.227	45,53	- 224
Gesamtsumme ...	284.590	286.581	286.581	286.581	287.729	289.142	289.192	290.434	100,00	+ 1.242

*) Anteil am Gesamtstellenplan ohne „Landesbedienstete (-lehrer und sonstige Bedienstete), deren Bezüge der Bund trägt“, nach Hundertsatz.

Anlage D1

(Fortsetzung)

Zusammensetzung der Verwaltungszweige

Oberste Organe:

Präsidentenkanzlei, Bundesgesetzgebung (Parlamentsdirektion), Volksanwaltschaft, Rechnungshof

Zentralstellen:

Zentraleitung des Bundeskanzleramtes und aller Bundesministerien (ohne Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung)

Verwaltung in administrativer Hinsicht:

Verwaltungsakademie, Statistisches Zentralamt, Bundesministerium für Inneres — Flüchtlingsbetreuung, Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen, Landesarbeitsämter, Landesinvalidenämter, Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen, Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst, Finanzlandesdirektionen (ohne Zollwache), Finanzprokurator, Bundesrechenamt, Weinaufsicht

Verwaltung in technischer Hinsicht:

Arbeitsinspektion, Lebensmitteluntersuchungsanstalten, Bakteriologisch-serologische und sonstige Untersuchungsanstalten, Veterinärmedizinische Anstalten, Hauptpunzierungs- und Probierramt, Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst, Österreichisches Patentamt, Bergbehörden, Beschußämter, Bundesstrombauamt, Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, Bundesgebäudeverwaltung — Liegenschaftsverwaltung, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (Amtsleitung, Einrichtungen des Eichwesens, Einrichtungen des Vermessungswesens), Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

Sicherheitswesen:

Bundespolizei, Bundesgendarmarie, Zollwachdienst, Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung), Amt für Schifffahrt

Gerichtsbarkeit und gerichtlicher Strafvollzug:

Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und Generalprokurator, Justizbehörden in den Ländern, Justizanstalten, Bewährungshilfe

Unterrichtswesen, Kultur und Forschung (ohne Landeslehrer):

Staatsarchiv und Archivamt, Bundesministerium für Unterricht und Kunst ohne Zentraleitung, Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ohne Zentraleitung, Bundeshebammenlehranstalten, Jugendförderung, Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Bundesanstalt für Bergbauernfragen, Bundesanstalt für Landtechnik, Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Bundesanstalten für pflanzliche Produktion, Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten, Forstliche Bundesversuchsanstalt, Bundesanstalten für Milchwirtschaft, Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten, Forstliche Ausbildungsstätten, Spanische Reitschule, Bundesmobilienvverwaltung, Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung), Bundestheater

Heerwesen:

Militärpersonen, Heeresverwaltung

Auswärtige Angelegenheiten:

Zentraleitung und Vertretungsbehörden, Diplomatische Akademie, Österreichische Kulturinstitute

Bundesbetriebe und Monopole:

Amt der Wiener Zeitung, Amt der Österreichischen Staatsdruckerei, Bundesstaatliche Prothesenwerkstätten (betriebsähnliche Einrichtungen), Allentsteig (betriebsähnliche Einrichtung, zweckgebundene Gebarung), Österreichisches Postsparkassenamt, Österreichische Salinen AG, Bundesanstalten für Tierzucht, Land- und milchwirtschaftliche Bundeslehranstalten (Internate), Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und forstliche Ausbildungsstätten (Internate), Bundesgärten, Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften, Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsforste, Bundesgestüt Piber, Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen, zweckgebundene Gebarung), Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen), Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen), Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung), Glücksspiele (Monopol), Branntwein (Monopol), Hauptmünzamt, Österreichische Bundesforste, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesbahnen

Anlage E

Übersicht über die nach Verwendungsgruppen auf-

	Präsidentenkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundeskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
A Beamte (Angestellte) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen										
A (a)	8	39	19	18	13	138	331	533	380	1.346
B (b)	7	22	3	4	5	82	530	632	1.068	2.161
C (c)	16	29	15	20	11	30	517	790	1.088	1.745
D (d)	15	46	7	18	8	25	592	1.390	1.069	1.256
E (e)	-	31	3	6	-	7	65	121	96	364
B Beamte in handwerklicher Verwendung (Arbeiter) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen										
P1-P5 (p1-p5)	12	64	6	11	2	15	184	1.170	2.094	817
C Richter	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-
Staatsanwälte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
D Universitäts-(Hochschul-)lehrer										
o. Universitätsprofessoren und o. Professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.446
ao. Universitätsprofessoren und ao. Professoren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	624
Assistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.691
E Lehrer (Vertragslehrer) der Verwendungs-(Entlohnungs-)gruppen										
LPA (lpa)	-	-	-	-	-	-	-	-	486	-
L1 (11)	-	-	-	-	-	-	-	-	20.555	230
L2 (12)	-	-	-	-	-	-	-	-	2.714	59
L3 (13)	-	-	-	-	-	-	-	-	30	2
F Beamte des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppen										
S1	-	-	-	-	-	-	-	-	73	-
S2	-	-	-	-	-	-	-	-	151	-
G Wachebeamte der Verwendungsgruppen										
W1	-	-	-	-	-	-	-	545	-	-
W2	-	-	-	-	-	-	-	19.823	-	-
W3	-	-	-	-	-	-	-	3.606	-	-
H Berufsoffiziere und zeitverpflichtete Soldaten der Verwendungsgruppen										
H1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
H4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
J Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung										
Teilsomme	58	231	53	129	39	297	2.219	28.610	29.804	14.741

gegliederten Planstellenbereiche der einzelnen Ressorts

Anlage E

Bundesministerium für soziale Verwaltung	Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	Bundesministerium für Justiz	Bundesministerium für Landesverteidigung	Bundesministerium für Finanzen	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie	Bundesministerium für Bauten und Technik	Bundesministerium für Verkehr	Zusammen
538	367	29	368	175	231	1.370	618	351	568	530	7.970
2.016	250	28	222	1.520	1.130	6.578	599	142	1.281	2.603	20.883
1.274	124	9	131	1.965	9.795	6.766	594	180	1.484	2.507	29.090
649	171	13	373	1.792	4.194	1.743	288	189	744	4.000	18.582
40	4	4	59	91	74	162	7	25	34	877	2.070
129	134	1	45	286	3.525	926	911	39	2.129	1.719	14.219
-	-	-	-	1.673	-	-	-	-	-	-	1.725
-	-	-	-	230	-	-	-	-	-	-	230
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.446
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	624
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.691
-	-	-	-	-	-	-	4	-	-	-	490
-	-	-	-	-	-	-	225	-	-	-	21.010
-	-	-	-	17	44	-	161	-	-	-	2.995
-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-	35
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	151
-	-	-	-	80	-	40	-	-	-	-	665
-	-	-	-	2.608	-	3.488	-	-	-	-	25.919
-	-	-	-	390	-	566	-	-	-	-	4.562
-	-	-	-	-	447	-	-	-	-	-	447
-	-	-	-	-	2.868	-	-	-	-	-	2.868
-	-	-	-	-	1.559	-	-	-	-	-	1.559
-	-	-	-	-	10	-	-	-	-	-	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.894	40.894
4.646	1.050	84	1.198	10.828	23.877	21.639	3.409	926	6.240	53.130	203.208

Anlage E

(Fortsetzung)

	Präsidentenkanzlei	Bundesgesetzgebung - Parlamentsdirektion	Verfassungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	Volksanwaltschaft	Rechnungshof	Bundskanzleramt	Bundesministerium für Inneres	Bundesministerium für Unterricht und Kunst	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Übertrag ...	58	231	53	129	39	297	2.219	28.610	29.804	14.741
K Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	1.506	26
L Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie A)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	841	-
des Entl. Sch. I L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	58
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
M Saison- und teilbeschäftigte Vertrags- bedienstete und Vertragsassistenten (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	1	2	-	-	-	-	21	15	275	413
des Entl. Sch. II L/lpa	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
des Entl. Sch. II L	-	-	-	-	-	-	-	-	1.145	45
Vertragsassistenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	5	494	637	21
des Entl. Sch. II L/lpa	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
des Entl. Sch. II L	-	-	-	-	-	-	-	-	20	-
Bedienstete nach Kollektivvertrag (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	-	176	6
Bedienstete nach anderen Rechtsvor- schriften (Kategorie B)										
des Entl. Sch. I	-	-	-	-	-	-	-	5	361	-
des Entl. Sch. II L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
des Entl. Sch. II	-	-	-	-	-	-	-	47	-	-
des Entl. Sch. II L	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8
Stellenplan insgesamt ...	59	233	53	129	39	297	2.245	29.171	34.768	15.410
N Jugendliche Vertragsbedienstete	-	-	-	-	-	-	15	57	8	240
Anlernkräfte	-	-	-	-	-	-	21	830	-	-
Lehrlinge	-	-	-	-	-	-	-	18	60	210
	-	-	-	-	-	-	36	905	68	450

STELLENPLAN 1985
Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Anlage F

Allgem. Verwaltung und handwerk. Verwendung	Beamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse							Summe Beamte	Vertrags- bedienstete		Summe VB	Gesamt- summe	
	A		B	C	D	P1	P2		übrige Beamte	VB A			VB B
Verw. (Entl.)gruppe	IX	VIII	VII	V	IV	IV	IV						
A (a)	61	1.165						6.016	7.242	728	90	818	8.060
B (b)			1.328					15.653	16.981	3.902	287	4.189	21.170
C (c)				951				20.924	21.875	7.215	858	8.073	29.948
D (d)					216			8.663	8.879	9.703	1.423	11.126	20.005
E (e)								734	734	1.336	214	1.550	2.284
P1 (p1)						179		716	895	203		203	1.098
P2 (p2)							44	1.818	1.862	915		915	2.777
P3 (p3)								1.943	1.943	1.652	17	1.669	3.612
P4 (p4)								861	861	2.224	191	2.415	3.276
P5 (p5)								291	291	3.373	2.231	5.604	5.895
(I/K)										895	2	897	897
(II/K)										2.018	4.820	6.838	6.838
(I/R)										2.149	416	2.565	2.565
(II/R)										79	367	446	446
Summe...	61	1.165	1.328	951	216	179	44	57.619	61.563	36.392	10.916	47.308	108.871
Personalreserve...	11	664	1.194	1.009	77	158	11						

Anlage F

STELLENPLAN 1985
Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Richter und Richteramtsanwärter	Beamte		Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)			
Präsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	1		1
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes.....	10		10
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.....	40		40
Präsident des Obersten Gerichtshofes.....	1		1
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes.....	2		2
Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes.....	11		11
Hofrat des Obersten Gerichtshofes.....	38		38
Präsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes.....	4		4
Senatspräsident des Oberlandesgerichtes.....	53		53
Richter des Oberlandesgerichtes.....	94		94
Präsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	20		20
Vizepräsident des Gerichtshofes I. Instanz.....	32		32
Übrige Richter.....	1.261		1.261
Richteramtsanwärter.....	153		153
Summe...	1.725		1.725

Staatsanwälte	Beamte		Gesamtsumme
Planstelle (Amtstitel)			
Generalprokurator.....	1		1
Erster Generalanwalt.....	3		3
Generalanwalt.....	10		10
Oberstaatsanwalt.....	4		4
Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter.....	4		4
Oberstaatsanwaltstellvertreter.....	10		10
Leitender Staatsanwalt.....	17		17
Staatsanwalt.....	181		181
Summe...	230		230

STELLENPLAN 1985
Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Anlage F

Hochschullehrer (Vertragsassistenten)	Beamte	Vertragsassistenten		Summe VB	Gesamtsumme
		VB A	VB B		
Verwendungsgruppe (Amtstitel)					
Ordentlicher Universitätsprofessor	1.134				1.134
Außerordentlicher Universitätsprofessor	560				560
Universitätsassistent (Vertragsassistent)	4.247	340	92	432	4.679
Ordentlicher Hochschulprofessor	312				312
Außerordentlicher Hochschulprofessor	64				64
Hochschulassistent	104				104
Summe...	6.421	340	92	432	6.853

Lehrer (Vertr. Lehrer)	Leiter							übrige Lehrer	Summe Beamte	Vertragslehrer		Summe VB	Gesamtsumme
	Dir.	Dir. (Univ. Inst.)	Dir. (Bds-Konv.)	Dir. Stv.	Abt. Vorst.	Fach-Vorst.	Erz. Leiter			VB A	VB B		
Verw. (Entl.) Gruppe													
LPA (IL/lpa)	48				55			387	490		2	2	492
L1 (IL/11)	654	12	15	3	203	8	8	18.697	19.600	1.410	1.114	2.524	22.124
L2 (IL/12)	55				2	72		2.628	2.757	238	75	313	3.070
L3 (IL/13)								21	21	14	1	15	36
(IIL/lpa)											1	1	1
(IIL/11)											18	18	18
(IIL/12)											10	10	10
(IIL/13)											2	2	2
(IL/R (K))										58		58	58
(IIL/R (K))											8	8	8
Summe...	757	12	15	3	260	80	8	21.733	22.868	1.720	1.231	2.951	25.819

Beamte des Schulaufsichtsdienstes	Beamte	Gesamtsumme
Verwendungsgruppe (Amtstitel)		
S1 (Landesschulinspektor)	73	73
S2 (Bezirks(Berufs)schulinspektor)	151	151
Summe...	224	224

STELLENPLAN 1985
Summarische Übersicht zum Planstellenverzeichnis

Anlage F

Wachebeamte	Wachebeamte der Verwendungsgruppe/Dienstklasse(-stufe)							Summe Beamte	Gesamt- summe	
	W1			W2						übrige Wache- beamte
Verwendungsgruppe	VIII	VII	VI	V(3)	IV(3)	(2)	(1)			
W1	3	78	234					350	665	665
W2				565	602	4.953	7.464	12.335	25.919	25.919
W3								4.562	4.562	4.562
Summe...	3	78	234	565	602	4.953	7.464	17.247	31.146	31.146
Personalreserve...	5	71	7	208	88	860				

Berufsoffiziere und zeitverpfl. Soldaten	Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe/Dienstkl.						zvS	Summe Beamte	Gesamt- summe	
	H1			H2						übrige Berufs Offiz.
Verwendungsgruppe	IX	VIII	VII	VIII	VII	VI				
H1	4	59	155				229		447	447
H2					198	411	2.259		2.868	2.868
H3								1.559	1.559	1.559
H4								10	10	10
Summe...	4	59	155		198	411	2.488	1.569	4.884	4.884
Personalreserve...	1	29	33	11	146	78				

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung	Beamte der Dienstzulagengruppe							Summe Beamte	Gesamt- summe
	1	2	3	A	B	übrige Beamte			
Verwendungsgruppe									
PT1.....	11	17	25					53	53
PT2.....	61	90	246				2	399	399
PT3.....	851	2.052	477					3.380	3.380
PT4.....	904						3.786	4.690	4.690
PT5.....	166			3.242			2.237	5.645	5.645
PT6.....							6.005	6.005	6.005
PT7.....				102			2.238	2.340	2.340
PT8.....				2.154	3.428		11.877	17.459	17.459
PT9.....							923	923	923
Summe...	1.993	2.159	748	5.498	3.428		27.068	40.894	40.894

Gesamtsumme 01-78...	169.955	38.452	12.239	50.691	220.646
----------------------	---------	--------	--------	--------	---------

Arbeitsbehelf

zum

Bundesfinanzgesetz

1985

I. Teil

(Allgemeine und Kapitel-Erläuterungen)



Wien 1985

Österreichische Staatsdruckerei

Inhalt

Seite

Abschnitt A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlags 1985 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1984 und 1983:

Kapitel 01: Präsidentschaftskanzlei	7
Kapitel 02: Bundesgesetzgebung	8— 9
Kapitel 03: Verfassungsgerichtshof	10
Kapitel 04: Verwaltungsgerichtshof	11
Kapitel 05: Volksanwaltschaft	12
Kapitel 06: Rechnungshof	13
Kapitel 10: Bundeskanzleramt mit Dienststellen	14— 17
Kapitel 11: Inneres	18— 22
Kapitel 12: Unterricht	23— 36
Kapitel 13: Kunst	37— 39
Kapitel 14: Wissenschaft und Forschung	40— 48
Kapitel 15: Soziales	49— 58
Kapitel 16: Sozialversicherung	59— 62
Kapitel 17: Gesundheit und Umweltschutz	63— 70
Kapitel 18: Familienangelegenheiten	71— 77
Kapitel 20: Äußeres	78— 80
Kapitel 30: Justiz	81— 83
Kapitel 40: Militärische Angelegenheiten	84— 89
Kapitel 50: Finanzverwaltung	90—100
Kapitel 51: Kassenverwaltung	101—105
Kapitel 52: Öffentliche Abgaben (Gesetzliche Grundlagen, Bemessungsbasis, Verfahrensvorschriften u. ä.)	106—116
Öffentliche Abgaben (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung	116—121
Übersicht über die im Budget 1985 veranschlagten Ertragsanteile	121—123
Entwicklung der öffentlichen Abgaben des Bundes (1975 bis 1985)	123—130
Kapitel 53: Finanzausgleich	131—136
Kapitel 54: Bundesvermögen (Allgemeines) und Unterschiede der Gebarung	137—161
Verstaatlichte Unternehmungen (Allgemeines)	143—145
Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1983	146
Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1983	147
Kapitalbeteiligungen des Bundes (Nominalwert, Reinvermögen)	148
Bundesdarlehen (Veränderungen im Jahre 1983)	148—150
Haftungen des Bundes	152—157
Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes	157—161
Kapitel 55: Pensionen (Hoheitsverwaltung) (Allgemeines)	162—164
Anzahl der Pensions- und Provisionsparteien (1979 bis 1983 und 1985)	165
Kapitel 57: Staatsvertrag	166—168
Kapitel 59: Finanzschuld	169—176
Kapitel 60: Land- und Forstwirtschaft (Allgemeines)	177—196
Grüner Plan	182—187
Kapitel 62: Preisausgleiche	197—199
Kapitel 63: Handel, Gewerbe, Industrie	200—206

	Seite
Kapitel 64: Bauten und Technik (Allgemeines)	207—223
Bauvorhaben bei Bundesstraßen B, S und A mit weniger als 100 Millionen Schilling	
Gesamtkosten	215—216
Kapitel 65: Verkehr	224—230
Kapitel 71: Bundestheater	231
Kapitel 74: Glücksspiele (Monopol)	232—233
Kapitel 75: Branntwein (Monopol)	234—235
Kapitel 76: Hauptmünzamt	236
Kapitel 77: Österreichische Bundesforste	237—239
Kapitel 78: Post- und Telegraphenverwaltung	240—246
Kapitel 79: Österreichische Bundesbahnen	247—251

Abschnitt B. Sonstiges (Punkt I bis IX)

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1985:

Hauptüberblick, Steigerungssätze und Aufgabenstellung	253—255
Inlandwirksame Gebarung (1983 bis 1985)	255—258
Änderungen in der Höhe der Gebarungsgruppen (1985 gegenüber 1984)	258—260
Gebarungsunterschiede (1985 gegenüber 1984)	260—262
Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1985	262
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung (1985)	263
Starrheit des Bundeshaushaltes (1983 bis 1985)	263
Investitionen und Investitionsförderung (1983 bis 1985)	263—266
Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung (1983 bis 1985)	266—267
Bereinigte Budgetgebarung (1983 bis 1985)	268—269
Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes	270—271
Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes	272—276

II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre:

Gebarung 1945 bis 1982	277—282
Erfolg 1983	282—290
Voranschlag 1984	290—292
Budgetvorschauen	292—295

III. Die wirtschaftliche Lage:

Die Entwicklung der Weltwirtschaft	296—297
Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs 1983	297—300
Die Wirtschaftsentwicklung in Österreich im bisherigen Jahresverlauf 1984	300—301
Die Perspektiven für die nächsten 15 Monate	302—303
Wirtschaftspolitische Chronik 1983/84	303—305

IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung:

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte (1976 bis 1985)	306—307
Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften und des Bundes (1976 bis 1983)	307—308
Steuereinnahmen des öffentlichen Sektors (1976 bis 1985)	308—309
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung 1970—1982	310
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen (1976 bis 1985)	310—312
Laufende Einnahmen der öffentlichen Haushalte und deren Verwendung (1976 bis 1985)	312—314
Öffentliche Vermögensrechnung (1976 bis 1985)	314
Bruttoinvestitionen (1976 bis 1985)	314—315
Öffentliches Sparen (1976 bis 1983)	315

V. Bundeshaushaltsrecht; Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung des Bundeshaushaltes:

Bundesfinanzgesetz	316
Bundesrechnungsabschluß	316
Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes	316—317

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages:

Wirksame und unwirksame Gebarung, Haushalts- und Anlehensgebarung	318—319
Gliederung des Bundesvoranschlages	319
Schema des dekadisch nummerierten Ansatzplanes	320
Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarungsgruppen)	320—322
Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)	322—324
Laufende Gebarung und Vermögensgebarung	324—325
Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968	325
Aufgliederung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	325—329
Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszeige u. ä.)	329
Mehrfährige Vorhaben	329—330
Zweckgebundene Einnahmen	330
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe	330—331
Allgemeines (Bruttoprinzip, Vergleichsziffern, Teilhefte, Auslandszahlungsverkehr)	331—333

VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt:

Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	334
Verteilung der Aufwendungen	334
Finanzierung	334—335
Die Aufwendungen im einzelnen (Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung, Familienlastenausgleich, Kriegsofopfer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung, Hilfeleistung an Opfer von Verbrechen)	335—346

VIII. Die österreichische Finanzschuld und deren Struktur:

Gesamtübersicht	347—348
Kreditoperationen im Jahre 1983	348—350
Struktur und Entwicklung der österreichischen Finanzschuld	350—352
Die einzelnen Finanzschulden seit 1973	353—371

IX. Die Haftungsübernahmen des Bundes 372—374

A. Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages 1985 sowie Vergleiche mit den Voranschlags/Gebarungsziffern der Jahre 1984 und 1983

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 79:

Im Zeitpunkt der Budgeterstellung waren die Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten im Jahr 1985 noch nicht abgeschlossen. Es wurde daher wie im Vorjahr für eine allfällige Bezugserhöhung nur pauschal im Rahmen des Kapitels 51 „Kassenverwaltung“ Vorsorge getroffen. Dies ist bei der Betrachtung der Unterschiede im Personalaufwand des Jahres 1985 gegenüber den Vorjahren zu berücksichtigen.

Die Ziffern des Jahres 1983 stellen den Erfolg, die der Jahre 1984 und 1985 den Bundesvoranschlag dar.

Die Fußnoten zu den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten befinden sich am Ende derselben, ausgenommen davon sind die Fußnoten zu Übersichten.

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei *Aufgaben*

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	16,1	16,7	32,8	0,9
1984	16,4	16,9	33,3	0,8
1985	17,6	16,6	34,2	0,9

Der Wirkungskreis des Bundespräsidenten ist in Artikel 65 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 geregelt.

Ehrenzeichenkanzlei

Die Präsidentschaftskanzlei führt auch die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Das Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich enthält die Verordnung BGBl. Nr. 54/1953 in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 199/1954, 197/1956 und 188/1957. Das Statut für das Österreichische Ehrenzeichen (Ehrenkreuz) für Wissenschaft und Kunst ist durch die Verordnung BGBl. Nr. 180/1956 geregelt. Mit Bundesgesetz vom 27. Jänner 1976, BGBl. Nr. 79, wurde das Ehrenzeichen für die Verdienste um die Befreiung Österreichs und mit Bundesgesetz vom 6. Mai 1976, BGBl. Nr. 225, die Medaille für Verdienste um die Vorbereitung und Durchführung der XII. Olympischen Winterspiele Innsbruck 1976 geschaffen.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis im Personalaufwand gegenüber 1983 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten sowie auf die Auswirkungen der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen sowie auf eine Personalvermehrung zurückzuführen.

Bezüge

Die Bezüge des Bundespräsidenten sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung geregelt.

Für Orden und Ehrenzeichen sind beim Ansatz 1/01008 1,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung**Titel 021 Nationalrat**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	53,8	434,4	488,2	18,0
1984	62,7	485,8	548,5	16,9
1985	68,2	470,8	539,0	17,9

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand im Jahre 1985 gegenüber 1983 und 1984 ist auf die Erhöhung der Bezüge für die Bundesbediensteten, vor allem aber auf den Personalmehrbedarf im Zuge der Fertigstellung und schrittweisen Inbetriebnahme des Gebäudes Reichsratsstraße 9 zurückzuführen. Außerdem übernimmt die Parlamentsdirektion ab 1985 das „Büro der Österreichischen Parlamentarischen Delegation beim Europarat“, so daß ein Teil des Mehrerfordernisses bei anderen Dienststellen eingebracht wird.

Der vermehrte Sachaufwand ab 1984 ist im wesentlichen durch die Erhöhungen bedingt, die sich auf Grund des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, in der geltenden Fassung bei den Bezügen der Abgeordneten zum Nationalrat ergeben. Ferner ist die Erhöhung des Sachaufwandes durch die zu erwartende Intensivierung der parlamentarischen Tätigkeit nach dem Wahljahr 1983, weiters die höheren Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs, schließlich aber auch durch die Ausstattung des 1985 in Verwendung zu nehmenden Gebäudes Reichsratsstraße 9 begründet. Hierzu kommt auch der bisher beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten veranschlagte Sachaufwand für das Büro der Österreichischen Delegation beim Europarat.

Dagegen tritt im Jahr 1985 gegenüber 1984 wegen der nahezu abgeschlossenen Bauarbeiten am Gebäude Reichsratsstraße 9 eine deutliche Verringerung des Ausgabenbedarfes bei den Anlagen ein.

Gesetzliche Grundlagen

Die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates sind im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273 in der geltenden Fassung, geregelt.

Die Beiträge zum Personal- und Sachaufwand sowie zur Öffentlichkeitsarbeit der parlamentarischen Klubs sind durch BGBl. Nr. 286/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 108/1966, 50/1967, 6/1971, 551/1980 und 356/1982 geregelt.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemäß Artikel 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Bundes-

rat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, berufen und hat das Interpellations-, Resolutions- und Enqueterecht. Ferner bedarf die Festsetzung von Eisenbahntarifen, Post- und Fernmeldegebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. Schließlich bedürfen bestimmte Verordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, bei denen dies bundesgesetzlich festgesetzt wird, des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Hinsichtlich der finanziellen Gebarung des Bundes obliegt dem Nationalrat die Genehmigung des Bundesvoranschlages, die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Genehmigung der Aufnahme oder Konvertierung von Bundesanleihen sowie die Verfügung über Bundesvermögen.

Im Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410, ist ferner auch vorgesehen, daß der Hauptausschuß des Nationalrates die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete über Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen kann.

Interparlamentarische Union (IPU)

Als Beitrag zur Interparlamentarischen Union, die ihren Sitz in Genf hat und der die Parlamente zahlreicher europäischer und außereuropäischer Staaten angehören, ist bei den gesetzlichen Verpflichtungen ein Betrag von 280 000 S veranschlagt.

Zur Bestreitung der mit der Teilnahme österreichischer Parlamentarier an den Arbeiten der IPU verbundenen Kosten ist ein Betrag von 2 150 000 S vorgesehen.

Titel 022 Bundesrat

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	54,6	3,0
1984	67,8	2,8
1985	69,1	3,0

Unterschiede der Gebarung

Bei diesem Titel wird lediglich jener Sachaufwand veranschlagt, der den Bundesrat im besonderen betrifft. Die übrigen Sachaufwendungen werden ebenso wie der gesamte Personalaufwand beim Titel 021 mitveranschlagt.

Die Mehrausgaben ab 1984 sind im wesentlichen auf die Erhöhungen, die sich auf Grund des Bezügegesetzes bei den Bezügen der Mitglieder

des Bundesrates ergeben, und auf die Vorsorge für die Kosten der in den Jahren 1984 und 1985 stattfindenden Landtagswahlen zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Bezüge der Mitglieder des Bundesrates gelten dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für die Mitglieder des Nationalrates.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusam-

men und übt gemäß Art. 24 Bundes-Verfassungsgesetz gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hierbei, die Interessen der Länder zu wahren. Der Bundesrat hat das Recht der Gesetzesinitiative, das Recht der Erhebung von Einsprüchen gegen die vom Nationalrat gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit Ausnahme der in Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz bestimmten Fälle sowie das Interpellations- und Resolutionsrecht. Außerdem kommt dem Bundesrat ebenso wie dem Nationalrat eine Mitwirkung beim Abschluß von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzesändernden Inhaltes sind, zu.

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof *Aufgaben*

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	8,4	20,5	28,9	0,3
1984	9,2	21,9	31,1	0,7
1985	12,8	27,3	40,1	0,6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete und (vor allem gegenüber 1984) auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Der gegenüber 1983 höhere Sachaufwand ist im wesentlichen auf die Novellierung des Bezugesgesetzes sowie darauf zurückzuführen, daß sich die Bezugserhöhungen für die Bundesbediensteten auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 275, auch auf die Entschädigungen der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auswirken; des weiteren auch auf die Beschaffung eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems und auf die Bereitstellung zusätzlicher Amtsräume.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes fußt auf den Artikeln 126 a, 137 bis 148 und 148 f¹⁾ des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und auf folgenden einschlägigen Verfassungsgesetzen, Gesetzen, Verordnungen und Kundmachungen:

Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung BGBl. Nr. 11/1955, BGBl. Nr. 171/1956, BGBl. Nr. 18/1958, BGBl. Nr. 185/1964, BGBl. Nr. 297/1964, BGBl. Nr. 275/1972, BGBl. Nr. 311/1976, BGBl. Nr. 298/1977, BGBl. Nr. 670/1977, BGBl. Nr. 683/1978, BGBl. Nr. 353/1981 und BGBl. Nr. 297/1984, Unvereinbarkeitsgesetz, BGBl. Nr. 294/1925 (Novelle: BGBl. Nr. 100/1931) und Kundmachung des Bundeskanzleramtes, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 202/1946.

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind sehr vielseitig. Er entscheidet

über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder oder Gemeinden, die weder im ordentlichen Rechtsweg ausgetragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde erledigt werden können,

über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Rechtmäßigkeit von Staatsverträgen sowie über die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen,

nach Erschöpfung des Instanzenzuges über Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte der Parteien oder wegen deren Rechtsverletzungen wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages,

über die Anfechtung von Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper und in die Kammern sowie über Anträge auf Erklärung von Mandatsverlusten,

über Ministeranklagen,

über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten (auch zwischen sich selbst und dem Verwaltungsgerichtshof) sowie zwischen Bund und Ländern und Ländern untereinander,

bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung.

Auf Antrag der Bundes- oder einer Landesregierung hat der Verfassungsgerichtshof festzustellen, ob

- a) ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt,
- b) eine Vereinbarung im Sinne des Artikel 15 a Absatz 1 B-VG vorliegt und ob von einem Land oder dem Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind.

¹⁾ Letzte Novellierung: BGBl. Nr. 296/1984.

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	50,0	6,7	56,7	5,2
1984	52,2	8,9	61,1	4,4
1985	59,4	13,5	72,9	4,6

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis im Personalaufwand gegenüber 1983 und 1984 ist im wesentlichen auf Personalvermehrungen und Bezugsgerhöhungen zurückzuführen.

Die Steigerungen im Sachaufwand gegenüber 1984 sind durch die Ausstattung der neu zur Verfügung stehenden Arbeitsräume im Hause Jordangasse 9 und durch die Beschaffung eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes sind Art. 129 bis 136 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und folgende weitere Normen maßgebend:

Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 298; Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965; Verordnung des Bundeskanzlers vom 7. April 1981, BGBl. Nr. 221, über die Pauschalierung der Aufwandsätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Aufgaben

Der Verwaltungsgerichtshof ist zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen. Er erkennt gemäß Art. 130 des B-VG über Beschwerden — mit Ausnahme der in Art. 133 des B-VG angeführten Angelegenheiten —, womit

- a) Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden,
- b) Rechtswidrigkeit der Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person oder
- c) Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Weiters erkennt er über Beschwerden gegen Weisungen gemäß Art. 81 a Abs. 4 B-VG.

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	8,8	13,1	21,9	0,7
1984	10,4	15,7	26,1	0,8
1985	12,0	15,1	27,1	1,0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung im Personalaufwand ist vor allem auf die durch den steigenden Arbeitsanfall bedingte Vermehrung von Planstellen, die Steigerung im Sachaufwand gegenüber 1983 auf die Übersiedlung der Volksanwaltschaft in das neue Amtsgebäude Wien 1, Singerstraße 17—19, zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Volksanwaltschaft gründet sich auf das Siebente Hauptstück des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 350, sowie das Volksanwaltschaftsgesetz 1982, BGBl. Nr. 433. Die Länder können die Volksanwaltschaft durch Landesverfassungsgesetz auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. Von dieser Möglichkeit haben bisher das Land Salzburg mit Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, Landesgesetzblatt für das Land Salzburg Nr. 61 vom 5. August 1977, das Land Wien mit Landesverfassungsgesetz vom 17. März 1978, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 14/1978, das Land Steiermark mit Landesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1979, Landesgesetzblatt für Steiermark vom 12. März

1980, Nr. 7/1980, das Land Kärnten mit Landesverfassungsgesetz vom 31. Jänner 1980, Landesgesetzblatt für Kärnten vom 23. April 1980, Nr. 25/1980, und das Land Oberösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 6. März 1980, Landesgesetzblatt für Oberösterreich vom 13. Mai 1980, Nr. 28/1980, das Land Niederösterreich mit Landesverfassungsgesetz vom 30. Oktober 1980, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 0003-0/1980, und das Land Burgenland mit Landesverfassungsgesetz vom 9. März 1981, Landesgesetzblatt für das Land Burgenland Nr. 18/1981, Gebrauch gemacht.

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Bundes-Verfassungsgesetz festgelegt.

Die Volksanwaltschaft hat jede Beschwerde wegen behaupteter Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Sie ist berechtigt,

von ihr vermutete Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten von Amts wegen zu prüfen;

den mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu erteilen und

beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

Kapitel 06 Rechnungshof

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	109,6	29,4	139,0	1,6
1984	115,1	33,4	148,5	1,4
1985	120,3	32,6	152,9	1,5

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist vorwiegend durch Personalvermehrungen, Bezugserhöhungen sowie durch die Auswirkung der gesetzlich oder im Verordnungswege erfolgten Erhöhung bzw. Anhebung verschiedener Beiträge oder Beitragsgrundlagen (ASVG, B-KUVG, AIVG) bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber 1983 steht im wesentlichen im Zusammenhang mit dem verstärkten Personaleinsatz, der sich aus der Zunahme der Prüfungsaufgaben der letzten Jahre ergeben hat sowie mit der Anmietung und Ausstattung zusätzlicher Büroräume, um den Engpaß bis zur Fertigstellung des Zubaus zum Bundesamtsgebäude III zu überbrücken.

Allgemeines

Am 23. Dezember 1761 wurde die Hofrechnenkammer als unabhängige Stelle für die Kontrolle der staatlichen Finanzverwaltung und die Organisation des staatlichen Rechnungswesens gegründet. Nach mehrmaliger Änderung des Namens, des Aufgabenkreises und der Stellung zu den anderen Verwaltungsbehörden wurde diese Einrichtung erstmalig am 21. November 1866 als Oberster Rechnungshof bezeichnet. Die Umbenennung in Rechnungshof erfolgte am 1. Oktober 1920.

Bezüge des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Bezüge des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofes sind im Bundesge-

setz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 273, in der geltenden Fassung (Bezügegesetz) geregelt.

Gesetzliche Grundlagen

Der Rechnungshof übt seine Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert mit Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541, aus.

Die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes wurde mit Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 171/1959 geschaffen.

Aufgaben

Dem Rechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der gesamten Wirtschaft des Bundes und der Gebarung des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel jedoch nur solcher mit mehr als 20 000 Einwohnern) sowie der Gebarung der Träger der Sozialversicherung.

Der Rechnungshof hat auch die Gebarung jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellte Personen verwaltet werden, sowie die Gebarung aller Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden finanziell beteiligt sind, zu überprüfen.

Der Rechnungshof hat alljährlich den Bundesrechnungsabschluß zu verfassen und ihn gemeinsam mit einem Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat vorzulegen.

Mit der ständigen Führung des Generalsekretariates der INTOSAI ¹⁾ (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden) wurde der österreichische Rechnungshof vom V. Internationalen Kongreß in Jerusalem betraut.

¹⁾ INTOSAI = International Organization of Supreme Audit Institutions.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt mit Dienststellen

Titel 100 Bundeskanzleramt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	198,3	935,0	1 133,3	162,5
1984	209,1	984,2	1 193,3	172,5
1985	222,5	1 140,5	1 363,0	175,0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete, gegenüber 1984 auf die Vermehrung um 23 Planstellen zurückzuführen. Beim Paragraph 1000 „BKA-Zentralleitung; Personalaufwand“ ist der Aufwand für 762 Bedienstete veranschlagt.

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1984 resultiert im wesentlichen aus Förderungsvorhaben auf dem Gebiet der Regional- und Strukturpolitik und aus Entwicklungshilfeporhaben.

Weitere Unterschiede beim „BKA-Zentralleitung“ sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Bezugsvorschüsse	5,86	5,02	4,38
OECD, EUROCHEMIC und Energieagentur	31,37	31,04	30,77
Kurzwellenfunk	104,82	114,23	121,89
ADV Sachaufwand	31,41	45,33	49,07
Förderung kultureller Einrichtungen in Israel	—	3,00	2,00
Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen	9,90	4,50	9,90
Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsangelegenheiten	—	—	1,50
Kommission zur Erforschung der Geschichte der 1. Republik	—	—	0,75
Frauenbericht	—	—	2,00

Paragraph 1000 Bundeskanzleramt; Zentralleitung

Anlagen

Neben dem laufenden Bedarf des BKA-Zentralleitung ist hier auch für die Anschaffung von Dienstkraftwagen für die Landeshauptmänner vorgesorgt.

Für ADV-Angelegenheiten ist mit einem Betrag von 21,37 Millionen Schilling vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Die „Förderungsausgaben“ in der Höhe von 22,64 Millionen Schilling beinhalten einen Beitrag

zum Rundfunk-Sonderprogramm für internationale Organisationen (9,90 Millionen Schilling) und zur Errichtung eines pädagogischen Zentrums in Israel (2,0 Millionen Schilling), eine Vorsorge für Sondermaßnahmen der Bundesregierung, vornehmlich für Beiträge zu nationalen und internationalen Hilfsaktionen aus Anlaß von Katastrophenfällen (3,01 Millionen Schilling), Zuwendungen für die Volksgruppenförderung gemäß BGBl. Nr. 396/1976 (3,83 Millionen Schilling), an die wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der 1. Republik (0,75 Millionen Schilling), an die Kommission für Abrüstungs- und Sicherheitsangelegenheiten (1,50 Millionen Schilling) und weiters Zuschüsse zum laufenden Aufwand eines Presseklubs, für die Förderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiete der „Umfassenden Landesverteidigung“ tätig werden, für die Gesellschaft für demokratische Aufklärung und für IAEO-Stipendien.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die unter diesem Ansatz veranschlagten Bezüge des Bundeskanzlers, des Vizekanzlers, der Bundesminister und der Staatssekretäre in der Höhe von 47,00 Millionen Schilling sind im Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972 (Bezügegesetz) in der geltenden Fassung, geregelt.

Hier sind auch noch die Ruhebezüge und Versorgungsgenüsse gemäß BGBl. Nr. 273/1972 für Landeshauptmänner und Mitglieder der Bundesregierung bzw. deren Angehörige und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse an ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bzw. deren Angehörige gemäß BGBl. Nr. 297/1964 veranschlagt.

Für den Mitgliedsbeitrag Österreichs für OECD ¹⁾, EUROCHEMIC ²⁾ und IEA ³⁾ ist mit insgesamt 24,56 Millionen Schilling vorgesorgt. Er wurde auf Grund des im Zeitpunkt der Budgeterstellung für Österreich maßgebenden prozentmäßigen Kostenanteils an den einzelnen Budgetgruppen dieser Organisationen errechnet. Als Beitrag zu Forschungsprojekten im Rahmen der IEA sind 6,21 Millionen Schilling vorgesehen.

Weiters werden hier auch die Bezüge der Landeshauptmänner, die Ersätze an Länder für deren Kraftwagenlenker und die Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 273/1972, § 13, veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz beinhaltet die Aufwendungen aller Sektionen des Bundeskanzleramtes und die der Ständigen Vertretung Österreichs bei der OECD in Paris. Des weiteren sind hier auch die Aufwendungen aus der Funktion der Geschäfts-

Kapitel 10 — Titel 101

15

führung des ERP-Fonds⁴⁾ berücksichtigt. Diese werden dem Bund ersetzt und beim Ansatz 2/10004 vereinnahmt.

In den Gesamtaufwendungen von 281,30 Millionen Schilling ist für ADV-Angelegenheiten in der Höhe von 27,70 Millionen Schilling, für Angelegenheiten der Information und Dokumentation der Aufwand des Bundespressedienstes in Höhe von 27,37 Millionen Schilling, der Aufwand für Seminare und Expertisen im Rahmen der Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung mit 2,54 Millionen Schilling, für wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiete der Raumplanung mit 12,34 Millionen Schilling, für die Repräsentationsausgaben der Bundesregierung mit 5,51 Millionen Schilling, das Entgelt für die Aufnahme von Bildberichten politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Inhaltes in die Austria-Wochenschau mit 4,90 Millionen Schilling, die Abonnementgebühr an die Austria Presse Agentur für die Lieferung von Nachrichtenmaterial an die Bundesministerien mit 8,01 Millionen Schilling, der Kostenanteil des Bundes für die Raumordnungskonferenz mit 5,35 Millionen Schilling, für Informationszwecke auf dem Gebiete der Frauenfragen und zur Drucklegung des Frauenberichtes 5,33 Millionen Schilling und die Entschädigung für den Auslanddienst des Kurzwellenfunks (gemäß Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 195/1966, ab 1975 gemäß BGBl. Nr. 397/1974) in Höhe von 121,89 Millionen Schilling enthalten.

Paragraph 1001 Verwaltungsakademie

Für den Betrieb und die Einrichtung der Verwaltungsakademie⁵⁾ (einschließlich des Personalaufwandes) ist mit insgesamt 31,42 Millionen Schilling vorgesorgt.

Sie dient der Ausbildung von Bundesbediensteten, und zwar im Rahmen einer Grundausbildung, einer solchen für den Aufstieg in höhere Verwendung, einer berufsbegleitenden Fortbildung und schließlich der Schulung von Führungskräften.

Paragraph 1002 Entwicklungshilfe

Die hier für Investitionsdarlehen und die Programm- und Projektförderung veranschlagten Förderungsmittel von zusammen 389,00 Millionen Schilling können vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Entwicklungshilfeprogramm gewährt werden (BGBl. Nr. 474/1974).

Die Programm- und Projektförderung umfaßt Vorhaben, die der wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer dienen. Den Erfordernissen der Entwicklungsländer entsprechend werden die Mittel überwiegend für Vorhaben der Bildung und Ausbildung verwendet.

Außerdem ist ein Betrag von 0,30 Millionen Schilling als Beitrag Österreichs zum UNCDF⁶⁾ und ein solcher von 0,35 Millionen Schilling als Beitrag Österreichs zum Club du Sahel veranschlagt.

Ansatz 1/10038 Bundesgesetzblatt

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben, die mit der Herausgabe und dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes⁷⁾ zusammenhängen, veranschlagt.

Der Druck und Vertrieb des Bundesgesetzblattes erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei.

Die Einnahmen aus dem Vertrieb des Bundesgesetzblattes sind bei Ansatz 2/10034 veranschlagt.

Paragraph 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Von den hier zur Schaffung von Arbeitsplätzen veranschlagten Förderungsmitteln von insgesamt 202,67 Millionen Schilling entfallen auf die Region Waldviertel und nördliches Weinviertel 29,00 Millionen Schilling, auf die Steiermärkischen Problemgebiete 29,00 Millionen Schilling, auf die Region Niederösterreich-Süd 13,00 Millionen Schilling, auf den Raum Lungau und oberen Pinzgau 2,00 Millionen Schilling, auf die Burgenländischen Problemgebiete 6,00 Millionen Schilling, auf die Oberösterreichischen Problemgebiete 10,00 Millionen Schilling, auf die Region Osttirol 3,00 Millionen Schilling und auf die Kärntner Problemgebiete 8,00 Millionen Schilling, wofür die betroffenen Länder jeweils einen gleich hohen Zuschuß leisten. Für Maßnahmen auf dem Gebiet der Technologieförderung sind erstmals 70,00 Millionen Schilling vorgesehen. Zur Stärkung schwacher Problemgebiete sind 16,67 Millionen Schilling und für die Sonderaktion Nationalpark Hohe Tauern 4,00 Millionen Schilling veranschlagt. Ferner wurden zur Zinsenstützung von Investitionsdarlehen für die Regionen Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland jeweils 3,00 Millionen Schilling vorgesehen.

Bemerkt wird, daß für die vorgenannten Zwecke bei Bedarf weitere 200 Millionen Schilling gemäß Art. V, Abs. 1 Z 7 Bundesfinanzgesetz 1985 zur Verfügung gestellt werden können.

Titel 101 Staatsarchiv und Archivamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	31,7	6,3	38,0	0,8
1984	33,4	6,3	39,7	0,9
1985	35,9	14,4	50,3	0,9

16

Kapitel 10 — Titel 102 und 103**Personalaufwand**

Hier ist der Aufwand für 139 Bedienstete veranschlagt.

Anlagen

Zur Bestreitung der Kosten für die Einrichtung des im Bau befindlichen Archivgebäudes wurde mit 7,92 Millionen Schilling vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Für die Gewährung von Zuschüssen durch das Archivamt zur Erhaltung privater Archive, die von allgemeinem Interesse sind, ist ein Betrag von 0,01 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz ist neben den laufenden Aufwendungen der fünf Archivabteilungen — Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Finanz- und Hofkammerarchiv, Verkehrsarchiv und früheres Kriegsarchiv — auch für die dem Archivamt^{a)} obliegende behördliche Tätigkeit zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen bei in privatem Eigentum stehenden Archivalien budgetär vorgesorgt.

Titel 102 Statistisches Zentralamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	305,4	173,7	479,1	8,0
1984	293,3	137,8	431,1	6,9
1985	294,9	160,0	454,9	8,0

Unterschiede der Gebarung

Der Mehrbedarf im Sachaufwand gegenüber 1984 resultiert mit 8,82 Millionen Schilling aus höheren Entschädigungen an Gemeinden für deren Mitwirkung an Zählungen, mit 1,16 Millionen Schilling aus dem Ankauf von Hardware und im übrigen aus Mehrkosten für Postgebühren, der Instandhaltung und dem Betrieb des Amtsgebäudes, der Wartung der EDV-Anlagen, den Energiekosten, den Publikationen und der EDV-Programmerstellung.

Aufgaben

Für die Tätigkeit des Statistischen Zentralamtes sind unter anderem folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend: BGBl. Nr. 11/1947, 137/1958, 54/1963, 91/1965 (Bundesstatistikgesetz), 31/1966, 334/1967, 277/1968, 138/1969, 425/1969, 11/1972, 61/1972, 101/1972, 119/1973, 432/1973, 797/1974, 362/1975, 83/1976, 686/1977, 171/1978, 565/1978, 671/1978, 3/1979, 342/1979, 60/1980,

199/1980, 546/1981, 556/1981, 557/1981, 622/1981, 8/1982, 36/1982, 81/1982, 82/1982, 120/1982, 121/1982, 175/1982, 177/1982, 386/1982, 450/1982, 473/1982, 559/1982, 599/1982, 103/1983, 142/1983, 150/1983, 290/1983, 413/1983, 414/1983, 417/1983, 449/1983, 481/1983, 507/1983, 629/1983, 644/1983, 652/1983, 653/1983, 654/1983, 655/1983, 75/1984 und 76/1984. Im Statistischen Zentralamt werden zentral die Bevölkerungs-, die Agrar-, die gesamte Wirtschafts-, die Außenhandels-, die Sozial- und Wohnbau-, die Finanzstatistik und die Statistik des Volkseinkommens erstellt.

Gesetzliche Verpflichtungen

Gemäß BGBl. Nr. 91/1965, § 7 Abs. 7, hat der Bund den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten in Form eines Pauschalbetrages abzufinden.

Handelsstatistische Gebühren

Für Anmeldungen zum Zwecke der amtlichen Handelsstatistik sind Gebühren in Bundesstempelmarken auf Grund des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 137/1958, 115/1963, 87/1965 und 668/1976 zu entrichten. Diese werden bei dem Titel 2/525 „Stempel- und Rechtsgebühren“ verrechnet. Die Höhe der Gebühr ist im Abschnitt IV des Handelsstatistischen Gesetzes, BGBl. Nr. 137/1958 (in der Fassung BGBl. Nr. 122/1973) und den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 115/1963 und 87/1965 geregelt; dieser Abschnitt ergänzt das Gebührengesetz (BGBl. Nr. 267/1957) und wurde im § 14 als Tarifpost 16 eingebaut.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	34,8	0,3	35,1	26,2
1984	36,6	0,3	36,9	36,9
1985	37,7	0,3	38,0	38,0

Paragraph 1030 Amt der Wiener Zeitung**Paragraph 1031 Amt der Österreichischen Staatsdruckerei**

Unter den vorzitierten Paragraphen sind die Aktivbezüge jener Bediensteten des Bundes veranschlagt, für die die Österreichische Staatsdruckerei gemäß Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981, einen gleichhohen Kostenersatz zu leisten hat. Dieser Kostenersatz ist bei Titel 2/103 veranschlagt.

Kapitel 10 — Titel 104

17

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Hier ist gemäß BGBl. Nr. 272/1972⁹⁾ für die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien ein Betrag von 43,68 Millionen Schilling und für die der Publizistik mit 6,16 Millionen Schilling, für die Förderung der Presse gemäß BGBl. Nr. 405/1975¹⁰⁾ mit 72,61 Millionen Schilling, für Zuwendungen an politische Parteien gemäß BGBl. Nr. 404/1975¹¹⁾ und mit 76,41 Millionen Schilling vorgesorgt.

*) Im BVA 1983 bei Titel 104 veranschlagt.

1) OECD = Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung).

2) EUROCHEMIC = Europäische Gesellschaft für chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.

3) IEA = Internationale Energieagentur.

4) Gemäß BGBl. Nr. 207/1962.

5) Gemäß BGBl. Nr. 122/1975 bzw. 568/1979.

6) UN-Capital Development Fund (Kapitalentwicklungshilfe-Fonds der Vereinten Nationen).

7) Gemäß BGBl. Nr. 33/1920, wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 293/1972.

8) StGBI. Nr. 90/1918, § 13 in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958 sowie des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923, § 7 Abs. 2 letzter Satz und § 16 in der Fassung der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, Art. 3.

9) Wiederverlautbart mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 222/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 357/1982.

10) Wiederverlautbart mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 223/1979.

11) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 356/1982.

18

Kapitel 11 — Titel 111

Kapitel 11 Inneres

Titel 111 Bundesministerium für Inneres
(Zweckaufwand)

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1983	358,3	243,7	602,0	57,8
1984	360,9	217,4	578,3	52,1
1985	376,7	218,0	594,7	53,7

Dieser Titel umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums für Inneres (Zentralstelle) einschließlich der Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 11 „Inneres“.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist hauptsächlich auf Bezugsregelungen zurückzuführen.

Die Verminderung des Sachaufwandes in den Jahren 1984 und 1985 ist vor allem durch einen geringeren Bedarf bei den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen und durch die Kürzung der Ausgaben für Bezugsvorschüsse bedingt.

Der Einnahmenrückgang ist hauptsächlich durch geringere Bezugsvorschußsätze bedingt.

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz notwendiger Amtseinrichtungen, insbesondere solche technischer Art.

Förderungsausgaben

Die hier veranschlagten Ausgaben dienen teils der Förderung und Unterstützung von Sportvereinen der Sicherheitsexekutive, teils werden die Förderungsbeträge anderen Subventionswerbem (ua. Vereine) gewährt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Kosten aus der Mitgliedschaft Österreichs zur INTERPOL und zur Internationalen Zivilstandskommission veranschlagt. Außerdem beinhaltet dieser Ansatz die Ausgaben für Familien- und Geburtenbeihilfen, die Ausgaben an öffentlichen Abgaben und die Wahlkosten.

Aufwendungen

Hier ist für den administrativen Aufwand vorgesorgt. Etwa die Hälfte der Ausgaben entfällt auf die elektronische Datenverarbeitung.

Sachaufwand Einnahmen
Millionen Schilling

1983	279,1	53,9
1984	296,0	55,2
1985	364,8	69,5

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling
Flugpolizei und Flugrettungsdienst	34,6	32,7	46,2
Zivilschutz: ¹⁾			
Vorsorge für alle Ressorts	— ²⁾	5,4	12,5
Bereich Inneres	7,4		
Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965	—	0,0	0,0
Zivildienst	237,1	257,9	306,1
Summe ...	279,1	296,0	364,8

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben bei der Flugpolizei und dem Flugrettungsdienst im Jahre 1985 sind vor allem durch die Neuanschaffung zweier Hubschrauber sowie durch die Steigerung des Betriebs- und Instandhaltungsaufwandes bedingt.

Beim Zivilschutz beruht die Steigerung auf der Forcierung der auf diesem Aufgabengebiet zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Veranschlagung der Zivildienstaufgaben für das Jahr 1985 wurde dem zu erwartenden Bedarf angepaßt.

Paragraph 1110 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Unter „Flugpolizei“ ist der Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke zu verstehen. Der „Flugrettungsdienst“ hat Hilfs- und Rettungseinsätze mit Luftfahrzeugen, insbesondere bei Katastrophen und Bergnotfällen, zur Aufgabe. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugsicherung sowie der Flugpolizei und des Flugrettungsdienstes.

In Salzburg und in Kärnten wurde durch den Abschluß eines entsprechenden Vertrages mit dem Land gemäß Artikel 15 a B-VG sowie im Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern ein eigener Hubschrauber-Primärrettungsdienst geschaffen. Der Abschluß gleichartiger Vereinbarungen mit anderen Bundesländern ist vorgesehen.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundesministerium für Inneres 15 Hubschrauber,

Kapitel 11 — Titel 112 und 113

19

4 Motorflugzeuge und die notwendigen Kraftfahrzeuge zur Verfügung.

Zur Erhöhung der Aktionsfähigkeit sind die Flugzeuge auf die sieben Einsatzstellen Wien (Meidlinger Kaserne), Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee und Flugplatz Hohenems/Dornbirn verteilt. Wegen der Errichtung einer neuen Unterkunft wurde die Flugeinsatzstelle Wien vorübergehend in das Bundesland Niederösterreich (Bad Vöslau und Langenlebar) verlegt. 1985 erfolgt die Rücksiedelung nach Wien.

Paragraph 1111 Zivilschutz

Der für 1985 vorgesehene Betrag von 12,484 Millionen Schilling ist der Gesamtbetrag für alle mit Zivilschutzangelegenheiten befaßten Ressorts, ausgenommen jedoch das Bundesministerium für Bauten und Technik.

Im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres soll die Ausrüstung der Strahlenspürtrupps mit technischen Geräten weiter fortgesetzt werden. Außerdem ist für den weiteren Teilausbau der Funkfernauslösung von Sirenen vorgesorgt. Weiters sind ebenso wie in den Jahren 1983 und 1984 Förderungsmaßnahmen vorgesehen. Die Subventionierung des Ausbaues des Strahlungsdienstes und des technischen Dienstes innerhalb der Feuerwehren sowie der Aufklärungstätigkeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes stehen hiebei im Vordergrund. Die Aufwendungen dienen hauptsächlich zur Fortsetzung der Aufklärungs-, Kurs- und Lehrtätigkeit im Bereiche des Bundesministeriums für Inneres sowie zur Begleichung der Kosten für die Ringleitung für den Warn- und Alarmdienst.

Bei Bedarf können von den bei der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie systemisierten Fahrzeugen 278 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke sowie 3 Lastkraftwagen mit einer Nutzlast über 1 000 kg und 2 Fahrzeuge für besondere Zwecke für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Paragraph 1116 Auslandseinsätze gemäß BGBl. Nr. 173/1965

Dieser Paragraph dient für Zahlungen im Zusammenhang mit allfälligen Einsätzen österreichischer Polizeikontingente in fremden Ländern.

Paragraph 1117 Zivildienst

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben und Einnahmen bildet das Zivildienstgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 187, in der geltenden Fassung.

Titel 112 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	4,1	0,0
1984	4,1	0,0
1985	4,1	0,0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe der Ausgaben richtet sich nach dem Erfordernis der Neugestaltung und Instandsetzung von Kriegsgräbern und Kriegsdenkmälern.

Paragraph 1121 Kriegsgräberfürsorge

Die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge werden von den Ämtern der Landesregierungen wahrgenommen. Die Ausgaben betreffen die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge.

Auf die Bundesgesetze über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948, und über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie auf Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, wird verwiesen.

Titel 113 Bundespolizei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	3 740,3	752,9	4 493,2	223,6
1984	3 765,1	714,2	4 479,3	222,6
1985	3 929,4	777,6	4 707,0	231,8

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand gegenüber 1983 ist auf die Bezugserhöhungen für Bundesbedienstete sowie auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes wurde auf die Erfordernisse der Bundespolizei Bedacht genommen. Bei den Anlagen wurde insbesondere für die notwendige Erneuerung auf dem Kraftfahrzeug- und Fernmeldesektor sowie auf dem Einrichtungssektor vorgesorgt.

Der Einnamenschätzung wurde die Entwicklung der Vorjahre zugrunde gelegt.

Aufgaben

In 14 Städten werden die Polizeiagenden von Bundespolizeibehörden wahrgenommen. Der Wirkungsbereich dieser Bundespolizeibehörden richtet sich nach den von der Bundesregierung gemäß Artikel 102 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz erlassenen Verordnungen³⁾.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 9 Grenzkontrollstellen angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen in allen Bundesländern (zusammen 9).

Einnahmen

Die Einnahmen an Verwaltungsstrafen und Verfallserlösen ergeben sich vor allem auf Grund des Verwaltungsstrafgesetzes 1925, BGBl. Nr. 275⁴⁾, ferner auf Grund des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1925, BGBl. Nr. 274⁴⁾, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 276⁴⁾, und des Devisengesetzes 1946, BGBl. Nr. 162: Die Kommissionsgebühren werden auf Grund der Bundeskommissionsgebührenverordnung 1976, BGBl. Nr. 246, in der Fassung BGBl. Nr. 526/1982, die Überwachungsgebühren auf Grund des Bundes-Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964⁵⁾, eingehoben. Die Einhebung der Kostenbeiträge für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen erfolgt auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung.

Polizei-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundespolizei wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Polizei-Massafonds als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	40,3
Sonstiges	0,3
Zusammen ...	40,6

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	39,9
Fondsaufwand	0,3
Zuführung an Rücklagen	0,4
Zusammen ...	40,6

Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bediensteter der Bundespolizeibehörden und deren Hinterbliebenen wurde mit Erlaß vom 24. Dezember 1953 der Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Überweisung von Geldbußen und Geldstrafen)	0,400
Sonstiges	0,500
Zusammen ...	0,900

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Unterstützungen	0,700
Zuführung an Rücklagen	0,200
Zusammen ...	0,900

Titel 114 Bundesgendarmerie

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	3 327,3	912,0	4 239,3	37,8
1984	3 365,8	874,2	4 240,0	38,6
1985	3 521,1	900,1	4 421,2	41,0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bedienstete sowie durch eine Vermehrung der Planstellen bedingt.

Bei der Veranschlagung des Sachaufwandes wurde auf die Erfordernisse der Bundesgendarmerie Bedacht genommen. Insbesondere wurde für die notwendige Erneuerung auf dem Kraftfahrzeug- und Funksektor vorgesorgt.

Die Erhöhung der Einnahmen im Jahre 1985 gegenüber den Vorjahren ist insbesondere durch die zu erwartende Steigerung des Umsatzes der Dienstküchen sowie durch erhöhte Kostenersätze bedingt.

Kapitel 11 — Titel 115

21

Aufgaben

Die Bundesgendarmerie hat die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im ganzen Bundesgebiete zu besorgen, soweit diese Aufgaben nicht der Bundespolizei obliegen. Sie wurde auf Grund des § 20 des Behördenüberleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 94, und der 2. Behördenüberleitungsgesetznovelle 1946, BGBl. Nr. 64, als bewaffneter Wachkörper eingerichtet.

Organisation

Die Zahl der Dienststellen beträgt: 8 Landesgendarmeriekommanden mit 8 Stabsabteilungen, 8 Schulabteilungen mit 4 Außenstellen, 8 Verkehrsabteilungen mit 29 Außenstellen, 8 Kriminalabteilungen mit 10 Außenstellen, 40 Bereichsabteilungskommanden, 90 Bezirksgendarmeriekommanden, 1 046 Gendarmerieposten mit 6 Außenstellen sowie 1 Gendarmeriezentralschule und 1 Gendarmerieeinsatzkommando.

Massafonds der Bundesgendarmerie

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Beamten der österreichischen Bundesgendarmerie wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 der Massafonds der Bundesgendarmerie als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlage)	44,2
Sonstiges	0,4
Zusammen ...	44,6

Die Ausgaben werden voraussichtlich betragen:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten	44,3
Fondsaufwand	0,3
Zusammen ...	44,6

Titel 115 Besondere Einrichtungen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	44,0	361,5	405,5	4,8
1984	44,2	367,8	412,0	3,5
1985	45,9	365,5	411,4	3,9

Im einzelnen setzen sich die Ausgaben wie folgt zusammen:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Flüchtlingsbetreuung ...	401,4	403,7	402,7
Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen	4,1	8,3	8,7
Summe ...	405,5	412,0	411,4

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt. Der Sachaufwand wird durch die Anzahl der zu betreuenden Flüchtlinge bestimmt. 1985 treten gegenüber den Vergleichsjahren 1983 und 1984 keine wesentlichen Änderungen ein. Die Steigerung beim Museum und öffentlichen Denkmal Mauthausen ist durch Instandsetzungsmaßnahmen bedingt.

Paragraph 1150 Flüchtlingsbetreuung**Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955 und BGBl. Nr. 126/1968).

Anlagen

Der veranschlagte Betrag ist für Nachschaffung von Maschinen, Kraftfahrzeugen, Geräten und Einrichtungsgegenständen in den Flüchtlingslagern und in der Anstalt Thalham bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Beiträge an den UNHCR (UN-Flüchtlingshochkommissar) sowie an das ICM (Zwischenstaatliches Komitee für Wanderung) budgetiert. Weiters sind hier die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Familienbeihilfen präliminiert.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der Flüchtlinge veranschlagt.

Einnahmen

Die in den Lagern und in der Pflegeanstalt Thalham untergebrachten Flüchtlinge haben, soweit sie dazu imstande sind, Beiträge für Kost und Quartier zu entrichten.

Lager und Insassen

Die Zahl der Lager und der darin untergebrachten Personen betrug im Jahresdurchschnitt:

	1982	1983	1984
Lager	6	4	4
Insassen	2 895	1 640	1 875
Unterbringung in Gasthöfen	15 360	3 940	2 750

Anstalten

Im Rahmen der Flüchtlingsbetreuung wird vom Bundesministerium für Inneres die Pflegeanstalt für chronisch Kranke in Thalham, Oberösterreich, geführt.

Die Anzahl der im Jahresdurchschnitt in dieser Anstalt untergebrachten Patienten betrug:

1982	45
1983	37
1984	33

Paragraph 1151 Museum und öffentliches Denkmal Mauthausen

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Öster-

reich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948, sowie der Artikel 19 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955.

Anlagen

Für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebs-, Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand.

Einnahmen

Die Eintrittsgebühren für den Besuch des Museums und öffentlichen Denkmals Mauthausen werden zweckgebunden für die Instandhaltung der Anlage verwendet.

¹⁾ Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt, die Verrechnung erfolgt, soweit es sich um in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres fallende Zivilschutzaufgaben handelt, bei Kapitel 11, ansonsten aber nach Genehmigung der erforderlichen finanziellen Ausgleichs bei den Ressorts, und zwar im wesentlichen bei folgenden Paragraphen:

1723	6000	6304
6409	6530	7831
7931		

²⁾ Vergleichbarer Erfolgsbetrag 1983: 8,7 Millionen Schilling. Neben den ausgewiesenen 7,5 Millionen Schilling wurden bei anderen Ressorts weitere 1,2 Millionen Schilling verausgabt.

³⁾ Siehe BGBl. Nr. 690/1976.

⁴⁾ Wiederverlautbart mit BGBl. Nr. 172/1950.

⁵⁾ Verordnung: BGBl. Nr. 113/1965 in der Fassung BGBl. Nr. 377/1978.

Kapitel 12 Unterricht

Titel 120 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	173,8	1 294,4	1 468,2	48,1
1984	174,2	1 327,8	1 502,0	60,8
1985	183,0	1 364,8	1 547,8	67,4

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist vor allem auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, gegenüber 1984 auch auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergibt sich vor allem durch einen Mehrbedarf bei den Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen und Aufwendungen.

Die Höhe der Einnahmen ist im wesentlichen durch Kostenersätze von Verlagen im Rahmen der Schulbuchaktionen und Bezugsvorschüßersätze bestimmt.

Anlagen

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zwecke der „Allgemeinen Kulturförderung“ bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten und der geistigen Landesverteidigung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund der Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 gelten die Verträge im Rahmen des Schulraumbeschaffungsprogramms als Dienstbarkeits- oder Bestandsverträge und unterliegen der Vergebührung.

Auch die Personalzahlungen für vier dienstgeteilte Landesbedienstete sind hier veranschlagt.

Die Staatsleistungen für Kultuszwecke gehen auf Entschädigungsmaßnahmen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

In dem vorgesehenen Gesamtbetrag ist für die wiederkehrenden Zahlungen an die Katholische, die Evangelische und die altkatholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft vorgesorgt. Es handelt sich durchwegs um Leistungen auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen in der Höhe von 400.000 Millionen Schilling teilt sich jeweils einerseits in einen festen Betrag, andererseits in einen variablen Betrag für insgesamt 1 358 Bedienstete der Religionsgesellschaften, wobei die Republik Österreich gesetzlich verpflichtet ist, eine allgemeine Steigerung der Bezüge aus vorliegender Post zusätzlich zu leisten.

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des Zusatzvertrages zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, und des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982.

§ 20 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 159/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 525/1981.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, BGBl. Nr. 221, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 523/1981.

Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960 über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 158/1976, und vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 524/1981.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

Programm zur Schulraumbeschaffung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogramms durch den vertraglich festgesetzten Beginn der im mit-

telfristigen Bau- und Projektprogramm vorgesehene Projekte sowie der durch Baukostenerhöhungen und Änderungen der Zinskonditionen bei in Abrechnung stehenden Projekten notwendig gewordenen Änderung der Leasingraten.

Der veranschlagte Betrag dient auch der Durchführung der Begleitmaßnahmen des Schulraumbeschaffungsprogrammes zur Sicherung der notwendigen und in Kooperation mit anderen Rechtsträgern geschaffenen Sportanlagen- und Schülerheimkapazitäten.

Ferner sind verschiedene Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Titel 122 Bundesministerium; Zweckaufwand für Erziehung und Unterricht

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1983	933,9	5,1
1984	1 037,6	2,4
1985	1 047,5	3,5

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt. Insbesondere wurde wieder für den Einsatz von stellenlosen Lehrern in Einrichtungen der Erwachsenenbildung vorgesorgt.

Paragraph 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Anlagen

Hier ist vor allem für Einrichtungserfordernisse für das Zentrum für Schulversuche und Schulentwicklung vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Förderungszuwendungen für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne, den Buchklub der Jugend sowie sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst nicht selbst durchgeführt werden können.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist für die Erfüllung des Schülerbeihilfengesetzes (BGBl. Nr. 455/1983 in der geltenden Fassung) und des Studienförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 436/1983 in der geltenden Fassung) vorgesorgt.

Außerdem werden hier die laufenden Transferzahlungen an die Länder für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, der Durchführung der Studienprogramme der Massenmedien, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbüchereien, für Maßnahmen der Umwelterziehung und zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend im Schileistungssport und bei Schulwettkämpfen. Außerdem sind Beiträge zu den Bildungsprogrammen der Massenmedien veranschlagt.

Obwohl das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Schülergruppen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes verleiht, ist eine Unterstützung aller Schüler an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sowie für Härtefälle vorgesehen.

Paragraph 1221 Erwachsenenbildung

Förderungsausgaben

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt BGBl. Nr. 171/1973.

Einen wichtigen innovatorischen Schwerpunkt bildet der Entwicklungsplan für ein kooperatives System der Erwachsenenbildung.

Es werden Subventionen für Volkshochschulen, Bildungswerke, Bildungsheime, Volksbüchereien, das Institut für politische Bildung und ähnliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt.

Die Bildungskurse im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang und die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Volksbibliothekare werden gefördert.

Auch Zuschüsse für Kurse und für die Ausbildung im Medienverbund werden hier veranschlagt.

Paragraph 1222 Sportförderung

Förderungsausgaben (D)

Hier werden Beträge für Investitionsdarlehen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Die gesetzliche Grundlage für diese Ausgaben gibt das Bundessportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970. Auf Grundlage dieses Gesetzes beteiligt sich der Bund an den Renovierungskosten des Wiener Praterstadions.

Darüber hinaus ist der Bund ermächtigt, sich an der Errichtung von Sportstätten im Rahmen des Österreichischen Sportstättenplanes durch Bundeszuschüsse zu beteiligen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beiträge für die Herstellung von Sportfilmen und Sportliteratur sowie der Aufwand für das Österreichische Sport- und Turnabzeichen und für Tagungen und Veranstaltungen.

Paragraph 1225 Allgemeinbildendes Schulwesen**Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des allgemeinbildenden Schulwesens.

Veranschlagt sind vor allem Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung und Unterstützung von privaten Konvikten, Internaten und Schülerheimen.

Außerdem sind der Bundeszuschuß für die Internationale Schule Wien sowie verschiedene Baukostenzuschüsse veranschlagt.

Paragraph 1226 Berufsbildendes Schulwesen**Förderungsausgaben**

Dieser Ansatz umfaßt den gesamten Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens.

Hier sind vor allem Förderungszuwendungen für Schulen der Landwirtschaftskammern, sonstige private Schulen und gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Paragraph 1227 Lehrer- und Erzieherbildung**Förderungsausgaben**

Die Zuwendungen für die Studentenvertretung dienen der Förderung der pädagogischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten der Studierenden an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Die übrigen veranschlagten Beträge dienen vorwiegend für Ausbildungsaktionen und für Zuschüsse zur Ausstattung der privaten Pädagogischen Akademien, der Privat-Bildungsanstalten und der Studentenheime für Studierende der Lehrer- und Erzieherbildung.

Titel 124 Bundesministerium; Sport, Jugend- und Erwachsenenbildung**Paragraph 1240 Bundessportheime und Sporteinrichtungen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	51,7	113,4	165,1	65,0
1984	60,2	121,9	182,1	60,4
1985	62,1	121,7	183,8	65,1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 2 Planstellen bedingt.

Die Einnahmen richten sich nach der zu erwartenden Besucheranzahl.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 12 Bundessportheime bzw. Bundessportschulen veranschlagt.

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sporteinrichtungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegungsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der gesamten Sportanlagen und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Überweisungen an die Länder gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleiches veranschlagt.

Paragraph 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	13,8	19,9	33,7	14,1
1984	14,7	22,3	37,0	16,0
1985	14,7	22,2	36,9	16,0

Unterschiede der Gebarung

Die Verringerung des Sachaufwandes wird zum überwiegenden Teil durch Einsparungen bei Sozialleistungen verursacht.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für 5 Bundesheime und 8 Bundesspielplätze, für die Fortbildung von Lehrern in Leibeserziehung sowie für die Durchführung von Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Anlagen

Hier wird für die Einrichtungserfordernisse und den Neubau bzw. Ausbau der Sportanlagen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des allgemeinen Teiles des Stellenplanes veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dienen diese Ausgaben zur Bedeckung der Verpflegsausgaben, zur Erhaltung und Instandsetzung der Spielplätze und Einrichtungen sowie zur Anschaffung von Sportgeräten.

Außerdem sind hier die Ausgaben für die Durchführung von Lehrerfortbildungsveranstaltungen aus Leibeseziehung und für Schulsportveranstaltungen veranschlagt.

Paragraph 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugenderziehung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	10,0	73,2	83,2	55,0
1984	9,3	57,4	66,7	58,0
1985	10,7	57,3	68,0	52,0

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Personal- und Sachaufwandes im Jahre 1984 ergab sich durch die Übertragung zum Paragraph 1841.

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1985 ist durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes im Jahre 1985 ist durch Einsparungen bei den Anlagen sowie durch Ausgabenübertragungen zum Paragraph 1302 bedingt.

Gebarung

Die Ausgaben dienen für die Jugendschriftenkommission, für die Literaturberatung der Jugend sowie für österreichische Staatspreise für Kinder- und Jugendliteratur.

Anlagen

Hier wird für die weitere Einrichtung und Instandhaltung des Jugendhauses Wien/Hirschengasse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben.

Aufwendungen

Die Durchführung der staatsbürgerlichen Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“, bei der im Schuljahr 1983/84 1 631 Gruppen mit 43 258 Schülern und Jugendlichen die Bundeshauptstadt besuchten, bzw. die internationale Jugendaktion „Europas Jugend lernt Wien kennen“, wo im Schuljahr 1983/84 28 Gruppen mit 778 Teilnehmern betreut wurden, werden hier veranschlagt.

Paragraph 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	21,5	16,6	38,1	2,7
1984	21,9	17,8	39,7	3,7
1985	24,3	17,7	42,0	4,8

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch die Anhebung der L1-Bezüge bedingt.

Im Sachaufwand ist für die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung und für das Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang vorgesorgt.

Die Einnahmen sind durch die Verpflegungseinnahmen des Bundesinstitutes bzw. durch Vergütungen von Bundesdienststellen gegeben.

Gebarung

Die allgemeinen Angelegenheiten der Kulturpflege und gegenwartsnahen Erwachsenenbildung werden im Bundesministerium für Unterricht und Kunst bearbeitet. Dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst sind auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung die Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung in den einzelnen Bundesländern und die Direktion des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung nachgeordnet. Die Gebarung der nachgeordneten Dienststellen mit ihren Buchberatungsstellen und Wanderbüchereien ist hier veranschlagt.

Anlagen

Hier ist für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden die Kosten der zentralen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Außerdem werden aus diesen Mitteln Veranstaltungen der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung, die der Ausbildung und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern und Volksbibliothekaren dienen, sowie Seminare und Tagungen im Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang mitfinanziert.

Auch die Kosten für die Hand- und Wanderbüchereien der Förderungsstellen des Bundes für Erwachsenenbildung einschließlich der Zeitschrift „Erwachsenenbildung in Österreich“ sowie die „Schriftenreihe zur Erwachsenenbildung“ belasten diesen Ansatz.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene**Paragraph 1260 Schulaufsichtsbehörden**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	326,8	155,8	482,6	112,9
1984	335,1	170,5	505,6	84,5
1985	348,7	172,8	521,5	96,7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 19 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist insbesondere durch einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen bedingt.

Die Einnahmen ergeben sich durch die Ersätze der Länder (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung.

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der geltenden Fassung.

Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 139/1974, in der geltenden Fassung.

Gebarung

In Unterordnung unter das Bundesministerium für Unterricht und Kunst üben in den Bundesländern die Landesschulräte und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulaufsicht und Schulverwaltung aus. Im Rahmen der Landesschulräte und Bezirksschulräte sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien einzurichten. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Anlagen

Veranschlagt sind Ausgaben für den Ersatz bzw. für die Ergänzungsankäufe bei Büromaschinen und maschinellen Anlagen, ferner für die Neu-einrichtung des Landesschulrats für Kärnten. Im EDV-Bereich ist die Erweiterung des UPIS-Systems sowie die beginnende Hardware-Ausstattung eines Büro-Kommunikationssystems für die Schulverwaltung geplant.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die öffentlichen Abgaben und Beträge für die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Inspektoren der Religionsgesellschaften, für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Paragraph 1261 Schulpsychologie — Bildungsberatung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	40,2	15,7	55,9	0,1
1984	43,3	17,4	60,7	0,1
1985	46,6	18,5	65,1	0,1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 6 Planstellen bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der geplanten Errichtung weiterer schulpsychologischer Beratungsstellen, der Ergänzung der Ausstattung in den bestehenden schulpsychologischen Beratungsstellen, der Preisbewegung und den Schwerpunkten der schulpsychologischen Arbeit.

Gebarung

Die schulpyschologische Arbeit umfaßt ua. auch die Bereitstellung von wissenschaftlichen Arbeiten und von Informationsmaterial (Studieninformationen für Maturanten und Informationen für alle Schulabgänger), schulpyschologische Untersuchungen sowie die Schulung geeigneter Lehrer von allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen für die Aufgabe des Schülerberaters.

Anlagen

Hier ist für die notwendige Amtseinrichtung und Ausstattung mit Büromaschinen der schulpyschologischen Beratungsstellen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die Prüfungskommissionen und für Familien- und Geburtenbeihilfen.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Beträge für das Informationsmaterial für alle Schüler und für die schulpyschologische Arbeit veranschlagt.

Titel 127 Allgemeinbildende Schulen ¹⁾

Paragraph 1270 Allgemeinbildende Höhere Schulen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	5 153,8	835,3	5 989,1	10,0
1984	5 312,2	849,6	6 161,8	13,0
1985	5 580,0	939,7	6 519,7	12,3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 113 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch Kostensteigerungen, insbesondere bei den Energiebezügen, Miet- und Pachtzinsen, Leistungen der Post sowie durch höhere bezugsähnliche Zahlungen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972.

Gebarung

Öffentliche allgemeinbildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Mädchen, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufenrealgymnasien und Gymnasien und Realgymnasien für Berufstätige.

Tagesschulheime sind Einrichtungen an allgemeinbildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler außerhalb der Unterrichtszeit zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Anlagen

An den meisten allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes besteht noch ein Nachholbedarf an Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln. Darüber hinaus ist für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln für die Neubauten der allgemeinbildenden höheren Schulen des Bundes in den einzelnen Bundesländern vorzusorgen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer (BGBl. Nr. 170/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 285/1974, 307/1975 und 166/1977), für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) sind hier veranschlagt.

Außerdem sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

Aufwendungen

Vor allem werden hier die gesamten Aufwendungen der Schulen veranschlagt. Weitere finanzielle Aufwendungen des Bundes sind für die Durchführung von Schulveranstaltungen für die Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen vorgesehen. Schließlich werden hier verschiedene Kosten für die im Ausland tätigen Lehrer verrechnet.

Kapitel 12 — Titel 127

29

Paragraph 1271 Höhere Internatsschulen des Bundes

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	122,4	31,5	153,9	25,5
1984	125,9	37,3	163,2	23,2
1985	136,3	37,9	174,2	22,8

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 14 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) zurückzuführen.

Der anhaltende Trend zum Halbinternat zu Lasten des Vollinternats führt zu Mindereinnahmen.

Gebarung

Höhere Internatsschulen des Bundes sind allgemeinbildende höhere Schulen, die mit einem Schülerheim derart organisch verbunden sind, daß die Schüler nach einem einheitlichen Erziehungsplan Unterricht, Erziehung und Betreuung, ferner Unterkunft und Verpflegung erhalten.

Sie bieten ein erweitertes Bildungs- und differenziertes Freizeitangebot.

1984/85 werden 4 Anstalten mit 70 Klassen geführt, gegenüber 68 Klassen im Jahre 1983/84.

Anlagen

Hier ist für die Anschaffung von Amts- und Einrichtungserfordernissen und für die Ausstattung der Lehrmittelsammlungen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, die Aufwendungen des Bundes für Austauschlehrer und Austauschassistenten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand werden hier vor allem Aufwendungen für Betriebs- und Verpflegsausgaben veranschlagt.

Paragraph 1274 Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	60,8	24,2	85,0	2,6
1984	60,4	28,3	88,7	3,4
1985	62,5	27,9	90,4	3,2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um eine Planstelle bedingt.

Die Verminderung des Sachaufwandes ist auf Einsparungen bei den Anlagen zurückzuführen.

Gebarung

Unter „Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung“ werden die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes an den Sonderschulen für blinde und gehörlose Kinder in Wien verstanden.

Anlagen

Hier wird für die notwendigen Einrichtungserfordernisse für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei und Leihbücherei vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand fallen insbesondere die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Betriebsmaterialien und Verpflegsausgaben an.

Paragraph 1275 Allgemeinbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	16 545,3	0,0
1984	16 640,7	0,0
1985	17 266,7	0,0

Gebahrung

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 100% ersetzt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die den Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschluszeugnisses einer allgemeinbildenden Pflichtschule zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Der in den Kostenersätzen an die Länder für Landeslehrer an Privatschulen enthaltene Aufwand wird voraussichtlich 510 Millionen Schilling betragen.

Aufwendungen

Hier sind ua. Beträge für die Fortbildung der Lehrer und die Kosten für die Veranstaltung sportlicher Wettkämpfe veranschlagt.

Paragraph 1276 Konvikte und Schülerheime (Allgemeinbildende)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	52,5	28,2	80,7	35,2
1984	50,7	30,2	80,9	36,4
1985	54,0	28,5	82,5	34,8

Unterschiede der Gebahrung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch Vermehrung um eine Planstelle bedingt.

Der jeweilige Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

Gebahrung

Bundeskonvikte sind staatliche Schülerheime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Im Jahre 1985 stehen insgesamt 13 Bundeskonvikte sowie zwei Bundestagesessschulheime in Betrieb, die alle zu allgemeinbildenden höheren Schulen in Verbindung stehen.

Anlagen

Für Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen wurde hier vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen umfassen den für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand, die erforderlichen Mittel für die Betriebsmaterialien und Verpflegungsausgaben sowie die Vorsorge für Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen der Fortbildung der Erzieher und im Rahmen von besonderen Konviktsveranstaltungen.

Titel 128 Berufsbildende Schulen ²⁾**Paragraph 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	2 214,7	441,6	2 656,3	45,2
1984	2 226,8	464,2	2 691,0	44,0
1985	2 495,7	495,4	2 991,1	45,8

Unterschiede der Gebahrung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 57 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den gesetzlichen Verpflichtungen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Gebahrung

Die Gebahrung umfaßt die höheren und mittleren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit ihren Sonderformen, die Kollegs und die angeschlossenen Versuchsanstalten.

Anlagen

Hier sind Mittel für die Einrichtung und maschinelle Ausstattung der neu errichteten Schulen und die Modernisierung bestehender Anstalten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für

Kapitel 12 — Titel 128

31

Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für den Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten, für Bildungszulagen und für Schulveranstaltungen.

Paragraph 1281 Sozialakademien — LA f. Fremdenverkehrs-, Frauen- und Sozialberufe

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	1 168,9	233,6	1 402,5	26,0
1984	1 235,2	253,0	1 488,2	30,1
1985	1 415,0	289,4	1 704,4	39,2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 236 Planstellen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen, Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und den Aufwendungen zurückzuführen.

Gebarung

Hier ist die Gebarung für die Akademien für Sozialarbeit, für die höheren und mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe und Fremdenverkehrsberufe und für die Fachschulen für Sozialarbeit und Bekleidungsgerbere veranschlagt.

Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und maschinellen Ausstattung der neu errichteten Schulen und der Modernisierung bestehender Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Entschädigungen für Lehrbeauftragte und Gastvortragende und Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	1 516,8	238,4	1 755,2	2,3
1984	1 518,7	247,0	1 765,7	1,2
1985	1 703,3	269,8	1 973,1	2,2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 49 Planstellen bedingt.

Die Zunahme des Sachaufwandes ergibt sich durch den Mehrbedarf bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und den Aufwendungen.

Gebarung

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für die mittleren und höheren kaufmännischen Lehranstalten (Handelsakademien und Handelsschulen) und deren Sonderformen veranschlagt. Die Handelsakademie des österreichischen St. Georg-Kollegs in Istanbul ist als österreichische Handelsakademie zu bezeichnen.

Anlagen

Die Mittel dienen vor allem der Einrichtung und Ausstattung neuer Schulen und der laufenden Ergänzung und Verbesserung der maschinellen Ausstattung bestehender Schulen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert, auch Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Ausbildungsbeiträge für Probelehrer, für Austauschlehrer und Austauschassistenten sowie die Ausgaben für die Prüfungskommissionen sind hier veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen die Ausgaben für die Betriebsführung der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht, für die Bildungszulagen und Schulveranstaltungen.

Paragraph 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1983	667,7	0,0
1984	672,3	0,0
1985	719,7	0,0

Gebahrung

Der Personalaufwand der Lehrer wird auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleiches im Personalaufwand der Budgets der Länder veranschlagt und vom Bund an die Länder einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen zu Lasten des Sachaufwandes mit 50% ersetzt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Fortbildungsveranstaltungen.

Paragraph 1286 Konvikte, Internate und Schülerheime (Berufsbildende)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Einnahmen
1983	29,8	36,5	66,3	48,9
1984	28,5	41,9	70,4	48,2
1985	29,6	41,6	71,2	52,4

Unterschiede der Gebahrung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge bedingt.

Der Sachaufwand richtet sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen und steht auch in Beziehung zu den Verpflegungseinnahmen.

Gebahrung

Bei diesem Ansatz sind die Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, die Internate der Lehr-

anstalten für Frauenberufe, das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundeshandelsschule Wien 5 sowie das Bundesheim Krieglach veranschlagt.

Anlagen

Bei den Anlagen wird für die Einrichtung von Neubauten und die Erneuerung der Ausstattung an berufsbildenden Internaten vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen insbesondere die Ausgaben für die Lebensmittel, die Energie und den übrigen Betriebsaufwand der Konvikte, Internate und Schülerheime.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung ³⁾**Paragraph 1290 Pädagogische Akademien ⁴⁾**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Einnahmen
1983	491,8	119,4	611,2	2,5
1984	456,8	107,9	564,7	1,8
1985	496,1	117,1	613,2	2,6

Allgemeines

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 7. SchOG-Novelle vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 365, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, in 6 Semestern Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer für Polytechnische Lehrgänge heranzubilden. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Ferner können die Pädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen pädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Außer den 8 Pädagogischen Akademien des Bundes bestehen die Pädagogische Akademie Burgenland als Stiftung (wobei deren Personalaufwand zur Gänze und der Sachaufwand zu 50% vom Bund zu tragen ist) und 5 Pädagogische Akademien der Diözesen.

Auch der Personalaufwand für die Religionspädagogischen Akademien ist bei diesem Paragraphen veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 19 Planstellen bedingt.

Die Zunahme des Sachaufwandes ist vorwiegend auf die 7. SchOG-Novelle zurückzuführen.

Anlagen

Gemäß 7. SchOG-Novelle muß ab 1. September 1985 für die Ausweitung der Volksschullehrerausbildung auf 6 Semester und für die Integration der Ausbildung für Werkerziehung und Hauswirtschaft vorgesorgt werden. Weiters ist der systematische Ausbau der Medienräume und Medienausstattung zu betreiben.

In den Übungshauptschulen sind gemäß 7. SchOG-Novelle Leistungsgruppen zu führen. Für diese ist eine zusätzliche Ausstattung erforderlich.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), für Austauschlehrer und Austauschassistenten, Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976).

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung und den Studienbetrieb der Pädagogischen Akademien und der Übungsschulen sowie die Ausgaben der Kuratorien sind hier erfaßt. Weiters wurde für die Studienbibliotheken, die der Lehreraus- und -fortbildung zu dienen haben, und für die Bildungszulagen vorgesorgt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt. Außerdem ist für den Aufwand der Stiftung „Pädagogische Akademie Burgenland“ und der Diözese Eisenstadt vorgesorgt.

Paragraph 1291 Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	200,1	55,0	255,1	5,3
1984	204,9	59,2	264,1	5,4
1985	222,3	66,4	288,7	5,4

Allgemeines

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Erzieher haben gemäß Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 7. SchOG-Novelle vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 365, die Aufgabe, die Schüler in fünfjähriger Ausbildung für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Erziehern heranzubilden und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen.

Von den 30 Bildungsanstalten werden 15 vom Bund und 15 von privaten Schulträgern geführt.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge sowie durch eine Vermehrung um 4 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Anlagen

Hier ist der Aufwand für die Ergänzung und Neuausstattung der Bildungsanstalten mit Einrichtungsgegenständen und Lehrmitteln vorgesehen; insbesondere die Ausstattung neu einzurichtender Chemie- und Physiksäle für die Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugeteilte Landeslehrer) und für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer), sowie Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen präliminiert.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen für Bildungsanstalten ist insbesondere für die aufbauend geführten Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in Hart-

berg und Mureck vorgesorgt. Die Neuausstattung von Chemie- und Physiksälen im Hinblick auf die fünfjährige Ausbildung der Erzieher und Kindergärtnerinnen ist gleichfalls vorgesehen.

Paragraph 1292 Berufspädagogische Akademien⁵⁾

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	53,5	24,3	77,8	0,6
1984	54,5	13,8	68,3	0,7
1985	48,4	15,5	63,9	0,7

Allgemeines

Die Berufspädagogischen Akademien haben gemäß Schulorganisationsgesetz in der Fassung der 7. SchOG-Novelle vom 30. Juni 1982, BGBl. Nr. 365, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für Berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phontypie und Textverarbeitung befähigt. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben. Es werden vier Berufspädagogische Akademien (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) gemäß der 5. SchOG-Novelle geführt.

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem auf die Herabsetzung des Stellenplanes um 6 Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich aus der notwendigen Aufstockung der Beträge für die Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) auf Grund der Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen an den Berufspädagogischen Akademien.

Anlagen

Es wird für die Einrichtung der neuen Expositur der Berufspädagogischen Akademie Wien (1180 Wien, Türkenschanzstraße 18) sowie für die übrigen Berufspädagogischen Akademien vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Austauschlehrer und Austauschassistenten, die Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/1981; betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Vorbereitungslehrgänge für die Erweiterungsprüfungen und die den Mitgliedern der Prüfungskommissionen zustehenden Prüfungsgebühren veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den Studienbetrieb und für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand die Verpflegsausgaben für die in der Expositur Wien-Mauer internatsmäßig untergebrachten Werkstättenlehrer an.

Paragraph 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	20,2	24,3	44,5	0,9
1984	20,2	28,8	49,0	0,3
1985	22,3	30,7	53,0	0,5

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete, insbesondere durch die Anhebung der L1-Bezüge bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf bei den Gesetzlichen Verpflichtungen und den Aufwendungen bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 9 des Bundesgesetzes vom 6. Feber 1974, über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Gebarung

Es sind sämtliche Erfordernisse der Bundesanstalten für Leibeserziehung in Wien, Graz, Innsbruck und Linz veranschlagt.

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die notwendigsten Amts- und Einrichtungserfordernisse veranschlagt, wobei für den Zubau in Innsbruck die Einrichtung der Amtsräume vorgesehen ist.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer, die Entschädigungen für die Lehrbeauftragten und die Ausgaben für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

Aufwendungen

Darunter fallen neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand ua. die Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Tagungen und Ausbildungsaktionen.

Paragraph 1294 Pädagogische Institute *)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984	72,6	75,6	148,2	0,4
1985	53,4	87,4	140,8	0,4

Allgemeines

Die Pädagogischen Institute dienen gemäß § 125 SchOG (BGBl. Nr. 365/82) der Fortbildung der Lehrer an in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen, wobei auch die Vorbereitung und Prüfung für zusätzliche Befähigungen erfolgen kann. Ferner können an Pädagogischen Instituten Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalt für Erzieher erfolgreich abgeschlossen haben, fortgebildet werden. Sie haben der pädagogischen Tatsachenforschung zu dienen.

Die Pädagogischen Institute sind in vier Abteilungen zu gliedern, nämlich in die

- a) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen
- b) Abteilung für Lehrer an Berufsschulen
- c) Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen (die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Erzieher dient) und
- d) Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen für Berufsschullehrer)

Außer acht Pädagogischen Instituten des Bundes bestehen drei Pädagogische Institute der

Länder (Tirol, Vorarlberg und Wien). Bei diesem Paragraphen ist auch der Personalaufwand für die Religionspädagogischen Institute veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Da die Pädagogischen Institute im Jahre 1984 erstmalig in einem eigenen Paragraph zusammengefaßt und unter Berücksichtigung der Umschichtung von den Paragraphen 1290 und 1292 und der erweiterten Aufgaben neu budgetiert wurden, war eine genaue Berechnung des Personalaufwandes im Jahre 1984 nicht möglich. Auf Grund der nunmehr vorliegenden Vergleichsziffern des ersten Halbjahres 1984 erfolgte für 1985 eine Verminderung des Personalaufwandes. Die Erhöhung der Sachaufwandsbeträge ist vorwiegend auf die vom Bund mit drei Ländern abgeschlossenen Verträge betreffend die Pädagogischen Institute zurückzuführen.

Anlagen

Die Neuorganisation und der Erweiterungsbedarf bedingen die Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute räumlich zu vergrößern sowie entsprechend einzurichten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben, die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes (zB für dienstzugehörige Landeslehrer) sowie für Lehrer gemäß § 19 (3) bis (5) des Privatschulgesetzes (Vergütungslehrer) präliminiert. Weiters werden Beträge für die kirchlich bestellten Religionslehrer. (Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949, in der geltenden Fassung), Entschädigungen für Lehrbeauftragte gemäß Bundesgesetz vom 30. Juni 1981, BGBl. Nr. 343/81, betreffend die Vergütung der Unterrichtstätigkeit der Lehrbeauftragten im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Ausgaben für die Prüfungskommissionen (BGBl. Nr. 314/1976) veranschlagt.

Aufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung der Pädagogischen Institute des Bundes und die Prüfungskommissionen für das Lehramt an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen in allen Bundesländern wird hier erfaßt. Ferner sind hier die Erfordernisse für die pädagogische Tatsachenforschung veranschlagt.

Auf Grund der 7. SchOG-Novelle sind für die Pädagogischen Institute der Länder die vertraglich vereinbarten Refundierungen veranschlagt.

Kapitel 12 — Titel 129

Öffentliche Schulen

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler
Allgemeinbildende Pflichtschulen	1982/83	5 036	34 573	742 178
	1983/84	5 032	34 162	706 842
	1984/85 *)	5 032	33 598	671 713
Allgemeinbildende höhere Schulen	1982/83	238	5 475	154 596
	1983/84	238	5 404	150 857
	1984/85 *)	238	5 318	147 947
Berufsbildende Pflichtschulen	1982/83	273	6 754	185 974
	1983/84	273	6 705	182 998
	1984/85 *)	273	6 650	179 500
Berufsbildende mittlere Schulen	1982/83	263	1 747	46 614
	1983/84	267	1 773	46 825
	1984/85 *)	267	1 750	44 079
Berufsbildende höhere Schulen	1982/83	205	2 807	78 364
	1983/84	211	2 933	81 631
	1984/85 *)	211	3 020	83 299
Berufsbildende Akademien (Akademien für Sozialarbeit)	1982/83	2	— **)	224
	1983/84	2	— **)	232
	1984/85 *)	2	— **)	240
Lehrerbildende mittlere Schulen	1982/83	27	458 ***)	7 036
	1983/84	28	380	6 539
	1984/85 *)	28	370	6 482
Lehrerbildende Akademien	1982/83	13	— **)	5 704
	1983/84	13	— **)	5 815
	1984/85 *)	13	— **)	5 478

*) Vorläufige Schätzung.

***) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semestern geführt.

****) Ab 1982/83 einschließlich Schulen für Leibeserzieher und Sportlehrer.

¹⁾ Allgemeinbildende Höhere Schulen sowie Höhere Internatsschulen des Bundes, Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Allgemeinbildende Pflichtschulen, Konvikte und Schülerheime. Siehe auch Übersicht auf Seite 36.

²⁾ Technische und gewerbliche Lehranstalten, Sozialakademien — Lehranstalten für Fremdenverkehr —, Frauen- und Sozialberufe, Handelsakademien und Handelsschulen, Berufsbildende Pflichtschulen, Konvikte, Internate und Schülerheime.

Siehe auch Übersicht auf Seite 36.

³⁾ Pädagogische Akademien, Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Erzieher, Berufspädagogische Akademien, Bundesanstalten für Leibeserziehung sowie Pädagogische Institute. Siehe auch Übersicht auf Seite 36.

⁴⁾ Im BVA 1983 als „Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute“ bezeichnet gewesen.

⁵⁾ Im BVA 1983 als „Berufspädagogische Akademien und Berufspädagogische Institute“ bezeichnet gewesen.

⁶⁾ Im BVA 1983 bei den Paragraphen 1290 und 1292 mitveranschlagt gewesen.

Kapitel 13 Kunst

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Paragraph 1300 Bildende Künste und Ausstellungen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	15,0	0,0
1984	16,1	0,0
1985	19,3	0,0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes richtet sich nach der Anzahl der vorgesehenen Ausstellungen bzw. nach den vorgesehenen Vorhaben.

Anlagen

Hier sind die Kosten für Kunstankäufe veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Subventionen für Vereinigungen der bildenden Künstler, Förderungen bildender Künstler durch Unterstützung von Ausstellungen, Zuteilung von Arbeitsstipendien, Reisekostenzuschüssen, Künstlersymposien und die Nachwuchsförderung sowie Baukostenzuschüsse.

Aufwendungen

Hier sind die Ausgaben für Ausstellungen, die der Bund veranstaltet, sowie Beträge für Verwaltung und Instandhaltung der im Eigentum des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst stehenden Kunstwerke sowie Kosten der innerstaatlichen Durchführung von Kulturabkommen für den Bereich der bildenden Kunst und Ehrengaben veranschlagt.

Paragraph 1301 Musik und darstellende Kunst

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	273,6	0,0
1984	236,0	0,0
1985	270,8	0,0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf bei den Förderungsausgaben sowie bei den Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) bedingt.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen Subventionen, insbesondere an die Theater, Musikvereinigungen, Orchester und sonstige gemeinnützige Einrichtungen, Kunstschulen sowie für Festwochen und Festspiele (in Wien und in den Bundesländern). Weiters sind Beiträge für Kulturbauten in verschiedenen Bundesländern vorgesehen.

Außerdem gewährt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst Preise und Staatsstipendien.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist der Bundesbeitrag zum Salzburger Festspielfonds veranschlagt; nach dem Bundesgesetz vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 147, ist der Bund verpflichtet, 40 vH des Abganges zu übernehmen.

Aufwendungen

Die Ehrengaben an verdiente Künstler sowie Kosten für Veranstaltungen und sonstige Aufwendungen, die anlässlich von Preisverleihungen und Ehrungen anfallen, und Unterstützungen für alte Künstler sind hier veranschlagt.

Paragraph 1302 Literatur

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	26,4	0,0
1984	25,1	0,0
1985	27,5	0,0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf bei den Förderungsausgaben und den Aufwendungen — insbesondere durch die nunmehr veranschlagte Förderung der Jugendliteratur — bedingt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Druckkostenbeiträge, Reise- und Arbeitsstipendien, Preise und Prämien sowie Subventionen für literarische Vereinigungen und für die literarische Verwertungsgesellschaft.

Außerdem sind hier noch die Förderungsmittel für die Kinder- und Jugendliteratur veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind Ehrengaben an verdiente Schriftsteller sowie Kosten für Veranstaltungen anlässlich von Ehrungen und Unterstützungen für alte Schriftsteller veranschlagt.

Dazu kommt noch die Spesenrefundierung an die Österreichische Jugendschriftenkommission.

**Paragraph 1303 Kunstförderungsbeiträge
(zweckgebundene Gebarung)**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	51,4	0,2
1984	51,5	0,0
1985	52,0	0,0

Allgemeines

Als Einnahmen werden die Kunstförderungsbeiträge je Rundfunkteilnehmer, die als jährliche Abgabe in der Höhe von 40 Schilling eingehoben werden, beim Ansatz 2/52180 veranschlagt.

Diese Einnahmen werden nach Verminderung um die Einhebungsvergütung (4 vH) zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt (Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981).

Anlagen

Zur Förderung junger Künstler werden vom Bund Kunst- und Fotoankäufe getätigt.

Förderungsausgaben (D)

Die Förderung kann zum Teil durch Gewährung von zinsenlosen Darlehen erfolgen.

Förderungsausgaben

85 vH des Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag werden vom Bundesminister für Unterricht und Kunst, der restliche Ertrag wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für Zwecke der Kunstförderung verwendet.

Zur Beratung des Bundesministers für Unterricht und Kunst und des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Verwendung der Kunstförderungsbeiträge ist ein Beirat eingesetzt.

In den Genuß der Förderungsmittel gelangen hier bundesweit die gemeinnützigen Einrichtungen, Institutionen und Einzelpersonen der Sparten „Bildende Kunst, Musik, Literatur und des Filmwesens“.

Aufwendungen

Hier sind vor allem Künstlerhilfen für nicht mehr aktive Künstler veranschlagt.

Paragraph 1304 Filmwesen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	31,5	0,2
1984	40,0	0,2
1985	39,7	0,2

Unterschiede der Gebarung

Die Verminderung des Sachaufwandes ist durch Einschränkung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Anlagen

Hier sind Ausgaben für den Ausbau der Filmsammlungen veranschlagt.

Förderungsausgaben

Hier sind auf Grund des Bundesgesetzes über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), BGBl. Nr. 557/1980, Ausgaben für den österreichischen Filmförderungsfonds vorgesehen. Außer der Subventionierung des Österreichischen Filmarchivs, des Österreichischen Filmmuseums und der Aktion „Der gute Film“ werden hier noch bundesweit andere gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen, sowie Einzelpersonen für Kurz- und Experimentalfilme durch erhebliche Förderungsmittel bedacht.

Aufwendungen

Hier sind Beträge für die Filmbegutachtung, Filmberichterstattung und für Ehrengaben sowie Ersätze für Filmarchivierung vorgesehen.

Paragraph 1305 Künstlerhilfe

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	19,5	0,0
1984	20,0	0,0
1985	24,5	0,0

Förderungsausgaben

Die 4. GSPVG-Novelle, BGBl. Nr. 295/1960, sieht vor, daß Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft geleistet werden, auf den Beitrag der Pflichtversicherten anzurechnen sind. Für die pflichtversicherten bildenden Künstler leistet der privatrechtliche „Künstlerhilfe-Fonds“ solche Zahlungen in der Höhe von 50 vH der dieser Gruppe von Pflichtversicherten vorgeschriebenen Beiträge auf Grund vertraglicher Verpflichtung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. In Fortführung der bis zur 4. GSPVG-Novelle bestandenen gesetzlichen Verpflichtung des Bundes (§ 27 Abs. 2 GSPVG in der Fassung des Künstler-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 157/1958) leistet der Bund nunmehr an den Fonds Beiträge, die den Fonds in die Lage versetzen sollen, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Sozialversicherungsanstalt einzuhalten.

Kapitel 13 — Titel 132 und 135

39

Paragraph 1306 Innerstaatliche Durchführung kultureller Auslandsangelegenheiten

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	6,6	0,0
1984	6,5	0,0
1985	7,0	0,0

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf der Ausgaben für Förderungen und Aufwendungen bedingt.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Einrichtungserfordernisse der österreichischen UNESCO-Kommission.

Förderungsausgaben

Hier werden Subventionen für Vereinigungen gewährt, die kulturelle und pädagogische Aufgaben im internationalen Bereich zu erfüllen haben.

Aufwendungen

Veranschlagt sind ua. Beträge für die Durchführung von Untersuchungen, Expertengutachten und Seminaren, die entweder von UN-Organisationen, den Fachkomitees des Europarates einschließlich des CCC (Conseil de Cooperation Culturelle = Regierungsgremium für Erziehung und Kultur der im Europarat und der europäischen Kulturkonvention vertretenen Mitglieder) und von der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) oder von diesen nahestehenden, in deren Auftrag arbeitenden multilateralen Institutionen, der ständigen Vertretung Österreichs beim Europarat bzw. bei der UNESCO durchgeführt werden und der Betriebsaufwand der Österreichischen UNESCO-Kommission.

Weiters wird aus diesem Ansatz die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung abgeschlossenen Kulturabkommen im Rahmen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst finanziert. (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Titel 132 Hofmusikkapelle

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1983	5,7	3,4	9,1	1,7
1984	5,3	3,8	9,1	2,0
1985	5,6	3,8	9,4	2,5

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe des Personal- und Sachaufwandes sowie der Einnahmen ist durch die Anzahl der jeweils geplanten bzw. durchgeführten Veranstaltungen und Proben bestimmt.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für notwendige Amts- und Einrichtungserfordernisse.

Aufwendungen

Hier sind Aufwendungen für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Sängerknaben, Choralsänger, Gastsolisten und -dirigenten usw.), veranschlagt.

Titel 135 Bundesstaatliche Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Einnahmen
1983	9,3	19,0	28,3	5,9
1984	9,9	21,0	30,9	10,8
1985	10,5	20,0	30,5	5,3

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Höhe des Sachaufwandes hängt mit dem Bedarf an audiovisuellen Lehrmitteln der Bundes-schulen zusammen.

Gebarung

Der Bundesstaatlichen Hauptstelle für Lichtbild und Bildungsfilm obliegt die Beschaffung und die Obsorge für die Herstellung audiovisueller Unterrichtsmittel und deren Verteilung im Wege der Landesbildstellen (und der diesen unterstehenden 93 Bezirksbildstellen) an die Bundesschulen und die Unterstützung der einschlägigen volks-bildnerischen Arbeit.

Anlagen

Neben den Einrichtungserfordernissen sind auch Anschaffungen von technischen Anlagen und Geräten vorgesehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die öffentlichen Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hier auch die notwendigen Ausgaben für die audiovisuellen Lehrmittel für Bundesschulen veranschlagt.

40

Kapitel 14 — Titel 140 und 141

Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung**Titel 140 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	71,8	67,4	139,2	23,5
1984	74,3	82,6	156,9	24,2
1985	77,0	85,9	162,9	25,2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch weitere notwendige Dienstzuteilungen zu Lasten von Planstellen nachgeordneter Stellenbereiche bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergibt sich ua. durch Kostensteigerungen insbesondere bei Energiebezügen, Leistungen der Post und Arbeitsleihverträgen.

Anlagen

Bei diesem Ansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung und für ADV-unterstützte Büromaschinen Vorsorge getroffen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Förderungsausgaben

Die Förderungsausgaben betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Beiträge für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben vorgesehen.

Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	2 585,6	0,2
1984	2 727,9	0,1
1985	2 936,0	0,1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem durch eine notwendige Erhöhung der Ausgaben für gesetzliche Verpflichtungen (zB Klinikneubauten, Studienförderung, Mitgliedsbeiträge) sowie einer Aufstockung der Ausgaben für den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft. Weiters wurden die Ausgaben für Forschungseinrichtungen erhöht.

**Paragraph 1410 Hochschulische Einrichtungen
Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)**

Zu den Klinikneubauten in Graz und Innsbruck leistet der Bund einen Beitrag von 40% der Bauaufwendungen.

Förderungsausgaben

Neubau von Studentenheimen und Mensen, Ausbau und Renovierung von bestehenden Studentenheimen und Mensen, die von der Österreichischen Hochschülerschaft oder von privaten Vereinen verwaltet werden.

Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft (Ausschüsse) und an private Vereine zur Anschaffung von Lehrmitteln durch die Österreichische Hochschülerschaft sowie für studentische Aufgaben kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Art und ähnliches.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an den Universitäten und an den Kunsthochschulen veranschlagt.

Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen.

Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kurse, Vorträge, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen.

Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen.

Durchführung von Forschungskoooperation auf Grund internationaler Abkommen für die Realisierung bilateraler Forschungsprojekte.

Beitrag für die Wetterbeobachtungsstation im Nordatlantik.

Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der derzeit geltenden Fassung einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt.

Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten.

Außerdem ist die Jahresrate zur Errichtung des Universitätszentrums Althanstraße veranschlagt.

Paragraph 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Förderungsausgaben

Die Förderungsbeiträge für wissenschaftliche Einrichtungen fließen teils namentlich in der Postenbezeichnung genannten Institutionen zu, teils werden sie Subventionswerbem (ua. wissenschaftliche Vereine) für Einzelvorhaben (ua. Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) gewährt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Internationale Beitragsleistungen sind vorgesehen für die Weltorganisation für Meteorologie (WMO) (Beitragsleistung: Art. 24 BGBl. Nr. 64/1958) und verschiedene, durch Ministerratsbeschlüsse übernommene Mitgliedsbeiträge der Österreichischen Akademie der Wissenschaften für internationale Vereinigungen.

Aufwendungen

Veranschlagt sind Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

Paragraph 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

Förderungsausgaben

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens (Österreichische Bibliographie, Österreichisches Institut für Bibliotheksforschung uä.) und für wissenschaftliche Bibliotheken von Körperschaften, die in Koordination mit dem gesamtösterreichischen Bibliothekswesen Aufgaben der Literaturversorgung wahrnehmen, veranschlagt.

Paragraph 1413 Expertengutachten und Auftragsforschung

Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten, die nur einen kleinen Teil des Ansatzes betragen, sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hochentwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung.

Der Schwerpunkt der vergebenen Aufträge wird wie in den vergangenen Jahren im Bereich der Energie- und Rohstoffforschung einschließlich Recyclingforschung liegen; besondere Beachtung wird auch den Bereichen Mikroelektronik und Biotechnologie geschenkt werden.

Paragraph 1414 Wissenschaftliche Forschung

Förderungsausgaben

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Das Forschungsförderungsgesetz vom 25. Oktober 1967, BGBl. Nr. 377/1967, sieht zwei Fonds vor. Aufgabe des „Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“ ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Dabei werden Forschungsvorhaben einzelner oder mehrerer natürlicher Personen durch Darlehen oder Beiträge des Fonds gefördert.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich 223 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen.

Weiters ist hier für die Erwin Schrödinger-Auslandsstipendien vorgesorgt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraph 1415 Gewerbliche Forschung

Förderungsausgaben

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

Zur Förderung der Forschung im Bereiche der gewerblichen Wirtschaft in Österreich wurde gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 377/1967 ein

„Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft“ errichtet. Mit dem Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wurde die Bezeichnung auf „Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft“ geändert.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich 359,4 Millionen Schilling aus Bundesmitteln zufließen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Projekte der Fertigungsüberleitung gelegt werden soll.

Außerdem wurden bei diesem Ansatz Ausgaben für den Modellversuch — Wissenschaftler für die Wirtschaft — veranschlagt.

Paragraph 1416 Forschungseinrichtungen

Förderungsausgaben

In diesem Ansatz sind die Bundeszuwendungen an die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft sowie die Förderungsmittel für das Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen und das Institut für Konfliktforschung, die Österreichische Gesellschaft für Chinaforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik und die Forschungsgesellschaft Joanneum sowie die Österreichische Computergesellschaft, das Institut für internationale Politik, das Österreichische Institut für Berufsbildungsforschung und das Kunststoffinstitut, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien und das Institut für Friedensforschung veranschlagt. Außerdem sind Beträge für die Verleihung von Staatspreisen (zB für Energieforschung, Ludwig-Boltzmann-Preis, Viktor-Adler-Preis und Karl-Vogelsang-Preis) veranschlagt.

Weiters sind Förderungen im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Technologieschwerpunktes „Mikroelektronik“ vorgesehen.

Aufwendungen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat nicht nur die Aufgabe, bestehende Forschungseinrichtungen sowie einzelne Forschungsvorhaben zu fördern, sondern vor allem auch zur Verstärkung der Effektivität des wissenschaftlichen Informationsflusses, zur Stärkung des Forschungsbewußtseins und zur Verbesserung des Forschungsmanagements beizutragen. Aus diesem Grund enthält dieser finanzgesetzliche Ansatz Posten für Vorträge, Seminare und Tagungen und Forschungs publikationen. Weiters sind die Sondervorhaben „Geophysik der Erdkruste“ und „Hydrologie Österreichs“, die friedliche Anwendung der Atomenergie, die Stiftung Dokumentationsarchiv sowie IASIA-Stipendien enthalten.

Paragraph 1417 Österreichische Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Förderungsausgaben

Der Förderungsansatz enthält die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Mittel, weiters Sondermittel für die Kommission „Wissenschaft und Technologie“ für die Entwicklung und die IASIA-Kommission, sowie weitere Sondermittel für die Technologiefolgeabschätzung und für das Biotechnologieprogramm.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In diesem Ansatz sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IASIA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse), zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International de Sciences Mécaniques = Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefaßt.

Aufwendungen

Die Aufwendungen für das UNESCO-Projekt „Man and Biosphere“, für Weltraumforschung — Nationale Programme, das Geologische Korrelationsprogramm, das Internationale Versuchsprogramm für Gehirn- und Verhaltensforschung der European Science Foundation und für die Weltraumzusammenarbeit mit der UdSSR sind hier veranschlagt.

Paragraph 1418 Forschungsvorhaben in Internationaler Kooperation

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Ansatz beinhaltet die Österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zum Europäischen Koordinationszentrum für sozialwissenschaftliche Forschung, zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie und zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage.

Des weiteren sind hier die anfallenden Kosten, die sich aus der Beteiligung am ESA-Spacelab (BGBl. Nr. 243/1976), der ESA-Association (BGBl. Nr. 93/1981), an 2 ESA-Nachrichtensatellitenprogrammen (L-Sat: Vertragsunterzeichnung 21. 9. 1982; ASTP-Fortsetzung: Vertragsunterzeichnung 23. 12. 1982) sowie an weiteren ESA-Programmen ergeben werden, berücksichtigt.

Aufwendungen

Veranschlagt sind die Projektkosten.

Paragraph 1419 Forschungsunternehmungen Förderungsausgaben

Der Ansatz enthält die Bundeszuschüsse an die Österreichische Gesellschaft für Sonnenenergie und Weltraumfragen sowie an das Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H. (ÖFZS) (Vormals Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie Gesellschaft m. b. H. — ÖSGAE). Die Wahrnehmung der Anteilsrechte des Bundes an dem ÖFZS obliegt dem Bundesministerium für Finanzen.

Titel 142 Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen

Paragraph 1420 Universitäten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	4 177,9	2 546,6	6 724,5	14,9
1984	4 226,6	2 631,0	6 857,6	12,4
1985	4 563,9	2 908,3	7 472,2	13,8

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 367 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch die Entwicklung an den Universitäten und durch Inkrafttreten neuer Studienordnungen sowie durch neue Forschungsinstitute und interuniversitäre Einrichtungen bedingt.

Die Steigerung ergibt sich hauptsächlich aus dem Mehrbedarf bei den Posten „Abgeltung von Lehrtätigkeit“ und „Klinischer Aufwand“, der sich durch die von den einzelnen Ländern vorgelegten Abrechnungen ergibt sowie durch einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Universitäts-Organisationsgesetz (UOG), BGBl. Nr. 258/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1978.

Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 458/1972, 561/1978, 332/1981, 112/1982 und 116/1984.

Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962.

Hochschultaxengesetz, BGBl. Nr. 76/1972.

Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974.

Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 2. Teil, Hauptstück D (betr. Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand), BGBl. Nr. 281/1974 und 659/1977.

Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 261/1963, 315/1963, 156/1964, 166/1965, 112/1966, 72/1967, 239/1967, 6/1969, 220/1972, 428/1975, 295/1976 und 665/1977.

Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436/1983.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 179/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1971, 152/1972, 334/1973, 12/1975 und 644/1975.

Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983.

Bundesgesetz vom 21. Jänner 1970 betreffend die Gründung der Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt, BGBl. Nr. 48/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 58/1981.

Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 329/971, 464/1974, 92/1976, 84/1978, 113/1982 und 58/1983.

Bundesgesetz über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1971 und 465/1974.

Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 327/1971, 466/1974 und 362/1980.

Bundesgesetz über Katholisch-Theologische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 293/1969.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Evangelische Theologie, BGBl. Nr. 57/1981.

Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 280/1972, 467/1974, 477/1979 und 59/1983.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin, BGBl. Nr. 123/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 224/1980, 129/1981 und 165/1983.

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975 und 166/1983.

Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978 und 322/1982.

Bundesgesetz über Vorbereitungslehrgänge für die Studienberechtigungsprüfung, BGBl. Nr. 603/1976.

Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974.

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969.

Anlagen

Hier sind die Investitionsausgaben (Einrichtung und apparative Ausstattung) für die Universitäten

veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind Ausgaben für öffentliche Abgaben, für die Durchführung des Strahlenschutzgesetzes für die Remunerationen, Kollegiengeldabgeltungen und Prüfungsentgelte für Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastvortragende, für die Gesundheitsuntersuchungen und für den Klinischen Aufwand sowie die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Punkt 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes vorgesehen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebsaufwendungen der Universitäten für Unterricht und Forschung veranschlagt. Neben den Investitionen stellen diese Aufwendungen einen wesentlichen Faktor zur Durchführung des Universitätsbetriebes dar. Wichtige Schwerpunkte im Unterricht und in der Forschung sind in gesonderten Posten dargestellt. Dazu kommen die laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Universitäten. Durch die Inbetriebnahme neuer Universitätsgebäude muß für Beleuchtung, Beheizung und sonstige Mehraufwendungen vorgesorgt werden. Darüber hinaus sind Beiträge für wissenschaftliche und sportliche Veranstaltungen, für Vorbereitungslehrgänge und die Entwicklungskosten für die Fernstudienprojekte sowie Übersiedlungskosten aus Berufungsverhandlungen hier veranschlagt.

Paragraph 1421 Universitäten (zweckgebundene Gebarung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	111,8	204,8	316,6	343,6
1984	59,0	191,0	250,0	250,0
1985	65,0	225,0	290,0	290,0

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Personalaufwandes richtet sich nach dem unterschiedlichen Personalstand und der Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten.

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen ist durch die steigende Inanspruchnahme der Institutionen bedingt.

Wesentliche gesetzliche Grundlagen

Hochschultaxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972, und Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939, DRGBl. I, S. 797.

Anlagen

Hier sind die Ausgaben für die Einrichtung und apparative Ausstattung von Universitätsinstituten und Labors veranschlagt. Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben, die Abgeltung von Lehrtätigkeit und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Regieaufwendungen der Universitäten für den administrativen Betrieb und den Unterrichts- und Forschungsbetrieb veranschlagt. Ihre Ausgabenhöhe muß aus den Einnahmen auf Grund des Hochschultaxengesetzes 1972, aus der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer bzw. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen durch Dritte Bedeckung finden.

Außerdem sind auch die Erlöse aus Stiftungen und aus Beiträgen Dritter (Spenden) zweckgebunden und finden nur für den Widmungszweck Verwendung.

Weiters sind hier die Beträge für Studienbeihilfen und -unterstützungen veranschlagt.

Paragraph 1423 Bibliotheken

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	213,1	209,0	422,1	4,4
1984	219,4	225,9	445,3	4,8
1985	239,0	260,5	499,5	4,8

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bedienstete sowie durch eine Vermehrung um 19 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ergibt sich vor allem durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen sowie bei den Aufwendungen.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Österreichische Nationalbibliothek, die Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz, die Universitätsbibliotheken sowie für das Österreichische Bundesinstitut für den wissenschaftlichen Film veranschlagt.

Anlagen

Vorgesehen sind Ausgaben für Amtseinrichtung, Einrichtungserfordernisse sowie für die

EDV-Ausstattung der Bibliotheken und die Anschaffung von Sondersammlungen (Nachlässen, Filmsammlungen u. dgl.) sowie die Ausstattung der Universitätsbibliothek Linz.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind hauptsächlich Aufwendungen für Materialien für Mikrofilme und Photokopien, Druckaufträge und Druckwerke sowie Mittel für Zwecke der Bibliotheks- und Dokumentationsplanung veranschlagt.

Paragraph 1424 Wissenschaftliche Anstalten ¹⁾

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	97,6	52,4	150,0	3,3
1984	100,1	52,2	152,3	4,0
1985	105,0	56,6	161,6	3,3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bedienstete sowie durch eine Vermehrung um 7 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist vor allem auf einen Mehrbedarf bei den Anlagen und den Aufwendungen zurückzuführen.

Bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ist die Ausweitung ihrer wissenschaftlichen Aufgabenbereiche, insbesondere bei den Erfordernissen für das Lagerstättengesetz sowie für die EDV-Aufwendungen, bei der internationalen Zusammenarbeit in der Wetterforschung und -beobachtung, aber auch in der Erdbebenmessung, im Voranschlag des Sachaufwandes zu berücksichtigen.

Gebarung

Bei diesem Ansatz sind die Ausgaben für die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, die Geologische Bundesanstalt, das Österreichische Archäologische Institut und das Institut für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Anlagen

Vorsorgen für die laufende Nachschaffung von Geräten für die beiden wissenschaftlichen Anstalten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Betriebsmaterialien (vor allem Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), für Entschädigungen an Personen (sie dienen zur Bedeckung der Remunerationen) für den nicht-amtlichen Wetterbeobachtungsdienst, die Gebühren für Aufnahmegeologen, die in der Feldvermessungsarbeit tätig sind, und der Regieaufwand für die beiden wissenschaftlichen Anstalten veranschlagt. Außerdem ist ein Betrag für den Vollzug des Lagerstättengesetzes (BGBl. Nr. 246/1947) vorgesehen.

Paragraph 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung) ²⁾

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1984	0,2	0,3	0,5	0,5
1985	0,2	0,2	0,4	0,4

Gebarung

Bei diesem Ansatz ist vor allem die zweckgebundene Gebarung des Österreichischen Archäologischen Institutes budgetiert.

Die Einnahmen setzen sich aus Spenden an das Österreichische Archäologische Institut zusammen und wurden in den Vorjahren bei der zweckgebundenen Gebarung der Universitäten mitveranschlagt.

Anlagen

Hier sind Ausgaben für maschinelle Anlagen und Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind nur die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind Aufwendungen für Forschungserfordernisse vorgesehen.

Titel 143 Kunsthochschulen

Paragraph 1430 Kunsthochschulen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	381,1	299,2	680,3	7,0
1984	407,1	260,7	667,8	107,9
1985	445,6	308,2	753,8	111,1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergibt sich durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen sowie einen Mehrbedarf bei den Gesetzlichen Verpflichtungen und Aufwendungen.

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den voraussichtlichen Beitragsleistungen der Gebietskörperschaften zum Gebarungsabgang für die Kunsthochschulen in Salzburg, Graz und Linz.

Gesetzliche Grundlagen

Akademie-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 237/1955 (in der derzeit geltenden Fassung), für die Akademie der bildenden Künste;

Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1973 und 85/1978, für die Hochschule für angewandte Kunst in Wien, die Hochschulen für Musik und darstellende Kunst in Wien, Salzburg und Graz sowie die Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz;

Bundesgesetz vom 9. Mai 1973 über die Errichtung der Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz, BGBl. Nr. 251/1973;

Kunsthochschulordnung, BGBl. Nr. 70/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 252/1973, 429/1975, 626/1978, 256/1981 und 188/1983;

Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983;

Kunsthochschul-Dienstordnung, BGBl. Nr. 77/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 219/1972, 296/1976, 666/1977, 680/1978, 564/1979, 593/1980 und 566/1981;

Bundesgesetz vom 11. Juli 1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956, in der geltenden Fassung.

Gebarung

Die Gebarung für sechs Hochschulen ist hier veranschlagt.

Anlagen

Vorgesehen sind vor allem Ausgaben für notwendige Amtseinrichtungen und Einrichtungserfordernisse, insbesondere die Ergänzung der Einrichtung der renovierten Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz und die instrumentelle Ausstattung der

Expositur Oberschützen. Weiters ist hier die Errichtung des Ergänzungsbauwerkes der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien (Objekt Penzingerstraße 7) und des Neubauwerkes (Borromäum) der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg veranschlagt.

Förderungsausgaben

An Förderungsmaßnahmen sind ua. vorgesehen:

Die Gewährung von Subventionen an das Mediacult (Internationales Institut für audiovisuelle Kommunikation und kulturelle Entwicklung; Früher: IMDT), Druckkostenzuschüsse aus dem Bereich der Kunsthochschulen sowie Zuschüsse für die Vortrags- und Studententätigkeit und Wettbewerbe.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Abgeltung von Lehrtätigkeiten und Prüfungsentgelte veranschlagt.

Aufwendungen

Hier ist sowohl der administrative Aufwand der Hochschulen als auch der ihrer Bibliotheken veranschlagt. Weiters Aufwendungen für Unterrichtserfordernisse, Bildungszulagen, Tagungen und Veranstaltungen sowie Exkursionen und Austauschaktionen.

Außerdem ist für außerordentliche Studienbeihilfen und -unterstützungen ausländischer Studierender sowie für Stipendien für Graduierte österreichischer Kunsthochschulen, die österreichische Staatsbürger sind, vorgesorgt.

Paragraph 1431 Kunsthochschulen (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	9,6	10,3
1984	11,0	11,0
1985	10,4	10,4

Unterschiede der Gebarung

Die Höhe des Sachaufwandes und der Einnahmen richtet sich jeweils nach dem Ausmaß der Veranstaltungen bzw. der Spenden.

Gebarung

Im Bereiche der Hochschulen wird ein gewisser Anteil der Gebarung als „Zweckgebundene Gebarung“ ausgewiesen.

Kapitel 14 — Titel 144 und 145

47

Anlagen

Hier ist ein Betrag für notwendige Einrichtungserfordernisse veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und die Anteile der Universitätslehrkräfte an Taxen veranschlagt.

Aufwendungen

Die Taxen der Studierenden sind anteilmäßig für Unterrichtserfordernisse zu verwenden. Ebenso finden Teile des Erlöses aus dem Drucksortenverkauf Verwendung.

Ferner ist hier die Gebarung der „Internationalen Sommerakademie“ der Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und der Versuchsanstalt der Hochschule für angewandte Kunst veranschlagt.

Ebenso wird hier für Studienbeihilfen und Schülerunterstützungen vorgesorgt.

Titel 144 Museen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	181,0	107,2	288,2	12,2
1984	179,3	107,9	287,2	12,0
1985	187,5	114,1	301,6	12,0

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist vor allem durch die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete sowie durch eine Vermehrung um 3 Planstellen bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes ist durch einen Mehrbedarf bei den Anlagen sowie durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen bedingt.

Gebarung

Im Personalaufwand sind auch die Bezüge der Bediensteten des Österreichischen Museums für Volkskunde sowie die des Leiters des Ethnographischen Museums Kittsee enthalten.

Die Gebarung für alle Bundesmuseen ist hier veranschlagt.

Anlagen

Neben den notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernissen sind vor allem Ausgaben für Anschaffung und Herstellung von wissenschaftlich-technischen Geräten und Ausstellungsbehelfen, ferner für den Ausbau von Sammlungen

sowie für die weitere Installation von mechanischen Sicherheitseinrichtungen und Brandschutzanlagen vorgesehen. Besonders bedeutende Vorhaben in diesem Budgetjahr sind die Neuaufstellung einzelner Schausammlungen, vor allem die räumliche Neugestaltung der Geistlichen- und Weltlichen Schatzkammer sowie die Verbesserung der Außenstellen der Bundesmuseen.

Förderausgaben

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Bei diesem Ansatz sind auch die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand dient dieser Ansatz der Bedeckung der Kosten für den wissenschaftlichen Betrieb, die Feldforschung der Museen, für die nichtständigen Ausstellungen sowie für Kataloge und sonstige Publikationen. Außerdem sind hier die Aufwendungen für die Stiftung „Moderne Kunst“ veranschlagt.

Titel 145 Bundesdenkmalamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	42,7	126,5	169,2	0,1
1984	43,5	124,1	167,6	0,3
1985	45,5	130,1	175,6	0,2

Unterschiede der Gebarung

Die jeweilige Höhe des Personalaufwandes ist durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten bedingt.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergibt sich durch eine Ausweitung der Förderungsmaßnahmen sowie einen Mehrbedarf bei den Aufwendungen.

Gebarung

Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus:

Bundesgesetz vom 5. Dezember 1918, StGBI. Nr. 90, in der Fassung BGBl. Nr. 282/1958;

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, in der Fassung BGBl. Nr. 92/1959 und 167/1978 (Denkmalschutzgesetz).

Das Bundesdenkmalamt hat die Aufgabe, neben dem Denkmalschutz auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen.

Anlagen

Hier sind vor allem die Ausgaben für die notwendigen Amts- und Einrichtungserfordernisse sowie für Spezialeinrichtungen vorgesehen.

Außerdem ist für den notwendigen Austausch von sonstigen Kraftfahrzeugen, die für die pflichtgemäße Erfassung und Überwachung des Denkmalbestandes durch die Beamten des Bundesdenkmalamtes, aber auch für deren archäologische Grabungstätigkeit unentbehrlich sind, vorgesorgt.

Förderungsausgaben

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, daß nicht im Bundeseigentum stehende Kunstdenkmale vor dem Verfall bewahrt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung wurde als § 5 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz durch die Novelle 1978, BGBl. Nr. 167/1978, geschaffen. Diese Bestimmung sieht auch ausdrücklich Zinzenszuschüsse vor.

Weiters ist bei diesem Ansatz auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Ertrages aus dem Bundesanteil am Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagung ua. auf Grund der Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konfliktes, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufwendungen

Neben dem für den administrativen Betrieb erforderlichen Aufwand sind vor allem Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen veranschlagt. Auch die Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sind hier vorgesehen.

Der Bergungsort „Steinberghäuser in Alt-Aussee“, der gemäß der Haager Konvention unter Sonderschutz steht, und schon im Zweiten Weltkrieg als Bergungsort diente, wird ausgebaut. Entsprechende Vereinbarungen wurden mit der Österreichischen Salinen AG getroffen.

¹⁾ Im BVA 1983 als Paragraph 1422 bezeichnet gewesen.

²⁾ Im BVA 1983 beim Paragraph 1421 mitveranschlagt gewesen.

Kapitel 15 Soziales

Titel 150 Bundesministerium für soziale Verwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	139,6	92,1	231,7	33,8
1984	143,0	101,2	244,2	37,5
1985	151,8	118,2	270,0	26,2

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist im gesamten Kapitel 15 auf die ganzjährige Vorsorge für die Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1984 und hier auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Förderungsausgaben

Diese Ausgaben betreffen, abgesehen von Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen, im wesentlichen die Förderung des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des Österreichischen Institutes für Berufsbildungsforschung, des Institutes für arbeitswissenschaftliche Forschung sowie von Arbeitsloseninitiativen und sozial innovativen Projekten.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen (Internationale Arbeitsorganisation, Internationaler Kinderhilfsfonds der Vereinten Nationen ua.).

Mitveranschlagt ist hier auch der Mitgliedsbeitrag an das Europäische Zentrum für Ausbildung und Forschung auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrt in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen in Österreich. Dieses Zentrum befaßt sich insbesondere mit Schulung und Forschung in bezug auf Betriebsfürsorge, Sozialschutz, Gemeinschaftsentwicklung u. ä.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. auch die Aufwendungen für das Obereinigungsamt, den Beirat für Arbeitsmarktpolitik, den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung, die Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes und die Gleichbehandlungskommission sowie die Aufwendungen im Interesse der Verbesserung der sozialen und beruflichen Stellung der Frau, weiters entsprechende Mittel für Aufklärungsmaßnahmen über das neue Pensionsrecht und für die Vergabe von Forschungsaufträgen betreffend Soziale Sicherheit, Arbeitswissenschaften, Arbeit und Arbeitsbeziehungen u. dgl.

4 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Bundesaufsicht in Angelegenheiten der Sozialen Verwaltung

Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — ASVG (BGBl. Nr. 189/1955), des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes — GSVG (BGBl. Nr. 560/1978), des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes — BSVG (BGBl. Nr. 559/1978), des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes — B-KUVG (BGBl. Nr. 200/1967) und des Notarversicherungsgesetzes 1972 — NVG 1972 (BGBl. Nr. 66) ausgeübt. Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bzw. von den Landeshauptmännern bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut.

Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen, deren Höhe das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) bestimmt. Die von den Versicherungsträgern zu entrichtende Aufsichtsgebühr beträgt derzeit 5 Groschen für je 1 000 S der tatsächlich vereinnahmten Sozialversicherungsbeiträge.

Bauarbeiter-Urlaubskasse

Gemäß § 33 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, unterliegt die Bauarbeiter-Urlaubskasse der Aufsicht des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Titel 151 Bundesministerium; Opferfürsorge

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	257,8	0,1
1984	265,2	0,3
1985	261,6	0,3

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1985, BGBl. Nr. 000/0000.

Ansatz 1/15117 Heilfürsorge

Bei diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen vorgesorgt.

Ansatz 1/15127 Versorgungsgebühren

Von dem mit 244,200 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

151,300 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Opfer,

83,800 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Witwen bzw. Lebensgefährtinnen,

4,700 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Waisen,

1,600 Millionen Schilling auf Rentengebühren für Eltern,

1,000 Millionen Schilling auf Familienbeihilfen¹⁾ und

1,800 Millionen Schilling auf Sterbegeld und Abfertigungen.

Übersicht über den Stand der Rentenempfänger:

	1. Juli 1982	1. Juli 1983	1. Juli 1984
Opfer	2 808	2 635	2 483
Hinterbliebene ...	2 092	2 040	1 997
Summe ...	4 900	4 675	4 480

Das Erfordernis im Jahre 1985 berücksichtigt die Erhöhungen der Versorgungsleistungen ab 1. Jänner 1985 auf Grund der Rentenanpassung sowie den Minderaufwand infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15147 Orthopädische Versorgung

Dieser Ansatz umfaßt die Ausstattung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

Ansatz 1/15158 Aufwendungen

Dieser Ansatz betrifft die im Zusammenhang mit der ärztlichen Begutachtung anfallenden Kosten, die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Opfer, die Sonderfürsorge in Notstandsfällen sowie den Aufwand für Härteausgleiche gemäß § 15a OFG.

Titel 152 Bundesministerium; Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	4,9	0,2
1984	6,6	0,2
1985	6,6	0,3

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972, in der derzeit geltenden Fassung.

Paragraph 1/1520 Ersatzleistungen

Aufwand für den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentganges. Von dem mit 6,000 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

3,700 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Opfer,

0,650 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Witwen bzw. Witwer,

0,850 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Waisen,

0,150 Millionen Schilling auf laufende Leistungen für Eltern und

0,650 Millionen Schilling auf Bestattungskostenersatz.

Am 1. Juli 1984 bezogen 89 Personen (32 Opfer und 57 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 87 Personen am 1. Juli 1983 und 83 Personen am 1. Juli 1982.

Ansatz 1/15217 Heilfürsorge

In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

Ansatz 1/15227 Orthopädische Versorgung

Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15237 Rehabilitation

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation getroffen worden. Der Aufwand dient der Wiedereingliederung der Opfer von Verbrechen in das Erwerbsleben, wenn die Maßnahmen der Heilfürsorge und der orthopädischen Versorgung zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichen.

Ansatz 1/15248 Aufwendungen

Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärztehonorare) und die im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren entstehenden Kosten.

Ansatz 1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

Titel 154 Bundesministerium; Allgemeine Fürsorge

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	50,0	—
1984	51,4	0,0
1985	51,7	0,0

Ansatz 1/15427 Kleinrentnerentschädigung**Gesetzliche Grundlagen**

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955, in der derzeit geltenden Fassung;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974.

Gebahrung

Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieser Personen ständig ab. Am 1. Juli 1984 standen 65 Personen im Rentenbezug gegenüber 89 am 1. Juli 1983 und 98 am 1. Juli 1982. Der mit 4,0 Millionen Schilling geschätzte Rentenaufwand im Jahre 1985 berücksichtigt einen weiteren Rückgang der Zahl der Rentempfänger und eine Erhöhung der Kleinrentensätze um 15 vH ab 1. Jänner 1985 auf Grund des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1982, BGBl. Nr. 637. Für die aus Bundesmitteln zu tragenden Krankenversicherungsbeiträge sind 200 000 S erforderlich.

Die Zahl der Empfänger von außerordentlichen Hilfeleistungen wird sich auch im Jahre 1985 weiter verringern (1. Juli 1982: 175 Personen, 1. Juli 1983: 148 Personen und 1. Juli 1984: 122 Personen). Der Aufwand hierfür wird mit 500 000 S angenommen.

Ansatz 1/15436 Förderungsausgaben

Die von den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege im ganzen Bundesgebiet geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen leisten auf den Gebieten der allgemeinen Sozialhilfe, der Behindertenhilfe sowie der Erholungsfürsorge für bedürftige alte oder behinderte Menschen eine äußerst wertvolle und umfangreiche Arbeit und stellen damit eine unentbehrliche Ergänzung der öffentlichen Fürsorgeeinrichtungen dar. Durch zweckmäßigen Einsatz von Subventionsmitteln sollen sie dazu in die Lage versetzt werden.

Auch an jene Organisationen der freien Wohlfahrtspflege werden Mittel gewährt, die insbesondere die Vereinsamung alter Menschen verhindern wollen.

Weiters sind Ausgaben vorgesehen, mit denen Behinderten bei Ankauf eines Behindertenkraftfahrzeuges die durch den höheren Umsatzsteuersatz entstehenden Mehrkosten abgegolten werden sollen.

Titel 155 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (I)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1983	631,2	16 127,6	16 758,8	14 147,8
1984	656,1	19 664,6	20 320,7	18 453,6
1985	727,7	20 779,5	21 507,2	22 475,7

Unterschiede der Gebahrung

Der Mehrbedarf beim Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem Vorschlag 1984 um rund 1 114,9 Millionen Schilling höher. Dies ist vor allem auf den Mehraufwand für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (400,0 Millionen Schilling), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 245,2 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (15,9 Millionen Schilling), beim Verwaltungsaufwand auf den Ausbau der EDV-unterstützten Arbeitsvermittlung (123,7 Millionen Schilling), auf die Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG (1 203,7 Millionen Schilling) und auf den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (42,4 Millionen Schilling) — trotz geringerer Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (—894,5 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds für Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG) — zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist auch gegenüber dem Erfolg 1983 um rund 4 651,9 Millionen Schilling höher. Diese Mehraufwendungen sind vor allem auf höhere Unterstützungsleistungen nach dem AIVG (rund 1 704,8 Millionen Schilling einschließlich Krankenversicherung und der Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447 g ASVG), auf die höheren Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz (rund 879,0 Millionen Schilling), auf die steigenden Aufwendungen für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (rund 726,4 Millionen Schilling), auf die höheren Einhebungsvergütungen an die Träger der Krankenversicherung (65,7 Millionen Schilling), beim Verwaltungsaufwand auf den Ausbau der EDV-unterstützten Arbeitsvermittlung (144,3 Millionen Schilling) und auf den höheren Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur

Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe (36,6 Millionen Schilling) — trotz geringerer Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gemäß § 64 Abs. 11 AIVG (—20,7 Millionen Schilling) — sowie auf die geringere Beihilfengewährung gemäß § 39 a AMFG (—114,5 Millionen Schilling) zurückzuführen.

Unter Zugrundelegung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages, der gemäß § 61 Abs. 10 AIVG 1977 durch Verordnung festgesetzt ist, und der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage von 24 000 S auf 24 600 S monatlich sowie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung wurden diese Einnahmen mit 18 658,7 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag ist gegenüber dem Voranschlag 1984 um 1 588,7 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1983 um rund 5 816,5 Millionen Schilling höher.

Auf Grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahre 1985 folgende Ausgaben geleistet. Der vom Bund zu tragende Aufwand ist in Klammer angeführt:

	Millionen Schilling	
§ 1550 Landesarbeitsämter	581,8	(581,8)
§ 1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG	2 800,0	(—)
§ 1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG	—	(400,0)
§ 1553 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gem. § 64 Abs. 11 AIVG	—	(—)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 1 SUG	767,7	(383,9)
§ 1554 Sonderunterstützung nach § 1 Abs. 1 Z 2 SUG	498,4	(124,6)
§ 1555 Leistungen nach dem AIVG	13 936,3	(—)
§ 1557 Überweisung an den Reservefonds nach dem AIVG gemäß § 64 Abs. 5 AIVG	1 203,7	(—)
§ 1558 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung	186,6	(—)
§ 1559 Beitrag der Arbeitslosenversicherung zur Schlechtwetterentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957	42,4	(—)
	<u>20 016,9</u>	<u>(1 490,3)</u>
Titel 155 (Summe) ...	21 507,2	

Der Bund hat den zu tragenden Teilaufwand gemäß den nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen in Form von Beiträgen zu leisten:

- a) Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz — BGBl. Nr. 31/1969 (§ 51 Abs. 3 in der gel-

tenden Fassung) — einen Beitrag zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter im Betrag von 50 vH der Ausgaben.

- b) Nach dem Sonderunterstützungsgesetz — SUG — BGBl. Nr. 642/1973 (§ 12) in der geltenden Fassung — einen Beitrag von einem Drittel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und einem Fünftel der Ausgaben für Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2.

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz — SUG), BGBl. Nr. 642/1973, in der geltenden Fassung;

§ 447 g ASVG;

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1550 Landesarbeitsämter

Die Durchführung sämtlicher Agenden der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Arbeitslosenversicherung einschließlich des Karenzurlaubsgeldes und der Sonderunterstützung, des Insolvenzausfallgeldes sowie aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, der Arbeitsmarktbeobachtung und der Schlechtwetterentschädigung obliegt 9 Landesarbeitsämtern, 97 Arbeitsämtern und 10 Arbeitsamtszweigstellen mit einem Personalstand von 3 363 Bediensteten.

Diese Dienstbehörden und Dienststellen verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Bundesland	Landesarbeitsämter	Arbeitsämter	Arbeitsamtszweigstellen
Wien	1	11	—
Niederösterreich	1	23	2
Burgenland	1	6	1
Oberösterreich	1	14	2
Salzburg	1	5	—
Steiermark	1	17	4
Kärnten	1	8	—
Tirol	1	9	—
Vorarlberg	1	4	1
Summe ...	9	97	10

Paragraph 1/1551 LAÄ — Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG

Die Vielzahl der Beihilfenmöglichkeiten und die mit den Novellen zum AMFG geschaffenen Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums bedingen unter Berücksichtigung der Konjunkturprognosen sowohl gegenüber dem Erfolg 1983 als auch gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 einen höheren Aufwand. Da arbeitsmarktpolitisch gesehen die Ansatz- und Postengliederungen des Voranschlages wenig aussagekräftig sind, wurden die Ausgaben nach arbeitsmarktpolitischen Kriterien zu Programmen zusammengefaßt. Unter diesen Gesichtspunkten enthält der Paragraph 1/1551 folgende Ausgaben:

137,3 Millionen Schilling für Arbeitsmarktinformation.

Davon für Grundlagenarbeiten 40,6 Millionen Schilling, für Information 88,7 Millionen Schilling und für externe Servicedienste 3,0 Millionen Schilling und für Maßnahmen gemäß § 18 a AMFG 5,0 Millionen Schilling.

1 035 Millionen Schilling für Mobilitätsförderung.

Davon für Arbeitsmarktausbildung gemäß § 19 (1) b und § 26 1 000,0 Millionen Schilling und für geographische Mobilität und Arbeitsantritt gemäß § 19 (1) c bis k 35,0 Millionen Schilling.

1 059,5 Millionen Schilling für Arbeitsbeschaffung.

Davon für Konjunktur- oder einzelbetriebliche Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) a und d 631,5 Millionen Schilling, für saisonale Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 27 (1) b und c 170,0 Millionen Schilling, für längerfristige Beschäftigungsschwierigkeiten gemäß § 35 190,0 Millionen Schilling und für Selbsthilfeprojekte 68,0 Millionen Schilling.

309,4 Millionen Schilling für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung.

Davon für Ausbildungsbeihilfen an Lehrlinge gemäß § 19 (1) a 75,0 Millionen Schilling, für Ausbildungsbeihilfen an Betriebe und Institutionen gemäß § 19 (1) a 189,4 Millionen Schilling und für Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) b 45,0 Millionen Schilling.

209,3 Millionen Schilling für Behinderte gemäß § 16.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 149,3 Millionen Schilling, für Arbeitsbeschaffung gemäß § 27 (1) a bis d und § 35 45,0 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 15,0 Millionen Schilling.

4,5 Millionen Schilling für Ausländer.

Davon für Mobilitätsförderung gemäß § 19 (1) b bis k und § 26 4,0 Millionen Schilling und für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gemäß § 19 (1) a und b 0,5 Millionen Schilling.

45,0 Millionen Schilling für Ausstattung (Investitionsförderung).

Für Schulungseinrichtungen gemäß § 26 (2) 45,0 Millionen Schilling.

Paragraph 1/1552 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 39 a AMFG

Die Förderung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen aus Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung (Paragraph 1/1551) ist auf das eher eng gesteckte Ziel, die zu gewährenden Förderungsmittel im wesentlichen an den fiktiven Kosten zu messen, die bei Verlust der zu erhaltenden und zu sichernden Arbeitsplätze durch Unterstützungsleistungen aus der Arbeitslosenversicherung erwachsen würden, abgestimmt. Die derzeitige wirtschaftliche Lage erfordert jedoch den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Hinblick auf den gesamtwirtschaftlichen Effekt der Sicherung von Arbeitsplätzen über eine begrenzte Region und über einen bestimmten Wirtschaftszweig hinaus. Diesen Aufwand trägt der Bund endgültig.

Ansatz 1/15547 Sonderunterstützung**Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1:**

Angenommen wurden 6 400 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 12 852 S monatlich und zwei Sonderzahlungen erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge. Hiezu kommt noch der Energiekostenzuschuß.

Nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2:

Angenommen wurden 6 500 Anspruchsberechtigte, die eine Sonderunterstützung von durchschnittlich rund 7 980 S monatlich erhalten. Die Leistungen beinhalten auch die Krankenversicherungsbeiträge. Hiezu kommt noch der Energiekostenzuschuß.

Ansatz 1/15557 Leistungen nach dem AIVG

Angenommen wurden im Jahresdurchschnitt 65 000 Bezieher von Arbeitslosengeld und 42 000 Bezieher von Notstandshilfe. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld wurde mit 85 200 S pro Jahr (7 100 S monatlich) und die durchschnittliche Notstandshilfe mit 72 000 S pro Jahr (6 000 Schilling monatlich) veranschlagt. Hiezu kommen noch die

Krankenversicherungsbeiträge und die Energiekostenzuschüsse. Der Ansatz für das Karenzurlaubsgeld entspricht einem Durchschnittsbetrag von 61 800 S pro Jahr (5 150 S monatlich) für 37 500 Bezieherinnen im Jahresdurchschnitt. Hierzu kommen noch die Krankenversicherungsbeiträge.

Für die Krankenversicherung der unterstützten Arbeitslosen wurden rund 7,5 vH des doppelten Unterstützungsaufwandes — ohne die bisher als Energiekostenabgeltungsbeiträge gewährten Zuwendungen — veranschlagt.

Der als Überweisung an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger veranschlagte Betrag entspricht rund 7,5 vH der veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Der hier veranschlagte Betrag entspricht 1,0 vH der mit 18 658,7 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (siehe Ansatz 2/15580).

Ansatz 1/15597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.

Beitrag der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung.

Ansatz 2/15550 Überweisung vom Familienlastenausgleich (zweckgeb. Einn.)

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen leistet gemäß § 60 Abs. 2 lit. b AIVG einen Beitrag von 50 vH des Gesamtaufwandes (Barleistungen einschließlich Krankenversicherungsbeiträge), ds. 1 332,6 Millionen Schilling.

Ansatz 2/15580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 61 AIVG 1977 ist bis zu der für die Krankenversicherung geltenden Beitragsgrundlage, wobei diese im Jahre 1985 bis zu einem Höchstbetrag von 820 S kalendertäglich (24 600 S monatlich) zu berücksichtigen ist, einzuheben.

Der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen wurden 2 215 000 für den Fall der Arbeitslosigkeit Versicherte mit einer durchschnittlichen Beitragsgrundlage von 13 675 S monatlich zugrunde gelegt.

Titel 156 Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (II)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	354,6	505,5
1984	292,1	311,0
1985	331,0	329,2

Unterschiede der Gebarung

Die gegenüber dem Erfolg 1983 geringeren Einnahmenvoranschläge sind im wesentlichen durch den Wegfall des Sonderbeitrages nach dem Wohnungsbeihilfengesetz bedingt.

Gesetzliche Grundlagen

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der geltenden Fassung;

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, in der geltenden Fassung;

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der geltenden Fassung;

Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, in der geltenden Fassung;

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der geltenden Fassung.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1560, 1/1561 und 2/1560 Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

Veranschlagt ist der Aufwand an Schlechtwetterentschädigung zuzüglich eines Pauschalbetrages als Abgeltung für die während der Zeit des Arbeitsausfalles von den Dienstgebern geleisteten Sozialabgaben sowie auch der Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung für die Einhebung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages.

Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1,4 vH des Arbeitsverdienstes, wobei dieser bis zu der im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Pensionsversicherung festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. b ASVG) zu berücksichtigen ist. Die im Jahre 1985 aus dem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag zu erwartenden Einnahmen wurden auf Grund des Erfolges 1983 und unter Berücksichtigung der bereits eingetretenen und noch zu erwartenden Lohnerhöhungen errechnet.

Ansatz 1/15627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) nach diesem Bundesgesetz veranschlagt.

Ansatz 1/15647 Ersatz der Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz

Veranschlagt ist der voraussichtliche Aufwand an Sonderunterstützung, den der Bund nach § 33 des Mutterschutzgesetzes den Krankenkassen zu ersetzen hat.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsoffer- und Heeresversorgung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	197,1	6 312,9	6 510,0	55,0
1984	210,4	6 455,8	6 666,2	57,3
1985	217,9	6 488,2	6 706,1	57,1

Unterschiede der Gebarung

Der Sachmehraufwand betrifft im wesentlichen die Versorgungsgebühren und die Krankenversicherung.

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsofferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsofferversorgung für das Kalenderjahr 1985, BGBl. Nr. 000/0000;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 1985, BGBl. Nr. 000/0000.

Behörden und Werkstätten

Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien, Prothesenwerkstätte in Wien;

Landesinvalidenamts für Oberösterreich in Linz, Prothesenwerkstätte in Linz;

Landesinvalidenämter für Kärnten in Klagenfurt, Salzburg in Salzburg, Steiermark in Graz, Tirol in Innsbruck und Vorarlberg in Bregenz.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 1/1570 Landesinvalidenämter

Dieser Paragraph umfaßt den Personalaufwand, die Ausgaben für Anlagen und die Aufwendungen aller Landesinvalidenämter.

Anlagen

Hier ist insbesondere die Erneuerung von Büromaschinen und Einrichtungsgegenständen vorgeesehen.

Aufwendungen

Neben den laufenden Aufwendungen für den administrativen Betrieb der Landesinvalidenämter sind die Aufwendungen für die ärztliche Begutachtung (Reisekosten, Diäten sowie Ärztehonorare) und für die bei jedem Landesinvalidenamts eingerichteten Schiedskommissionen (Sitzungsgelder und Reisekosten) veranschlagt.

Paragraph 1/1572 Bundesstaatl. Prothesenwerkstätten (Betriebsähnli. Einricht.)

Die Prothesenwerkstätten in Wien und Linz gliedern sich in je eine Mechaniker- und Bandagistenwerkstätte. Beide Werkstätten erzeugen im Auftrage der Landesinvalidenämter Prothesen und orthopädische Behelfe für Anspruchsberechtigte und sind betriebsähnliche Einrichtungen des Bundes. Der Linzer Werkstätte ist außerdem eine Schuhmacherwerkstätte für die Erzeugung orthopädischer Schuhe angeschlossen.

Ansatz 1/15737 Heilfürsorge

Ziel der Heilfürsorge ist, die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Beschädigten möglichst wieder herzustellen, den Eintritt einer Verschlimmerung zu verhüten und die durch die Gesundheitsstörung bedingten Beschwerden zu lindern. In diesem Ansatz ist für die notwendige Behandlung in Krankenanstalten, Heilstätten und ähnlichen Einrichtungen, für Kuren in verschiedenen Kurorten Österreichs, ferner für ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Beistellung von Heilmitteln und Heilbehelfen vorgesorgt.

Ansatz 1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

Ansatz 1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfaßt die Ausstattung mit Körperer-

satzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

Ansatz 1/15767 Versorgungsgebühren

Von dem mit 6 024,802 Millionen Schilling veranschlagten Gesamtaufwand entfallen

	Millionen Schilling
auf Familienbeihilfen ²⁾	24,200
auf Rentengebühren für Beschädigte (KOV)	2 673,000
auf Rentengebühren für Witwen (KOV)	3 045,000
auf Rentengebühren für Waisen (KOV)	70,200
auf Rentengebühren für Eltern (KOV)	138,000
auf Rentengebühren für Beschädigte (HV)	47,100
auf Rentengebühren für Witwen (HV)	2,200
auf Rentengebühren für Waisen (HV)	1,900
auf Rentengebühren für Eltern (HV)	0,800
auf Sterbegeld (KOV und HV)	19,100
auf Abfertigungen von Witwenrenten (KOV und HV)	1,300
und auf Rentenumwandlungen (KOV und HV) sowie Hilfeleistungen an Spätheimkehrer	2,002

Übersicht über den Stand der Rentempfänger:

Rentempfänger nach dem KOVG	1. Juli 1982	Stand 1. Juli 1983	1. Juli 1984
Kriegsbeschädigte	87 040	83 708	80 517
Witwen	75 586	73 342	71 246
Waisen	2 551	2 356	2 199
Eltern (Kopfzahlen)	10 545	9 076	7 794
Summe ...	175 722	168 482	161 756

Rentempfänger nach dem HVG	1. Juli 1982	Stand 1. Juli 1983	1. Juli 1984
Beschädigte	847	893	935
Witwen	32	37	37
Waisen	48	52	51
Eltern	40	41	39
Summe ...	967	1 023	1 062

Der Voranschlag 1985 berücksichtigt die Erhöhung der Versorgungsleistungen mit 1. Jänner 1985 auf Grund der Rentenanpassung und den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten.

Ansatz 1/15777 Krankenversicherung

Die Zahl der pflichtversicherten Hinterbliebenen nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	1. Juli 1982	Stand 1. Juli 1983	1. Juli 1984
Hauptversicherte	16 818	15 705	14 779
Zusatzversicherte	385	307	252
Summe ...	17 203	16 012	15 031

Die der freiwillig Versicherten nach dem KOVG und HVG hat betragen:

	1. Juli 1982	Stand 1. Juli 1983	1. Juli 1984
Hauptversicherte	1 755	1 624	1 498
Zusatzversicherte	448	359	280
Summe ...	2 203	1 983	1 778

Obwohl auch für 1985 ein weiterer Rückgang der Zahl der Versicherten im Bereiche des KOVG erwartet wird, verursachen die altersbedingte vermehrte Inanspruchnahme und die längere Verweildauer höhere Kosten.

Auf Grund der Novelle zum KOVG vom 26. April 1972, BGBl. Nr. 163, hat der Hauptversicherte einen Beitrag von 3 vH der Hinterbliebenenrente zu leisten.

In der freiwilligen Versicherung hat der Schwerbeschädigte monatlich für den Hauptversicherten einen Betrag von 333 Schilling und für jeden Zusatzversicherten 64 Schilling zu entrichten.

Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung wird auf Grund der Novelle zum KOVG vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 614, vom Bund voll ersetzt.

Paragraph 1/1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung, orthopädische Versorgung und berufliche Ausbildung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland. Der Aufwand für die deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich wurde mit 6,6 Millionen Schilling, der Ersatz des Aufwandes für die österreichischen Versorgungsberechtigten in Deutschland mit 2,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz

Gemäß Artikel 11 des Vertrages, BGBl. Nr. 218/1964, erstatten die Vertragsstaaten einander den Aufwand des Vorjahres aus der Durchführung des Vertrages. Für 1985 wurde ein Kostenersatz an Österreich in der Höhe von 6,8 Millionen Schilling angenommen.

Ansatz 1/15798 Fahrtausweise und Sonderfürsorge

Die Entschädigungen an die Österreichischen Bundesbahnen für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen an Beschädigte ³⁾ ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH sind Pflichtleistungen. Nach den Meldungen der Landesinvalidenämter wurden im Jahre 1983 10 773 Berechtigungsmarken für Beschädigte und 1 650 Berechtigungsmarken für Begleitpersonen ausgegeben.

Der Veranschlagung für 1985 liegen 11 000 bzw. 1 700 Marken zugrunde. Dem Aufwand von 1,303 Millionen Schilling stehen Kostenersätze des Ausgleichstaxfonds für Fahrtausweise (50 S pro Ausweis) in Höhe von 0,500 Millionen Schilling gegenüber.

Außerdem ist bei diesem Ansatz für die Gewährung von Sonderfürsorgeleistungen in Notstandsfällen vorgesorgt.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 111/1979.

Die Einnahmen des Fonds bestehen aus den nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969 und dem Opferfürsorgegesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen sowie aus den Erträgen der Veranlagung des Fondsvermögens. Die Mittel des Fonds sind für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Invalideneinstellungsgesetz begünstigten Personen, zur Ausstattung von geschützten Werkstätten mit Maschinen und sonstigen Behelfen, für die Gewährung von Zuschüssen an Betriebe zur Erleichterung der Einstellung und Beschäftigung von Invaliden, für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz anspruchsberechtigten Personen sowie für Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises und die Kinder dieser Personengruppen zu verwenden.

Der Fonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet, in dem außer den organisierten Kriegsopfern und den sonstigen begünstigten Personen auch die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber vertreten sind.

Kriegsoferfonds

Der Kriegsoferfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Mitwirkung eines Beirates verwaltet. Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 259/1981 in der Fassung BGBl. Nr. 214/1984.

Aus dem Fonds sollen Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen

oder sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härtefälle beseitigt werden. Empfänger von Leistungen können Personen sein, die auf Grund eines körperlichen, geistigen oder psychischen Schadens voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein nichtbehinderter Mensch die entsprechende Stellung in Beruf und Gesellschaft zu sichern, und Vereine, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen. Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

Die Mittel hierfür werden insbesondere durch Zuwendungen und Schenkungen sowie durch Zinsen und sonstige Erträge des Fondsvermögens aufgebracht.

Weiters wird Behinderten unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt (siehe auch Ansatz 1/15436).

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für soziale Verwaltung. Organ des Fonds ist ein Kuratorium, dem Vertreter des Bundes, der Länder, der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und von Vereinigungen, die die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von Behinderten zum Ziele haben, angehören.

Titel 159 Verschiedene Dienststellen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1983	101,4	26,2	127,6	3,2
1984	109,8	30,4	140,2	3,0
1985	117,9	34,7	152,6	3,1

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung;

Einigungsamtsgeschäftsordnung, BGBl. Nr. 354/1974, in der geltenden Fassung;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung;

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264/1969, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978;

Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 176/1960 und 7/1978.

Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl. Nr. 143;
Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;
Bundesbediensteten-Schutzgesetz — BSG,
BGBl. Nr. 164/1977.

Paragraph 1/1590 Einigungsämter, Schlichtungsstellen, Heimarbeitskommissionen

Organisation

Anzahl der Ämter:

14 Einigungsämter, u. zw. eines in Wien, 5 in Niederösterreich, 2 in der Steiermark und je eines in den übrigen Bundesländern;

bei den Einigungsämtern Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Graz, Klagenfurt und Eisenstadt sind auf Antrag Schlichtungsstellen gemäß § 144 Abs. 1 Arbeitsverfassungsgesetz zu errichten;

5 Heimarbeitskommissionen, u. zw. 4 in Wien und eine in Vorarlberg.

Gebahrung

Hinsichtlich der Einigungsämter sind veranschlagt: die Aufwandsentschädigungen für die Vorsitzenden, deren Stellvertreter und die Kanzlei-bediensteten; die Entschädigungen der Mitglieder und Ersatzmitglieder und andere Verwaltungsaufwendungen.

Die Kanzleigeschäfte der Einigungsämter werden von den Kanzleien der am gleichen Ort befindlichen Arbeitsgerichte besorgt.

Hinsichtlich der Schlichtungsstellen sind die Aufwandsentschädigungen der Vorsitzenden und Beisitzer berücksichtigt.

Paragraph 1/1592 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 143, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der Arbeitnehmer (Lehrlinge) wahrzunehmen. Es bestehen 19 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich, während das Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten hinsichtlich der Ingenieurbauten das gesamte Gebiet von Niederösterreich zu betreuen hat) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes — BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 wurde der Aufgabenbereich der

Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt.

Anlagen

Von den zur Verfügung stehenden Dienstkraftwagen sind 2 im Jahre 1985 durch neue zu ersetzen. Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung sowie von Meßgeräten, insbesondere für den Strahlenschutz.

Förderungsausgaben

Nach § 2 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 hat die Arbeitsinspektion auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hierfür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck ist auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hierfür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern. Der Ansatz für Förderungsausgaben dient dieser der Arbeitsinspektion auferlegten Verpflichtung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Die Zahl der zu untersuchenden Personen erhöht sich gegenüber dem Verwaltungsjahr 1984 durch Erfassung weiterer Strahlenbetriebe.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind 281 Planstellen für Arbeitsinspektoren vorgesehen. Die Tätigkeit dieser Organe erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Arbeitsinspektoren an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfangs der Außendiensttätigkeit entfallen rund 51 vH der Aufwendungen auf Inlandreisen.

¹⁾ Für 60 Anspruchsberechtigte.

²⁾ Für 1 425 Anspruchsberechtigte.

³⁾ Siehe Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 7. März 1951, Zl. IV-29.170-15/1951.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Gesamtgebarung

	Ausgaben Millionen Schilling	Einnahmen
1983	41 217,5	1 444,0
1984	43 117,4	184,0
1985	42 293,7	85,8

Die für die Entwicklung der Gesamtausgaben maßgeblichen Umstände können den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln entnommen werden.

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der derzeit geltenden Fassung (40. Novelle), BGBl. Nr. 000/1984;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der derzeit geltenden Fassung (9. Novelle), BGBl. Nr. 000/1984;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978, in der derzeit geltenden Fassung (4. Novelle), BGBl. Nr. 000/1984, unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 23. Dezember 1978, BGBl. Nr. 662/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der derzeit geltenden Fassung (8. Novelle), BGBl. Nr. 000/1984;

Richtzahl und Anpassungsfaktor für 1985 je 1,033 gemäß BGBl. Nr. 000/0000 und 000/0000;

Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 000/1984;

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, BGBl. Nr. 595/1983;

Auslandsrenten-Übernahmegesetz (ARÜG), BGBl. Nr. 290/1961, samt Ergänzung, BGBl. Nr. 114/1962;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der derzeit geltenden Fassung (14. Novelle), BGBl. Nr. 000/1984;

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der derzeit geltenden Fassung (Novelle zum NSchG), BGBl. Nr. 666/1983.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Titel 160 Bundesministerium; Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1983	32 825,6	300,8
1984	35 486,5	0,0
1985	34 674,3	0,0

Unterschiede der Gebarung

Die Pensionsanpassung durch das Pensionsanpassungsgesetz und die natürliche Zunahme der Pensionslast (höhere Bemessungsgrundlagen und höhere Steigerungsbeträge durch längere Versicherungszeiten beim Neuzugang der Pensionen sowie ein vermehrter Neuzugang an Direktpensionen) bewirken eine starke Steigerung der Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherungsträger. Durch die Maßnahmen der Novellenpakete der letzten Jahre — vor allem auf dem Sektor der Erträge in der Pensionsversicherung — wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Die Pensionsreform (40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG, 4. Novelle zum FSVG und 8. Novelle zum BSVG) wird einerseits höhere Erträge durch eine Beitragssatzerhöhung, andererseits eine Senkung des Leistungsaufwandes durch Maßnahmen, die teils die schon in Pension befindlichen Versicherten durch eine geringere Pensionsanpassung und teils die künftigen Pensionisten durch eine Änderung der Pensionsbemessung betreffen, bewirken. Für den Bundeshaushalt 1985 ergibt sich durch die Pensionsreform vor allem eine Entlastung durch die Beitragssatzerhöhung und verschiedene Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherung.

Aufwand

In der Pensionsversicherung nach dem ASVG leistet der Bund gemäß § 80 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen. Hierbei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG für jedes Geschäftsjahr aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekaptal einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 zu überweisen. Gemäß § 34 Abs. 2 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

In der Pensionsversicherung nach dem BSVG hat der Bund gemäß § 31 Abs. 3 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Betrag in der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 Abs. 2 zu leisten. Hiefür ist vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 166/1960 zu verwenden. Gemäß § 31 Abs. 4 leistet der Bund darüber hinaus einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den 100,5 vH der Aufwendungen die Erträge übersteigen.

60

Kapitel 16 — Titel 160

In der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. dem BSVG sind bei der Berechnung des Bundesbeitrages gemäß § 34 Abs. 2 bzw. § 31 Abs. 4 bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, bei den Erträgen der Bundesbeitrag und die Ersätze für Ausgleichszulagen außer Betracht zu lassen.

Durch die Bestimmungen der letzten Novellenpakete wurde in den Jahren 1983 und 1984 in den drei Pensionsversicherungen der nach dem Dauerrecht bis 1984 geltende Hundertsatz von 101,5 vH auf 100,5 vH herabgesetzt.

Berechnungsgrundlagen:

Ansatz 1/16007 PVA der Arbeiter; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	850 625
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 234 850
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	66 264,3
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	52 016,1
Bundesbeitrag für 1985	14 248,2

Ansatz 1/16027 VA der österr. Eisenbahnen; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	16 100
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	26 500
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	1 340,4
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	1 079,3
Bundesbeitrag für 1985	261,1

Ansatz 1/16037 PVA der Angestellten; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	394 000
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	1 085 000
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	50 674,1
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	45 928,0
Bundesbeitrag für 1985	4 746,1

Ansatz 1/16047 VA des österr. Bergbaues; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	29 250
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	13 650
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	3 470,3
ab: Erträge ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	2 169,8
Bundesbeitrag für 1985	1 300,5

Ansatz 1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

	Millionen Schilling
Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer in der Höhe der für 1985 fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung gemäß § 27 GSVG	3 318,6

Ansatz 1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem GSVG	138 875
nach dem FSVG	410
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem GSVG	183 750
nach dem FSVG	5 950

	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	11 880,2
ab: Erträge [einschließlich der Überweisung gemäß § 34 (1) GSVG] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	7 480,8
Bundesbeitrag für 1985	4 399,4

Ansatz 1/16077 Betrag gem. § 31 (3) BSVG

	Millionen Schilling
Überweisung eines Betrages in der Höhe der für 1985 fällig gewordenen Beiträge gemäß § 24 (2) BSVG	2 582,1

Ansatz 1/16087 SVA der Bauern; Bundesbeitrag

	Anzahl
Durchschnittlicher Stand an Pensionen	178 900
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	184 100
	Millionen Schilling
100,5 vH der Aufwendungen ohne Ausgleichszulagen	9 411,6
ab: Erträge [einschließlich des Betrages gemäß § 31 (3) BSVG] ohne Ersätze für Ausgleichszulagen und ohne Bundesbeitrag	5 593,3
Bundesbeitrag für 1985	3 818,3

Kapitel 16 — Titel 161 bis 164

61

Titel 161 Bundesministerium; Ausgleichszulagen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	6 301,9	—
1984	6 436,2	0,0
1985	6 521,8	0,0

Unterschiede der Gebarung

Im Jahre 1984 wird die derzeitige Handhabung der Refundierung der Ausgleichszulage (Ersatz auf Grund der Abrechnungen im nachhinein) geändert; in Hinkunft werden die Ausgleichszulagen bevorschusst. Dadurch wird im Jahr 1984 der voraussichtliche Erfolg bei den Ausgleichszulagen 7 293,2 Millionen Schilling betragen.

Aufwand

Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 1985 trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen. Bei der Ermittlung der Ansätze wurde auf die Änderung der Refundierung der Ausgleichszulagen (Bevorschussung) Bedacht genommen.

Gemäß den §§ 293 ASVG, 150 GSVG und 141 BSVG betragen die Richtsätze ab 1. Jänner 1985 (zum Vergleich ab 1. Jänner 1984):

	Schilling	
a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung		
1. wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	6 466	(6 259)
2. wenn die Voraussetzungen nach 1. nicht zutreffen	4 514	(4 370)
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension ..	4 514	(4 370)
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	1 673	(1 620)
falls beide Elternteile verstorben sind	2 515	(2 435)
2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres	2 973	(2 878)
falls beide Elternteile verstorben sind	4 483	(4 340)

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für jedes Kind um 481 (466) Schilling.

Titel 162 Bundesministerium; Leistungen zur Krankenversicherung

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	704,6	0,6
1984	734,0	0,0
1985	759,0	0,0

Aufwand

Gemäß § 31 Abs. 1 BSVG hat der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe der Summe der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß den §§ 24 Abs. 1 und 27 zu leisten.

Gemäß den §§ 132 a Abs. 4 ASVG, 88 Abs. 4 GSVG und 81 Abs. 4 BSVG hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 vH der Untersuchungskosten sowie 60 vH der Fahrtkosten zu ersetzen. Im Jahre 1985 kommen die Ersätze für das Jahr 1984 zur Abrechnung.

Titel 163 Bundesministerium; Leistungen n. d. Wohnungsbeihilfengesetz

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	1 044,1	1 051,2
1984	120,0	99,0
1985	—	—

Durch das Bundesgesetz vom 29. November 1983 (BGBl. Nr. 595) wurde das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, ab 1. Jänner 1984 aufgehoben. Die Beträge für das Jahr 1984 ergaben sich aus der Abrechnung für das Jahr 1983.

Titel 164 Bundesministerium; sonstige Leistungen zur Sozialversicherung bzw. sonstige Rückersätze

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	220,3	8,4
1984	227,8	0,0
1985	234,2	0,0

Aufwand

Gemäß § 74 a Abs. 2 ASVG leistet der Bund für jeden gemäß § 22 a ASVG in der Zusatzversicherung in der Unfallversicherung Versicherten einen Jahresbeitrag von 16 Schilling. Dieser im nachhinein für das Kalenderjahr 1984 zu überweisende Beitrag wird mit 6 Millionen Schilling veranschlagt.

Gemäß § 18 ARÜG können die Versicherungsträger unter gewissen Voraussetzungen an öster-

reichische Staatsbürger Vorschüsse auf Rentenansprüche aus einer ausländischen Rentenversicherung und auf Leistungsansprüche aus einer ausländischen Unfallversicherung nach vorheriger Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gewähren. Der Aufwand an Vorschüssen und der Aufwand für die Krankenversicherung der Vorschußempfänger ist den Versicherungsträgern vom Bund zu ersetzen.

Gemäß § 31 Abs. 5 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 1, 3 und 6.

Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für Leistungen zu ersetzen, die auf Grund von Dienstunfällen und Berufskrankheiten an Personen zu gewähren sind, die von der Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen ins Ausland entsendet werden.

Titel 165 BM; Leist. n. d. Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	121,1	82,9
1984	112,9	85,0
1985	104,4	85,8

Aufwand

Gemäß Artikel XI Abs. 2 des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes (NSchG) ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10 vH des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Für das Jahr 1985 wurden das durchschnittliche Sonderruhegeld mit 13 190 S monatlich und die Zahl der Empfänger mit 495 angenommen.

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von 1 vH der abgeführten Beiträge — siehe Ansatz 2/16504.

Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschicht-Schwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs. 2 NSchG) einen Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag im Ausmaß von 2,5 vH der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Für das Jahr 1985 wurden 12 050 Dienstnehmer mit einer durchschnittlichen allgemeinen Beitragsgrundlage von 20 450 S monatlich angenommen.

Kapitel 17 Gesundheit und Umweltschutz

Gesetzliche Grundlagen

- Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68;
- Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186, in der Fassung BGBl. Nr. 185/1961, 116/1967 und 702/1974;
- Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1973 und 142/1974;
- Geschlechtskrankheitengesetz, StGBl. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946;
- Verordnung zum Geschlechtskrankheitengesetz, BGBl. Nr. 314/1974;
- Bazillenausscheidergesetz, StGBl. Nr. 153/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 131/1964;
- Verordnung zum Bazillenausscheidergesetz, BGBl. Nr. 128/1946, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 203/1954, 364/1967 und 358/1969;
- Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, in der Fassung BGBl. Nr. 71/1980 und 54/1981;
- Bundesgesetz über Schutzimpfungen gegen Tuberkulose, BGBl. Nr. 66/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 347/1970;
- Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, in der Fassung BGBl. Nr. 346/1970;
- Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;
- Bäderhygiene-Verordnung, BGBl. Nr. 495/1978;
- Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 2/1957, 86/1960, 56/1965, 348/1970 und 370/1973;
- Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;
- Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980;
- Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390/1979, in der Fassung BGBl. Nr. 469/1980 und 248/1983;
- Verordnung über die Suchtgiftberatung, BGBl. Nr. 435/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 374/1982 und 611/1982;
- Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;
- Hebammengesetz 1963, BGBl. Nr. 3/1964;
- Hebammen-Ausbildungsordnung, BGBl. Nr. 443/1971;
- Arzneiwareneinfuhrgesetz, BGBl. Nr. 121/1972;
- Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;
- Behördenüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 94/1945;
- Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
- Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen zum Schutz der Umwelt (Umweltfondsgesetz), BGBl. Nr. 567/1983;
- Lebensmittelgesetz 1975 (LMG 1975), BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 31/1979;
- Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 348/1934, 441/1935, 122/1949, 128/1954, 141/1974, 220/1978 und 563/1981;
- Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 563/1981;
- Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 115/1960 und 214/1981;
- Bangseuchenverordnung, BGBl. Nr. 280/1957, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1961, 569/1975 und 447/1982;
- Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982;
- Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
- Veterinärbehördliche Ein- und Durchfuhrverordnung, BGBl. Nr. 600/1981;
- Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982;
- Studienförderungsgesetz 1983 — StudFG — BGBl. Nr. 436/1983;
- Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 152/1984;
- Catgutverordnung, BGBl. Nr. 35/1957;
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973;
- Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972;
- Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, 27/1958, 281/1974, 659/1977, 106/1979 und 273/1982;
- Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 000/1984;
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 000/1984;
- Finanzausgleichsgesetz 1985 (FAG 1985), BGBl. Nr. 000/1984;
- Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 456/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 000/1984;
- Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 000/1984;
- Sonderabfallbeseitigungsgesetz, BGBl. Nr. 186/1983.

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	74,8	93,6	168,4	4,5
1984	79,5	111,1	190,6	4,2
1985	87,1	120,0	207,1	5,9

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist im gesamten Kapitel 17 auf die ganzjährige Vorsorge für die Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1984 und hier auch auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen.

Der gestiegene Sachaufwand ist durch die Beitragsleistungen an nationale und internationale Organisationen und die Kosten der Administration des Arzneimittelgesetzes bedingt.

Die Ausgaben und Einnahmen, die sich nach der im Jahre 1976 erfolgten Verpachtung der Bundesapotheken Wien I und Wien VI ergeben, sind hier mitveranschlagt.

Bei den Einnahmen ist der Kostenersatz für die Verwaltung des Umweltfonds berücksichtigt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ erwachsen im wesentlichen aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen; weiters sind Sonderbeiträge ua. von 5,6 Millionen Schilling zum Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sowie ein Beitrag von 1,5 Millionen Schilling zum UN-Fonds zur Bekämpfung des Drogenmißbrauches vorgesehen.

Die im Rahmen der Kultur- und Gesundheitsabkommen mit Ägypten, Bulgarien, der DDR, Polen, der UdSSR und Ungarn sowie durch Veterinärabkommen aus dem Austausch von Experten und Stipendisten erwachsenden Kosten einschließlich der aus den in Vorbereitung befindlichen Gesundheitsabkommen mit der ČSSR sind mit rund einer Million Schilling veranschlagt.

Aufwendungen

Dieser Ansatz berücksichtigt ua. die Aufwendungen für den Obersten Sanitätsrat und sonstige Fachbeiräte (zB Arzneimittelbeirat, Beirat zur Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und anderen Suchtmitteln, Beirat für Psychische Hygiene, Beirat für Umweithygiene) und die Kosten diverser Fachveranstaltungen (zB Amtsärztfortbildungskurse, Enquete „Mammakarzinom der Frau“, WHO-Tagungen „Gesundheitsverhalten bei Schulkindern“ und „Tagung zur Auswertung der Studie über Unfallursachen“, UNEP-Staatenkonferenz „Globale Einflüsse von Kohlendioxyd auf das Klima“).

Titel 172 Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	2 128,4	465,3
1984	2 516,0	541,9
1985	2 560,0	588,0

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben und Mehreinnahmen sind insbesondere auf den neuen Abschluß einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG betr. die Krankenanstaltenfinanzierung zurückzuführen. Die Einnahmen berücksichtigen auch Gebühren aufgrund des Arzneimittelgesetzes.

	1983	1984 Millionen Schilling	1985
Gesetzliche epidemiologische Maßnahmen	5,0	9,2	9,2
Vorsorgemedizin usw.	35,5	57,1	54,8
Förderungsmaßnahmen	75,2	72,1	80,9
Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	1 994,2	2 352,5	2 390,6
Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches	17,8	24,8	22,8
Zivilschutz	0,5 ¹⁾	0,0 ¹⁾	0,0 ¹⁾
Sonstige Ausgaben	0,2	0,3	1,7
Summe ...	2 128,4	2 516,0	2 560,0

Paragraph 1/1720 Vorsorgemedizin; Epidemiologische Maßnahmen

Anlagen

Das Filmarchiv ist durch jene Filme, die das Gesundheitsbewußtsein der Bevölkerung heben, zu ergänzen. Insbesondere ist an Filme über Bergwandern gedacht.

Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)

Nach erfolgter Förderung der „III. Winterspiele für Körperbehinderte in Innsbruck“ gemäß BGBl. Nr. 161/1983 vom 3. März 1983 ist dzt. keine weitere Förderung ähnlicher Art in Aussicht genommen.

Förderungsausgaben

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden weiter unterstützt.

Im Rahmen eines neuen vorsorgemedizinischen Programmes werden Maßnahmen zur weiteren Senkung der Säuglingssterblichkeit und zur Durchführung von Hör- und Sehtests bei Klein- und Schulkindern erfolgen.

In Zusammenarbeit mit medizinischen Gesellschaften, Vereinigungen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiete der Volksgesundheit tätig sind, werden Maßnahmen betreffend Altenbetreuung und psychische Hygiene durchgeführt.

Die Informationsarbeit über Erste Hilfe, das Rettungswesen, medizinische Angelegenheiten des Sportes und über Gefahren des Medikamentenmißbrauches sowie Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches werden weiterhin gefördert.

Außerdem werden Organisationen, die sich mit der Errichtung von Funknotdiensten befassen, entsprechend eines mit Experten erarbeiteten Konzeptes für die beschleunigte Fertigstellung der Funknetze in den einzelnen Bundesländern

weiter unterstützt, um die Errichtung eines bundesweiten Funknetzes zur besseren ärztlichen Versorgung der Bevölkerung rasch zum Abschluß zu bringen.

Die Ende 1976 erstmals vorgenommene Förderung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Spitalsausbildung zum praktischen Arzt wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz gefördert.

Für die Beitragsleistung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Zur Durchführung der Schutzimpfung gegen Tuberkulose wird lyophilisierter Tuberkuloseimpfstoff angekauft. Für die Vornahme von Tuberkulinproben werden sowohl Stempeltests als auch herkömmliche Tuberkulinpräparate verwendet.

Zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines ausreichenden Impfschutzes der österreichischen Bevölkerung gegen Kinderlähmung wird auch 1985 das bisherige Impfschema beibehalten:

1. Komplette Grundimmunisierung des neuen Geburtsjahrganges,
2. Immunisierung der Kinder bei Eintritt in die Schule,
3. Auffrischungsimpfung in der achten Schulstufe.

Es ist sowohl für den Ankauf des zur Durchführung der Impfkation notwendigen Impfstoffes als auch für die Anlegung eines Impfstoffvorrates zur Überbrückung von Notsituationen vorgesorgt.

Bei Erkrankungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Pocken- oder Polio-Oralimpfung sind Untersuchungen durchzuführen, um zu klären, ob tatsächlich ein Impfwischenfall vorliegt. Die einwandfreie Klärung ist nicht nur vom epidemiologischen Standpunkt, sondern auch wegen allfälliger Schadenersatzansprüche unbedingt notwendig.

Aufwendungen

Im Vordergrund steht die Durchführung vorsorgemedizinischer Maßnahmen.

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Beistellung von Impfstoff gegen Diphtherie, Tetanus und Pertussis insbesondere für Kinder zu den Impfkationen der Länder Vorsorge getroffen. Da Rötelerkrankungen in den ersten Monaten der Schwangerschaft eine Schädigung der Leibesfrucht verursachen können, wird die erstmals im Jahre 1975 propagierte Röteln-Schutzimpfung der Mädchen im Vorpubertätsalter weitergeführt.

In die Aktion werden auch Frauen im Wochenbett miteinbezogen, um durch deren Impfung bei späteren Schwangerschaften einer Schädigung der Leibesfrucht vorzubeugen. Für den Ankauf von Impfstoff für die Masern- und Mumpsimpfung der Kinder bis zum zweiten Lebensjahr ist vorgesorgt. Diese Impfung ist zur Verhinderung der folgenreichen, oft bleibende Schäden verursachende Masernenzephalitis und der häufig auftretenden Mumpsmeningitis zu empfehlen. Für den Ankauf von Tollwutvakzine ist unter Berücksichtigung der derzeitigen Wutsituation vorgesorgt. Die Aktion zur Bekämpfung der Zahnkaries, die nachweisbar gute Erfolge hat, wird fortgesetzt.

Für die statistische Auswertung der Ergebnisse der Gesundenuntersuchungen nach gesundheitspolitischen Gesichtspunkten ist Vorsorge getroffen. Propagandamaßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und insbesondere des Impfwesens sind berücksichtigt.

Die Kosten für die Herausgabe eines Impfpasses für Erwachsene zur Dokumentation aller erhaltener Impfungen sind vorgesehen.

Das Bäderbuch, das Aufschluß über die Heilbäder und Kurorte Österreichs gibt, bedarf einer Neuauflage. Die Kosten sind berücksichtigt.

Ausgehend davon, daß Studien die Grundlage für entsprechende Maßnahmen sind, werden sowohl das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen als auch andere Stellen mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Gesundheitsprobleme befaßt. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung von Studien über Säuglingsbetreuung, Arzneimittelangelegenheiten, Sportmedizin, Krebsprophylaxe und Krebsnachsorge, gesunde Lebensführung, Zahngesundheit, Alkoholmißbrauch, gesunde Ernährung und Infektionskrankheiten sowie deren Veröffentlichung ist vorgesorgt. Das Arzneimittel-Informationssystem „Rote Hand“ warnt vor nachteiligen Wirkungen von Medikamenten.

Ansatz 1/17217 Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Hier sind die dem Fonds für die Anweisung von Betriebs- und sonstigen Zuschüssen einschließlich von Investitionszuschüssen zuzuweisenden Mittel vorgesehen.

Durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sollen den Rechtsträgern von Krankenanstalten nicht nur bedeutend mehr Mittel, als dies aufgrund des Krankenanstaltengesetzes seinerzeit möglich war, zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll auch ein möglichst reibungsloser Übergang vom bisher praktizierten Abgangsdeckungssystem zu einem leistungsori-

entierten Aufwandszuschußsystem gefunden werden. Hiedurch wird die Kostenwirtschaftlichkeit der Leistungserstellung in den österreichischen Krankenanstalten auch weiterhin gesteigert und eine optimale Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sichergestellt.

Paragraph 1/1722 Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen, die die Beratung und Betreuung von Personen im Hinblick auf Suchtgiftmißbrauch wahrnehmen, ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 22 der Suchtgiftgesetznovelle 1980; BGBl. Nr. 319, vorgesorgt. Auch wurden Mittel für die Durchführung von Studien, für die Veröffentlichung deren Ergebnisse und von Aufklärungsaktionen gegen Suchtgiftmißbrauch bereitgestellt.

Paragraph 1/1723 Zivilschutz

Der Aufwand für den Zivilschutz wird pauschal beim Paragraph 1/1111 veranschlagt. Hinsichtlich der vom Ressort „Gesundheit und Umweltschutz“ zu treffenden Zivilschutzmaßnahmen sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Titel 173 Bundesministerium; Umweltschutz, Lebensmittel-, Veterinärwesen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	157,9	1,7
1984	691,1	3,6
1985	1 189,8	503,6

Unterschiede der Gebarung

Die höheren Ausgaben sind im wesentlichen auf den Umweltfonds zurückzuführen.

Weitere Mehrausgaben sind durch die steigenden Betriebsaufwendungen des Strahlenfrühwarnsystems und die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen bedingt.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Strahlenschutz	65,3	78,2	81,3
Umweltfonds	—	500,0	1 000,0
Umwelthygiene	44,9	47,8	51,8
Veterinärwesen	35,1	49,6	41,2
Lebensmittelkontrolle ...	12,6	15,5	15,5
Summe ...	157,9	691,1	1 189,8

Paragraph 1/1732 Strahlenschutz

Anlagen

Gemäß § 37 des Strahlenschutzgesetzes sind bei den Bezirksverwaltungsbehörden Beobachtungsstellen einzurichten, die zur raschen Erfassung eines allfälligen großräumigen Anstieges des Strahlenpegels dienen. Zur raschen Übermittlung der Meßwerte der einzelnen Beobachtungsstationen ist eine fernmeldetechnische Einrichtung notwendig, die sich in die Schaffung der technischen Voraussetzungen in den sogenannten Landeswarnzentralen und in eine Gesamtdatensammlung in der sogenannten Bundeswarnzentrale gliedert.

Der Basisendausbau des im Jahr 1975 begonnenen etappenweisen Ausbaues des Strahlenfrühwarnsystems wurde im Jahr 1984 erreicht.

Allerdings bedarf dieses System noch weiterer Modifikationen und Ergänzungen, die stufenweise durchgeführt werden.

Überdies wurde für die Erweiterung und Ergänzung des österreichischen Überwachungsnetzes für Umweltradioaktivität, insbesondere zur strahlenschutzmäßigen Überwachung der Umgebung von Forschungsreaktoren und sonstigen, dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen und Einrichtungen, sowie für die Kontroll- und Meßstelle Vorsorge getroffen.

Förderungsausgaben

Auf Grund § 37 des Strahlenschutzgesetzes obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die großräumige Überwachung der Umwelt auf Radioaktivitätsverunreinigungen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es erforderlich, die Einsatzorganisationen, wie Österreichisches Rotes Kreuz, Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs und Österreichischer Zivilschutzverband, zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind im wesentlichen die Aufwendungen für Vertragsgebühren für die Anmietung von EDV-Anlagen und für ärztliche Untersuchungen gemäß § 35 Strahlenschutzgesetz veranschlagt.

Aufwendungen

Neben den Mitteln für die Wartung und Instandhaltung der Meßgeräte der Beobachtungsstationen im Rahmen des Strahlenwarnsystems sowie der Instandhaltung der Meßstelleneinrichtung des österreichischen Überwachungsnetzes ist für die Aufwendungen der Kontroll- und Meßstelle in Wien IX Vorsorge getroffen. Im Rahmen des einen Bestandteil des Strahlenfrühwarnsystems bilden den Fernwirksystems wurde für die notwendigen Leitungswege, die Wartung und Instandhaltung

Kapitel 17 — Titel 173

67

der bereits einbezogenen Außenstellen vorgesorgt. Ebenfalls veranschlagt sind die für den Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems erforderlichen Mittel.

Auch die Kosten der erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sind berücksichtigt.

Außerdem wurde für die Kostentragung für die Konditionierung und Zwischenlagerung von niedrig-radioaktiven Abfällen Vorsorge getroffen.

Paragraph 1/1733 Umweltfonds

Zum Schutz der Umwelt gegen Luftverunreinigung und Lärm (ausgenommen Straßenlärm) werden Fondsmittel für Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebsmaßnahmen zur Verminderung dieser Umweltbelastungen sowie zur Sammlung, Verwertung oder Beseitigung umweltbelastender Sonderabfälle gewährt werden können.

Paragraph 1/1736 Umwelthygiene

Die seit dem Bestehen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne der im Gesundheits- und Umweltschutzplan aufgeführten Maßnahmen eingeleiteten Vorhaben werden auch im Jahre 1985 fortgeführt.

Anlagen

Das im Jahre 1971 in Zusammenarbeit mit den Ländern begonnene Programm zur weitgestreuten Datenermittlung und Ausarbeitung der Meßergebnisse wird weiter fortgesetzt. Zur Ermöglichung der Vornahme von Untersuchungen an Ort und Stelle wurden die Bundesländer bereits mit je einem Fahrzeug als mobile Meßplattform ausgestattet. Infolge Unwirtschaftlichkeit wird im Jahr 1985 ein Fahrzeug ausgetauscht.

Förderungsausgaben

Für die im Sinne des Koordinierungsauftrages im eigenen Bereich undurchführbaren Vorhaben auf dem Gebiete des Umweltschutzes werden einschlägige Gesellschaften, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen gefördert. Auch Zweckforschungsvorhaben privater Institutionen, deren Endziel wohl bei der Institution selbst gelegen ist, deren Ergebnisse oder Teilphasen aber für das Ressort Entscheidungsgrundlagen bringen, sind finanziell zu fördern.

Außerdem sind die Förderungsmaßnahmen zur Wahrung der Bundesinteressen im Naturschutz weiter fortzusetzen.

Aufwendungen

Neben den Instandhaltungskosten der Meß- und Kontrollgeräte enthält dieser finanzgesetzli-

che Ansatz die Mittel für die freiwillig durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen, für die Umwelterziehung, für die Fortführung von Forschungsaufträgen sowie für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Paragraph 1/1737 Veterinärwesen**Anlagen**

Hier wurden die Aufwendungen für den Ankauf von Filmkopien des im Jahr 1984 produzierten Fleischhygiene-Aufklärungsfilmes zur Unterstützung seuchenhygienischer Maßnahmen veranschlagt.

Bekämpfung der Rinder-Tbc

Die Tilgung der Rindertuberkulose ist an sich abgeschlossen. Um den bisherigen Erfolg nicht zu gefährden, muß der Bund für die Bereinigung allfälliger Re-Infektionen aufkommen.

Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit der Maul- und Klauenseuche rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit des Ministeriums die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1979 sind die Kosten der periodischen Untersuchungen auf Rindertuberkulose vom Bund zu tragen.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Rinderleukosegesetz für Tierärzte und den Ankauf von Ohrmarken berücksichtigt.

Aufwendungen

Zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen sind die Amtstierärzte entsprechend aus- und weiterzubilden.

Ansatz 1/17388 Lebensmittelkontrolle

Dieser Ansatz beinhaltet die Ersätze für durchgeführte beanstandete und nicht beanstandete Probenuntersuchungen an die Landeslebensmitteluntersuchungsanstalten und die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Stadt Wien und die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Herausgabe des Österreichischen Lebensmittelbuches.

Gemäß der mit 1. Juni 1978 in Kraft getretenen Importmeldeverordnung haben ausländische Firmen für die in dieser Verordnung aufgezählten 16 Warengruppen entsprechende Importmeldungen zu erstatten, die unmittelbar nach ihrem Einlangen datenmäßig zu erfassen sind.

**Titel 174 Bundesministerium; Rechtsan-
gelegenheiten**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	92,4	0,9
1984	105,6	0,8
1985	106,3	0,9

Unterschiede der Gebarung

Der geringe Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz und die günstige Situation bei den Tierseuchen begründen in erster Linie den Unterschied des Erfolges 1983 gegenüber den Voranschlägen.

Die Ausgabenentwicklung der einzelnen Bereiche ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt.

	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Aufwendungen	—	0,3	0,3
Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz	0,3	0,4	0,4
Zweckzuschüsse nach dem KAG	1,9	—	0,0
Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz	56,6	61,0	62,0
Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen	16,0	24,0	22,8
Studienförderung/ Medizinisch-technische Schulen	13,8	15,5	15,5
Schülerbeihilfen	3,8	4,4	5,3
Summe ...	92,4	105,6	106,3

Ansatz 1/17408 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind die Mittel für Planungsstudien und Forschungsvorhaben zur Schaffung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen auf dem Gebiete des Sanitäts-, Veterinär- und Lebensmittelwesens vorgesehen (Tierkörperverwertung, Transport, Lagerung, Anwendung und Beseitigung von Giften und gefährlichen Stoffen, Grundlagen für Durchführungsverordnungen zum Lebensmittelgesetz 1975).

Ansatz 1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Nach den Bestimmungen des Bäderhygienegesetzes 1976 sind Hallenbäder und künstliche Freibeckenbäder einmal jährlich an Ort und Stelle zu überprüfen. Über die Beschaffenheit des Beckenwassers sind wasserhygienische Gutachten einzuholen, über die Beschaffenheit des Wasch- und Brausewassers nur dann, wenn es nicht einer öffentlichen Trinkwasserversorgung entnommen wird.

Der Voranschlag 1985 wurde erfolgsorientiert erstellt.

Ansatz 1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Das TBC-Gesetz ermöglicht eine zielgerichtete Bekämpfung der Krankheit. Durch intensivere Behandlungsmethoden und dadurch bedingten kürzeren Krankheitsverlauf können Kostensteigerungen zum Großteil noch aufgefangen werden.

Ansatz 1/17447 Entschädigungen nach Sanitäts- und Veterinärsgesetzen

Bei diesem Ansatz sind die nach dem Epidemie-, Impfschaden-, Geschlechtskrankheiten- und Lebensmittelgesetz sowie die nach den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Die derzeit günstige Seuchenlage wurde im diesjährigen Voranschlag berücksichtigt.

Ansatz 1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier ist für Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Schüler der gehobenen medizinisch-technischen Schulen Vorsorge getroffen.

Ansatz 1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen und von Bundeshebammenlehranstalten vorgesehen. Eine konstante Ausgabenentwicklung kann infolge schwankender Schülerzahlen, der Entwicklung bei Einkommen und Vermögen der Unterhaltspflichtigen und den nicht vorhersehbaren Schulerfolgen kaum erzielt werden. Die Auswirkungen der mit 1. September 1984 in Kraft getretenen Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 152/1984, wurden berücksichtigt.

Titel 179 Dienststellen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1983	202,2	164,1	366,3	171,6
1984	214,2	202,5	416,7	197,0
1985	234,6	213,5	448,1	193,5

Unterschiede der Gebarung

Der steigende Personalaufwand ist hier auch auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Paragraph 1/1790 Lebensmitteluntersuchungsanstalten²⁾

Dieser Paragraph umfaßt den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Lebensmittel-

untersuchung und -forschung in Wien sowie der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung in Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg.

Neben der durch die fortschreitende Technisierung und Modernisierung der Untersuchungsmethoden erforderlichen apparativen Ausrüstung der Anstalten ergibt sich weiterhin die Notwendigkeit der Bildung von Schwerpunktprogrammen, die auch in den kommenden Jahren durch das im Jahre 1975 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetz vorgegeben sein werden.

Von den bei den Lebensmitteluntersuchungsanstalten systemisierten Kraftfahrzeugen wird ein Fahrzeug für betriebliche Zwecke im Rahmen des Zivilschutzes und der Umwelthygiene eingesetzt.

Anlagen

Die apparative Ausrüstung der Anstalten wird im Rahmen der ihnen zukommenden Aufgaben und unter Berücksichtigung von Rationalisierung und Technisierung weiterzuführen sein.

Außerdem ist es unerlässlich geworden, in Österreich eine Radioaktivitätskontrolle von Lebensmitteln in größerem Umfang aufzubauen. Als erster Schritt ist der Ausbau in Ost-Westrichtung (Anstalten in Wien und Innsbruck) erforderlich. Im Jahr 1984 wurde die Anstalt in Wien ausgestattet, im Jahr 1985 ist die Einrichtung der Anstalt in Innsbruck vorzunehmen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wobei die vermehrten Aufwendungen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach dem Lebensmittelgesetz 1975 berücksichtigt sind.

Außerdem wurde für die gemäß § 36 Abs. 3 LMG 1975 an der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien eingerichtete Dokumentations- und Informationsstelle vorgesorgt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Paragraph 1/1792 Bakteriologisch-serologische u. sonst. Untersuchungsanst.

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt und Innsbruck, der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, der Bundesstaatlichen Anstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen, des Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitutes sowie der Bundesstaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt unter Berücksichtigung der Erfordernisse aufgrund des mit 1. April 1984 in Kraft getretenen

Arzneimittelgesetzes. Insbesondere in der Bundesanstalt für chemische und pharmazeutische Untersuchungen, in der Bundesanstalt für experimentell-pharmakologische und balneologische Untersuchungen und im Bundesstaatlichen Serumprüfungsinstitut bzw. in der Bundestaatlichen Impfstoffgewinnungsanstalt sind Baumaßnahmen zur Raumgewinnung im Gange.

Anlagen

Der ständige Personalmangel erfordert nach wie vor Rationalisierungen, die nur durch die Anschaffung moderner, den spezifischen Erfordernissen entsprechenden Geräte durchführbar sind.

Für die Ausstattung neu adaptierter Räume und die Anschaffung der für den Vollzug des AMG notwendigen Spezialgeräte ist vorgesorgt.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten der Untersuchungsanstalten unter Bedachtnahme auf die Größe der Neubauten und die zusätzlichen Arbeiten aufgrund des Arzneimittelgesetzes veranschlagt.

Die Aufwendungen beinhalten auch die Anteile an Untersuchungsgebühren (Taxen).

Paragraph 1/1794 Bundeshebammenlehranstalten

Der Bund unterhält derzeit je eine Hebammenlehranstalt in Graz und Innsbruck in Verbindung mit der Universitätsklinik, eine Anstalt in Wien in Verbindung mit der Semmelweis-Frauenklinik sowie je eine Anstalt in Linz, Salzburg und Klagenfurt in Verbindung mit den dort befindlichen Landeskrankenhäusern.

Anlagen

Für die Erneuerung der Einrichtung der Internatsräume sowie für den Ankauf von Lehrmitteln ist vorgesorgt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hebammen, die an den gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskursen teilnehmen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 11 Abs. 5 des Hebammengesetzes für den Ausfall an Berufseinkommen. Außerdem ist der Ersatz der Portospesen gemäß § 28 Hebammengesetz für die durch Hebammen zu erstattenden Geburtsanzeigen veranschlagt.

Aufwendungen

Der Betriebsaufwand berücksichtigt ua. die Nachschaffungen von Kleininventar und die Übernahme von Kosten für die Beschäftigung zusätzlichen Lehrpersonals.

Paragraph 1/1795 Veterinärmedizinische Anstalten

Dieser Paragraph betrifft den Personal- und Sachaufwand der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren in Wien-Hetzendorf, der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling, der Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Linz, Graz, und Innsbruck sowie den Aufwand für die Seuchenschlachtstätten.

Während die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen nur mit diagnostischen Aufgaben befaßt sind, wird an der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung und an der Bundesanstalt für Viruseuchenbekämpfung bei Haustieren auch Impfstoff produziert.

Von den bei den Veterinärmedizinischen Anstalten systemisierten Kraftfahrzeugen wird ein Kraftfahrzeug für besondere Zwecke im Rahmen des Zivilschutzes eingesetzt.

Anlagen

Das Hauptgewicht liegt im Jahr 1985 bei der Einrichtung der neuerbauten Objekte der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling und des Mitte 1985 fertiggestellten Neubaus der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck.

In Anbetracht des erheblichen finanziellen Bedarfes für die Einrichtungsmaßnahmen werden

lediglich die vordringlichsten Anschaffungen im Zuge von Rationalisierungsmaßnahmen und Ersatzanschaffungen vorgenommen.

Aufwendungen

Hier sind die Betriebskosten dieser Anstalten veranschlagt, wovon nicht unerhebliche Mittel für die Anschaffung von Leukose-Antigen für die Wiederholungs- und Nachimpfungen im Rahmen der Leukosebekämpfung bestimmt sind.

Außerdem ist das Architektenhonorar für die Einrichtung der generalsanierten und neuerbauten Objekte der Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling bzw. für die Einrichtung des Neubaus der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Innsbruck berücksichtigt.

Paragraph 1/1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschaudienst

Der bei diesem Paragraph veranschlagte Betrag dient zur Deckung des Aufwandes, der durch die Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten entsteht.

¹⁾ Verrechnungsansätze. Siehe auch Erläuterungen zum Paragraph 1111 (Zivilschutz) Seite 19 und Fußnote ¹⁾ auf Seite 22.

²⁾ Die Gebühren werden gemäß BGBl. Nr. 437/1977 erhoben.

Kapitel 18 — Titel 180 und 181

71

Kapitel 18 Familienangelegenheiten

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wurde mit dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1983, BGBl. Nr. 617/1983, mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 errichtet.

Die Gliederung des Kapitels berücksichtigt den organisatorischen Aufbau des Ressorts.

Titel 180 Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1984	20,0	18,0	38,0	0,1
1985	27,5	21,9	49,4	0,0

Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes ist neben der allgemeinen Bezugserhöhung und der Vorsorge für Beförderungen und Vorrückungen auf Planstellenvermehrungen zurückzuführen.

Anlagen

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Personenkraftwagen ab einem Anschaffungsbetrag von 5 000 S veranschlagt.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der derzeit geltenden Fassung und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln bewilligt werden.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Bediensteten der Zentralstelle sowie die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

Aufwendungen

Hier ist für den administrativen Aufwand, den Raumbedarf, insbesondere Anmietungen, den Energieverbrauch sowie für die Anschaffung von Fachliteratur vorgesorgt.

Weiters ist in diesem Ansatz auch für die Herstellung familienpolitischer Broschüren vorgesorgt, die vorwiegend für die Familienberatungsstellen bestimmt sind.

Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Internationale Union der Familienverbände (UOFI — Union Internationale des Organismes Familiaux), Paris; Beitragsleistung im Jahre 1985: 80 000 S.

Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS — International Social Security Association, ISSA), Genf; Beitragsleistung derzeit 80 000 S im Jahr.

Titel 181 Familienpolitische Maßnahmen

	Sachaufwand Millionen Schilling
1984	665,5
1985	461,2

Paragraph 1810 Familienberatungsstellen

Die bei diesem Ansatz veranschlagten Mittel sind für die Förderung der Familienberatung nach dem Familienberatungsförderungsgesetz, BGBl. Nr. 80/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 555/1979 vorgesehen.

Im Jahre 1985 werden voraussichtlich 198 Familienberatungsstellen gefördert werden, um 8 mehr als für das Jahr 1984 vorgesehen sind. Die Förderung der Familienberatungsstellen stellt eine der flankierenden Maßnahmen zu den gesetzlichen Regelungen des Schwangerschaftsabbruches dar, die vom Nationalrat einstimmig beschlossen wurden. Die Vermehrung der Beratungsstellen ergibt sich bei den von juristischen Personen des privaten Rechts betriebenen Beratungsstellen. Die Anzahl der von den Ländern und Gemeinden betriebenen Beratungsstellen wird sich voraussichtlich nicht vermehren.

Paragraph 1811 Familienorganisationen

Die Mittel, die bei diesem Ansatz veranschlagt sind, werden für die Förderung der Verbände und Institutionen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik tätig sind, verwendet. Es handelt sich dabei um jene Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vertreten sind und um weitere, deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

Paragraph 1812 Sonstige Förderungen

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Förderungszuwendungen an Gemeinnützige Einrichtungen und für Familien, die durch Katastrophen oder ähnliche Ereignisse in Not geraten sind, vorgesehen (Familienhärteausgleich).

Paragraph 1813 Reservfonds für Familienbeihilfen

Dieser Ansatz berücksichtigt die Tatsache, daß der Bund Rückzahlungen an den Reservfonds für Familienbeihilfen zur Abdeckung seiner Verbindlichkeiten im Hinblick auf die passive Gebärung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe und der Ausschöpfung der liquiden Mittel des Reservfonds zu erbringen hat.

Titel 182 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebärung)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	34 314,4	34 314,4
1984	35 515,4	34 251,1
1985	36 112,5	36 112,5

Bis zum Jahre 1983 wurde der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgebundene Gebärung) beim Kapitel 56, Titel 560 veranschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

Die Veranschlagung der Ausgaben und der Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen gründet sich auf das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1984 (Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — FLAG 1967).

Unterschiede der Gebärung

Im Jahre 1985 werden sich die Ausgaben des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aus nachstehenden Gründen gegenüber dem Jahre 1984 verändern:

1. Erhöhung der Familienbeihilfe um 100 S pro Kind ab 1. Jänner 1985;
2. höhere Aufwendungen für den Teilersatz des Wochengeldes und der Betriebshilfe;
3. Ersparungen bei der Schulbuchaktion.

Gebärungsansätze

Die Gebärung des Familienlastenausgleiches wird — abgesehen von den Fällen, in denen der Aufwand an Familienbeihilfe bzw. Geburtenbeihilfe von einer Gebietskörperschaft aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen ist — über den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgewickelt, der keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus der Sektion A und aus der Sektion B besteht.

In der Sektion A werden die Familienbeihilfen verrechnet, die von den Dienstgebern und auszahlenden Stellen ausbezahlt und diesen zu ersetzen sind.

In der Sektion B werden alle übrigen Ausgaben des Familienlastenausgleiches verrechnet.

An Einnahmen fließt der Sektion A der Dienstgeberbeitrag zu. Die übrigen Einnahmen sowie der Überschuß der Sektion A fließen der Sektion B zu.

Ausgaben**Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:**

	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Sektion A:			
Familienbeihilfen	19 809	20 485	21 293
Sektion B:			
Familienbeihilfen	5 812	6 285	6 214
Geburtenbeihilfen	1 484	1 300	1 150
Schulfahrtbeihilfen	224	250	250
Schülerfreifahrten	3 008	2 953	2 953
Schulbücher	998	1 060	1 000
Beitrag zum Karenz- urlaubsgeld	1 280	1 352	1 332
Mutter-Kind-Paß	61	270	270
Unterhaltsvorschüsse ...	475	600	600
Sonstige familienpoliti- sche Maßnahmen	1 163	960	1 050
Überschuß an den Reservfonds für Familienbeihilfen	0	0	0
Gesamtsumme 182 ...	34 314	35 515	36 112

Familienbeihilfe**Höhe der Familienbeihilfe**

Die Familienbeihilfe wird ab 1. Jänner 1985 für jedes Kind 1 100 S betragen; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 200 S.

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 200 S.

Bedeckung des Aufwandes

Der Aufwand an Familienbeihilfen wird — von nachstehenden Ausnahmen abgesehen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Nicht vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird gemäß § 46 FLAG 1967 der Aufwand für jene Familienbeihilfen getragen, die

- a) der Bund, die Länder und die Gemeinden (letztere nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt), mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, ferner die gemeinnützigen Krankenanstalten ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsleistungen auszahlen und

Kapitel 18 — Titel 182

73

- b) den Empfängern von wiederkehrenden Geldleistungen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge ausgezahlt werden.

Diese Familienbeihilfen werden daher auch nicht im Titel 182 des Bundeshaushaltes verrechnet.

Anzahl der Anspruchsberechtigten auf Familienbeihilfe

Aus nachstehender Übersicht sind die Verrechnungspositionen für den Aufwand an Familienbeihilfe sowie die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen zu ersehen:

Verrechnungspositionen	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder
1. Kap. 18, Titel 182 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A) *)	822 600	1 327 200
Kap. 18, Titel 182 des Bundeshaushaltes (Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B)	189 900	437 500
Fondsverwaltung (Summe) ...	1 012 500	1 764 700
2. Kap. 01 bis 65 — ohne Kap. 15 und 18, Titel 182 — des Bundeshaushaltes	45 400	74 900
Kap. 15 des Bundeshaushaltes (betr. Opferfürsorge bzw. Kriegsof- und Heeresversorgung)	1 000	1 400
Haushalte der Länder und der Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern	47 200	85 500
Selbstträger (Summe) ...	93 600	161 800
Gesamtsumme ...	1 106 100	1 926 500

*) Einschließlich der Anzahl der anspruchsberechtigten Ausländer, denen Familienbeihilfe in voller Höhe gewährt wird. Zusätzlich wurden im Jahre 1983 an 38 387 Ausländer für 101 020 Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, Familienbeihilfe in verminderter Höhe gezahlt. Ferner wird für rund 36 300 erheblich behinderte Kinder die erhöhte Familienbeihilfe gewährt. Die Anzahl der Personen (vorwiegend Grenzgänger), die Ausgleichszahlungen erhielten, betrug im Jahre 1980 10 556, im Jahre 1981 10 982 und im Jahre 1982 11 146.

Geburtenbeihilfe

Anlässlich der Geburt eines Kindes wird eine aus drei Teilen bestehende Geburtenbeihilfe gewährt.

Höhe der Geburtenbeihilfe

Der erste Teil der Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Dieser Betrag erhöht sich auf 5 000 S, wenn das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und die Mutter während der Schwangerschaft viermal und das Kind einmal ärztlich untersucht wurden.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 5 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat und vier ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 3 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

Anzahl der Geburten

Geboren wurden in Österreich im Jahre

1978: 85 964 Kinder
 1979: 86 949 Kinder
 1980: 91 474 Kinder
 1981: 94 453 Kinder
 1982: 95 309 Kinder
 1983: 90 599 Kinder.

Im Jahre 1985 wird mit etwa 92 000 Neugeborenen gerechnet.

Bedeckung des Aufwandes

Der Aufwand an Geburtenbeihilfe wird — abgesehen von den Fällen, in denen die Gebietskörperschaften gemäß § 35 FLAG 1967 verpflichtet sind, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsbezügen die Geburtenbeihilfe aus eigenen Mitteln auszuführen — vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Es werden etwa 99 vH des Aufwandes an Geburtenbeihilfe aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten sein.

Schulfahrtbeihilfe

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort. Die Schulfahrtbeihilfe wird durch die Finanzämter auf Antrag ausgezahlt. Die Anzahl der Fälle und der Aufwand pro Schuljahr sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen.

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1976/77	117 950	141,9	1 203
1977/78	125 481	148,8	1 186
1978/79	132 712	157,7	1 188
1979/80	135 756	210,7	1 552
1980/81	141 442	221,1	1 564
1981/82	143 870	224,8	1 563
1982/83	143 991	226,1	1 570

Schülerfreifahrten

Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist gemäß § 30 f FLAG 1967 ermächtigt, Verträge über die unentgeltliche Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung entstehenden Kosten zu ersetzen.

Für die Bedeckung des Aufwandes sind vorgesehen:

	1984	1985
	Mill. S	
a) Linienverkehr	2 260,0	2 258,0
b) Gelegenheitsverkehr	692,0	694,0

Die Schülerfreifahrt wurde in den vergangenen Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand Schilling pro Kind
1977/78	908 819	1 765,0	1 942
1978/79	965 204	1 844,8	1 911
1979/80	1 014 763	1 973,0	1 944
1980/81	1 000 000	2 441,3	2 441
1981/82	990 000	2 921,3	2 951
1982/83	970 000	2 845,2	2 933
1983/84	920 000 ¹⁾	2 931,1 ¹⁾	3 186

Schulbücher

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft. Die Bezahlung erfolgt mit Schulbuchanweisungen, die den Schulen zur Verfügung gestellt werden. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken eine Einsparung an Belegen von etwa 50 vH.

Ab der 9. Schulstufe erhalten die Schüler Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes

Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden können.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ansatzes 1/18257 ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 vH gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250 000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig. Der Preisnachlaß wird für das Schuljahr 1984/85 etwa 65,5 Millionen Schilling betragen und ist beim Aufwand bereits berücksichtigt.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen von den Finanzlandesdirektionen ermächtigt werden.

Die Anzahl der Schüler, die im Schuljahr 1984/1985 die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich erhalten, wird auf 1 211 000 geschätzt.

Ab dem Schuljahr 1984/85 werden im Rahmen der Schulbuchaktion speziell für schwerstbehinderte Kinder entwickelte therapeutische Unterrichtsmittel unentgeltlich abgegeben.

Der im Jahre 1985 anfallende Gesamtaufwand wurde mit 1 000 Millionen Schilling angenommen.

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfaßt:

Schuljahr	Schüleranzahl	Aufwand in Mill. S	Durchschnittsaufwand pro Kind	S pro Buch
1977/78	1 454 217	956,4	657,68	76,64
1978/79	1 443 320	917,9	635,85	74,26
1979/80	1 450 067	948,1	653,86	79,64
1980/81	1 400 057	955,0	682,12	81,20
1981/82	1 338 108	989,2	739,25	83,81
1982/83	1 305 059	994,1	761,70	87,06
1983/84	1 268 688	991,7 ¹⁾	781,70 ¹⁾	90,80 ¹⁾

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 609/1977.

Mutter-Kind-Paß

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles sowie des zweiten und dritten Teiles der Geburtenbeihilfe erforderlich sind, werden zu zwei Drit-

tel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen. Die restlichen Kosten tragen die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Kosten für die Auflage des Mutter-Kind-Passes werden ebenfalls vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen getragen.

Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 sind aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu finanzieren.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Ansatzes ersetzt.

Im Jahre 1985 wird mit rund 30 000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Ansatz 2/18272 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39 a Abs. 1 FLAG 1967 sind aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten jährliche Beiträge in Höhe von je 30 Millionen Schilling zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39 a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39 a Abs. 4 FLAG 1967 sind 50 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen (siehe hiezu das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982).

Reservefonds für Familienbeihilfen

Die aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Sektion A und B) anfallenden Überschüsse sind gemäß § 40 FLAG 1967 einem Reservefonds mit eigener Rechtspersönlichkeit zuzuführen, aus dem allfällige künftige Abgänge des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu bedecken sind.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen wies mit Stand vom 31. Dezember 1983 ein Vermögen von 1 582,0 Millionen Schilling aus.²⁾

Das Vermögen des Reservefonds für Familienbeihilfen besteht aus einer Forderung gegen den Bund in Höhe von 1 582,0 Millionen Schilling.

Einnahmen

Die zweckgebundenen Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zeigt die nachfolgende Übersicht:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Sektion A:			
Dienstgeberbeiträge	19 924	20 400	22 175
Sektion B:			
Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer ..	2 275	2 324	2 581
Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern ..	7 232	10 500	10 500
Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	91	92	91
Beiträge der Länder	128	128	135
Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse	157	200	230
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen	4 507	607	400
Gesamteinnahmen 182 ...	34 314	34 251	36 112

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5 vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG 1967).

Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

- der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt;
- die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957).

Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach dem Bundesgesetz über die Zuweisung von Ertragsanteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 443/1972, werden Anteile in der Höhe von 2,29 vH an dem Aufkommen der genannten Stammsteuern an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet. Diese Anteile werden bei den Ansätzen 2/52004 bis 2/52034 in Einnahme und beim Ansatz 2/52870 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18210 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuern

Vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer sind 10 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 2 625 Millionen Schilling auf die veranlagte Einkommensteuer und 7 875 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Ansatz 2/52871 in Ausgabe und schließlich beim Ansatz 2/18211 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Die Beiträge von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen 125 vH der Beitragsgrundlage.

Die Beitragsgrundlage ist der für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag.

Für Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, bildet die Beitragsgrundlage ein besonderer Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes bewertet worden wäre.

Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 24 S pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde aufgrund des Ergebnisses der Volkszählung 1981 neu festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, BGBl. Nr. 000/1984, zu ersehen.

Rückgezahlte Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Ansatzes 1/18279 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einer Rückzahlung der Vorschüsse in Höhe von 33 vH zu rechnen.

Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird insgesamt 400 Millionen Schilling betragen und kann aus dem Reservefonds für Familienbeihilfen bedeckt werden.

Titel 184 Jugend und Konsumentenschutz

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1984	1,2	72,5	73,7	0,0
1985	2,3	75,5	77,8	0,2

Paragraph 1841 Jugendförderung**Personalaufwand**

Hier werden die Bezüge der im Bundesdienst stehenden Landesjugendreferenten veranschlagt.

Förderungsausgaben

Die Jugendgemeinschaften, der Österreichische Bundesjugendring (Österreichischer Bundesjugendplan), das Österreichische Institut für Jugendkunde²⁾ und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugendberufshilfe werden gefördert. Außerdem sind die Investitionsmittel des Österreichischen Bundesjugendplanes für die Förderung des Österreichischen Jugendherbergswesens (Österreichischer Jugendherbergswerk) veranschlagt. Auch Zuschüsse für die Errichtung von Jugendheimen und Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch finden hier die Bedeckung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Veranschlagt sind die Aufwendungen des Bundes für Bedienstete gemäß Pkt. 3 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie Beträge für die Prüfungskommissionen.

Aufwendungen

Hier werden die Kosten für die Zeitschrift „Die Jugend“ und das „Österreichische Jugendsingen“ verrechnet. Weiters die Kosten für alle direkten nationalen und internationalen Jugendaktionen des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, sowie die Kosten für Aktionen mit den Landesjugendreferenten und anderen Partnern. Desgleichen die Kosten für Lehrgänge und Seminare.

Paragraph 1842 Jugendwohlfahrt**Förderungsausgaben**

Die Ausgaben sind zur Förderung von Einrichtungen bestimmt, die auf dem Sektor der Jugendwohlfahrt tätig sind.

Aus diesem Ansatz werden Zuschüsse zu den Kosten von Kindern oder Jugenderholungslagern sowohl für gesunde als auch für behinderte Kinder gewährt.

Weiters werden Investitionsmittel für die Einrichtung und Ausweitung von Kinder- und Lehrlingsheimen oder Jugendwohntzentren zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich werden nur solche Institutionen gefördert, deren Tätigkeit sich bundesweit oder zumindest über mehrere Bundesländer erstreckt.

Paragraph 1843 Konsumentenschutz**Aufwendungen**

Hier werden der Mitgliedsbeitrag für den Verein²⁾ für Konsumenteninformation und Aufwendungen für Informationsmaterial veranschlagt.

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis.

²⁾ Institution auf Vereinsbasis.

Kapitel 20 Äußeres**Titel 200 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	140,1	403,7	543,8	13,8
1984	141,1	445,4	586,5	11,0
1985	145,2	495,0	640,2	10,4

Unterschiede gegenüber den Vorjahren

Die wesentlichsten Unterschiede ergeben sich bei den nachstehend näher erläuterten Positionen wie folgt:

	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling	1985 Millionen Schilling
Personalaufwand	140,1	141,1	145,2
Internationale Beitragszahlungen	297,3	342,0	387,5
Übrige Gebarung	106,4	103,4	107,5
Summe ...	543,8	586,5	640,2

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber 1983 ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen zurückzuführen.

Internationale Beitragszahlungen

Die Unterschiede gegenüber den Vorjahren sind auf die Kursschwankungen des US-Dollars zurückzuführen. Die Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen und die Höhe der Beitragszahlungen sind aus dem Teilheft (Postenverzeichnis bei Ansatz 1/20007) bzw. aus der Beilage P zum Amtsbeheft ersichtlich.

Übrige Gebarung

Beim Ansatz 1/20048 ist für die laufend stattfindenden Konferenzen vorgesorgt. Bei den Anlagen ist der weitere Ausbau der Telekommunikation und die Ausgestaltung der Redoutensäle vorgesehen. Weiters wurde für die Einführung und den Aufbau der EDV im Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mit 2,500 Millionen Schilling vorgesorgt.

Beim Ansatz 1/20008 ist ua. mit 3,370 Millionen Schilling für den weiteren Ausbau der Kommunikation mit den Vertretungsbehörden, mit 0,824 Millionen Schilling für den Aufbau der automationsunterstützten Datenverarbeitung und für das Projekt im amerikanischen Fernsehen im Rahmen des USA-Konzepts vorgesorgt.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959 als selbständiges Bundesministerium errichtet. Seine Zuständigkeit richtet sich

nach den Bestimmungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 70/1966, BGBl. Nr. 205/1970 und BGBl. Nr. 389/1973.

Die Kosten für die österreichische Delegation beim Europarat (Ansatz 1/20038) und den parlamentarischen Rat der Europabewegung (Ansatz 1/20008, Post 7801) sind ab 1985 beim Kapitel 02 „Bundesgesetzgebung“ veranschlagt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	247,7	692,4	940,1	51,4
1984	252,9	820,8	1 073,7	47,5
1985	270,1	826,1	1 096,2	47,8

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes im Jahre 1985 gegenüber 1983 ist auf die allgemeinen Bezugserhöhungen und auf Personalvermehrungen zurückzuführen.

Der bei den Anlagen veranschlagte Betrag ist für den Erwerb von Gebäuden und die Errichtung von Neubauten (Amtsgebäude und Residenzen) sowie für die Instandsetzung von bundeseigenen Gebäuden im Ausland vorgesehen und dient auch dem Ankauf von Notstromaggregaten und dem weiteren Ausbau der Fernmeldeanlagen.

Die Erhöhung des übrigen Sachaufwandes ist auf die Eröffnung einer neuen Vertretungsbehörde (Seoul), auf die Prämienhöhung für die kollektive Krankenversicherung sowie auf die Auswirkung der Kursänderungen, hauptsächlich des US-Dollars zurückzuführen.

Für die Instandhaltung von bundeseigenen und von angemieteten Gebäuden sowie für die Kosten für bauliche und sonstige Sicherheitsmaßnahmen bei den Vertretungsbehörden wurde entsprechend vorgesorgt.

Förderungszuwendungen

Die hier veranschlagten 4,352 Millionen Schilling sind ausschließlich für Auslandsösterreicher, davon 3,600 Millionen Schilling als Bundesbeitrag an den gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten „Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland“ und 0,751 Millionen Schilling für sonstige Unterstützungen bestimmt.

Dienststellen im Ausland

Derzeit bestehen 91 effektive Vertretungsbehörden im Ausland, und zwar 69 diplomatische, 16 konsularische und 6 Dienststellen besonderer Art.

Kapitel 20 — Titel 202 und 203

79

Diplomatische Vertretungsbehörden

Die bereits bestehenden diplomatischen Vertretungsbehörden sind in folgenden Orten eingerichtet: Abidjan, Addis Abeba, Algier, Amman, Ankara, Athen, Bagdad, Bangkok, Beirut, Belgrad, Berlin, Bern, Bogotá, Bonn, Brasilia, Brüssel, Budapest, Buenos Aires, Bukarest, Canberra, Caracas, Dakar, Damaskus, New Delhi, Den Haag, Djakarta, Djeddah, Dublin, Harare, Havanna, Helsinki, Islamabad, Kabul, Kairo, Kinshasa, Kopenhagen, Kuala Lumpur, Kuwait, Lagos, Lima, Lissabon, London, Lusaka, Luxemburg, Madrid, Manila, Mexico, Moskau, Nairobi, Oslo, Ottawa, Paris, Peking, Prag, Pretoria, Rabat, Rom, Santiago de Chile, Seoul, Sofia, Stockholm, Teheran, Tel Aviv, Tokio, Tripolis, Tunis, Vatikan, Warschau und Washington.

In New York besteht die Österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Straßburg die Ständige Vertretung Österreichs beim Europarat, in Genf die Ständige Vertretung Österreichs beim Büro der Vereinten Nationen und bei den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung Österreichs bei der UNESCO, in Berlin eine Österreichische Delegation und in Brüssel die Österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

Ferner ist zur Wahrung der Interessen der ČSSR, Jugoslawiens und Bulgariens gegenüber Israel durch Österreich bei der Österreichischen Botschaft in Tel Aviv ein Schutzmachtbüro eingerichtet. Ein weiteres Schutzmachtbüro zur Wahrung der Interessen Bulgariens und Ungarns besteht bei der Österreichischen Botschaft in Santiago de Chile.

Konsularische Vertretungsbehörden

Effektive konsularische Vertretungsbehörden im Ausland bestehen in Agram, Chicago, Düsseldorf, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Laibach, Los Angeles, Mailand, München, New York, Preßburg, Rio de Janeiro, Straßburg, Triest und Zürich.

Außerdem werden 1985 etwa 170 Honorarkonsulate amtieren.

In New York besteht ferner ein österreichischer Informationsdienst.

Konsulargebühren

Die Konsulargebühren werden gemäß Bundesgesetz, BGBl. Nr. 380/1967 (Durchführungsverordnungen hiezu BGBl. Nr. 40, 106/1968, 137/1968, 222/1969, 481/1971, 553/1979 und 295/1981) erhoben, in Stempelmärken entrichtet und endgültig bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ verrechnet.

Titel 202 Diplomatische Akademie

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	5,4	7,6	13,0	2,4
1984	6,1	6,1	12,2	2,6
1985	6,2	5,9	12,1	2,4

Im Jahre 1964 wurde die Diplomatische Akademie errichtet und im Konsulartrakt des Theresianums, Wien IV, Favoritenstraße 15, untergebracht. Ihre gesetzliche Grundlage und ihr Aufgabengebiet ergeben sich aus dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1979.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus Heimbeträgen.

Titel 203 Österreichische Kulturinstitute

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen, Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	17,3	32,1	49,4	1,9
1984	21,6	45,5	67,1	1,3
1985	21,6	40,5	62,1	1,6

Die derzeit bestehenden zehn Kulturinstitute sind in folgenden Orten eingerichtet: Agram, Budapest, Istanbul, Kairo, London, New York, Paris, Rom, Teheran und Warschau.

Unterschiede der Gebarung

Bei den Anlagen ist der Neubau eines Institutsgebäudes in Warschau vorgesehen.

Kulturabkommen

Mit folgenden Staaten bestehen Kulturabkommen: Ägypten (BGBl. Nr. 435/1973), Belgien (BGBl. Nr. 35/1953), Bulgarien (BGBl. Nr. 340/1974), ČSSR (BGBl. Nr. 586/1978), DDR (BGBl. Nr. 237/1979), Finnland (BGBl. Nr. 213/1979), Frankreich (BGBl. Nr. 220/1947), Großbritannien (BGBl. Nr. 60/1953), Indonesien (BGBl. Nr. 271/1976), Italien (BGBl. Nr. 270/1954), Jugoslawien (BGBl. Nr. 436/1973), Luxemburg (BGBl. Nr. 372/1972), Mexiko (BGBl. Nr. 611/1975), Norwegen (BGBl. Nr. 131/1973), Polen (BGBl. Nr. 434/1973), Portugal (BGBl. Nr. 230/1984), Rumänien (BGBl. Nr. 140/1973), Spanien (BGBl. Nr. 480/1976), UdSSR (BGBl. Nr. 319/1969), Ungarn (BGBl. Nr. 519/1977).

Aus diesen Kulturabkommen erwachsen Ausgaben nur für die innerstaatliche Durchführung, die jedoch in die Kompetenz des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw. Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen und daher bei diesen Ressorts veranschlagt sind (siehe Paragraph 1306 und Ansatz 14108).

80

Kapitel 20 — Titel 204**Titel 204 Kulturelle Veranstaltungen**

Im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit wurde für kulturelle Vorhaben erstmalig ab 1981 dieser Titel vorgesehen.

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	16,8	2,7
1984	18,5	2,8
1985	21,9	2,8

Zur Verbesserung der kulturellen Aktivitäten wurde dieser Titel weiter angehoben.

Für die Durchführung des USA-Konzeptes sind bei diesem Titel 2 Millionen Schilling und außerdem beim Titel 200, Ansatz 1/20028 „Presse und Information“, weitere 0,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Einnahmen stammen aus Kursbeiträgen.

Kapitel 30 — Titel 300 bis 302

81

Kapitel 30 Justiz**Titel 300 Bundesministerium für Justiz**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	86,1	58,0	144,1	25,0
1984	86,6	61,4	148,0	23,8
1985	88,7	67,9	156,6	26,0

Bei diesem Titel wird neben den Ausgaben und Einnahmen der Zentralstelle auch die Gebarung aus Bezugsvorschüssen für das gesamte Kapitel 30 Justiz veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist eine Folge der Bezugserhöhung für Bundesbedienstete. Die Erhöhung des Sachaufwandes ist zum größten Teil auf den Ausbau der Vereins-sachwalterschaft zurückzuführen.

Die Einnahmensteigerung ist durch höhere Bezugsvorschußsätze bedingt.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege.

Förderungsausgaben

Hervorzuheben ist die Förderung von Vereinen für Sachwalterschaft, mit denen eine neue Organisationsform für die rechtliche Betreuung psychisch Kranker und Behinderter geschaffen wird. Aufgabe dieser Vereine ist es, geeignete Sachwalter für behinderte Personen auszubilden und zur Verfügung zu stellen.

Als weitere Förderungsausgaben sind Subventionen für das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie und andere Vereinigungen, deren Tätigkeit im Interesse des Justizressorts liegt, veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Neben Familien- und Geburtenbeihilfen sind hier die Beiträge Österreichs an folgende internationale Institutionen zu veranschlagen:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 15. Juni 1954);

Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechtes in Rom (Beitritt auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 11. Mai 1948);

Zentralbüro des Europäischen Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978).

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	63,1	6,6	69,7	0,1
1984	65,5	7,4	72,9	0,1
1985	66,4	8,2	74,6	0,1

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Aufwandes im Jahre 1985 ist im wesentlichen auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete und die Einrichtung eines Textverarbeitungssystems zurückzuführen.

Aufgaben ¹⁾

Der Oberste Gerichtshof ist oberste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen (Art. 92 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz). Ihm obliegt auch die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern. Weiters sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission, das Kartellobergericht und die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof obliegt die Mitwirkung bei der Erledigung von Rechtsmitteln in Strafrechtsfällen durch den Obersten Gerichtshof, die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes sowie die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	1 920,9	1 025,0	2 945,9	2 252,5
1984	1 938,6	1 055,1	2 993,7	2 326,5
1985	2 051,4	1 220,9	3 272,3	2 427,9

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf die Bezugserhöhung für Bundesbedienstete und auf die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes im Jahre 1985 ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand für EDV- und Einrichtungsprojekte, Entschädigungen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, Vollzugs- und Wegegebühren und Postgebühren.

Die für 1985 veranschlagten Einnahmen tragen der Entwicklung in den Jahren 1983 und 1984 Rechnung.

6 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Aufgaben

Den Justizbehörden in den Ländern obliegt die Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen anlässlich der Ernennung von Richtern sowie die Erledigung der in ihren Bereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten.

Organisation

Die Justizbehörden in den Ländern umfassen:

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe I. Instanz,
- 17 Staatsanwaltschaften,
- 204 Bezirksgerichte,
- 61 Arbeitsgerichte.

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

ASVG., BGBl. Nr. 189/1955 (Soziale Schiedsgerichte), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 647/1982;

Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 49/1983;

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren, BGBl. Nr. 289/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962;

Gerichtskostenmarkenverordnung, BGBl. Nr. 77/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 246/1963 und 316/1968;

Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 333/1982;

Vollzugs- und Weggebührengesetz, BGBl. Nr. 413/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 389/1982;

Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983;

Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, BGBl. Nr. 570/1973 und 439/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 146/1981;

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981;

Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969;

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1968 über das Anbringen von Freistempelabdrucken zur Entrichtung von Gerichts-

gebühren und Ausfertigungskosten, BGBl. Nr. 315/1968 idF BGBl. Nr. 15/1982;

Bundesgesetz über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl. Nr. 136/1983.

Titel 303 Justizanstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	856,8	472,1	1 328,9	95,9
1984	929,2	493,1	1 422,3	106,4
1985	953,8	505,3	1 459,1	106,6

Unterschiede der Gebarung

Das Mehrerfordernis beim Personalaufwand ist auf Bezugserhöhungen und die finanzielle Vorsorge für zusätzliche Planstellen zurückzuführen.

Beim Sachaufwand sind die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafvollzugsanpassungsgesetzes berücksichtigt, die neue Anstalten und Verbesserungen im Strafvollzug vorsehen. Besondere Aufwendungen sind für die Anstalten nach §§ 21 bis 23 StGB und die fortzusetzende Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Justizanstalten erforderlich.

Bei den Einnahmen des Jahres 1985 wurde die voraussichtliche Entwicklung berücksichtigt.

Aufgaben

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug von Untersuchungs- und Straftat sowie die Unterbringung nach §§ 21 bis 23 StGB.

In den Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die Gefangenen mit nützlicher Arbeit beschäftigt. Überdies erhalten sie eine Berufsausbildung, um sich nach ihrer Entlassung wieder leichter in ein geordnetes Berufsleben einfügen zu können. Eine ganz besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung der Jugendlichen zugewendet.

Der Justizwachsule obliegt die Ausbildung des Justizwache- und Erziehungspersonals.

Organisation

Derzeit werden folgende Justizanstalten betrieben:

- 18 Gerichtshofgefängnisse mit 11 Außenstellen;
- 7 Strafvollzugsanstalten mit 7 Außenstellen;
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche;
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB;
- 1 Sonderanstalt nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle;
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 23 StGB.

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1971, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, Strafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 422/1974, Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 425/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

Förderungsausgaben

Unter den Förderungsausgaben sind hauptsächlich Subventionen für Vereinigungen veranschlagt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

Massafonds der Justizwache

Dem Massafonds der Justizwache obliegt die leihweise Beistellung von Dienstkleidern an die dem Dienstzweig „Justizwache und Dienst der Jugenderzieher“ zugehörigen Bediensteten nach Maßgabe der vom Ministerrat in der Sitzung am 6. Dezember 1949 hierüber beschlossenen Massavorschrift.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale usw.)	11,9
Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:	
Beschaffung von Massasorten	11,8
Fondsaufwand	0,1
Zusammen ...	11,9

Verpflegstage

Die Anzahl der Verpflegstage in den Justizanstalten beträgt:

	Gefangene und Untergebrachte
1983 ²⁾	3 111 352
1984 ²⁾	3 300 000
1985 ²⁾	3 300 000

Titel 305 Bewährungshilfe

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1983	54,4	56,8	111,2	0,0
1984	61,5	61,3	122,8	0,0
1985	64,3	65,5	129,8	0,1

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand war im Hinblick auf die Entwicklung der Ausgaben im Jahre 1984 sowie zur finanziellen Vorsorge für zusätzliche Planstellen zu erhöhen.

Der Sachaufwand beruht ua. auf der gegebenen Personalvermehrung, die eine entsprechende Erhöhung des Sachaufwandes (Kilometergeld usw.) nach sich zieht. Auch die vermehrte Betreuung erwachsener Personen und eine notwendige Erweiterung einiger Geschäfts- und Außenstellen schlägt sich hier nieder.

Aufgaben

Den Bewährungshelfern obliegt die Betreuung Entlassener und bedingt Verurteilter, um sie vor Rückfall zu bewahren.

Organisation

Gemäß § 24 Abs. 1 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe — außer in der Steiermark — von einer privaten Vereinigung besorgt. Die Geschäftsstellen Graz und Leoben werden als Dienststellen des Bundes geführt.

Das Bewährungshilfegesetz sieht am Sitze jedes in Strafsachen tätigen Gerichtshofes I. Instanz die Errichtung einer Dienststelle für Bewährungshilfe vor. Dem Auftrag des Gesetzgebers folgend wurden diese Geschäftsstellen für Bewährungshilfe errichtet. Neben den Geschäftsstellen wurden bisher in Wien sieben, im Bereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe Eisenstadt, Feldkirch und Klagenfurt je eine Außenstelle, im Bereich der Geschäftsstelle Salzburg zwei und im Sprengel der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe Innsbruck drei Außenstellen eröffnet.

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1974, BGBl. Nr. 426/1974 und des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1980, BGBl. Nr. 578/1980, Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 278/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 145/1969 und 425/1974, Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, Strafvollzugsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 424/1974.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 328/1968.

²⁾ Der Veranschlagung zugrunde gelegte Verpflegstage.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	417,6	144,6	562,2	106,2
1984	418,1	128,2	546,3	101,3
1985	438,5	136,8	575,3	109,8

Ansatz 1/40000 Personalaufwand

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand gegenüber 1984 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1984, für die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt wurde, bedingt.

Ansatz 1/40003 Anlagen

Bei diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für Einrichtungsgegenstände der Zentralstelle und für die Einrichtung der Räumlichkeiten der im Ausland eingesetzten österreichischen Militärattachés veranschlagt; darüber hinaus wurden für den Ausbau des Lagezentrums Leitungsstab Stiftskaserne, Objekt 6, 629 000 Schilling veranschlagt. Für die Beschaffung von 2 Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches wurde vorgesorgt. Der Minderbetrag gegenüber 1984 ergibt sich aus der 5%igen Einsparung.

Ansatz 1/40005 Bezugsvorschüsse

Gebarung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

Unterschiede gegenüber Vorjahr

An Bezugsvorschüssen für aktive Bundesbedienstete werden im Jahre 1985 42,096 Millionen Schilling (1984 45,259 Millionen Schilling) bereitgestellt. Durch die Herabsetzung des für die Berechnung der Bezugsvorschüsse festgelegten Prozentsatzes von 1,0 auf 0,9 der Dienstbezüge ergibt sich ein Minderaufwand gegenüber dem Vorjahr.

Ansatz 1/40006 Förderungsausgaben

Bei den Förderungsausgaben wurden gegenüber 1984 10% eingespart; es ergibt sich daher bei diesem Ansatz ein Minderaufwand von 85 000 Schilling.

Die Mittel für „Förderungsausgaben“ sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Fliegerausbildung von Reservisten, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeresportvereinen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, deren Zweck auf dem Gebiete der umfassenden Landesverteidigung liegt.

Die bei der Post 7666 veranschlagten Mittel sind zweckgebunden und kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute; die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite bei einem eigenen Ansatz veranschlagt.

Ansatz 1/40007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Ansatz sind die Familien- und Geburtenbeihilfen für die Angehörigen der Zentralstelle veranschlagt.

Ansatz 1/40008 Aufwendungen

Die höhere Veranschlagung betrifft insbesondere die Posten 4250 (Sonstige Roh- und Hilfsstoffe), 6300 (Leistungen der Post) und 7290/064 (Vergütungen an die Bundesbaudirektion — Heizkosten).

Weitere Mehrkosten ergeben sich aus dem Umstand, daß eine rationelle Versorgungsführung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung eine Ausweitung der EDV-Geräte an der Zentralstelle mit sich bringt. Die Modernisierung und Rationalisierung der Büroorganisation soll mit Hilfe von verbesserten Datenverarbeitungssystemen sichergestellt werden. Dadurch ergeben sich Mehrkosten bei den Betriebsaufwendungen, die fast alle Posten, bei denen EDV-Erfordernisse verrechnet werden, betreffen. Hauptsächlich wurden diese Mehrkosten bei den Posten 7028/021 (Mieten für Hilfsmaschinen — EDV), 7218 (Lizenzgebühren — EDV), 7288/001 (Programmerstellung — EDV) und 7288/011 (Schulung und Weiterbildung — EDV) veranschlagt.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	4 914,8	9 831,1	14 745,9	376,3
1984	4 952,1	9 145,2	14 097,3	270,9
1985	5 099,3	10 994,0	16 093,3	254,3

Ansatz 1/40100 Personalaufwand**Unterschiede der Gebarung**

Der Personalmehraufwand gegenüber 1984 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1984, für die pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt wurde, bedingt.

Ansatz 1/40103 Liegenschaftsankäufe

Der bei diesem Ansatz veranschlagte Ausgabenbetrag ist zum Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen sowie zur Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze vorgesehen.

Ansatz 1/40107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)**Unterschiede gegenüber Vorjahr**

Gegenüber dem Vorjahr ist bei diesem Ansatz ein Mehrbedarf von rund 646 Millionen Schilling veranschlagt.

Dieser Mehrbetrag ist vor allem auf die Einführung des Zeitsoldaten auf Grund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, zurückzuführen.

Aus dem Jahre 1984 werden bereits 6 600 Zeitsoldaten übernommen, die 1985 schon den Wehrdienst im zweiten Jahre leisten; dies bedingt bedeutende Mehrkosten vor allem bei den Posten 7247-900 (Entgelt Zeitsoldat), 7248-900 (Entgelt Zeitsoldat Z) und 7245-900 (Fahrtkostenvergütung).

Tapferkeitsmedaillen-Zulagen

Nach dem Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 in der Fassung des BGBl. Nr. 388/1977 beträgt die Höhe der Zulagen für:

die goldene Tapferkeitsmedaille sowie die goldene Tapferkeitsmedaille für Offiziere	6 vH,
die silberne Tapferkeitsmedaille 1. Klasse sowie die silberne Tapferkeitsmedaille für Offiziere	3 vH,
die silberne Tapferkeitsmedaille 2. Klasse	1,5 vH,
die bronzene Tapferkeitsmedaille	0,75 vH

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Die Höhe des Ehrensoldes für Träger des Militär-Maria-Theresien-Ordens beträgt 36 vH.

Kärntner Kreuz-Zulagen

An die Besitzer des allgemeinen Kärntner Kreuzes für „Tapferkeit“ oder des besonderen Kreuzes für „Tapferkeit“ werden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974, BGBl. Nr. 14/1975, folgende Zulagen gezahlt:

	monatlich
Für das besondere Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“	3 vH,
für das allgemeine Kärntner Kreuz für „Tapferkeit“	1,5 vH

des Gehaltsansatzes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V gemäß § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.

Ansatz 1/40108 Aufwendungen

Der Veranschlagung der Ausgabenbeträge für Aufwendungen liegen folgende Vorhaben zugrunde:

- Bereitstellung der materiellen Ausrüstung des Bundesheeres im für die Erreichung der Heeresorganisation gem. Landesverteidigungsplan, Zwischenstufe 1986, erforderlichen Umfang,
- Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres und Instandhaltung bzw. Instandsetzung des vorhandenen Gerätes,
- Intensivierung und Verbesserung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und Weiterbildung des Kadets,
- Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres und
- Berücksichtigung jener Erfordernisse, die der Verbesserung der Infrastruktur dienen.

Bereitstellung der für die Erreichung der Zwischenstufe 1986 erforderlichen Ausrüstung

Gemäß Landesverteidigungsplan ist bis 1986 eine Heeresorganisation von 186 000 Mann aufzustellen. Einschließlich der zusätzlich erforderlichen Kräfte für Wachtruppen, Personalreserve und Ersatzorganisation ergibt sich daraus der materielle Ausrüstungsbedarf. Die Beschaffung dieser Ausrüstung erfolgt unter Zugrundelegung des 10jährigen Investitionsprogrammes, welches die Beschaffung der erforderlichen Ausrüstung nach Art, Menge und Priorität regelt. Gemäß dieser Planung liegt das Schwergewicht der Beschaffung bis 1986 im Bereich der für die Aufstellung der Landwehr erforderlichen Grundausrüstung. Zur Abdeckung dieser Grundausrüstung liegen die Schwergewichte der Aufwendungen im Budgetjahr 1985 bei der Beschaffung von

- Bekleidung und Mannesausrüstung,
 - Feldsanitätsgerät und -material,
 - Panzerabwehrwaffen und -munition,
 - mittleren Granatwerfern
- und
- Munition.

Im Bereich der Heeresmotorisierung dienen die vorgesehenen Beschaffungen von LKW der Klassen 0,6—0,8 t und 2 t, von Tanklösch-, Kran- und schweren Transportfahrzeugen sowie von handelsüblichen PKW der Abdeckung des gegebenen Fehlbestandes und vor allem auch dem Ersatz von Gerät, für welches auf Grund seines Alters bereits nicht mehr tragbare Aufwendungen für die Instandsetzung anfallen. Zudem soll die Beschaffung der handelsüblichen PKW und LKW 0,6—0,8 t schwereres und damit teureres Gerät ersetzen und somit sowohl der Senkung der Betriebskosten dienen als auch das teurere Gerät für jene Verwendungen freihalten, für welche es unbedingt erforderlich ist. Die bereits stark überalterten Puch-Krafträder 250 MCH sollen durch ein Produkt der Firma KTM ersetzt werden, mit dem die Verbindungs- und Verkehrsregelungsaufgaben wieder im vollen Umfang und — infolge der Wintertauglichkeit der zu beschaffenden Produkte — ganzjährig erfüllt werden können.

Im Bereich der Mechanisierung sind Aufwendungen für die Modifikation der vorhandenen Schützenpanzer und Kampfpanzer M 60 A1 vorgesehen; dadurch soll es ermöglicht werden, die Beschaffung der Nachfolgeneration in die 90er Jahre hinauszuschieben.

Im Bereich der Panzerabwehr steht die Verdichtung der Festen Anlagen durch zusätzliche Centurion-Türme und die Beschaffung moderner Pfeilmunition im Vordergrund.

Auf dem Fernmeldesektor wird vor allem für die in Auslieferung befindlichen Funksprechgeräte für gepanzerte Fahrzeuge vorgesorgt. Darüber hinaus ist auf die Ausstattungsergänzung mit Fernsprechgerät und Fliegerleitgerät Bedacht genommen. Der für den Ausbau der integrierten Fernmeldeinfrastruktur 80 (IFMIN 80) vorgesehene Betrag ist die Jahresrate 1985 des Projektes, durch das im wesentlichen das bestehende und überalterte ortsfeste Heeresfernmeldenetz ersetzt und die gemäß Raumverteidigungs-Einsatzkonzept erforderlichen Verbindungen der oberen und obersten Führung sichergestellt werden sollen. Der Ersatz des bestehenden Netzes ist bereits dringend erforderlich, weil sonst umfangreiche Investitionen für die Instandhaltung vorgenommen werden müßten.

Zur Verbesserung der Unterstützung der Kampftruppen (Landwehr und Bereitschaftstruppe) sind Aufwendungen für die Beschaffung von Feuerleitgerät der Artillerie und von mittleren Granatwerfern vorgesehen. Die für das System

GOLDHAUBE bereitgestellten Mittel sollen sicherstellen, daß das System 1985 in Betrieb gehen kann.

Im Bereich der Luftstreitkräfte sind Mittel insbesondere für die Anzahlung der Luftraumüberwachungsflugzeuge, welche die in Friedens- und Krisenzeiten bedeutsame Wahrung der Lufthoheit in effizienterem Maße als bisher sicherstellen sollen, sowie für die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Infrastruktur vorgesehen.

Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres

Darunter werden jene Ausgabenbeträge verstanden, die der Verpflegung und der Ausbildung der Wehrpflichtigen sowie der Materialerhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung) des eingeführten Gerätes dienen. Die für die Ausbildung aufgewendeten Mittel bedecken das in der Ausbildung sowie zur Erhaltung von Gerät und Anlagen erforderliche Material sowie nicht zuletzt die für die Absolvierung der Schießprogramme erforderliche Munition.

Die Ausgaben für die Materialerhaltung dienen der Beschaffung der erforderlichen Ersatzteile und des Gerätes bzw. Werkzeuges, welches für die Durchführung der Prüf- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist. Diese Geräte sind der geänderten Materialstruktur des Bundesheeres angepaßt.

Der weitere Ausbau der Datenverarbeitung dient vor allem der sparsameren Bewirtschaftung der Versorgungsgüter durch bessere Erfassung des betrieblichen Geschehens.

Verbesserung der Ausbildung

Die kurze Grundwehrdienstzeit erfordert eine Intensivierung der Ausbildung. Dies ist ua. durch Beschaffung von modernem Ausbildungsgerät möglich. Neben den Mitteln für den Ausbau von Schieß- und Kampfanlagen sowie audiovisuellen Geräten soll 1985 vor allem mit der Beschaffung von Schießsimulatoren begonnen und der Bestand an Gefechtssimulatoren erweitert werden. Mit diesen Mitteln sollen nicht nur die Ausbildung verbessert und gefechtsnäher gestaltet, sondern auch Einsparungen durch den verminderten Gebrauch des Einsatzgerätes erzielt werden. Die Umstellung des Ausbildungsgerätes erfolgt in mehreren Etappen; im Bundesvoranschlag 1985 sind nur anteilige Kosten berücksichtigt.

Erhöhte Aufwendungen für die Milizarbeit sollen die laufende Information und Ausbildung der Milizsoldaten auch zwischen den Waffenübungen sicherstellen.

Infrastruktur

Im Bereiche der Infrastruktur werden der Ausbau der Munitionslager und der Schieß- und

Übungsplätze in Abstimmung mit dem Bauprogramm des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die Landesverteidigung und unter Bedachtnahme auf die neue Heeresorganisation fortgesetzt.

Den Freiwilligen Sozialleistungen war maximal der vorläufige Jahreserfolg 1983 zugrunde zu legen; die Repräsentationsausgaben wurden um 10% gekürzt.

Die Post 5600/804 „Fahrkostenzuschuß Z“ mußte infolge Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises und Tarifierhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel entsprechend angehoben werden.

Dem bei der Post 5600 veranschlagten Betrag wurde folgende Aufgliederung zugrunde gelegt:

Dienstreisen und Dienstverrichtungen	
am Dienort	29,7%
Zuteilungsgebühren	45,6%
Übersiedlungsgebühren	0,9%
Reisebeihilfen	0,1%
Trennungsgebühren und Trennungszuschüsse	1,8%
Übungsgebühren	21,7%
Einsatzgebühren	0,2%

Die bei den „Miet- und Pachtzinsen für Wohnzwecke“ verbuchten Mieten sind dynamisiert; weiters werden zusätzliche Wohneinheiten Bediensteten des Ressorts zur Verfügung gestellt.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag für das Jahr 1985 enthält 650 Millionen Schilling in der Stabilisierungsquote und 350 Millionen Schilling in der Konjunkturbelebungsquote. Der Schwerpunkt der vorgesehenen Ausgaben liegt bei Beschaffungen, die geeignet sind, im Falle ihrer Durchführung die österreichische Wirtschaft zu beleben.

Einnahmen

Der Veranschlagung der Einnahmen wurden die bisher vorliegenden Erfolgsziffern sowie der Rechnungsabschluß 1983 zugrunde gelegt.

Bei der Post 8260/006 „Vergütungen des Rechnungshofes“ werden die Kostenersätze des Rechnungshofes für die durch das Heeresfachambulatorium durchgeführten Dienstfähigkeitsuntersuchungen der Bediensteten des Rechnungshofes verrechnet.

Bei der Post 8260/064 „Vergütungen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ werden die Kostenersätze des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Landesaufnahmen durch das Bundesheer veranschlagt. Die aus dem zweckgebundenen Einnahmenansatz 2/40000 stammenden Geldbußen und Geldstrafen kommen den Vereinigten altösterreichischen Militärstiftungen zugute (korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/40006/Post 7666).

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese als Kostenersatz folgende Beträge pro Mann und Monat:

UN-Bataillon Naher Osten	950 US-Dollar
für 53 Spezialisten zusätzlich	280 US-Dollar
UN-Bataillon Cypern	565 US-Dollar

Gesetzliche Grundlagen

Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 617/1983;

Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1984;

Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 (maßgebend für die Zweckausgaben wie Verpflegung, Taggeld, Familienunterhalt, Wohnkostenbeihilfe, Entschädigungen für Übungen usw.), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Wehrrechtsänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 577/1983;

Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl. Nr. 173/1965;

Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965¹⁾, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;

Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 375/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 305/1975;

Bundesgesetz über militärische Munitionslager, BGBl. Nr. 197/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 265/1972;

Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968;

Beamten-Dienstrechtsgesetz — BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1983;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 590/1983;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz — BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 592/1983;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 593/1983;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz — GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 591/1983;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 232/1978;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 (Festlegung der Zuständigkeit für den Bereich der Militärluftfahrt), zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1976;

Kraffahrgesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 631/1982;
 Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962, BGBl. Nr. 146, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 388/1977;
 Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 14/1975;
 Bundesgesetz über das Bundesheerdienstzeichen, BGBl. Nr. 202/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 577/1983;
 Bundesgesetz über die Wehrdiensterrinerungsmedaille, BGBl. Nr. 203/1963, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 422/1974;
 Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;
 Verordnung betreffend die Verwendung von Geldbußen und Geldstrafen, BGBl. Nr. 678/1977.

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1984	121,7	121,7
1985	127,8	127,8

Bei diesem Titel ist die Gebarung für die Soldatenheime veranschlagt. Gemäß Art. II Z 18 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577/1983 (§ 9 a HGG), ist diese Gebarung zweckgebunden. In den Vorjahren wurden die Einnahmen und Ausgaben der Soldatenheime beim Titel 401 mitveranschlagt.

Titel 404 Heeresgeschichtliches Museum, Militärwissenschaftliches Institut

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	20,4	3,8	24,2	0,3
1984	21,4	3,9	25,2	0,3
1985	21,7	4,3	26,0	0,3

Unterschiede der Gebarung

Der Personalmehraufwand gegenüber 1984 ist im wesentlichen durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahr 1984, für die bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ pauschal vorgesorgt wurde, bedingt.

Gegenüber dem Jahre 1984 wurden beim Ansatz 1/40403 „Anlagen“ 5% und bei der Post für Repräsentationsausgaben des Ansatzes 1/40408 „Aufwendungen“ 10% eingespart.

Auf Grund der gestiegenen Energiekosten sowie unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Jahreserfolg 1984 wurde die Post „Energiebezüge“ um 500 000 Schilling angehoben.

Organisation

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit nähergebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen besonders zusammengestellt.

In der Militärwissenschaftlichen Abteilung werden alle militärwissenschaftlichen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	20,5	9,2	29,7	27,2
1984	20,9	11,3	32,2	32,2
1985	21,6	11,2	32,8	32,8

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde gegenüber den Vorjahren nur geringfügig erhöht, da natürliche Abgänge nicht mehr ersetzt werden.

Die Mittel bei den Anlagen dienen hauptsächlich der Beschaffung von 3 Krafffahrzeugen für besondere Zwecke im Wege des Austausches.

Im Hinblick auf die beim Betrieb geplante Umstellung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung wurden bei den Ansätzen 1/40503 und 1/40508 zur Verrechnung des Aufwandes für EDVA entsprechende Posten eröffnet und mit je 1 000 S dotiert.

Die Ausgaben sind durch gleichhohe Einnahmen gedeckt.

Organisation

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig-Döllersheim wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die vorwiegend für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benüt-

Kapitel 40 — Titel 405

89

zung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat. Die Einnahmen dieses Betriebes sind für dessen Aufgabenerfüllung zweckgebunden.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz, Tierzucht usw., sowie die Rekultivierung jener Grundstücke, die als Truppenübungsgelände nicht mehr benötigt werden.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpfllege, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Der Truppenübungsplatz Treffling ist seit 1. Jänner 1973 hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung dem Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig angegliedert.

¹⁾ Siehe auch BGBl. Nr. 60/1966.

Kapitel 50 Finanzverwaltung**Titel 500 Bundesministerium für Finanzen**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	344,4	128,8	473,2	52,4
1984	335,2	136,4	471,6	56,6
1985	355,0	150,6	505,6	58,0

Gebarung

Bei diesem Ansatz ist neben den Ausgaben und Einnahmen des Ministeriums auch der Aufwand für den Bundesschätzungs-¹⁾ und Bewertungsbeirat²⁾ mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist neben den Auswirkungen der Bezugsregelung ab 1. Jänner 1984 auf eine Vermehrung der Planstellen um 22 Bedienstete zurückzuführen.

Der Sachaufwand ist gegenüber dem BVA 1984 um 14,2 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Mehrerfordernisse ergaben sich im wesentlichen infolge Vorsorge für die Abhaltung der Jahrestagung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank 1985 in Wien (+9,500 Millionen Schilling bei verschiedenen Posten), bei den Dienstkraftwagen (+0,310 Millionen Schilling), bei den Familienbeihilfen (+0,345 Millionen Schilling), bei den öffentlichen Abgaben (+0,250 Millionen Schilling), weiters bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern (+0,080 Millionen Schilling), bei der sonstigen Amtsausstattung (+0,200 Millionen Schilling), bei den Druckwerken für die Bibliothek (+0,300 Millionen Schilling), weiters bei den Fahrtkostenzuschüssen (+0,199 Millionen Schilling), bei den Energiebezügen Wärme (+2,930 Millionen Schilling), bei den Leistungen der Post (+0,850 Millionen Schilling), bei den Arbeiten des Institutes für Wirtschaftsforschung (+1,541 Millionen Schilling), des Institutes für Raumplanung (+0,150 Millionen Schilling), des Wiener Institutes für internationale Wirtschaftsvergleiche (+0,351 Millionen Schilling) und des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Rechenzentrums Wien (+0,350 Millionen Schilling).

Niederer veranschlagt wurden die Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (—0,150 Millionen Schilling), Amtsausstattung (—0,200 Millionen Schilling), Aufwandsentschädigungen (—0,199 Millionen Schilling), Energiebezüge Strom (—0,350 Millionen Schilling), Brennstoffe (—1,515 Millionen Schilling), Amtshaftungsentschädigungen (—1,000 Millionen Schilling), Repräsentationsausgaben (—0,072 Millionen

Schilling) und Entgelte an Unternehmungen — allgemeine Werbung für Anleihen (—0,400 Millionen Schilling).

Bundesaufsicht

Die Kosten der kreditpolitischen Bundesaufsicht, der Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung und die Ausgaben für Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen bei Unternehmungen zur Wahrung der Interessen des Bundes sind im Personal- und Sachaufwand mitveranschlagt, wobei die den Bundesbediensteten gewährten Entschädigungen im Personalaufwand vorgesehen sind. Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Das Bundesministerium für Finanzen übt die kreditpolitische Bundesaufsicht über Kreditunternehmungen, Börsen und Spielbanken auf Grund der nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen aus:

Kreditwesengesetz — KWG, BGBl. Nr. 63/1979 (§ 26).

Beteiligungsfondsgesetz, BGBl. Nr. 111/1982 (§ 3).

Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184.

Ges. m. b. H.-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906 (§ 104) in der Fassung des BGBl. Nr. 200/1980.

Girozentralegesetz, BGBl. Nr. 146/1958.

Hypothekbankgesetz, DRGBI. I S. 375/1899, in der Fassung des DRGBI. I S. 97/1926, 491/1927 und 108/1930.

Investmentfondsgesetz BGBl. Nr. 192/1963 (§ 2).

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962 (§§ 21 und 29).

Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, DRGBI. I S. 492/1927, RGBl. Nr. 67/1875 (§§ 1 und 4).

Der Aufwand für die Bundesaufsicht über die Vertragsversicherung wird gemäß Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 569/1978 mit 1/10 von den Versicherungsunternehmungen erstattet.

Zur Wahrung der Interessen des Bundes an Unternehmungen, an denen er beteiligt ist, oder aus anderen berücksichtigungswürdigen Gründen entsendet der Bund Bundesbedienstete in die Organe verschiedener Unternehmungen. Die von diesen Unternehmungen für die Tätigkeit vorgenannter Bundesbediensteter zu leistenden Entgelte (Tantiemen) sind an den Bund abzuführen. Der Bund gewährt den Bundesbediensteten für diese Nebentätigkeit Vergütungen gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

Kapitel 50— Titel 501

91

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Das Bundesministerium für Finanzen leistet Zahlungen an folgende internationale Institutionen:

Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, Brüssel; Beitragsleistung gemäß Art. XII des BGBl. Nr. 165/1955; im Jahre 1985 1 000 000 S (1983: 1 000 000 S).

Weiters ist hier mit einem Betrag von rund 8,9 Millionen Schilling für Familien- und Geburtenbeihilfen sowie für öffentliche Abgaben mit 0,640 Millionen Schilling vorgesorgt.

Aufwendungen

Neben den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen sind hier die Kostenersätze an das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung, an das Institut für Raumplanung, an das Wiener Institut für internationale Wirtschaftsvergleiche und an das Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien für alle Arbeiten, die diese Institute im Auftrag von Bundesdienststellen leisten, veranschlagt.

Außerdem sind ua. die Mitgliedsbeiträge für die Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, für das Institut für Raumplanung und für das Institut für Schul- und Sportstättenbau hier veranschlagt. Schließlich ist hier auch für die Kosten aus der Bundesvermögensverwaltung vorgesorgt.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	13,0	972,2
1984	19,0	1 098,5
1985	18,0	962,6

Beim Titel 501 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
§			
0 Münzregal	1,9	2,0	2,0
4 Erfüllung von Rückgabeansprüchen	0,0	0,0	0,0
8 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien	5,0	5,0	5,0
9 Sonstige Aufwendungen	6,1	12,0	11,0
Summe ...	13,0	19,0	18,0

Bei den Einnahmen sind folgende Beträge vorgesehen:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
§			
0 Münzregal	970,3	1 096,5	961,6
3 Amtshaftungs-Rückersätze	0,0	0,0	0,0
9 Laufende Einnahmen	1,9	2,0	1,0
Summe ...	972,2	1 098,5	962,6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5010 Münzregal**Gebarung 1985**

Der Kostenersatz an das Hauptmünzamt für die Ausprägung der Scheidemünzen vermindert sich trotz höheren Bedarfes an Scheidemünzen wegen des niedrigeren Silberpreises im Jahre 1985 auf 450,332 Millionen Schilling. Dieser Kostenersatz, der eine durchlaufende Gebarung ist, wird seit dem BVA 1975 nicht mehr auf der Ausgabenseite veranschlagt, sondern auf der Einnahmenseite als Absetzbetrag ausgewiesen. Der Gesamtbetrag von 450,332 Millionen Schilling wird vom Hauptmünzamt als Einnahme veranschlagt.

Die Einnahmen betreffen den Gegenwert der vom Hauptmünzamt laut Prägeprogramm 1985 auszuprägenden Scheidemünzen der Schillingwährung — bestehend aus 4 Ausgaben Silbergedenkmünzen zu 500 S (Auflage zusammen 2 400 000 Stück) sowie die übrigen Sorten von 20 S bis 1 g — im Betrag von 1 411,790 Millionen Schilling sowie den Kostenersatz des Hauptmünzamtes für die Einziehung von beschädigten Münzen.

Unterschiede der Gebarung

Die Nettoeinnahmen aus dem Münzregal betragen: 1983 968,4, 1984 1 094,5 und 1985 959,6 Millionen Schilling. Im Jahre 1985 ist die Ausgabe von insgesamt 173,4 Millionen Stück Münzen zu 500 S, 20 S, 10 S, 5 S, 1 S, 50 g, 10 g, 5 g, 2 g und 1 g im Nennbetrag von 1 411,790 Millionen Schilling vorgesehen. Daraus ergibt sich nachstehende Übersicht über die Einnahmenüberschüsse aus dem Münzregal:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Einziehung von Scheidemünzen: ³⁾			
Zahlung an die Nationalbank ³⁾	1,9	2,0	2,0
Kostenersatz vom Hauptmünzamt für eingezogene Münzsorten	0,1	0,1	0,1
Ausprägung von Scheidemünzen:			
Kostenersatz an das Hauptmünzamt	486,0	528,2	450,3
Gegenwert der ausgeprägten Scheidemünzen ³⁾	1 456,2	1 624,6	1 411,8

Gesetzliche Grundlagen**1. Scheidemünzengesetz 1963**

Gemäß § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 ist das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Münzen aus uned-

len Metallen bis zum Betrag von 600 S je Kopf der Bevölkerung auszuprägen und in den Verkehr zu setzen. Auf diesen Betrag werden Silbermünzen zu 25 S, zu 50 S, zu 100 S und zu 500 S nicht angerechnet. Am 30. April 1984 hat der Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Münzen 21 590 729 837 Schilling betragen.

2. Bundesgoldmünzengesetz 1976, BGBl. Nr. 303.

Ansatz 1/50147 Erfüllung von Rückgabeanprüchen

Der für 1985 veranschlagte Betrag von 1 000 Schilling dient wie in den Vorjahren zur Erfüllung von Rückgabe- und Regreßansprüchen auf Grund der Rückgabegesetze, insbesondere für Verpflichtungen gemäß BGBl. Nr. 208/1949. Die Abgeltung dieser Ansprüche erfolgt in Rentenform auf Lebensdauer eines Berechtigten.

Ansatz 1/50187 Dienstgeberabgabe für U-Bahn Wien

Für die im Bereiche des Landes Wien bestehenden Dienstverhältnisse ist an das Land eine Dienstgeberabgabe zu leisten.

Der Ertrag dieser zweckgebundenen Landesabgabe ist zur Errichtung einer Untergrundbahn bestimmt.

Der veranschlagte Betrag ist zur Bedeckung dieser Abgabe für sämtliche im Bundesland Wien bestehenden Bundesdienstverhältnisse mit Ausnahme der abgabepflichtigen Bundesbetriebe (Hauptmünzamt, Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung, Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols, Österreichische Bundesforste) bestimmt.

Ansatz 1/50198 Sonstige Aufwendungen

Für die Abwicklung der SAC-Kredite⁴⁾ stehen den eingeschalteten Kreditunternehmungen sowie der Oesterreichischen Nationalbank als Treuhänder des Bundes von den eingehenden Zinsen Anteile von je einem halben Prozent vertraglich als Dienstleistungsentgelt zu. Für das Jahr 1985 wurden 5 000 Schilling hierfür veranschlagt.

Nach dem Invalideneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, ist der Bund verpflichtet, bei Nichterfüllung der nach diesem Gesetz normierten Einstellungspflicht Ausgleichstaxen an den beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichteten Ausgleichstaxfonds abzuführen. Der Aufwand hierfür wurde mit 11 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/50134 Amtshaftungsrückersätze

Hier ist nur ein Betrag von 50 000 S für Rückersätze (Regreßzahlungen) von ersatzpflichtigen Amtsorganen vorgesehen.

Die Veranschlagung der Entschädigungszahlungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 218/1956 und 38/1959) erfolgt bei den einzelnen Ressorts unter Posten 692. „Schadensvergütungen“.

Ansatz 2/50194 Sonstige Einnahmen

Der geringere Erfolg des Jahres 1983 ist auf nicht regelmäßig eingehende und daher nicht vorausschätzbare Einnahmen zurückzuführen.

Die im Voranschlag 1985 vorgesehenen Beträge werden hauptsächlich aus Pönalzinsen auf Grund des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, und den mit den Kreditunternehmungen abgeschlossenen Kreditkontrollabkommen erwartet.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	1 501,7	108,8
1984	1 680,9	94,5
1985	1 521,8	79,9

Beim Titel 502 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
§			
0 Hagelversicherung	45,3	45,0	50,0
2 Tierversicherungsförderungsgesetz	0,0	0,1	0,1
2 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen	2,2	2,0	1,9
3 Zuschuß (ÖKB-AG)	369,3	350,0	350,0
5 Sonstige Atomprojekte ..	5,5	5,4	5,4
9 Zuschuß an die Finanzierungs-			
garantie Ges. m. b. H. ...	10,6	78,0	30,0
9 Bezugsvorschüsse	53,0	44,8	42,6
9 Sonstige Förderungen ...	989,4	1 155,6	1 041,8
Familienpolitische Maßnahmen	26,4	—	—
Summe ...	1 501,7	1 680,9	1 521,8

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/50204 Hagelversicherung

Das Hagelversicherungs-Förderungsgesetz (BGBl. Nr. 64/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 186/1961 und 289/1963) bestimmt, daß der Österreichischen Hagelversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit alljährlich aus Bundesmitteln eine Beihilfe gewährt wird, die ausschließlich zur Verbilligung der Hagelversicherungsprämien zu verwenden ist. Die Gewährung ist an die Beistellung von Landesmitteln in gleicher Höhe gebunden.

An die Österreichische Hagelversicherungsanstalt wurde 1983 eine Bundesbeihilfe von rund 45,3 Millionen Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1984 wurden 45 Millionen Schilling veranschlagt. Der Voranschlag 1985 beträgt 50 Millionen Schilling.

Ansatz 1/50224 Tierversicherungsförderungsgesetz

Auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 442/1969 soll jenen Tierhaltern, für die der Verlust von Tieren existenzgefährdend ist, der Abschluß einer Tierversicherung erleichtert werden. Analog der Hagelversicherung ist vorgesehen, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie in gleicher Höhe aufbringen. Um die Abwicklung zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. 1983 wurde dem Rückversicherungsverein eine Bundesbeihilfe von rd. 35 000 Schilling überwiesen.

Für das Jahr 1984 wurden Ausgaben in Höhe von 100 000 S veranschlagt.

Der Voranschlag für 1985 beträgt ebenfalls 100 000 Schilling.

Ansatz 1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen; Förderungsausgaben

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (zB Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen aller Art) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt ua. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Ansatz 1/50236 Zuschuß (ÖKB-AG)

Die hier veranschlagten Beträge werden im Sinne des § 1 Abs. 3 des Ausführungsfinanzierungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 216/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 221/1982, zur Minderung der Beschaffungskosten für Kreditoperationen der ÖKB-AG verwendet. Ihre Höhe ist einerseits durch die im gleichen Absatz des zitierten Gesetzes angeführte Höchstgrenze für derartige Kreditoperationen gegeben, andererseits durch die voraussichtliche Inanspruchnahme festgelegt.

Ansatz 1/50256 Sonstige Atomprojekte

Das Bundesministerium für Finanzen hat als Vertreter seiner Anteilsrechte bei der Österreichischen Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m. b. H. — wie die übrigen Gesellschafter

— gemäß Syndikatsvereinbarung im Jahr 1985 einen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten. Hiefür sind 5,450 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/50294 Zuschuß an Finanzierungs-garantie Ges. m. b. H.

Gemäß § 1b Abs. 2 der Novelle, BGBl. Nr. 634/1982, mit dem das Garantiesgesetz 1977 (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 102/1979 und 338/1981) geändert wird, wurde die Finanzierungs-garantie-Ges. m. b. H. ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, für welche Zwecke durch den Bund ab dem Jahre 1981 jährlich bis zu 75 Millionen Schilling nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Im Zusammenhang damit wird für das Jahr 1985 mit einem Betrag von 30 Millionen Schilling vorge-sorgt.

Ansatz 1/50295 Bezugsvorschüsse

Gebahrung

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

Ansatz 1/50296 Sonstige Förderungen

An Förderungszuwendungen sind ua. Beiträge an das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Rechenzentrum Wien (6 000 000 S), an die Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs (202 000 S), an das Österreichische Colledge (1 260 000 S), an den Compaß-Verlag für den Finanz-Compaß (60 000 S), und für sonstige Förderungsbeiträge ein Betrag in Höhe von 232 000 S veranschlagt.

Weiters werden bei diesem Ansatz die Ausgaben aus der von der Bundesregierung am 18. April 1978 im Ministerrat beschlossenen Zinsenstützungsaktion verrechnet. Die Mittel sollen dazu verwendet werden, industrielle und gewerbliche Investitionsprojekte mit einem Krediterfordernis ab 5 Millionen Schilling und einer Laufzeit bis zu zehn Jahren — davon maximal zwei Jahre tilgungsfrei — zu fördern. Diese Kredite sollen höchstens fünf Jahre lang um maximal 3% verbilligt werden. Der Höchstzinssatz, zu dem die Kredite von den kommerziellen Kreditunternehmungen zur Verfügung zu stellen sind, beträgt 0,75% über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe. Der durch die Kreditunternehmungen zu gewährende und zu fördernde Kredit kann

bis zu 75% der richtliniengemäß anerkehbaren Gesamtkosten des Investitionsprojektes betragen. Das Kreditrisiko liegt bei den kommerziellen Kreditunternehmungen. Die Frist für die Einbringung von Anträgen endete am 31. Dezember 1980. Mit dieser Aktion wird auch der Bau von Kleinkraftwerken gefördert; gegenüber den vorstehend angeführten Bedingungen erstreckt sich die Laufzeit auf fünfzehn Jahre, die Antragsfrist endet am 31. Dezember 1987. Für die gesamte Aktion werden im Jahre 1985 540 Millionen Schilling bereitgestellt.

Bei diesem Ansatz sind ferner auch die Ausgaben für die im Juli 1981 eingerichtete Kreditaktion für Topinvestitionen enthalten. Im Rahmen des bei der Regierungsklausur vom 11. Jänner 1982 vorgelegten Beschäftigungs-Sonderprogrammes 1982 ist die Weiterführung der TOP-Aktion vorgesehen. In dieser Aktion wurden im Jahre 1982 zinsgünstige Kredite im Gesamtvolumen von 1 000 Millionen Schilling von der durchführenden Österreichischen Investitionskredit AG gewährt. Im Jahre 1983 wurde wegen der großen Nachfrage das Gesamtvolumen auf 2 000 Millionen Schilling erhöht. Die erforderlichen Mittel wurden von der Kreditunternehmung auf dem Kapitalmarkt aufgenommen. Eine weitere Erhöhung des Gesamtvolumens für das Jahr 1983 um 650 Millionen Schilling wurde durch den Ankauf von Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG durch die Oesterreichische Nationalbank ermöglicht. Gefördert wurden im Jahre 1983 industriell-gewerbliche Investitionsvorhaben von hoher Relevanz für die Verbesserung der österreichischen Wirtschaftsstruktur und besonders der österreichischen Leistungsbilanz für einen Kreditrahmen von 1 500 Millionen Schilling durch Gewährung eines Zuschusses von 4,25% p.a. zur Ermöglichung eines niedrigen Kreditzinssatzes. Darüber hinaus wurde im Jahre 1983 ein Volumen von 1 150 Millionen Schilling für Vorhaben der Innovation und Fertigungsüberleitung so gestützt, daß Kredite zu einem Zinssatz von 4% gewährt werden konnten. Im Jahre 1984 wurde wegen der anhaltend großen Nachfrage eine weitere Anhebung des Gesamtvolumens auf 4 500 Millionen Schilling — bei gleichzeitiger Schaffung einer zweiten TOP-Aktion für immaterielle Investitionen — vorgenommen. Die Oesterreichische Nationalbank kaufte Bankschuldverschreibungen der Österreichischen Investitionskredit AG im Betrag von 750 Millionen Schilling an und ermöglichte dadurch eine zusätzliche Ausweitung des Gesamtvolumens. Der förderbare Kostenanteil beträgt maximal 75% des Gesamtvorhabens, die Kredithöhe mindestens 2,5 Millionen Schilling und höchstens 70 Millionen Schilling pro Kreditnehmer. Die Laufzeit der Kredite ist mit maximal 10 Jahren für materielle und 5 Jahre für immaterielle Investitionen beschränkt. Im Jahre 1985 werden hierfür 227 Millionen Schilling bereitgestellt.

Nach § 1b Abs. 1. der Novelle BGBl. Nr. 338/1981 zum Garantiesgesetz 1977, BGBl. Nr. 296/1977, kann die Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. auch Zuschüsse an nach dem 31. Dezember 1978 gegründete Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, mit dem Ziel einer Förderung der Finanzierung von Investitionen von besonderem gesamtwirtschaftlichem Interesse, gewähren. Mit den veranschlagten 267 Millionen Schilling sollen der Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H. jene Mittel zugeführt werden, die für die Gewährung solcher Zuschüsse benötigt werden. Als Projekt der genannten Art ist eine weitere Finanzierung zur Errichtung des Motorenwerkes von General Motors sowie das BMW-Motorenprojekt und das AMI (Austria Mikrosysteme Internationale Ges. m. b. H.)-Elektronikprojekt zu nennen.

Titel 504 Finanzlandesdirektionen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	4 457,7	888,5	5 346,2	118,2
1984	4 741,4	975,3	5 716,7	126,1
1985	4 748,4	1 013,8	5 762,2	124,5

Bei Titel 504 werden folgende Ausgaben verrechnet:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
§			
0 Dienststellen	5 327,8	5 688,8	5 739,0
2 Anmietung von Wohnungen für Bundes- bedienstete	11,6	12,9	13,2
3 Gebarung gemäß § 62 KFG	6,8	15,0	10,0
Summe ...	5 346,2	5 716,7	5 762,2

Die Einnahmen zeigen folgendes Bild:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
§			
0 Dienststellen	102,6	101,9	105,1
2 Untervermietung von Wohnungen an Bundesbedienstete ...	9,3	9,2	9,4
3 Gebarung gemäß § 62 KFG	6,3	15,0	10,0
Summe ...	118,2	126,1	124,5

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist neben den Auswirkungen der Bezugsregelung ab 1. Jänner 1984, die zum Großteil in den veranschlagten Beträgen Deckung fand, auf eine Vermehrung der Planstellen zurückzuführen. Außerdem wurden die Auswirkungen der Beförderungsrichtlinien gemäß der 41. GG-Novelle berücksichtigt.

Die Steigerung des Sachaufwandes ist sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Anmietungen von Wohnungen für Bundesbedienstete zu verzeichnen; sie ist durch die in den Abschnitten „Aufwendungen“ und „Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete“ angeführten Gründe verursacht.

Die Zunahme der Einnahmen ist hauptsächlich auf die mit dem erwarteten Anstieg des Aufkommens an Abgaben verbundenen Einhebungsvergütungen sowie auf den Anstieg verschiedener Nebeneinnahmen zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975.

Grenzkontrolle durch Zollorgane, BGBl. Nr. 220/1967 in der Fassung BGBl. Nr. 527/1974.

§ 18 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 381/1973.

Im einzelnen ist noch zu bemerken:

Paragraph 5040 Dienststellen

Anlagen

Bei den Anlagen wurde im Voranschlag 1985 für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen für die neu errichteten Zollämter und Finanzämter und auch für Ersatznachschaffungen von Möbeln für verschiedene Dienststellen Vorsorge getroffen. Ferner wurde auf die Ankäufe von Kraftfahrzeugen im Wege des Austausches, auf die weitere Modernisierung der Arbeitsmittel und auf die Errichtung von Alarmeinrichtungen und einzelnen Sonderanlagen Bedacht genommen.

Aufwendungen

Die Erhöhung der Aufwendungen gegenüber dem BVA 1984 ist auf den Mehraufwand für Drucksorten im Zusammenhang mit der Personenstands- und Betriebsaufnahme, auf die Bezahlung der Österreichischen Steuerzeitung durch die FLDionen, auf die Zunahme der Kursteilnehmer im Bildungszentrum der Finanzverwaltung, auf UST-Erhöhung u. Tarifierhöhungen, auf Mietenvorauszahlungen für die Gemeinschaftszollämter Saming und Burghausen, auf den intensiveren Einsatz der Betriebsprüfer, auf die zu leistenden Baukostenbeiträge für die Zollamtsneubauten Bregenz und Steyr und auf die Mehrbeanspruchung des Essenszuschusses zurückzuführen.

Für die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes bei den einzelnen Dienststellen der Finanzverwaltung und die davon abhängige Sicherung des Abgabenaufkommens war durch entsprechende Budgetierung vorzusorgen.

Außerdem werden hier seit dem Jahr 1980 die früher unter einem eigenen Paragraphen vorgesehenen Verwaltungskosten (Betriebs- und Instandsetzungskosten) der von der Finanzverwaltung betreuten, der Republik Österreich auf Grund des DOSAG-Abkommens, BGBl. Nr. 176/1964, zugefallenen Liegenschaften veranschlagt.

Organisation

Die Verwaltung der öffentlichen Abgaben wird von sieben Finanzlandesdirektionen (Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Feldkirch) 87 Finanzämtern, 126 Zollämtern, 90 Zollzweigstellen, 239 Zollwachabteilungen und verschiedenen sonstigen Dienststellen besorgt. Diesbezüglich siehe auch BGBl. Nr. 18/1975.

Zollwache-Massafonds

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für die Zollwachebeamten wurde mit Ministerratsbeschluß vom 6. Dezember 1949 (Massavorschrift) der Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für Zollwachebeamte (Zollwache-Massafonds) errichtet.

Dem Fonds werden im Jahr 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt (Massapauschale und Massaeinlagen gem. §§ 3, 4 und 5 der Massavorschrift)	14,1
Sonstiges	1,0
Zusammen ...	15,1

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verwendet werden:

	Millionen Schilling
Beschaffung von Massasorten für Zollwachebeamte und Kosten der Instandhaltung (Reparaturen) der aus dem Massafonds beigestellten Dienstkleider (§ 1 Abs. 2 und § 9 MV) ...	14,1
Fondsaufwand (Versand, Verpackung, Sonstiges)	0,9
Betriebsmittelerweiterung (Rücklagen)	0,1
Zusammen ...	15,1

Aufgaben

Neben der Erhebung der öffentlichen Abgaben obliegen den Finanzlandesdirektionen und deren nachgeordneten Dienststellen verschiedene andere Aufgaben, wie die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (insbesondere die Gewährung von Schülerfreifahrten und die Abgabe unentgeltlicher Schulbücher⁵⁾, die Gewährung von Mietzinsbeihilfen⁶⁾, die Durchführung des Umsiedler- und Vertriebenen-Entsündigungsgesetzes und des Entschädigungsgesetzes (ÖSSR⁷⁾, die Vermögenssicherung, die Liegenschaftsverwaltung und die Erhebung verschiedener Kammerumlagen.

Die Schulung der Bediensteten erfolgt hauptsächlich am Bildungszentrum der Finanzverwaltung sowie an der Bundeszoll- und Zollwachschule.

Ansatz 1/50428 Anmietung von Wohnungen für Bundesbedienstete

Der Mehrbedarf ist durch Betriebskosten- und Mietenerhöhungen bedingt.

Von der Finanzverwaltung werden Wohnobjekte oder Einzelwohnungen angemietet. Der dadurch zur Verfügung stehende Wohnraum wird Bediensteten der gesamten Bundesverwaltung (ohne Post- und Bahnverwaltung, die eigene Wohnobjekte errichten) gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der angemieteten Wohnungen wird im Jahr 1985 nicht ansteigen (940).

Der Unterschied zwischen Ausgaben und Einnahmen ist einerseits auf die auf die Mieter nicht überwälzbaren Vergebührungsaufwendungen für die mit den Anmietungen im Zusammenhang stehenden Verträge und andererseits auf die allen Naturalwohnungsbenützern gewährten Vergütungsnachlässe zurückzuführen.

Ansatz 1/50437 Gebarung gemäß § 62 KFG

Der § 62 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der 6. Kraftfahrzeugesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 362/1982, regelt die Versicherungspflicht für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die bei der Einreise den Nachweis einer für Österreich gültigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht erbringen können. Zur Gewährleistung der Ordnung von Ansprüchen aus Verkehrsunfällen werden ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die ohne einer gültigen internationalen Versicherungskarte in das Bundesgebiet eingebracht werden, durch Bezahlung einer Prämie an das Zollamt und gegen Aushändigung eines Versicherungsscheines versichert. Die Höhe der Versicherungsprämie richtet sich nach der Fahrzeugkategorie und beträgt ab 1984 für Krafträder, Zugmaschinen und Anhänger 200 S, für Personen- und Kombinationskraftwagen, Lastkraftwagen bis 3 t Nutzlast sowie für sonstige Kraftfahrzeuge, die nicht der Prämie von 200 bzw. 5 800 S unterliegen, 1 200 S und für Lastkraftwagen über 3 t Nutzlast, Sattelzugfahrzeuge sowie für Omnibusse 5 800 S. 90 vH dieser Beträge werden beim Ansatz 2/50434 vereinbart und über den Ansatz 1/50437 dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs als dem Bevollmächtigten seiner mitwirkenden Unternehmen gemäß einem auch die Aufteilung eines Gewinnes bzw. Verlustes aus diesem Versicherungsgeschäft regelnden Übereinkommen überwiesen. 10 vH dieser Beträge entfallen auf Versicherungssteuer und Einhebungsvergütung.

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. Oktober 1983, BGBl. Nr. 508/1983, wurde mit Wirkung 1. Jänner 1984 die seit 1968 in Kraft stehende Schadenbehandlungsversicherung durch eine Haftpflichtversicherung ersetzt. Mit der Änderung der Versicherungsform erfolgte gleichzeitig auch eine Neubemessung der Prämien.

Titel 505 Finanzprokuratur

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1983	29,1	6,6	35,7	7,1
1984	31,9	7,5	39,4	5,0
1985	30,3	7,4	37,7	5,6

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde unter Heranziehung des Erfolges 1983 und unter Berücksichtigung der mit 1. Jänner 1984 erfolgten Bezugsregelung veranschlagt. Es ergab sich daraus eine Verminderung gegenüber dem BVA 1984 um 1,6 Millionen Schilling.

Die Ausgaben für den Sachaufwand wurden gegenüber dem Jahre 1984 um rd. 0,050 Millionen Schilling vermindert.

Aufgaben

Nach dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172 (Prokuratorgesetz), novelliert durch das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, ist die Prokuratur berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen, Anstalten, Unternehmungen, Einrichtungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsabgang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokuratur im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Auf Grund dieser Ermächtigung wurde die Vertretungsbefugnis durch „Prokuratorverordnungen“ ausgedehnt, von denen folgende aktuell sind: BGBl. Nr. 94/1948 (Theresianische Akademie), BGBl. Nr. 165/1951 (Austria Tabakwerke AG vormals Österreichische Tabakregie), BGBl. Nr. 88/1961 (Österreichische Akademie der Wissenschaften), BGBl. Nr. 368/1968 (Flüchtlingsfonds der Vereinten Nationen, Wien); BGBl. Nr. 155/1969 (Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge in Österreich), BGBl.

Nr. 330/1969 (Österreichische Hochschüler-schaft), BGBl. Nr. 388/1972 (Gesellschaft zur Errichtung und zum Betrieb des internationalen Patentdokumentationszentrum Ges. m. b. H.), BGBl. Nr. 460/1973 (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung Wien), BGBl. Nr. 461/1973 (Genossenschaftsküche der bei der Österreichischen Postsparkasse tätigen Bediensteten, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung), BGBl. Nr. 462/1973 (Verein Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum Wien), BGBl. Nr. 453/1975 (Kreditgenossenschaft der Bediensteten der Österreichischen Postsparkasse, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung) und BGBl. Nr. 218/1979 (Österreichische Salinen AG). Ferner ist der Finanzprokurator die Vertretung und rechtliche Beratung übertragen durch folgende Bundesgesetze: Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969, Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969, Gesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, BGBl. Nr. 610/1977, Gesetz über die Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages, BGBl. Nr. 670/1978, und das Dorotheumgesetz, BGBl. Nr. 66/1979.

Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen ergänzt den Aufgabenbereich der Prokurator, die in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1964 auf Seite 130, rechte Spalte, 3. Absatz, nachgelesen werden können. Seit 1964 ist eine Befassung der Finanzprokurator oder ihre Parteistellung insbesondere in folgenden Bundesgesetzen geregelt worden:

Atomhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 117/1964, Pressegesetznovelle 1966, BGBl. Nr. 104, Gesetz über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des in Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes, BGBl. Nr. 294/1969, Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969, Kartellgesetz, BGBl. Nr. 460/1972, Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 421/1969, Hochschüler-schaftsgesetz, BGBl. Nr. 309/1973, Gesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Italien, BGBl. Nr. 636/1973, Bundes-Stiftungs- und Fonds-gesetz, BGBl. Nr. 11/1975, Unterhaltsvorschuß-gesetz, BGBl. Nr. 250/1976, Verwaltungsgerichtshof-gesetz 1965, BGBl. Nr. 2, Gesetz, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976, Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, Gesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl. Nr. 392/1977, Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, und Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979. Hierher gehört auch die Vertretung des Insolvenz-Ausfallgeldfonds auf Grund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977.

Eine Befassung der Prokurator ist auch in zwischenstaatlichen Übereinkommen vorgesehen,

wie zum Beispiel im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen (Schlußprotokoll zu Art. 11), BGBl. Nr. 249/1955, oder Abkommen zwischen der Republik Österreich und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, BGBl. Nr. 246/1961.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutze öffentlicher Interessen hiefür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechtes obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden. Diese Tätigkeit ist infolge ihrer Wichtigkeit von nicht geringerer Bedeutung als die Aufgabe der Vertretung.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Titel 506 Hauptpunzierungs- und Proberamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	11,4	2,0	13,4	8,9
1984	13,6	2,2	15,8	7,9
1985	12,4	2,2	14,6	9,4

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde unter Heranziehung des Erfolges 1983 und unter Berücksichtigung der mit 1. Jänner 1984 erfolgten Bezugsregelung veranschlagt. Daraus ergab sich eine Verminderung gegenüber dem BVA 1984 um 1,2 Millionen Schilling.

Gesetzliche Grundlagen

a) Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 68/1954, in den Fassungen der Bundesgesetze BGBl. Nr. 184/1965 und BGBl. Nr. 222/1967.

b) Durchführungsverordnung zum Punzierungs-gesetz, BGBl. Nr. 385/1967, in den Fassungen

BGBI. Nr. 117/1969, BGBI. Nr. 17/1972, BGBI. Nr. 144/1973, BGBI. Nr. 442/1980, BGBI. Nr. 13/1981, BGBI. Nr. 560/1982, BGBI. Nr. 270/1983 und BGBI. Nr. 600/1983.

c) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der amtlichen Punzen auf Uhrengehäusen aus Edelmetall, BGBI. Nr. 180/1973.

d) Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen samt Anhängen I und II, BGBI. Nr. 346/1975.

e) Durchführungsverordnung zum Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen, BGBI. Nr. 358/1975, in den Fassungen der BGBI. Nr. 512/1975, BGBI. Nr. 349/1976, BGBI. Nr. 14/1981, BGBI. Nr. 561/1982 und BGBI. Nr. 601/1983.

Organisation

Veranschlagt ist der Aufwand des Hauptpunzierungs- und Probieramtes mit den ihm unterstellten Punzierungsämtern Wien I und Wien II, Linz samt Punzierungsstätte Salzburg, Graz samt Punzierungsstätte Klagenfurt und Innsbruck samt Punzierungsstätte Wolfurt, wobei das Punzierungsamt Linz noch Amtstage in Wels abhält. Diese nehmen die amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Edelmetallen und Edelmetallgegenständen vor.

Im Jahre 1983 wurden 1 333 285 Stück Gegenstände aus Edelmetall im Gewicht von 12 643,368 Kilogramm und 15 283 Uhren aus Edelmetall geprüft und punziert.

Titel 507 Bundesrechenamt

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	127,6	374,2	501,8	7,0
1984	127,7	485,2	612,9	6,4
1985	140,0	467,4	607,4	6,5

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes gegenüber 1984 ist auf die Bezugsregelung ab 1. Februar 1984 zurückzuführen, für die im Jahre 1984 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ vorgesorgt war.

Beim Sachaufwand wirkt sich die in den Vorjahren begonnene stufenweise Reorganisation der elektronischen Datenverarbeitung in der Finanzverwaltung durch den Abbau von Mieten für ADV-Maschinen und Datenleitungen ausgabenvermindernd aus.

Aufgaben

Das Bundesrechenamt ist eine dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordnete Dienststelle. Die Aufgaben des Bundesrechenamtes sind im § 2 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes — BRAG —, BGBI. Nr. 123/1978, normiert; im einzelnen obliegen dem Bundesrechenamt:

1. Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Besoldungsrecht des Bundes für die aktiven Bundesbediensteten (ausgenommen jene der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) und für die Bediensteten im Sinne des § 14 Abs. 3 und 4 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 410/1975, vorgesehenen Geldleistungen;
2. die Berechnung und Zahlbarstellung der im Pensionsrecht der Bundesbediensteten (ausgenommen jener der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung) vorgesehenen Geldleistungen und der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Zuwendungen;
3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen nach dem Bezügegesetz, BGBI. Nr. 273/1972, und nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft, BGBI. Nr. 121/1977;
4. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Verfassungsgesetz 1953, BGBI. Nr. 85, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes und deren Hinterbliebenen vorgesehenen Entschädigungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
5. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Opferfürsorgegesetz, BGBI. Nr. 183/1947, im Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBI. Nr. 152, im Heeresversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 27/1964, und im Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBI. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen sowie die Mitwirkung bei der Durchführung von Verfahren nach den genannten Bundesgesetzen;
6. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBI. Nr. 199, im Sonderunterstützungsgesetz, BGBI. Nr. 642/1973, und der im Bundesgesetz vom 4. Juli 1963, BGBI. Nr. 174, über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete vorgesehenen wiederkehrenden Geldleistungen;

Kapitel 50 — Titel 508

99

7. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Geldleistungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu den in den Z 1 bis 6 genannten Geldleistungen gebühren oder vom Bund zu entrichten sind, sowie die Abwicklung der Einnahmen, die mit den in den Z 1 bis 6 genannten Aufgaben im Zusammenhang stehen;
 8. die Mitwirkung bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten jener Bundesbediensteten, deren Geldleistungen nach den Z 1 und 2 unter Bedachtnahme auf § 3 Abs. 1 BRAG zu berechnen und zahlbar zu stellen sind;
 9. die Mitwirkung bei der Führung der Konten für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen über die Bundeshaushaltsverrechnung und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen, die Mitwirkung am Verfahren zur Hereinbringung der Forderungen des Bundes sowie die Zahlbarstellung der von den anweisenden Stellen zu leistenden Ausgaben, soweit diese nicht unter die Z 1 bis 7, 14 bis 16, 19 und 20 fallen;
 10. die Mitwirkung bei der Führung der Betriebsabrechnungen für die Buchhaltungen der anweisenden Stellen;
 11. die Bereitstellung der zahlenmäßigen Unterlagen für die Monatsnachweisungen, die Jahresabschlüsse und den Bundesrechnungsabschluß einschließlich der Geldhauptrechnung;
 12. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz durch die Finanzämter;
 13. die Mitwirkung bei der Erhebung der Abgaben und Barsicherstellungen sowie bei der Einhebung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatz durch die Zollämter;
 14. die Zahlbarstellung der gemäß § 106 a des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührenden Mietzinsbeihilfen;
 15. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der gemäß § 24 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, im Wege der Österreichischen Postsparkasse auszahlenden Familienbeihilfen;
 16. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 129/1957, gebührenden Geldleistungen;
 17. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Ausgleichstaxen und am Verfahren nach dem Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970;
 18. die Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen nach § 1 Abs. 2 bis 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969;
 19. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach dem Bundesmineralölsteuergesetz, BGBl. Nr. 67/1966, gebührenden Bundesmineralölsteuervergütungen für landwirtschaftliche Betriebe;
 20. die Zahlbarstellung der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, gebührenden Geldleistungen.
- In Erfüllung der genannten Aufgaben hat das Bundesrechenamt insbesondere wahrzunehmen:
1. Die Verarbeitung der von den Dienststellen zur Verfügung gestellten Daten sowie die Bekanntgabe der Verarbeitungsergebnisse und die Auskunftserteilung an diese und ihre vorgesetzten Dienststellen;
 2. die Erstellung und Verarbeitung der für die Durchführung des automatisierten Zahlungsverkehrs erforderlichen Datenbestände;
 3. die Sicherung der gespeicherten Daten vor Entstellung, Mißbrauch, Zerstörung und Verlust.
- Neben diesen Agenden, welche die Programmierung, zum Teil auch die Durchführung von analytischen und organisatorischen Aufgaben sowie die gesamte Operation umfassen, stellt das Bundesrechenamt seine technischen Einrichtungen zur Verarbeitung von Daten gemäß dem im § 2 Abs. 3 BRAG enthaltenen Auftrag auch für den Bedarf des Bundesministers für Bauten und Technik und der diesem nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung.

Titel 508 Österreichisches Postsparkassenamt

	Personal- aufwand	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	444,3	4,9	449,2	451,4
1984	464,5	5,3	469,8	471,1
1985	467,9	1,7	469,6	470,5

Allgemeines

Am 26. November 1969 hat der Nationalrat das Postsparkassengesetz 1969 beschlossen. Es wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 458 vom 19. Dezember 1969 kundgemacht und ist am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist die Österreichische Postsparkasse mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet worden. Das bisherige Postsparkassenamt blieb lediglich als Dienststelle für die Beamten und Vertragsbediensteten des Bundes bestehen, ihr geschäftlicher Wirkungsbereich ist mit Ablauf des Jahres 1969 auf die Österreichische Postsparkasse übergegangen.

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand für das Jahr 1985 ist gegenüber dem Jahre 1984 aufgrund der Auswirkungen der Bezugsregelung mit 1. Jänner 1984 um 3,5 Millionen Schilling höher veranschlagt.

Der Sachaufwand weist ein Erfordernis von 1,7 Millionen Schilling (Vorjahr 5,3 Millionen Schilling) aus; er enthält lediglich die Erfordernisse für Fahrtkostenzuschüsse, für Aufwandsentschädigungen und Rückersatz von Einnahmen aus Vorjahren sowie sonstige Entgelte an Einzelpersonen.

Die Einnahmen wurden mit 470,5 Millionen Schilling veranschlagt und weisen im Sinne des § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes 1969 die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse für den Personalaufwand sowie für die zugehörigen Ausgaben und Einnahmen aus. Sie sind gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 um 0,6 Millionen Schilling geringer und gegenüber dem Erfolg 1983 um 19,1 Millionen Schilling höher angesetzt worden.

Titel 509 Österreichische Salinen Aktiengesellschaft

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	17,3	0,0	17,3	14,7
1984	15,9	0,0	15,9	14,5
1985	14,2	0,0	14,2	12,2

Allgemeines

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 ging die wirtschaftliche Verwaltung des österreichischen Salzmonopols auf die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft über (§ 6 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978). Gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 dieses Gesetzes werden die Beamten, die am 31. Dezember 1978 bei den Österreichischen Salinen beschäftigt waren, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte, der Aktiengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Die Aktiengesellschaft hat für sie dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen. Beim vorliegenden Ansatz sind die Kosten der Besoldung für 24 der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft zugeteilte Beamte sowie deren Ersätze durch die Aktiengesellschaft veranschlagt.

¹⁾ Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233.

²⁾ Siehe Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, § 41, Geschäftsordnung des Beirates siehe BGBl. Nr. 263/1971.

³⁾ Die ausgeprägten Scheidemünzen werden vom Staat der Österreichischen Nationalbank übergeben, die den Gegenwert in die Staatskasse überweist. Bei der Einziehung von Scheidemünzen vollzieht sich der umgekehrte Vorgang.

⁴⁾ SAC = Surplus Agricultural Commodities. Aus den Gegenwerten von Überschußgütern, die seinerzeit der Republik Österreich übereignet wurden, wurden Kredite im Wege des Bundeshaushaltes gewährt.

⁵⁾ BGBl. Nr. 376/1967 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1972.

⁶⁾ BGBl. Nr. 409/1974.

⁷⁾ BGBl. Nr. 452/1975.

Kapitel 51 — Titel 510

101

Kapitel 51 Kassenverwaltung**Titel 510 Effekten- und Geldverkehr des Bundes**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	444,5	1 001,0
1984	534,3	611,9
1985	563,0	797,0

Beim Titel 510 werden folgende Gebarungen verrechnet:

§	Ausgaben	1983	1984	1985
Millionen Schilling				
0	Staatlicher Postscheckverkehr	88,0	95,0	94,0
1	Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke	221,9	300,0	311,0
2	Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege	90,0	88,8	80,0
3	Kursverluste	44,5	50,0	40,0
4	Effekten- und Geldverkehrskosten	0,1	0,5	38,0
	Summe ...	444,5	534,3	563,0
Einnahmen				
1	Entnahmen aus dem Bundesbesitz	287,6	285,0	261,0
2	Einlösung von UN-Obligationen	0,7	0,7	0,8
3	Kursgewinne	12,5	10,0	10,0
4	Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr	700,2	316,2	525,2
	Summe ...	1 001,0	611,9	797,0

Ansatz 1/51008 Staatlicher Postscheckverkehr

Die Kosten des staatlichen Postscheckverkehrs (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) setzen sich aus den Kontoführungsentgelten (Buchungsgebühren), den Drucksortenkosten und den sonstigen Dienstleistungsgebühren der Österreichischen Postsparkasse zusammen.

Unterschiede der Gebarung

Verschiedenen Einsparungen auf dem Sektor des „Staatlichen Postscheckverkehrs“ stehen im Jahre 1985 Mehrausgaben durch die Einführung der ADV-Applikation „Gerichtliches Mahnverfahren“ gegenüber, sodaß mit einer annähernd gleichen Gebarung wie in den Vorjahren gerechnet werden muß.

Ansatz 1/51013 Erwerb von Bundestiteln für Tilgungszwecke bzw. Ansatz 2/51017 Entnahmen aus dem Bundesbesitz**Ansatz 1/51023 Verschiedene Maßnahmen der Marktpflege**

Die Beträge für den Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes werden vornehmlich im Rahmen der Vorsorgen zur Erfüllung der planmä-

ßigen Tilgungsquoten bei den einzelnen Anleihen, soweit freie Rückkäufe nach den Anleihebedingungen möglich sind, bzw. in dem Maße, als Verkaufsangebote auf dem Markte vorliegen, in Anspruch genommen.

Die erworbenen Schuldverschreibungen werden beim Ansatz 1/51013 mit ihrem tatsächlichen Kaufpreis (einschließlich eventuellen Spesen) verrechnet. In der Bestandsverrechnung werden derart erworbene Schuldverschreibungen mit den Anschaffungskosten verrechnet.

Im Zeitpunkt der Heranziehung der vorerwähnten Effekten für Tilgungszwecke werden diese in der Voranschlagswirksamen Verrechnung (Ansatz 2/51017) mit den Anschaffungskosten vereinnahmt. Die Tilgung selbst ist dann bei dem zuständigen Ansatz des Kapitels 59 „Finanzschuld“ zum Kurswert im Zeitpunkt der Tilgung in Ausgabe zu verrechnen.

Beim Ansatz Marktpflege fallen ähnlich wie beim Ansatz 1/51013 Ausgaben aus dem Erwerb von Schuldverschreibungen des Bundes an; der Erwerb dient aber nicht unmittelbaren Tilgungszwecken, sondern Kursstützungen und Interventionen.

Die sich im Zusammenhang mit diesem Erwerb ergebenden Verrechnungen im Bundeshaushalt sind, vom Ausgabenansatz abgesehen, die gleichen wie bei den Ausgaben zu Lasten des Ansatzes 1/51013. Im Falle einer Veräußerung solcher Wertpapiere werden in der Voranschlagswirksamen Verrechnung die tatsächlich erzielten Einnahmen abzüglich eventueller Spesen verrechnet. In der Bestandsverrechnung erfolgt die Verrechnung mit den Anschaffungskosten, und die Unterschiede zwischen Veräußerungswert und Anschaffungskosten werden ebenso wie bei den Ausgaben auf einem Konto der Erfolgsverrechnung (Bestandskonto) ausgebucht.

Gebarung 1985

Für Tilgungskäufe bei in- und ausländischen Bundesanleihen, die sich bereits im Tilgungsstadium befinden, wurden 311,0 Millionen Schilling, für Kursstützungen (Marktpflege) 80,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Gebarung 1983 und 1984

Im Jahre 1983 wurden von den insgesamt veranschlagten 250 Millionen Schilling rund 221,9 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

Für das Jahr 1984 wurden für Tilgungskäufe 300,0 Millionen Schilling und für Kursstützungen 88,8 Millionen Schilling veranschlagt, weil entsprechend der Lage auf dem in- und ausländischen Kapitalmarkt mit Tilgungskäufen und mit Interventionen im veranschlagten Ausmaß zu rechnen war.

102

Kapitel 51 — Titel 512

Ansatz 2/51027 Einlösung von UN-Obligationen

Bei diesem Ansatz ist der Betrag veranschlagt, der sich aus der tilgungsplanmäßigen Einlösung der im Jahre 1962 von der UN durch den Bund erworbenen und sich derzeit im Bundesbesitz befindlichen UN-Obligationen ergibt.

Paragraph 5103 Kursverluste (-gewinne)

Bei diesen Ansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Der für das Jahr 1983 ausgewiesene Nettokursverlust in Höhe von 32 Millionen Schilling ist im wesentlichen auf die Veranlagung von Fremdwährungsbeträgen und die dadurch entstandenen Kursverluste zurückzuführen.

Der für das Jahr 1984 veranschlagte Nettokursverlust in der Höhe von 40 Millionen Schilling wird bei der Gebarung von fremden Zahlungsmitteln erwartet.

Der für das Jahr 1985 erwartete Netto-Kursverlust in der Höhe von 30 Millionen Schilling resultiert aus der Gebarung mit fremden Zahlungsmitteln.

Paragraph 1/5104 Effekten- und Geldverkehrskosten**Ansatz 1/51047 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)**

Im Zusammenhang mit den Zinsengutschriften für die Veranlagung von Kassenbeständen des Bundes fallen Aufwendungen für die Zinsertragsteuer an, die bei diesem Ansatz verrechnet werden. Für das Jahr 1985 werden die Ausgaben auf 37,5 Millionen Schilling geschätzt.

Ansatz 1/51048 Aufwendungen und 2/51044 Erträge aus dem Effekten- und Geldverkehr

Soweit im Zusammenhang mit dem Effekten- und Geldverkehr mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereiche der Finanzverwaltung Kosten bzw. Erträge (zB Zinsen aus Effekten oder der Veranlagung von Kassenbeständen) anfallen, sind diese bei diesem Ansatz zu verrechnen.

Der Erfolg des Jahres 1983 beim Ansatz 2/51044 betrug 700,2 Millionen Schilling; für das Jahr 1984 wurden 316,2 Millionen Schilling und für das Jahr 1985 525,2 Millionen Schilling für Zinseneingänge präliminiert.

Titel 512 Rücklagen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	3 435,4	2 162,2
1984	0,1	2 728,3
1985	0,1	3 217,4

Die Gebarung des Titels 512 gliedert sich wie folgt auf:

Ausgaben	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Zuführung an			
Baurücklagen	575,0	0,0	0,0
Anlagenrücklagen	370,8	0,0	0,0
zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen	2 476,0	0,1	0,1
sonstige Rücklagen	13,6	0,0	0,0
Summe ...	3 435,4	0,1	0,1
Einnahmen	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Entnahme aus			
Baurücklagen	167,3	300,0	500,0
Anlagenrücklagen	79,0	100,0	200,0
zweckgebundenen Einnahmen-Rücklagen ...	1 837,9	2 318,2	2 507,3
sonstigen Rücklagen	6,4	10,0	10,0
Auflösung von			
Baurücklagen	—	0,0	0,0
Anlagenrücklagen	—	0,0	0,0
zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen	71,6	0,1	0,1
sonstige Rücklagen	—	0,0	0,0
Summe ...	2 162,2	2 728,3	3 217,4

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 5120 Zuführung an bzw. Entnahme aus Baurücklagen

Im Art. X Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1985 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für bundeseigene oder bundesgeförderte Bauvorhaben eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen. Für die sich daraus ergebende Gebarung sind Verrechnungsansätze vorgesehen.

Die gegenständliche Gebarung wird wie folgt verrechnet:

Jahr	Voranschlagswirksame Verrechnung	Bestands- verrechnung
laufendes	Ausgabe: Paragraph 1/5120	Einnahme: Erlag
nächstfolgendes ..	Einnahme: Paragraph 2/5120	Ausgabe: rückgestellter Erlag
	Ausgabe: zB Kapitel 64 „Bauten und Technik“	—

Kapitel 51 — Titel 512

103

Paragraph 5122 Zuführung an bzw. Entnahme aus Anlagenrücklagen

Im Art. X Abs. 1 Z 3 des Bundesfinanzgesetzes 1985 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen einschließlich der beim Ansatz 1/40108 als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Paragraph 5124 Zuführung an bzw. Entnahme aus zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen

Im Art. X Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanzgesetzes 1985 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile zweckgebundener Einnahmen eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

Im Bundesvoranschlag sind für die Rücklagenzuführung entsprechende Verrechnungsansätze vorgesehen. Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Paragraph 5126 Zuführung an bzw. Entnahme aus sonstigen Rücklagen

Dieser Ansatz ist für Rücklagenzuführungen auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigungen gemäß Art. X Abs. 1 Z 1, 5 und 6 des Bundesfinanzgesetzes 1985 vorgesehen.

Die Verrechnung erfolgt sinngemäß wie bei den Baurücklagen.

Ansatz 2/51217 Auflösung von Baurücklagen**Ansatz 2/51237 Auflösung von Anlagenrücklagen****Ansatz 2/51257 Auflösung von zweckgebundenen Einnahmen-Rücklagen****Ansatz 2/51277 Auflösung von sonstigen Rücklagen**

Für den Fall, daß Rücklagenbeträge nicht mehr verwendet werden, sind die sachlich in Frage kommenden Ansätze als Verrechnungsstelle vorgesehen.

Gebahrung 1977 bis 1983

In den Jahren 1977¹⁾ bis 1983 wurden Ausgaben- bzw. zweckgebundene Einnahmenreste folgender Verwaltungszweige Rücklagen zugeführt:

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Millionen Schilling						
a) Baurücklagen							
Hochbau (Neubauten)	8,3	3,9	2,6	2,4	73,4	106,6	375,5
Bundesgebäudeerhaltung	104,1	76,3	68,6	26,3			
Bauten für die Landesverteidigung	2,6	2,1	1,8	0,0			
Sonstige Zahlungsverpflichtungen (AKH-Wien)	—	—	—	175,0	125,0	11,8	—
Sonstige	106,1	82,2	85,6	150,2	77,9	75,9	199,4
Summe a) ...	221,1	164,5	158,6	353,9	276,7	194,8	575,0
b) Anlagenrücklagen							
Anlagen der Bundesbahnen	—	80,0	50,0	—	—	10,5	123,0
Anlagen der Bundesforste	54,6	26,7	10,0	9,3	7,8	9,7	13,7
Anlagen der Salinen	1,7	—	—	—	—	—	—
Anlagen des Hauptmünzamt	1,7	3,3	1,8	—	—	1,9	2,0
Anlagen der Staatsdruckerei	2,5	—	1,0	—	—	—	—
Anlagen der Post	3,5	68,4	40,5	20,7	66,9	13,8	227,9
Betriebsähnliche Einrichtungen der Hoheitsverwaltung	149,4	81,0	3,1	1,4	1,1	158,3	4,2
Summe b) ...	213,4	259,4	106,4	31,4	75,8	194,2	370,8
c) Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen-Rücklagen							
	1 488,9	1 420,4	2 332,1	1 453,6	2 496,6	1 784,1	2 476,0
d) Sonstige Rücklagen							
Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	104,1	100,0	—	—	—	—	—
Zuschuß für Zinsenstützungsaktion	—	—	300,0	—	—	—	—
Sonstige	—	—	55,4	39,1	4,8	4,2	13,6
Summe d) ...	104,1	100,0	355,4	39,1	4,8	4,2	13,6
Summe a) bis d) ...	2 027,5	1 944,3	2 952,5	1 878,0	2 853,9	2 177,3	3 435,4

Titel 517 Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen

	Personal- aufwand Millionen Schilling	Sach- aufwand Millionen Schilling
1983	—	—
1984	10,0	1 990,0
1985	10,0	2 490,0

Seit Jahren sehen die Bundesfinanzgesetze vor, daß in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Bauvorhaben und Anlagen der Bundesbetriebe sowie zweckgebundener Einnahmen Rücklagen angelegt werden können. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauffolgenden oder späteren Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt entsprechende Einnahmen (Titel 512) und der Rücklagenwidmung gemäß bei den zuständigen Zweckansätzen der Ressorts gleichhohe Ausgaben.

Im Zeitpunkt der jeweiligen Budgeterstellung ist die genaue Höhe der Rücklagenzuführungen, die am Ende des Budgeterstellungsjahres voraussichtlich vorgenommen werden, nicht bekannt. Dementsprechend ist auch unbekannt, bei welchen Ausgabenansätzen und in welcher Höhe eine Gebarung aus Rücklagenentnahmen anfallen wird. Es wurden daher geschätzte Beträge der Einnahmen aus den voraussichtlichen Rücklagenentnahmen und der Ausgaben aus diesen Entnahmen vorgesehen, und zwar 2 500 Millionen Schilling (Voranschlag 1984: 2 000 Millionen Schilling) in Einnahme beim Titel 512 und in Ausgabe beim Titel 517 „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen“. Art. V Abs. 1 Z 4 des Bundesfinanzgesetzes ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen zu Lasten des Titels 517 in jener Höhe zu geben, in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze Beträge einer Rücklage zugeführt wurden.

Im Bundesvoranschlag 1985 wurden die Einnahmen aus Rücklagenentnahmen auf 2 500 Millionen Schilling (Voranschlag 1984: 2 000 Millionen Schilling) geschätzt. Den darüber hinaus beim Titel 512 veranschlagten Rücklagenentnahmen von 717 355 000 S (1985) bzw. von 728 340 000 S (1984) stehen Ausgaben bei folgenden Ansätzen gegenüber (in Millionen Schilling):

Bundesvoranschlag 1985:	
2/53420 (Absetzung)	217,355
2/53430 (Absetzung)	500,000
Bundesvoranschlag 1984:	
2/53420 (Absetzung)	168,340
1/53306	10,000
1/54717	550,000

Titel 518 Sonstige Pauschalvorsorgen**Paragraph 5180 Pauschalvorsorge für Personal(ausgaben)**

	Personal- aufwand Millionen Schilling	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Einnahmen
1983	—	—	—	—
1984	3 194,0	570,0	3 764,0	500,0
1985	4 670,0	1 110,0	5 780,0	350,0

Im Zeitpunkt der Budgeterstellung waren die Verhandlungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer über eine Bezugserhöhung für die öffentlich Bediensteten im Jahre 1985 noch nicht abgeschlossen. Es konnte daher sowohl für eine Bezugserhöhung als auch für die damit in Zusammenhang stehende Erhöhung des Pensionsbeitrages nur pauschal Vorsorge getroffen werden.

Die Voranschlagsbeträge für Aktive Bedienstete und Pensionisten des Bundes bzw. für sonstige Bedienstete (Landeslehrer uä.) wurden im Verhältnis der tatsächlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1985 aufgeteilt.

Paragraph 5181 Pauschalvorsorge für Sachaufwand

Beim Paragraph 5181 wird für folgende Gebahrungen vorgesorgt:

UT	Sachaufwand Millionen Schilling		
	1983	1984	1985
6 Förderausgaben	—	46,0	45,0
7 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ...	—	2,0	2,0
8 Aufwendungen	—	2,0	23,0
Summe ...	—	50,0	70,0

Die Pauschalvorsorge für Sachausgaben ist vor allem für im ersten Halbjahr anfallende unaufschiebbare Mehrausgaben vorgesehen. Da die notwendige Genehmigung einer Jahresansatzüberschreitung im Wege eines Budgetüberschreitungsgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen- und Epidemiefällen sowie für die Durchführung von Staatsbesuchen, Konferenzen, Tagungen uä. sowie für Ausgaben aus Anlaß der Feiern zum Staatsvertragsjubiläum 1985.

Kapitel 51 — Titel 519

105

**Titel 519 Sonstige Kassenverwaltungs-
Ausgaben bzw. -Einnahmen****Paragraph 5190 Allgemeine Ausgaben bzw.
-Einnahmen**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	—	—
1984	0,0	0,0
1985	0,0	0,0

Sonstige Ausgaben und Einnahmen

Beim Paragraph 5190 werden sonstige Ausgaben und Einnahmen erwartet, deren Höhe schwer abschätzbar ist. Hierbei handelt es sich um Beträge, die im Zusammenhang mit inkamerierten Resten zweckgebundener Einnahmen angefallen sind oder voraussichtlich anfallen werden.

Paragraph 1/5191 Kurzfristige Verpflichtungen

Beim Paragraph 5191 werden folgende Gebahrungen verrechnet:

UT	Sachaufwand 1983 1984 1985 Millionen Schilling		
	7 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Zinsen)	30,1	200,0
8 Kurzfristige Verpflichtungen des Bundes (Begebungskosten)	—	0,0	0,0
Summe ...	30,1	200,0	125,0

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 1 des Bundesfinanzgesetzes 1985 ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, kurzfristige Verpflichtungen des Bundes bis zu einem Betrag von 16,7 Milliarden Schilling einzugehen. Auf Grund der Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlages 1985 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 1985 zu enden hat, mit einem Zinsenaufwand von 125 Millionen Schilling zu rechnen.

¹⁾ Gebarung 1972 bis 1976 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1982, Seite 99/100.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben¹⁾

Sachlicher Überblick

Vor der Erläuterung der für die einzelnen öffentlichen Abgaben veranschlagten Beträge wird nachstehend ein sachlicher Überblick über diese gegeben:

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer²⁾ ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommens Theorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige bestimmt bezeichnete Einkünfte. Das Einkommensteuergesetz 1972 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus, sieht daher keine Haushaltsbesteuerung vor. Das Ausmaß der Steuer nach dem Tarif richtet sich auch nicht nach dem Familienstand. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemißt sich nach einem progressiven Stufentarif. Der Steuersatz beginnt mit 21 vH für die ersten 50 000 S des Einkommens und nähert sich asymptotisch dem Satz von 62 vH bei Einkommen über 1,5 Millionen Schilling. Die sich auf Grund des obigen Tarifs ergebende Steuer vermindert sich bei jedem Steuerpflichtigen um einen allgemeinen Absetzbetrag von jährlich 5 100 S, der dem steuerlichen Existenzminimum entspricht. Übersteigen die Einkünfte des einen Ehegatten nicht den Jahresbetrag von 10 000 S, dann ist dem anderen Ehegatten der Alleinverdienerabsetzbetrag von jährlich 3 900 S zu gewähren. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht ab 1982 auch Alleinerhaltern zu, das sind Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben. Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt ab 1978 in Form erhöhter Familienbeihilfen. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zur Einkommensteuer herangezogen werden, ist ein Arbeitnehmerabsetzbetrag von jährlich 4 000 S zu berücksichtigen; Pensionisten steht zusätzlich ein Pensionistenabsetzbetrag von 2 400 S jährlich zu. Die genannten Steuerabsetzbeträge, die nur für unbeschränkt Steuerpflichtige in Frage kommen, sind zutreffendenfalls in ihrer Reihenfolge von der sich nach dem Tarif ergebenden Steuer bis zur Höhe dieser Steuer abzusetzen. Da der Tarif im Einkommensteuergesetz 1972 als Bruttotarif gestaltet ist, sind Zuschläge zur Einkommensteuer nicht zu erheben.

Ein sehr bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese besondere Erhebungsform der Einkommensteuer findet vor allem Anwendung auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohnsteuer) und auf bestimmte inländische Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer).

Lohnsteuer

Die Lohnsteuer wird nach dem Taglohn und nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt abzuführen.

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter. Der Steuerabzug beträgt 20 vH von den vollen Kapitalerträgen.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer³⁾ ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Die Körperschaftsteuer beträgt bei einem Einkommen bis 200 000 S 30 vH und steigert sich bis auf 55 vH bei einem Einkommen von über 1 142 800 S. Auch der Körperschaftsteuertarif ist analog zum Einkommensteuertarif ein Bruttotarif, sodaß bei der Festsetzung der Körperschaftsteuer keine Zuschläge zu berechnen sind.

Aufsichtsratsabgabe

Aufsichtsratsabgabe⁴⁾. Vergütungen jeder Art, die den Aufsichtsratsmitgliedern von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechtes, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer anzusehen sind, für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden, sind abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt 45 vH, wenn der Empfänger die Abgabe selbst trägt, und 64,285 vH, wenn das Unternehmen die Abgabe übernimmt.

Abgabe von Zuwendungen

Der Abgabe von Zuwendungen⁵⁾ unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen) mit freiwilliger Mitgliedschaft an politische Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen

Kapitel 52 — Titel 520

107

Partei nahestehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessenvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (Interessenvertretungen); die Abgabe beträgt 35 vH der zugewendeten Beträge.

Gewerbsteuer

Die **Gewerbsteuer**⁶⁾ ist eine bundesgesetzlich geregelte Gemeindesteuer, der stehende Gewerbebetriebe und Wandergewerbebetriebe, soweit sie im Inland betrieben werden, unterliegen. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital und daneben die Lohnsumme. Bei der Berechnung der Gewerbebesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital wird von einem einheitlichen Steuermeßbetrag ausgegangen, der durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet wird. Die Steuermeßbeträge ergeben sich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag und eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital. Dabei ist im Rahmen des erfolgten stufenweisen Abbaues der Gewerbebesteuer nach dem Gewerbekapital der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital bei der Veranlagung des Jahres 1985 nur mit einem Drittel der gesetzlichen Beträge anzusetzen. Von diesem so gebildeten einheitlichen Steuermeßbetrag wird die Gewerbebesteuer durch Anwendung des Hebesatzes (Hundertsatzes des Meßbetrages) von 164 vH⁷⁾ errechnet. Von der Bundesfinanzverwaltung wird nur die Gewerbebesteuer vom Gewerbeertrag und vom Gewerbekapital für die Gemeinden eingehoben.

Bundesgewerbsteuer

Außerdem wird nach den gleichen Grundsätzen wie die Gewerbebesteuer der Gemeinden eine **Bundesgewerbsteuer** (gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand) im Ausmaß von 136 vH des einheitlichen Steuermeßbetrages erhoben⁷⁾.

Lohnsummensteuer

Für die Lohnsummensteuer ist Besteuerungsgrundlage die Lohnsumme, die in jedem Kalendermonat an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde befindlichen Betriebsstätte gezahlt worden ist. Die Lohnsummensteuer wird von den hiezu berechtigten Gemeinden ausgeschrieben

und eingehoben. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu. Die Berechnung erfolgt ähnlich der Gewerbebesteuer durch Festsetzung eines Steuermeßbetrages (Steuermeßzahl 2 vT der Lohnsumme), auf den der jeweilige Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinde angewendet wird, der durch das FAG 1985 mit 1 000 vH begrenzt ist. Die Lohnsummensteuer ist keine Bundeseinnahme und ist daher im Bundesvoranschlag nicht vorgesehen. Sie wird hier nur wegen der Vollständigkeit und wegen ihres Zusammenhanges mit der Gewerbebesteuer nach dem Ertrag und dem Kapital erwähnt.

Vermögensteuer

Der **Vermögensteuer**⁸⁾ unterliegt das Gesamtvermögen bzw. das Inlandsvermögen, das nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes⁹⁾ ermittelt wird.

Bei der Festsetzung der Vermögensteuer für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind Freibeträge in Höhe von 150 000 S vorgesehen.

Die Vermögensteuer beträgt 1 vH des steuerpflichtigen Vermögens.

Erbschaftssteueräquivalent

Das **Erbschaftssteueräquivalent**¹⁰⁾ ist eine Abgabe zum Ausgleich der erbschaftssteuerlichen Belastung natürlicher Personen. Abgabepflichtig sind juristische Personen, die nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, in der geltenden Fassung, unbeschränkt oder beschränkt vermögensteuerpflichtig sind. Von der Abgabe ausgenommen sind ua. die nach § 3 des Vermögensteuergesetzes befreiten juristischen Personen. Gegenstand der Abgabe ist bei unbeschränkter Vermögensteuerpflicht das Gesamtvermögen der abgabepflichtigen juristischen Personen. Das Gesamtvermögen (Inlandsvermögen) von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Agrargemeinschaften unterliegt nur insoweit der Abgabe, als nicht unmittelbar oder mittelbar im Wege einer Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, physische Personen beteiligt sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt nur, wenn auf die Beteiligungen dieser physischen Personen mehr als 10 vH des Gesamtvermögens (Inlandsvermögens) entfallen. Die Abgabe beträgt jährlich 5 vT des auf 1 000 S abgerundeten abgabepflichtigen Gesamtvermögens (Inlandsvermögens).

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerbe von Todes wegen (Erbanfälle, Vermächtnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die **Erbschafts- und Schenkungssteuer**¹¹⁾ eingehoben. Zahlungspflichtig

tig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt und beträgt für die Steuerklasse I 2 vH bis 15 vH und für die übrigen Steuerklassen 4 vH bis 60 vH. Freibeträge richten sich jeweils nach den Steuerklassen. Ermäßigungen für gemeinnützige Institutionen sowie Befreiungen aus sozialen Gründen sind vorgesehen.

Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nach dem Bundesgesetz über die „Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“, BGBl. Nr. 166/1960, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1968, wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben, die mit 345 vH des Grundsteuermeßbetrages festzusetzen ist.

Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertabgabe¹²⁾ sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabeschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückzuerstatten.

Die Bodenwertabgabe beträgt 1 vH des maßgebenden Einheitswertes, soweit dieser 200 000 S übersteigt¹³⁾.

Die Bodenwertabgabe ist eine zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilte Abgabe.

Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Gegenstand der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen^{13a)} ist der Betrieb von Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz Anwendung findet, sowie von Bausparkassen. Verschiedene Aktivitäten der Kreditunternehmungen werden von der Besteuerung ausgenommen, etwa ausländische Betriebsstätten, bestimmte Auslandsgeschäfte sowie bestimmte Exportgeschäfte. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen, die in den Kalenderjahren 1981 bis 1985 erhoben werden soll, beträgt 0,5 vT der Bilanzsumme der Kreditunternehmung im jeweiligen Kalenderjahr, sie erhöht sich um 100 000 S für jede Geschäftsstelle bzw. für bestimmte kleine Geschäftsstellen um 10 000 S pro Geschäftsstelle, sie beträgt aber insgesamt höchstens 1 vT der Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung. Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen wird im Wege der Veran-

gung erhoben. Auf die veranlagte Abgabe sind von den Kreditunternehmungen vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten, die auf die zu veranlagende Abgabe angerechnet werden.

Zinsertragsteuer

Der Zinsertragsteuer^{13 b)} unterliegen Zinserträge aus Geldeinlagen in in- und ausländischer Währung bei inländischen Kreditunternehmen sowie Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, sofern diese Wertpapiere auf inländische Währung lauten und nach dem 31. Dezember 1983 begeben werden. Steuer-schuldner ist der Gläubiger der Zinserträge. Die Abgabe ist bei Zinserträgen aus inländischen Geldeinlagen von der Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren vom Emittenten für Rechnung des Abgabenschuldners monatlich an das Finanzamt abzuführen. Die Abgabe beträgt 7,5 vH der Zinserträge.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

Wohnbauförderungsbeitrag

Zur Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist ein Wohnbauförderungsbeitrag¹⁴⁾ zu leisten, der ab 1. Jänner 1968 dem Bund zufließt und den Ländern für Zwecke der Wohnbauförderung zugeteilt wird¹⁵⁾. Von den Eingängen ist ein Anteil von 10,5 vH an den Wasserwirtschaftsfonds und ein Anteil von 0,5 vH für Zwecke der Wohnbauforschung zu überweisen¹⁶⁾.

Beitragspflichtig sind Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die im § 2 Abs. 3 genannten Personengruppen.

Der Beitrag beträgt gemäß § 3 Abs. 1 des obzitierten Gesetzes für jeden beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter),

- a) der in der Krankenversicherung pflichtversichert ist, 5 vT der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung (in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Bemessungsgrundlage) bzw., wenn der Dienstnehmer (Heimarbeiter) zwar nicht in der Krankenversicherung, jedoch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, der allgemeinen Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung;
- b) der weder in der Krankenversicherung noch in der Pensionsversicherung pflichtversichert ist, 5 vT des Arbeitsverdienstes aus dem Dienstverhältnis, für das der Beitrag zu entrichten ist.

Kapitel 52 — Titel 522

109

Der Beitrag darf jedoch keinesfalls 5 vT der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, überschreiten.

Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz¹⁷⁾ haben Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken zu leisten.

Die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz werden ab 1. Juli 1950 erhoben. Sie fließen ab 1. Jänner 1968 dem Bund zu und dienen den Ländern zur Wohnbauförderung¹⁸⁾.

Gemäß Art. XIII des Einführungsgesetzes zum Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 224, werden die Beiträge letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. Im Jahre 1985 sind daher nur noch ausstehende Resteinzahlungen zu erwarten.

Kunstförderungsbeitrag

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Die Abgabe ist in Höhe von 40 S jährlich zu entrichten¹⁹⁾.

Das nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder dem Bund verbleibende Erträgnis ist zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung zu verwenden.

Titel 522 Umsatzsteuern**Umsatzsteuer**

Mit Wirksamkeit 1. Jänner 1973 ist das bisher geltende System der kumulativen Allphasen-Bruttoumsatzsteuer durch eine Nettoumsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ersetzt worden. Diese Maßnahme ist insbesondere im Hinblick auf die Integrationsbestrebungen mit der EWG, aber auch im Hinblick auf die durch die Bruttoumsatzsteuer geschaffenen innerstaatlichen Wettbewerbsverzerrungen notwendig geworden.

Die Umsatzsteuer²⁰⁾ (Mehrwertsteuer) ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch und die Einfuhr von Waren im Sinne des Zollgesetzes in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer).

Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt, das ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, beim Eigenverbrauch der Teilwert des entnommenen oder unentgeltlich zugewendeten Gegenstandes oder die auf die Nutzung des Gegenstandes entfallenden Kosten bzw. die nichtabzugsfähigen Ausgaben (Aufwendungen) und bei der Einfuhr in der Regel der Zollwert oder das geschuldete Entgelt der eingeführten Ware. Die Mehrwertsteuer selbst gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Jeder Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, ist berechtigt, den für seinen Umsatz geschuldeten Steuerbetrag um die Steuerbeträge zu kürzen, die ihm von anderen Unternehmern für ihre Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die im Inland für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, in den Eingangsrechnungen offen überwältzt werden (Vorsteuern). Ebenso kann die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für sein Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abgezogen werden. Durch den Vorsteuerabzug wird erreicht, daß in jeder Wirtschaftsstufe im Ergebnis nur der Nettoumsatz besteuert bzw. die Kumulativwirkung ausgeschaltet wird. Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrwertsteuer im Effekt erst beim Übergang der Ware oder Erbringung der Leistung an Letztverbraucher endgültig wirksam wird, hat sie die Wirkung einer Verbrauchsteuer bzw. Einzelhandelssteuer. Aus wirtschaftlichen, fiskalischen, steuertechnischen und psychologischen Gründen wurden jedoch sämtliche Unternehmer in den Besteuerungsprozeß eingeschaltet, sodaß eine Fraktionierung der Steuerzahlung auf allen Wirtschaftsstufen erfolgt.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 vH der Bemessungsgrundlage und ermäßigt sich auf 16 vH für die in einem Zollausschlußgebiet bewirkten Umsätze, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 vH für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von in der Anlage A dieses Bundesgesetzes aufgezählten Gegenständen (insbesondere Lebensmittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie ua. für die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, für die Beherbergung samt Nebenleistungen, gewisse Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften, die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit der meisten freien Berufe, verschiedene Leistungen im Kultur- und Unterhaltungsbereich, bestimmte Leistungen der Kranken- und Pflegeanstalten, bestimmte Leistun-

gen gemeinnütziger Institutionen und die Beförderung von Personen, soweit diese nicht befreit sind. Die Steuer für die Lieferungen, den Eigenverbrauch und die Einfuhr von Energieträgern (zB von Kohle, Heizöl, Gas, elektrischem Strom) ist ab 1984 dem allgemeinen Steuersatz von 20 vH angeglichen. Die Steuer erhöht sich auf 32 vH für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände (insbesondere Pelze und Pelzwaren, Schmuck, Personenkraftwagen, Motorräder, Flugzeuge).

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen), wie die Befreiung der Ausfuhrlieferungen, der Lohnveredlungen und bestimmter im Gesetz aufgezählter Leistungen für ausländische Auftraggeber, die Beförderung von Personen mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr, die Umsätze der Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie die Umsätze der Krankenfürsorgeeinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, und Befreiungen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist (unechte Befreiungen). Unter letztere fallen insbesondere Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Versicherungssteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden sowie die Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, als Schriftsteller, Journalist oder Komponist sowie die Umsätze gemeinnütziger Sportvereine.

Unternehmer, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) im Veranlagungszeitraum 40 000 S nicht übersteigen und die nicht auf die Anwendung dieser Bagatellregelung verzichten, sind von der Verpflichtung, eine Steuererklärung (Vor Anmeldung) abzugeben und die Steuer zu entrichten, befreit; bestimmte Steuerbeträge, wie die Einfuhrumsatzsteuer, eine zu Unrecht in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Steuer sowie die für die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern geschuldete Steuer sind jedoch zu entrichten.

Bei Unternehmern, deren Umsätze (Lieferungen, sonstige Leistungen und Eigenverbrauch) 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer zu kürzen, und zwar bei einem Umsatz von nicht mehr als 50 000 S um 20 vH, von mehr als 50 000 S, aber nicht mehr als 100 000 S um 15 vH und von

mehr als 100 000 S, aber nicht mehr als 150 000 S um 10 vH.

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 vH festgesetzt. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage A zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist jedoch mit Ausnahme der unter § 10 Abs. 2 Z 4 UStG 1972 fallenden Umsätze eine zusätzliche Steuer von 10 vH zu entrichten.

Abgabe von alkoholischen Getränken

Die Lieferungen alkoholischer Getränke, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens an Letztverbraucher ausführt, sowie der Eigenverbrauch und die Einfuhr solcher Getränke unterliegen einer Abgabe²¹⁾. Diese beträgt 10 vH des für Lieferungen vereinbarten (vereinnahmten) Entgeltes, des Teilwertes des entnommenen Gegenstandes oder des Zollwertes bzw. geschuldeten Entgeltes eines eingeführten Gegenstandes. Abgabefrei sind Ausfuhrlieferungen, ferner die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Arbeitnehmern als Vergütung für geleistete Dienste gewährt, sowie der Eigenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betrieben im Mindestbetrag von 7 500 S jährlich.

Titel 523 Einfuhrabgaben

Zölle²²⁾

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach näherer Anordnung des Zolltarifes²³⁾ erhoben (Einfuhrzölle). Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle können durch Verträge mit anderen Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden (Vertragszölle)²⁴⁾. Die Zölle werden nach dem Wert²⁵⁾, nach dem Gewicht²⁶⁾ oder nach der Stückzahl der Waren bemessen.

Die Gewichts- und Stückzollsätze sind in der Schillingwährung festgelegt.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchsteuern und die Monopolabgaben sowie der Außenhandelsförderungsbeitrag und die handelsstatistische Anmeldegebühr nach den hierfür geltenden Vorschriften (letztere nach dem Gebührengesetz) zu erheben.

Bei der Einfuhr von Waren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist der EFTA assoziiert²⁸⁾ ²⁹⁾] werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis

über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) keine Zölle erhoben. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren, die aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) und aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) seit 1. Juli 1977 keine Zölle erhoben^{30) 30a)}. Von dieser Zollfreiheit sind die meisten Waren des Agrarsektors ausgenommen.

Bei der Einfuhr von Waren aus Spanien werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) seit 1. Juli 1980 gesenkte Zollsätze angewendet^{30b) 30c)}. Von dieser Zollsenkung sind die meisten Waren des Agrarsektors sowie gewisse Eisen- und Stahlerzeugnisse und andere „sensible Produkte“ ausgenommen.

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft) Vorzugszölle erhoben³¹⁾.

Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz³²⁾

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 12.04 A, 17.01, 17.02 E und F, 17.03 und ex 21.07 wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe nach dem Stärkegesetz³³⁾

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern ex 07.02, 07.04 B, ex 07.06, ex 10.06, ex 11.04 B, 11.05, ex 11.08, 11.09 und ex 23.03 B wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe ein Abschöpfungsbetrag erhoben.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 17.02 A und B, 19.04, ex 21.07, 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund des Stärkeinsatzes festzulegen ist, zusammen.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 19.04 aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert^{28) 29)}] bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG)^{30) 30a)} wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien^{30b) 30c)} jedoch nur ein fester Teilbetrag von 8 vH erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Bei der Einfuhr von Waren der Zolltarifnummern 38.19 C 1 und 39.06 C 2 b aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert^{28) 29)}] wird unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften über Zollrückvergütungen) keine Ausgleichsabgabe erhoben.

Die für die Berechnung des Abschöpfungsbetrages bzw. der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen Abschöpfungssätze bzw. beweglichen Teilbeträge der Ausgleichsabgabe (variable Komponente) werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz³⁴⁾

Bei der Einfuhr von Waren mit bestimmten landwirtschaftlichen Rohstoffeinsätzen, die im Ausgleichsabgabengesetz nach ihren Zolltarifnummern angeführt sind, wird an Stelle des Zolles als ausschließliche Bundesabgabe eine Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz erhoben.

Weiters besteht die Möglichkeit, die in der Anlage zum Ausgleichsabgabengesetz angeführten Waren bei Vorliegen der im Gesetz im einzelnen näher umschriebenen Voraussetzungen im Ordnungswege in die Ausgleichsabgaberegelung einzubeziehen.

Die Ausgleichsabgabe setzt sich aus einem festen Teilbetrag (Schutzelement), der je nach Warenart derzeit 4 vH bis 20 vH des Zollwertes der eingeführten Ware beträgt, und aus einem beweglichen Teilbetrag, der nach Warenhauptgruppen auf Grund von Durchschnittsrezepturen der für die Herstellung der Ware üblicherweise benötigten Mengen von Zucker, Melasse, Getreide, Grieß, Getreidemehl, Kartoffeln, Erzeugnissen aus Kartoffeln, Stärke, Hühnereiern, Erzeugnissen aus Hühnereiern, Milch und Erzeugnissen aus Milch festzulegen ist, zusammen. Die für die Berechnung der Ausgleichsabgabe im Einzelfall maßgeblichen beweglichen Teilbeträge (variable Komponente) werden durch Verordnung

des Bundesministers für Finanzen festgesetzt (Schillingsatz je 100 kg Eigengewicht der Ware) und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht.

Bei Einfuhren aus den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation ²⁷⁾ [EFTA; Finnland ist mit der EFTA assoziiert ²⁸⁾ ²⁹⁾] bzw. aus der Europäischen Gemeinschaft (EG) ³⁰⁾ ^{30a)} wird kein fester Teilbetrag, aus Spanien ^{30b)} ^{30c)} jedoch nur ein um 60 vH gesenkter fester Teilbetrag erhoben. Diese Ermäßigungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft, Einhaltung der Vorschriften im EG- bzw. EFTA-Übereinkommen betreffend Zollrückvergütungen) zu gewähren.

Abgabe nach dem Antidumpinggesetz ³⁵⁾

Nach dem Antidumpinggesetz 1971 wird bei bestimmten Waren, die in Verordnungen des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und gegebenenfalls mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kundzumachen sind, ein Antidumpingzoll in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zwischen dem Ausführpreis und dem in der betreffenden Verordnung festgestellten normalen Wert der Ware oder ein Ausgleichszoll in Höhe der in der betreffenden Verordnung festgestellten Prämie oder Subvention erhoben.

Titel 524 Verbrauchsteuern

Tabaksteuer

Der Tabaksteuer ³⁶⁾ unterliegen Tabakwaren, das sind Zigarren, Zigaretten und anderer verarbeiteter Tabak. Die Tabaksteuer wird vom Verkaufspreis der Tabakwaren berechnet und beträgt für Zigaretten 55 vH, für Feinschnitt und Rauchtobak, der mehr als 50 Gewichtsprozent Feinschnitt enthält, 47 vH, für Zigarren (auch Stumpfen und Zigarillos) 13 vH und für anderen verarbeiteten Tabak (Pfeifentabak, Kautabak, Schnupftabak) 34 vH.

Biersteuer ³⁷⁾

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer beträgt je Hektoliter für Bier mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 14% (Normalbier) 83 S, für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 14% aber nicht mehr als 20% (Starkbier) 166 S und für Bier mit einem Stammwürzegehalt von mehr als 20% (Sonderbier) für jede angefangene Einheit im Prozentsatz des Stammwürzegehaltes 11 S. Für die ersten 14 000 Hektoliter Normalbier, die in jedem Kalenderjahr aus demselben Herstellungsbetrieb weggebracht oder dort zum Verbrauch entnommen wurden und die zu versteuern sind, gelten ermäßigte Steuersätze. Sie betragen für die

ersten 3 500 Hektoliter 60 vH, für die zweiten 3 500 Hektoliter 70 vH, für die dritten 3 500 Hektoliter 80 vH und für die vierten 3 500 Hektoliter 90 vH des vollen Steuersatzes.

Absatzförderungsbeitrag auf Milch

Mit dem Wirksamwerden der Bestimmungen des Unterabschnittes D des MOG 1967 ^{37a)} wurde ab 1. Juli 1978 die Finanzierung der Maßnahmen zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse gesetzlich geregelt. Gemäß § 57 b MOG 1967 ist jener Anteil am Finanzierungserfordernis, welcher einer Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt, durch Mittel des Bundes zu bedecken. Der darüber hinausgehende Finanzierungsanteil ist durch die Milchproduzenten aufzubringen.

Dementsprechend werden durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der §§ 57 i ff. MOG 1967 ein allgemeiner und ein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag in der jeweils erforderlichen Höhe mit Verordnung festgesetzt und über den Milchwirtschaftsfonds eingehoben. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Milchwirtschaftsfonds sind bei der Vollziehung des Unterabschnittes D Abgabenbehörde im Sinne des § 49 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961. Die Absatzförderungsbeiträge sind ausschließliche Bundesabgaben und zweckgebunden für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Milchwirtschaft zu verwenden. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer ³⁸⁾ sind jene flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffgemische und kohlenwasserstoffhaltigen Produkte, die sich allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen zum Antrieb von Motoren eignen. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur solche Mineralöle, die zum Antrieb von Motoren, zum Heizen oder zum Beleuchten verwendet werden. Steuergegenstand ist ferner Flüssiggas, das als Treibstoff für Kraftfahrzeuge dient. Die Steuer beträgt für Petroläther, Benzine, Benzol, Toluol und Xylole sowie für Produkte, die diesen Mineralölen gleichartig sind, 448 S, für alle übrigen steuerpflichtigen Mineralöle (zB für Petroleum oder Dieselöl) 349 S und für Flüssiggas 260 S für 100 kg Eigengewicht. Für besonders gekennzeichnetes, zum Verheizen abgegebenes Gasöl ist die Mineralölsteuer auf 57 S für 100 kg ermäßigt ³⁹⁾.

Der auf den Bund entfallende Teil des Ertrages der Mineralölsteuer ist für die Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zweckgebunden.

Kapitel 52 — Titel 525 und 526

113

Für Mineralöl, das in landwirtschaftlichen Betrieben zum Antrieb bestimmter Maschinen dient, für Gasöl, das von den Österreichischen Bundesbahnen zum Antrieb von Schienenfahrzeugen verwendet wurde, und für Gasöl zum Antrieb von Gesamtenergieanlagen und Wärmepumpen wird eine Mineralölsteuervergütung von 2,48 S je Liter geleistet, die der Differenz zwischen dem vollen Steuersatz für Gasöl und dem ermäßigten Steuersatz für Gasöl für Heizzwecke entspricht.

Branntweinaufschlag

Ablieferungspflichtiger Branntwein wird zu einem vom Bundesministerium für Finanzen jährlich festgesetzten Übernahmepreis von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernommen. Für ablieferungspflichtigen Branntwein, der nicht abgeliefert wurde, und für ablieferungsfreien Branntwein (hauptsächlich in Obstbrennereien aus Obststoffen hergestellter Trinkbranntwein) ist eine Verbrauchsabgabe, der **Branntweinaufschlag**, zu entrichten⁴²⁾. Der Branntweinaufschlag entspricht im allgemeinen dem regelmäßigen Verkaufspreis, vermindert um einen besonderen Abschlag, der sich nach der Art der Brennerei (zB Abfindungsbrennerei, Brennerei mit Brennrecht) und der verarbeiteten Stoffe (Steinobst, Beeren, Enzianwurzeln einerseits, andere Obststoffe andererseits) richtet.

Monopolausgleich (Branntwein)

Bei der Einfuhr aus dem Ausland unterliegen Branntwein, weingeisthaltige Erzeugnisse, Äther und ätherhaltige Erzeugnisse außer den sonstigen Eingangsabgaben dem **Monopolausgleich**, einer der Belastung des inländischen Branntweines entsprechenden Abgabe⁴²⁾.

Schaumweinsteuer

Der **Schaumweinsteuer**⁴⁴⁾ unterliegen Traubenschaumwein und Obstschaumwein. Die Steuer beträgt für Traubenschaumwein 24 S und für Obstschaumwein 12 S je Liter.

Abgabe auf Stärkeerzeugnisse

Der **Abgabe auf Stärkeerzeugnisse**⁴⁵⁾ unterliegen Dextrine, Dextrinleime, lösliche oder geröstete Stärke und Klebstoffe (Leime) aus Stärke der Nummer 35.05 des Zolltarifs, verschiedene Stärke oder Stärkederivate enthaltende Waren der Nummern 38.12, 38.19 C und 38.19 L sowie wasserlösliche Stärkeäther und Stärkeester der Nummer 39.06 C 2 b des Zolltarifs. Die Abgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe und beträgt 500 S für 100 kg Eigengewicht.

⁴²⁾ Arbeits(Amts)behelf zum BFG

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

Den **Stempel- und Rechtsgebühren** unterliegen die im **Gebührengesetz 1957**⁴⁶⁾ erschöpfend aufgezählten **Schriften** (zB Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete Rechtsgeschäfte (zB Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Dienstverträge, Gesellschaftsverträge, Hypothekarschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen (zB der Sporttoto, Pferdetoto, die Totalisatorwette) und Ausspielungen (zB Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile. Die Gebühren sind entweder feste Gebühren (0,50 S bis 7 000 S) oder Hundertsatzgebühren ($\frac{1}{100}$ vH bis 2 vH vom Wert des Geschäftsgegenstandes). Im Regelfall sind die festen Gebühren ohne Rücksicht auf ihre Höhe und die Hundertsatzgebühren bis zu einem Betrage von 500 S durch Verwendung von Stempelmarken zu entrichten. Die Gewinngebühren bei Sportwetten, Ausspielungen und Zahlenlotto betragen 1 vH bis 25 vH und sind ohne amtliche Bemessung unmittelbar zu entrichten.

Verwaltungsabgaben

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968⁴⁷⁾ sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuhoben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat. Die von Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung eingehobenen Verwaltungsabgaben sind in Stempelmarken, in bar oder durch Einzahlung mit Erlagschein zu entrichten und werden im Bundeshaushalt beim Ansatz 2/52504 „In Stempelmarken entrichtete Gebühren“ verrechnet.

Titel 526 Verkehrsteuern

Als **Kapitalverkehrsteuern**⁴⁸⁾ werden die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer bezeichnet.

Gesellschaftsteuer

Der **Gesellschaftsteuer** unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden. Die

Steuer beträgt 2 vH und ermäßigt sich in begünstigten Fällen auf 1 vH.

Wertpapiersteuer

Der Wertpapiersteuer unterliegt der erste Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen ausländischen Schuldner, wenn der Erwerb im Inlande erfolgt und sich die Wertpapiere im Inlande befinden. Die Steuer beträgt 2 vH. Für den ersten Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefter Forderungsrechte gegen einen inländischen Schuldner wird die Steuer nach dem 31. Dezember 1967 nicht mehr erhoben.

Börsenumsatzsteuer

Der Börsenumsatzsteuer unterliegt der Abschluß von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere, wenn die Geschäfte im Inlande oder unter Beteiligung wenigstens eines Inländers im Auslande abgeschlossen werden. Ausgenommen ist der erste Erwerb von Wertpapieren, der der Wertpapiersteuer unterliegt. Die Steuer beträgt 0,02 vH bis 0,5 vH, wobei Händlergeschäfte und gewisse Wertpapiere begünstigt sind.

Sonderabgabe von Erdöl

Gegenstand der Sonderabgabe von Erdöl⁴⁹⁾ ist die Gewinnung von Rohölen und ersatzweise die Einfuhr von Rohölen und bestimmten Erdölprodukten sowie die Erzeugung dieser Erdölprodukte im Inland aus anderen Stoffen als aus Rohölen. Die Sonderabgabe wird neben Rohölen von Motorenbenzinen (Flugbenzin, Normal- und Superbenzin) und von Dieselmotorkraftstoff erhoben. Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist das Eigengewicht der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen, der auf Grund der Ergebnisse der Handelsstatistik eines Kalendervierteljahres berechnet und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird. Entsprechend dem Ausbeutesatz beträgt der Steuersatz für Rohöle 2,4 vH und der für die Erdölprodukte 8 vH der Bemessungsgrundlage. Die Sonderabgabe ist monatlich anzumelden und zu entrichten; eine Veranlagung unterbleibt. Für die Einfuhr werden die zollrechtlichen Vorschriften sinngemäß angewendet.

Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer⁵⁰⁾ ist der entgeltliche Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen. Die Steuer beträgt 2 vH bis 8 vH vom Werte der Gegenleistung, zB bei einem Kauf vom Kaufpreis. Zur Gänze steuerfrei ist der Erwerb von Grundstücken für Siedlungszwecke.

Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer⁵¹⁾ unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes (Leistung an den Versicherer) auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inlande hat oder eine im Inlande gelegene Sache versichert wird. Die Steuer beträgt bei Krankenversicherungen 1 vH, bei Lebens- und ähnlichen Versicherungen 3 vH, bei anderen 8,5 vH des Versicherungsentgeltes; bei Hagelversicherungen 20 Groschen für je 1 000 S Versicherungssumme.

Straßenverkehrsbeitrag

Dem Straßenverkehrsbeitrag⁵²⁾ unterliegen ab 1. Juli 1978 Güterbeförderungen im Inland mit Kraftfahrzeugen und Anhängern mit inländischem oder ausländischem Kennzeichen. Bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen beträgt der Beitrag pro Kalendermonat im allgemeinen 300 S (Anhänger 260 S) je Tonne höchster zulässiger Nutzlast, für Fahrzeuge mit nicht mehr als 8 Tonnen Nutzlast 150 S (Anhänger 130 S). Bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen wird der Beitrag nach dem Produkt der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Kraftfahrzeuges (Anhängers) und der im Inland zurückgelegten Wegstrecke berechnet und beträgt 0,35 S je Tonnenkilometer; die Beitragsleistung ist pro Kalendermonat mit dem für vergleichbare Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen vorgesehenen Monatsatz begrenzt. Von der Beitragspflicht sind ua. Beförderungen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ausgenommen, deren höchste zulässige Nutzlast allein oder zusammen nicht mehr als 5 Tonnen beträgt.

Kraftfahrzeugsteuer

Der Kraftfahrzeugsteuer⁵³⁾ unterliegen die in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie die nicht in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassenen Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen im Inland benützt werden. Die Steuer ist eine Jahressteuer. Zu entrichten ist sie jedoch monatlich durch Aufkleben von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf die Steuerkarte. Von der Steuer befreit sind Kraftfahrzeuge der Exekutive, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, Autotaxi, Motorräder bis 100 cm³ sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt. Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei den Personenkraftfahrzeugen in der Regel nach dem Hubraum berechnet und beträgt 720 S bis 12 600 S für das Kraftfahrzeug.

Für einen nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz zu besteuern den Personenkraftwagen mit mehr als 2 000 cm³ Hubraum, bei dem die Steuerpflicht vor dem 30. September 1981 für insgesamt 36 Kalendermonate bestanden hat, ermäßigt sich in der Folge die Jahressteuer um ein Drittel. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen mit Dieselmotor sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen. Bei Lastkraftwagen richtet sich die Steuer nach der Nutzlast und beträgt 600 S bis 5 400 S. Auch eine Pauschalierung der Steuer ist vorgesehen.

Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe⁵⁴⁾, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten.

Außenhandelsförderungsbeitrag

Für Zwecke der Förderung des Warenverkehrs mit dem Ausland ist auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes⁵⁵⁾ ein Außenhandelsförderungsbeitrag von 3 vT vom Wert der aus- oder eingeführten Waren zu entrichten. Beitragspflichtig sind die Absender und Empfänger der Waren. Befreiungen sind vorgesehen für den Vormerkverkehr, Lohnveredlungsverkehr und für Durchfuhrsendungen. Der Beitrag ist anlässlich der zollamtlichen Abfertigung zu entrichten.

Allgemeine und Verfahrensvorschriften

Für die Erhebung der öffentlichen Abgaben des Bundes sind derzeit folgende Allgemeine und Verfahrensvorschriften maßgebend:

1. Bundesabgabenordnung

Bundesgesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung — BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982 und 587/1983 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974 und 48/1977. Dieses Gesetz enthält allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts, zB Vorschriften über das Entstehen des Abgabenanspruches, über die Beurteilung abgabenrechtlicher Tatbestände, Begriffsbestimmungen für Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Gewerbebetrieb, Betriebsstätte. Das Gesetz regelt weiters insbesondere die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, die örtliche Zuständigkeit, abgabenrechtliche Besonderheiten im Bereich des Zustellwesens, das

Ermittlungsverfahren (einschließlich Beweisverfahren) und die abgabenbehördlichen Nachschau- und Prüfungsbefugnisse; es umschreibt die weiteren Befugnisse der Abgabenbehörden und die Obliegenheiten der Abgabepflichtigen, insbesondere deren Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie zur Erteilung von Belegen, weiters das Feststellungs-, Meßbetrags-, Zerlegungs-, Zuteilungs- und Abgabefestsetzungsverfahren, schließlich die Abgabeneinhebung und das Abgabenrechtsmittelverfahren.

2. Aufbau der Abgabenverwaltung

Bundesgesetz über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz — AVOG), BGBl. Nr. 18/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1981, 570/1981 und 115/1984. Dieses Gesetz regelt die Behördenorganisation der Bundesabgabenverwaltung und die sachliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes.

3. Abgabensexekutionsordnung

Abgabensexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 1/1952, 159/1961, 53/1963 und 521/1981. Dieses Gesetz regelt die zwangsweise Einbringung der öffentlichen Abgaben im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.

4. Finanzstrafgesetz

Bundesgesetz betreffend das Finanzstrafrecht und das Finanzstrafverfahrensrecht (Finanzstrafgesetz), BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976 und 201/1982 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975, 168/1979 und 113/1984. Dieses Gesetz regelt die Ahndung von Finanzvergehen betreffend bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge.

5. Bewertungsgesetz

Bundesgesetz über die Bewertung von Vermögenswerten (Bewertungsgesetz 1955), BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976 (Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesezt in geltender Fassung), 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982 und 587/1983.

Dieses Gesetz enthält gemeinsame Bewertungsvorschriften für die bundesrechtlich geregelten Abgaben und Beiträge, insbesondere für die Vermögensteuer, Stempel- und Rechtsgebühren, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grunder-

werbsteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer und die Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

6. Bodenschätzungsgesetz

Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233/1970.

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Bestandsaufnahme und die Feststellung der Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

7. Zollverfahren (Zollgesetz)

Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978, 151/1980 und 485/1981 sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979, 608/1980, 548/1981, 6/1983, 259/1983 und 642/1983.

Das Zollgesetz 1955 enthält neben allgemeinen Bestimmungen, die sich ua. mit dem Zollgebiet, den Arten der Zölle, den neben diesen zu erhebenden Abgaben und den Ermittlungsgrundsätzen für die Zölle befassen, die Organisation, die Rechte und Pflichten der Zollverwaltung, die Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen, allgemeine und besondere Bestimmungen über das Zollverfahren sowie das Zollschedrecht.

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung enthält Ausführungsbestimmungen auf Grund von Verordnungsermächtigungen im Zollgesetz 1955.

8. Steueramnestiegesetz

Steueramnestiegesetz, BGBl. Nr. 569/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 344/1983. Dieses Gesetz sieht, abweichend von den sonst maßgeblichen abgabenrechtlichen Grundsätzen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen bei der Festsetzung einiger taxativ aufgezählter Abgaben für vor dem 1. Jänner 1979 gelegene Zeiträume oder Zeitpunkte Umstände unberücksichtigt zu bleiben haben, die vor dem 1. Jänner 1983 entgegen § 119 BAO nicht offenlegt worden sind.

Allgemeines zur Veranschlagung

Zur Veranschlagung der öffentlichen Abgaben des Bundes — Einnahmen-Kapitel 52 — für das Jahr 1985 ist an Wesentlichem zu sagen:

Die im Jahre 1983 real nicht gewachsene Wirtschaft hat den Brutto-Abgabenerfolg des Bundes um etwa 4,8 vH hinter den Voranschlagsziffern zurückbleiben lassen.

Für das Jahr 1984 ist damit zu rechnen, daß die Voranschlagsziffern um etwa brutto 2,1 vH und netto um rund 2,2 vH überschritten werden.

Der Veranschlagung für 1985 wurde ein etwa nominell 7,5%iges Wachstum des Bruttoinlandproduktes unterstellt.

Die Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben des Bundes für das Jahr 1985 wurden mit rund 335,7 Milliarden Schilling und die Nettoeinnahmen mit rund 206,9 Milliarden Schilling geschätzt, das entspricht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 bei den Brutto- bzw. Nettoeinnahmen einer Steigerung von 9,3 vH.

Die nachfolgende Übersicht zeigt verschiedene Daten über die Einnahmen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben in den Jahren 1983 bis 1985 (weitere Vergleichszahlen siehe Seiten 121 bis 124):

	1983	1984	1985
Bruttogesamteinnahmen in Mrd. S.	296,0	307,1	335,7
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	5,0	3,7	9,3
Überweisungen in Mrd. S. ...	114,6	117,8	128,8
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	5,8	2,8	9,3
Nettogesamteinnahmen in Mrd. S.	181,4	189,3	206,9
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	4,5	4,3	9,3

Gesamtgebarung

Die Gesamtausgaben und -einnahmen des Kapitels 52 betragen:

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	247,0	181 417,0
1984	250,0	189 295,1
1985	306,5	206 861,9

Ausgaben

Bei Ausgaben-Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ gelangen nur solche Ausgaben zur Verrechnung, die den Abgabenertrag unmittelbar schmälern (Stempelmarkengebarung und Kosten des Einbringungs- und Strafverfahrens).

Der Personal- und Sachaufwand aus der Veranschlagung, Einhebung und Einbringung der öffentlichen Abgaben sind bei Kapitel 50 „Finanzverwaltung“ veranschlagt.

Zu den einzelnen Titeln ist zu bemerken:

Kapitel 52 — Titel 520

117

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Veranlagte Einkommensteuer	28 000	24 300	25 500
Lohnsteuer	80 000	79 000	87 200
Kapitalertragsteuer	650	700	800
Körperschaftsteuer	9 000	8 000	9 700
Aufsichtsratsabgabe	115	175	170
Abgabe von Zuwendungen	15	20	20
Gewerbsteuer	6 000	5 400	6 150
Bundesgewerbsteuer	6 000	5 400	5 250
Vermögensteuer	5 100	3 600	4 200
Erbschaftssteueräquivalent	850	850	900
Erbschafts- und Schenkungssteuer	820	820	850
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	290	290	300
Bodenwertabgabe	65	70	70
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen	1 100	1 150	1 300
Zinsertragsteuer	—	300	3 150
Summe	138 005	130 075	145 560
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	7,1	-5,7	11,9

Ansatz 2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Bei der veranlagten Einkommensteuer wird der im Bundesvoranschlag 1984 mit 24 300 Millionen Schilling veranschlagte Betrag voraussichtlich erreicht werden. Im Jahre 1985 lassen die zur Veranlagung kommenden Jahre 1983 und 1984 infolge höherer Gewinne eine Veranschlagung von 25 500 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

Ansatz 2/52014 Lohnsteuer

Im Jahre 1984 wird der Ansatz in Höhe von 79 000 Millionen Schilling um etwa 1 000 Millionen Schilling überschritten werden.

Titelweise Gliederung der Einnahmen

Titel	Bezeichnung	1983	1984	1985
		Millionen Schilling		
	Einkommen- u. Vermögensteuern (Titel 0 und 1)			
0	Einkommen- und Vermögensteuern	138 005	130 075	145 560
1	Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)	3 695	3 790	3 991
	Summe Titel 0 und 1	141 700	133 865	149 551
2	Umsatzsteuern	106 500	120 500	130 100
3	Einfuhrabgaben	3 725	3 807	4 557
4	Verbrauchssteuern	25 793	27 641	28 617
5	Stempel- und Rechtsgebühren	4 500	5 040	5 300
6	Verkehrssteuern	13 118	15 499	16 770
	Summe Titel 2 bis 6	153 636	172 487	185 344
7	Nebenansprüche usw.	700	750	765
	Brutto-Gesamteinnahmen	296 036	307 102	335 660
8	Überweisungen	- 114 619	- 117 807	- 128 798
	Netto-Gesamteinnahmen	181 417	189 295	206 862
	Steigerung gegenüber Vorjahr in %	4,8	4,3	9,3

Bei der Veranschlagung für 1985 wurde eine Zunahme des Aufkommens um etwa 9,3% angenommen.

Ansatz 2/52034 Körperschaftsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1984 vorgesehene Betrag von 8 000 Millionen Schilling wird voraussichtlich um annähernd 1 000 Millionen Schilling überschritten werden. Die zur Veranlagung heranziehenden Jahre 1983 und 1984 lassen eine Veranschlagung in Höhe von 9 700 Millionen Schilling im Voranschlag 1985 zu.

Ansatz 2/52044 Gewerbsteuer und Bundesgewerbsteuer

Im Jahre 1984 werden die im Bundesvoranschlag vorgesehenen Beträge voraussichtlich knapp überschritten werden.

Im Jahre 1985 wurden bei der Veranschlagung die für die Entwicklung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer maßgebenden Faktoren analog zugrunde gelegt.

Ansatz 2/52064 Vermögensteuer

Die Vermögensteuer wird den im Bundesvoranschlag 1984 mit 3 600 Millionen Schilling veranschlagten Betrag um etwa 500 Millionen Schilling überschreiten.

Die Einnahmenerwartung für das Jahr 1985 wurde in der Höhe von 4 200 Millionen Schilling angesetzt.

Ansatz 2/52065 Erbschaftsteueräquivalent

Die bisherige Entwicklung läßt für 1985 eine Veranschlagung von 900 Millionen Schilling gerechtfertigt erscheinen.

Ansatz 2/52094 Sonderabgabe von Kreditunternehmungen

Für diese Abgabe wurde für das Jahr 1985 ein Betrag von 1 300 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Wohnbauförderungsbeitrag	3 605	3 700	3 900
Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz	0	0	0
Kunstförderungsbeitrag	90	90	91
Summe	3 695	3 790	3 991
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	6,0	2,6	5,3

Ansatz 2/52140 Wohnbauförderungsbeitrag

Der im Bundesvoranschlag 1984 veranschlagte Betrag von 3 700 Millionen Schilling wird erreicht werden. Für das Jahr 1985 wurde eine Einnahmenerwartung auf 3 900 Millionen Schilling angesetzt.

Ansatz 2/52160 Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz

Der mit 0,05 Millionen Schilling veranschlagte Betrag berücksichtigt das Einfließen noch aushaftender Rückstände.

Ansatz 2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Für 1985 wird ein Betrag von 91 Millionen Schilling veranschlagt.

Titel 522 Umsatzsteuern

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Umsatzsteuer	104 000	118 000	127 500
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 500	2 500	2 600
Summe	106 500	120 500	130 100
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	4,1	13,1	8,0

Ansatz 2/52204 Umsatzsteuer

In Anlehnung an das voraussichtliche Wachstum des Bruttoinlandsprodukts in Höhe von etwa nominell 7,0 vH wurden für 1984 118 000 Millionen Schilling veranschlagt. Der Abgabenerfolg 1984 wird voraussichtlich um etwa 2 000 Millionen Schilling überschritten werden. Für 1985 wurden 127 500 Millionen Schilling veranschlagt.

Ansatz 2/52224 Abgabe von alkoholischen Getränken

Der im Bundesvoranschlag 1984 veranschlagte Betrag wird ungefähr erreicht werden.

Die Veranschlagung für 1985 mit 2 600 Millionen Schilling berücksichtigt die bisherige Aufkommensentwicklung.

Titel 523 Einfuhrabgaben

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Zölle	3 500	3 500	4 200
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	0	1	1
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsabgabe gem. Stärkegesetz	5	5	5
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabengesetz	220	300	350
Abgabe nach dem Antidumpinggesetz	0	0	1
Summe	3 725	3 806	4 557
Steigerung gegenüber Vorjahr in %	-2,4	2,2	19,7

Ansatz 2/52304 Zölle

Die Zolleinnahmen werden im Jahre 1984 um 300 Millionen Schilling höher sein als bei der Veranschlagung angenommen wurde.

Für das Jahr 1985 wird mit einer weiteren Zunahme der Zolleinnahmen gerechnet.

Ansatz 2/52324, 2/52334, 2/52344 und 2/52354 Übrige Abgaben des Titels 523

Die Veranschlagung für 1985 basiert auf den voraussichtlichen Erfolgen dieser Abgaben für 1984. Die Abgabe gemäß Anti-Marktstörungsgesetz in der Fassung BGBl. Nr. 364/1975 und 665/1978 war nur bis zum 31. Dezember 1980 zu erheben.

Kapitel 52 — Titel 524 bis 527

119

Titel 524 Verbrauchsteuern

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Tabaksteuer	9 200	10 020	10 500
Biersteuer	720	720	680
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	789	1 113	972
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen)	13 000	13 500	14 100
Mineralölsteuer — MinStG 1981	1 679	1 763	1 820
Branntweinaufschlag	110	120	130
Monopolausgleich (Brannt- wein)	100	115	115
Schaumweinsteuer	120	190	200
Abgabe auf Stärkeerzeug- nisse	75	100	100
Summe ...	25 793	27 641	28 617
Steigerung gegenüber Vor- jahr in %	-0,9	7,2	3,5

Ansatz 2/52404 Tabaksteuer

Bei der Veranschlagung für 1985 wurde eine Absatzsteigerung vor allem durch Exporterfolge und ein leicht steigender Konsum berücksichtigt.

Ansatz 2/52441 und 2/52444 Mineralölsteuer MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) und Mineralölsteuer MinStG 1981

Bei der Veranschlagung der Mineralölsteuer für 1985 war von einer Steigerung der Motorisierung auszugehen. Infolge der derzeitigen Benzinpreisgestaltung ist eine Prognose schwer durchführbar, trotzdem wird auch mit einer Steigerung der Einnahmen für 1985 zu rechnen sein. Die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen und die Landwirtschaft sind im veranschlagten Betrag berücksichtigt.

Übrige Verbrauchsteuern des Titels 524

Die übrigen Ansätze der Verbrauchsteuern wurden in Angleichung an die Einnahmenentwicklung des Jahres 1984 veranschlagt.

Titel 525 Stempel- und Rechtsgebühren

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
In Stempelmarken entrich- tete Gebühren	2 600	2 750	3 000
Übrige Gebühren	1 900	2 290	2 300
Summe ...	4 500	5 040	5 300
Steigerung gegenüber Vor- jahr in %	2,3	12,0	5,2

Ansatz 2/52504 und 2/52524 In Stempelmarken entrichtete Gebühren und Übrige Gebühren

Diese Einnahmen werden im Jahre 1984 den Voranschlagsbetrag knapp unterschreiten.

Für das Jahr 1985 ist mit einer teilweisen Steigerung der Einnahmen zu rechnen.

Titel 526 Verkehrsteuern

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Kapitalverkehrsteuern	420	450	470
Sonderabgabe von Erdöl ...	1 200	1 050	1 100
Grunderwerbsteuer	2 100	2 200	2 600
Versicherungssteuer	2 500	2 860	3 100
Straßenverkehrsbeitrag	1 600	2 350	2 300
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)	1 550	1 600	1 680
Kraftfahrzeugsteuer	1 550	2 880	3 120
Spielbankabgabe	450	470	500
Außenhandelsförderungs- beitrag (zweckgebun- dene Einnahmen)	1 600	1 500	1 738
Außenhandelsförderungs- beitrag	148	139	162
Summe ...	13 118	15 499	16 770
Steigerung gegenüber Vor- jahr in %	6,6	18,2	8,2

Ansatz 2/52614 Sonderabgabe von Erdöl

Für diese ab 1. Jänner 1981 zu erhebende Abgabe werden für das Jahr 1985 die Einnahmen mit 1 100 Millionen Schilling geschätzt.

Ansatz 2/52634 Grunderwerbsteuer

Der im Bundesvoranschlag 1984 vorgesehene Betrag wird erreicht werden. Bei der Veranschlagung für das Jahr 1985 wurde eine geringe Einnahmensteigerung angenommen.

Ansatz 2/52654 Straßenverkehrsbeitrag

Der für 1984 veranschlagte Betrag wird annähernd erreicht werden. Der Veranschlagung für das Jahr 1985 liegt die Annahme zugrunde, daß die Anzahl der steuerpflichtigen Fahrzeuge ansteigt.

Übrige Verkehrsteuern des Titels 526

Die Veranschlagung der übrigen Verkehrsteuern erfolgte entsprechend der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung.

Titel 527 Verschiedene Kosten bzw. Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

	Sachaufwand	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1983	247	700
1984	250	750
1985	306	765

Zu den Einnahmen aus Nebenansprüchen zählen auch Geldstrafen, Wertersatz und Verfallserlöse.

Zu den verschiedenen Kosten zählen die im Zusammenhang mit der Stempelmarken- und Kraftfahrzeugsteuermarkengebarung anfallenden Druckkosten und Verkaufsvergütungen bzw. jene Aufwendungen, die im Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Titel 2/528 Ab Überweisungen t)

	Millionen Schilling
1983	107 225
1984	117 807
1985	128 799

Überweisungen:

1. der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden,
2. gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1985, BGBl. Nr. 000/1984, für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und für Wasserwirtschaftsfonds,
3. der Gewerbesteuer an die Gemeinden,
4. an die Länder für die Wohnbauförderung:
 - a) 10,1905 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,
 - b) 89 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, zu a) und b): vermindert um die Bundesleistung an den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,
 - c) 89 vH des Wohnbauförderungsbeitrages, vermindert um die Bundesleistung an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,
5. von Bundesleistungen an den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,
6. von Bundesleistungen an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 36 Abs. 4 Wohnbauförderungsgesetz 1968,

BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982,

7. an das Bundesministerium für Bauten und Technik für Wohnbauforschung:
 - a) 0,05725 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,
 - b) 0,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
 - c) 0,5 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
8. an den Wasserwirtschaftsfonds:
 - a) 1,20225 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,
 - b) 10,5 vH des Wohnbauförderungsbeitrages,
 - c) 10,5 vH der Beiträge nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948,
9. an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:
 - a) 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾,⁵⁷⁾,
 - b) 10 500 Millionen Schilling der Einnahmen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer,
10. eines Anteiles des Außenhandelsförderungsbeitrages (zweckgebundene Einnahmen) an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
11. an den Katastrophenfonds: 2,29 vH der Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer⁵⁶⁾.

Gesetzliche Grundlagen:

- Zu 1 bis 3: Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 000/1984.
- Zu 4: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982; BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.
- Zu 5 bis 7: Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

Kapitel 52 — Titel 528

121

- Zu 8: Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969, 46/1971, 443/1972, 368/1973, 457/1978, 565/1979 und 320/1982.
Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.
- Zu 9: Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und Art. I, Z 14 sowie Art. V Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 646/1977.
- Zu 10: Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, BGBl. Nr. 214/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1958 und Verordnung BGBl. Nr. 215/1954 in der Fassung BGBl. Nr. 191/1958, 263/1960, 585/1974, 151/1976 und 484/1981.
- Zu 11: Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl. Nr. 000/1984.
- d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 18,132 Hundertteile nach der Volkszahl, 0,546 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl und 0,367 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel; auf die Gemeinden 4,598 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,875 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,277 Hundertteile nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital)^{57a)};
- e) bei der Biersteuer auf die Länder und Gemeinden nach dem länderweisen Verbrauch von Bier;
- f) bei der Abgabe von alkoholischen Getränken auf die Länder und Gemeinden nach der Volkszahl;
- g) bei der Mineralölsteuer auf die Länder und Gemeinden zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel
- aa) nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer,
- bb) nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital) und schließlich
- cc) unter Zugrundelegung folgender Straßenkilometer des befestigten und unbefestigten Straßennetzes — ohne Bundesstraßen und ohne Geh- und Wanderwege — und zwar: Burgenland 3 436, Kärnten 5 398, Niederösterreich 22 278, Oberösterreich 14 215, Salzburg 3 051, Steiermark 11 472, Tirol 5 022, Vorarlberg 1 862 und Wien 2 068, sohin zusammen 68 802 Kilometer, aufgeteilt.

Veranschlagte Ertragsanteile

Über die Höhe der veranschlagten Ertragsanteile gibt die Tabelle auf Seite 119 Aufschluß:

Die Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, werden auf diese Gebietskörperschaften nach folgenden Schlüsseln aufgeteilt:

- a) bei der veranlagten Einkommensteuer auf die Länder nach dem örtlichen Aufkommen, auf die Gemeinden zu drei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an dieser Steuer und zu zwei Fünfteln nach dem länderweisen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital);
- b) bei der Lohnsteuer auf die Länder nach der Volkszahl, auf die Gemeinden nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel;
- c) bei der Kapitalertragsteuer auf die Länder und Gemeinden, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer und bei der Kraftfahrzeugsteuer auf die Länder und bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe auf die Gemeinden nach dem örtlichen Aufkommen;
- h) beim Kunstförderungsbeitrag auf die Länder nach der Volkszahl;
- i) der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden (Wien als Gemeinde) aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hiebei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird. Es erhalten der Bund 60 vH, die Länder 5 vH und die Gemeinden 35 vH bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 10 Millionen Schilling; von dem darüberliegenden Aufkommen erhalten der Bund 70 vH, die Länder 15 vH und die Gemeinden 15 vH.

122

Kapitel 52 — Titel 528

Abgaben	Ansatz des Bundesvoranschlages 1985	Teilungsverhältnis			Anteile des/der			
		Bund	Länder	Gemeinden	Bundes	Länder	Gemeinden	Länder und Gemeinden (Summe)
	in Mill. S.	in %			in Mill. S.			
Einkommen- und Vermögensteuern:								
Veranlagte Einkommensteuer	⁵⁸⁾ 19 208,138	42	31	27	8 067,418	5 954,523	5 186,197	11 140,720
Lohnsteuer	⁵⁹⁾ 66 609,203	59,091	22,727	18,182	39 360,044	15 138,274	12 110,885	27 249,159
Kapitalertragsteuer	⁶⁰⁾ 671,760	10	15	75	67,176	100,764	503,820	604,584
Erbschafts- und Schenkungssteuer	850,000	70	30	—	595,000	255,000	—	255,000
Bodenwertabgabe	70,000	4	—	96	2,800	—	67,200	67,200
Summe ...	87 409,101				48 092,438	21 448,561	17 868,102	39 316,663
Kunstförderungsbeitrag ...	⁶¹⁾ 87,360	70	30	—	61,152	26,208	—	26,208
Sonstige Steuern:								
Umsatzsteuer	⁶²⁾ 125 699,700	69,205	19,045	11,750	86 990,477	23 939,508	14 769,715	38 709,223
Abgabe von alkoholischen Getränken	2 600,000	40	30	30	1 040,000	780,000	780,000	1 560,000
Biersteuer	680,000	17	57	26	115,600	387,600	176,800	564,400
Mineralölsteuer	15 920,000	88,559	8,638	2,803	14 098,593	1 375,169	446,238	1 821,407
Grunderwerbsteuer	2 600,000	4	—	96	104,000	—	2 496,000	2 496,000
Kraftfahrzeugsteuer	4 800,000	50	50	—	2 400,000	2 400,000	—	2 400,000
Summe ...	152 299,700				104 748,670	28 882,277	18 668,753	47 551,030
Spielbankabgabe	⁶³⁾ 500,000	70	15	15	350,000	75,000	75,000	150,000
Insgesamt ...	240 296,161				153 252,260	50 432,046	36 611,855	87 043,901

Hiezu:

Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 1984 1 100,000

Hievon ab:

Abschlag im Hinblick auf den Überweisungsrythmus 1 500,000

Verbleiben ... 86 643,901

Anteil für die Fonds

Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 FAG 1985, BGBl. Nr. 000/1984, werden vom Aufkommen an Umsatzsteuern 0,459 vH für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und 0,953 vH für den Wasserwirtschaftsfonds geleistet.

Gewerbsteuer an die Gemeinden

Von demselben Besteuerungsgegenstand Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, erheben der Bund (Bundesgewerbsteuer) und die Gemeinden (Gewerbsteuer) gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Gewerbsteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

Anteile an die Länder für die Wohnbauförderung

Nachstehend werden die gemäß dem Bundesgesetz vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, über die Zuweisung von Anteilen an der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für Zwecke der Wohnbauförderung und des Familienlastenausgleiches und des § 4 Abs. 1 lit. c bis e des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung auf Grund der im Bundesvoranschlag 1985 vorgesehenen Einnahmen im Jahre 1985 veranschlagten Überweisungen an die Länder für die Wohnbauförderung erläutert.

Von den im Bundesvoranschlag 1985 veranschlagten Einnahmen (nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträgen) von

1. 22 875,000 Millionen Schilling bei 2/52004
79 325,000 Millionen Schilling bei 2/52014
800,000 Millionen Schilling bei 2/52024
9 700,000 Millionen Schilling bei 2/52034

112 700,000 Millionen Schilling

sind 10,1905 vH, das sind 11 484,693 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

2. 3 900,050 Millionen Schilling bei 2/52140 und 2/52160 sind 89 vH, das sind 3 471,045 Millionen Schilling, als Überweisung an die Länder beim Ansatz 2/52820 vorzusehen.

Von den unter 1. und 2. aufgezeigten vorzusehenden Überweisungen an die Länder von insgesamt 14 955,738 Millionen Schilling werden für die Ansätze 2/52830 und 2/52840 je 0,001 Millionen Schilling abgezweigt. Die verbleibenden 14 955,736 Millionen Schilling werden um Darlehensrückzahlungen — Wohnbauforschung in Höhe von 4,997 Millionen Schilling aufgestockt. Somit werden beim Ansatz 2/52820 14 960,733 Millionen Schilling ausgewiesen.

Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung ist der Aufteilungsschlüssel für die Überweisung der Wohnbauförderungsmittel an die Länder alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik zu ermitteln.

Anteil für Wohnbauforschung

Die gemäß § 5 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der derzeit geltenden Fassung für die Förderung von Einrichtungen einschließlich juristischer Personen, die sich mit der Forschung auf dem Gebiete des Wohnungsbaues befassen, und für die Förderung der Wohnbauforschung von natürlichen Personen bestimmten Sondermittel von

79,024 Millionen Schilling errechnen sich aus 64,521 Millionen Schilling, das sind 0,05725 vH der im Bundesvoranschlag 1985 mit 112 700 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer^{57b)} und 19,500 Millionen Schilling, das sind 0,5 vH der im Bundesvoranschlag 1985 mit 3 900,050 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach

dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz vermindert um 4,997 Millionen Schilling Darlehensrückzahlungen.

Nicht verwendete Sondermittel und Rückflüsse sind gemäß § 5 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 in der derzeit geltenden Fassung zum Ende des Kalenderjahres an die Länder nach Maßgabe des in diesem Zeitpunkt geltenden Zuteilungsschlüssels abzuführen.

Anteil für den Wasserwirtschaftsfonds

Der gemäß § 10 k des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der derzeit geltenden Fassung, für den Wasserwirtschaftsfonds ermittelte Anteil von

1 764,441 Millionen Schilling errechnet sich aus 1 354,936 Millionen Schilling, das sind 1,20225 vH der im Bundesvoranschlag 1985 mit 112 700 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer^{57b)} und 409,505 Millionen Schilling, das sind 10,5 vH der im Bundesvoranschlag 1985 mit 3 900,050 Millionen Schilling veranschlagten Einnahmen an Wohnbauförderungsbeitrag und Beiträgen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz.

Anteil am Außenhandelsförderungsbeitrag für die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Von den im Bundesvoranschlag 1985 bei den Ansätzen 2/52680 und 2/52684 veranschlagten Einnahmen an Außenhandelsförderungsbeitrag fließen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 1 738,500 Millionen Schilling zu.

Übersicht über Abgabenerfolge in den Jahren 1975 bis 1985

Die Übersicht auf den Seiten 124 bis 127 zeigt die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes in den Jahren 1975 bis 1985.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß										Bundesvoranschlag	
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 *)	1984	1985	
	Millionen Schilling											
Einkommen- und Vermögensteuern:												
Veranlagte Einkommensteuer	4) 16 910,5	4) 16 258,5	4) 16 689,0	4) 17 729,5	19 046,1	20 777,7	22 853,6	23 692,3	23 159,4	24 300,0	25 500,0	
Lohnsteuer	4) 26 754,8	4) 32 249,0	4) 38 895,9	4) 51 336,8	54 343,4	60 918,0	69 566,7	71 876,1	74 619,5	79 000,0	87 200,0	
Kapitalertragsteuer	4) 337,1	4) 504,4	4) 554,7	4) 600,8	564,2	651,0	561,7	590,3	618,1	700,0	800,0	
Körperschaftsteuer	4) 7 317,8	4) 5 924,5	4) 6 775,0	4) 7 239,4	8 686,5	9 604,4	9 811,4	8 236,1	8 180,5	8 000,0	9 700,0	
Aufsichtsratsabgabe	64,9	68,9	72,2	71,5	74,4	80,3	90,8	86,9	96,0	175,0	170,0	
Abgabe von Zuwendungen	5) 0,6	5) 6,5	5) 11,2	5) 22,1	5) 34,1	5) 10,6	5) 15,7	5) 26,5	5) 20,7	5) 20,0	2) 20,0	
Gewerbsteuer ¹⁾	4 545,5	4 362,4	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 400,0	6 150,0	
Bundesgewerbsteuer ¹⁾	4 545,5	4 362,4	4 617,5	4 750,0	4 911,8	5 078,4	5 452,5	5 420,4	5 441,6	5 400,0	5 250,0	
Vermögensteuer	6) 2 045,9	6) 2 371,5	6) 2 606,9	6) 3 302,1	6) 3 472,7	6) 3 408,4	6) 3 631,0	6) 3 672,4	6) 3 723,3	6) 3 600,0	6) 4 200,0	
Erbschaftssteueräquivalent	540,2	649,2	636,3	687,5	770,0	734,5	823,0	743,0	787,3	850,0	900,0	
Erbschafts- und Schenkungssteuer	481,3	458,4	516,3	531,8	574,9	688,1	751,8	746,9	809,5	820,0	850,0	
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	182,0	183,3	200,8	202,9	202,1	211,4	259,4	243,8	250,1	290,0	300,0	
Bodenwertabgabe	39,2	45,7	47,1	47,1	45,3	51,0	46,9	50,7	62,0	70,0	70,0	
Sonderabgabe von Kreditunternehmungen ²⁾							882,0	1 000,4	1 092,9	1 150,0	1 300,0	
Zinsertragsteuer										300,0	3 300,0	
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe) ...	63 765,3	67 444,7	76 240,4	91 271,5	97 637,3	107 292,1	120 199,0	121 806,2	124 302,6	130 075,0	145 560,0	
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge):												
Wohnbauförderungsbeitrag	1 701,8	1 892,0	2 215,0	2 541,7	2 782,4	2 990,7	3 186,7	3 450,3	3 554,3	3 700,0	3 900,0	
Beiträge nach dem Wohnhauswiederaufbaugesetz ⁷⁾	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	
Kunstförderungsbeitrag ³⁾	40,4	40,3	40,4	40,6	41,2	43,4	43,2	89,1	89,8	90,0	91,0	
Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge) (Summe) ..	1 742,4	1 932,4	2 255,5	2 582,4	2 823,7	3 034,1	3 230,0	3 539,5	3 644,2	3 790,1	3 991,1	
Einkommen- und Vermögensteuern (Summe) ...	65 507,7	69 377,1	78 495,9	93 853,9	100 461,0	110 326,2	123 429,0	125 345,7	127 946,7	133 865,1	149 551,1	

*) 1937 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977, Seite 117 ff., 1952 bis 1960 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1962, Seite 137 ff., 1961 bis 1969 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971, Seite 114 ff., 1970 bis 1973 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980, Seite 120 ff.

¹⁾ Ab 1. Jänner 1959 betrug die Gewerbesteuer 60 vH und die Bundesgewerbsteuer 40 vH des Gesamtaufkommens. Ab 1. Jänner 1967 beträgt der Anteil der beiden Abgaben je 50 vH des Gesamtaufkommens.

²⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 553/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.

³⁾ Dieser Beitrag wurde bis zum Jahre 1968 bei dem Ansatz 2/13030 veranschlagt.

⁴⁾ Einschließlich der bisher bei anderen Ansätzen verrechneten Anteile gemäß BGBl. Nr. 440/1972, zuzüglich der ab 1978 bei der Einkommen- bzw. Lohnsteuer hinzukommenden Abgeltungsbeträge infolge des Wegfalls der Kinderabsetzbeträge.

⁵⁾ Diese Abgabe wurde mit Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, BGBl. Nr. 391/1975 mit Wirkung ab 1. Juli 1975 eingeführt.

⁶⁾ Einschließlich der bisher bei eigenen Ansätzen verrechneten Sonderabgabe und des im Jahre 1975 verrechneten Beitrages zum Katastrophenfonds gemäß BGBl. Nr. 448/1972.

⁷⁾ Diese Beiträge wurden gemäß BGBl. Nr. 224/1972 letztmalig für das Kalenderjahr 1972 erhoben. In den Folgejahren ist mit dem Einfließen noch aushaftender Rückstände zu rechnen.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 *)	1984	1985
	Millionen Schilling										
Umsatzsteuern:											
Umsatzsteuer	55 424,4	63 127,6	66 429,2	71 358,0	77 808,0	82 803,5	90 515,0	93 841,0	102 589,3	118 000,0	127 500,0
Abgabe von alkohol. Getränken ¹⁾	²⁾ 1 568,6	²⁾ 1 641,1	²⁾ 1 708,7	²⁾ 1 771,4	²⁾ 1 830,6	²⁾ 1 952,8	²⁾ 2 133,5	²⁾ 2 226,6	²⁾ 2 334,1	²⁾ 2 500,0	²⁾ 2 600,0
Umsatzsteuern (Summe) ...	56 993,0	64 768,7	68 137,9	73 129,4	79 638,6	84 756,3	92 648,5	96 067,6	104 923,4	120 500,0	130 100,0
Einfuhrabgaben:											
Zölle	5 606,7	4 820,8	4 214,7	2 573,6	2 804,0	3 267,6	3 225,8	3 226,5	3 580,4	3 500,0	4 200,0
Abschöpfungsbetrag nach dem Zuckergesetz	10,0	-7,8	1,2	2,1	3,0	1,4	1,5	3,9	4,9	1,0	1,0
Abschöpfungsbetrag und Ausgleichsab- gabe gemäß Stärkegesetz	4,5	7,8	8,4	11,9	5,4	5,0	4,8	4,3	3,0	5,0	5,0
Ausgleichsabgabe nach dem Ausgleichsabgabegesetz	82,0	142,2	222,7	294,6	330,5	279,5	223,1	332,0	431,6	300,0	350,0
Abgaben nach dem Antidumpinggesetz	0,1	1,5	1,2	0,6	0,9	0,9	0,7	3,4	0,9	0,5	1,0
Einfuhrabgaben (Summe) ...	5 703,3	4 964,5	4 448,2	2 882,8	3 143,8	3 554,4	3 455,9	3 570,1	4 020,8	3 806,5	4 557,0
Verbrauchssteuern:											
Tabaksteuer	4 805,9	5 524,6	6 146,5	6 517,4	6 876,5	7 146,0	7 667,6	8 628,7	9 299,0	10 020,0	10 500,0
Biersteuer	641,0	637,4	640,1	628,1	627,2	612,1	666,0	662,8	680,8	720,0	680,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch ³⁾				309,2	217,2	473,1	577,5	585,5	989,5	1 113,0	972,4
Mineralölsteuer — MinStG 1981 (zweckgebundene Einnahmen) ⁵⁾								10 987,8	13 723,0	13 500,0	14 100,0
Mineralölsteuer — MinStG 1981 ⁵⁾								1 419,5	1 772,9	1 763,0	1 820,0
Branntweinaufschlag	94,0	98,0	98,5	93,2	110,5	106,8	103,3	101,2	123,2	120,0	130,0
Monopolausgleich (Branntwein)	47,1	51,5	64,5	61,1	70,9	84,4	84,5	72,2	77,3	115,0	115,0
Schaumweinsteuer ⁶⁾	50,3	54,4	69,5	78,0	90,3	101,1	103,6	110,0	114,9	190,0	200,0
Abgabe auf Stärkeerzeugnisse ⁷⁾	26,5	47,4	52,0	46,0	54,5	56,2	59,4	60,9	80,2	100,0	100,0
Monopolabgabe Salz ⁸⁾	0,0	0,1	0,1	0,0							
Mineralölsteuer	1 566,1	1 621,3	1 699,4	1 794,5	1 890,2	1 871,6	1 783,8	293,9	0,0		
Bundesmineralölsteuer ⁴⁾	7 306,5	8 364,6	9 402,1	9 910,5	11 345,9	12 051,6	13 047,6	2 249,0	0,7		
Verbrauchssteuern (Summe) ...	14 537,4	16 399,3	18 172,7	19 438,0	21 283,2	22 502,9	24 093,3	25 171,5	26 861,5	27 641,0	28 617,4

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 124.

¹⁾ Diese Sonderabgabe wurde mit BGBl. Nr. 302/1968 eingeführt.

²⁾ Gemäß BGBl. Nr. 446/1972 (Alkoholabgabegesetz) ab 1973 als „Abgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben. Bis einschließlich 1972 als „Sonderabgabe von alkoholischen Getränken“ erhoben.

³⁾ Diese Abgabe wird ab 1. Juli 1978 gemäß BGBl. Nr. 269/1978 erhoben.

⁴⁾ Gemäß BGBl. Nr. 67/1966 wird ab 1. Juni 1966 an Stelle des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer eine Bundesmineralölsteuer eingehoben. Diese

Abgabe wurde durch das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597/1981, aufgehoben.

⁵⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 597/1981 erhoben.

⁶⁾ Gemäß BGBl. Nr. 247/1960 wieder erhoben.

⁷⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 152/1969 erhoben.

⁸⁾ Ab 1979 unter Nebenansprüche verrechnet.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 *)	1984	1985
	Millionen Schilling										
Stempel- und Rechtsgebühren:											
In Stempelmarken entrichtete Gebühren	743,6	786,8	1 782,9	1 785,1	1 815,2	1 903,0	2 360,2	2 338,0	2 605,5	2 750,0	3 000,0
Übrige Gebühren	469,6	586,1	2 085,3	1 345,4	1 626,5	1 727,3	1 783,9	2 295,8	1 931,0	2 290,0	2 300,0
Stempel- und Rechtsgebühren (Summe)	1 213,2	1 372,9	3 868,2	3 130,5	3 441,7	3 630,3	4 144,1	4 633,8	4 536,5	5 040,0	5 300,0
Verkehrssteuern:											
Kapitalverkehrssteuern	142,4	244,7	213,8	255,8	273,6	366,6	413,7	376,8	425,2	450,0	470,0
Sonderabgabe von Erdöl ¹⁾							917,0	1 092,0	1 049,1	1 050,0	1 100,0
Grunderwerbsteuer	1 162,0	1 177,1	1 371,2	1 606,6	1 893,0	2 059,6	2 049,9	2 064,0	2 212,5	2 200,0	2 600,0
Versicherungssteuer	1 173,1	1 313,7	1 477,8	1 621,2	1 729,3	1 860,6	2 040,7	2 245,9	2 372,5	2 860,0	3 100,0
Straßenverkehrsbeitrag ²⁾				670,5	1 461,2	1 536,2	1 540,1	1 538,2	1 582,0	2 350,0	2 300,0
Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen) ³⁾				1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	1 600,0	1 680,0
Kraftfahrzeugsteuer ⁴⁾	1 077,3	1 193,1	1 203,7	1 247,0	1 308,8	1 354,6	1 425,0	1 494,5	1 567,8	2 880,0	3 120,0
Spielbankabgabe ⁵⁾	194,3	248,9	265,5	316,6	310,8	388,9	395,7	406,5	435,8	470,0	500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)	718,2	853,5	948,8	1 008,4	1 127,1	1 301,8	1 398,3	1 370,6	1 380,8	1 500,0	1 738,5
Außenhandelsförderungsbeitrag ⁶⁾	29,9	35,5	39,5	42,0	47,0	54,3	58,3	127,3	128,3	139,3	161,5
Bundeskraftfahrzeugsteuer ⁷⁾		283,1	1 146,2								
Verkehrssteuern (Summe)	4 497,2	5 349,6	6 666,5	8 015,1	9 459,6	10 277,2	11 663,7	12 210,3	12 721,8	15 499,3	16 770,0
Umsatz- bis Verkehrssteuern (Summe)	82 944,1	92 855,0	101 293,5	106 595,8	116 966,8	124 721,1	136 005,5	141 653,3	153 064,0	172 486,8	185 344,4
Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben	561,2	552,7	571,2	582,0	615,1	630,4	683,9	724,3	762,3	750,0	765,0
Öffentliche Abgaben (Summe)	149 013,0	162 784,8	180 360,6	201 031,7	218 043,0	235 677,7	260 118,3	267 723,3	281 773,0	307 101,9	335 660,5

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 124.

¹⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 554/1980 ab 1. Jänner 1981 eingehoben.²⁾ Diese Abgabe wird gemäß BGBl. Nr. 302/1978 ab 1. Juli 1978 eingehoben.³⁾ Die mit 30. September 1977 aufgehobene Bundeskraftfahrzeugsteuer wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 durch diese Abgabe ersetzt.⁴⁾ Im Jahre 1972 als ausschließliche Landesabgabe vorgesehen gewesen, jedoch gemäß BGBl. Nr. 260/1972 rückwirkend mit 1. Jänner 1972 wieder gemeinschaftliche Bundesabgabe.⁵⁾ Gemäß BGBl. Nr. 169/1962 wird ab 13. Juli 1962 eine Spielbankabgabe eingehoben.⁶⁾ Der 4%ige Unkostenbeitrag wird ab 1966 getrennt ausgewiesen.⁷⁾ Ab 1. Oktober 1976 gemäß BGBl. Nr. 143/1976 erhoben.

Bezeichnung der Abgaben	Bundesrechnungsabschluß									Bundesvoranschlag	
	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983 *)	1984	1985
	Millionen Schilling										
Ab Überweisungen:											
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	40 041,4	44 374,3	47 361,8	52 709,9	55 135,1	60 986,2	66 548,4	69 835,5	72 346,0	78 770,1	86 643,9
Umsatzsteueranteil für den Fonds				446,0	1 074,2	1 195,9	1 258,4	1 339,1	1 426,5	1 666,2	1 800,3
Gewerbsteuer an die Gemeinden	4 526,6	4 409,2	4 616,2	4 815,8	4 847,2	5 097,6	5 368,1	5 450,2	5 472,4	5 400,0	6 150,0
An die Länder für die Wohnbauförderung	6 764,6	7 080,0	8 121,3	9 127,1	10 033,5	10 957,5	12 336,8	12 830,9	13 217,6	13 640,8	14 960,7
An Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadt- erneuerungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
An Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Für Wohnbauforschung	61,5	77,6	86,6	97,5	66,3	71,4	58,3	65,6	54,7	72,3	79,0
An Wasserwirtschaftsfonds	758,4	795,3	912,0	1 025,0	1 122,2	1 276,5	1 454,2	1 513,0	1 557,1	1 608,8	1 764,4
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	1 175,2	1 258,0	1 440,8	1 605,9	1 726,9	1 940,1	2 188,4	2 225,0	2 275,0	2 324,3	2 580,9
An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)				6 780,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	7 232,0	10 500,0	10 500,0
Außenhandelsförderungsbeitrag an die Bundeskammer	676,2	809,7	892,3	955,4	1 062,8	1 034,6	1 325,3	1 370,9	1 373,2	1 500,0	1 738,5
An den Katastrophenfonds	1 170,0	1 250,7	1 422,9	1 587,2	1 710,1	1 913,6	2 163,8	2 217,1	2 270,0	2 324,3	2 580,9
Überweisungen (Summe) ...	55 173,9	60 054,8	64 853,9	79 149,8	84 010,3	91 905,4	99 933,6	104 079,3	107 224,5	117 806,8	128 798,6
Verbleiben Bundeseinnahmen aus öffentli- chen Abgaben (Kapitel 52 — Summe) ...	93 839,1	102 730,0	115 506,7	121 881,9	134 032,7	143 772,3	160 184,7	163 644,0	174 548,5	189 295,1	206 861,9

*) Siehe Fußnote *) auf Seite 124.

f) Siehe auch die allgemeinen Ausführungen betreffend den Finanzausgleich auf Seite 131; 2. Absatz.

1) Wegen „Bundesverwaltungsabgaben“ siehe die Ausführungen auf Seite 113 unter „Verwaltungsabgaben“.

2) Siehe Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983 und 254/1984.

3) Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975, 645/1977, 620/1981, 111/1982 und 570/1982.

4) Gesetz vom 28. März 1934, DRGBI. I S 253, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 109/1946.

5) Art. II der Einkommensteuergesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 391.

6) Siehe Gewerbesteuerengesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982 und 587/1983 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963, 265/1964.

7) Finanzausgleichsgesetz 1985, BGBl. Nr. 000/1984, und des Abschn. II des Bundesgesetzes vom 00. Dezember 1984, BGBl. Nr. 000/1984.

8) Vermögensteuergesetz, BGBl. Nr. 192/1954, in der Fassung der Vermögensteuergesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 33, der Bundesgesetze BGBl. Nr. 194/1961, 83/1963 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 44, des Gesetzes vom 27. Juni 1968 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Abgabenrechtes und des Familienlastenausgleiches, BGBl. Nr. 302, des Gesetzes vom 9. Juli 1969 über abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, BGBl. Nr. 278, der Vermögensteuergesetznovelle 1972, BGBl. Nr. 448, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1976, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 118/1978, des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, des Beteiligungsfondsgesetzes BGBl. Nr. 111/1982 sowie des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570.

9) Bewertungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1963, der Bewertungsgesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 181, der Bewertungsgesetz-Novellen 1971, BGBl. Nr. 172 und 276, der Bewertungsgesetz-Novelle 1972, BGBl. Nr. 447, des Bewertungsänderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 210/1984, des Abgabenänderungsgesetzes 1974, BGBl. Nr. 17/1975, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes, BGBl. Nr. 318/1976, in der geltenden Fassung, des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320/1977, des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978, des Abgabenänderungsgesetzes 1981, BGBl. Nr. 620, des Beteiligungsfondsgesetzes BGBl. Nr. 111/1982, des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570 und des BGBl. Nr. 587/1983.

10) Erbschaftssteueräquivalentengesetz 1960, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 665/1976 und 570/1982.

11) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 15/1968 und 151/1980, Art. II.

12) BGBl. Nr. 285/1960, 4/1962, 226/1962, 183/1965 und 383/1973.

13) Mit Bundesgesetz vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 383/1973, wurde der Freibetrag von 100 000 S mit Wirksamkeit 1. Jänner 1974 auf 200 000 S angehoben.

13a) BGBl. Nr. 553/1980 und 111/1982.

13b) BGBl. Nr. 000/1983.

14) BGBl. Nr. 13/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963.

15) BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

16) (frei).

17) Bundesgesetz BGBl. Nr. 130/1948 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 26/1951, 228/1951, 106/1952, 116/1953, 117/1953, 154/1954, 156/1955, 154/1958, 153/1966, 54/1967, 280/1967 und 281/1967.

18) BGBl. Nr. 280/1967 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982.

19) BGBl. Nr. 573/1981.

20) Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982 und 587/1983 bzw. des Bundesgesetzes über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 636/1975, 143/1976 und 520/1981.

21) BGBl. Nr. 446/1972 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974 und 645/1977.

22) Bundesgesetz über die Zölle und das Zollverfahren (Zollgesetz 1955), BGBl. Nr. 129, in der Fassung BGBl. Nr. 142/1957, 68/1959, 78/1968, 230/1971, 381/1973, 527/1974, 286/1978, 151/1980 und 485/1981, sowie Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollgesetzes 1955 (Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1973), BGBl. Nr. 476/1972, in der Fassung BGBl. Nr. 304/1973, 359/1974, 530/1974, 341/1975, 307/1976, 685/1976, 335/1977, 640/1977, 635/1978, 525/1979, 608/1980, 548/1981, 6/1983, 259/1983 und 642/1983.

23) Bundesgesetz über die Einführung eines neuen Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958), BGBl. Nr. 74, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 169/1961, 123/1963, 278/1964, 107/1966, 49/1967, 136/1969, 454/1971, 455/1971, 259/1976, 669/1976, 636/1977, 485/1981, 309/1982, 347/1983, 665/1983 und 114/1984. Die Systematik des Zolltarifs 1958 baut auf der sogenannten „Nomenklatur des Zollrates“ auf, welche in der Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife (BGBl. Nr. 103/1960) niedergelegt ist.

24) Im Rahmen des multilateralen Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat Österreich seit 1951 den Vertragsstaaten zahlreiche Zolkonzessionen eingeräumt. Die den Beitritt Österreichs zum GATT betreffende Kundmachung wurde im Bundesgesetzblatt vom 10. Dezember 1951 unter Nr. 254 verlautbart. Die seither erfolgten Ergänzungen und Novellierungen zum GATT einschließlich der Konzessionslisten wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt laufend veröffentlicht. Die GATT-Vertragszölle werden seit 1. Jänner 1971 auf alle Einfuhren angewendet (Bundesgesetz vom 19. Dezember 1970, BGBl. Nr. 419).

Kapitel 52

129

²⁵⁾ Bundesgesetz über den Zollwert von Waren (Wertzollgesetz 1980), BGBl. Nr. 221. Dieses neue Wertzollgesetz, das mit 1. Jänner 1981 das bisherige Wertzollgesetz 1955, BGBl. Nr. 60, ersetzt, basiert auf dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) ausgearbeiteten „Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Zollwert-Kodex), BGBl. Nr. 31/1981.

²⁶⁾ Bundesgesetz über die Verzollung nach dem Gewicht (Taragesetz), BGBl. Nr. 130/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1963.

²⁷⁾ Das Übereinkommen zur Errichtung der EFTA wurde im BGBl. Nr. 100/1960 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Ratsbeschlüsse) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁸⁾ Das Übereinkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der EFTA und der Republik Finnland wurde im BGBl. Nr. 193/1961 verlautbart; seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemeinsamen Rates) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

²⁹⁾ Bundesgesetz vom 15. Feber 1973 über die Durchführung der Zollbestimmungen der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 118/1973 (EFTA-Durchführungsgesetz 1973), in der Fassung der 2. EFTA-Durchführungsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 600/1980.

³⁰⁾ Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), BGBl. Nr. 466/1972, und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), BGBl. Nr. 467/1972; ihre Abänderungen und Ergänzungen (Zusatzprotokolle, Briefwechselvereinbarungen, Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse) wurden in der Folge im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

^{30a)} EG-Abkommen-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1972, in der Fassung der 2. EG-Abkommen-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 599/1980.

^{30b)} Das Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und Spanien wurde im BGBl. Nr. 245/1980 verlautbart;

seine Abänderungen und Ergänzungen (Beschlüsse des Gemischten Ausschusses EFTA-Spanien) wurden in der Folge laufend im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

^{30c)} Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, BGBl. Nr. 246/1980, sowie Bundesgesetz über die Durchführung der Zollbestimmungen des Freihandelsabkommens EFTA-Spanien und die Änderung des Kartellgesetzes zur Durchführung der Wettbewerbsregeln dieses Übereinkommens (EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz), BGBl. Nr. 247/1980, in der Fassung der 1. EFTA-Spanien-Durchführungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 601/1980.

³¹⁾ Bundesgesetz über die Gewährung von Vorzugszöllen (Präferenzzollgesetz 1982), BGBl. Nr. 487/1981, sowie Bundesgesetz über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von handwerklich hergestellten Waren zur Förderung der Handelsbeziehungen mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 94/1972, und diesbezügliche Verordnung, BGBl. Nr. 626/1974, in der Fassung BGBl. Nr. 570/1977.

³²⁾ Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages bei der Einfuhr von Zuckerrüben, Melasse und Zucker (Zuckergesetz), BGBl. Nr. 217/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 462/1971 und 671/1977.

³³⁾ Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung eines Abschöpfungsbetrages und einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Stärke und von Stär-

keprodukten (Stärkegesetz), BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 150/1969, 463/1971, 154/1976, 159/1977, 672/1977 und 100/1979.

³⁴⁾ Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe (Ausgleichsabgabegesetz), BGBl. Nr. 219/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 151/1969, 411/1970, 464/1971, 359/1972, 673/1977 und 61/1979.

³⁵⁾ Bundesgesetz vom 24. Juni 1971 über Maßnahmen betreffend die Einfuhr von Waren, die Gegenstand eines Dumpings sind oder für die im Zollaussland Prämien oder Subventionen gewährt werden (Antidumpinggesetz 1971), BGBl. Nr. 384, in der Fassung BGBl. Nr. 666/1978 und 590/1980.

³⁶⁾ Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 404/1967, 44/1968, 302/1968, 224/1972, 335/1975, 636/1975 und 143/1976.

³⁷⁾ Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297.

^{37a)} Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 672/1978, 566/1979, 286/1980, 309/1982, 389/1983, 545/1983 und 263/1984.

³⁸⁾ Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983.

³⁹⁾ Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, BGBl. Nr. 259/1966, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 335/1975, 142/1976 und 598/1981.

⁴⁰⁾ (frei).

⁴¹⁾ (frei).

⁴²⁾ Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, DRGBl. I S 405, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1955. Über die Höhe des Branntweinaufschlages siehe BGBl. Nr. 248/1963.

⁴³⁾ (frei).

⁴⁴⁾ Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 224/1972 und 587/1983.

⁴⁵⁾ BGBl. Nr. 152/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 465/1971, 642/1975 und 227/1982.

⁴⁶⁾ BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983 und 127/1984.

⁴⁷⁾ Siehe auch Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 235/1984.

⁴⁸⁾ Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934, DRGBl. I S. 1058, in der Fassung des StGBI. Nr. 99/1945, der Verkehrssteuernovelle 1948, BGBl. Nr. 57, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 158/1966, der Kundmachung BGBl. Nr. 282/1969 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 131/1972.

⁴⁹⁾ BGBl. Nr. 554/1980.

⁵⁰⁾ Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, in der Fassung der Grunderwerbsteuernovelle 1956, BGBl. Nr. 178, der Grunderwerbsteuergesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 225, der Kundmachung BGBl. Nr. 175/1964, der Grunderwerbsteuergesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 277, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978 und der Kundmachung BGBl. Nr. 587/1982.

⁵¹⁾ Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Versicherungssteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 180, des Versicherungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1954, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 159/1966, des Abgabenänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 44/1968, Art. VII und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. VIII.

⁵²⁾ Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. IX.

⁵³⁾ Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Kraftfahrzeugsteuernovelle 1954, BGBl. Nr. 179, des Heereskraftfahrzeuggesetzes 1958, BGBl. Nr. 52, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1963, Art. V, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1965, BGBl. Nr. 227/1965, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 223, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 384/1973, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978, der Kraftfahrzeugsteuergesetz-Novelle 1981, BGBl. Nr. 299/1981 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 587/1983, Abschn. VII.

⁵⁴⁾ Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung der Bundesgesetze 288/1963, 171/1965, 224/1972, 226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979 und 646/1982.

⁵⁵⁾ BGBl. Nr. 49/1984. Verordnung: BGBl. Nr. 586/1982.

⁵⁶⁾ Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

⁵⁷⁾ Verrechnet im Bundeshaushalt bei dem Ansatz 2/56010.

^{57a)} Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und Wasserwirtschaftsfonds.

^{57b)} Nach Ausscheidung der in der Postenuntergliederung 103 bei den Ansätzen 2/52004 und 2/52014 ausgewiesenen Abgeltungsbeträge.

⁵⁸⁾ 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52004 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁵⁹⁾ 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52014 nach Abzug der Überweisungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen).

⁶⁰⁾ 83,97 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52024.

⁶¹⁾ 96 vH der Einnahmen beim Ansatz 2/52180.

⁶²⁾ Nach Abzug der Anteile für Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (585,225 Millionen Schilling) und Wasserwirtschaftsfonds (1 215,075 Millionen Schilling).

⁶³⁾ Ohne Berücksichtigung des Aufkommens von 10 Millionen Schilling bei der Teilung.

Kapitel 53 Finanzausgleich

Das Wesen des österreichischen Finanzausgleiches und dessen rechtliche Grundlagen

Der österreichische Finanzausgleich ist von der Grundidee der verbundenen Steuerwirtschaft beherrscht. Demgemäß sind die wichtigsten öffentlichen Abgaben — nach Maßgabe ihrer Ausgestaltung durch die Bundesgesetzgebung — Gemeinschaftsbesitz der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden). Daneben bestehen ausschließliche Abgaben je zugunsten des Bundes, der Länder bzw. der Gemeinden. Schließlich dienen der Vervollständigung und Härtenvermeidung die Einrichtungen der Finanzzuweisungen und der zweckgebundenen Zuschüsse. Alle diese Bausteine sind dem Ziele zugeordnet, einen gerechten Finanzausgleich zu erreichen, dessen Erkennungsmerkmal eine solche Ausgewogenheit in der Mittelverteilung ist, daß die jeweilige Finanzausgleichsregelung in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung steht und zugleich Bedacht darauf nimmt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Die den Finanzausgleich regelnden Rechtsvorschriften sind, gestützt auf langjährige Erfahrung, auf zwei Bundesgesetze verteilt: ein Bundesverfassungsgesetz, das die vielfach der Ausführung durch einfaches Bundesgesetz bedürftigen Grundsätze enthält, das Finanzverfassungsgesetz — mit Wirkung ab 1. Jänner 1948 steht das Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften [Finanz-Verfassungsgesetz 1948 — F-VG 1948 ¹⁾] in Geltung — und ein einfaches Bundesgesetz, das die Konkretisierung der im Finanzverfassungsgesetz festgelegten Grundsätze für einen bestimmten Zeitraum unter Rücksichtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse und den Finanzbedarf der Gebietskörperschaften im Rahmen der vorhandenen Mittel regelt. Diese Aufgabe erfüllt zurzeit das Bundesgesetz vom, BGBl. Nr. 000/1984, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1985 bis 1988 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1985 — FAG 1985).

Damit wird der erstmalig 1959 beschrittene Weg einer langfristigen Finanzausgleichsregelung fortgesetzt, der allen Gebietskörperschaften wirtschaftliche Planungen auf längere Sicht ermöglicht.

Gebarungsübersichten

Gebarungsübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden wer-

den jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur Österreichischen Statistik“ in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben. Derzeit liegen bereits 28 Jahrgänge in lückenloser Folge vor.

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden bzw. Beiträge und Ersätze von Ländern und Gemeinden

Gebarung 1983 bis 1985

Beim Titel 530 werden folgende Gebarungen verrechnet:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Ausgaben			
Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder	842,5	825,5	912,7
Finanzkraftstärkung der Gemeinden	—	—	511,5
Bundesbahn-Betriebsstättengemeinden	70,0	70,0	100,0
Theater- und Orchester-gemeinden	13,0	13,0	18,0
Bedarfszuweisungen an Gemeinden	22,8	50,0	45,0
Finanzzuweisungen an Gemeinden (Gewerbesteuer-ausfall)	—	70,0	—
Summe	948,3	1 028,5	1 587,2

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Das FAG sieht die Ergänzung der Ertragsanteile der Länder (mit Wien) auf den Betrag vor, der sich unter Zugrundelegung der auf ein Jahr berechneten Durchschnittskopffquote der Ertragsanteile der Länder mit Wien als Land für das einzelne Land ergibt. Der aus Bundesmitteln im Jahre 1985 zu leistende Kopffquotenausgleichsbetrag, der auf Grund der Abrechnung der Ertragsanteile für das Jahr 1984 im Jahre 1985 voraussichtlich anfällt, ist mit 912,7 Millionen Schilling zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des VfGH-Erk. v. 19. Juni 1979, A 3/78—26, zeigt die nachstehende Übersicht die unterschiedliche Höhe und die Entwicklung der Kopffquoten:

Ertragskopffquote für nebenstehende Jahre:	1977	1978	1979	1980
	Schilling			
niedrigste	3 317	3 653	3 950	4 221
höchste	4 053	4 361	4 771	5 133
im Durchschnitt	3 668 ³⁾	3 980 ³⁾	4 269 ³⁾	4 634 ³⁾
	1981	1982	1983	1984
	Schilling			
niedrigste	4 666	4 784	5 127	5 640
höchste	5 890	5 958	6 147	6 690
im Durchschnitt	5 128 ³⁾	5 237 ³⁾	5 526 ³⁾	6 058 ³⁾

Das Erfordernis für den Ertragsanteilekopfgroten-Ausgleich in den Jahren 1978 bis 1985 beträgt:

	Mill. S		Mill. S
1978	639 341	1982	766 165
1979	571 473	1983	828 419
1980	609 452	1984	811 465 ⁴⁾
1981	722 009	1985	912 724 ⁵⁾

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind im Voranschlag 1985 — ebenso wie in den Vorjahren — als Abzugspost von dem Bruttoertrage der öffentlichen Abgaben dargestellt (siehe Ansatz 2/52804).

Ansatz 1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 1985 gewährt der Bund Gemeinden (Wien als Gemeinde) als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzzuweisung. Diese beträgt 1,4 vH der Ertragsanteile der Gemeinden (Wien als Gemeinde). Auf diese Finanzzuweisung haben jene Gemeinden (ohne Wien) Anspruch, die eine solche Finanzzuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Für das Jahr 1985 sind 511,516 Millionen Schilling vorgesehen; die erforderlichen Mittel werden vom Bund den Ländern (mit Wien) überwiesen.

Ansatz 1/53037 Bundesbahn-Betriebsstätten-gemeinden

Die Finanzzuweisungen im Gesamtbetrag von 100 Millionen Schilling jährlich werden gemäß § 20 Abs. 3 FAG 1985 gewährt, wobei zur Vermeidung einer Verzettlung von Bundesmitteln Bagatellfälle — das Finanzausgleichsgesetz 1985 sieht eine Grenze von 68 000 S jährlich vor — außer Betracht bleiben sollen. Der Begriff der Betriebsstätte von Eisenbahnunternehmen folgt dem § 30 Abs. 1 1. Halbsatz der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der geltenden Fassung. Im Jahre 1984 wurden solche Finanzzuweisungen an 123 Gemeinden gewährt.

Ansatz 1/53047 Theater- und Orchestergemeinden⁶⁾

Nach der Regelung im § 20 Abs. 2 FAG 1985 sind Finanzzuweisungen an Theater- und Orchestergemeinden im Gesamtausmaß von 18 Millionen Schilling vorgesehen. Die Aufteilung dieses Betrages erfolgt jeweils auf Grund der beim Bundesministerium für Finanzen einlangenden Anträge der anspruchsberechtigten Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen.

Ansatz 1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Durch das Bundesgesetz vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 346/1982, wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, jenen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, daß es auch bei größter Sparsamkeit nicht mehr möglich ist, die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen zu erfüllen und gleichzeitig den Aufgabenverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen, aus Bundesmitteln eine finanzielle Hilfe in Form von Bedarfszuweisungen zu gewähren. Im Jahre 1985 ist für diese Zwecke ein Betrag von 45 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/53067 Finanzzuweisungen an Gemeinden (Gewerbesteuerausfall)

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital wird in drei Stufen in den Jahren 1984 bis 1986 aufgehoben. Obwohl die Veranlagung für das Jahr 1984 erst im Jahre 1985 erfolgt, ist es bereits im Jahre 1984 zu einer Verminderung der Gewerbesteuererträge infolge von Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen durch die Steuerpflichtigen gekommen. Diese Einnahmehausfälle wurden durch eine einmalige Finanzzuweisung des Bundes an die Gemeinden in Höhe von 70 Millionen Schilling im Jahre 1984 abgegolten; eine gleich hohe Leistung wurde von den Ländern erbracht.

Ansatz 2/53104 Rückzahlungen von Ländern

Auf Grund der mit den Bundesländern abgeschlossenen Vereinbarungen fließen aus den nach dem Hochwasserschädengesetz 1954, BGBl. Nr. 148, zur Verfügung gestellten Bundesmitteln Beträge im ausgewiesenen Ausmaß zurück.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Beim Titel 532 werden folgende Gebarungen dargestellt:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Ausgaben			
Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982	27,7	90,0	80,0
Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden	126,1	156,4	202,0
Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz	260,0	260,0	260,0
Zuschüsse für Raumheizung an die Länder	23,9	—	—
Zuschüsse nach § 36 Abs. 6 Wohnbauförderungsgesetz	214,3	203,8	200,6
Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz	549,5	0,0	0,0

Kapitel 53 — Titel 532

133

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Zuschüsse für Fremdenverkehrs-förderung nach § 21 Abs. 1 Z 2 FAG 1979 an Gemeinden (§ 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1985)	50,0	50,0	70,0
Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden	100,0	100,0	140,0
Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden: nach § 21 Abs. 1 Z 3 FAG 1979 (§ 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1985)	100,0	100,0	140,0
Gesamtsumme ...	1 451,5	960,2	1 092,6
Einnahmen			
Übergewinne an Zweckzuschüssen des Bundes ...	0,0	0,0	0,0
Übergewinne an Finanzzuweisungen des Bundes ...	0,0	0,0	0,0
Wohnungsverbesserungsgesetz:			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds (Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds)	60,0	60,0	60,0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds	60,0	60,0	60,0
Summe ...	120,0	120,0	120,0
Wohnbauförderungsgesetz:			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds (Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds)	190,4	166,2	165,6
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds	23,9	37,6	35,0
Summe ...	214,3	203,8	200,6
Rückzahlung von Wohnbaudarlehen:			
Überweisungen der Wohnbaufonds:			
Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds (Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds)	429,1	0,0	0,0
Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds	120,4	0,0	0,0
Summe ...	549,5	0,0	0,0
Gesamtsumme ...	883,8	323,8	320,6

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53218 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 165/1982, gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1982 und 1983 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Deckung der gesamten Baukosten aufgenommen werden.

Weiters gewährt der Bund gemäß Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 661/1983, zur Förderung der Errichtung von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1984 und 1985 fällt, sowie von 5 000 Wohnungen, deren Baubeginn in die Jahre 1986 und 1987 fällt, Zinsen- und Annuitätzuschüsse zu Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen werden.

Ansatz 1/53227 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Der Bund gewährt gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 Ländern und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von 175 Millionen Schilling jährlich.

In Betracht kamen hiefür die Vereinigten Bühnen Graz, das Landestheater Linz, das Landestheater Salzburg, das Stadt- und Landestheater Klagenfurt, das Tiroler Landestheater, das Stadttheater Baden sowie das Theater in St. Pölten und das Theater an der Wien.

Ansatz 1/53228 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden; Aufwendungen

Für das Theater am Kornmarkt in Bregenz wurde für das Jahr 1985 gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 1985 mit einem Zweckzuschuß von 2,0 Millionen Schilling sowie für die Renovierung des Grazer Opernhauses mit einem Zweckzuschuß von 25 Millionen Schilling vorgesorgt.

Ansatz 1/53237 Zuschüsse nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz

Ansatz 2/53234 Wohnungsverbesserungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, 268/1972, 369/1973, 447/1974, 367/1975, 337/1978, 315/1981 und 641/1982 sieht öffentliche Mittel zur Förderung der Verbesserung der Wohnverhältnisse von Klein- und Mittelwohnungen in im Gesetz näher bezeichneten Häusern vor. Aufgabenträger sind die Länder, denen zur Verstärkung ihrer bereitgestellten Eigenmittel Zuschüsse des Bundes gewährt werden.

Für die Jahre 1970/1971/1972/1973/1974/1975/1976/1977/1978/1979/1980/1981/1982/1983/1984 wurden 20/40/60/80/100/120/140/160/180/200/220/240/240/240/240 Millionen Schilling an die Länder und von den Fonds je 5/10/15/20/25/30/35/40/45/50/55/60/60/60/60 Millionen Schilling an den Bund überwiesen. Die endgültige Zuweisung

dieser Bundesmittel an die Länder ist an die Bedingung geknüpft, daß jedes Land selbst aus Landesmitteln Beträge innerhalb des Kalenderjahres bereitstellt, die mindestens der Hälfte der Bundesmittel entsprechen.

Für das Jahr 1985 sind je 60 Millionen Schilling Überweisung der beiden Wohnbaufonds an den Bund vorgesehen. Der Bund seinerseits überweist bei Erfüllung der vorstehend genannten Bedingungen 240 Millionen Schilling an die Länder.

Weiters bringt der Bund ab 1983 jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20 Millionen Schilling für die Förderung der Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme auf.

Ansatz 1/53247 Zuschüsse für Raumheizung an die Länder

Der Bund gewährte den Ländern im Jahre 1983 einen einmaligen Zweckzuschuß von 23,9 Millionen Schilling, der ausschließlich als Raumheizungszuschuß an bedürftige Personen zu verwenden war.

Ansatz 1/53257 Zuschüsse nach § 36 Abs. 6 Wohnbauförderungsgesetz (zweckgebundene Gebarung)

Ansatz 2/53250 Wohnbauförderungsgesetz; Überweisungen der Wohnbaufonds (zweckgebundene Einnahmen)

Gemäß § 36 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 139/1979, 565/1979, 560/1980 und 320/1982 sind Rückflüsse aus Fondshilfsmaßnahmen, soweit sie nicht zur Erfüllung der jeweils fällig werdenden Verpflichtungen der Fonds benötigt werden, den Ländern bis 10. Mai eines jeden Jahres zu überweisen.

An nicht benötigten Rückflüssen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahr 1973 für 1972	44 500 000,00 S
im Jahr 1974 für 1973	73 400 000,00 S
im Jahr 1975 für 1974	111 000 000,00 S
im Jahr 1976 für 1975	238 700 000,00 S
im Jahr 1977 für 1976	173 800 000,00 S
im Jahr 1978 für 1977	170 000 000,00 S
im Jahr 1979 für 1978	196 300 000,00 S
im Jahr 1980 für 1979	209 500 000,00 S
im Jahr 1981 für 1980	236 170 000,00 S
im Jahr 1982 für 1981	220 800 000,00 S
im Jahr 1983 für 1982	214 300 000,00 S
im Jahr 1984 für 1983	188 900 000,00 S

Im Jahre 1985 ist die Überweisung von 200,6 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/53267 Zuschüsse nach § 10 Abs. 2 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz (zweckgebundene Gebarung)

Ansatz 2/53260 Rückzahlung von Wohnbaudarlehen; Überweisungen der Wohnbaufonds (zweckgebundene Einnahmen)

Die rückfließenden Beträge für Darlehen nach § 10 Abs. 2 des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 336/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 448/1974, 393/1977 und 481/1980 gelten als Leistungen des Bundes im Sinne des § 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung und sind gemäß § 5 des vorbezeichneten Bundesgesetzes den Ländern zuzuteilen.

An rückgeflossenen Beträgen für Darlehen wurden an die Länder überwiesen:

im Jahre 1972 für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis einschließlich 20. September 1972	177 375 059,79 S
im Jahre 1973 für die Zeit vom 21. September 1972 bis einschließlich 14. September 1973	292 422 965,66 S
im Jahre 1974 für die Zeit vom 15. September 1973 bis einschließlich 15. September 1974	313 716 435,94 S
im Jahre 1975 für die Zeit vom 16. September 1974 bis einschließlich 15. September 1975	225 883 509,04 S
im Jahre 1976 für die Zeit vom 16. September 1975 bis einschließlich 15. September 1976	156 576 220,55 S
im Jahre 1977 für die Zeit vom 16. September 1976 bis einschließlich 15. September 1977	220 107 634,77 S
im Jahre 1978 für die Zeit vom 16. September 1977 bis einschließlich 15. September 1978	179 009 792,34 S
im Jahre 1979 für die Zeit vom 16. September 1978 bis einschließlich 15. September 1979	171 575 343,60 S
im Jahre 1980 für die Zeit vom 16. September 1979 bis einschließlich 15. September 1980	213 066 748,64 S
im Jahre 1981 für die Zeit vom 16. September 1980 bis einschließlich 15. September 1981	216 941 998,49 S

Kapitel 53 — Titel 533 und 534

135

im Jahre 1982 für die Zeit vom 16. September 1981 bis einschließlich 15. September 1982 226 057 881,24 S

im Jahre 1983 für die Zeit vom 16. September 1982 bis einschließlich 15. September 1983 549 484 044,84 S

Im Jahre 1984 wurde keine Überweisung getätigt.

Ansatz 1/53277 Zuschüsse für Fremdenverkehrsförderung

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 FAG 1985 zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 70 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder und Gemeinden

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 4 FAG 1985 zur Förderung des Umweltschutzes, insbesondere der Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen, unter Bedachtnahme auf den Umfang, die Lage und Gefährdung der Wohngebiete und der Erholungsgebiete, ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich je 70 Millionen Schilling.

Ansatz 1/53297 Zuschüsse in Nahverkehrsangelegenheiten an Gemeinden

Der Bund gewährt Gemeinden gemäß § 22 Abs. 1 Z 3 FAG 1985 zur Förderung von öffentlichen Personennahverkehrsunternehmen ab dem Jahre 1985 einen Zweckzuschuß von jährlich 140 Millionen Schilling.

Ansatz 2/53204 Übergenüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

Ansatz 2/53214 Übergenüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Für Rückzahlungen von Ländern und Gemeinden an zuviel geleisteten Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen des Bundes ist mit Verrechnungsposten vorgesorgt.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

Beim Titel 533 werden folgende Gebarungen dargestellt:

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling	1985
Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden gem. FAG	10,0	13,3	—
Zuschüsse an Spielbankgemeinden	10,0	10,0	11,0
Summe ...	20,0	23,3	11,0

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/53308 Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden

Nach Maßgabe der Bestimmungen des FAG 1979 wurden an die Länder bis Ende des Jahres 1984 Zweckzuschüsse zu der von ihnen durchzuführenden Förderung der Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer Personen zugeteilt.

Ab dem Jahre 1985 werden den Ländern für die Behebung von Katastrophenschäden im Privatvermögen Mittel aus dem Katastrophenfondsgesetz 1985 zur Verfügung gestellt werden.

Ansatz 1/53327 Zuschüsse an Spielbankgemeinden

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 5 FAG 1985 gewährt der Bund den Gemeinden, in denen eine Spielbank betrieben wird, einen Zuschuß von je 1 Million Schilling jährlich zur Förderung der Qualität des örtlichen Fremdenverkehrs, soweit dadurch eine Hebung des Aufkommens an der Spielbankabgabe erreicht werden kann. Das sind derzeit die Gemeinden Baden, Bad Gastein, Bregenz, Graz, Kitzbühel, Mittelberg, Linz, Salzburg, Seefeld, Velden und Wien.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	368,2	562,2
1984	627,6	459,2
1985	696,8	— 20,5

Ansätze 1/53408 bis 1/53428 Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Ansätze 2/53400 bis 2/53430 Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Nach dem Katastrophenfondsgesetz 1985, BGBl. Nr. 000/1984, sind die Mittel des Fonds für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen, im Gesetz näher genannten, Katastrophenschäden zu verwenden.

Darüber hinaus sind von den Ende des Jahres 1984 angesparten Fondsmitteln 500 Millionen Schilling einmalig zur Förderung von Maßnahmen zum Schutze der Umwelt zu verwenden und im Wege des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz dem Umweltfonds zuzuführen.

Die Katastrophenfondsmittel sind nutzbringend anzulegen; die aus dieser Anlage resultierenden Erträge sind dem Umweltfonds im Wege des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz jährlich zuzuführen.

Für die Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren werden Fondsmittel in verstärktem Ausmaß bereitgestellt. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung der im Katastrophenfondsgesetz

genannten Schäden dienen, oder auch zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinne geeignet sind.

Der nicht verbrauchte, einer Rücklage zugeführte Rest an zweckgebundenen Einnahmen zum 31. Dezember 1983 betrug 2 102 445 497 S.

Von den Ausgaben 1983 entfallen:

1. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften	57 745 327
2. Für Maßnahmen zur Behebung von Schäden des Bundes	
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	86 357 000
im Vermögen der Österreichischen Bundesbahnen ..	146 596 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	350 000
zusammen ...	233 303 000
3. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	53 697 000
4. Für Zwecke der Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	90 406 323
5. Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	166 309 000
6. Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden	
im Bereiche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft	
als Bundeszuschuß für Wildbach- und Lawinerverbauung	548 364 000
als Bauaufwand für Bundesflüsse	248 359 000
als Bundeszuschuß für Konkurrenzgewässer ...	318 646 000
zusammen ...	1 115 369 000
im Bereiche des Bundesministeriums für Bauten und Technik	
für Förderungsmaßnahmen bei Wasserbauten ..	106 070 000
als Aufwendungen für Wasserbauten	25 000 000

als Bundeszuschuß für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz	8 000 000	Schilling
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen ..	200 529 000	
zusammen ...	339 599 000	
für Vorbeugungsmaßnahmen im Bereiche der Österreichischen Bundesbahnen	19 536 000	
Summe ...	1 474 504 000	

Aus dem Katastrophenfonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich insgesamt 3 298,185 Millionen Schilling zur Verfügung stehen; die Verrechnung erfolgt wie nachstehend angeführt:

Einnahmen	Millionen Schilling
2/53400 Dotierung des Fonds	2 580,830
2/51247 Entnahme aus Rücklagen	717,355
zusammen ...	3 298,185

Ausgaben	Millionen Schilling
1/53408 Schäden im Vermögen privater Personen	283,891
1/53418 Überweisungen an Länder	232,275
1/53428 Schäden im Vermögen der Gemeinden	180,658

Absetzungen bei den Einnahmen:	
2/53410 Schäden im Vermögen des Bundes	258,083
2/53420 Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden ..	1 843,278
2/53430 für den Umweltfonds	500,000

Ein aus der Rücklage entnommener Betrag von 217,355 Millionen Schilling ist zur Stärkung der Mittel für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden gemäß § 3 Abs. 4 des Katastrophenfondsgesetzes 1985 bestimmt und in dem für diese Zwecke vorgesehenen Betrag von 1 843,278 Millionen Schilling bereits enthalten.

Der für den Umweltfonds bestimmte Betrag von 500 Millionen Schilling wird ebenfalls der Rücklage entnommen.

¹⁾ Gemäß § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes werden Finanzzuweisungen an Länder (Gemeinden) auf Grund bundesgesetzlicher Regelung gewährt.

Gemäß § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes werden zweckgebundene Zuschüsse des Bundes an Länder (Gemeinden) durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind.

Gemäß § 15 dieses Gesetzes kann der Bund den Ländern (Gemeinden) Darlehen nur auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes oder des Bundesfinanzgesetzes gewähren.

²⁾ (frei).

³⁾ Länder mit Wien.

⁴⁾ Vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung.

⁵⁾ Schätzung.

⁶⁾ Außerdem sind Zuschüsse gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 FAG 1985 bei dem Ansatz 1/53227 und 1/53228 veranschlagt.

Kapitel 54 — Titel 540

137

Kapitel 54 Bundesvermögen

Titel 540 Kapitalbeteiligung und Kapitalbeteiligung (Erträge)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	1 629,8	5 383,0
1984	1 476,6	4 531,0
1985	2 705,0	5 352,7

Beim Titel 540 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling	1985
Kapitalbeteiligungen an verstaatlichten			
Industrieunternehmen und ÖIAG	45,3	43,7	41,9
Banken	202,5	202,5	742,5
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft ¹⁾	537,2	369,9	668,5
Barentschädigungen für verstaatlichte Unternehmen	—	2,0	1,0
Sonstige Kapitalbeteiligungen:			
Internationale Finanzinstitutionen	486,3	636,7	654,6
Sonstige Unternehmungen	358,5	221,8	596,5
Ausgaben (Summe) ...	1 629,8	1 476,6	2 705,0
Einnahmen	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Erträge der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten			
Industrieunternehmen bzw. ÖIAG	—	0,0	0,0
Banken	165,0	189,0	193,5
Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft ²⁾	229,1	131,8	430,4
Sonstige Erträge:			
Internationale Finanzinstitutionen ²⁾	—	0,1	0,0
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank ²⁾ ...	4 740,9	3 907,5	4 307,5
Mit Monopolverwaltungen betraute Unternehmen	128,4	189,8	196,4
Sonstige Unternehmungen	119,6	112,8	224,9
Einnahmen (Summe) ...	5 383,0	4 531,0	5 352,7

Im einzelnen ist zu bemerken:

Erwerb von Beteiligungen

Der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen (Kapitalgesellschaften u. dgl.) fällt — mit Ausnahme der Zuständigkeit zur Autobahnen- und Schnellstraßen-AG, Wr. Neustadt, und Innovationsagenturges. m. b. H., Wien, welche gemäß BGBl. Nr. 300/1981 dem Bundesministerium für Bauten und Technik, sowie gemäß BGBl. Nr. 256/1984 dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übertragen worden ist — bis auf eine rechtskräftige Änderung des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973 in den finanziellen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Ausgaben für derartige

Beteiligungen werden daher, mit genannter Ausnahme, ausschließlich beim Titel 540 veranschlagt und verrechnet.

Beteiligungen im Jahre 1985

Der im Jahre 1985 für Beteiligungen veranschlagte Betrag dient dem Erwerb von Anteilsrechten in der Hauptsache an solchen Unternehmen, an denen der Bund bereits beteiligt ist.

Für solche Zwecke sind im Voranschlag 1985 vorgesehen:

Für Kapitalaufstockungen bei der ÖIAG in Verbindung mit der Übernahme der Tilgungszahlungen gemäß den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298/1981 und 602/1981 41,9 Millionen Schilling;

742,5 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei den verstaatlichten Banken, wovon 495 Millionen Schilling auf die Creditanstalt-Bankverein und 247,5 Millionen Schilling auf die Österreichische Länderbank AG entfallen;

668,5 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen an bzw. über die Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG, hievon 418,5 Millionen Schilling Umwandlung der Dividende der Vorarlberger Illwerke AG einschließlich des Anteiles aus der im Jahre der Inbetriebnahme des Walgaukraftwerkes vorgesehenen Verteilung der bis dahin angefallenen und verfügbaren Eigenmittel der Vorarlberger Illwerke AG für den Ausbau dieses Kraftwerkes und 250 Millionen Schilling für die Finanzierung der Errichtung des Großkraftwerkes Greifenstein durch die Donaukraftwerke AG;

125 Millionen Schilling für Kapitaleinzahlungen bei Straßengesellschaften, und zwar 80 Millionen Schilling für die Tauernautobahn AG in Verbindung mit dem Bau des Karawankentunnels und 26 Millionen Schilling für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG;

an sonstigen Kapitalbeteiligungen rund 303,163 Millionen Schilling für Unternehmungen, bei denen bereits Kapitalerhöhungsbeschlüsse vorliegen bzw. zu erwarten sind (wie z. B. bei der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie Ges. m. b. H., „Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., NÖ Grenzlandförderungsges. m. b. H., Mühlbacher Fremdenverkehrsges. m. b. H., Kärntner Betriebsanstellungs- und Beteiligungsges. m. b. H., Bergbahnen Uttendorf-Weißsee Ges. m. b. H., Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Ges. m. b. H., Wien-Film Ges. m. b. H., usw.).

Schließlich werden bei verschiedenen Gesellschaften Gewinnausschüttungen von insgesamt 188,376 Millionen Schilling in Neubeteiligungen

umgewandelt, davon sind 95 Millionen Schilling für die Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H., 75 Millionen Schilling für die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, 11,5 Millionen Schilling für die Radio Austria AG, 5 Millionen für die Dorotheum Auktions-, Versatz- und Bank Ges. m. b. H., 1 Million Schilling für die Wohnungs-AG Linz und 0,876 Millionen Schilling für die Eisenbahnsiedlungsgesellschaften vorgesehen.

Internationale Finanzinstitutionen

Ausgaben

Aus der Beteiligung des Bundes an internationalen Finanzinstitutionen ergibt sich folgende Gebarung:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Internationaler Währungs- fonds	—	0,0	0,0
Afrikanische Entwicklungs- bank	16,9	16,9	16,9
Afrikanischer Entwicklungs- fonds	44,1	72,7	145,3
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	110,3	110,3	122,3
Internationale Entwicklungs- organisation	311,5	370,0	280,0
Asiatische Entwicklungs- bank	—	55,3	51,1
Interamerikanische Entwick- lungsbank	3,5	11,5	18,4
Internationale Finanzkorpora- tion	—	0,0	0,0
Interamerikanische Invest- ment Corporation (IIC) ...	—	—	4,7
Intern. Fonds für landw. Entwicklung (IFAD)	—	0,0	15,0
Gemeinsamer Rohstoffonds im Rahmen der UNCTAD ..	—	0,0	0,0
Wiedereingliederungsfonds des Europarates (WEF) ..	—	—	0,9
Finanzierungssystem f. Wis- senschaft u. Technik	—	—	0,0
Summe ...	486,3	636,7	654,6

Im Jahre 1985 ist seitens der internationalen Finanzinstitutionen mit Aufrufen zur Beitragsleistung in der veranschlagten Höhe zu rechnen.

Beitragsleistungen an die nachstehend genannten Finanzinstitutionen werden jedoch, sofern es sich um Einlösungen von Bundesschatzscheinen handelt, von der Oesterreichischen Nationalbank refinanziert. Diese Finanzinstitutionen sind auf Grund des § 1 des 3. Schatzscheingesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 347/1982, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, die Asiatische Entwicklungsbank, der Asiatische Entwicklungsfonds, die Interamerikanische Entwicklungsbank, der von letzterer errichtete Fonds für Sondergeschäfte, die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds und der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 168, wurde das diesbezügliche Abkommen mit der Oesterreichischen Nationalbank am 4. Mai 1982 neuerlich abgeändert³⁾.

Im einzelnen ist über die Institutionen zu bemerken:

Internationaler Währungsfonds⁴⁾

Anlässlich des Beitrittes zum Abkommen von Bretton Woods ist die Republik Österreich mit Wirkung vom 27. August 1948 Mitglied des Internationalen Währungsfonds geworden (BGBl. Nr. 105/1949).

Die Mitglieder dieser Organisation haben bestimmte Quoten einzuzahlen. Durch die 8. Quotenrevision wurde Österreichs Quote von bisher 495 Millionen Sonderziehungsrechten auf 775,6 Millionen Sonderziehungsrechte erhöht. (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 572). Die gesamte Quote wurde auf die Oesterreichische Nationalbank übertragen. Die gesetzliche Ermächtigung zur Übertragung der Quote auf die Oesterreichische Nationalbank ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 309/1971 gegeben. Die Kontenführung des Internationalen Währungsfonds wurde mit Wirkung 20. März 1972 von US-Dollar auf Sonderziehungsrechte umgestellt.

Afrikanische Entwicklungsbank

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im September 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und Technischer Hilfe zu fördern. Durch diese Beschränkung der Mitgliedschaft waren die Kapitalmittel begrenzt. Die Notwendigkeit zur Bereitstellung von Finanzierungsmitteln zu besonders günstigen Bedingungen führte im Juli 1973 zur Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds. Dies ist eine rechtlich selbständige Institution, die jedoch organisatorisch und personalmäßig eng mit der Afrikanischen Entwicklungsbank verbunden ist, in der auch nichtregionale Länder vertreten sind. Dieselben Gründe, die zur Errichtung des Fonds führten, haben die Bank im Jahre 1982 veranlaßt, das Kapital für nichtregionale Staaten zu öffnen.

Österreich ist mit Wirkung vom 30. März 1983 Mitglied der Afrikanischen Entwicklungsbank geworden (BGBl. Nr. 252/1983) und hat sich am Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank mit 1,14 vH des nichtregionalen Kapitals beteiligt; das sind 1 996 Anteile zu je 10 000 Rechnungseinheiten. Der Schillinggegenwert beträgt 338 246 184 Schilling. Ein Viertel dieses Betrages ist einzuzahlen, der Rest stellt abrufbares Kapital dar. Der einzuzahlende Teil in Höhe von

84 561 546 Schilling wird in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1983 bis 1987 durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet.

Afrikanischer Entwicklungsfonds

Österreich wurde am 30. Dezember 1981 Mitglied des Afrikanischen Entwicklungsfonds (BGBl. Nr. 37/1982) und zeichnete Stammeinlagen in Höhe von 15 Millionen Fondsrechnungseinheiten zum Gegenwert von 16 666 650 US-Dollar (BGBl. Nr. 601/1981). Dieser Beitrag wurde in drei gleichen Jahresraten von 1982—1984 geleistet, wobei eine Hälfte in bar zu zahlen war, die andere Hälfte wurde durch Erlag von Schatzscheinen geleistet.

An der dritten Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds hat sich Österreich mit 12,5 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 215 105 000 Schilling beteiligt; die gesetzliche Ermächtigung wurde mit Bundesgesetz vom 21. Oktober 1982, BGBl. Nr. 551, geschaffen. Dieser Beitrag war in drei Raten bis Ende 1984 durch den Erlag von Schatzscheinen zu leisten.

Im Jahre 1984 beschlossen die Mitglieder die vierte allgemeine Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds in Höhe von 1 500 Millionen Fondsrechnungseinheiten. Österreich wird sich daran mit 18 750 Millionen Fondsrechnungseinheiten im Gegenwert von 339 743 531 Schilling beteiligen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ⁵⁾

Nähere Einzelheiten über den Beitritt Österreichs zur IBRD, welcher am 27. August 1948 in Kraft getreten ist (BGBl. Nr. 105/1949), sowie über die bisher geleisteten Zahlungen an die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung können den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1958, Seite 106, für das Jahr 1959, Seite 124, für das Jahr 1971, Seite 126, für das Jahr 1976, Seite 130 und für das Jahr 1979, Seite 133 entnommen werden.

An der 1981 durchgeführten Kapitalerhöhung der Bank um rd. 40 Mrd. US-\$ beteiligte sich Österreich durch die Zeichnung von zusätzlichen 2 523 Anteilen (BGBl. Nr. 522/1981) im Gegenwert von 252 300 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944 (das sind 304 362 105 laufende US-Dollar). Hievon waren 0,75 vH bar in US-Dollar, 6,75 vH in Landeswährung einzuzahlen. Für den in Landeswährung zu zahlenden Teil hat Österreich einen Schatzschein erlegt, der in drei gleichen Raten in den Jahren 1983—1985 eingelöst werden wird.

Darüber hinaus beteiligte sich Österreich an einer Aufstockung des abrufbaren Kapitals zur

Stärkung der Bank mit der Zeichnung von 250 Anteilen im Gegenwert von 25 000 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt 1. Juli 1944 (BGBl. Nr. 349/1982).

Im Jahre 1984 einigten sich die Mitglieder auf eine spezielle Kapitalerhöhung der Bank um 7 Mrd. US-\$ mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944. Für Österreich wurde die Zeichnung von 740 Anteilen im Gegenwert von 74 Millionen US-Dollar (1944) vorgesehen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

Internationale Entwicklungsorganisation

Österreich ist seit 1961 Mitglied der Internationalen Entwicklungsorganisation. Das Abkommen mit dieser Organisation trat am 28. Juni 1961 in Kraft (BGBl. Nr. 201/1961). Nähere Einzelheiten über die Aufgaben dieser Organisation sowie über die Beteiligung der Republik Österreich an ihrem Kapital und an den ihr darüber hinaus zur Verfügung gestellten zusätzlichen Mitteln sind dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 126 und 127 und für das Jahr 1979, Seiten 133 und 134 zu entnehmen.

Im Dezember 1979 beschlossen die Geberländer eine 6. Wiederauffüllung der Mittel um 12 Milliarden US-Dollar, an der sich Österreich mit 81,6 Millionen US-Dollar, umgerechnet zu dem am 5. Oktober 1979 für den IWF relevanten Wechselkurs sind das 1 034 200 000 S, beteiligte. Die gesetzliche Ermächtigung wurde mit Bundesgesetz vom 21. Jänner 1981, BGBl. Nr. 50/1981 geschaffen. Die Beitragsleistung erfolgte in drei Raten wie bisher durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine in den Jahren 1981 und 1982.

An der Finanzierung des Fiskaljahres 1984 der IDA beteiligte sich Österreich mit 344,7 Millionen Schilling, Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 570. Die Beitragsleistung erfolgte durch Übergabe eines unverzinslichen Bundesschatzscheines.

Für die Periode 1985—1987 wurde von den Mitgliedern eine 7. Wiederauffüllung der Mittel der IDA in Höhe von 9 Mrd. US-Dollar beschlossen, an der sich Österreich mit 1 187 280 000 Schilling beteiligen wird. Die Zahlung dieses Beitrages soll in drei Raten in den Jahren 1984—1986 erfolgen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen waren bei Drucklegung in Vorbereitung.

Asiatische Entwicklungsbank

Österreich ist der Asiatischen Entwicklungsbank 1966 beigetreten. Das Abkommen trat am 29. September 1966 in Kraft (BGBl. Nr. 13/1967). Die ursprüngliche Beteiligung am Kapital der Bank betrug 5 Millionen US-Dollar des Feingehaltes vom 31. Jänner 1966.

Nähere Einzelheiten über die Aufgaben der Bank und die österreichische Kapitalbeteiligung sowie die Beiträge zum Asiatischen Entwicklungsfonds können den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1971, Seiten 125 und 126, für das Jahr 1977, Seite 130, für das Jahr 1979, Seite 134 und für das Jahr 1980, Seite 134 entnommen werden.

An der 1983 beschlossenen dritten allgemeinen Kapitalerhöhung der Bank hat sich Österreich mit 30 830 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966 beteiligt. Hievon sind 1 540 000 US-Dollar in den Jahren 1984 bis 1987 in gleichen jährlichen Raten einzuzahlen, und zwar 40% in bar, 60% können durch den Erlag unverzinslicher Schatzscheine geleistet werden. Die gesetzliche Ermächtigung ist durch das Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 571, gegeben.

Für die Periode 1983 bis 1986 wurde eine weitere Aufstockung des Asiatischen Entwicklungsfonds, eines Sonderfonds der Asiatischen Entwicklungsbank beschlossen. Österreich hat sich daran mit 494 382 600 Schilling beteiligt. (Bundesgesetz vom 6. Juli 1983, BGBl. Nr. 388)

Interamerikanische Entwicklungsbank

Die Interamerikanische Entwicklungsbank wurde im Jahr 1959 gegründet und hat die Aufgabe, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder durch Gewährung von Anleihen und Leistung Technischer Hilfe zu fördern.

Österreich ist am 10. Jänner 1977 Mitglied der Bank geworden (BGBl. Nr. 174/1977). Die Beteiligung Österreichs am Kapital der Bank und am Fonds für Sondergeschäfte belief sich ursprünglich auf je 5 054 578 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 18. Oktober 1973.

Österreich hat sich 1979 an einer Aufstockung des Gesellschaftskapitals um 8 000 Millionen US-Dollar (663 162 Anteile) mit der Zeichnung von 816 zusätzlichen Anteilen in der Höhe von je 12 063,43 US-Dollar beteiligt und sich gleichzeitig zu einer Leistung von 5 900 000 US-Dollar an den Fonds für Sondergeschäfte verpflichtet. Die Ermächtigung erfolgte mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1979, BGBl. Nr. 559. Sowohl die Zahlung zum Kapital wie auch zum Fonds für Sondergeschäfte erfolgte in vier gleichen Jahresraten von 1980 bis 1983 und wurde durch Übergabe unverzinslicher Schatzscheine vorgenommen. An einer Aufstockung des abrufbaren Kapitals zur Stärkung der Bank, beteiligte sich Österreich im Jahre 1980 durch die Zeichnung von 52 abrufbaren Anteilen (Bundesgesetz vom 2. Juli 1980, BGBl. Nr. 324).

An einer im Jahre 1983 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Bank um 15 Milliarden US-

Dollar und einer Wiederauffüllung der Mittel des Fonds für Sondergeschäfte um 702,5 Millionen US-Dollar hat sich Österreich durch die Zeichnung von 976 Kapitalanteilen im Gegenwert von 11 773 912 US-Dollar (Kapital) bzw. 1 995 000 US-Dollar im Gegenwert von 33 845 175 Schilling (Fonds für Sondergeschäfte) beteiligt (Bundesgesetz vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 573). Der einzuzahlende Anteil der Kapitalerhöhung beträgt 530 791 US-Dollar und ist, wie auch der Beitrag zum Fonds für Sondergeschäfte in drei gleichen Raten, in den Jahren 1984—1986 in bar oder durch Erlag unverzinslicher Schatzscheine zu leisten.

Internationale Finanzkorporation

Die Internationale Finanzkorporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als Mitglied der Weltbankgruppe gegründet und hat die Aufgabe, den Zufluß einheimischen und ausländischen Kapitals in produktive Unternehmungen in Entwicklungsländern zu fördern. Dies geschieht vor allem durch Gewährung von Anleihen, Kapitalbeteiligungen und Investitionen.

Österreich zählt zu den Gründungsmitgliedern der IFC und hat vom ursprünglichen Grundkapital von 110 Millionen US-Dollar einen Betrag von 554 000 US-Dollar gezeichnet. Das Abkommen mit dieser Institution trat am 28. September 1956 in Kraft (BGBl. Nr. 204/1956). Das Grundkapital wurde auf 650 Millionen US-Dollar aufgestockt. Österreich beteiligte sich an dieser Aufstockung mit einem Betrag von 4 531 000 US-Dollar. Das Gesetz über die Zeichnung der zusätzlichen Kapitalanteile wurde vom Nationalrat mit Bundesgesetz vom 29. Juni 1978, BGBl. Nr. 336, beschlossen. Dieser Betrag war in fünf gleichen Jahresraten, von 1978 bis 1982 zu begleichen.

Interamerikanische Investment Corporation

Die Verhandlungen über die Gründung dieser internationalen Finanzinstitution wurden 1984 abgeschlossen. Die Schlußakte über die Gründung der Interamerikanischen Investment Corporation wurden von der erforderlichen Anzahl von Staaten, u.a. auch von Österreich 1984 unterzeichnet. Nach Inkrafttreten des Übereinkommens über die Errichtung dieser Finanzinstitution, wird sich Österreich daran mit einem Betrag von 1 Million US-Dollar beteiligen. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen befanden sich bei Drucklegung in Vorbereitung.

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung hat die Aufgabe, durch Gewährung von begünstigten Krediten und nichtrückzahlbaren Zuschüssen die landwirtschaftliche Pro-

duktion in den Entwicklungsländern zu fördern. Österreich hat das Abkommen über diese internationale Finanzinstitution am 12. Dezember 1977 ratifiziert (BGBl. Nr. 38/1978) und beteiligte sich daran mit 4,8 Millionen US-Dollar, die in drei gleichen Jahresraten von 1978 bis 1980 zu entrichten waren.

Die Gruppe-I-Länder, zu denen auch Österreich zählt, beschlossen 1982 eine Erhöhung der Mittel des Fonds um 620 Millionen US-Dollar. An dieser Erhöhung hat sich Österreich mit 5,2 Millionen US-Dollar beteiligt (Bundesgesetz vom 29. Juni 1982, BGBl. Nr. 348). Als Umrechnungskurs in die Landeswährungen war der Kurs vom 11. Dezember 1980 maßgeblich, sodaß sich ein Schillingbetrag von 74,55 Millionen ergab. Dieser Beitrag wurde durch den Erlag eines Bundesschatzscheines im September 1982 geleistet.

Gemeinsamer Rohstofffonds im Rahmen der UNCTAD

Die Zielsetzung dieser Institution ist

1. die Finanzierung von internationalen oder international koordinierten nationalen Rohstoffausgleichslagern und

2. die Finanzierung anderer Maßnahmen (Forschungs- und Entwicklungsprojekte, Verbesserung der Produktivität usw.) in Entwicklungsländern.

Österreich hat das Übereinkommen zur Errichtung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe am 4. Mai 1983 ratifiziert und wird sich nach Inkrafttreten mit 5,16 Millionen US-Dollar an diesem Fonds beteiligen.

Wiedereingliederungsfonds des Europarates

Der Fonds wurde 1956 als Instrument zur Lösung der Probleme gegründet, die mit der Flut von Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückkehren mußten, verbunden waren. Priorität hatte daher ursprünglich die Finanzierung von Wiedereingliederungsprojekten.

Nach nunmehr weitgehender Lösung der Probleme der nationalen Flüchtlinge hat der Fonds heute soziale Fragen, wie Wohnungsprobleme der Gastarbeiter, Berufsausbildung, Investitionen zum Zwecke der Arbeitsplatzbeschaffung in Angriff genommen.

Auch Österreich könnte, bei Vorliegen entsprechender Projekte, Finanzierungen durch den Fonds in Anspruch nehmen.

Österreich wird voraussichtlich 1985 Mitglied des Wiedereingliederungsfonds werden. Als Mindestanteil hätte Österreich 585 Kapitalanteile zu je 1 000 US Dollar zu zeichnen. Die Verhandlungen über die endgültige Höhe der österreichischen Beteiligung waren bei Drucklegung noch nicht abgeschlossen.

Einnahmen

Gemäß Punkt 3 des Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (Anlage zum BG vom 27. Feber 1963, BGBl. Nr. 51/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1982 betreffend auf Schilling lautende Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen) ist von der Oesterreichischen Nationalbank zwecks Einlösung der zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Interamerikanischen Entwicklungsbank und des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung gemäß § 1 des 3. Schatzscheingesetzes 1948 in der jeweiligen Fassung begebenen Bundesschatzscheine gewährte Kredit insoweit zurückzuzahlen, als die Republik Österreich die den eingelösten Bundesschatzscheinen entsprechenden Beträge von den vorgenannten Institutionen zurückerhält.

Die korrespondierende Ausgabenverrechnung erfolgt bei Ansatz „1/59199 Finanzschuld — Notenbankschuld — Tilgung“.

Entschädigungen

§ 1 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, und § 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, besagen, daß für die nach diesen Gesetzen verstaatlichten Anteilsrechte, Unternehmungen, Betriebe und Anlagen eine angemessene Entschädigung zu leisten ist (siehe Erstes Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1954, und Zweites Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1960, die sich fast ausschließlich auf das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, beziehen).

Für die noch nicht abgewickelten Fälle, vornehmlich aus dem österreichisch-tschechoslowakischen Vermögensvertrag, wurde 1 Million Schilling veranschlagt.

Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Unternehmungen bzw. der ÖIAG

Zufolge der ÖIG-Gesetz-Novelle, BGBl. Nr. 47/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 110/1973, sind die Anteilsrechte der verstaatlichten Industrieunternehmungen auf eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ (ÖIAG) übergegangen. Die Dividenden dieser Unternehmungen fließen daher nicht mehr an den Bund, sondern an die ÖIAG. Die ÖIAG selbst wird im Jahre 1985 für das Geschäftsjahr 1984 voraussichtlich nicht in der

Lage sein eine Dividende an den Bund auszuschenken, weshalb die Veranschlagung einer Dividendenverrechnung in Kapitalbeteiligung unterblieben ist.

Gemäß den Bundesgesetzen vom 20. Mai 1981, BGBl. Nr. 298/1981, 15. Dezember 1981, BGBl. Nr. 602/1981, 30. November 1982, BGBl. Nr. 633/1982 und 29. November 1983, BGBl. Nr. 589/1983, mit welchen das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wurde und womit Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelmetallwerke AG (VEW) sowie der VOEST-Alpine AG und weiterer mit der ÖIAG in Beziehung stehender Gesellschaften in den Jahren 1981 bis 1983 und Folgejahre gesichert werden, hatte die ÖIAG in diesem Zeitraum der VEW einen Betrag von 4 Milliarden Schilling, der VOEST-Alpine AG einen Betrag von 2 Milliarden Schilling und entsprechend den BGBl. Nrn. 633/1982 und 589/1983 an diese oder sonstige, mit der ÖIAG verbundenen Gesellschaften einen Betrag von 3,5 Milliarden Schilling bzw. einen Teilbetrag von den genehmigten 16,6 Milliarden Schilling zugeführt. Diese Beträge wurden mit Bundeshaftung in Form von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten aufgenommen.

Gemäß den zitierten Bundesgesetzen hat das Bundesministerium für Finanzen der ÖIAG die hierfür erforderlichen Mittel für Tilgung und Zinsen zu ersetzen.

Soweit es sich um die Tilgung von Krediten gemäß BGBl. Nr. 298/1981 und BGBl. Nr. 602/1981 handelt, soll die Ersatzleistung des Bundes als Anzahlung auf künftige Kapitalerhöhungen bei der ÖIAG vorgenommen werden. Dafür wurden beim Ansatz 1/54012 für 1985 41,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Bezüglich des Ersatzes für die Zinsenleistungen des Bundes zu den vier Bundesgesetzen erfolgt die Veranschlagung beim Ansatz 1/54847.

Dividendenabfuhr verstaatlichter Banken

Auf Grund geleisteter Kapitaleinzahlungen des Bundes bei der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG sind mit Wirksamkeit für das Jahr 1984 bei Ausschüttung einer 10%igen Dividende, im Jahre 1985 Erträge des Bundes aus den Anteilsrechten an der Creditanstalt-Bankverein in Höhe von 126 Millionen Schilling und bei der Österreichischen Länderbank AG von 67,5 Millionen Schilling zu erwarten.

Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der

genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

Austria Tabakwerke AG

Tabak ist gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 11. Jänner 1968, BGBl. Nr. 38 (Tabakmonopolgesetz 1968), Gegenstand eines Staatsmonopols, dessen Verwaltung gemäß § 4 des zitierten Gesetzes der Austria Tabakwerke AG, vorm. Österreichische Tabakregie, obliegt. Die Tabakregie besteht seit 1784, in der Rechtsform einer AG seit 1939. Das Aktienkapital dieser Gesellschaft beträgt seit 1. Jänner 1978 1 700 Millionen Schilling und steht zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich.

Der Generaldirektion der Austria Tabakwerke AG mit dem Sitz in Wien unterstehen sechs Tabakfabriken, eine in Wien, zwei in Niederösterreich (Hainburg und Stein), eine in Oberösterreich (Linz), eine in der Steiermark (Fürstenfeld) und eine in Tirol (Schwaz). Der Einlagerung der Roh-tabake dient neben den in den Tabakfabriken bestehenden Lagern das Tabakmagazin in Klagenfurt.

Dividende der Austria Tabakwerke AG

Die wirtschaftliche Entwicklung der Austria Tabakwerke AG läßt für das Geschäftsjahr 1984 die Ausschüttung einer Dividende von 10 vH oder 170 Millionen Schilling erwarten.

Österreichische Salinen AG

Salz ist nach § 1 des Salzmonopolgesetzes vom 1. Feber 1978, BGBl. Nr. 124, dem Bund als Monopolgegenstand vorbehalten. Die wirtschaftliche Verwaltung des Salzmonopols ist gemäß § 6 des zitierten Gesetzes mit 1. Jänner 1979 auf eine Aktiengesellschaft, die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft übergegangen, deren sämtliche Aktien im Eigentum des Bundes stehen (dzt. Nominale 330 Millionen Schilling).

Der Österreichischen Salinen AG obliegt insbesondere die Aufgabe, die Versorgung des Inlandmarktes mit Salz zu sichern und die Monopolverwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen zu besorgen.

Als Monopolbehörden fungieren der Bundesminister für Finanzen und die ihm unterstellten Abgabenbehörden. Für das Geschäftsjahr 1984 ist eine Dividende von 6 vH zuzüglich eines Bonus von 2 vH oder 26,4 Millionen Schilling zu erwarten.

Verstaatlichte Unternehmungen

1. Gesetzliche Grundlagen der Verstaatlichung ⁶⁾

Durch das Verstaatlichungsgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 168 ⁷⁾, wurde die Eisenerzgewinnung, die Roheisen- und Rohstahlerzeugung, die

Erdöl- und Erdgasförderung, die Buntmetallerzgewinnung, fast die gesamte Kohlenförderung, die Donauschifffahrt, ferner bedeutende Teile der Aluminiumproduktion, der Elektro- und Stickstoffindustrie, des Maschinen- und Schiffsbaues sowie des Erdölvertriebes verstaatlicht. Neben diesen rund 70 Unternehmungen wurden auch die Anteilsrechte der drei größten österreichischen Kreditinstitute — nämlich der Creditanstalt-Bankverein, der Österreichischen Länderbank AG und der Österreichischen Credit-Institut AG^{7a)} — gegen spätere Entschädigung der bisherigen Besitzer in das Eigentum der Republik Österreich übergeführt.

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956 betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, BGBl. Nr. 274, veräußerte der Bund 40 vH der Aktien der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG. Von den Aktien wurde der größte Teil (je 30 vH des Gesamtkapitals) als stimmrechtlose Vorzugsaktien ausgegeben.

Das 2. Verstaatlichungsgesetz vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81⁸⁾, bot die gesetzliche Grundlage für die Verstaatlichung der Elektrizitätswirtschaft, wobei die kleinen Stromlieferungsunternehmen mit einer Nennleistung bis zu 200 kW und die industriellen Eigenversorgungsanlagen, die im Jahr nicht mehr als 100 000 kWh an betriebsfremde Verbraucher abgeben, ausgenommen sind. Die Stromversorgung in den Bundesländern wurde Landesgesellschaften übertragen. Außerdem wurden Sondergesellschaften gegründet, die zumindest zu 50 vH im Bundeseigentum stehen. Die „Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG“ (Verbundgesellschaft), deren Anteile zu 100 vH dem Bunde gehören, verwaltet treuhändig die Bundesbeteiligungen an diesen Sondergesellschaften.

Im Laufe der Jahre hat die Zahl der verstaatlichten Unternehmungen durch Verschmelzungen, Liquidationen, Rückstellungen in Durchführung des Wiener Memorandums und Maßnahmen des Rekonzernierungsgesetzes, BGBl. Nr. 112/1960, sowie des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 208/1963⁹⁾, wie auch des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, und des Bundesgesetzes zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, Veränderungen erfahren.

Der Schwerpunkt des Sektors der verstaatlichten Industrie liegt in der Grundindustrie, reicht aber auch weit in den Bereich der Investitionsgüterindustrie und sogar in geringerem Ausmaß in jenen der Konsumgüterindustrie hinein.

Die Verstaatlichungsgesetze sehen eine angemessene Entschädigung für die verstaatlich-

ten Unternehmungen vor. Nähere Bestimmungen sind im Ersten und Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz (BGBl. Nr. 189/1954 und BGBl. Nr. 3/1960) enthalten. Der Großteil dieser Entschädigungen ist bereits durch die Ausgabe von Bundesschuldverschreibungen geleistet worden, wobei für den Schuldendienst letztmalig im Jahre 1965 Zahlungen angefallen sind. Sämtliche dafür ausgegebene Bundesschuldverschreibungen sind bereits getilgt. Für Barentschädigungen ist im Bundesvoranschlag 1977 Vorsorge getroffen.¹⁰⁾

2. Aufbau und Struktur der verstaatlichten Unternehmungen

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 24/1950, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte an den verstaatlichten Unternehmungen dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe und jene der Anteilsrechte der verstaatlichten Banken dem Bundesministerium für Finanzen übertragen. Die ressortmäßige Zuständigkeit bezüglich der verstaatlichten Banken und der verstaatlichten Elektrizitätsunternehmen hat bis heute im wesentlichen keine Veränderung erfahren.

Mit der Verwaltung der verstaatlichten Industrieunternehmen wurde hingegen gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1956, BGBl. Nr. 134, die Bundesregierung betraut. In weiterer Folge wurde die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmungen der „Österreichische Industrie- und Bergbauverwaltungs-Ges. m. b. H., Wien“ übertragen. Das Bundesgesetz vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173, regelte die Kompetenzen neu: Die Verwaltung der verstaatlichten Unternehmungen wurde dem Vizekanzler übertragen und gleichzeitig im Bundeskanzleramt die Sektion IV „Verstaatlichte Unternehmungen“ errichtet.

Eine neuerliche Kompetenzänderung erfolgte mit Bundesgesetz vom 25. Mai 1966, BGBl. Nr. 70. Die Verwaltung der gesamten verstaatlichten Industrieunternehmen wurde dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zugewiesen.

Durch das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1966 über die Ausübung der Anteilsrechte des Bundes an verstaatlichten Unternehmungen, BGBl. Nr. 23/1967 („ÖIG-Gesetz“¹¹⁾), wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der verstaatlichten Unternehmen geschaffen.

Die in der Anlage zum ÖIG-Gesetz genannten Unternehmungen blieben zwar im direkten Eigentum des Bundes, doch wurden die Anteilsrechte treuhändig von der ÖIG ausgeübt.

Die Rechtsform und die Organisation der einzelnen verstaatlichten Unternehmungen selbst wurde durch diese Konstruktion nicht berührt.

Die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, und das Bundesverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei Angelegenheiten der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, angeführten Gesellschaften und die Prüfungsbefugnis des Rechnungshofes (BGBl. Nr. 46/1970) brachten folgende Änderungen:

a) Umwandlung der Österreichischen Industrieverwaltungs-Ges. m. b. H. in eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ (= ÖIAG) und einem Kapital von 3 500 Millionen Schilling.

b) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den verstaatlichten Industrieunternehmungen auf die Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft.

c) Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz unter B angeführten gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften an jene verstaatlichten Industrieunternehmungen, denen sie sachlich zugeordnet sind, bzw. an die ÖIAG.

d) Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmungen und unentgeltliche Übertragung seines Barvermögens und seiner Forderungen auf die ÖIAG per 31. Dezember 1969, soweit letztere sich gegen die neuen Tochtergesellschaften der ÖIAG richten.

e) Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei gewissen Verfügungen über Anteilsrechte an verstaatlichten Industrieunternehmungen.

Durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110/1973, wurde neben einer Erhöhung der Mitgliederzahl des Aufsichtsrates der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft im wesentlichen noch verfügt, daß die beabsichtigte Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (Geschäftsführers) einer in der Anlage zum ÖIG-Gesetz angeführten Gesellschaften möglichst acht Wochen vorher öffentlich zu verlautbaren ist.

Mit Artikel III des Bundesgesetzes zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie, BGBl. Nr. 109/1973, wurde gleichzeitig mit den Konzentrationsmaßnahmen auf diesem Sektor eine Neufassung der Anlage zum ÖIG-Gesetz vorgenommen. Durch das Bundesgesetz zur weiteren brancheweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmen und Änderung des ÖIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 69/1974, mit welchem insbesondere die Konzentrationsmaßnahme der verstaatlichten NE-Metallindustrie und die Bildung der „Österreichische Schiffswerfte Aktiengesellschaft LINZ-KORNEUBURG“ geregelt wurde, erfolgte gemäß Art. III gleichzeitig eine weitere Änderung des ÖIG-Gesetzes mit einer neuerlichen Berichtigung der Anlage. Eine Novellierung erfolgte dann noch im Zusammenhang mit dem

Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelmetallindustrie, BGBl. Nr. 359/1975.

Die Aufgaben auf Grund des ÖIG-Gesetzes werden gemäß BGBl. Nr. 205/1970 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien vom Bundeskanzler ausgeübt.

Durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, fallen Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen, gemäß Teil 2 A Z 11 der Anlage zu § 2 in den Aufgabenbereich des Bundeskanzleramtes. Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft obliegt nach dieser Kompetenzregelung (Teil 2 D Z 7 leg. cit.) seit 1. Jänner 1974 dem Bundesministerium für Finanzen.

3. Finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt

Nach den Intentionen des Gesetzgebers bestehen die verstaatlichten Unternehmungen als Kapitalgesellschaften weiter. Sie sind somit eigene juristische Personen und nicht ident mit der juristischen Person „Bund“. Es ist daher ihre Gesamtgebarung in den Bundeshaushalt nicht einbezogen. Soweit sie nicht Tochtergesellschaften der ÖIAG geworden sind, besteht weiter eine direkte Beteiligung des Bundes.

Ein Zusammenhang zwischen den verstaatlichten Unternehmungen und dem Bundeshaushalt ist derzeit nur dadurch gegeben, daß im Bundeshaushalt auf der Einnahmenseite die von den im direkten Bundeseigentum stehenden Unternehmungen an den Staat abgeführten Dividenden sowie Darlehensrückzahlungen (samt Zinsen), auf der Ausgabenseite die Zuführung von Kapital an verstaatlichte Unternehmungen oder die ÖIAG aus Budgetmitteln unter den Titeln „Bundesdarlehen“ und „Kapitalbeteiligungen“ bzw. auch unter „Zuschüssen“ aufscheinen. Ferner werden noch Entschädigungszahlungen des Bundes aus dem Titel der Verstaatlichung ausgewiesen.

Die in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 298 und 602/1981, 633/1982 und 589/1983 enthaltenen Ermächtigungen an den Bundesminister für Finanzen, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Refundierung von Zinsen und Tilgungen für Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG zugunsten der verstaatlichten Unternehmungen unter den Voraussetzungen der genannten Gesetze zu leisten, findet ihre Entsprechung in den Ansätzen des Kapitels 54 des Bundesvoranschlags.

Soweit finanzielle Zusammenhänge mit dem Bundeshaushalt bestehen, wird dies in der nachstehenden Übersicht aufgezeigt:

Kapitel 54 — Titel 540

145

*) Ansatz/Post		Erfolg 1983 ¹²⁾	BVA 1984	BVA 1985
		Millionen Schilling		
	Ausgaben des Bundeshaushaltes für verstaatlichte			
	a) Industrieunternehmen und ÖIAG:			
1/54003 } 1/5401 } 1/54205 }	Kapitalbeteiligungen aus: Allgemeinen Budgetmitteln (Sonstige)	45,3	43,7	41,9
	Darlehen aus: Allgemeinen Budgetmitteln	—	0,0	0,0
1/54846/7410 } 7460/703 } 1/54847 }	Sonstige Zahlungsverpflichtungen aus: Allgemeinen Budgetmitteln	203,2	204,8	200,0
	Ersatz an ÖIAG	620,7	1 008,5	1 569,0
	b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
1/54043	Kapitalbeteiligungen aus: Umwandlung der Dividende VIAG	217,2	119,9	418,5
	Allgemeinen Budgetmitteln	320,0	250,0	250,0
	c) Industrie und Elektrizitätswirtschaft:			
1/54022	Entschädigungen für Verstaatlichung	—	2,0	1,0
	d) Banken:			
1/54033	Kapitalbeteiligungen aus allgemeinen Budget- mitteln	202,5	202,5	742,5
1/54848	Leistungen an Österr. Länderbank AG	329,3	270,0	271,0
	Ausgaben (Summe) ...	1 938,2	2 101,4	3 493,9
	<i>Außerdem sind noch folgende Zahlungen an verstaatlichte Unternehmen veranschlagt:</i>			
1/10046	Regional- und strukturpolitische Maßnahmen	10,4	0,0	0,0
1/15516	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. AMFG.	53,8	48,6	61,0
1/15526	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gem. § 39a AMFG	—	0,0	0,0
1/17366/7410	Zweckforschungsförderung ÖIAG	—	0,0	0,0
1/54838	Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	509,4	512,5	578,9
1/63136/7410	Beihilfen (verstaatl. Industrie)	176,8	216,0	200,0
1/63156/7410	Zuschüsse an verstaatl. Unternehmungen	0,7	0,0	0,0
1/64146/7410	Wohnbauforschung	0,9	0,0	0,0
1/64176	Technisches Versuchswesen	—	0,0	0,0
1/64276/7410	Straßenforschung	0,2	0,6	0,6
1/64456	Zahlungen an die Donaukraftwerke AG	—	—	0,0
1/65117	Abgeltungen gem. § 8 Straßenverkehrsbeitrags- gesetz	—	0,0	0,0
1/65264 } 1/65266 } 1/65276 }	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen	225,8	213,8	258,2
	Zuschuß DDSG	44,6	8,6	24,4
	Einnahmen des Bundeshaushaltes von verstaatlichten			
	a) Industrieunternehmen und ÖIAG: ¹³⁾			
2/54014	Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesell- schaft	—	0,0	0,0
	Rückflüsse von Darlehen aus: Allgemeinen Budgetmitteln: Zinsen	—	0,0	0,0
2/54204	Tilgung	—	0,0	0,0
	b) Gesellschaften der Elektrizitätswirtschaft:			
2/54040	Dividende VIAG	217,2	119,9	418,2
2/54044	Erträge der Anteilsrechte	11,9	11,9	11,9
2/54197	Erlöse aus Kapitalherabsetzung	—	0,0	0,0
	Rückflüsse von Darlehen aus: SAC-Mitteln: Zinsen	0,3	0,0	0,0
2/54274	Tilgung	6,3	2,5	0,7
	c) Banken:			
2/54034	Erträge der Anteilsrechte	165,0	189,0	193,5
	Einnahmen (Summe) ...	400,7	323,3	624,3

*) Ansätze und Posten des Bundesvoranschlags 1984.

¹²⁾ (frei).¹³⁾ Durch die Auflösung des Investitionsfonds für verstaatlichte Unternehmen mit 1. Jänner 1970 fließen die Erträge der Anteilsrechte verstaatlichter Industrieunternehmen ab diesem Zeitpunkt der ÖIAG zu.

146

Kapitel 54 — Titel 540

Kapitalbeteiligungen des Bundes im Jahre 1983

Im Jahre 1983 erfolgten bei nachstehenden Unternehmungen Kapitalbeteiligungen des Bundes:

	Millionen Schilling
<i>aus Ansatz 1/54003</i> ¹⁴⁾	Keine
<i>aus Ansatz 1/54012</i>	Keine
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft, Wien	45,3
<i>aus Ansatz 1/54013</i>	Keine
<i>aus Ansatz 1/54033</i> ¹⁴⁾	Keine
Creditanstalt-Bankverein, Wien	135,0
Österreichische Länderbank Aktiengesellschaft, Wien	67,5
Summe ...	202,5
<i>aus Ansatz 1/54043</i> ¹⁴⁾	Keine
Österreichische Donaukraftwerke AG, Wien ...	200,0
Österreichische Draukraftwerke AG, Klagenfurt	120,0
Österreichische Elektrizitätswirtschafts-AG, Wien	217,2
Summe ...	537,2
<i>aus Ansatz 1/54052</i>	Keine
Afrikanische Entwicklungsbank, Abidjan	16,9
Afrikanischer Entwicklungsfonds, Abidjan	44,1
Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Washington	110,3
Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), Washington	311,5
Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, Washington	3,5
Summe ...	486,3
<i>aus Ansatz 1/54062</i>	Keine
Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft, Graz	17,0
Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, Wien	25,0
Summe ...	42,0
<i>aus Ansatz 1/54093</i>	Keine
1. Durch Umwandlung von Gewinnausschüttungen, Nebenerträgen und Bundesdarlehen:	Keine
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	1,1

	Millionen Schilling
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	1,7
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Gesellschaft m. b. H. in Villach	1,7
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	1,0
Summe 1 ...	5,5
2. Bareinzahlungen:	Keine
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	0,4
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Gesellschaft m. b. H. in Villach	15,0
Lagereibetriebe Gesellschaft m. b. H., Wien	2,1
Olympia-Eissportzentrum Innsbruck-Ges. m. b. H., Innsbruck	4,0
Verschiedene Genossenschaften	1,0
Österr. Kombiverkehrsges. m. b. H. & Co. KG., Wien	0,0
Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, Wien	74,8
Mühlbacher Fremdenverkehrsgesellschaft m. b. H., Mühlbach am Hochkönig	5,0
Österreichisches Verkehrsbüro, Gesellschaft m. b. H., Wien	40,0
Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m. b. H., Wien	10,0
„Österreichischer Exportfonds“ Ges. m. b. H., Wien	10,0
Teletheater Videofilm-Produktions- und Vertriebsges. m. b. H., Wien	7,7
Bergbahnen Uttendorf-Weissees Gesellschaft m. b. H., Uttendorf/Pinzgau	35,0
Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen Gesellschaft m. b. H., Klagenfurt	10,0
Österr. Kombiverkehrsges. m. b. H., Wien	0,2
Bürgschaftsfonds der Kleingewerbekreditaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Gesellschaft m. b. H., Wien	5,0
Wien-Film Gesellschaft m. b. H., Wien	20,0
Pöls Zellulose- und Papierfabrik Aktiengesellschaft, Pöls	50,0
Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H., Klagenfurt	15,0
Gesellschaft für Bundesbeteiligungen an Industrieunternehmen Ges. m. b. H., Wien	5,5
ICD Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Ges. m. b. H., Wien	0,3
Summe 2 ...	311,0
Summe 1—2 ...	316,5
Gesamtsumme ...	1 629,8

Kapitel 54 — Titel 540

147

Erträge von Anteilsrechten des Bundes im Jahre 1983

An Erträgen von Anteilsrechten des Bundes gingen im Jahre 1983 ein:

	Dividende in %	für die Jahre	Millionen Schilling	
<i>bei Ansatz 2/54014</i>				
			Keine	
<i>bei Ansatz 2/54034 ¹⁴⁾</i>				
Creditanstalt-Bankverein, Wien	10	1982	108,0	
Österreichische Länderbank AG, Wien	10	1982	54,0	
Nebenerträge: Creditanstalt-Bankverein			1,9	
Österreichische Länderbank			1,1	
Summe ...			165,0	
<i>bei Ansatz 2/54040</i>				
Vorarlberger Illwerke AG, Bregenz	{ zirka	31,95	1981	97,3
	{ zirka	38,84	1982	119,9
Summe ...			217,2	
<i>bei Ansatz 2/54044</i>				
Österreichisch-Bayerische Kraftwerke AG, Simbach		4	1982	11,2
Donaukraftwerk Jochenstein AG, Passau	zirka	0,95	1982	0,7
Summe ...			11,9	
<i>bei Ansatz 2/54052</i>				
			Keine	
<i>bei Ansatz 2/54054</i>				
			Keine	
<i>bei Ansatz 2/54070</i>				
			Keine	
<i>bei Ansatz 2/54074</i>				
Oesterreichische Nationalbank: Ertrag der Anteilsrechte	10	1982	7,5	
Gewinnanteil		1982	4 733,4	
Summe ...			4 740,9	
<i>bei Ansatz 2/54084</i>				
Austria Tabakwerke AG, vorm. Österr. Tabakregie, Wien	6	1982	102,0	
Österreichische Salinen Aktiengesellschaft, Wien	8	1982	26,4	
Summe ...			128,4	
<i>bei Ansatz 2/54094</i>				
1. Zweckgewidmet zur Verrechnung als Kapitaleinzahlung (Umwandlung):				
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	zirka	1,5	1982	1,0
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz		4	1982	1,7
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Ges. m. b. H. in Villach		4	1982	1,7
Wohnbaugesellschaft der Österreichischen Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	zirka	4	1982	1,1
Summe 1 ...			5,5	
2. Barabfuhr:				
Radio Austria AG, Wien		61	1982	30,5
Intercontinental Hotel-Betriebsgesellschaft m. b. H., Wien	zirka	6,71	1982	0,4
„Eurofima“, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial, Basel		4	1982	1,4
Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft, Wien		7,5	1982	74,7
Österreichische Verkehrskreditbank AG, Wien		8	1982	2,0
INTERCONTAINER, Internationale Gesellschaft für den Transcontainer-Verkehr, Brüssel		6,8	1982	0,0
Verschiedene Kleinbeteiligungen nach dem Reststückegesetz und Nebenerträge Futurit Werk AG, Wien		4	1982	1,3
Österreichische Kommunalkredit-Aktiengesellschaft zur Aufschließung von Industrie- gelände, Wien		6	1982	0,9
Wohnungsaktiengesellschaft Linz, Linz	zirka	2,5	1982	1,7
Interfrigo, Internationale Gesellschaft der Eisenbahnen für Kühltransporte, Brüssel		9,6	1982	0,0
Austria Ferngas Ges. m. b. H., Wien		—	1982	1,0
Summe 2 ...			114,1	
Summe 1—2 ...			119,6	
Gesamtsumme ...			5 383,0	

148

Kapitel 54 — Titel 2/541 und 542**Beteiligungen****Nominalwert**

Laut Beilage N im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1984 beträgt der Nominalwert der Bundesbeteiligungen:

	Millionen Schilling
Verstaatlichte Unternehmungen	8 871
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft ¹⁵⁾	3 900
Sonstige inländische Unternehmungen	8 474
Ausländische Unternehmungen	15 596
Summe ...	36 841
Weitere zwischenzeitliche Beteiligungen (netto) ¹⁶⁾	2 490
Im Bundesvoranschlag 1984 vorgesehene weitere Beträge für Beteiligungen, deren Aufteilung im Zeitpunkt der Budgeterstellung noch nicht möglich ist	1 475
Zusammen ...	40 806

Reinvermögen

Das den Bundesbeteiligungen entsprechende Reinvermögen der einzelnen Unternehmungen entspricht laut Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1984, soweit es erfaßbar war, folgenden Beträgen:

	Millionen Schilling
Verstaatlichte Unternehmungen	17 490
Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft ¹⁵⁾	8 587
Sonstige inländische Unternehmungen .. rd.	31 973
Ausländische Unternehmungen .. rd.	6 141
Zusammen ... rd.	64 191

Titel 2/541 Kapitalbeteiligung (Erlöse)

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	1,2
1984	0,1
1985	0,1

Verfügung über Beteiligungen des Bundes

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Vor allem ist er zu keinen Verfügungen ermächtigt über Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen. Weiters ist er nicht ermächtigt zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

ligungen des Bundes an Unternehmungen, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Titel 542 Bundesdarlehen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	409,9	87,1
1984	346,3	67,9
1985	345,3	72,2

Beim Titel 542 werden folgende Gebarungen verrechnet:

Ausgaben	1983	1984	1985
Millionen Schilling			
Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist:			
DDSG	—	0,0	0,0
Wohnungsbau für Flüchtlinge	4,6	4,6	4,7
Übriger Wohnungsbau	387,0	340,7	340,6
Sonstige Unternehmungen ..	18,3	1,0	0,0
Ausgaben (Summe) ...	409,9	346,3	345,3
Einnahmen	1983	1984	1985
Millionen Schilling			
Verstaatlichte Industrieunternehmungen:			
Zinsen	—	0,0	0,0
Rückzahlungen	—	0,0	0,0
Sonstige Unternehmungen:			
Zinsen	47,5	42,8	46,5
Rückzahlungen	31,7	19,7	22,3
Unternehmungen (mit SAC-Krediten):			
Zinsen	0,3	0,1	0,0
Rückzahlungen	6,3	2,5	0,7
Sonstige Darlehensempfänger:			
Zinsen	1,2	1,2	1,1
Rückzahlungen	0,1	1,6	1,6
Einnahmen (Summe) ...	87,1	67,9	72,2

Darlehen an verstaatlichte Unternehmungen

Bundesdarlehen an die DDSG sind beginnend mit dem Jahre 1975 nicht gewährt worden, vielmehr werden die für die Stützung der Liquidität der Gesellschaft notwendigen Beträge aus dem Ansatz 1/54846 „Sonstige Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen; Förderungsausgaben“ erbracht.

Wohnungsbau für Flüchtlinge

Im Rahmen der Flüchtlingsaktionen des Bundesministeriums für Inneres war die BUWOG —

Kapitel 54 — Titel 542

149

Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. mit der Finanzierung, der Abwicklung des Bauprogramms, der Verwaltung der aufgenommenen Finanzierungsmittel, der Bauüberwachung und Abrechnung beauftragt worden.

Im ersten Abschnitt der Darlehenslaufzeit werden die jeweils anfallenden Kreditzinsen als neue Darlehenszuzählung verrechnet. Diese Verrechnung umfaßt hinsichtlich der aus dem deutschen Beitrag gewährten Bundesdarlehen 0,915 Millionen Schilling und hinsichtlich der übrigen Bundesdarlehen rund 3,749 Millionen Schilling.

Darlehen an sonstige Unternehmungen

Für sonstige Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, wurden Mittel für Darlehen an die BÜWOG — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete Ges. m. b. H. zwecks Errichtung von Wohnungen für Bundesbedienstete in Höhe von 115,1 Millionen Schilling veranschlagt. Zur Teilfinanzierung von Wohnungsbauten für ÖBB- und PTV-Bedienstete werden Darlehen von 155 Millionen Schilling bzw. 48,583 Millionen Schilling an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften (-gesellschaften) gegeben. Bis zum Jahre 1977 wurden diese Mittel beim Kapitel 78 „Post- und Telegraphenanstalt“ und Kapitel 79 „Österreichische Bundesbahnen“ veranschlagt.

Weiters werden auf Grund bestehender vertraglicher Verpflichtungen bei verschiedenen Bundesdarlehen die Zinsen kapitalisiert. Den hierbei entstehenden buchmäßigen Ausgaben stehen gleichhohe Einnahmen gegenüber (21,971 Millionen Schilling).

Bundesdarlehen im Jahre 1983

Im Jahre 1983 wurden folgende Bundesdarlehen gewährt:

aus Ansatz 1/54205 ¹⁴⁾

Millionen
Schilling

Keine

aus Ansatz 1/54255

1. Barzuzählungen:

a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf, Ges. m. b. H., Wien	2,3
Felbertauernstraße Aktienges., Linz	12,0
Großglockner Hochalpenstraßen Aktiengesellschaft, Salzburg	3,5
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien	131,7
Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Wien V	121,1

Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	19,6
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	17,6
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Linz, Ges. m. b. H., Linz	8,3
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zeltweg	6,0
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen	0,2
Zwischensumme a)	322,3
b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Alpenländische Heimstätte, gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	14,6
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII. reg. Gen. m. b. H., Wien	11,7
Allgemeine Heimstättengenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	1,4
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	6,9
„Neue Heimat — Tirol“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck	0,3
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg. Gen. m. b. H., Innsbruck	10,0
Wohnbau-Genossenschaft Bergland gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Zell am See	6,0
GESIBA, Gemeinnützige Siedlungs- und Bauges. m. b. H., Wien	8,0
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgen. f. Post- und Bahnbed. im Lande Salzburg reg. Gen. m. b. H., Salzburg	3,7
Gemeinnützige OÖ. Wohn- und Siedlergemeinschaft, Linz	0,3
Wohnbau, Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgen. m. b. H., Wien	0,5
Zwischensumme b)	63,4
Summe 1	385,7

2. Kapitalisierung gestundeter Darlehenszinsen:

a) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung	
Buwog — Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete, Ges. m. b. H., Wien	21,3
Gemeinnützige Eisenbahnsiedlungsgesellschaft Ges. m. b. H. in Villach	0,3
Gemeinnützige allgemeine Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. Gen. m. b. H., Wien V	0,8
„Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG, Linz	0,5
Wohnbaugesellschaft der Österr. Bundesbahnen, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	0,7
Gemeinn. Eisenbahnsiedlungsges. Linz, Ges. m. b. H., Linz	0,0
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, reg. Gen. m. b. H., Liezen	0,0
Zwischensumme a)	23,6
b) Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft „Atlas“, r. Gen. m. b. H., Wien	0,1
Allgemeine Heimstättengenossenschaft gemeinn. reg. Gen. m. b. H., Graz	0,1
Gemeinnützige Salzburger Wohnbaugesellschaft m. b. H., Salzburg	0,1
Österreichische Wohnbaugenossenschaft gemeinnützige reg. Gen. m. b. H., Graz	0,1

	Millionen Schilling
Gebös, Gemeinnützige Baugenossenschaft österreichischer Siedler und Mieter reg. Gen. m. b. H., Wien	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft in Wien XIII. reg. Gen. m. b. H., Wien	
„Neue Heimat — Tirol“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft, Ges. m. b. H., Innsbruck	
Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Allgemeine gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e. Gen. m. b. H., St. Pölten	
„Österreichisches Heimwerk“, gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H., Wien	
„Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Wien, Ges. m. b. H., Wien	0,2
Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, r. Gen. m. b. H., Salzburg	
Gemeinnützige O. Ö. Wohn- und Siedlergemeinschaft reg. Gen. m. b. H., Linz	
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft der Post- und Telegraphenbediensteten für Kärnten in Villach, reg. Gen. m. b. H., Villach	
Wohnbauvereinigung für öffentlich Bedienstete, gemeinn. Ges. m. b. H., Wien	
Alpenländische Heimstätte, gemeinn. Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., Innsbruck	
Gemeinnützige Siedlergemeinschaft „Traunsee“ reg. Gen. m. b. H., Gmunden	
Zwischensumme b) ...	0,6
Summe 2 ...	24,2
Gesamtsumme ...	409,9

	Millionen Schilling
Gemeinnützige Industrie-Wohnungsgesellschaft m. b. H., Linz	0,1
Österreichische Staatsdruckerei, Wien	10,0
Summe c) ...	20,2
d) Unternehmungen (mit SAC-Krediten): ¹⁹⁾ Verschiedene Kapitalrückzahlungen aus SAC-Krediten	6,3
Summe d) ...	6,3
e) Sonstige Rechtsträger: ²⁰⁾ Verschiedene Kapitalrückzahlungen von Darlehen aus staatlichen Mitteln in den Jahren 1938 bis 1945	0,1
Summe e) ...	0,1
Summe 2 (a—e) ...	38,1
Gesamtsumme ...	38,1

Weiters sind im Jahre 1983 fällige Darlehenszinsen im Betrage von 24,2 Millionen Schilling in Bundesdarlehen umgewandelt worden. Diese Zinsen sind bei dem Ansatz 2/54254 vereinnahmt worden und entsprechen den bei dem Ansatz 1/54255 ausgewiesenen gleichhohen Darlehensbeträgen.

Titel 543 Beitragsleistungen für Miteigentumsanteile

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	52,3	0,8
1984	52,5	2,5
1985	54,9	1,0

Darlehensrückflüsse und -verminderungen im Jahre 1983

Im Jahre 1983 sind folgende Rückzahlungen von Bundesdarlehen erfolgt:

	Millionen Schilling
1. Durch Umwandlung in Kapitalbeteiligungen: Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: ¹⁷⁾	Keine
2. Übrige Rückzahlungen:	—
a) Verstaatlichte Unternehmungen: ¹⁸⁾	—
b) Unternehmungen mit Bundesbeteiligung: ¹⁷⁾	—
Verschiedene Wohnbaurdarlehen (Unternehmungen mit Bundesbeteiligung)	9,6
Axamer Lizum Aufschließungs-Aktiengesellschaft, Innsbruck	0,1
Entwicklungsgesellschaft Aichfeld-Murboden Ges. m. b. H., Zeltweg	0,8
Lichtgenossenschaft St. Jakob in Deferegggen, reg. gen. m. b. H., St. Jakob	0,0
Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges. m. b. H., Wien	1,0
Summe b) ...	11,5
c) Sonstige Unternehmungen: ¹⁷⁾	—
Verschiedene Wohnbaurdarlehen (Unternehmungen ohne Bundesbeteiligung)	10,0
GEWOG Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft m. b. H., Wien	0,1

Leistungen für Miteigentumsanteile bei Flughafenbetriebsgesellschaften

Die österreichischen Verkehrsflughäfen mit Bundesbeteiligung werden — mit Ausnahme des Flughafens Wien — überwiegend in der Form finanziert, daß der Bund, das jeweils beteiligte Bundesland und die Landeshauptstadt im Verhältnis ihrer Beteiligungen an den einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften Mittel bereitstellen, aus denen die einzelnen Flughafenbetriebsgesellschaften als Treuhänder die für den Flugbetrieb notwendigen Anlagen (insbesondere Bewegungsflächen, Flugsicherungsanlagen und Abfertigungs- und Betriebsgebäude) errichten. Diese Anlagen stehen nicht im Eigentum der Betriebsgesellschaften, sondern im Miteigentum der an ihnen beteiligten drei Gebietskörperschaften und stellen daher bei diesen ein abgetrenntes Sondervermögen dar. Sobald die Flughafenbetriebsgesellschaften finanziell in der Lage sind die Abschreibungen dieser Anlagewerte zu verdienen, wird dieses sogenannte Treuhandvermögen von ihnen zum Teil oder zur Gänze erworben oder, wie bei der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft m. b. H., in das Betriebsvermögen eingebracht.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren aus Zinsen, die durch die nicht sofortige Verwendung einzelner Teilbeträge der oben erwähnten Miteigentumsanteile infolge langsameren Baufortschrittes auflaufen. Diese Zinsen werden mit der jeweiligen Einzahlungsverpflichtung zu beschlossenen Investitionsprogrammen aufgerechnet.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	2,7	59,6
1984	4,7	50,6
1985	3,7	54,6

Paragraph 2/5450 Verwertung verfallener Vermögensschaften**Ehem. NS-Vermögen**

Das ehemalige NS-Vermögen ist auf Grund des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen. Die restlichen Erlöse aus dieser nahezu vollständig liquidierten Vermögensmasse fließen dem Bundeshaushalt zu und werden wie folgt verrechnet: Erlöse aus unbeweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54607 Post 0001/002 und 0002/002, Erlöse aus beweglichem Vermögen beim Ansatz 2/54507. Ebenso werden die Erträge aus solchen Vermögenswerten und deren Verwaltungskosten beim Titel 545 verrechnet.

Einnahmen gemäß WSchG

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 275, lebten gewisse Forderungen des Bundes gegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen wieder auf.

Erblose Nachlässe, Abgabenüberzahlungen und Verwahrnisse

Als weitere Einnahmen sind Einziehungen zum Bundesschatz von erblosen Nachlässen auf Grund des § 760 ABGB, von Abgabenguthaben und von nicht beanspruchten Verwahrnissen veranschlagt. Mit diesen Einnahmen korrelieren Ausgaben, welche aus der Rückzahlung von zum Bundesschatz eingezogenen Beträgen entstehen und infolge nicht beeinflussbarer Willenserklärungen der Anspruchsberechtigten nur schwer präliminierbar sind.

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	80,5	79,7
1984	62,1	113,1
1985	35,1	104,0

Unterschiede der Gebarung

Über die unterschiedliche Höhe der Einnahmen in den Jahren 1983 bis 1985 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Militärische Liegenschaften	1,8	0,0	0,0
Liegenschaftstausch	12,4	40,1	30,0
Sonstige Veräußerungen	61,3	70,0	70,0
Sonstige Einnahmen	4,2	3,1	4,0
Summe	79,7	113,1	104,0

Einnahmen

Alle Rechtsgeschäfte über Verfügungen (Veräußerung und Belastung) über unbewegliches Bundesvermögen bedürfen nach der derzeitigen Rechtslage, sofern nicht eine gesetzliche Verfügungsermächtigung erforderlich ist, im Sinne des Art. XI des Bundesfinanzgesetzes der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

Gemäß Art. XI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen über unbewegliches Bundesvermögen sowohl an bestimmte Wertgrenzen als auch an bestimmte Verwendungszwecke gebunden. Bei dem für die Wertgrenzen im Sinne des Art. XI Abs. 4 maßgebenden Schätzwert können allfällige Aufwendungen des Erwerbers oder hypothekarische Belastungen berücksichtigt werden. Die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen nach Art. XI Abs. 2 des Bundesfinanzgesetzes umfaßt das Recht zu entgeltlichen und unentgeltlichen Verfügungen.

Weitere Ermächtigungen für die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen enthalten das Vermögensverfallsgesetz, BGBl. Nr. 213/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 285/1955 und die Vermögensverfallsamnestie, BGBl. Nr. 155/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1958, 7/1962 und 173/1962.

Die Einnahmen aus unbeweglichem Bundesvermögen beim Titel 2/546 ergeben sich aus Veräußerungserlösen und aus Vergütungen gem. § 30 Abs. 3 der Bundeshaushaltsverordnung (BGBl. Nr. 118/1926) und aus Entgelten für Belastungen von Grundstücken, in beiden Fällen aus dem gesamten Bereich der Hoheitsverwaltung, weiters aus im Bereich des Finanzressorts anfallenden Bestandzinsen (Nutzungen usw.). Der institutionellen Gliederung des Budgets entsprechend, werden Einnahmen aus solchen Belastungen und Bestandzinsen bei den die zugehörigen Liegenschaften verwaltenden Ressorts (Bundesbetrieben) veranschlagt.

Als „Belastungen“ sind nachstehende Einnahmen aus bundeseigenen Liegenschaften zu verrechnen:

Bauzinsen infolge Belastung unbeweglichen Bundeseigentums mit Baurechten;

Einnahmen aus der Belastung mit Dienstbarkeiten.

Als „Nutzungen“ sind Einnahmen aus bundeseigenen Grundstücken ohne Gebäudezugehörigkeit zu verrechnen:

Bestandzinse ohne Rücksicht auf die Vertragsdauer (Miet- und Pachtzinse, Benützungszinse, Anerkennungszinse);

Erlöse aus dem Verkauf von Gras, Obst, Holz, Flußkies u. dgl.;

Inanspruchnahme von Bundesstraßengrund durch Dritte.

Ausgaben

Bei diesem Titel sind die mit der Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum zusammenhängenden Kosten (zB Schätzkosten, Abgaben) sowie Rückersätze für Veräußerungen aus den Vorjahren veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Titel Vergütungen gem. § 30 (3) BHV zu veranschlagen, d. s. Zahlungen für Übertragungen von unbeweglichem Bundesvermögen aus der Benützung und Verwaltung der Bundesbetriebe in jene der Hoheitsverwaltung, mit Ausnahme der Übertragung in die Benützung und Verwaltung der Bundesstraßenverwaltung.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	4 709,0	3 180,7
1984	5 276,1	4 537,0
1985	4 666,1	4 555,0

Für eine Haftungsübernahme durch den Bund ist jeweils eine sondergesetzliche Grundlage erforderlich, soweit nicht das jeweilige Bundesfinanzgesetz für bestimmte Haftungsübernahmen (zB Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1985, BGBl. Nr. 1, Art. IX) eine entsprechende Regelung trifft.

Mit Stichtag 31. Dezember 1983 ergibt sich folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Gültiger Rahmen (auf Grund diverser gesetzlicher Ermächtigungen)	833 830
Übernommene Haftungen	519 469
Für weitere Haftungsübernahmen noch zur Verfügung	314 361
Das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1982 in Höhe von	468 707
hat sich im Jahre 1983 durch neue Haftungsübernahmen um	90 225
erhöht und durch Teilrückzahlungen der Kredite um	39 463
vermindert, sodaß das Haftungsobligo des Bundes per 31. Dezember 1983	519 469
beträgt.	

Gesetzliche Grundlagen

Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen der Elektrizitätswirtschaft (Energieanleihen):

BGBl. Nr.	Nominale Mill. S	BGBl. Nr.	Nominale Mill. S
50/1953	662	93/1966	1 500
58/1955	1 000	153/1967	1 700
75/1957 .. 21)	594	230/1968 .. 23)	3 200
48/1958	546	110/1969 .. 23)	3 000
176/1959) 22)	1 026	326/1970 .. 23)	4 200
269/1959)		225/1972 .. 23)	4 800
223/1960	1 000	578/1973 .. 23)	10 000
273/1961	780	789/1974 .. 23)	8 000
197/1962	600	294/1975 .. 23)	25 000
287/1963	500	139/1978 .. 23)	25 000
291/1964	400	59/1979 .. 23)	25 000
168/1965	600	547/1982 .. 23)	70 000

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983 insgesamt: 46 131 558 009,09 S;

BGBl. Nr. 87/1955, betreffend die Übernahme von Ausfallhaftungen durch den Bund für Kredite zur Errichtung von Zollfreizonen, und zwar als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 200 000 000 S. Haftungsobligo des Bundes 31. Dezember 1983: 10 087 020,86 S;

BGBl. Nr. 159/1955 (Garantiesgesetz 1955), betreffend Ausfallhaftung des Bundes als Bürge gemäß § 1346 ABGB Haftungslimit 800 000 000 S. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 600 000 S;

BGBl. Nr. 239/1958 für Haftungen des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit gemäß BGBl. Nr. 66/1959 350 000 000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 2 917 117,07 US-Dollar = 56 420 000 S);

Haftungen für Investitionskredite land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Ausmaß von 50 bzw. 60%, ab dem Jahre 1968 ausschließlich 50%, des aushaftenden Kreditbetrages:

BGBl. Nr.	Darlehens- rahmen Mill. S	BGBl. Nr.	Darlehens- rahmen Mill. S
1/1959	300	1/1973	800
1/1960	600	1/1974	800
1/1961	900	1/1975	800
1/1962	700	1/1976	800
94/1963	700	1/1977	800
1/1964	700	1/1978	800
1/1965	800	1/1979	800
87/1966	800	1/1980	800
1/1967	800	1/1981	800
1/1968	800	1/1982	800
1/1969	800	1/1983	800
1/1970	800	1/1984	800
1/1971	800	1/1985	800
1/1972	800		

Kapitel 54 — Titel 547

153

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983 insgesamt: 1 923 239 563,88 S;

BGBI. Nr. 1/1960, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB bis zur Höhe von 500 Millionen Schilling für Darlehen, die von verstaatlichten Unternehmen und Unternehmern, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen werden (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 25 219 430 S);

Haftungen für Darlehen, die von Unternehmungen, an denen der Bund beteiligt ist, aufgenommen wurden:

BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S	BGBI. Nr.	Darlehensrahmen Mill. S
1/1961	200	94/1963	150
1/1962	150	1/1964	150

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983 insgesamt: 8 621 047 S;

Haftungen des Bundes für Anleihen der Wohnbaufonds:

BGBI. Nr.	Nominale Mill. S	BGBI. Nr.	Nominale Mill. S
1/1962	240	1/1967	700
1/1964	400	1/1968	500 ²⁴⁾
1/1965	600	1/1969	300 ²⁵⁾
87/1966	700		

Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983 insgesamt 35 479 000 S;

BGBI. Nr. 74/1962, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB (Gesetzliches Limit 120 000 000 US-Dollar. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 15 440 047,13 US-Dollar = 298 625 951,45 S);

BGBI. Nr. 143/1962 in der Fassung BGBI. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978, 520 a/1979, 552/1980 und 387/1983 betreffend Ausfallsbürgschaft für Kredite, die einem Sparer gemäß §§ 7 und 8 des obigen Gesetzes von Kreditunternehmungen gewährt werden; Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 40 092 813,16 S;

BGBI. Nr. 159/1963 (§ 1), betreffend die Rückbürgschaft des Bundes gegenüber dem Land Baden-Württemberg für ein Darlehen an die „Österreichische Elektrizitäts-Wirtschafts AG“ (Verbundgesellschaft) bis zu einem Höchstbetrag von 25 000 000 Deutsche Mark (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 16 993 444,97 Deutsche Mark = 119 846 270,65 S);

BGBI. Nr. 117/1964 (Atomhaftpflichtgesetz), betreffend die Schadloshaltung des Haftpflichtigen durch den Bund (Schadloshaltung bis

500 Millionen Schilling). Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 260 000 000 S;

BGBI. Nr. 135/1964 in der Fassung BGBI. Nr. 224/1967, 443/1969, 306/1971 und 638/1975, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Brennerautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 6 400 000 000 S²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 881 578 415,21 S);

BGBI. Nr. 168/1964 (§ 1) in der Fassung BGBI. Nr. 415/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen oder Kredite an die „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gegenwert von insgesamt 600 000 000 S in fremder oder in inländischer Währung (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 83 246 410 S);

BGBI. Nr. 215/1981 in der Fassung BGBI. Nr. 249/1984 (Ausfuhrförderungsgesetz 1981), betreffend die Haftung des Bundes für Ausfuhrgeschäfte von Erzeugungs- und Handelsunternehmungen bzw. als Bürge für den Akzeptanten für Wechselkredite von Kreditinstituten (Haftungslimit 290 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 239 523 515 000 S);

BGBI. Nr. 216/1981 (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981), in der Fassung BGBI. Nr. 221/1982 und 250/1984, betreffend die Haftung des Bundes in Form von Garantien für von der „Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft“ durchzuführende Kreditoperationen zur Erleichterung der Finanzierung mittel- und langfristiger Ausfuhrgeschäfte, für die eine Haftung des Bundes gemäß Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 215/1981 in der Fassung BGBI. Nr. 249/1984 übernommen wurde (Haftungslimit: 190 Milliarden Schilling. Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 105 807 312 486,71 S);

BGBI. Nr. 335/1970, in der Fassung BGBI. Nr. 548/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Austrian Airlines — Österreichische Luftverkehrs-AG“ (AUA-Finanzierungsgesetz) bis zu einem Betrag von 4 200 Millionen Schilling²⁶⁾. (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 1 443 896 625,80 S);

BGBI. Nr. 293/1964, in der Fassung BGBI. Nr. 81/1967, 206/1967 und 256/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für von der „Felbertauernstraße AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 354 000 000 Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 193 989 910,82 S);

BGBI. Nr. 83/1967, in der Fassung BGBI. Nr. 211/1969 und 26/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1 580 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 110 522 973,84 S);

BGBI. Nr. 252/1967 in der Fassung BGBI. Nr. 414/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Österreichischen Stickstoffwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Chemie Linz AG“) bis zu einem Betrag von 1 400 000 000 S²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 14 172 625,46 S);

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen (Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite) des „Wasserwirtschaftsfonds“:

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Millionen Schilling	BGBI. Nr.	Haftungs- summe Millionen Schilling
1/1968	300 ²³⁾	1/1977	2 400 ²³⁾
1/1969	600 ²³⁾	1/1978	4 000 ²³⁾
1/1970	700 ²³⁾	1/1979	4 000 ²³⁾
1/1971	800 ²³⁾	1/1980	4 000 ²³⁾
1/1972	1 000 ²³⁾	1/1981	4 000 ²³⁾
1/1973	1 000 ²³⁾	1/1982	4 000 ²³⁾
1/1974	1 200 ²³⁾	1/1983	4 000 ²³⁾
1/1975	1 200 ²³⁾	1/1984	4 000 ²³⁾
1/1976	1 200 ²³⁾	1/1985	4 000 ²³⁾

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 7 710 463 117,64 S);

BGBI. Nr. 231/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Dachstein-Fremdenverkehrs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 45 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 1 780 002 S);

BGBI. Nr. 233/1968 in der Fassung BGBI. Nr. 28/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1 330 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 78 747 429 S);

BGBI. Nr. 234/1968, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Österreichische Automobilfabrik

brik ÖAF — Gräf & Stift AG“) bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 50 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 585 325,14 S);

BGBI. Nr. 396/1968 in der Fassung BGBI. Nr. 27/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft mbH.“ bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwert) von 1 200 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 54 105 798,83 S);

BGBI. Nr. 56/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 54/1971 und 461/1971, betreffend die Übernahme von Bürgschaften (Nachbürgschaften) des Bundes gegenüber diversen Kreditgebern für Ausfallsbürgschaften (Vorbürgschaften), die die „Entwicklungs- und Erneuerungsfonds-Gesellschaft mbH.“ für von diesen Kreditgebern an

- a) inländische private oder verstaatlichte Unternehmungen,
- b) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Fremdenverkehrswirtschaft und
- c) Unternehmungen und Einrichtungen der inländischen Verkehrswirtschaft

gewährte Darlehen und Kredite in Schillingwährung übernimmt.

Der ausstehende Gesamtbetrag der Nachbürgschaften einschließlich Zinsen und Kosten (Gesamthaftungsbetrag) darf für Kreditnehmer a) und c) 2 000 Millionen Schilling, für Kreditnehmer b) 500 Millionen Schilling nicht übersteigen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 549 758 424,14 S);

BGBI. Nr. 115/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 25/1971, 114/1973, 639/1975 und 143/1976 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für von der „Tauernautobahn AG“ aufzunehmende Kredite bis zu einem Betrag von 30 080 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 21 885 683 101,05 S);

BGBI. Nr. 210/1969, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Schoeller-Bleckmann Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Edelstahlwerke AG“) bis zu einem Betrag von 150 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 31 364 317,03 S);

BGBI. Nr. 298/1969 in der Fassung BGBI. Nr. 233/1971 und 731/1974, betreffend Ausfallsbürgschaften des Bundes für Darlehen und Kredite zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe bis zu einem Betrag von 500 Millionen Schilling; (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 20 112 546,74 S);

Kapitel 54 — Titel 547

155

BGBI. Nr. 23/1967 in der Fassung BGBI. Nr. 47/1970, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft“ bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 259 457 929,50 S);

BGBI. Nr. 435/1971, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft“ (nunmehr „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“) bis zu einem Betrag von 1 330 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 484 989 085,27 S);

BGBI. Nr. 479/1971 in der Fassung BGBI. Nr. 640/1975 und 335/1978, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für von der „Pyhrn-Autobahn AG“ aufzunehmenden Kredite bis zu einem Betrag von 22 800 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 9 563 168 938,93 S);

BGBI. Nr. 150/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 87/1975 und 315/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Finanzoperationen der „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG“ bis zu einem Betrag von 9 800 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 3 297 881 299,45 S);

BGBI. Nr. 174/1972 in der Fassung BGBI. Nr. 265/1975 und 558/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Intercontainer“ — Internationale Gesellschaft für den Transcontainer Verkehr bis zu einem Betrag (Gegenwert) von 500 Millionen belgischen Francs²³⁾;

BGBI. Nr. 263/1972, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Metallwerke Ranshofen-Berndorf AG“ bis zu einem Betrag von 665 Millionen Schilling an Kapital und 505,5 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 314 668 391,30 S);

BGBI. Nr. 113/1973 in der Fassung BGBI. Nr. 625/1976 und 316/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Kreditoperationen der „Arlberg Straßentunnel AG“ bis zu einem Betrag von 12 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 9 552 647 858,40 S);

BGBI. Nr. 116/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.“ bis zu einem Betrag von 450 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 64 046 208 15);

BGBI. Nr. 579/1973, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG“ bis zu einem Betrag von 4 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 1 996 816 985,82 S);

BGBI. Nr. 185/1974, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Darlehen und sonstige Kredite der „Axamer Lizum Aufschließungs AG“ bis zu einem Betrag von 72 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 34 666 982,71 S);

BGBI. Nr. 420/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 60/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite zur Ermöglichung algerischer Erdgaslieferungen an Österreich (Erdgasanleihegesetz 1974) bis zu einem Betrag von 7 000 Millionen Schilling²³⁾;

BGBI. Nr. 788/1974 in der Fassung BGBI. Nr. 45/1979, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „ELIN-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie“ bis zu einem Betrag von 1 600 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 520 621 420,22 S);

BGBI. Nr. 295/1975 in der Fassung BGBI. Nr. 83/1979, 298/1981, 602/1981, 633/1982 und 589/1983 betreffend die Haftung des Bundes

a) als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Österreichischen Industrieverwaltungs AG“;

b) gemäß § 1348 ABGB für Haftungen, die die ÖIAG für Kreditoperationen ihrer Tochtergesellschaften übernimmt

(ÖIAG-Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 64 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 23 946 865 140,89 S);

BGBI. Nr. 156/1976, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Chemie Linz AG“ (Chemie — Anleihegesetz) bis zu einem Betrag von 2 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 1 447 654 268,54 S);

Haftungen des Bundes für die Beschädigung und den Verlust besonders wertvollen Ausstelligutes:

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Mill. S
1/1977	50
1/1978	300
1/1979	300
1/1980	300
1/1981 idF BGBI. Nr. 224/1981	1 200
1/1982	800
1/1983	800
1/1984	800

(Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 53 000 000 S);

BGBI. Nr. 161/1977, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der „Erdöl-Lagergesellschaft m. b. H.“ (Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz) bis zu einem Betrag von 8 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 3 829 883 979,34 S);

BGBI. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982 und 634/1982 (Garantiesgesetz 1977), betreffend die Übernahme der Verpflichtung zur Schadloshaltung der „Finanzierungsgarantie-Ges. m. b. H.“

a) für Zahlungen auf Grund der von ihr übernommenen Garantien bis zum Gesamtbetrag von 14 000 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 6 159 569 694,63 S);

b) im Ausmaß der Wertberichtigungen an von ihr erworbenen Forderungen bis zum Gesamtbetrag von 870 Millionen Schilling (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 61 146 342,37 S);

BGBI. Nr. 296/1977 in der Fassung BGBI. Nr. 102/1979, 338/1981, 263/1982, 634/1982 und 569/1983 betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB für Kreditoperationen inländischer Kreditunternehmungen, deren Erlös zu Finanzierungen verwendet wird, für die die „Finanzierungsgarantie Ges.m.b.H.“ die Garantie übernommen hat, bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Millionen Schilling;

BGBI. Nr. 555/1980 in der Fassung BGBI. Nr. 290/1981, betreffend Garantien des Bundes für Kredite von österreichischen Kreditunternehmungen an eine polnische Kohlenexportfirma zur Sicherung der Versorgung Österreichs mit Kohle (Polenkohlegarantiesgesetz) bis zum Gesamtbetrag von 300 Millionen US-Dollar an Kapital und 600 Millionen US-Dollar an Zinsen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 15 830 296 085,69 S);

BGBI. Nr. 591/1982, betreffend die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler gem. § 1357 ABGB oder in Form von Garantien für Kreditoperationen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierung Aktiengesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag (Gegenwart) von 90 000 Millionen Schilling²³⁾ (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 12 680 060 177,83 S);

Haftungen des Bundes für Finanzoperationen des „Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds“ zur teilweisen Finanzierung der ihm durch das Startwohnungsgesetz (BGBI. Nr. 264/1982) übertragenen Aufgaben.

BGBI. Nr.	Haftungs- summe Mill. S
1/1983	50 ²³⁾
1/1984	50 ²³⁾
1/1985	50 ²³⁾

Haftung des Bundes für Darlehen an die Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bis zum Gesamtbetrag von 430 Millionen Schilling²³⁾ gemäß BGBI. Nr. 1/1983. (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 136 350 000 S);

BGBI. Nr. 568/1983, betreffend die Haftung des Bundes für einen Kredit eines Österreichischen Bankenkonsortiums an die Jugoslawische Nationalbank bis zum Gesamtbetrag von 40 Millionen US-Dollar an Kapital und 60 Millionen US-Dollar an Zinsen (Haftungsobligo des Bundes zum 31. Dezember 1983: 1 934 100 000 S).

Unterschiede der Gebarung

Für Zahlungen aus Inanspruchnahmen auf Grund der übernommenen Haftungen wurden gegenüber 1984 um rund 610 Millionen Schilling weniger veranschlagt.

Diese Verringerung ist vor allem auf einen geringeren Bedarf für Kursverluste im Rahmen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsverfahrens zurückzuführen.

Die Einnahmen, die im Zusammenhang mit Bundeshaftungen anfallen, wurden gegenüber dem Voranschlag 1984 ungefähr in gleicher Höhe veranschlagt.

Im Jahre 1985 wird das hohe Niveau der Schadensfälle im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes durch die international instabile Wirtschafts- und Währungs Lage anhalten.

Die Bedeckung dieser Haftungsinanspruchnahmen kann zur Gänze nach Maßgabe der hierfür zweckgebundenen Entgelteingänge usw. (geschätzt 4 500 Millionen Schilling) erfolgen. Zusätzliche Haushaltsmittel werden voraussichtlich nicht erforderlich sein.

Kapitel 54 — Titel 548

157

Für Inanspruchnahmen auf Grund des Ausführfinanzierungsförderungsgesetzes ist für Kursverluste, die sich infolge Paritätsänderung bei Finanztransaktionen in Fremdwährung ergeben werden, eine Vorsorge von rund 40 Millionen Schilling (1984 600 Millionen Schilling) erforderlich. Da nach der Novelle zum AFG 1967, BGBl. Nr. 668/1978, die Erträge aus Kursänderungen zur Deckung von Kursverlusten zu verwenden sind,

werden Kursgewinne ebenfalls in Höhe von 40 Millionen Schilling veranschlagt.

Abschreibungen

Im Jahre 1983 wurden aus Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz Regreßansprüche in Höhe von 556 181 085,47 S abgeschrieben.

Gebarung 1983 bis 1985

Haftungsübernahmen für	1983		1984		1985	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Ausfuhrförderungsgesetze	4 329,3	3 162,7	4 975,0	4 525,0	4 390,0	4 540,0
Garantiesetz 1955 ²⁷⁾	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Verstaatlichte Unternehmungen	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist	—	—	0,0	0,0	0,0	0,0
Agrarinvestitionskredite	0,0	—	1,0	0,0	1,0	0,0
Übrige	260,1	18,0	200,1	12,0	125,1	15,0
Bankanteil an Haftungsentgelten	119,6	—	100,0	0,0	150,0	0,0
Summe ...	4 709,0	3 180,7	5 276,1	4 537,0	4 666,1	4 555,0

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	3 838,7	390,0
1984	4 629,0	458,7
1985	5 173,0	347,5

Unterschiede der Gebarung

Die Ursachen der unterschiedlichen Höhe der Ausgaben in den Jahren 1983 bis 1985 können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Verpflichtungen an ERP-Fonds	6,5	6,4	6,3
Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien	900,5	953,8	602,0
Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse	578,9	512,5	558,6
Sonstige Zahlungsverpflichtungen:			
Förderungsausgaben ...	1 342,1	1 769,0	2 078,3
Aufwendungen (gesetzl. Verpf.)	620,7	1 008,5	1 569,0
Aufwendungen	332,6	320,0	342,0
Aufwendungen (V) (Ges. Verpflichtungen)	16,6	20,0	15,0
Sonstige Schuldübernahmen	1,8	1,8	1,8
Schuldübernahme AUA	39,0	37,0	—
Summe ...	3 838,7	4 629,0	5 173,0

Zahlungen gemäß BGBl. Nr. 237/1965 und 644/1973 an den ERP-Fonds

Gemäß BGBl. Nr. 237/1965 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Unternehmungen des Kohlen- und Buntmetallbergbaues auf den Bund übergegangen. Hinsichtlich der stillgelegten Bergbaubetriebe Grünbach und Tauchen ist die Verpflichtung des Bundes erloschen. Für die Kupferbergbau Mitterberg Ges. m. b. H. hat der Bund Zahlungen in der Höhe von rund 6 Millionen Schilling in 50 Jahresraten an den ERP-Fonds zu leisten. Als 20. Rate werden für 1985 128 000 S benötigt werden.

Gemäß Artikel I des Bundesgesetzes Nr. 644/1973 sind die ERP-Verbindlichkeiten von drei Gesellschaften des Kohlenbergbaues und der Fernheizkraftwerk Pinkafeld Ges. m. b. H. auf den Bund als Alleinschuldner übergegangen. Die Tilgung erfolgt in 50 Jahresraten. Bei dem Betrag von 6,207 Millionen Schilling handelt es sich um die Jahresrate 1985 für Kapital und Zinsen.

Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie zB Schleusen, entstehen.

Der Beitrag zu den Kosten für das Kraftwerk Abwinden/Asten der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde mit 1 400 Millionen Schilling

zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Die Abstattung ist in zwölf Jahresraten in Aussicht genommen. Als zehnte Rate werden für das Jahr 1985 180,923 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Melk der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 9. Mai 1978 mit 1 850 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer und Zwischenfinanzierungskosten festgelegt. Als siebente Rate werden für das Jahr 1985 172 Millionen Schilling veranschlagt.

Der Beitrag für das Kraftwerk Greifenstein der Österreichischen Donaukraftwerke AG wurde gemäß Ministerratsbeschluß vom 31. März 1981 mit 2 350 Millionen Schilling zuzüglich Umsatzsteuer festgelegt. In weiterer Folge wurde auf eine Zwischenfinanzierung durch die Gesellschaft übergegangen. Für das Jahr 1985 sind hiezu für Zinsenzahlungen 205,683 Millionen Schilling veranschlagt.

Schuldübernahme AUA

Das AUA-Finanzierungsgesetz BGBl. Nr. 335/1970 sieht vor, daß der Bund die Verpflichtungen aus bundesverbürgten Krediten der AUA mit einem Kapitalbetrag von 46 225 000 DM samt Zinsen übernimmt.

Die Schuld wurde im Jahre 1984 getilgt.

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, A.G.

Diese Gesellschaft hat als Bundesgebäude den Amtssitz internationaler Organisationen errichtet. Der nun als „Internationales Zentrum Wien“ bezeichnete Amtssitz ist im August 1979 seiner Bestimmung übergeben worden. Gemäß den Bestimmungen des IAKW-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 150/1972, hatte der Bund bisher der Gesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien in den im Gesetz genannten Jahresbeträgen zu ersetzen. Diese haben in den Jahren 1972 und 1973 je 250 Millionen Schilling, 1974 und 1975 je 350 Millionen Schilling, 1976 500 Millionen Schilling sowie 1977 und 1978 je 600 Millionen Schilling betragen. Nach der Fassung der Novelle zum IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1979, wurde im Haushaltsjahr 1980 ein Betrag von 850 Millionen Schilling und in den Jahren 1981 bis 1983 ein Betrag von je 900 Millionen Schilling verausgabt. Für das Haushaltsjahr 1984 wurde ein Betrag von 950 Millionen Schilling vorgesehen, der sich jedoch aufgrund der in Vorbereitung stehenden 3. IAKW-Finanzierungsgesetznovelle voraussichtlich auf 600 Millionen Schilling verringert.

In Berücksichtigung der neuen Finanzierung wurde für das Jahr 1985 gleichfalls ein Betrag von 600 Millionen Schilling veranschlagt. Ein Teil dieses Kostenersatzes ist dem Bund von der Stadt Wien zu refundieren (siehe Einnahmenansatz 2/54824).

Durch das Abkommen vom 19. Jänner 1981 zwischen der Republik Österreich, den Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Errichtung und Verwaltung eines Gemeinsamen Fonds zur Finanzierung größerer Reparaturen und Erneuerungen in deren Amtssitzen im Internationalen Zentrum Wien, BGBl. Nr. 364/1981, ist der erwähnte Gemeinsame Fonds entstanden. Die auf den Bund entfallende Jahresquote 1985 beträgt 33 333 US-Dollar.

Hiezu kommt eine Vorsorge für die Bevorschussung von Reparaturen und Erneuerungen, zu der Österreich durch das Abkommen mit den Vereinten Nationen und der IAEO verpflichtet ist.

Für 1985 sind hiefür insgesamt 2 Millionen Schilling veranschlagt.

Nach den mit der IAEO und der UNIDO geführten Verhandlungen und der von den Organisationen erklärten Bereitschaft fließen die Mieterträge aus Untervermietungen von Räumlichkeiten an kommerzielle Unternehmungen im Internationalen Zentrum Wien abzüglich der Betriebskosten dem Bund zu. Hieraus ist für das Jahr 1985 ein Betrag von 1,2 Millionen Schilling zu erwarten.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Förderausgaben

Olympia-Eissportzentrum-Innsbruck Ges.m.b.H.

Bei der Gesellschaft ist aus strukturellen Gründen eine regelmäßige Mittelzuführung durch die Gesellschafter erforderlich. Um eine bedarfsweise Liquiditätshilfe zu ermöglichen, wurde von der bisherigen Kapitalzuführung auf Zuschußleistungen der Gesellschafter übergegangen.

Als Bundesanteil wurden für das Jahr 1985 4 Millionen Schilling veranschlagt.

DDSG

Im Zuge der im Jahre 1972 eingeleiteten Maßnahmen zur Sanierung der DDSG hat die Gesellschaft als befristet gedachte Stützung der Liquidität Bundesdarlehen erhalten.

Die Gesellschaft hat schon zu Ende des Jahres 1973 ihren Alleinaktionär auf wesentliche Preiserhöhungen insbesondere auf dem Treibstoffsektor und die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen verwiesen. Einerseits hat sie mit den Transporten von und nach dem Südosten Europas für Österreich eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen, andererseits war durch lange

Zeit eine Anpassung der Tarife an die geänderte Kostenlage überhaupt unmöglich, und die in den letzten Jahren erreichbaren Tarifierhöhungen sind weit hinter der Kostenentwicklung zurückgeblieben. All diese Umstände bewirken zunehmende Liquiditätsschwierigkeiten.

Beginnend mit dem Jahr 1975 ist dazu übergegangen worden, die volkswirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft durch Zuschüsse abzugelten und auf diese Weise die Liquiditätslage zu stützen. Im Jahre 1985 werden hierfür 150 Millionen Schilling veranschlagt.

Im Gefolge des Unternehmenskonzeptes vom Jahr 1971 und den diversen Maßnahmen in Richtung auf eine Sanierung der Gesellschaft ist mit Hilfe einer Erhöhung des Grundkapitals auf 755 Millionen Schilling auch ein umfangreiches Investitionsprogramm in der Güterflotte durchgeführt worden. Dieses Programm ist zu Beginn des Jahres 1977 abgeschlossen worden.

In Ergänzung hiezu sind lediglich weitere sechs Schubleichter gebaut worden, für deren Gesamterfordernis von 61,5 Millionen Schilling der Gesellschaft in den Jahren 1979 und 1980 Mittel aus dem Bundeshaushalt in Form von Investitionsförderungsbeiträgen gewährt worden sind.

Es ergab sich die Notwendigkeit etwa 30 der ältesten und für die Schubschiffahrt nicht mehr geeigneten Kähne durch 18 Schubleichter zu ersetzen, die ein größeres Fassungsvermögen als die alten Kähne aufweisen.

Diese Investition mit einem Anschaffungs- und Herstellungswert von 214,2 Millionen Schilling dient der Aufrechterhaltung der Transportkapazität der DDSG.

Zur Entlastung des Bundeshaushaltes wurde der Weg gewählt, daß die DDSG die erforderlichen Mittel mit einer Laufzeit von fünf Jahren auf dem Kapitalmarkt aufnimmt und aus dem Bundeshaushalt der Gesellschaft alljährlich die Mittel für die Annuitätenzahlungen zugewendet werden (insgesamt rund 258 Millionen Schilling). Die bisherigen Leistungen des Bundes in den Jahren 1983 und 1984 betragen 107,2 Millionen Schilling.

Für das Haushaltsjahr 1985 ist mit einem Annuitätenbetrag von 50 Millionen Schilling zu rechnen.

Verkehrsverbund Ost-Region Ges. m. b. H.

Die 1974 gegründete Verkehrsverbundorganisationsges. m. b. H., an der sich der Bund mit 50% beteiligt hat, und die mit den Vorbereitungen für die Bildung eines Verkehrsverbundes durch den Bund und die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland beauftragt wurde, wurde in Verbindung mit dem Anfang Juni 1984 realisierten Verkehrsverbund Ost in Verkehrsverbund Ost-Region Ges. m. b. H. umbenannt.

Für den sich mit der Einführung des Verkehrsverbundes Ost für die Gesellschaft ergebenden Mehraufwand im Jahr 1984 wurde als Bundesanteil ein Betrag von 14,225 Millionen Schilling bereitgestellt. Zur weiteren anteiligen Abdeckung des laufenden Aufwandes der Gesellschaft sowie für die Kosten aus einer vorgesehenen Verkehrserhebung wird für das Jahr 1985 ein Betrag von 13,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Flughafen Betriebsgesellschaften:

Flughafen Wien Betriebsges. m. b. H.

Auf dem Flughafen Wien-Schwechat ist auch in den nächsten Jahren ein hohes Investitionserfordernis gegeben.

Da dies die Selbstfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft übersteigt, war, bzw. ist, eine Mittelzufuhr erforderlich, die durch einen Investitionsförderungsbeitrag der Gesellschafter erfolgt. Als letzte Jahresrate eines für die Jahre 1978 bis 1985 zugesagten Investitionsförderungsbeitrages wurden für 1985 für den aliquoten Bundesanteil 50 Millionen Schilling veranschlagt.

Tiroler Flughafenbetriebsges. m. b. H.

Bei der Gesellschaft ist fallweise eine Verlustabdeckung erforderlich. Bisher wurde eine solche durch Kapitalzuführungen vorgenommen. In Hinblick soll dies durch Zuschußleistungen der Gesellschafter erfolgen. In Vorsorge für das Jahr 1985 wurde für den allfälligen Bundesanteil ein Betrag von 1 Million Schilling veranschlagt.

Gesellschaft für Industrieansiedlung und industrielle Kooperation Ges. m. b. H.

Für die anteilige Abdeckung des laufenden Aufwandes der Gesellschaft, die sich mit der Anwerbung von Betrieben sowie Prüfungs- und Beratungstätigkeiten zu Betriebsansiedlungen in den einzelnen Bundesländern befaßt, wurde für 1985 ein Betrag von 10 Millionen Schilling veranschlagt.

Voest-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H. (zuvor AKPE-Ges. m. b. H.)

Der für 1985 veranschlagte Betrag von 1 800 Millionen Schilling stellt den auf den Bund entfallenden 50%igen Anteil am Kostenersatz für den Neubau des Allgemeinen Krankenhauses Wien dar.

Im Zusammenhang damit werden dem Bund gleichfalls 50% der geltend gemachten Vorsteuerbeträge gutgeschrieben, wofür als Einnahme beim Ansatz 2/54854 100 Millionen Schilling für das Jahr 1985 veranschlagt wurden.

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Ersatz an ÖIAG

Außer der beim Titel 1/540 angeführten Tilgungszahlung, hat der Bund gemäß den Bundes-

gesetzen BGBl. Nr. 298/1981, BGBl. Nr. 602/1981, BGBl. Nr. 633/1982 und BGBl. Nr. 589/1983 der ÖIAG jene Zinsen zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdmitteln für die der VOEST-Alpine, VEW und anderen in Beziehung zur ÖIAG stehenden Gesellschaften zugeführten Stützungsbeträge anfallen.

Um diese Zinsenaufwendungen für die ÖIAG erfolgsneutral zu gestalten, soll die Ersatzleistung des Bundes in Form einer Zuschußzahlung erfolgen.

Für das Jahr 1985 ist zu den zitierten Bundesgesetzen mit einem Erfordernis von 1 569 Millionen Schilling zu rechnen.

Finanzierungssystem für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung

Die Vereinten Nationen haben die Errichtung eines „Finanzierungssystems für Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ beschlossen. Es handelt sich hierbei um eine internationale Finanzinstitution, die den eigenständigen Ausbau der wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten der Entwicklungsländer zur Aufgabe hat.

Dieses Finanzierungssystem hat 1982 seine Tätigkeit aufgenommen. Für Österreich ergab sich in diesem Jahr eine Beitragsleistung von 17 Millionen Schilling, die beim Ansatz 1/54052 verrechnet wurde.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen

Leistungen an Österr. Länderbank AG

Gemäß Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 206, ersetzt der Bund der Österreichischen Länderbank AG den Zinsenentgang aus Forderungen dieser Bank gegen Unternehmungen mit dem Sitz im Inland, über die ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder deren Eröffnung beantragt wurde, und die zur Wertberichtigung dieser Forderungen erforderlichen Tilgungsraten.

Auf Grund des Tilgungsplanes sind für 1985 271 Millionen Schilling veranschlagt, die zur Gänze den Ersatz des Zinsenentganges betreffen.

Ersatz an Wasserwirtschaftsfonds für Planung des Marchfeldkanals gem. BGBl. Nr. 62/1983

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 9. Feber 1983, BGBl. Nr. 62, hat der Bund der Planungsgesellschaft die ihr aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsenen Kosten sowie den notwendigen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen.

Der Wasserwirtschaftsfonds wird gemäß diesem Bundesgesetz ermächtigt, die vom Bund zu

ersetzenden Beträge zunächst zu leisten; der Bund hat diese Beträge dem Fonds zurückzuzahlen.

Auf Grund dieses Bundesgesetzes wurde für das Jahr 1984 ein Betrag von 50 Millionen Schilling veranschlagt. Für das Jahr 1985 ist mit einem Betrag von 71 Millionen Schilling vorgesorgt worden.

Sonstige Zahlungsverpflichtungen; Aufwendungen (V) (Gesetzliche Verpflichtungen)

EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal

Zur Stärkung der portugiesischen Wirtschaft beschloß der EFTA-Rat die Errichtung des EFTA-Industrieentwicklungsfonds für Portugal, zu dem die EFTA-Mitgliedsstaaten durch fünf Jahre Beiträge leisten. Die innerhalb dieser fünf Jahre nicht angeforderten Beiträge können während fünf weiterer Jahre nachgefordert werden. Für 1985 wurden hierfür 15 Millionen Schilling veranschlagt. Der Fonds vergibt Darlehen zur Entwicklung der portugiesischen Industrie. Die Rückzahlung des Fondskapitals an die Mitgliedsstaaten erfolgt ab dem 10. Jahr des Inkrafttretens des Fonds in 15 Jahresraten.

Ab dem fünften Jahr des Bestehens des Fonds werden für die geleisteten Beiträge Zinsen gezahlt. Für 1985 wurden hierfür beim Ansatz 2/54844 6,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Sonstige Schuldübernahmen

Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner

Am 15. Dezember 1967 wurde zwischen der österreichischen Bundesregierung und der indischen Regierung ein Nahrungsmittelhilfeabkommen abgeschlossen, auf Grund dessen die indische Regierung aus Mitteln des ERP-Fonds einen Kredit in Höhe von 26 Millionen Schilling erhielt.

Die am 30. Juni 1979 in Höhe von 18 835 975,31 S bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds ging mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 317/1979 auf den Bund als Alleinschuldner über.

Der Betrag ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten zu 720 000 S und einer Rate von 115 975,31 S — zuzüglich der anfallenden Zinsen in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückzuzahlen.

Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz

Nach den Bestimmungen des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, war für das Jahr 1971 erstmalig der Anteil des Bundes am Reinge-

winn der Österreichischen Postsparkasse des Geschäftsjahres 1970 zu veranschlagen, während bis 1969 die Ausgaben und Einnahmen des Österreichischen Postsparkassenamtes im Bundesvoranschlag bei Kap. 80 brutto veranschlagt wurden. Für diese Reingewinnabfuhr wurde der neue Ansatz 2/54834 vorgesehen. Auf Grund der bisherigen Geschäftsergebnisse der Österreichischen Postsparkasse im Jahre 1984 wird diese Reingewinnabfuhr mit 40 Millionen Schilling angenommen.

Sonstige Forderungen

Die Gewerbe- und Handelsbank in Klagenfurt reg. Gen. m. b. H. hat im Jahre 1960 einen Betrag von 2 Millionen Schilling treuhändig zur Durchführung wirtschaftsfördernder Maßnahmen in Kärnten, insbesondere zur Besitzkräftigung und für volkspolitische Maßnahmen in Grenzgebieten zur Verfügung gestellt erhalten. Der für 1985 veranschlagte Betrag von 0,1 Millionen Schilling stellt die in diesem Jahr zu erwartenden Rückflüsse aus den Treuhandmitteln dar.

¹⁾ Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen:

	Millionen Schilling
1983	217,2
1984	119,9
1985	418,5

²⁾ Hievon zweckgebundene Einnahmen:

	Int. Finanz- institutionen	Verst. Elektr. Ges. Millionen Schilling	Oest. Nationalbank
1983	—	217,2	—
1984	0,1	119,9	0,0
1985	0,0	418,5	1 075,0

³⁾ Die Kredit(Refinanzierungs)beträge werden in der Anlehensgebarung des Bundes, nach den österreichischen Haushaltsvorschriften eine hauptsächlich für Anleiherlöse bestimmte Sonderverrechnung, vereinahmt.

⁴⁾ Sonderorganisation der Vereinten Nationen, „Weltbank“.

Änderung und Ergänzung des Abkommens: BGBl. Nr. 345/1969.

⁵⁾ Derzeit verwendete Bezeichnung. Die „International Bank of Reconstruction and Development (IBRD)“ wird im BGBl. Nr. 105/1949 mit „Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung“ übersetzt.

⁶⁾ Bezüglich der durch das Inkrafttreten der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969 eingetretenen neuen Rechtslage siehe BGBl. Nr. 47/1970.

⁷⁾ Siehe auch die zugehörige Verordnung BGBl. Nr. 199/1946.

^{7a)} Inzwischen wurde mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 21. März 1975 die Bundesbeteiligung an der Österreichischen Credit-Institut AG an die Österreichische Länderbank AG veräußert.

⁸⁾ Abänderung betreffend Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft: BGBl. Nr. 43/1964.

⁹⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 329/1963.

¹⁰⁾ Siehe Ausgabenansatz 1/54022 „Entschädigungen für verstaatlichte Unternehmungen“.

¹¹⁾ Derzeit in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 47/1970, 110/1973 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 109/1973, 69/1974 und 359/1975.

¹⁴⁾ Verstaatlichte Unternehmungen.

¹⁵⁾ Siehe Beilage N, Seite 502 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1983.

¹⁶⁾ Siehe Seite 536 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1983.

¹⁷⁾ Ansatz 2/54259.

¹⁸⁾ Ansatz 2/54209.

¹⁹⁾ Ansatz 2/54279.

²⁰⁾ Ansatz 2/54299.

²¹⁾ In der Fassung 175/1957.

²²⁾ Hievon für die 5¼%ige Energie-Konversionsanleihe 1959 126 Millionen Schilling.

²³⁾ In die Haftungssumme sind die Zinsen und Kosten einzurechnen; es entfällt sohin die Hälfte der Haftungssumme auf das Kapital und die Hälfte auf Zinsen und Kosten.

²⁴⁾ In Art. VII Abs. 1 Z 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1968 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 1 000 Millionen Schilling enthalten, wovon 500 Millionen Schilling auf das Kapital und 500 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

²⁵⁾ In Art. VII Abs. 1 Z 3 und 4 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1969 sind für die beiden Wohnbaufonds Haftungsermächtigungen von zusammen 600 Millionen Schilling enthalten, wovon 300 Millionen Schilling auf das Kapital und 300 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten entfallen.

²⁶⁾ Von der ausgewiesenen Haftungssumme entfallen 2 800 Millionen Schilling auf das Kapital und 1 400 Millionen Schilling auf Zinsen und Kosten.

²⁷⁾ Für ehemalige USIA-Betriebe.

162

Kapitel 55 — Titel 1/551

Kapitel 55 Pensionen (Hoheitsverwaltung)

Ausgaben	Personalaufwand		
	1983	1984	1985
Millionen Schilling			
Titel			
1/550: Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes	12 947,0	13 432,0	14 395,3
1/552: Sonstige Bedienstete ¹⁾	524,6	543,2	528,3
Summe ...	13 471,6	13 975,2	14 923,6

Unterschiede der Gebarung

Der Unterschied des Voranschlags 1985 gegenüber dem Voranschlag 1984 ergibt sich im wesentlichen durch die allgemeine Erhöhung der Bezüge ab 1. Jänner 1984 und das Ansteigen der Anzahl der Pensionsempfänger.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Erstellung des Pensionsaufwandes²⁾ sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung der 7. Pensionsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 558/1980, des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54³⁾, des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, des Dorotheumsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1979, und des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, maßgebend. Überdies sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte, BGBl. Nr. 295/1969, sowie die Bestimmungen des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung der 5. Nebengebührengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, berücksichtigt.

Die Ruhe-(Versorgungs-)Genüsse von Pensions-(Provisions-)Parteien, die weder unter die Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes noch unter jene des Pensionsüberleitungsgesetzes fallen, wurden auf Grund des § 11 Abs. 2 Pensionsüberleitungsgesetz unter Bedachtnahme auf die Grundsätze dieses Bundesgesetzes durch Verordnung der Bundesregierung⁴⁾ mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates oder neu durch Bundesgesetz⁴⁾ geregelt.

Der Aufwand für die außerordentlichen Versorgungsgenüsse ist bedingt durch die im Gnadenwege vom Herrn Bundespräsidenten bewilligten Bezüge.

Dienstgeberbeitrag

Der Dienstgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Pensionsparteien beträgt nach § 22 Abs. 1 und 3 des Beamten-Kranken- und Unfall-

versicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967 in Verbindung mit Art. III Abs. 2 der 13. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 593/1983, 3,2 vH der Pensionsleistung — ohne Hilflosenzulage — unter Berücksichtigung einer Mindestbeitragsgrundlage und einer Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 5.

Anzahl der Pensionsempfänger

Über die Pensions- und Provisionsempfänger, die der Veranschlagung bei Kapitel 55 zugrunde liegen, sowie deren Anzahl mit Ende der Jahre 1979 bis 1983 gibt die Übersicht auf Seite 165 Auskunft.

Familien- und Geburtenbeihilfen**Ansatz 1/55047**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	82,3
1984	85,5
1985	85,3

Ansatz 1/55247

1983	2,5
1984	3,0
1985	2,7

Der Aufwand für Familien- und Geburtenbeihilfen bestimmt sich nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des BGBl. Nr. 617/1983.

Titel 1/551 Ersätze an Länder

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	4 409,1
1984	4 581,6
1985	4 934,9

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 644/1982, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthöhe stehenden Lehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen. Ab dem Jahre 1973 werden die vom Bund zu tragenden Kosten der Landeslehrer als Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) im Sachaufwand veranschlagt.

Kapitel 55 — Titel 1/553 bis 2/552

163

Titel 1/553 Pensionsvorschüsse

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	0,8
1984	5,1
1985	5,0

Vorschüsse können an unverschuldet in Notlage geratene Pensionsparteien nach § 29 des Pensionsgesetzes 1965 gewährt werden. Sie sind in der Regel binnen vier Jahren zurückzuzahlen.

Titel 1/554 Geldaushilfen

	Personalaufwand Millionen Schilling
1983	0,2
1984	5,0
1985	5,1

Ist eine Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat, unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihr gemäß § 29 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden.

Titel 1/555 Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen

	Personalaufwand Millionen Schilling
1983	8 666,5
1984	8 669,2
1985	8 952,0

Beitrag zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 17 des Bundesbahngesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 151/1984.

Ansatz 2/55004 Beiträge von Gemeinden für ehemalige Polizeibedienstete

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	1,4
1984	1,4
1985	1,4

Bei dem Ansatz 2/55004 sind jene Einnahmen zu verrechnen, die sich aus der anteilmäßigen Tragung der Pensionslast auf Grund von Verbundlichungsübereinkommen für jene Personen ergeben, die aus dem städtischen Polizeidienst in den Bundespolizeidienst übernommen worden waren. Im Jahre 1985 werden Beiträge von Leoben und Wiener Neustadt eingehen.

Ansatz 2/55005 Ersätze der Österreichischen Postsparkasse

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	143,1
1984	152,1
1985	159,0

Gemäß § 7 Abs. 4 des Postsparkassengesetzes, BGBl. Nr. 458/1969, hat die Österreichische Postsparkasse den Personalaufwand des Österreichischen Postsparkassenamtes dem Bund zu ersetzen.

Titel 2/552 Sonstige Bedienstete

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	98,8
1984	83,5
1985	79,2

Ansatz 2/55204 Beitragsleistung auf Grund des Bonner Regierungsabkommens

Die Bundesrepublik Deutschland leistet an die Republik Österreich nach dem Bonner Regierungsabkommen vom 27. April 1953, zur Versorgung bestimmter Gruppen von Heimatvertriebenen einen jährlichen Beitrag in der im vorhinein festgesetzten Höhe von höchstens 5,6 Millionen DM.

Darüber hinaus leistet die Bundesrepublik Deutschland nach Feststellung des Gesamtjahresaufwandes im nachhinein gegebenenfalls einen weiteren Beitrag, der jeweils im Verhandlungswege festgesetzt wird.

Für das Jahr 1985 ist wie in den Vorjahren mit dem festen Beitrag von 5,6 Millionen DM, das sind 39 Millionen Schilling, zu rechnen. Darüber hinaus wird sich auf Grund der Abrechnung für das Jahr 1984 ein Nachzahlungsbetrag von rund 44 Millionen Schilling ergeben.

Im Jahre 1983 sind über den festen Beitrag hinaus rund 49 Millionen Schilling eingegangen.

Ansatz 2/55205 Beitragsleistung auf Grund des Salzmonopolgesetzes

Gemäß § 9 Abs. 1 des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, hat die Österreichische Salinen AG. dem Bund ab 1. Jänner 1979 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	4,1
1984	5,5
1985	3,2

164

Kapitel 55 — Titel 2/553 und 2/556

Ansatz 2/55206 Beitragsleistung auf Grund des Staatsdruckereigesetzes

Gemäß § 17 Abs. 4 und § 19 Abs. 6 des Staatsdruckereigesetzes, BGBl. Nr. 340/1981, hat die Österreichische Staatsdruckerei dem Bund ab 1. Jänner 1982 monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten.

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	5,9
1984	6,0
1985	6,0

Titel 2/553 Pensionsvorschußsätze

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	3,1
1984	2,0
1985	1,9

Die Pensionsvorschußsätze werden im Wege der Aufrechnung abgestattet.

Titel 2/556 Sonstige Pensionseinnahmen

	Einnahmen Millionen Schilling
1983	2 307,0
1984	2 251,9
1985	2 457,5

Ansatz 2/55604 Pensionsbeiträge**Gesetzliche Grundlagen**

Der Pensionsbeitrag wird ab 1. Jänner 1984 nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-

Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, in der Höhe von 7,5 vH vom Gehalt und den für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie von den Sonderzahlungen der aktiven Bundesbeamten eingehoben. Nach § 3 des Nebengebüh-
renzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, werden Pensionsbeiträge auch von anspruchsbegründenden Nebengebühren einbehalten.

Außerdem werden bei diesem Ansatz die besonderen Pensionsbeiträge verrechnet, die nach § 56 des Pensionsgesetzes 1965 zu leisten sind.

Gebarung

Die steigende Tendenz der Einnahmen im Bundesvoranschlag 1985 (1984: 2 058,5 Millionen Schilling, 1985: 2 254,0 Millionen Schilling) ist durch die Erhöhung des Pensionsbeitrages und der Bezüge bedingt.

Ansatz 2/55614 Überweisungen von Pensions-trägern**Gesetzliche Grundlagen**

Die Beiträge der Pensionsversicherungsträger und sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber werden nach § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 177/1948 sowie nach den §§ 308 und 529 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, geleistet.

Gebarung

Die Einnahmen betragen:

	Millionen Schilling
1983	275,8
1984	193,3
1985	203,6

Kapitel 55

Anzahl der Pensionisten ¹⁾

Ansatz	Finanzgesetzliche Ansätze bei Kapitel 55	Der Veranschlagung zugrunde gelegt im Bundesvoranschlag 1985			Stand der Pensions- und Provisionsparteien am Jahresende				
		Pensionsparteien	Provisionsparteien	Zusammen	1979	1980	1981	1982	1983
		Anzahl							
550	Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes:			¹⁾					
55000	Ruhebezüge	38 824		38 824	⁴⁾ 31 277	⁴⁾ 32 462	⁴⁾ 34 108	⁴⁾ 35 456	⁴⁾ 36 791
55010	Versorgungsbezüge	26 610		26 610	⁴⁾ 26 669	⁴⁾ 26 675	⁴⁾ 26 516	⁴⁾ 26 601	⁴⁾ 26 578
55020	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	229		229	⁴⁾ 353	⁴⁾ 338	⁴⁾ 303	⁴⁾ 285	⁴⁾ 263
	Titel 550 (Summe) ...	65 663		65 663	⁴⁾ 58 299	⁴⁾ 59 475	⁴⁾ 60 927	⁴⁾ 62 342	⁴⁾ 63 632
552	Sonstige Bedienstete: ²⁾								
55200	Ruhebezüge	268	1 581	1 849	³⁾ 2 721	³⁾ 2 559	³⁾ 2 355	³⁾ 2 304	³⁾ 2 107
55210	Versorgungsbezüge	406	956	1 362	³⁾ 1 617	³⁾ 1 542	³⁾ 1 476	³⁾ 1 574	³⁾ 1 485
55220	Außerordentliche Versorgungsgenüsse	1 321		1 321	³⁾ 2 096	³⁾ 1 938	³⁾ 1 795	³⁾ 1 657	³⁾ 1 504
	Titel 552 (Summe) ...	1 995	2 537	4 532	³⁾ 6 434	³⁾ 6 039	³⁾ 5 626	³⁾ 5 535	³⁾ 5 096
	Kapitel 55 (Summe) ...	67 658	2 537	70 195	64 733	65 514	66 553	67 877	68 728

¹⁾ Einschließlich der Unterhaltsbezugsempfänger, und zwar Ruhebezüge 39
 Versorgungsbezüge 64

²⁾ Bei diesem Ansatz sind die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen auf Grund des Bonner Regierungsabkommens vom 27. April 1953 sowie die übernommenen Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., des Dorotheums, der Österreichische Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung enthalten.

	1979	1980	1981	1982	1983
³⁾ Hievon Provisionsparteien: Ruhebezüge	2 286	2 161	2 101	1 991	1 817
Versorgungsbezüge	1 059	1 006	1 053	1 114	1 049
Außerordentliche Versorgungsgenüsse	8	6	—	—	—
Summe ...	3 353	3 173	3 154	3 105	2 866

⁴⁾ Einschließlich Österreichische Postsparkasse.

⁵⁾ Der Pensionsaufwand für Landeslehrer ist seit 1973 bei den Ländern veranschlagt.

¹⁾ Bei diesem Ansatz ist der Aufwand für Pensions- und Provisionsparteien nachstehender Stellen bzw. Bedienstetengruppen veranschlagt: Montanrentner, Theresianische Militärakademie, Mozarteum, Krankenpflegerinnen, Taubstummeninstitut, Hofzahlamt, Heeresarbeiter, Südtiroler, Kanaitaler, Burgenländische Pensionen, Landwirtschaftliche Betriebe, Stadtschutzwache, Dorotheum, Vertragspensionen, Versorgungsbezüge nach dem Epidemiegesetz, Pensionisten und Provisionisten der „Austria“ Tabakwerke AG., der Österreichi-

schen Salinen AG., der Österreichischen Staatsdruckerei und Wiener Zeitung sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse für Volksdeutsche und Heimatvertriebene.

²⁾ Todesfallbeiträge sind beim Pensionsaufwand mitveranschlagt.

³⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 656/1983.

⁴⁾ BGBl. Nr. 15/1951, 51/1952, 52/1952, 53/1952, 148/1952, 159/1958, 120/1960, 121/1960, 120/1963, 255/1967 und 295/1973.

166

Kapitel 57 — Titel 571**Kapitel 57 Staatsvertrag****Titel 571 Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland**

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	2,3	—
1984	0,3	0,0
1985	2,2	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen für die beim Titel 571 veranschlagten Aufwendungen und für die veranschlagten Einnahmen bilden der Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955, und die in Durchführung des Staatsvertrages erlassenen Staatsvertragsdurchführungsgesetze. Die über die erwähnten allgemeinen gesetzlichen Grundlagen hinausgehenden speziellen gesetzlichen Regelungen sind bei den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen angeführt.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabenziffern 1983 bis 1985 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Besatzungskosten (Besatzungsschädengesetz, BSG)	—	0,0	0,0
Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, KVSG	—	0,1	0,1
Sonstiges			
Zahlungen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen	—	0,0	2,0
Aushilfeszahlungen	2,3	0,3	0,2

Die Entschädigungsaktionen nach dem Besatzungsschädengesetz und nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz sind abgeschlossen. Die veranschlagten Beträge stellen nur mehr Eventualerfordernisse für den Fall dar, daß in besonders gelagerten Ausnahmefällen Ansprüche geregelt werden müssen.

Für das Aushilfegesetz (Sachleistungen) wurde bei den Titeln 571 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Inland“ 0,2 Millionen Schilling, 572 „Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland“ 0,1 Millionen Schilling und 573 „Finanz- und Ausgleichsvertrag“ 0,1 Millionen Schilling veranschlagt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Ansatz 1/57107 Besatzungsschädengesetz**Gesetzliche Grundlagen**

Besatzungsschädengesetz (BSG), BGBl. Nr. 126/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 98 und 304/1959;

Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem BSG, BGBl. Nr. 317/1961.

Gebarung 1985

Der veranschlagte Betrag von 0,03 Millionen Schilling stellt ein Eventualerfordernis für die Regelung von Entschädigungsansprüchen nach dem Besatzungsschädengesetz im Jahre 1985 dar.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 418,2 Millionen Schilling.

Ansatz 1/57117 Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz**Gesetzliche Grundlagen**

BGBl. Nr. 127/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 99 und 305/1959.

Gebarung 1985

Das veranschlagte Erfordernis von 0,1 Millionen Schilling stellt ebenso wie das Erfordernis beim Ansatz 1/57107 ein Eventualerfordernis dar.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten betragen 1 436,1 Millionen Schilling.

Ansatz 1/57127 Sonstiges**Gesetzliche Grundlagen**

Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955; Reichsleistungsgesetz, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1205/1939; Vergütungsgesetz, BGBl. Nr. 55/1956, in der Fassung BGBl. Nr. 168/1957.

Gebarung 1985

Für Zahlungen auf Grund des Abkommens der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der USA (Claims Settlement Agreements) mußten 2,0 Millionen Schilling vorgesorgt werden.

Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327**Gesetzliche Grundlage**

Aushilfegesetz, BGBl. Nr. 712/1976.

Gebarung 1985

Für die Aushilfeszahlungen der drei Ansätze 1/57137, 1/57287 und 1/57327 wurde ein Gesamtbetrag von 0,3 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 57 — Titel 572 und 573

167

Titel 572 Entschädigungen für Vermögensverluste im Ausland

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	50,0	34,3
1984	43,6	34,9
1985	33,5	35,5

Gesetzliche Grundlagen

11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 195/1962, BGBl. Nr. 292/1964 und BGBl. Nr. 64/1972;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 499/1980; Bundesgesetz über die Entschädigung bestimmter Vermögensverluste in Jugoslawien, BGBl. Nr. 500/1980;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, samt Anlagen mit Briefwechsel BGBl. Nr. 451/1975.

Entschädigungsgesetz ČSSR, BGBl. Nr. 452/1975 und 557/1979;

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen zur Regelung bestimmter finanzieller Fragen, BGBl. Nr. 74/1974;

Verteilungsgesetz Polen, BGBl. Nr. 75/1974 und 155/1976;

Anmeldegesetz Polen, BGBl. Nr. 235/1971 in der Fassung BGBl. Nr. 327/1974;

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1976 mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden, BGBl. Nr. 713/1976.

Unterschiede der Gebarung

Die Ausgabezeffern 1983 bis 1985 setzen sich aus folgenden Erfolgs- bzw. Voranschlagsbeträgen zusammen:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (Jugoslawien)	—	1,0	1,0
Jugoslawien	—	0,5	0,5
ČSSR	49,8	40,0	30,0
Polen	0,1	0,5	0,4
Aushilfeszahlungen	0,1	0,1	0,1
Sonstige Zahlungen	0,0	1,5	1,5
Ausgaben (Summe) ...	50,0	43,6	33,5

Vom Voranschlagsbetrag für das 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetz sind im Jahre 1985 0,450 Millionen Schilling für Entschädigungen für eingezogenes österreichisches Vermögen in

Jugoslawien und 0,550 Millionen Schilling für damit im Zusammenhang stehende Zinsen veranschlagt.

Auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Regelung bestimmter vermögensrechtlicher Fragen wurde für die Restzahlungen mit 0,5 Millionen Schilling vorgesorgt.

Für die Zahlungen nach dem Entschädigungsgesetz-ČSSR und die Entschädigungsgesetznovelle wurden für das Jahr 1985 30,0 Millionen Schilling veranschlagt. Die Einnahmen von 29,3 Millionen Schilling setzen sich zusammen aus den Erträgen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes, BGBl. Nr. 713/1976, und dem noch offenen Restbetrag nach Art. 3 Abs. 2 des Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 451/1975.

Auf Grund des Vermögensvertrages mit der Volksrepublik Polen wird die elfte Rate von 6,0 Millionen Schilling der Globalsumme im Jahre 1985 fällig.

Die Ausgaben wurden im Jahre 1985 mit 0,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Beim Ansatz Sonstige Zahlungen wurden für die Kosten der öffentlichen Verwaltung für das in Österreich befindliche ČSSR-Vermögen vorgesorgt.

Gesamtgebarung

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes werden derzeit mit 616,6 Millionen Schilling angenommen.

Titel 573 Finanz- und Ausgleichsvertrag

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	1,1
1984	0,5
1985	0,4

Allgemeines

Die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen aus dem Finanz- und Ausgleichsvertrag erfolgt auf Grund der 1961 in Bad Kreuznach zustande gekommenen Einigung über Art und Höhe der Leistungen, welche die Republik Österreich erbringt und die Beiträge, welche die Bundesrepublik Deutschland leistet. Bei Titel 573 ist nur jener Teil dieser Ausgaben veranschlagt, der die gemäß Teil I und Teil II zu verrechnenden Entschädigungsleistungen für Sachschäden der Vertriebenen und Umsiedler sowie der Verfolgten betrifft.

Gesetzliche Grundlagen

Finanz- und Ausgleichsvertrag, BGBl. Nr. 283/1962;

Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 64/1963 und Nr. 132/1964;

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz (UVEG), BGBl. Nr. 177/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 105/1965;

Bundesgesetz, betreffend die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Besatzungsschäden- und des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, BGBl. Nr. 176/1962;

Bundesgesetz vom 1. Dezember 1970, BGBl. Nr. 375, womit das Anmeldegesetz, BGBl. Nr. 12/1962, und das Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1962, neuerlich abgeändert werden (Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970).

Gebahrung

Der Ausgaben betragen:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Für Umsiedler und Vertriebene	—	0,3	0,3
Aushilfezahlungen	1,1	0,2	0,1
Sonstige Zahlungen	—	0,0	0,0

Dem Voranschlag liegt das Erfordernis für Restzahlungen auf Grund des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes und für Zahlungen auf Grund der Anmeldegesetz- und UVEG-Novelle 1970 zugrunde.

Im Voranschlagsbetrag von 0,030 Millionen Schilling ist für etwaige Leistungen auf Grund des Erweiterungsgesetzes (0,020 Millionen Schilling) und für Leistungen gemäß Artikel 4 des Finanz- und Ausgleichsvertrages, betreffend den Wohnungsbau für die Unterbringung von deutschen Staatsangehörigen (0,010 Millionen Schilling) vorgesorgt.

Gesamtgebahrung

Die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 2 des Finanz- und Ausgleichsvertrages werden mit 1,1 Milliarden Schilling, die Gesamtkosten auf Grund des Artikels 8 mit 80,2 Millionen Schilling und die sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag mit 32,0 Millionen Schilling angenommen.

Titel 574 Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	1,1	—
1984	2,2	0,0
1985	2,0	0,0

Gebahrung 1985

Bei diesem Ansatz wurde mit 2,0 Millionen Schilling für die Kosten vorgesorgt, die die Republik Österreich auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Archiv- und Restitutionsabkommens zu tragen hat.

Titel 575 Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	14,1	29,5
1984	16,7	16,7
1985	19,0	19,4

Gesetzliche Grundlagen und Gebahrung

Der Sachaufwand, welcher sich im Zusammenhang mit der Verwaltung der ehemaligen deutschen Vermögenswerte ergibt, ist durch das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz (BGBl. Nr. 165/1956) bedingt.

Die durch den Abschluß des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955) und des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages (BGBl. Nr. 119/1958) in das Eigentum der Republik Österreich übergegangenen Vermögenswerte sind, soweit eine Verwertung dieser Vermögenswerte vorgesehen war, weitgehend veräußert worden.

Unterschiede der Gebahrung

Die Ausgaben von 19,0 Millionen Schilling mußten gegenüber 1984 wegen dringender Sanierungsarbeiten erhöht werden.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und Verwertung ehemals deutscher Vermögenswerte wurden mit 19,4 Millionen Schilling veranschlagt.

Kapitel 59 — Titel 590

169

Kapitel 59 Finanzschuld**Zuständigkeit**

Für den Dienst der Finanzschuld ist ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen anweisende Stelle im Sinne des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277:

Zinsen- und Tilgungsaufwand

Der Gesamtaufwand des Kapitels 59 dient folgenden Zwecken:

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Millionen Schilling									
Zinsen	7 868,3	9 869,2	12 887,6	14 984,1	17 042,1	20 092,6	24 741,6	26 324,8	33 465,5	39 202,0
Kapitalrückzahlung	10 736,8	11 981,7	15 763,0	17 990,7	18 175,7	24 164,5	25 214,7	25 548,5	32 519,2	33 816,9
Sonstiges	1 152,9	878,8	901,2	752,5	767,0	669,0	944,5	1 069,7	1 929,0	1 769,5
Summe ...	19 758,0	22 729,7	29 551,8	33 727,3	35 984,8	44 926,1	50 900,8	52 943,0	67 913,7	74 788,4

Titel 590 Titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	33 380,3	107,8
1984	38 472,0	109,1
1985	39 108,3	89,0

Paragraph 5900 Anleihen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1983 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Anleihen bis 1983:

7%-Investitionsanleihe 1970 (A)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)
 7%-Investitionsanleihe 1971 (A)
 7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972 (A + B)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973 (A + B)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B)
 7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)
 8,5%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)
 8,5%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/II
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/III
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/IV
 8,5%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)
 8,5%-Investitionsanleihe 1976/S
 8,5%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1976/S/II
 8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)

Gesetzliche Grundlagen

Die Ermächtigungen des Bundesministeriums für Finanzen zur Durchführung von Kreditoperationen sind im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten oder werden in Sondergesetzen ausgesprochen.

8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977 (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)
 8%-Investitionsanleihe 1978 (A + B)
 8%- und 7,75%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)
 7,75%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)
 7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)
 7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2
 7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10
 8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12
 8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2
 8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6

9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8
 9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12
 9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14
 9,5%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2
 10%-Investitionsanleihe 1981—91/3
 11%-Investitionsanleihe 1981—96/4, 1981—89/5 und 1981—86/6
 11%-Investitionsanleihe 1981—96/7, 1981—89/8 und 1981—86/9
 10,5%-Investitionsanleihe 1982—92/1 und 1982—87/2
 10,5%-Investitionsanleihe 1982—90/3
 9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—94/4 und 1982—88/5
 9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—92/6 und 1982—88/7
 9,375%- und 9,125%-Investitionsanleihe 1982—97/8 und 1982—89/9
 9%- und 8,75%-Investitionsanleihe 1982—97/10 und 1982—89/11
 8,5%- und 8,25%-Investitionsanleihe 1983—98/1 und 1983—95/2
 8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1983—98/3 und 1983—91/4
 8%-Investitionsanleihe 1983—93/5 und 1983—89/6
 8%-Investitionsanleihe 1983—98/7 und 1983—91/8
 8%-Investitionsanleihe 1983—98/9, 1983—95/10 und 1983—91/11
 8%-Investitionsanleihe 1983—2003/12, 1983—98/13 und 1983—93/14

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1984 ausgelaufenen Anleihen:

6,5%-Investitionsanleihe 1969 (B + C)

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1984 neu begebenen Anleihen:

8%-Investitionsanleihe 1984—92/1
 8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—99/2 und 1984—92/3
 8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—96/4 und 1984—90/5

Paragraph 5901 Bundesobligationen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1983 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Begebung festgelegten Konditionen für Bundesobligationen bis 1983:

8,5%-Bundesobligationen 1975/V
 8%-Bundesobligationen 1977/II

8%-Bundesobligationen 1977/IV
 8%-Bundesobligationen 1977/VI
 8%-Bundesobligationen 1977/VIII
 8%-Bundesobligationen 1977/IX
 8%-Bundesobligationen 1977/X
 8%-Bundesobligationen 1978
 8%-Bundesobligationen 1978/II
 7,75%-Bundesobligationen 1978/III
 7,75%-Bundesobligationen 1978/IV
 7,5%-Bundesobligationen 1978/V
 7,5%-Bundesobligationen 1978/VI
 7,5%-Bundesobligationen 1979—89/1
 7,5%-Bundesobligationen 1979—91/2
 7,25%-Bundesobligationen 1979—89/3
 7,25%-Bundesobligationen 1979—91/4
 7,25%-Bundesobligationen 1979—89/5
 7,25%-Bundesobligationen 1979—91/6
 8%-Bundesobligationen 1979—89/7
 8%-Bundesobligationen 1979—91/8
 8%-Bundesobligationen 1979—92/9
 8%-Bundesobligationen 1979—89/10
 8%-Bundesobligationen 1979—92/11
 8%-Bundesobligationen 1979—89/12
 8%-Bundesobligationen 1979—91/13
 8%-Bundesobligationen 1979—92/14
 8%-Bundesobligationen 1980—90/1
 8%-Bundesobligationen 1980—92/2
 9,125%-Bundesobligationen 1980—85/3
 9,125%-Bundesobligationen 1980—86/4
 9,375%-Bundesobligationen 1980—90/5
 9,125%-Bundesobligationen 1980—85/6
 9,125%-Bundesobligationen 1980—86/7
 9,375%-Bundesobligationen 1980—90/8
 9,5%-Bundesobligationen 1980—85/9
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/10
 9,5%-Bundesobligationen 1980—87/11
 9,5%-Bundesobligationen 1980—88/12
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/13
 9,5%-Bundesobligationen 1980—92/14
 9,5%-Bundesobligationen 1981—93/1
 9,5%-Bundesobligationen 1981—93/2
 10%-Bundesobligationen 1981—88/3
 11%-Bundesobligationen 1981—87/4
 11%-Bundesobligationen 1981—87/4 zur Sonderfinanzierung
 10,5%-Bundesobligationen 1982—87/1
 10,5%-Bundesobligationen 1982—89/2
 10%-Bundesobligationen 1982—90/3
 10%-Bundesobligationen 1982—94/4
 9,875%-Bundesobligationen 1982—89/5
 9%-Bundesobligationen 1982—92/6
 8,5%-Bundesobligationen 1982—94/7
 8,875%-Bundesobligationen 1982—88/8
 8%-Bundesobligationen 1983—93/1
 8,375%-Bundesobligationen 1983—89/A
 8%-Bundesobligationen 1983—93/2
 8%-Bundesobligationen 1983—93/3
 8%-Bundesobligationen 1983—93/4
 8%-Bundesobligationen 1983—93/5
 8%-Bundesobligationen 1983—95/6
 8%-Bundesobligationen 1983—95/7
 8%-Bundesobligationen 1983—99/8

Kapitel 59 — Titel 591

171

2. Wegfall des planmäßigen Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1984 ausgelaufenen Bundesobligationen:

8,5%-Bundesobligationen 1975/VI
 8%-Bundesobligationen 1976/VI
 8%-Bundesobligationen 1976/VIII
 8%-Bundesobligationen 1976/XI
 8%-Bundesobligationen 1976/XIII
 8%-Bundesobligationen 1976/XV
 8%-Bundesobligationen 1977
 8%-Bundesobligationen 1977/III
 8%-Bundesobligationen 1977/V
 8%-Bundesobligationen 1977/VII
 9,5%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung

3. Erstmaliges Zinsen- und Tilgungserfordernis für die im Jahr 1984 neu begebenen Bundesobligationen:

8%-Bundesobligationen 1984—2000/1
 8%-Bundesobligationen 1984—91/2
 8,375%-Bundesobligationen 1984—93/3

Paragraph 5908 Bundesschatzscheine

Derzeit haben die 2,25% Bundesschatzscheine 3monatige, die 8% Bundesschatzscheine 12 bzw 18monatige und die 7,5% bzw. 7,75% Bundesschatzscheine 18monatige Zinsentermine. Die 2,25% Bundesschatzscheine werden jeweils zu den in den Kreditverträgen festgelegten Terminen getilgt; die 12monatigen und die 18monatigen Bundesschatzscheine werden konvertiert, die 18monatigen Bundesschatzscheine können dadurch Laufzeiten bis zu 9 Jahren haben.

Einnahmen

Folgende Einnahmen sind zu erwarten:

Die Zinsensätze werden mit 0,5 Millionen Schilling geschätzt.

An Beiträgen zum Schuldendienst sind 88,5 Millionen Schilling zu erwarten.

Titel 591 Nicht titrierte Finanzschuld in inländischer Währung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	6 309,7	22,7
1984	7 962,2	12,8
1985	11 678,4	11,3

Paragraph 5910 Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1983 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen bis 1983:

7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970
 7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971
 7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972
 Konversionsdarlehen 1976
 Versicherungstreuhanddarlehen 1976
 Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II
 8,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I
 8,75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I
 7,75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II
 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II
 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung
 Konversionsdarlehen 1981
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II
 Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung
 Versicherungstreuhanddarlehen 1982
 Versicherungstreuhanddarlehen 1983

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1984 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen:

6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969
 8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1984 neu aufgenommenen Darlehen von Vertragsversicherungsunternehmen:

Versicherungstreuhanddarlehen 1984
 Darlehen der Versicherungsanstalten 1984

Paragraph 5911 Darlehen von Kreditunternehmen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1983 sind vor allem folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Darlehen von Kreditunternehmen bis 1983:

8,169%-Konversionsdarlehen der Österr. Postsparkasse 1976
 7,5%-Bankendarlehen 1979/V
 8%-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung
 9,5%-Bankendarlehen 1980/V
 9,5%-Bankendarlehen 1981
 9,5%-Bankendarlehen 1981/II
 Konversionsdarlehen 1981/1
 Konversionsdarlehen 1981/2
 Konversionsdarlehen 1981/3
 Konversionsdarlehen 1981/4
 Konversionsdarlehen 1981/5
 Konversionsdarlehen 1981/6
 Konversionsdarlehen 1981/7

Konversionsdarlehen 1981/8
 Konversionsdarlehen 1981/9
 Konversionsdarlehen 1981/10
 Konversionsdarlehen 1981/11
 Konversionsdarlehen 1981/12
 Bankendarlehen 1981/III
 Bankendarlehen 1981/IV
 11,125%-Bankendarlehen 1982
 Bankendarlehen 1982/II
 10,6925%-Bankendarlehen 1982/III
 Bankendarlehen 1982/IV
 Bankendarlehen 1982/V
 Bankendarlehen 1982/VI
 Bankendarlehen 1982/VII
 9,5%-Bankendarlehen 1982/VIII
 Bankendarlehen 1983
 Bankendarlehen 1983/II
 Bankendarlehen 1983/III
 Bankendarlehen 1983/IV
 Bankendarlehen 1983/V
 Bankendarlehen 1983/VI
 Bankendarlehen 1983/VII
 Bankendarlehen 1983/VIII
 Bankendarlehen 1983/IX
 8,5%-Bankendarlehen 1983/X

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1984 zur Gänze rückgezahlten Darlehen von Kreditunternehmungen:

9,25%-Bankendarlehen 1976

3. Erhöhung des Zinsendienstes durch die im Jahr 1984 neu aufgenommenen Darlehen von Kreditunternehmungen:

Bankendarlehen 1984
 Bankendarlehen 1984/II
 Bankendarlehen 1984/III
 Bankendarlehen 1984/IV
 Bankendarlehen 1984/V
 Bankendarlehen 1984/VI
 Bankendarlehen 1984/VII
 Bankendarlehen 1984/VIII
 Bankendarlehen 1984/IX
 Bankendarlehen 1984/X
 Bankendarlehen 1984/XI
 8,25%-Bankendarlehen 1984/XII
 Bankendarlehen 1984/XIII
 Bankendarlehen 1984/XIV
 Bankendarlehen 1984/XV
 8,25%-Bankendarlehen 1984/XVI

Paragraph 5912 Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1983 sind folgende Gründe maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften bis 1983:

Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968
 Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969
 1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbauförderung 1969
 Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971
 4,2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland 1977—1995
 Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978
 4%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich 1981—1985

2. Wegfall des Zinsen- und Tilgungsdienstes für die im Jahr 1984 zur Gänze rückgezahlten Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften:

4%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1975

Paragraph 5914 Sonstige Kredite und Darlehen

Für die Unterschiede in der Gebarung gegenüber den Jahren 1984 und 1983 ist nachstehend angeführter Grund maßgeblich:

1. Die bei der Schuldaufnahme festgelegten Konditionen für die Sonstigen Kredite und Darlehen bis 1983:

2%-Bundesschuldversch. 1947 — Restforderungen gemäß § 14 WSchG (diese Schuld wird bei Vorlage fällig, daher wurde das gesamte Tilgungs- und Zinsenerfordernis veranschlagt.)
 Darlehen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds an die ÖBB 1964—2054 (lt. Tilgungsplan)

Paragraph 5919 Notenbankschuld

Die 2% Notenbankschuld wird jährlich mit einem Viertel der Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank getilgt. Gemäß Bundesgesetz vom 1. April 1982, BGBl. Nr. 168, wurde die Tilgung für die Jahre 1982, 1983 und 1984 ausgesetzt. Für das Jahr 1985 wurde der auf die Tilgung entfallende Teil der Gewinnabfuhr mit 1 075,0 Millionen Schilling veranschlagt. Erhöhungen des verzinslichen Nominales erfolgen durch die Einlösung (Oesterreichische Nationalbank für die Republik Österreich) von zugunsten internationaler Finanzinstitutionen bei der Oesterreichischen Nationalbank hinterlegten Bundesschatzscheinen.

Die Rückzahlung der 4% Notenbankschuld erfolgt laut Tilgungsplan in den Jahren 1979 bis 1989.

Einnahmen

An Beiträgen zum Schuldendienst sind insgesamt etwa 11,3 Millionen Schilling zu erwarten:

1. Beiträge zum Zinsendienst für das 9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II zur Sonderfinanzierung: 4,3 Millionen Schilling;

2. Beiträge zum Zinsendienst für das Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II zur Sonderfinanzierung: 1,1 Millionen Schilling;

Kapitel 59 — Titel 593

173

3. Beiträge zum Zinsendienst des 8%-Bankendarlehens 1979/XI zur Sonderfinanzierung: 0,2 Millionen Schilling;

4. Beiträge zum Zinsendienst der Vorfinanzierung sonstiger Bundesstraßen und Autobahnen: 5,7 Millionen Schilling.

Titel 593 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	6 555,6	0,2
1984	11 400,6	0,0
1985	12 120,5	0,0

Paragraph 5930 Anleihen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1984 und 1983 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1983 begebenen Anleihen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1985 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

8,75%-Dollar-Anleihe 1976
 8,625%- und 7,8%-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)
 8,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II
 7,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1976
 6,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1977
 5,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1978
 8,25%-Deutsche Mark-Anleihe 1980
 8,375%-Deutsche Mark-Anleihe 1982
 8%- und 7,625%-Deutsche Mark-Anleihe 1983
 6,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1971
 7,75%-Schweizer Franken-Anleihe 1975
 5,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1977
 3,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1978
 5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I
 5,375%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II
 8,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1981
 15,5%-Dollar-Anleihe 1982 (SWAP)
 11,25%-Dollar-Anleihe 1983 (SWAP)
 7,75%-Hollandgulden-Anleihe 1977
 7,2%-Yen-Anleihe 1979
 8,5%-Yen-Anleihe 1981
 8,2%-Yen-Anleihe 1983

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1984 begebenen Anleihen:

7,625%-Deutsche Mark-Anleihe 1984
 5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1984
 10,625%-ECU-Anleihe 1984 (SWAP)
 13,625%-Dollar-Anleihe 1984 (SWAP)

3. Die nachstehenden Anleihen sind im Jahr 1984 ausgelaufen:

6%-Dollar-Anleihe 1964

Paragraph 5931 Schuldverschreibungen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1984 und 1983 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1983 begebenen Schuldverschreibungen ist mit den Fremdwährungsbeträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1985 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig:

7%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/I
 6,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/II
 6%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/III
 5,5%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/I
 5,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1978/II
 6,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/I
 6,75%-, 7%-, und 7,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1979/II
 8,25%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/I (1., 2. und 3. Tranche)
 7,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1980/II
 9,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1982/I
 9,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1982/II
 7,5%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1983/I
 6,75%- und 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/III
 4,5%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/III
 4,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/I
 4,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/II
 4%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/III
 4%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/IV
 4,125%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/V
 3,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1978/VI
 3%-, 3,125%- und 3,25%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/I
 4,375%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/III
 5,125%-, 5,25%-, und 5,375%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/I
 6,125%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1980/II

- 6%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/I
- 6%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/II
- 7,875%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1981/III
- 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/I
- 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/II
- 7%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/III
- 14,75%-Dollar-Schuldverschreibungen 1982/I (SWAP)
- 6,125%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1982/IV
- 6%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1983/II
- 5,625%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1983/I
- 7,5%-Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1983/I

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1984 begebenen Schuldverschreibungen:

- 5,875%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1984/I
- 12%-Dollar-Schuldverschreibungen 1984 (SWAP)

3. Die nachstehenden Schuldverschreibungen sind im Jahr 1984 ausgelaufen:

- 5,75%-Deutsche Mark-Schuldverschreibungen 1977/IV
- 4,375%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1979/II
- 5,75%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1976/II
- 5%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/I
- 5%-Schweizer Franken-Schuldverschreibungen 1977/II
- 7,25%-Hollandgulden-Schuldverschreibungen 1977

Paragraph 5938 Schatzscheine und Schatzwechsel

Nachstehender Schatzwechsel-Kredit ist im Jahr 1984 ausgelaufen:

- 8,75%-Schweizer Franken-Schatzwechsel-Kredit 1974

Titel 594 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	5 627,3	—
1984	6 034,7	—
1985	6 017,4	2,0

Paragraph 5944 Kredite und Darlehen

Die Unterschiede gegenüber den Jahren 1984 und 1983 ergeben sich hauptsächlich aus folgenden Gründen:

1. Das Zinsen- und Tilgungserfordernis für die in den Vorjahren bis 1983 aufgenommenen Kredite und Darlehen ist mit den Fremdwährungsbeiträgen durch die vertraglichen Tilgungspläne festgelegt und mit dem Schillinggegenwert von den jeweils geltenden bzw. für 1985 zu erwartenden Umrechnungskursen für Fremdwährungen abhängig.

- 3%-2. Dollar Kredit der Export-Import-Bank 1957
- 3%-3. Dollar Kredit der Export-Import-Bank 1959
- Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961
- 7,46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I
- 6,9%- und 6,8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II
- 7,15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III
- 6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV
- 6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V
- 6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I
- 5,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II
- 6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III
- 6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I
- 6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II
- 6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV
- 6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V
- 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI
- 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII
- 7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII
- 6,875%- und 7,7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX
- 7,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1980
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/1)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A/2)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A + B)
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (A)
- Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1982/II
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/II
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (1. Tr.)
- Deutsche Mark-Rollover-Kredit 1983/I
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/V
- Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/VI (2. Tr.)
- 4,625%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I
- 4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II
- 4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III
- 4,375%- und 4,75%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV
- 4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V
- 4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI
- 4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII
- 4,125%-, 4,25%- und 4,375%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII

Kapitel 59 — Titel 594

175

3,375%-, 3,5%- und 3,625%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (1. Tr.)
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (2. Tr.)
Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1980/I (A + B)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VIII (3. Tr.)
5,75%-Schweizer Franken-Darlehen 1980	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IX (1. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/I	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IX (2. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/II (A + B + C + D)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/X (1. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/III	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/X (2. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1981/IV	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (1. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (A + B)	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (2. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1982/I	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XI (3. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/II	Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/XII
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/III	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/III (1. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (2. Tr.)	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (1. Tr.)
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/VI (1. Tr.)	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (2. Tr.)
7,875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I	Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/V (3. Tr.)
7,625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II	
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (D)	
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/I	
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/III (3. Tr.)	
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1983/IV	
Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (B/1)	
Yen-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/III (B/2)	

2. Erstmaliges Zinsenerfordernis für die im Jahr 1984 aufgenommenen Kredite:

Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (1. Tr.)
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/II
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VII (1. Tr.)
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VII (2. Tr.)
 Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/VI
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/IV
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/III (2. Tr.)
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (2. Tr.)
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1984/I (3. Tr.)

3. Die nachstehenden Kredite sind im Jahr 1984 ausgelaufen:

5,6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III
 5,75%-, 5,875%- und 6,125%-Schweizer Franken-Kredit 1976
 8,25%-Hollandgulden-Kredit 1976

Vorzeitig getilgt wurden im Jahr 1984 folgende Kredite:

Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (B)
 Schweizer Franken-Rollover-Kredit 1978
 Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1979/II (A + B)
 Schweizer Franken-Ausnützung der Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/I
 Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1980/II
 Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark-Rollover-Kredites 1979/I
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/I
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1981/II
 Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar-Rollover-Kredites 1982/I (C)

176

Kapitel 59 — Titel 598 und 599**Titel 598 Pauschalvorsorge****Paragraph 5980 Ausgelaufene Schulden in inländischer Währung**

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	0,4
1984	1,6
1985	1,7

Bei diesem Paragraph werden innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist verlorene Obligationen bzw. fällige Zinsscheine, die nach dem Auslaufen der Anleihen zur Einlösung eingereicht werden, verrechnet.

Paragraph 5981 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	0,0
1984	2,1
1985	1,2

Bei diesem Paragraph wird das Erfordernis für die „non assented bonds“ der im Jahr 1980 ausgelaufenen 4½%-Internationale Bundesanleihe 1930 und für die tschechoslowakische Teilausgabe der ebenfalls im Jahr 1980 ausgelaufenen 4½%-Garantierten österreichischen Konversionsanleihe 1934 nachgewiesen. Beide Restverpflichtungen aus den genannten Schulden wurden bei der internationalen Konferenz von Rom (BGBl. Nr. 182/1956) nicht geregelt.

Paragraph 5983 Kreditoperationen nach Voranschlagsstellung

	Sachaufwand Millionen Schilling
1983	—
1984	2 111,3
1985	4 091,4

Gebarung

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für die im Vorjahr nach Erstellung des Voranschlages noch durchgeführten Kreditoperationen und für die im laufenden Jahr jeweils neu durchzuführenden Kreditoperationen veranschlagt. Da diese neuen Kreditoperationen erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet werden können, dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen bei den Titeln 1/590, 1/591, 1/593 und 1/594 gemäß Art. V (2) Z 3 des Bundesfinanzgesetzes.

Titel 599 Sonstiger Aufwand bzw. Sonstige Einnahmen

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	1 069,7	17,4
1984	1 929,0	0,0
1985	1 769,5	0,0

Ausgaben

Bei diesem Ansatz werden ua. Emissionsverluste, Provisionen und Spesen im Zusammenhang mit der Schuldengebarung verrechnet.

Einnahmen

Wesentliche Einnahmen sind nicht zu erwarten.

Überblick und Übersicht über die Finanzschulden

Einen Überblick über die österreichische Finanzschuld und deren Struktur sowie über den Stand der Finanzschulden der Republik Österreich mit Ende der Jahre 1973 bis 1984 geben die Ausführungen im Abschn. B P. VIII.

Kapitel 60 — Titel 600

177

Kapitel 60 Land- und Forstwirtschaft**Titel 600 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	169,0	543,5	712,5	53,2
1984	175,6	445,7	621,3	47,8
1985	188,6	456,8	645,4	54,3

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen bedingt.

Beim Sachaufwand ist der Gebarungsunterschied im Jahre 1984 gegenüber 1983 darauf zurückzuführen, daß der Bedarf für die Internationale Nahrungsmittelhilfe im Jahr 1984 um 103,4 Mill. S niedriger ist.

Die sich 1985 gegenüber 1984 ergebenden Mehrausgaben von 11,1 Millionen Schilling sind durch einen erhöhten Bedarf für Agrar- und forstpolitische sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen, einen höheren Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds sowie erhöhte Aufwendungen für den Hydrographischen Dienst begründet.

Paragraph 6000 Zentralleitung**Gebarung 1985**

Der Paragraph 6000 umfaßt die Gebarung des Bundesministeriums einschließlich der Bundesaufsicht, der Zivilschutzmaßnahmen in deren Rahmen für den Aufwand eines Fahrzeuges für besondere Zwecke vorgesorgt wird und der Bezugsvorschüsse und des Verwaltungsaufwandes für die Vieh- und Fleischkommission (Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl. Nr. 258 in der geltenden Fassung). Weiters ist bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz der Aufwand für den Obersten Agrarsenat¹⁾, für wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Fachgutachten und Untersuchungen²⁾, für die Staubeckenkommission³⁾, und für die Bundesprüfungskommission vorgesehen.

Die Bundesaufsicht über den Milchwirtschaftsfonds und den Getreidewirtschaftsfonds wird auf Grund der Bestimmungen des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968⁴⁾, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgeübt.

Internationale Institutionen

Weiters ist bei diesem Ansatz für die Zahlungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft an internationale Institutionen und für internationale Aufgaben vorgesorgt, vor allem für die FAO, für das Internationale Weinamt, die Europäische Pflanzenschutzorganisation u. a. m.

Ansatz 1/60016 Leistungen an Siedlungsträger

Bei diesem Ansatz ist die Verrechnung für die Abwicklung der Gebarung des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Ansatz 1/60026⁵⁾ Zuschuß an den Weinwirtschaftsfonds

Zur Durchführung der Aufgaben nach dem Weinwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 296/1969, wurde der Weinwirtschaftsfonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit ist es, durch Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Weinmarktes beizutragen. Die erforderlichen Mittel bestehen aus Zuwendungen des Bundes.

Dem Fonds werden im Jahr 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Aus dem Bundeshaushalt	60,000
Sonstige Einnahmen	0,090
Zusammen	60,090

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Werbe- und Marktentlastungsmaßnahmen	57,090
Verwaltungsaufwand	3,000
Zusammen	60,090

Paragraph 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen**Ansatz 1/60036 Förderausgaben**

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 soll mit diesen Budgetmitteln gemäß § 11 Abs. 2 die Erstellung wasserwirtschaftlicher Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlicher Grundsatzkonzepte und mathematischer Modelle gefördert werden.

Ansatz 1/60038 Aufwendungen

Aus diesem Ansatz werden Beiträge zu den Kosten für die betriebsstatistische Tätigkeit im Zusammenhang mit der Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebskarte vor allem auch im Hinblick auf die Vollziehung des LFBIS-Gesetzes geleistet. Weiters sind diese Mittel auch für die Bearbeitung der dabei anfallenden Erhebungsdaten, vor allem hinsichtlich verwaltungs- und förderungsmäßiger sowie betriebswirtschaftlicher Aufgabenstellungen heranzuziehen. Außerdem werden die Mittel der Post „Lagebericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes“, insbesondere zur Beschaffung von Unterlagen für den Grünen Bericht im Sinne des Landwirtschaftsge-

12 Arbeits(Amts)behelf zum BFG

setzes, BGBl. Nr. 155/1960 in der geltenden Fassung, verwendet. In diesem Zusammenhang werden Aufarbeitungs- und Auswertungskosten getragen und den buchführenden Betrieben in Form einer Anerkennungsprämie für die freiwillige Mitarbeit ein Anreiz geboten. Ferner sind aus diesen Mitteln die Druckkosten für den Lagebericht und die Reisekosten der Mitglieder der Kommission gemäß § 7 des Landwirtschaftsgesetzes zu tragen.

Die Mittel unter der Post „Forstpolitische Unterlagen“ dienen der Erforschung des Beitrages der Forstwirtschaft zur Einnahmensschöpfung bäuerlicher Betriebe und zur Erforschung betriebswirtschaftlicher Daten von Forstbetrieben sowie zur Verbesserung der Erhebung des Waldzustandes. Außerdem sind bei diesem Ansatz Mittel für die Beschaffung von Unterlagen zur forstlichen Raumplanung (Abschnitt II des Forstgesetzes 1975) und zur Erstellung von Raumplungsrichtlinien für den Forstdienst sowie für außerforstlich raumplanerisch tätige Institutionen vorgesehen. Soweit für diese Aufgaben auch Druckkosten erwachsen, sind Mittel hierfür veranschlagt.

Weiters wird hier der Aufwand für die landtechnischen Grundlagenarbeiten verrechnet. Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen zur Untersuchung praxisnaher Probleme im Zusammenhang mit der zunehmenden Mechanisierung und den baulichen Veränderungen in der Landwirtschaft, Energiealternativen sowie zur Prüfung neuzeitlicher, zeitsparender Arbeitsmethoden und zur Durchführung arbeitsteiliger Versuchsprogramme. Auch werden damit die Sammlung und der Austausch landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert.

Weiters sollen mit Hilfe dieser Budgetmittel auf der Grundlage des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 565/1979 die Erstellung von wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen, wasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten und mathematischen Modellen für die Sachbereiche Schutzwasserwirtschaft, Wasserreserven und Wassergüte erfolgen. Gemäß § 11 Abs. 1 WBFG sind die Kosten der genannten Unterlagen, wenn ihre Erstellung im vorwiegenden Interesse des Bundes gelegen ist, aus Bundesmitteln zu bestreiten. Es sind dies Unterlagen, die langfristig, sachlich oder räumlich von gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Außerdem erfolgt unter diesem Ansatz die Bedeckung der Kosten für die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftskatasters, BGBl. Nr. 34/1969, wobei hier die Schwerpunkte der Arbeiten bei der Bestandsaufnahme, Auswertung und Evidenzhaltung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Faktoren im gesamten Bundesgebiet sowie bei der wasserwirtschaftlichen Dokumentation liegen.

Weiters dienen die Mittel dieses Ansatzes zur Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und forstwirtschaftliche Rechenzentrum.

Paragraph 6004 Reinhaltung der Gewässer

Ansatz 1/60046 Ölwehr Donau

Für die Bekämpfung von außergewöhnlichen Gewässerverunreinigungen der Donau, hauptsächlich nach Mineralölnfällen, ist die Einrichtung einer Ölwehr notwendig. Die Feuerwehren stellen dafür ausgebildete Einheiten zur Verfügung. Durch den Bund wird die Anschaffung der für den Einsatz speziell erforderlichen Geräte gefördert.

Ansatz 1/60048 Notstandspolizeiliche Maßnahmen zur Gewässerreinigung

Unter diesem Ansatz wird für den Aufwand vorgesorgt, der dadurch entsteht, daß die Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzuge die zur Gewässerreinigung notwendige Anordnung trifft und durchführen läßt, ohne daß ein Verpflichteter für die Tragung der Kosten ermittelt werden kann. Im Falle der Uneinbringlichkeit von Verpflichteten ist der von den Ländern vorfinanzierte Aufwand als Zweckaufwand vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu tragen.

In den letzten Jahren ist eine beträchtlich steigende Tendenz der Kosten notstandspolizeilicher Maßnahmen festzustellen, was eine entsprechende Erhöhung der Mittel, insbesondere für Transferzahlungen an die Länder, erfordert.

Paragraph 6005 Hydrographischer Dienst

Allgemeines

In Angelegenheiten der Hydrographie ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Mit 1. Jänner 1980 ist das Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz BGBl. Nr. 58/1979) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz hat der Hydrographische Dienst die Erhebungen des Wasserkreislaufes durchzuführen, die sich auf das Oberflächenwasser, den Niederschlag, das unterirdische Wasser, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen beziehen.

Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen und die beobachteten und gemessenen hydrographischen Daten unter Bedachtnahme auf ihren Zusammenhang so zu verarbeiten, daß sie als Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können

und für eine Bearbeitung mit Hilfe von Anlagen der automationsunterstützten Datenverarbeitung sowie für Veröffentlichungen, insbesondere im hydrographischen Jahrbuch, geeignet sind. Weiters hat der Landeshauptmann die von ihm verarbeiteten Daten so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Die vom Landeshauptmann übermittelten Daten sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zusammenfassend zu bearbeiten und die Ergebnisse dieser Bearbeitungen, die von allgemeiner Bedeutung sind, zu veröffentlichen. Insbesondere ist für jedes Jahr ein hydrographisches Jahrbuch herauszugeben.

Die zur Vollziehung des Hydrographiegesetzes erforderlichen Mittel sind, soweit sie vom Bund zu tragen sind, bei diesem Ansatz veranschlagt.

Ansatz 1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Der finanzgesetzliche Ansatz sieht Ausgaben für publizistische und organisatorische Sonderaufgaben auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, des Wasserbaues und der Wasserwirtschaft vor. Hier ist auch für die Vortrags- und Informationstätigkeit einschließlich der Beschaffung verschiedenen Informationsmaterials und für die Durchführung einschlägiger Sonderveranstaltungen vorgesorgt. Weiters sind hier Mittel für Honorare, für Abonnements von Fachzeitschriften und für Druckkosten bzw. Druckkostenbeiträge sowie für Filme zu einschlägigen publizistischen, wirtschaftlichen und statistischen Arbeiten aus den Bereichen der Land-, Forst-, Ernährungs- und Wasserwirtschaft veranschlagt.

Darüber hinaus sind bei diesem Ansatz ab dem Bundesvoranschlag 1980 auch Mittel für das Futtermittelwesen veranschlagt, die zur Bestreitung der Aufwendungen für die Fachkommission (§ 5 des Futtermittelgesetzes, BGBl. Nr. 97/1952 in der geltenden Fassung) sowie zur Deckung von erhöhten Aufwendungen der in der Futtermittelkontrolle tätigen Anstalten gemäß Futtermittelverordnung 1976, BGBl. Nr. 28/1977, dienen.

Bei diesem Ansatz sind auch ab dem Bundesvoranschlag 1980 die Mittel für das Saatgutwesen veranschlagt.

Der Zweck des Saatgutgesetzes (BGBl. Nr. 236/1937 in der geltenden Fassung) ist in erster Linie, die Abgabe von gutem und einwandfreiem Saatgut an die Landwirte zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, sind nicht nur laufende Kontrollen, sondern auch eine Koordinierung der Kontrolltätigkeit und der Untersuchungsmethoden der einzelnen Anstalten unerlässlich.

Paragraph 6007 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle ist auf Grund des Qualitätsklassengesetzes vom 17. Mai 1967, BGBl. Nr. 161, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1971, durchzuführen. Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 26. März 1968, BGBl. Nr. 136/1968, über die Durchführung des Qualitätsklassengesetzes erfolgt die Qualitätskontrolle bei Äpfel und Birnen seit 1. Juli 1968, bei Eiern gemäß BGBl. Nr. 303/1970 seit 1. März 1971, bei Pfirsichen gemäß BGBl. Nr. 37/1973 ab 1. März 1973, bei Zitrusfrüchten gemäß BGBl. Nr. 119/1974 ab 1. Juli 1974, bei Tafeltrauben gemäß BGBl. Nr. 545/1975 ab 1. Jänner 1976, bei Gurken und Tomaten gemäß BGBl. Nr. 589/1978 ab 1. Jänner 1979, bei Salat und Karfiol gemäß BGBl. Nr. 589/1979 ab 1. Juli 1979 und bei Schweinehälften gemäß BGBl. Nr. 182/1979 ab 1. Juli 1979. Ab 1. Juli 1984 erfolgt die Qualitätskontrolle auch bei Speisekartoffeln sowie Speisefrühspeisekartoffeln. Die diesbezüglichen Kontrollen sind sowohl am Ort der Zollabfertigung als auch bei Produzenten, Genossenschaften sowie beim Groß- und Detailhandel durchzuführen.

Paragraph 6008 Sonstige Aufgaben

Ansatz 1/60086 Förderungsausgaben

Bei diesem Ansatz werden die Subventionen an freiwillige Feuerwehren und die Förderungen von privaten Institutionen, die nicht unmittelbar in das Aufgabengebiet der Land- und Forstwirtschaft fallen, veranschlagt.

Ansatz 1/60087 Internationale Nahrungsmittelhilfe

Auf Grund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980, BGBl. Nr. 421, hat sich Österreich zur jährlichen Lieferung von 20 000 t Getreide verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen wurden 54,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters leistet Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung im Jahre 1985 zum Welternährungsprogramm der FAO Beiträge in Höhe von insgesamt 63,5 Millionen Schilling.

Schließlich hat sich Österreich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung bereit erklärt, einen jährlichen Beitrag zur Internationalen Nahrungsmittelnotstandsreserve der FAO im Umfang von 5 000 t Getreide zu leisten. Für diese Zwecke wurden 18,5 Millionen Schilling veranschlagt.

Paragraph 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Ansatz 1/60093 Anlagen

Bei diesem Ansatz sind die Anschaffungskosten für überregional einzusetzende Spezialgeräte

180

Kapitel 60 — Titel 601

(Löschwassercontainer) und die Geräte für Waldbrandbekämpfung gemäß § 42 lit. f Forstgesetz zu verrechnen.

Ansatz 1/60098 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz sind Mittel für Ersatzaufforderungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz⁶⁾ sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gem. § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist je eine Post für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlaß der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 (4) lit. b und für Waldbrandbekämpfungskosten gem. § 42 lit. f Forstgesetz vorgesehen.

Titel 601 Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	21,7	0,2
1984	13,8	0,5
1985	14,3	0,2

Unterschiede der Gebarung

Die höhere Veranschlagung bei diesem Titel ist darauf zurückzuführen, daß Schwerpunktmaßnahmen für die Förderung der Land- und Forstwirtschaft bei der pflanzlichen Produktion (Pflanzenschutz), bei den forstlichen Maßnahmen und bei den Absatz- und Verwertungsmaßnahmen ihren Niederschlag finden.

Allgemeines

Die der österreichischen Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel dienen der im allgemeinen Interesse gelegenen Rationalisierung und Produktivitätsverbesserung der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe sowie der Vermarktung der Erzeugnisse zur bestmöglichen Versorgung des österreichischen Volkes mit Nahrungsmitteln, der Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes.

Einzelheiten über die in den Vorjahren durchgeführten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlenangaben und statistisches Material finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

Ansatz 1/60146 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen****Gebarung 1985**

Die veranschlagten Bundesmittel sind zum größten Teil für die Gewährung von Beihilfen an die Landwirtschaftskammern für die Durchführung der Beratung und der berufsbezogenen Weiterbildung vorgesehen.

Im einzelnen werden den Landwirtschaftskammern Beiträge gewährt

zu den Kosten der fachlichen Weiterbildung der im Förderungsdienst eingesetzten Fachkräfte, zu den Maßnahmen der Gruppenberatung, der Massenberatung und der berufsbezogenen Weiterbildung (Fachvorträge, Kurse, Lehrfahrten, Vorführung, usw.), zur Herstellung und Anschaffung von Beratungsmitteln, sowie Informationsmaterial.

Zum geringen Teil sind die Mittel vorgesehen für Zuschüsse an landwirtschaftliche Institutionen, Verbände, Vereine zur Information und Beratung der Landwirte sowie für die fachliche Fortbildung der Fachkräfte dieser Institutionen.

Bildungswesen**Gebarung 1985**

Die Bundesmittel stellen Beiträge zu Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit dar (Exkursionen; in- und ausländische Lehrgänge und Seminare, Fortbildungs- und Volkshochschulkurse, Pflege bäuerlichen Brauchtums, Durchführung von Wettbewerben, Arbeitsaufgaben und Fernschulkursen). Zur Ergänzung und Vertiefung der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit werden Broschüren sowie verschiedene Drucksorten herausgegeben und zur Verfügung gestellt.

Kammereigene Bildungsstätten**Gebarung 1985**

Für diese Förderungsmaßnahmen (Zuschüsse für Personalaufwand und für Investitionsbeihilfen) ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

Pflanzenschutz**Gebarung 1985**

Die für den Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist.

Forstliche Maßnahmen**Gebarung 1985**

Die Bundesmittel sollen für die Verrechnung der gemäß § 44 (3) und (4) Forstgesetz 1975 anfallenden Kosten anlässlich der Durchführung von Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefährdender Schädlingsvermehrung verwendet werden.

Ansatz 1/60156 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Landwirtschaftliches Bauwesen****Gebarung 1985**

Für die Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens ist nur eine Verrechnungspost vorgesehen.

Ansatz 1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen**Ausstellungswesen****Gebarung 1985**

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung der wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Ausstellungen und Messe-Sonderschauen, die mindestens für ein Bundesland Bedeutung haben, vorgesehen. Durch Ausstellungen und Sonderschauen sollen Landwirte über die neuesten Entwicklungen auf Gebieten der Betriebs- und Hauswirtschaft informiert werden. Zugleich besteht auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit mit den Problemen der Land- und Forstwirtschaft vertraut zu machen und einen Beitrag zur Werbung für den Absatz land- und forstwirtschaftlicher Produkte zu leisten.

Zur Erhaltung der bisherigen und Erschließung neuer Absatzgebiete auf dem Zucht-, Nutz- und Mastriinder-, Pferde- und Fleischsektor werden bei Beteiligung an ausländischen Messen mit entsprechendem guten Ausstellungskollektionen Zuschüsse gewährt.

Absatzwerbung und Marktpflege**Gebarung 1985**

Die hierfür vorgesehenen Mittel dienen der Gestaltung von Vieh- und Fleischausstellungen im Ausland sowie der Auflage von Informationsmaterial und Beistellung von Ehrenpreisen bei Viehausstellungen.

Viehabsatz und Viehverkehr**Gebarung 1985**

Für kurzfristige Hilfsmaßnahmen auf dem Viehabsatzsektor sowie für den Ausbau und die Modernisierung von Anlagen sind Bundesbeiträge vorgesehen.

Ansatz 1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen**Gebarung 1985**

Mit den veranschlagten Mitteln werden sozialpolitische Maßnahmen gefördert, die dem land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterstand zugute kommen. Vor allem erhalten Land- und Forstarbeiter anlässlich von Berufsjubiläen Treueprämien für ihre langjährige Dienstleistung. Außerdem wird die durch das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1952 und die Berufsausbildungsordnungen der Länder geregelte Berufsausbildung der Land- und Forstarbeiter durch Beihilfen für den Besuch der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Kurse und Lehrgänge gefördert. Für die Berufsausbildungsmaßnahmen stehen überdies Mittel aus dem Grünen Plan zur Verfügung. Der Landarbeiterwohnungsbau wird zur Gänze aus Mitteln des Grünen Planes gefördert. Nähere Erläuterungen hierüber beim Ansatz 1/60376.

Ansatz 1/60196 Sonstige Maßnahmen

Unter diesem Ansatz ist ein Beitrag für die Arbeiten der Österreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung vorgesehen. Den mit der Raumordnung zusammenhängenden Problemen und deren Lösung wird von landwirtschaftlicher Seite deshalb größte Bedeutung beigemessen, weil sie mit der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in engem Zusammenhang stehen. Weiters ist hier ein jährlicher Pauschalbetrag für die Betriebsführung des Sekretariats der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung berücksichtigt. Außerdem sind Beiträge für die Internationale Gartenbauausstellung, für die Klagenfurter Messe und für verschiedene internationale Tagungen und Kongresse veranschlagt. Für die Ausbildung von Bergbauern, sowie für sonstige Institutionen und Vereine, die der Land- und Forstwirtschaft in ihrem Aufgabebereich dienen, sind Zuschüsse vorgesehen.

Titel 602 Bundesministerium (Grüner Plan — Bergbauern-Sonderprogramm)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983.....	1 021,7	0,0
1984.....	1 040,0	0,0
1985.....	1 230,4	0,0

Allgemeines

Ziel der hier veranschlagten Maßnahmen ist es, in den Berggebieten wirtschaftlich gesunde und gesellschaftlich und kulturell lebendige Räume zu erhalten.

182

Kapitel 60 — Titel 603

Die den regionalen Erfordernissen angepaßte Besiedlung und Bodenbewirtschaftung durch bäuerliche Betriebe ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

Unterschiede der Gebarung

Für 1985 stehen für das Bergbauern-Sonderprogramm 1 230,4 Millionen Schilling zur Verfügung. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere aus der Steigerung der Bergbauernzuschüsse (Einkommenshilfen) und einer verstärkten Förderung der Mutterkuhhaltung sowie aus der Vergütung des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages bei Milch für Bergbauernbetriebe der Zone 3.

Ansatz 1/60226 Erschließung von Wildbacheinzugsgebieten**Gebarung 1985**

Die Mittel sind insbesondere für diverse Wegebauvorhaben in Wildbacheinzugsgebieten vorgesehen.

Ansatz 1/60236 Landeskulturelle forstliche Maßnahmen**Gebarung 1985**

Diese Mittel dienen vorwiegend der Weiterführung langjähriger Regionalprojekte der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung.

Ansatz 1/60246 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Gebarung 1985**

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen Zuschüsse für landwirtschaftliche Geländekorrekturen sowie für Aufforstungs-, Meliorations- und forstliche Bestandsumbaumaßnahmen gewährt werden.

Ansatz 1/60256 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft**Gebarung 1985**

Die veranschlagten Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen im Rahmen der „Landwirtschaftlichen Regionalförderung“ zur Modernisierung und Rationalisierung der bäuerlichen Betriebe und Almen sowie für die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters sollen Beiträge für eine landschaftsschonende ländliche Verkehrserschließung und den Forstwegebau sowie für die Restelektrifizierung, Netzverstärkung und die Errichtung von Telephonanschlüssen gewährt werden.

Ansatz 1/60296 Sonstige Maßnahmen**Gebarung 1985**

Bei diesem Ansatz sind für Bergbetriebe leistungsgebundene Zuschüsse (Bergbauernzuschüsse), Beiträge zur spezialisierten Einstellerproduktion über die Mutterkuhhaltung, für Zuchtshafankäufe und Zuschüsse beim Export von Zucht- und Nutzrindern vorgesehen.

Weiters wird den extremen Bergbauernbetrieben der allgemeine Absatzförderungsbeitrag bei Milch vergütet.

Titel 603 Bundesministerium (Grüner Plan)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	1 083,4	0,0
1984	1 098,3	0,0
1985	1 146,2	0,0

Unterschiede der Gebarung

Das Volumen des Grünen Planes für 1985 beträgt 1 146,2 Millionen Schilling. Davon wird der überwiegende Teil für die Investitionsförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft verwendet.

Die höhere Dotierung gegenüber den Vorjahren beruht auf einer Aufstockung der Förderungsmaßnahmen für die Strukturverbesserung und der kreditpolitischen Maßnahmen.

Allgemeines

Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel haben den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960⁷⁾, zu dienen, wobei auch für die Dotierung der 1974 begonnenen Grenzlandförderung vorgesorgt ist.

Einzelheiten über die durchgeführten Maßnahmen finden sich in den Berichten der Bundesregierung über die Lage der Österreichischen Landwirtschaft („Grüne Berichte“) und in den jährlich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veröffentlichten Tätigkeitsberichten.

Gebarung 1985

Im Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960⁷⁾, wird nachgewiesen, wie die gemäß § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes beim Grünen Plan (Titel 603) bereitgestellten Mittel verwendet wurden.

Ansatz 1/60346 Verbesserung der Produktionsgrundlagen**Beratungswesen***Gebarung 1985.*

Die veranschlagten Bundesmittel sind für die Bezuschussung der Personalkosten (u. zw. nur der Gehaltskosten, nicht aber der Reisekosten) der Beratungskräfte vorgesehen, die u. a. einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung einer wirksamen, sparsamen und zweckmäßigen Abwicklung der Förderungsmaßnahmen des Bundes leisten, und zwar insbes. im Zusammenhang mit der Feststellung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von Investitionen. Weitere Schwerpunkte der Beratungsarbeit: Sozioökonomische Beratung, marktwirtschaftliche Beratung, überbetriebliche Zusammenarbeit, Bauberatung etc. Die Personalkosten der Beratungskräfte werden seit der Gründung des Beratungsdienstes bei den Landwirtschaftskammern im Jahre 1949 vom Bund getragen, bzw. bezuschußt.

Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion*Gebarung 1985*

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, Garten-, Obst- und Weinbau, Ölsaaten und sonstige Spezialkulturen sowie das Saatgutwesen und den Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden.

Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen, Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzengut und Gewährung einer kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten; besondere Bedeutung kommt den erforderlichen Versuchen zur Produktion von Eiweiß- und Ölfrüchten im Inland zu, um bei Pflanzenölen sowie von Pflanzen (Energieträger) zur Biospritzeugung, Kraftstoffen und Eiweißfutter die Abhängigkeit vom Ausland zu verringern; Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen vor produktionsschädigenden Natureinflüssen, Erzielung weiterer Fortschritte in der Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für ihre weitere Verwertung, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z. B. Erzeugergemeinschaften). Im Rahmen

der pflanzlichen Produktion werden bei diesem Ansatz auch Bundesbeiträge zur Förderung alternativer Kulturen, insbesondere auf dem Öl- und Eiweißsektor, verrechnet (z. B. Weizenanbauverrichtsprämie).

Landwirtschaftliche Geländekorrekturen*Gebarung 1985*

Die für landwirtschaftliche Geländekorrekturen vorgesehenen Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die einer maschinellen Bearbeitung entgegenstehen, um eine Verbesserung der Arbeitswirtschaft und die Beseitigung von Unfallsursachen zu erreichen.

Technische Rationalisierung*Gebarung 1985*

Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahme werden folgende Teilmaßnahmen durchgeführt:

1. Die Abhaltung von Maschinenpflege- und -bedienungskursen, Schweißkursen, Traktorführerkursen und handwerklichen Selbsthilfekursen. Damit soll den Landwirten das Rüstzeug vermittelt werden, den Maschinenpark besser zu pflegen und einfache Reparaturen selbst durchzuführen. Darüber hinaus wird versucht, künftig auch die bäuerliche Bau-Selbsthilfe kursmäßig einzubauen.

2. Die Maschinenringe als Selbsthilfeeinrichtung der Landwirtschaft erweisen sich als besonders wirkungsvolle Form der organisierten Zusammenarbeit. Aus diesem Grund wird den für die Organisation Verantwortlichen eine Beihilfe gegeben. Künftighin soll auch der Betriebshilfsdienst stärker in die Maschinenringe eingebaut werden.

Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft*Gebarung 1985*

Die vorgesehenen Mittel sind zur Förderung der Pferde-, Rinder-, Schweine- und Geflügelzucht, der Schaf-, Ziegen- und sonstigen Kleintierzucht, der Fischereiwirtschaft und Bienenzucht sowie der Milchwirtschaft bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierische Veredlungswirtschaft grundsätzlich in den landwirtschaftlichen Betrieben mit vorwiegend betriebseigener Futtergrundlage zu erhalten und eine dem Standort entsprechende, mengen- und gütemäßig möglichst marktgerechte inländische Tiererzeugung zu gewährleisten. Vor allem soll dadurch auch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der bäuerlichen Familienbetriebe gestärkt werden.

Zur Erreichung dieses umfassenden Zieles wird die Tierzuchtförderung auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

Weiterführung und Ausbau der Leistungsprüfungen als Grundlage für die Zuchtwahl und Fütterungsberatung sowie der weitere Ausbau der künstlichen Besamung und die Aufstellung hochwertiger Vätertiere zur genetischen Verbesserung einschließlich Ausbau und technische Ausgestaltung von Leistungsprüf- und Besamungsanstalten sowie Aufzuchtthöfen mit Leistungsprüfcharakter, Anschaffungen für die Durchführung von Zuchtungs- und Fütterungsversuchen, Zuchttier- und Lehrschauen, Förderung von züchterischen Vereinigungen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Milchwirtschaft beziehen sich nicht auf Steigerung der Produktion, sondern vielmehr auf die Hebung der Qualität sowie auf die Heranbildung und Schulung von Fachpersonal aller Kategorien. Die vorgesehenen Mittel werden vornehmlich für die Schulung und Aufklärung, für den Bau und die Ausgestaltung von Einrichtungen zum Zwecke der Qualitätsprüfung und Untersuchung, für die Durchführung des sogenannten Hygieneprogramms sowie für die Maßnahmen des Euter-Kontrolldienstes verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten zur Verfügung.

Landwirtschaftlicher Wasserbau

Gebarung 1985

Zur Ermöglichung des Einsatzes von Landmaschinen auf landwirtschaftlichen Kulturfleichen mit gestörtem Wasserhaushalt, zur Besitzfestigung und Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Bekämpfung von Bodenrutschungen werden Bundesbeiträge zu den Kosten von Bodenent- und Bodenbewässerungen nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes⁸⁾ gewährt. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und des Umweltschutzes sind dabei für den landwirtschaftlichen Wasserbau und hier besonders für die Entwässerungsmaßnahmen zunehmend von Bedeutung.

Auch Zinszuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten werden gegeben. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kommassierungen und die Kleinanlagen zur Existenzsicherung und Besitzfestigung stehen im Vordergrund.

Forstliche Maßnahmen

Gebarung 1985

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Mittel dienen zur Gewährung von Beiträgen für Forstschutzmaßnahmen, für forstliche Aufklärungs-, Beratungs- und Weiterbildungstätigkeit.

Weiters dienen diese Mittel zur Durchführung von Holzpreisbeobachtung, Holzverwertungs- und Holzwerbemaßnahmen, außerdem zur Durchführung von Aufforstungs- und forstlichen Bestandsumbaumaßnahmen, Melioration sowie der Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung. Zur Verbesserung der Erholungswirkung des Waldes sollen Förderungsmaßnahmen, wie zB die Schaffung von Parkplätzen, Wanderwegen und Spielplätzen usw. gesetzt und mit Bundesmitteln gefördert werden. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien bezuschußt.

Paragraph 6035 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Ansatz 1/60356 Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft

Landwirtschaftliche Regionalförderung

Im Jahre 1971 wurden die Förderungssparten Besitzfestigung, Umstellung sowie Alm- und Weidewirtschaft in einer Post zusammengefaßt.

Gebarung 1985

Die hierfür vorgesehenen Mittel sind vornehmlich für einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen in jenen Gebieten bestimmt, deren wirtschaftliche Entwicklung für die Erhaltung einer ausreichenden Siedlungsdichte und der bergbäuerlichen Kulturlandschaft von Bedeutung sind. Die Mittel stehen aber auch für eine Förderung in den östlichen Grenzgebieten und in den sonstigen benachteiligten Regionen zur Verfügung. Hierbei stehen vor allem Maßnahmen zur Rationalisierung, Modernisierung und Marktanpassung der Betriebe, Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur, bauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Technisierung und Mechanisierung, Maßnahmen zur Verbesserung der Hauswirtschaft einschließlich der Gästebeherbergung, Forstaufschließungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Bodennutzung und der Viehwirtschaft im Vordergrund. Die „Landwirtschaftliche Regionalförderung“ soll somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berg- und sonstigen benachteiligten Gebiete leisten.

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Gebarung 1985

Die für den Bau von Güterwegen vorgesehenen Mittel dienen der dringend notwendigen Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe. Diese Maßnahme wird auch durch Agrarinvestitionskredite gefördert.

Die Verkehrerschließung bäuerlicher Betriebe und deren Wirtschaftsflächen ist eine der grundlegenden Voraussetzungen für eine rationelle und

konkurrenzfähige Bewirtschaftung. Darüber hinaus schafft die Verkehrserschließung des ländlichen Raumes eine Voraussetzung für die allgemeine Belebung der Wirtschaft, die verstärkte Mobilität der Arbeitskräfte, den Ausbau des Fremdenverkehrs, allenfalls die Ansiedlung von Betrieben, die Erhaltung einer notwendigen Siedlungsdichte und nicht zuletzt für die Existenzfestigung landwirtschaftlicher Betriebe.

Die rechtlichen Grundlagen für die Verkehrserschließung ländlicher Gebiete wurden ua. durch das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz vom 9. Juni 1967, BGBl. Nr. 198, geschaffen. Die Durchführungsgesetze werden von den Ländern erlassen. Außerdem werden die jeweiligen Landesstraßengesetze angewendet.

Telefonanschlüsse und Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Gebarung 1985

Durch die für die Restelektrifizierung vorgesehenen Bundesförderungsbeiträge wird die Stromversorgung der noch nicht versorgten bäuerlichen Betriebe erreicht und dadurch die dringend notwendige Mechanisierung der Außen- und Innenwirtschaft ermöglicht. In diese Maßnahme werden auch alle im Versorgungsbereich liegenden sonstigen ländlichen Anwesen einbezogen. Die Vorhaben dieser Förderungssparte werden auch durch Agrarinvestitionskredite und ERP-Darlehen gefördert. Diese Maßnahme stellt eine weitere Voraussetzung dafür dar, daß wirtschaftlich schwache Gebiete den Anschluß an die übrigen Landesteile nicht verlieren und die ihnen zukommende Funktion erfüllen können. Auch die Errichtung von Telefonanschlüssen ist bei dieser Post vorgesehen.

Agrarische Operationen

Gebarung 1985

Die für die Förderung agrarischer Operationen vorgesehenen Mittel sind für die Gewährung von Beiträgen zu den Kosten der technischen Arbeiten wie Vermessung und Vermarkung, Durchführung und Herstellung gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen, Vereinödung und Dorfauflockerung im Zuge der Verfahren bestimmt. Die agrarischen Operationen werden auch durch zinsverbilligte Darlehen (Agrarinvestitionskredite) gefördert.

Die gesetzliche Grundlage für diese Maßnahmen bilden das Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951, das Agrarbehördengesetz 1950, das Agrarverfahrensgesetz 1950, jeweils in der geltenden Fassung sowie die von den Ländern erlassenen Ausführungsgesetze.

Die Durchführung der agrarischen Operationen, besonders die Zusammenlegung und Flurbereinigung, dient der Verbesserung der Agrarstruktur und ist Voraussetzung für jede Melioration und sichert die Bewirtschaftung der Kulturlächen und leistet damit einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung unserer Kulturlandschaft. Sie ist darüber hinaus ein geeignetes und bewährtes Instrument zur Ordnung des ländlichen Raumes in Verbindung mit öffentlichen Maßnahmen, wie Autobahn- und Schnellstraßenbau, Wasserbauten jeder Größenordnung und der Schaffung von Siedlungs- und Industrieräumen. Der kostenmäßige Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt dabei auf der Herstellung der gemeinsamen Anlagen, worunter in erster Linie Wege zur Erschließung der Wirtschaftsflächen und zur Verbindung der Ortschaften zählen — Aufgaben ähnlich der ländl. Verkehrserschließung — weiters Anlagen zur Regelung des Wasserhaushaltes und zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturbodens vor Erosion.

Siedlungswesen

Gebarung 1985

Die im „Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetz“ vom 15. Feber 1967, BGBl. Nr. 79⁹⁾ in der geltenden Fassung normierten landwirtschaftlichen Siedlungsmaßnahmen umfassen sowohl spezifische landwirtschaftliche **Hochbaumaßnahmen**, wie Aus- und Umsiedlungen von Betrieben, etc., als auch **Ankäufe** zur Verbesserung der Besitzgrößenstruktur bäuerlicher Betriebe durch Aufstockung mit Grundstücken, Gebäuden bzw. Anteils- und Nutzungsrechten sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum und den Erwerb ganzer sogenannter auslaufender Betriebe zur Existenzgründung geeigneter Bewerber.

Während alle Ankäufe nur mit Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten gefördert werden, können zu den Baumaßnahmen neben Agrarinvestitionskrediten auch Bundesförderungsbeiträge gewährt werden.

Forstliche Bringungsanlagen und Forstaufschließung

Gebarung 1985

Mit den bei diesem Ansatz veranschlagten Mitteln soll der Bau von Forstwegen in unaufgeschlossenen oder nicht nach modernen forsttechnischen Gesichtspunkten erschlossenen Waldgebieten gefördert werden. Der ausreichenden Befestigung der Fahrbahn sowie der landschaftsgerechten Anlage der Forstaufschließungswege wird im Interesse einer sorgsamen Waldbewirtschaftung und des Umweltschutzes weiterhin besondere Beachtung zukommen.

Ansatz 1/60358 Aufwendungen, Leistungen an den Besitzstrukturfonds*Gebarung 1985*

Der mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eingerichtete „Bäuerliche Besitzstrukturfonds“ hat vor allem die Aufgabe, durch Gewährung von Zweckzuschüssen (Verpachtungsprämien, Zinszuschüsse) im Wege der sogenannten landwirtschaftlichen Siedlungsträger (gemeinnützige Fonds, Genossenschaften, Gesellschaften) sowohl die Bodenmobilität auf Pachtbasis zu verbessern, als auch den vorsorglichen Ankauf von freierwerbenden Grundstücken durch die Siedlungsträger (Bodenbank) zur späteren Weitergabe an aufstockungsbedürftige bäuerliche Betriebe zu ermöglichen.

Eine besonders wirksame „Besitzaufstockung“ wird erreicht, wenn diese Maßnahmen im Rahmen einer Grundzusammenlegung durchgeführt werden können.

Ansatz 1/60366 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Bei diesen Ansätzen sind Mittel für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für pflanzliche und tierische Erzeugnisse veranschlagt. Es werden hier gefördert: Vermarktungszusammenschlüsse, Maßnahmen zur Markterschließung und Absatzsicherung (einschließlich des Ausstellungswesens) sowie Maßnahmen der Marktinformation und Werbung für Produkte und Leistungen der österr. Landwirtschaft (Urlaub am Bauernhof).

Für bauliche und technische Investitionen ist besonders auch die Inanspruchnahme von Agrarinvestitionskrediten vorgesehen.

Ansatz 1/60376 Sozialpolitische Maßnahmen*Gebarung 1985*

Unter diesem Ansatz sind Mittel zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung vorgesehen. Sie dienen der Erhaltung und Ausbildung der in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte. Überwiegend werden die Mittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer verwendet, und zwar durch Gewährung von Baukostenzuschüssen für die Errichtung oder den Erwerb von Eigenheimen. Zirka 2 Millionen Schilling dienen jährlich als Ergänzung von den beim Ansatz 1/60176 vorgesehenen Mitteln für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsmaßnahmen.

Ansatz 1/60378 Österreichische Bauernhilfe

Für unverschuldet in Not geratene und sich in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindliche Betriebe werden im Rahmen dieser Aktion Beihilfen gewährt.

Ansatz 1/60386 Kreditpolitische Maßnahmen*Gebarung 1985*

Bei diesem Ansatz sind die Zinszuschüsse zu den Agrarinvestitionskrediten veranschlagt. Für 1985 ist ein Kreditvolumen von 3 000 Millionen Schilling vorgesehen.

Ab dem Jahr 1983 wird der Bruttozinssatz den jeweiligen Geldmarktverhältnissen angepaßt, wobei die Bruttozinskondition an die Sekundärmarktrendite gebunden ist. Der Bruttozinssatz errechnet sich aus der Sekundärmarktrendite „insgesamt“ plus 1% Zuschlag und ¼% Spesen.

Der Zinszuschuß beträgt für einzelbetriebliche Investitionen bei Bergbauern- und Grenzlandbetrieben, bei Betrieben in den sonstigen benachteiligten Gebieten, weiters bei sämtlichen almwirtschaftlichen Investitionsvorhaben sowie bei Konsolidierungskrediten und bei Darlehen für Hofübernehmer 50% des jeweils gültigen Bruttozinssatzes. Für sonstige Darlehen werden 36% des jeweils gültigen Bruttozinssatzes als Zinszuschuß gewährt.

Die Besicherung der Darlehen soll in tunlichst einfacher Form erfolgen, damit auch wirtschaftlich schwächere Darlehensnehmer sowie Pächter an den Darlehensaktionen teilnehmen können. Aus diesem Grund kann vom Bund zufolge entsprechender Bestimmungen des Bundesfinanzgesetzes für Agrarinvestitionskredite eine Ausfallhaftung bis zur Höhe von 50% übernommen werden.

Im Rahmen der Agrarinvestitionskredite sind ab dem Jahre 1970 auch Zinszuschüsse für Darlehen des Besitzstrukturfonds vorgesehen.

Aus diesem Ansatz werden auch Zinszuschüsse für die Agrarsonderkredite und der Sonderkreditaktion „Lageraumschaffung“ zur Schaffung zusätzlichen Lagerraumes für ernährungswirtschaftlich wichtige Güter geleistet.

Paragraph 6039 Sonstige Maßnahmen**Ansatz 1/60396 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben**

Unter diesem Ansatz sind Mittel für die Förderung von land- und forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

Landwirtschaftliche Forschungsprojekte sind u. a.:

Ernährungssicherung, Erforschung von biogenen (nachwachsenden) Rohstoffen, Vermehrung

Kapitel 60 — Titel 604 und 605

187

der Wertschöpfung, Erhaltung der Kulturlandschaft, Alternativen auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion, Pflanzenschutz unter dem Aspekt des Umweltschutzes und der Rückstandsproblematik (integrierter Pflanzenschutz).

Forstliche Forschungsprojekte sind u. a.:

Erhaltung und Regelung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, Steigerung der Holzproduktion, ein möglichst umweltfreundlicher Forstschutz, Verbesserung der Schutzwälder in den Hochlagen, Erstellung von Unterlagen für die Gefahrenzonen — und die Waldentwicklungsplanung.

Ansatz 1/60398 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Forschungsschwerpunkte sind für die Landwirtschaft:

Wirtschaftliche Landesverteidigung, Rohstoffkonzepte, betriebs-, markt- und volkswirtschaftliche Untersuchungen;

Forstwirtschaft:

Forstschutz und Waldhygiene, Forsttechnik, Reduzierung von Wildschäden, Untersuchungen zur Belastung des Waldes durch forstschädliche Luftverunreinigungen;

Wasserwirtschaft:

Erarbeitung von Fachgrundlagen für den Gewässerschutz, technische, ökologische und limnologische Fragen der Schutzwasserwirtschaft und der landeskulturellen Wasserwirtschaft, Weiterentwicklung von Methoden und Verfahren zur Erkundung und Sicherung der Wasservorkommen und der Erfassung der Komponenten des Wasserhaushaltes.

Titel 604 Versuchsanstalten

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	24,4	8,0	32,4	2,3
1984	27,2	9,3	36,5	2,3
1985	28,2	9,3	37,5	2,3

Die gesetzliche Grundlage für die landwirtschaftlichen Bundesanstalten wurde mit Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/82 geschaffen und tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

Bei diesem Titel wird der Aufwand für folgende Bundesanstalten verrechnet:

Paragraph 6040 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Agrarwirtschaft unter mikro- und makroökonomischen Gesichtspunkten.

Paragraph 6042 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Probleme des Bergbaues und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur und der in diesen Räumen lebenden Bevölkerung.

Paragraph 6043 Bundesanstalt für Landtechnik

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Landtechnik, das sind alle maschinen-, verfahrens-, energie- und arbeitstechnischen Angelegenheiten in der Landwirtschaft.

Titel 605 Lehr- und Versuchsanstalten¹²⁾

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	537,5	460,1	997,6	364,8
1984	570,1	465,1	1 035,2	370,9
1985	609,0	502,0	1 111,0	394,7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist vor allem auf die allgemeinen Gehaltserhöhungen und Vorrückungen zurückzuführen. Beim Sachaufwand und auch bei den Einnahmen ergibt sich die Steigerung in erster Linie bei den Molkereibetrieben der milchwirtschaftlichen Lehranstalten. Ein weiterer Mehraufwand beruht auf den höheren Regien infolge der allgemeinen Kostensteigerungen.

Paragraph 6050 Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Anstalten

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen.

In Wien:

Die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau.

In Niederösterreich:

Die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt „Francisco-Josephinum“ in Weinzierl, die Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg mit dem Institut für Bienenkunde sowie die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

In Oberösterreich:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz und die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

In Salzburg:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

In Steiermark:

Die Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Raumberg-Trautenfels mit Wirtschaftsbetrieb.

In Kärnten:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

In Tirol:

Die Höhere Bundeslehranstalt für landwirtschaftliche Frauenberufe in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966.

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 318/1975.

Bundesgesetz über die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. Nr. 230/1982.

Paragraph 6051 Bundesanstalten für pflanzliche Produktion

Aufgaben

Die Bundesanstalten für pflanzliche Produktion haben die Aufgabe, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, Tierzucht usw., wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Desgleichen ist ihnen durch gesetzliche Vorschriften die Untersuchung von Saatgut¹³⁾, Futter-, Dünge-¹⁴⁾ und Pflanzenschutzmitteln¹⁵⁾ übertragen.

Anstalten

Diesen Zwecken dienen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft (Gumpenstein)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pflanzen- und Tierproduktion, Technik und Bauwesen,

Ökologie sowie Arbeits- und Betriebswirtschaft in der Landwirtschaft im alpenländischen Raum.

Innerhalb der Tierproduktion werden Haltungs-, Fütterungs-, Kreuzungs- und Aufzuchtversuche mit Milchkühen, Mastrindern, Kälbern, Schweinen und Schafen sowie Damtieren durchgeführt. Im Bereich der Pflanzenproduktion stehen praktische Arbeiten zur richtigen Grünlandbewirtschaftung im Vordergrund.

b) Bundesanstalt für Bodenwirtschaft (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet Bodenkunde mit besonderer Betonung der landwirtschaftlichen Belange.

Insbesondere zählen dazu boden- und standortkundliche Forschungen sowie auch die Erfassung und Kartierung der Bodenverhältnisse, der landwirtschaftlichen Nutzflächen Österreichs und die Darstellung der daraus resultierenden Ergebnisse in Bodenkarten.

c) Bundesanstalt für Pflanzenbau (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und Verwertung pflanzlicher Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung des Pflanzen- und Saatgutwesens.

Dazu zählen insbesondere Forschungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion und Pflanzenzüchtung, die Ermittlung von geeigneten Standorten und Produktionsverfahren für Pflanzenarten und -sorten, die Untersuchung, Kontrolle und Beobachtung von Saatgut und Sämereien als auch die Erhaltung und Entwicklung des für die landwirtschaftliche Pflanzenzüchtung wichtigen Genmaterials. Es werden auch Methoden zur Untersuchung von Sämereien erarbeitet und Richtlinien für die Registrierung von Samenmischungen erstellt.

d) Bundesanstalt für Pflanzenschutz (Wien)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt das Gebiet des landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzenschutzes.

Dazu zählen insbesondere Forschungen im Pflanzenschutz einschließlich Ökologie, Ökosystem, Ökonomie und Integration von Pflanzenschutzmaßnahmen sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Resistenz- und Toleranzprobleme. Krankheitserreger werden identifiziert, beschrieben und kontrolliert, ebenso Schädlinge und Unkräuter, wie auch die Biologie und eventuelle Antagonisten erforscht werden.

Pflanzenschutzmittel werden geprüft und auch Pflanzenschutzverfahren und Anwendungstechniken getestet. Im Hinblick auf eine Verminderung des Pflanzenschutzmittelaufwandes werden neue Techniken der Befallskontrolle überprüft, Warn- und Prognosedienste aufgebaut und biologische Bekämpfungsverfahren getestet und entwickelt.

e) Landwirtschaftlich-chemische Bundesanstalt

Der Sitz der Bundesanstalt ist Wien. In Linz sind ein Institut für Agrarbiologie und ein Institut für Analytik eingerichtet.

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete landwirtschaftliche Pflanzen- und Tierproduktion, land- und ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse und Ökologie unter besonderer Berücksichtigung chemischer, physikalischer und biologischer Vorgänge.

Insbesondere zählt dazu die Forschung auf dem Gebiet der Tier- und Pflanzenproduktion einschließlich der Zusammenhänge zwischen Boden, Pflanze und Tier, insbesondere zwischen Ernährung und Gesundheit der Pflanzen und Tiere, die Forschung über Rückstände, Wirkstoffe, Schadstoffe, Ökosystemforschung im landwirtschaftlichen Bereich, sowie die Forschung über die Nutzung von Siedlungs- und Industrieabfällen.

Paragraph 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten ¹⁹⁾

Bei diesem Paragraph ist der Aufwand für die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschnule in Waidhofen/Ybbs, die 1974 eingerichtet wurde (BGBl. Nr. 649/1975), veranschlagt.

Die höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst und geben die Voraussetzung für den Besuch einer Hochschule einer gleichen oder verwandten Fachrichtung.

Die Forstfachschnule vermittelt die Ausbildung für Forstschutzorgane (Forstwarte), wobei besonders auch eine qualifizierte Ausbildung für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eröffnet werden soll.

Ab dem Jahr 1980 sind bei diesem Paragraph die Mittel für die Kaiser Franz Josef-Jugendheimstiftung „Hubertus“ veranschlagt.

Paragraph 6053 Forstliche Bundesversuchsanstalt ¹⁹⁾

Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Versuche und Untersuchungen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung für die forstwirtschaftliche Praxis auszuwerten und zu vermitteln, damit diese in ihrem Bestreben, die Leistungen der Forstwirtschaft zu steigern und zu verbessern und den Wald gegen schädigende Einwirkungen zu schützen, unterstützt wird.

Im besonderen ist der Aufwand für die nachfolgend angeführten Aufgaben veranschlagt:

Aufgabe der Forstinventur ist die Erfassung der jährlichen tatsächlichen Holznutzungen für den

gesamten Wald des Bundesgebietes und die Ermittlung von Holzvorrat und Zuwachs sowie der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten als Grundlage für die Forst- und Handelspolitik. Die Durchführung erfolgt als laufende Stichprobeninventur, die bereits wertvolle Ergebnisse geliefert hat. Für das Gebirgsland Österreich ist die 1975 aufgenommene Hochlagenerhebung besonders bedeutungsvoll.

Verstärkt werden Forschungsmaßnahmen auf dem Gebiet forstschädlicher Luftverunreinigungen und deren Auswirkungen getroffen. Neben der laufenden Bioindikatoruntersuchung, die den Schadstoffeintrag in das Ökosystem Wald dokumentiert, stellt in diesem Zusammenhang die 1984 begonnene österreichweite Waldzustandsinventur einen besonderen Schwerpunkt dar. Diese Stichprobenerhebung liefert Aussagen über den Gesundheitszustand des österr. Waldes und dessen Veränderung.

Die forstliche Standortkartierung erfaßt kartemäßig die naturgegebenen Grundlagen für die anzustrebende Holzzuwachs- und Ertragssteigerung. Die Forschungs- und Versuchstätigkeit erstreckt sich ua. auch auf die Erarbeitung von Waldbaugrundlagen, auf die Forstpflanzenzüchtung und Genetik sowie im Rahmen des Forstschutzes auf die Prüfung von forstlichen Pflanzenschutzmitteln. Auf dem Gebiete der forstlichen Arbeitstechnik werden Werkzeug- und Geräteprüfungen durchgeführt. Von großer Bedeutung ist weiters die Erarbeitung betriebswirtschaftlicher Grundlagen als Instrument für Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen. Wichtig sind ferner Abtrags- und Lawinenforschung und andere Arbeiten für die Wildbach- und Lawinenverbauung auf dem Forschungs- und Versuchssektor.

Auf Grund des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, hat die Forstliche Bundesversuchsanstalt als begutachtende Stelle der Forstbehörden, insbesondere bei der Erfassung und Anerkennung von geeigneten Beständen für die generative Saatgutgewinnung und von Ausgangsbäumen für die vegetative Vermehrung mitzuwirken, sowie forstliche Klenganstalten und Samenhandlungen zu überwachen.

Allen diesen Aufgaben dient die Forstliche Bundesversuchsanstalt mit der zugeordneten Außenstelle für Subalpine Waldforschung (früher Forschungsstelle für Lawinenvorbeugung) in Innsbruck; in deren Aufgabenbereich fällt auch die Untersuchung der Ursachen des Waldrückganges im Gebirge und seine Auswirkungen.

Paragraph 6055 Bundesanstalten für Milchwirtschaft

Für die milchwirtschaftlichen Belange bestehen laut BGBl. Nr. 230/1982 folgende Anstalten:

a) Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft (Rotholz)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch und Erzeugnissen aus Milch im alpenländischen Raum, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

b) Bundesanstalt für Milchwirtschaft (Wolfpassing)

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Gewinnung, Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung von Milch, Erzeugnissen aus Milch und anderen Erzeugnissen, die unter Verwendung von Milchhaltsstoffen hergestellt werden, sowie alle diesbezüglichen praxisbezogenen Versuche.

Den Anstalten obliegt die Ausbildung milchwirtschaftlichen Personals, die Veranstaltung von Kursen, die Durchführung bakteriologischer, chemischer, maschinentechnischer Untersuchungen und einschlägiger Forschungsarbeiten sowie die Herstellung und der Vertrieb von einschlägigen Reinkulturen.

Paragraph 6057 Bundesanstalten für Tierzucht

Gemäß Bundesgesetz vom 27. April 1982, BGBl. Nr. 230/1982, bestehen folgende Tierzuchtanstalten:

1) Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft (bis 1982 als Bundesanstalt für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft beim Paragraph 6054 veranschlagt).

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Fischzucht und Fischereiwirtschaft einschließlich aller nutzbaren Wassertiere.

2) Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren (bis 1982 als Bundesanstalt für künstliche Besamung der Haustiere beim Paragraph 6059 veranschlagt).

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Andrologie, Gynäkologie, Genetik, Biologie, Pathologie sowie Hygiene und Technologie der Fortpflanzung der Haustiere.

3) Bundesanstalt für Pferdezucht (bis 1982 als Bundeshengstestallamt Stadl beim Paragraph 6056 veranschlagt).

Ihr Wirkungsbereich umfaßt die Gebiete Pferdezucht und Pferdehaltung sowie das Reit- und Fahrwesen.

Paragraph 6058 Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten

Unter diesem Paragraph sind die Ausgaben für die wasserwirtschaftlichen Bundesanstalten ver-

anschlagt, deren Rechtsgrundlage das Bundesgesetz vom 28. November 1974, BGBl. Nr. 786, bildet.

1. Bundesanstalt für Wassergüte in Wien.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Fachfunktionen der Verwaltung am Sektor Wasserhaushalt und Gewässergüte im Rahmen der nationalen und internationalen Interessen und Aufgaben des Bundes bzw. mit übergeordneter Bedeutung in sachlicher, örtlicher oder budgetärer Hinsicht.

Dies umschließt insbesondere die Erforschung, Erfassung und Evidenzhaltung der Faktoren des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte, die Mitwirkung an wasserwirtschaftlichen Planungen und Untersuchungen am Wasserwirtschaftskataster (BGBl. Nr. 34/1968), Gewässergütefragen und eine zentrale Fachdokumentation sowie die Mitarbeit in einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen.

2. Bundesanstalt für Wasserhaushalt von Karstgebieten in Wien.

Der mit dem Wirtschaftswachstum einhergehende, ständige Anstieg des Wasserbedarfes für alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche zwingt zur bestmöglichen Nutzung seines natürlich vorgegebenen und künstlich nicht vermehrbaren Wasserdargebotes.

Besondere Bedeutung für die gegenwärtige und künftige Wassergewinnung kommt den Karstgebieten zu, die rund ein Sechstel der Fläche Österreichs umfassen und auf die rund ein Viertel der Niederschläge fallen.

Dem Institut obliegt die Erkundung und Erfassung des Karstwasserhaushaltes als Grundlage für die Nutzung und Sicherung dieser wichtigsten Wassergewinnungsmöglichkeiten sowie eine zentrale Fachdokumentation.

3. Bundesanstalt für Kulturtechnik und Bodenwasserhaushalt in Petzenkirchen.

Im Rahmen der Interessen und Aufgaben des Bundes an einer optimalen Gestaltung des Bundesgebietes vom Standpunkt der Landeskultur und des Wasserhaushaltes umfaßt der Aufgabenbereich der Bundesanstalt die Forschung und Untersuchung sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch auf den Gebieten des Bodenwasserhaushaltes und der Kulturtechnik.

4. Bundesanstalt für Wasserbauversuche und hydrometrische Prüfung in Wien.

Die Aufgabe der Bundesanstalt ist die modelltechnische Simulierung von beabsichtigten Veränderungen und Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Gewässer, insbesondere im Rahmen von Hochwasserschutzbauten, Kraftwerksanlagen, Verkehrsanlagen und sonstigen Bauten an

Kapitel 60 — Titel 606 und 607

191

Gewässern mit dem Ziele der rechtzeitigen und umfassenden Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Aspekte des Wasserhaushaltes, insbesondere im Rahmen einer entsprechenden Effizienz der staatlichen Wasserbautenförderung und der Wahrnehmung der internationalen Rechte und Verpflichtungen Österreichs gegenüber seinen Nachbarstaaten. Ferner obliegt der Anstalt die Prüfung und Eichung der hydrometrischen Meßgeräte.

Titel 606 Internate (betriebsähn. Einrichtungen, zweckgeb. Gebarung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	19,5	30,6	50,1	51,0
1984	20,4	35,5	55,9	55,9
1985	22,6	36,9	59,5	59,5

Unterschiede der Gebarung

Der höhere Personalaufwand ist durch Besetzung freier Dienstposten, Beförderungen und Vorrückungen bedingt.

Die Steigerung des Sachaufwandes und der Einnahmen bei diesem Titel ist auf höhere Schülerzahlen und allgemeine Kostensteigerung zurückzuführen.

Paragraph 6060 Landwirtschaftliche und milch-wirtschaftliche Bundeslehranstalten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6050 veranschlagten höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten und dem Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen und den beim Paragraph 1/6055 angeführten milchwirtschaftlichen Lehranstalten angeschlossen sind.

Paragraph 6062 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten und Forstliche Ausbildungsstätten

Dieser Paragraph ist für die Verrechnung der Gebarung der Internate bestimmt, die den beim Paragraph 1/6052 angeführten Lehranstalten für Forstwirtschaft und beim Paragraph 1/6072 angeführten Ausbildungsstätten angeschlossen sind.

Titel 607 Sonstige Einrichtungen des Schul- und Ausbildungswesens

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	9,5	219,7	229,2	1,2
1984	11,3	248,4	259,7	1,1
1985	12,0	264,2	276,2	1,1

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Sachaufwand ergibt sich größtenteils aus den höheren Personalkosten für die Lehrkräfte an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, zu denen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 der Bund 50 vH den Ländern ersetzt.

Paragraph 6071 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen¹⁹⁾

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. b Finanzausgleichsgesetz 1973 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen 50 vH. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Während die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen die unmittelbar schulentlassene Jugend erfassen und ihr die für ihren land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung vermitteln, haben die landwirtschaftlichen Fachschulen die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend fachlich so auszubilden, daß sie imstande ist, entweder selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder im landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Paragraph 6072 Forstliche Ausbildungsstätten²¹⁾

Die forstlichen Ausbildungsstätten haben die Aufgabe, die in der Forstwirtschaft Tätigen durch geeignete Veranstaltungen, wie Kurse, Vorträge und Vorführungen, fachlich weiterzubilden. Sie sind ferner ermächtigt, Forstschutzorgane auszubilden.

Die Forstlichen Ausbildungsstätten haben weiters die Aufgabe, die bei der praktischen Erprobung von forstlichen Arbeitsverfahren, Geräten und Maschinen gewonnenen Erkenntnisse weiterzugeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit übernehmen sie die Ausbildung bäuerlicher Waldbesitzer und machen sie mit den Fortschritten der modernen Forstwirtschaft vertraut.

Über diese grundsätzlichen Kursziele hinaus werden in der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach auch Spezialkurse für die Bedienung, Wartung und den Einsatz von Schwermaschinen,

die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung der Forstwirtschaft immer mehr eingesetzt werden, sowohl für das Bedienungspersonal als auch für die Einsatzleiter abgehalten. In der forstlichen Ausbildungsstätte Ort/Gmunden werden hingegen Spezialkurse gehalten, die als Schwerpunkt die Ausbildung des forstlichen Führungspersonals in Fragen der Rationalisierung und modernen Betriebsführung zum Ziele haben.

Weiters führen die forstlichen Ausbildungsstätten die praktische Erprobung von forstlichen Maschinen und Geräten durch.

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 10. Dezember 1975, BGBl. Nr. 649, sind Forstliche Ausbildungsstätten in Ort bei Gmunden und in Ossiach.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinenverbauung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	82,9	1 251,4	1 334,3	1 159,1
1984	91,6	1 265,8	1 357,4	1 194,6
1985	95,9	1 374,7	1 470,6	1 345,3

Unterschiede der Gebarung

Die Mehrausgaben beim Personalaufwand ergeben sich aus der Besetzung freier Planstellen.

Die Mehrausgaben beim Sachaufwand 1985 gegenüber 1984 beruhen auf der Zuteilung höherer Mittel aus dem Katastrophenfonds.

Paragraph 6080 Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Gesetzliche Grundlagen

Für die Arbeit dieses Dienstzweiges ist das Gesetz, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117/1884, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1959 grundlegend.

Aufgaben und Organisation

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat die Projekte für die Wildbach- und Lawinenverbauung, die in der zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft technisch und kostenmäßig überprüft und nach ihrer Ausführung kommissio-

niert werden, auszuarbeiten und nach ihrer Genehmigung auch durchzuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der geltenden Fassung mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Sektionen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung. Für Wien, Niederösterreich und das Burgenland besteht eine gemeinsame Sektion mit dem Sitz in Wien.

Die Sektionen verwalten auch die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Gelder, das sind die auf Grund des Wasserbautenförderungsgesetzes (BGBl. Nr. 34/1948 in der geltenden Fassung) jeweils bewilligten, beim Ansatz 1/60826 veranschlagten Bundeszuschüsse, die Mittel des Katastrophenfonds²²⁾ bei den Ansätzen 1/60226, 1/60836 und 1/60838 sowie die Landes- und Interessentenbeiträge.

Seit 1974 sind auch Mittel für die planmäßige Anlegung eines Wildbach- und Lawinenkatasters mit Gefahrenzonenplänen veranschlagt. Dies ist eine notwendige Grundlage für raumordnende Maßnahmen und behördliche Verfahren (insbesondere bei Baugenehmigungen), besonders dringlich bei der zunehmenden Bautätigkeit in den Tälern und der Sportausübung im Alpenbereich für die unumgänglichen Maßnahmen des passiven Hochwasser- und Lawinenschutzes.

Paragraph 6081 Öffentliches Wassergut

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1969, BGBl. Nr. 280/1969 ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nach Art. 104 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes den Landeshauptmännern übertragen. Im Zusammenhang mit der Verwaltung dieses öffentlichen Wassergutes ergeben sich laufend Einnahmen und sind auch ständig Ausgaben zu begleichen. Die Einnahmen ergeben sich aus Miet- und Pachtzinsen sowie aus Nutzungen, die Ausgaben fallen für die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen und dergleichen an.

Paragraph 6082 Wildbach- und Lawinenverbauung

Ansatz 1/60826 Bundeszuschüsse für Wildbach- und Lawinenverbauungen

Gebarung 1985

Mit den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge zu den Kosten der im § 7 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948²³⁾, angeführten Maßnahmen gewährt, um Kulturböden, Verkehrswege, Produktionsstätten und Siedlungen vor Wildbach- und Lawinenschäden zu schützen bzw. derartigen Schäden vorzubeugen.

Der sich in den Alpentälern so rasch ausweitende Siedlungs- und Wirtschaftsraum (Fremdenverkehr!) erfordert verstärkte Anstrengungen in passiven und aktiven Schutzmaßnahmen auch gegen die akute Lawinengefährdung. Durch die Erstellung von Gefahrenzonenplänen (als Grundlage für Nutzungsbeschränkungen) einerseits und die Inangriffnahme eines „Lawinerverbauung-Sonderprogramms“ im Jahr 1973 andererseits, wurden zwei dringliche und einander ergänzende Initiativen ergriffen. Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Länder ist dabei für einen vollen Erfolg unerlässlich.

Ansatz 1/60827 Verbauung der Rheinwildbäche

Der Bundesbeitrag zur Verbauung der Rheinwildbäche (Staatsvertrag vom 10. April 1954, BGBl. Nr. 178/1955) wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung der Verbauungen obliegt dem Wildbachverbauungsdienst.

Ansatz 1/60828 Klausenkofelbach-Verwaltung (zweckgebundene Gebarung)

Der im Einzugsgebiet des Klausenkofelbaches liegende Aurewald wurde seinerzeit dem Bund zur Deckung der laufenden Instandhaltungskosten des genannten Baches übereignet. Den voraussichtlichen Kosten für diese Instandhaltung stehen gleichhohe zweckgebundene Einnahmen gegenüber.

Paragraph 6083 Wildbach- und Lawinerverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)

Ansatz 1/60836 Bundeszuschüsse für vorbeugende Maßnahmen (zweckgebundene Gebarung)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen und werden als Bundeszuschüsse weitergegeben. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1984 572,8 Millionen Schilling und im Voranschlag 1985 680,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/60838 Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinerverbauungen

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden für die Bedeckung von Projektierungskosten für Wildbach- und Lawinerverbauungen zu verwenden.

Paragraph 6084 Bundesflüsse

Gebarung 1985

Mit den vorgesehenen Mitteln werden die Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie von Projekten,

generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979²³⁾, bestritten. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

Paragraph 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten und Gefahrenzonenplänen sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 6, 11 und 12 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979²³⁾. Ausgenommen sind lediglich die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389/1973, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen. Für diese Maßnahmen sind im Voranschlag 1984 286,9 Millionen Schilling und im Voranschlag 1985 286,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Paragraph 6086 Interessentengewässer

Gebarung 1985

Aus den vorgesehenen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 4, 4 a, 11, 12 und 13 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979²³⁾, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlächen außerordentlich wichtig.

Paragraph 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Ansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen

denen Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflußverhältnisse, für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässern bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, nach den Bestimmungen der §§ 1, 4, 4 a, 11, 12 und 13 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 565/1979²³⁾, gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Verkehrsflächen und landwirtschaftlichen Kulturlflächen außerordentlich wichtig. Für diese Maßnahmen sind im Vorschlag 1984 293,0 Millionen Schilling und im Vorschlag 1985 295,9 Millionen Schilling vorgesehen.

Ansatz 1/60887 Internationale wasserwirtschaftliche Vereinbarungen

Der hier veranschlagte Betrag ist für die Internationale Rheinregulierung und für Leistungsersätze für wasserbauliche Maßnahmen eines fremden Staates vorgesehen, soweit zwischenstaatliche Verpflichtungen bestehen²⁵⁾.

Ansatz 2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Ansätzen 1/60808, 1/60226, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	193,4	148,6	342,0	272,5
1984	210,2	222,7	432,9	311,6
1985	225,3	248,7	474,0	342,4

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand und Sachaufwand ergibt sich vor allem bei den Bauhöfen durch die Bruttoverrechnung der Kollektivvertragsarbeiter auf den Baufeldern.

Andererseits fallen auch höhere Einnahmen an.

Paragraph 6090 Grenzbeschauendienst

Bei diesem Paragraph erfolgt die Verrechnung der Ausgaben, die bei phytosanitären Kontrollen von Pflanzen und Pflanzenteilen auf Grund der Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954 (in der geltenden Fassung), bzw. von Holz auf Grund des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, entste-

hen. Weiters sind hier Mittel für die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, veranschlagt. Diese sind durch die beim Einnahmenansatz 2/60904 veranschlagten Kontrollgebühren gedeckt.

Paragraph 6091 Weinaufsicht

Der Weinaufsicht obliegt die Kontrolle des Weinverkehrs auf Grund des Weingesetzes²⁶⁾ und die fachliche Beratung der Weinbautreibenden. Die Kellereiinspektoren fungieren auch als gerichtliche Sachverständige.

Als weitere Aufgabe kommt der Weinaufsicht auf Grund einer Vereinbarung mit den Ländern Niederösterreich und Burgenland auch die Überwachung der dortigen Weinbaugesetze, die eine Stabilisierung der Weingartenfläche zum Ziel haben, zu. Der Aufwand für die dazu eingesetzten drei und allenfalls weiterer dazu verwendeter Kellereiinspektoren wird von den Ländern ersetzt.

Gemäß § 19 a leg. cit. obliegt es dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Bewilligung zur Verwendung des Weingütesiegels zu erteilen.

Der Aufwand für die Vollziehung dieses Gesetzes für die Kostkommissionen und für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Bewilligungsverfahrens ist bei diesem Ansatz veranschlagt.

Paragraph 6093 Bundesgärten

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn, Belvedere, Augarten und Hetzendorf, weiters der Burggarten, der Volksgarten und die kleinen Bundesgärten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schloßpark in Ambras. Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

1. Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn mit Hetzendorf, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schloßpark Ambras).
2. Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen.
3. Laufende Durchführung von Pflanzenschauen, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen.
4. Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.
5. Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.
6. Durchführung von arbeitstechnischen und arbeitswirtschaftlichen Versuchen auf dem Gebiete des Gartenbaues.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum von Wien über 100 Außengärten bei bundeseigenen Gebäuden, wie Schulen und Amtsgebäuden, gärtnerisch zu betreuen.

Der Bundesgarten Schönbrunn dient überdies der Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau als Lehr- und Demonstrationsbetrieb.

Paragraph 6094 Spanische Reitschule

Die Spanische Reitschule ist die weltbekannte einzigartige Pflegestätte der klassischen Reitkunst, der Hohen Schule. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Ausbildung, Vorführungen, Morgenarbeit und Durchführung von Auslandsgastspielen.

Paragraph 6095 Landwirtschaftliche Bundesversuchswirtschaften

Die Bundesversuchswirtschaften Wieselburg an der Erlauf, Fuchsenbigl im Marchfeld, Königshof und Fohlenhof haben neben ihren eigenen Betriebsaufgaben die Bestimmung, in Zusammenarbeit mit den Bundesanstalten für Pflanzenbau, für Pflanzenschutz sowie der Landwirtschaftlich-chemischen Bundesanstalt in Wien, Großversuche auf allen Gebieten der Landwirtschaft durchzuführen und die Anwendbarkeit der wissenschaftlichen Ergebnisse für die landwirtschaftliche Praxis zu erproben.

Sie haben weiters durch Zurverfügungstellung von Feldparzellen den genannten Anstalten die Durchführung von Parzellenversuchen sowie die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Prüfungen von Saatgut, Pflanzenschutzmitteln usw. zu ermöglichen. Ebenso müssen die Felder und Höfe der vier Betriebe der Bundesversuchs- und Prüfungsanstalt für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zur Prüfung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten zur Verfügung stehen.

Auf allen vier Bundesversuchswirtschaften werden wichtige Versuchs- und Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Tierzucht und Tierproduktion unter zentraler Leitung durchgeführt.

Die Bundesversuchswirtschaften Königshof und Fohlenhof stehen darüber hinaus dem Bundesheer zum Teil als Übungsplätze zur Verfügung, so daß diese Betriebe in einer sehr zweckmäßigen Weise wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und militärischen Interessen des Bundes gleichzeitig dienen.

Paragraph 6096 Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste

Bei diesem Paragraph sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsförste Merkenstein, Ulmerfeld, Lahnhuber und Kollerhuber veranschlagt.

Weiters sind bei diesem Ansatz die Ausgaben für den Lehr- und Versuchsförst Bruck an der Mur sowie für die Lehr- und Versuchsförste Ort und Ossiach vorgesehen.

Der Bundeslehr- und Versuchsförst Merkenstein dient der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) Gainfarn als Lehrförst, während das Forstgut Ulmerfeld Lehrförst der Forstfachscheule Waidhofen an der Ybbs, das Forstgut Lahnhuber und der Lehr- und Versuchsförst Bruck an der Mur Lehrförst der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur ist.

Der Lehrförst Ort dient der Forstlichen Ausbildungsstätte Ort und das Forstgut Kollerhuber sowie der Lehrförst Ossiach der Forstlichen Ausbildungsstätte Ossiach zur praktischen Ausbildung im Wald.

Außerdem werden in den oben angeführten Lehrförsten von den genannten Dienststellen sowie von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt Versuchstätigkeiten durchgeführt.

Paragraph 6097 Bundesgestüt Piber (bis 1982 beim Paragraph 6056 veranschlagt)

In Piber, dem einzigen österreichischen Staatsgestüt, sind das Lipizzanergestüt, ein Warmblutgestüt sowie die entsprechenden Aufzuchtseinrichtungen hierfür untergebracht. Das Lipizzanergestüt versorgt die Spanische Reitschule mit Schulhengsten. Das Warmblutgestüt und die Warmbluthengste dienen der Österreichischen Landesperdezucht. Zur Erfüllung der Aufgaben ist dem Bundesgestüt Piber ein Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen.

Paragraph 6099 Bauhöfe (betriebsähnliche Einrichtungen; zweckgebundene Gebarung)

Bei der Wildbach- und Lawinenerbauung werden bundeseigene Maschinen und Kraftfahrzeuge verwendet, die vornehmlich in bundeseigenen Bauhöfen untergebracht sind. Die Kosten für die Anschaffung von Baumaschinen, Großgeräten und Kraftfahrzeugen der Betriebe und die Instandhaltung derselben sowie der Aufwand für die Errichtung und Instandhaltung der Bauhöfe, die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Amortisationsquoten, Mietgebühren, Verkaufserlöse) bestritten werden, sind bei dem gegenständlichen finanzgesetzlichen Ansatz veranschlagt.

¹⁾ Gemäß BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 476/1974.

²⁾ Gemäß BGBl. Nr. II/316/1934 und 144/1947.

³⁾ Errichtet gemäß BGBl. Nr. 82/1948.

⁴⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 448/1968, 452/1969, 175/1970, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978 und 286/1980.

⁵⁾ Bis 1981 beim Ansatz 1/60414, 1982 beim Ansatz 1/60416, ab 1983 beim Ansatz 1/60026 veranschlagt.

⁶⁾ BGBl. Nr. 440/1975.

⁷⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 79/1963, 215/1964, 449/1968, 412/1970, 493/1971, 453/1972, 809/1974, 299/1976 und 267/1978.

⁸⁾ BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964, 170/1965, 299/1969 und 46/1971.

⁹⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 279/1969 und 358/1971.

¹⁰⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 233/1971 und 731/1974.

¹¹⁾ In der Fassung BGBl. Nr. 784/1974.

¹²⁾ Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Bundes- schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971.

¹³⁾ Gemäß BGBl. Nr. 236/1937 bzw. 34/1947 und 114/1953.

¹⁴⁾ Gemäß BGBl. Nr. 97/1952, 42/1957 und 180/1970.

¹⁵⁾ Gemäß BGBl. Nr. 124/1948, 147/1949 und 181/1970.

¹⁶⁾ Gemäß land- und forstwirtschaftlichem Bundes- schulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 332/1971 und Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

¹⁷⁾ (frei).

¹⁸⁾ Gemäß BGBl. Nr. 440/1975. Tarif BGBl. Nr. 650/1975.

¹⁹⁾ Grundsätzliches siehe BGBl. Nr. 319/1975 und 320/1975. Siehe auch land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 176/1966.

²⁰⁾ (frei).

²¹⁾ Gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440.

²²⁾ Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 10/1969, 441/1969, 369/1970, 310/1971, 386/1973 und 470/1974.

²³⁾ In der geltenden Fassung.

²⁴⁾ (frei).

²⁵⁾ Z. B. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/59.

²⁶⁾ BGBl. Nr. 187/1961, zuletzt in der Fassung BGBl. Nr. 300/1976.

Kapitel 62 — Titel 620 und 621

197

Kapitel 62 Preisausgleiche**Titel 620 Brotgetreidepreisausgleich**

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	1 621,7	0,2
1984	698,2	0,0
1985	678,6	0,2

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Lagerkostenzuschüsse	763,1	698,2	678,6
Absatz- u. Verwertungs- maßnahmen	858,6	—	—
Ausgaben (Summe) ...	1.621,7	698,2	678,6

Gemäß § 44 Abs. 1 MOG 1967¹⁾ sind die Verwertungsbeiträge der Produzenten vom Getreide nunmehr Einnahmen des Getreidewirtschaftsfonds. Ab 1984 scheidet daher die diesbezügliche Gebarung aus dem Bundeshaushalt aus.

Gebarung 1985

Für die Durchführung von Mühlen- und Siloaktionen sind insgesamt 678,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen

Im Jahr 1985 ist eine Abfuhr von Geldmitteln durch den Getreidewirtschaftsfonds an den Bund gemäß § 28 a MOG 1967¹⁾ nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf die mehr als ausreichende Inlandsproduktion sind für 1985 keinerlei Brotgetreideeinfuhren erforderlich. Einnahmen aus Importausgleichen gemäß § 32 MOG 1967¹⁾ werden daher nicht anfallen. Da die Weltmarktpreise für Brotgetreide weit unter dem inländischen Preisniveau liegen, kann auch bei eventuellen Brotgetreideausfuhren nicht mit Einnahmen aus der Einhebung von Exportausgleichen gemäß § 32 a MOG 1967¹⁾ gerechnet werden.

Titel 621 Milchpreisausgleich

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	2 513,4	433,0
1984	2 820,9	482,7
1985	2 786,1	381,0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichsten Gebarungsunterschiede gehen aus folgender Übersicht hervor:

	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Absatz- und Verwertungs- maßnahmen	2 447,0	2 757,5	2 709,7
Kälbermastprämienaktion ..	66,4	63,4	76,4
Ausgaben (Summe) ...	2 513,4	2 820,9	2 786,1

Die Finanzierung der Absatz- und Verwertungsmaßnahmen erfordert laufend steigende Förderungsmittel.

Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export durchgeführt.

Mit Wirksamwerden des Unterabschnittes D des MOG 1967¹⁾ am 1. Juli 1978 erfolgte eine gesetzliche Regelung der Finanzierung dieser Maßnahmen. Danach werden die Inlandsmaßnahmen zur Gänze aus Mitteln des Bundes gemäß § 9 MOG 1967¹⁾ finanziert. Dafür sind beim Ansatz 1/62116 202,2 Millionen Schilling veranschlagt. Die Finanzierung der Exportförderungsmaßnahmen obliegt dem Bund im Umfang jenes Teiles der gesamten Finanzierungserfordernisse, der verhältnismäßig jener Milchmenge entspricht, die um 16% den Inlandsabsatz übersteigt. Weiters hat der Bund gem. Art. III MOG 1967¹⁾ bis März 1985 einen Betrag von 100 Millionen Schilling zur Verringerung des Finanzierungserfordernisses nach § 57 b, lit. c MOG zu leisten. Dafür wird bei den Ansätzen 1/62116, 1/62136 und 1/62166 ein Betrag von insgesamt 1 565,6 Millionen Schilling bereitgestellt. Die über den Bundesanteil hinausgehenden Finanzerfordernisse sind durch einen allgemeinen und einen zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag der Milchproduzenten zu bedecken, der als ausschließliche Bundesabgabe zweckgebunden eingehoben und beim Kap. 52, Ansatz 2/52420, als Einnahme verrechnet wird. Die korrespondierenden Ausgaben sind in Höhe von 972,5 Millionen Schilling beim Ansatz 1/62126 veranschlagt.

Bei den finanzgesetzlichen Ansätzen 1/62126 und 1/62136 ist auch für die Finanzierung der Kälbermastprämienaktion mit einem Betrag von 76,4 Millionen Schilling vorgesorgt.

Einnahmen

Die auf der Einnahmenseite vorgesehenen Beträge betreffen Einnahmen gemäß § 9 sowie

198

Kapitel 62 — Titel 622 und 625

Im- und Exportausgleiche gemäß §§ 17 und 20 MOG 1967¹⁾). Diese zweckgebundenen Einnahmen werden beim Ansatz 2/62120 mit 321,0 Millionen Schilling und beim Ansatz 2/62160 mit 60 Millionen Schilling veranschlagt.

gemäß §§ 10 und 11 VWG 1967²⁾) sowie Importausgleiche bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 135/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 467/1971, 785/1974 und 340/1978.

Titel 622 Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	647,1	196,8
1984	664,6	220,0
1985	917,3	157,2

Unterschiede der Gebarung

Die unterschiedliche Höhe der Ausgaben in den Jahren 1983 bis 1985 resultiert aus der rückläufigen Verbrauchsentwicklung bei Rind- und Kalbfleisch und durch den hohen Rinderausstoß, welcher ausschließlich in Form von erhöhten Exporten abzubauen ist. Der stark steigende Sachaufwand findet darüber hinaus in den sinkenden Weltmarktpreisen seine Begründung.

Gebarung 1985

Gemäß dem VWG 1967²⁾) wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die „Vieh- und Fleischkommission“ eingerichtet, in deren Aufgabenbereich der Schutz der inländischen Viehwirtschaft, die Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte sowie die Gewährleistung der qualitätsmäßig entsprechenden Versorgung fällt.

Darüber hinaus werden die Einstellrinderproduktion in den Berggebieten und die Qualitätsrindermast sowie der Export von Zucht- und Nutztieren, Pferden, Fohlen und Schafen gefördert.

In Vollziehung dieser Aufgabenstellung ist die Durchführung ordnungspolitischer Maßnahmen notwendig, wofür beim Ansatz 1/62206 760,1 Millionen Schilling und bei den Ansätzen 1/62266 und 1/62276 70 Millionen Schilling bzw. 87,2 Millionen Schilling aus zweckgebundenen Mitteln vorgesehen werden.

Die Förderungsausgaben für die Kälbermastprämienaktion sind bei den Ansätzen 1/62126 und 1/62136 veranschlagt.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen betreffen zweckgebundene Im- und Exportausgleiche

Titel 625 Futtermittelpreisausgleich

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	351,7	2,7
1984	97,0	3,0
1985	104,6	3,0

Unterschiede der Gebarung

Die wesentlichen Gebarungsunterschiede gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Preisausgleichsmaßnahmen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	135,7	94,0	101,6
Maßnahmen aus zweckgeb. Im- und Exportausgleichen; Lagerkosten- u. Frachtkostenzuschüsse (Frachtkosten)	4,5	3,0	3,0
Absatz- u. Verwertungsmaßnahmen	211,5	—	—
Ausgaben (Summe) ...	351,7	97,0	104,6

Die Unterschiede in den einzelnen Jahresausgaben sind in unterschiedlichen Anlieferungsmengen und Frachten begründet.

Gemäß § 44 Abs. 1 MOG 1967¹⁾) sind die Verwertungsbeiträge der Produzenten von Getreide nunmehr Einnahmen des Getreidewirtschaftsfonds. Ab 1984 scheidet daher die diesbezügliche Gebarung aus dem Bundeshaushalt aus.

Gebarung 1985

Im Interesse einer Stabilisierung des Futtergetreidemarktes werden marktentlastende Maßnahmen durchgeführt.

Zur Erreichung eines bundeseinheitlichen Preises für Futtergetreide wird ein Frachtkostenausgleich durchgeführt. Für diese Maßnahmen werden insgesamt 104,6 Millionen Schilling veranschlagt.

Einnahmen

Aus der Einfuhr von Industriegetreide sind gemäß § 32 MOG 1967¹⁾) Einnahmen an Importausgleichsbeträgen in Höhe von 3 Millionen Schilling zu erwarten.

Kapitel 62 — Titel 627

199

Titel 627 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen für Getreide

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	—	300,4
1984	443,0	—
1985	553,7	—

Gemäß § 44 Abs. 2 MOG 1967¹⁾ hat der Bund dem Getreidewirtschaftsfonds für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft Bundesmittel in halber Höhe der jeweils fälligen Absatz- und Verwertungskosten zur Verfügung zu stellen. Für diese Zwecke werden beim

Ansatz 1/62706 insgesamt 528,7 Millionen Schilling veranschlagt.

Weiters übernimmt der Bund im Jahre 1985 die vollen Verwertungskosten für 20 000 Tonnen Getreide. Dafür sind 25 Millionen Schilling vorgesehen.

¹⁾ Marktordnungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 36/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 424/1968, 452/1969, 411/1970, 492/1971, 224/1972, 455/1972, 808/1974, 259/1976, 674/1977, 269/1978, 286/1980, 309/1982, 389/1983 und 263/1984.

²⁾ Viehwirtschaftsgesetz 1967, BGBl. Nr. 258, in der Fassung BGBl. Nr. 270/1978, 287/1980, 310/1982 und 264/1984.

200

Kapitel 63 — Titel 630 und 631

Kapitel 63 Handel, Gewerbe, Industrie**Titel 630 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Millionen Schilling	Ein- nahmen
1983	176,3	56,0	232,3	1,8
1984	168,7	63,3	232,0	1,4
1985	187,0	64,8	251,8	1,1

Gebarung

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984	1985
Zentraleitung	231,7	231,2	251,0
Wirtschaftliche Landesverteidigung	0,6	0,8	0,8
Zivilschutz (Energiewirtschaft)	0,0	0,0	0,0
Ausgaben (Summe) ...	232,3	232,0	251,8
Einnahmen			
Zentraleitung	1,8	1,4	1,1

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde infolge der Schaffung von neunzehn zusätzlichen Planstellen und als Vorsorge für Vorrückungen und Abfertigungen erhöht veranschlagt. Weiters ist der Mehraufwand durch die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten im Jahre 1984 bedingt, für die pauschal vorgesorgt wurde.

Paragraph 6304 Zivilschutz (Energiewirtschaft)

Hier ist die Verrechnung der Kosten für Flutwellenberechnungen und sonstige Untersuchungen sowie für den Aufbau eines Warn- und Alarmschutzes für die auf Grund der Flutwellenberechnungen als gefährdet anzusehenden Gebiete vorgesehen. Die Veranschlagung der hiezu notwendigen Kredite erfolgt beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111), während die Verrechnung beim Ressortansatz vorgenommen wird.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen Millionen Schilling
1983	2 005,7	32,5
1984	2 120,3	40,7
1985	2 253,4	102,2

Unterschiede der Gebarung

Die Beträge für Förderungsmaßnahmen des Ressorts wurden gegenüber dem Vorjahr um 133,1 Millionen Schilling erhöht.

Dabei wurde eine Erhöhung des Beitrages an den Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ von 13,7 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag bleibt jedoch bis zur Zustimmung der Bundesländer und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur Erhöhung der Mitgliedsbeiträge gebunden. Im Hinblick auf die große Inanspruchnahme verschiedener Aktionen wurden dafür zusätzlich 74,3 Millionen Schilling veranschlagt. Für Transportkostenausgleichsmaßnahmen bei Konsumzucker, die ab dem Jahre 1985 beim Kap. 63 verrechnet werden, wurden 61,2 Millionen Schilling veranschlagt.

Bei den Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr die Darlehensrückzahlungen niedriger veranschlagt, hingegen die Einnahmen aus dem Frachtkostenausgleich höher angesetzt.

Gebarung

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984	1985
Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“	184,0	195,8	209,5
Fremdenverkehr	543,3	611,8	625,8
Elektrizitätswirtschaft	1,4	1,3	1,2
Bergbau und Grundstoffförderung	205,2	216,0	200,0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	884,8	876,6	937,0
Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft	12,1	20,0	81,2
Stärkeförderung	171,2	196,2	196,2
Zuckerförderung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Förderungsmaßnahmen	3,7	2,6	2,5
Ausgaben (Summe) ...	2 005,7	2 120,3	2 253,4
Einnahmen			
Fremdenverkehr	1,7	0,5	0,1
Elektrizitätswirtschaft	2,7	2,5	2,3
Bergbau und Grundstoffförderung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen	14,3	15,2	15,6
Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft	10,8	20,0	81,2
Stärkeförderung	0,0	0,0	0,0
Zuckerförderung	0,0	0,0	0,0
Bezugsvorschußsätze ...	3,0	2,5	3,0
Einnahmen (Summe) ...	32,5	40,7	102,2

Paragraph 6310 Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ und Paragraph 6311 Fremdenverkehr**Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“**

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein „Österreichische Fremdenverkehrswerbung“ obliegt satzungsgemäß die Ausländerwerbung und seit

dem Jahre 1975 auch eine Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Fremdenverkehr. Dieser Verein wird gemäß Syndikatsvertrag zu 60% vom Bund und zu je 20% von den Bundesländern und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft finanziert.

Da die Österreichische Fremdenverkehrswerbung in ihrer Werbetätigkeit auch eine Vorbildfunktion für alle anderen Werbenden im österreichischen Fremdenverkehr erfüllt, muß sie stets die modernsten Werbemethoden verwenden und Standards für das werbliche Erscheinungsbild Österreichs setzen.

Eine der Hauptaufgaben der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Paragraph 6311 Fremdenverkehr

Förderungsausgaben

Im Rahmen des Fremdenverkehrsförderungsprogrammes 1980—1989 werden nachstehende Investitionsförderungsaktionen zur Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Fremdenverkehrsbetriebe durchgeführt:

Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der Fremdenverkehrsbetriebe dienen, nach Förderungsschwerpunkten durch Kreditkostenzuschüsse und Haftungskostenzuschüsse gefördert.

Kleingewerbekreditaktion

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinsenzuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. von Bürgschaften besteht.

Fremdenverkehrssonderkreditaktion

Zur Anhebung des Standards, zur Produktivitätssteigerung und zur Rationalisierung in Gastgewerbebetrieben werden Kredite durch Förderungszuschüsse und Bürgschaftsübernahmen gefördert.

Aktion „Betriebsneugründungen und Übernahmen“

Die Förderung durch Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung

und Übernahme von Fremdenverkehrsbetrieben durch junge, initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Fremdenverkehrsförderungsaktion des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Förderungsziel ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. In dieser Aktion werden besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität nachfragegerecht besser ausgenutzt wird.

ERP-Ersatzaktion

Im Rahmen dieser Aktion können Zinszuschüsse zu Fremdenverkehrsinvestitionskrediten der Österreichischen Hotel- und Fremdenverkehrs-Treuhandges. m. b. H. für ERP-Kreditwerber gewährt werden, deren Anträge im Rahmen der ERP-Kreditaktion mangels erforderlicher Kreditmittel nicht erledigt werden können.

Prämienaktion „Komfortzimmer und Sanitärräume“

Investitionen zur Verbesserung des Standards der sanitären Einrichtungen und Heizanlagen in bereits bestehenden Gastgewerbebetrieben können durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien gefördert werden.

Prämienaktion „Jederzeit warme Küche“

Ziel der Aktion ist es, durch einmalige, nicht rückzahlbare Prämien die Investitionen in den Küchenbetrieben derart zu verbessern bzw. zu ergänzen, daß warme Speisen auch außerhalb der traditionellen Essenszeiten vermehrt angeboten werden können.

Prämienaktion „Sanitärräume auf Campingplätzen“

Diese Aktion soll bestehenden gewerblichen Campingplätzen die Investitionen zur Verbesserung des Standards der den Gästen zur Verfügung stehenden sanitären Einrichtungen erleichtern.

Verband alpiner Vereine Österreichs

Der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die beim Verband alpiner Vereine Österreichs angeschlossen sind, werden nach einem vom Verband alpiner Vereine Öster-

reichs bekanntgegebenen Verteilerschlüssel durch Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gefördert.

FAG-Aktion

Weiters wird im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, in der geltenden Fassung, für die Bereitstellung von zweckgebundenen Zuschüssen an Gemeinden zur Förderung und Pflege des Fremdenverkehrs, sofern es sich nicht um gesamtösterreichische Belange handelt, bei Kapitel 53, Ansatz 1/53277, vorgesorgt.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz ist Vorsorge für Dienstleistungsgebühren im Rahmen der vorhin erwähnten Kreditaktionen und für Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs getroffen.

Einnahmen

Hier sind die Zinsen- und Tilgungsrückzahlungen aus gegebenen Darlehen veranschlagt.

Paragraph 6312 Elektrizitätswirtschaft

Der bei diesem Ansatz vorgesehene Betrag ist für Darlehen an kleinere private und kommunale Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestimmt, damit diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anlagen für die Erzeugung bzw. Lieferung elektrischer Energie in ihrem Versorgungsbereich, für den Versorgungspflicht besteht, weiter auszubauen.

Diesen Unternehmen, die der öffentlichen Stromversorgung von begrenzten Versorgungsgebieten dienen, soll die Erfüllung der Elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben erleichtert bzw. sogar erst ermöglicht werden.

Ferner ist beabsichtigt, Fachleuten der Elektrizitätswirtschaft und auch Schülern technischer Fachschulen die Durchführung von Exkursionen zu Kraftwerks- und Leitungsanlagen durch Gewährung von Zuschüssen zu ermöglichen.

Paragraph 6313 Bergbau und Grundstoffe-Förderung

Der ausgewiesene Betrag ist für die Vergabe von Darlehen und Zuschüssen vor allem zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben vorgesehen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Ferner wird ab 1983 auch die Förderung der Verarbeitung von mineralischen Roh- zu hochwertigen Grundstoffen mit einbezogen.

Der Bergbau stellt mit einer Wertschöpfung von rund 15,0 Milliarden Schilling (Wert der Bergbauproduktion) im Jahre 1983 bei einer Beschäftigtenzahl von 12 084 Arbeitern und Angestellten einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige auf dem Gebiete der Urproduktion dar und hat im Jahre 1983 bei den meisten Bergbauzweigen eine günstige Entwicklung gezeigt.

Die wichtigsten geförderten Bodenschätze Österreichs sind: Erdöl und Erdgas, Kohle, Magnesit und Eisenerz. Dazu kommen noch Buntmetallerze — Blei-, Zink- und Antimonerze sowie Erze für Stahlveredler — Wolframerze, außerdem Salz, Gips, Graphit, Talk, Kaolin und verschiedene andere Minerale.

Im Jahre 1983 standen 85 produzierende Bergbaue in Betrieb, und zwar wurde bei 26% Tiefbau, bei 64% Tagbau und bei den restlichen sowohl tiefbau- als auch tagbaumäßig gefördert. Bei den restlichen Betrieben bestanden sowohl Tagbau als auch Tiefbau. Hiezu kommen noch 5 Betriebe von Erdöl- und Erdgasunternehmen.

Auch im Jahre 1983 stand der österreichische Bergbau im wesentlichen unter dem Einfluß der allgemeinen wirtschaftlichen Gestaltung. Die einzelnen Bergbauzweige zeigten eine unterschiedliche Entwicklung. Im Vergleich zum Jahre 1982 war jedoch bei vielen Betrieben ein beachtlicher Förderanstieg zu verzeichnen, so bei Eisenerz, Eisenglimmer, Gips, Ölschiefer und Ton.

An Braunkohle wurden insgesamt rund 3,0 Millionen Tonnen gefördert, von der GKB in der Steiermark, der WTK im Hausruck und von der SAKOG in Trimmelkam in Oberösterreich.

Erdöl und Erdgas werden hauptsächlich im Raum von Matzen und in den verschiedenen Erdölfeldern bei Zistersdorf und bei Kremsmünster gefördert. In Vorarlberg wurde mit dem Abteufen einer Aufschlußbohrung begonnen. Die Produktion betrug im Jahre 1983 1,3 Millionen Tonnen Erdöl und 1,2 Milliarden Normalkubikmeter verwertetes Erdgas.

Paragraph 6315 Sonstige Wirtschaft einschließlich Energiewesen

Dieser Paragraph umfaßt Ausgaben und Einnahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Wettbewerbes, der Management-Ausbildung und der Wirtschaftswerbung.

Förderungsausgaben

Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969

In dieser Aktion werden Kredite zur Finanzierung von Investitionen, die der Verbesserung der Struktur der kleinen und mittleren Unternehmungen

gen der gewerblichen Wirtschaft dienen, durch Gewährung von Kreditkostenzuschüssen und Haftungskostenzuschüssen gefördert.

Neben der Gewährung von Kreditkostenzuschüssen können bestehende Unternehmungen eine verstärkte Förderung für die Durchführung von Investitionen mit wesentlicher struktureller Relevanz (zB für den Export oder die Imports substitution, zur Energieeinsparung, für den Umweltschutz) durch Gewährung einer Prämie erhalten.

Die Neugründung von Gewerbebetrieben wird dann gefördert, wenn diese Investitionen tätigen, die von besonderer strukturpolitischer Bedeutung sind. In diesen Fällen wird zusätzlich zur Gewährung eines Kreditkostenzuschusses eine Prämie, eine Ausfallsbürgschaft und ein Haftungskostenzuschuß gewährt.

Ferner sollen mit diesen Mitteln auch juristische Personen gefördert werden, zu deren durch Bundesgesetz festgelegten Aufgabenbereich die Förderung von Unternehmungen gemäß § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zählt, wenn und insoweit diese juristischen Personen Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmungen durchführen.

Gemeinsame Kreditaktion zwischen Bund, Ländern und Kammern

An Unternehmer von Kleinbetrieben der gewerblichen Wirtschaft werden im Rahmen dieser Aktion für Investitionsvorhaben, die eine Rationalisierung des Betriebes vorsehen und für Betriebsmittel, deren Stärkung eine Verbesserung der Struktur des Betriebes zur Folge hat, niedrig verzinsliche Darlehen gewährt.

Kleingewerbekreditaktion

Im Rahmen dieser Aktion erfahren Kleingewerbebetriebe bei der Durchführung von produktivitätssteigernden und exportfördernden Investitionen eine Unterstützung, die in der Gewährung von Zinszuschüssen (auch in Form einer Einmalprämie) bzw. von Bürgschaften besteht.

Aktion „Betriebsneugründungen und -übernahmen“

Die Förderung durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse und Übernahme von Bürgschaften soll die Neugründung und Übernahme von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft durch junge initiative, leistungsfähige und bisher nicht selbständig gewesene Personen erleichtern.

Energieförderungsaktion

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie fördert im Rahmen des mit 1. Jänner

1983 in Kraft getretenen Fernwärmeförderungs-gesetzes

- die Errichtung von Fernwärmeversorgungsanlagen,
- örtliche und regionale Energieversorgungs-konzepte und Studien.

Damit soll einerseits ein wichtiger Beitrag zur Substitution sensitiver Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation, vor allem in Ballungsgebieten, geleistet werden; andererseits wird die Koordination der leitungsgebundenen Energien im Sinne einer langfristigen, vorteilhaften Gestaltung des Verhältnisses von Fernwärme, Gas und elektrischer Energie zueinander angestrebt.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden auch die Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert. Ferner sind hier noch Zuschüsse für die Textil-Bekleidungs- und Lederindustrie veranschlagt, die der Umstrukturierung und Modernisierung in diesen Branchen dienen sollen.

Darüber hinaus sind weitere Mittel insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur, für die Förderung der Kooperation für Klein- und Mittelbetriebe, für die Förderung von Rationalisierungs- und Betriebsberatungsaktionen, von Studien und Untersuchungen, für den Konsumentenschutz, für Lehrlingsheime, Internate u. dgl., für Schulungsmaßnahmen (Ausbildung, Weiterbildung, Umschulung), Staatspreise, Ehrenpreise für Bundeslehrlingswettbewerbe uä. usw. sowie dem Bergbau nahestehende Institutionen vorgesehen.

Aufwendungen

Aus diesem Ansatz werden Dienstleistungsgebühren an Bankinstitute im Rahmen der erwähnten Kreditaktionen bestritten und wird für die Beiträge an die Abfall-, Sammel- und Verwertungsagentur sowie für die Zahlungen an die Innovationsagentur vorgesorgt.

Im übrigen ist hier finanzielle Vorsorge für verschiedene Vorhaben auf dem Gebiet der Industrie- und Gewerbepolitik getroffen. So sollen damit insbesondere Untersuchungen, Studien und Gutachten finanziert werden.

Einnahmen

Die veranschlagten Einnahmen ergeben sich aus den zu erwartenden Rückzahlungen auf Grund der bisher abgeschlossenen Darlehensverträge.

Paragraph 6316 Preisausgleich in der Mineralöl- und Zuckerwirtschaft

Zur Erzielung von bundeseinheitlichen Gasöl- bzw. Petroleum- und Zuckerpreisen für Letztverbraucher wird ein Transportkostenausgleich durchgeführt.

Die Ausgaben für den Frachtkostenausgleich bei Zucker wurden bis einschließlich 1984 beim Paragraph 6232 veranschlagt.

Die Gebarung bei diesem Paragraph wird ausschließlich nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen aus dem Preisausgleich und nichtverbrauchten derartigen Einnahmen der Vorjahre abgewickelt.

Paragraph 6317 Stärkförderung

Die Förderung wird insbesondere den Produzenten des Waldviertels zugutekommen, aber auch der österreichischen Agrarwirtschaft im allgemeinen dienen, die ihre Produkte bei der gegebenen Marktsituation nicht mehr in einem ihre Existenz erhaltenden Ausmaß absetzen kann. Nicht nur die geographische Lage und die klimatischen Gegebenheiten des erwähnten Kartoffelanbaugesbietes bedingen derartige Förderungsmaßnahmen, sondern auch die im gesamteuropäischen Markt sich verändernde Situation für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Ausgangsprodukte.

Im Rahmen dieser Förderung wird daher, um der heimischen Stärkeindustrie die Möglichkeit zu geben, den anfallenden inländischen Rohstoff zu übernehmen und die gegebenen industriellen Kapazitäten auszunützen, der Absatz von 11 000 t Kartoffelstärke und 7 000 t Maisstärke dadurch gefördert, daß der zweiten Verarbeitungsstufe Stärkemengen inländischer Herkunft zu einem, dem Weltmarktpreis angenäherten Preis zur Verfügung gestellt werden.

Für den Bund ergeben sich in diesem Zusammenhang nicht nur diese wirtschaftlichen, sondern auch bevölkerungspolitische Probleme, zu deren Lösung die vorgesehenen Förderungen beitragen sollen. Die Ausschüttung der Förderung ist verwaltungstechnisch einfach im Wege der Stärkeerzeugung und des Stärkeverkaufes vorgesehen, da hiedurch der wesentlichste Teil der inländischen Kartoffelernte in der industriellen Verarbeitungsstufe erfaßt wird. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Erhaltung des Bauernstandes und der Sicherung der industriellen Arbeitsplätze, wodurch vor allem in dem erwähnten grenznahen Gebiet Stärkeerzeugung und Stärkeverarbeitung erhalten werden, war diese Förderung auf Basis des Stärkförderungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 154, aus allgemeinen Bundesmitteln vorzusehen.

Paragraph 6318 Zuckerrförderung

Für die Zuschüsse gemäß Zuckerrförderungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 494, sind für das Jahr 1982 keine Mittel vorgesehen, da auf Grund des derzeitigen Auslandzuckerpreises eine staatliche Förderung der heimischen Zuckerindustrie nicht notwendig erscheint.

Paragraph 6319 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

Außerdem ist bei diesem Paragraph ein kleiner Betrag für Zuwendungen an gemeinnützige Einrichtungen vorgesehen.

Titel 632 Einrichtungen des Patentwesens

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	86,2	45,2	131,4	184,7
1984	86,4	49,2	135,6	203,3
1985	92,5	51,3	143,8	207,2

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist in der Vorsorge für Vorrückungen der Bundesbediensteten und in der Vorsorge für zwei zusätzliche Planstellen begründet. Ebenso wurden die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1984 berücksichtigt.

Der Sachaufwand wurde insgesamt um rd. 2 Millionen Schilling höher als im Vorjahr veranschlagt; diese Erhöhung betrifft die Zahlungen an die „Europäische Patentorganisation“ bei den „Gesetzlichen Verpflichtungen“.

Die Einnahmen entwickeln sich entsprechend der Anmeldetätigkeit und der Aufrechterhaltung von Schutzrechten.

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, geändert durch BGBl. Nr. 581/1973, BGBl. Nr. 349/1977 und BGBl. Nr. 526/1981.

Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970, geändert durch BGBl. Nr. 350/1977 und BGBl. Nr. 526/1981.

Musterschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970.

Kapitel 63 — Titel 633

205

- Patentanwaltsgesetz, BGBl. Nr. 214/1967.
 Patent- und Markenverordnung, BGBl. Nr. 202/1978.
 Musterverordnung, BGBl. Nr. 387/1969.
 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979.
 Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979.
 Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979.

Patentangelegenheiten

Es ist dem Ansehen des österreichischen Prüfungsverfahrens zuzuschreiben, daß, ungeachtet der weltweiten Wirtschaftsrezession, die Anmeldetätigkeit nicht wesentlich abnimmt. Dabei wird infolge der raschen Entwicklung der Technik die Neuheitsprüfung immer schwieriger und zeitraubender, umfaßt doch der Prüfstoff bereits ca. 15 Millionen Patentedokumente. Dazu kommt, daß am 23. April 1979 der Patentszusammenarbeitsvertrag (Washington 1970) und am 1. Mai 1979 das Europäische Patentübereinkommen (München 1973) für Österreich in Kraft getreten sind, woraus dem Österreichischen Patentamt zusätzliche Aufgaben erwachsen, so insbesondere die im Rahmen des europäischen Vertragswerkes zu erstattenden Recherchen für europäische Patentanmeldungen. Schließlich muß auch die Neuordnung der gesamten Dokumentation nach der internationalen Patentklassifikation fortgesetzt werden. Die Tätigkeit des Österreichischen Patentamtes erstreckt sich auch auf die Einreichung von Patentanmeldungen auf Grund des Europäischen Patentübereinkommens sowie auf die Tätigkeit als Anmeldeamt, als Bestimmungsamt, als ausgewähltes Amt sowie als internationale Recherchenbehörde und als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag.

Auf nationaler Ebene ist das Österreichische Patentamt für die Erteilung, die Rücknahme, die Nichtigerklärung, die Aberkennung, die Abhängigkeitsklärung von Patenten die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, die Entscheidung über das Bestehen des Vorbenützerrechtes, die Entscheidung über Feststellungsanträge und Lizenzerräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister zuständig.

Markenangelegenheiten

Die Zuständigkeit des Österreichischen Patentamtes in Markenangelegenheiten erstreckt sich auf die Anmeldung und Registrierung von Marken,

die Führung des Markenregisters, die Umschreibung und Löschung von Marken sowie auf die Entgegennahme des Antrages auf internationale Registrierung einer Marke.

Musterangelegenheiten

Beim Patentamt wird ein Zentralmusterarchiv geführt, das je ein Zweitstück der bei den Kammern der gewerblichen Wirtschaft hinterlegten Muster aufzunehmen und zu verwahren hat.

Oberster Patent- und Markensenat

Der Oberste Patent- und Markensenat ist als Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes eingerichtet.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Das Patentamt führt auch die Agenden des Referates für den gewerblichen Rechtsschutz des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie.

Titel 633 Bergbehörden

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	14,2	3,2	17,4	1 270,0
1984	15,8	3,2	19,0	1 301,7
1985	16,0	3,2	19,2	1 301,7

Unterschiede der Gebarung

Die geringfügige Steigerung des Personalaufwandes ist in der Vorsorge für die Vorrückungen der Bundesbediensteten und in der Berücksichtigung der Bezugsregelung des Jahres 1984, für die pauschal vorgesorgt wurde, begründet.

- Die laufenden Einnahmen für das Jahr 1985 an:
1. Flächen-, Feld-, Förder- und Speicherzins hängen weitgehend von den Förder- und Speichermengen an Kohlenwasserstoffen sowie von der Preisentwicklung auf dem Erdöl- und Erdgassektor, und
 2. Freischurf- und Maßengebühren hängen von der Anzahl der aufrechten Schurf- bzw. Bergwerksberechtigungen ab.

Die Höhe des Förderzins und die Höhe der Freischurf- und Maßengebühren ergeben sich aus der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520/1982. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes an Flächen-, Feld- und Speicherzins ist in bürgerlich-rechtlichen Verträgen zwischen dem Bund und den Erdölgesellschaften geregelt.

Aufgaben

Die Aufgabe der Berghauptmannschaften Wien, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck besteht insbesondere darin, die bergrechtlichen Bestimmungen zu handhaben, die Einhaltung der bergpolizeilichen Vorschriften regelmäßig zu überprüfen und für den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der Bergarbeiter zu sorgen.

Gesetzliche Grundlagen

1. Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Art. II des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, und der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520/1982;

a) hiezu die Verordnungen über Freischurf- und Maßengebühren, BGBl. Nr. 224/1976, über die Bezeichnung von Grundstücken und Grundstücksteilen als Bergbaugebiete, BGBl. Nr. 89/1981, über verantwortliche Personen beim Bergbau, BGBl. Nr. 191/1983 und über Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Bauten und andere Anlagen in Kohlenwasserstoff-Bergbaugebieten, BGBl. Nr. 410/1983;

b) die Verordnung, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 262/1980, 278/1981 und 181/1982, die Verordnung, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen werden, BGBl. Nr. 593/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 37/1981 und die Verordnung, mit der die Prüfungsordnung für den Bergwerksschlosser-Maschinenhauer erlassen wird, BGBl. Nr. 500/1976;

c) die Verordnung über die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften, BGBl. Nr. 3/1968;

2. die Erdöl-Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 278/1937, in der Fassung der Verordnungen Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 47 und 48/1944, der Verordnungen BGBl. Nr. 125/1961 und 12/1984 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 265/1961, die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von

Erdöl- und Erdgaslagerstätten, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 48/1944, die Staubschädenbekämpfungsverordnung, BGBl. Nr. 185/1954, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 185/1969, 22/1972 und 12/1984, die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 153/1973, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968, die Bergpolizeiverordnung über das Grubenrettungswesen, BGBl. Nr. 21/1972, und die Elektrotechnikverordnung für den Bergbau, BGBl. Nr. 12/1984;

3. das neunte Hauptstück des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBI. Nr. 42 und 406/1919 sowie BGBl. Nr. 460/1922, der Verordnungen BGBl. Nr. 646/1922 und 352/1933 sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, hiezu Art. I des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, durch den die §§ 201, 202, 203, 205 und 208, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft gesetzt worden sind; die Strafbestimmungen des § 248 des Allgemeinen Berggesetzes hinsichtlich Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Regelung der Lohnzahlung beim Bergbau in der Fassung der Gesetze RGBl. Nr. 107/1912, StGBI. Nr. 42/1919 und BGBl. Nr. 50/1948; das Bergarbeitergesetz, StGBI. Nr. 406/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 190/1928, der Verordnung BGBl. Nr. 209/1933 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 50/1948 und 144/1983; das Bundesgesetz über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagarbeiten beim Bergbau, BGBl. Nr. 70/1937.

4. Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947;

5. Bundesgesetz über das Grubenwehrehrenzeichen, BGBl. Nr. 63/1954; hiezu die Verordnung BGBl. Nr. 198/1954;

6. Verordnung betreffend statistische Erhebungen über Brennstoffe, BGBl. Nr. 383/1967;

7. Bergbauförderungsgesetz 1979, BGBl. Nr. 137, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 636/1982.

Kapitel 64 — Titel 640

207

Kapitel 64 Bauten und Technik**Titel 640 Bundesministerium für Bauten und Technik**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	235,1	101,4	336,5	96,5
1984	233,0	110,6	343,6	99,4
1985	249,0	123,3	372,3	108,1

Gebärung

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling	1985
Zentralleitung	180,5	179,5	198,6
Bundesmobilienvverwaltung ..	11,2	11,8	11,8
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal ..	97,8	100,6	109,2
Beschußämter	4,5	5,1	5,4
Kurheime	9,4	9,8	10,3
Bäder	4,4	5,0	5,2
Regierungsgebäude	28,0	30,9	30,9
Zivilschutzmaßnahmen	0,7	0,9	0,9
Ausgaben (Summe) ...	336,5	343,6	372,3

Einnahmen	1983 Millionen Schilling	1984 Millionen Schilling	1985
Zentralleitung	35,5	39,3	41,4
Bundesmobilienvverwaltung ..	0,8	0,8	0,9
Bundesversuchs- und For- schungsanstalt Arsenal ..	48,2	45,8	51,8
Beschußämter	0,7	0,7	0,7
Kurheime	7,2	9,8	10,3
Bäder	4,1	3,0	3,0
Regierungsgebäude	0,0	0,0	0,0
Einnahmen (Summe) ...	96,5	99,4	108,1

Unterschiede der Gebärung

Die Steigerung des Personalaufwandes beruht auf der Schaffung von 2 zusätzlichen Planstellen, auf der Vorsorge für Vorrückungen von Bundesbediensteten und für die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1984.

Der Sachaufwand ist insgesamt um 12,7 Millionen Schilling höher als im Vorjahr veranschlagt. Es wurden bei der Zentralleitung und bei der BVFA-Arsenal die Mittel für EDV- und Betriebsausstattung höher angesetzt.

Paragraph 6401 Bundesmobilienvverwaltung**Aufgaben**

Nach Kriegsende 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilien- und Materialdepot von der Republik als Bundesmobiliendepot übernommen. Die heutige Aufgabe des Bundesmobiliendepots ist eine zweifache:

1. Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der kunsthistorisch wertvollen Möbel aus ehemals kaiserlichem Besitz;

2. Einrichtung der staatlichen Repräsentationsräume, wie beispielsweise Gesandtschaften und Ministerien sowie Beistellung von Mobliien, Tafelgeschirr, Teppiche usw. bei Staatsbesuchen und sonstigen Veranstaltungen der Bundesregierung.

Neben diesen allgemeinen Aufgaben werden auch die seinerzeitigen Schlösser: Hofburg Wien und Innsbruck, Belvedere und Schloß Schönbrunn im Interesse des Fremdenverkehrs mit Stilmöbeln ausgestattet. In den eigenen Räumen in Wien VII, Mariahilfer Straße 88, wurde eine ständige Schausammlung dem Publikum eröffnet.

Weiters ist die Bundesmobilienvverwaltung berechtigt, Möbel an Filmgesellschaften und Theater sowie an sonstige, fallweise sich um Gegenstände bewerbende Leihteilnehmer (Bälle und Messen) zu verleihen.

Gebärung

Die vorgesehenen Budgetmittel werden zur Ausgestaltung der Sammlungen und Schauobjekte sowie zur Erhaltung der in eigenen Inventaren festgehaltenen rund 154 000 Gegenstände verwendet.

Paragraph 6402 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (betriebsähnliche Einrichtung)**Aufgaben**

Aufgabe der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal ist es, in den einschlägigen Fachgebieten

für Auftraggeber spezielle Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsaufträge durchzuführen;

für Auftraggeber als unparteiische Anstalt Erzeugnisse zu überprüfen und Gutachten abzugeben;

Forschungsarbeiten durchzuführen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;

im Normenwesen mitzuarbeiten;

bei Hoheitsaufgaben, insbesondere auch bei legislativen Maßnahmen und bei Sicherheitsfragen mitzuarbeiten.

Es ist heute allgemein bekannt, daß der rasche Fortschritt in allen Zweigen der Technik das Ergebnis intensiver wissenschaftlicher Forschung ist und daß die Gewährleistung der Zuverlässigkeit der technischen Einrichtungen bedeutende Aufwendungen für deren Erprobung erfordert.

Der Reichtum aller Länder und die Sicherung ihres Wirtschaftswachstums hängen heutzutage im wesentlichen von den personellen und materiellen Mitteln ab, die sie der Forschung zur Verfügung stellen.

Eine besondere Aufgabe fällt in der Zweckforschung und im Versuchswesen den staatlichen Instituten und Anstalten zu, die auf bestimmten Gebieten der Forschung und des Versuchswesens spezialisiert sind und engen Kontakt zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft halten.

Daß Österreich in der wissenschaftlichen Forschung und technischen Entwicklung einen ersten Rückstand ausweist, der Gefahren für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in sich birgt, ist unbestreitbar. Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal war vom Anfang an dazu bestimmt, den für die industrielle Geltung des Landes wichtigsten Industriezweigen, dem Maschinenbau und der Elektrotechnik, zu dienen (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/1965). Obwohl Österreich bedeutende Beiträge zum technischen Fortschritt auf diesem Gebiet geleistet hat, sind dennoch diese Industriezweige nicht genügend entwickelt und weisen Strukturschwächen auf, die eine staatliche Förderung der Forschungstätigkeit geboten erscheinen lassen.

Erwähnt muß auch noch werden, daß die Versuchsanstalt einen Teil ihres Arbeitsaufwandes für die Mitarbeit der Normen, technischen Vorschriften für Gutachten u. dgl. im öffentlichen Interesse zu leisten hat.

In jeder technischen Versuchsanstalt ist es außerdem notwendig, neben der Auftragsforschung auch eigene Forschungsarbeiten durchzuführen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Gliederung

Die Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal (BVFA) gliedert sich in

- das Geotechnische Institut (GTI)
- das Elektrotechnische Institut (ETI)
- das Maschinenbautechnische Institut (MTI).

Dem ETI ist die Forschungs- und Versuchsstelle für Eisenbahnelektronik und dem MTI die Fahrzeugversuchsanlage Wien-Arsenal (FVA) angeschlossen. Die Forschungs- und Versuchsstelle für Eisenbahnelektronik und die FVA werden einerseits auf Grund eines Übereinkommens mit den Österreichischen Bundesbahnen und andererseits auf Grund eines Übereinkommens mit

dem Internationalen Eisenbahnverband (UIC) unter finanzieller Beteiligung des Forschungs- und Versuchsamtes (ORE) der UIC betrieben.

Fahrzeugversuchsanlage und Meßplatz für Datenübertragung

Die FVA besteht aus einem klimatisierbaren Großwindkanal (Fahrzeugversuchskammer) und einer Standversuchskammer und dient zur Lösung von jenen Problemen, die mit dem Betrieb von Fahrzeugen, insbesondere von Eisenbahnwaggons zusammenhängen, wobei die zu prüfenden Fahrzeuge extremen Temperaturen, Wind- und Strahlungsverhältnissen ausgesetzt werden.

Der Meßplatz für Datenübertragung bildet eine Übertragungsrichtung einer Übertragungsstrecke nach, die den im Fernsprechnet der Eisenbahnverwaltung vorgefundenen wesentlichen Eigenschaften annähernd entspricht. Gegenstand der Untersuchungen der Forschungs- und Versuchsstelle sind elektronische bzw. nachrichtentechnische Fragestellungen sowie elektronisches bzw. nachrichtentechnisches Material der Eisenbahntechnik, insbesondere Daten- und Signalübertragungsgeräte, Datenbehandlungsgeräte und Fernmeldeleitungen sowie anderes einschlägiges Material.

Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes ergibt sich durch die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen sowie durch die Berücksichtigung der Bezugsenerhöhung im Jahre 1984.

Die Steigerung des Sachaufwandes beruht hauptsächlich auf Anschaffungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit.

Einnahmen

Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich aus der gesteigerten Versuchstätigkeit.

Paragraph 6403 Beschußämter

Gesetzliche Grundlagen, Tätigkeit

Die Beschußämter Wien und Ferlach üben ihre Tätigkeit auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen aus (Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951 in der Fassung BGBl. Nr. 241/1971). Die zugehörigen Verordnungen (BGBl. Nr. 224/1951, BGBl. Nr. 58/1958 — 2. Beschußverordnung, BGBl. Nr. 147/1977 — 5. Beschußverordnung und BGBl. Nr. 189/1980 —

Kapitel 64 — Titel 641

209

6. Beschußverordnung regeln die nähere Vorgangsweise bei der Erprobung und amtlichen Kennzeichnung der Waffen nach bestandener Probe. Militärwaffen sind von der Erprobung ausgenommen. Die 6. Beschußverordnung regelt die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen und stellt somit eine Sicherheitsprüfung für den Endverbraucher dar.

Die obligatorischen Erprobungen werden aus Sicherheitsgründen in den meisten Staaten durchgeführt, und eine internationale Vereinbarung, die Brüsseler Konvention, der auch Österreich angehört, ermöglicht die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen. Hiedurch wird der Export österreichischer Waffen sehr erleichtert.

Neben der amtlichen Beschußtätigkeit führen die beiden Beschußämter auch schießtechnische Untersuchungen, Erprobungen und Entwicklungsarbeiten auf ihrem Fachgebiet durch, wie z. B. die Erprobung der Schußsicherheit von verschiedenen Materialien (Glas, Kunststoff und Stahl). Weiters betreiben sie je eine Schießstätte, die Büchsenmachern, Jägern usw. das Einschießen sowie Schußerprobungen ermöglichen.

Fallweise werden die Beschußämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Von den Bediensteten der Beschußämter werden auf Grund des Bundesgesetzes auch laufende Kontrollen bei den Waffenhändlern und Erzeugern durchgeführt, um nichterprobte oder mit ungültigen Beschußzeichen versehene Waffen aus dem Verkehr zu ziehen.

Ausgaben

Die Sachausgaben bei den Anlagen sind durch geringere Veranschlagung bei der Amts- und Betriebsausstattung gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken.

Die Aufwendungen wurden in gleicher Höhe wie im Vorjahr veranschlagt.

Einnahmen

Die Beschußämter heben für ihre Tätigkeit Taxen ein, die als Verwaltungsabgaben gemäß der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1968, BGBl. Nr. 53, an die Finanzverwaltung abgeführt und dort beim Ansatz 2/525 „Stempel- u. Rechtsgebühren“ in Empfang verrechnet werden. Die beim Paragraph 2/6403 zu erwartenden Einnahmen umfassen die Ersatzkosten für Beschußmaterial, die Einnahmen aus den Schießstätten, die Einnahmen aus dem schießtechnischen Ver-

suchs- und Untersuchungsdienst sowie die Rückerstattung der Reisekosten durch den Beschuß in den Außenstellen.

Paragraph 6405 Kurheime (betriebsähnliche Einrichtungen)**Badeschloß Badgastein**

Der Aufwand für das Badeschloß Badgastein, ein Kurheim für Bundesbedienstete und deren Angehörige, betrifft die Kosten des Betriebspersonals, die Auslagen für den Betrieb und die Verpflegung der Heim Gäste.

Kurhaus Semmering

Das Kurhaus Semmering dient ebenfalls ausschließlich zur Unterbringung von Bundesbediensteten und deren Angehörigen.

Paragraph 6406 Bäder (betriebsähnliche Einrichtungen)

Diese Bäder bestehen in Wien (Alte Donau und Schönbrunn) und Wr. Neustadt. Mit den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für den Betrieb, Instandhaltung und Personal bestritten.

Paragraph 6407 Regierungsgebäude

Unter diesem Paragraph wird der Aufwand für die Hausverwaltung Regierungsgebäude veranschlagt.

Ansatz 1/64098 Zivilschutzmaßnahmen

Bei diesem Ansatz sind die Kosten für die Ausarbeitung bundeseinheitlicher Richtlinien für den Schutzraumbau, für Forschungsaufträge, Untersuchungen, Veröffentlichungen, Ausstellungen u. dgl. auf dem Gebiet der bautechnischen Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie für die Überprüfung von bestehenden Schutzräumen veranschlagt.

Titel 641 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Millionen Schilling	Einnahmen
1983	1 555,0	1 143,6
1984	1 642,4	1 444,7
1985	1 763,9	1 570,9

210

Kapitel 64 — Titel 641**Gebarung**

Die Gebarung 1983 bis 1985 zeigt folgendes Bild):

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984	1985
Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds (Zinsen)	4,3	2,3	0,5
Sonstige Wohnungsfürsorge	0,0	0,1	0,1
Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds	1 317,1	1 284,6	1 375,1
Wohnbauforschung	97,4	76,6	84,0
Wasserbau	107,0	232,4	259,6
Technisches Versuchswesen	9,1	18,6	17,6
Allgemeine Bauforschung ..	1,1	1,3	1,3
Sonstige Förderungsmaßnahmen	19,0	26,5	25,7
Ausgaben (Summe) ...	1 555,0	1 642,4	1 763,9

Einnahmen	1983	1984	1985
Wohnbaufonds	—	0,0	0,0
Wohnungsfürsorge	1,9	1,5	1,6
Wasserwirtschaftsfonds ...	962,8	1 124,6	1 215,1
Wohnbauforschung	59,7	76,6	84,0
Wasserbau	106,3	229,8	257,1
Technisches Versuchswesen	0,2	0,2	0,3
Allgemeine Bauforschung ..	—	0,0	0,0
Bezugsvorschüßersätze ...	12,7	12,0	12,8
Einnahmen (Summe) ...	1 143,6	1 444,7	1 570,9

Unterschiede der Gebarung

Der Beitrag des Bundes zum Anleihendienst der Wohnbaufonds ist mit dem für den Zinsendienst erforderlichen Betrag veranschlagt. Der Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds für Zwecke des Umweltschutzes wurde mit 1 375,1 Millionen Schilling veranschlagt. Dieser Betrag setzt sich aus Investitionszuschüssen (160,0 Millionen Schilling) und aus dem Umsatzsteueranteil (1 215,1 Millionen Schilling) zusammen. Der Ausgabenansatz für die Wohnbauforschung und den Wasserbau ist durch die aus der zweckgebundenen Gebarung zugewiesenen Mittel gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ist ab dem Jahre 1980 0,5 vH der Wohnbauförderungsmittel beim Bundesministerium für Bauten und Technik für Zwecke der Wohnbauforschung zu binden. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit 84,0 Millionen Schilling beziffert.

Die Förderungsmittel für Wasserbauvorhaben an der Donau sind gegenüber dem Vorjahre niedriger veranschlagt. Sie enthalten für den Hochwasserschutz Wien 100 Millionen Schilling; weiters ist für die Förderungen der Ausbaurbeiten

im Donauhafen Linz, für den Hochwasserschutz Linz und Ardagger sowie für die Umsiedlung im südlichen Machland vorgesorgt.

Für Forschungsvorhaben im Rahmen des Technischen Versuchswesens und der Allgemeinen Bauforschung wurde ein Betrag von 18,9 Millionen Schilling veranschlagt.

Die Steigerung der Einnahmen gegenüber 1984 entspricht im wesentlichen der höheren Dotierung der entsprechenden zugehörigen Ausgaben.

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 260 Millionen Schilling als zusätzlicher Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds vorgesehen.

Ansatz 1/64104 Beitrag zum Anleihendienst der Wohnbaufonds

Auf Grund der Ermächtigung des Artikels V Absatz 1 Ziffer 15 des Bundesfinanzgesetzes 1962, des Artikels VI Absatz 3 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1964, des Artikels VI Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1965 bzw. Artikel VII Absatz 2 Ziffer 1 und 2 des Bundesfinanzgesetzes 1967 hat das Bundesministerium für Finanzen die Verpflichtung übernommen, dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds jene Beträge zu ersetzen, die die Fonds für den Zinsen- und teilweise auch für den Tilgungsdienst für aufgenommene Anleihen leisten müssen.

Der Aufwand im Jahre 1985 beträgt 0,534 Millionen Schilling, welcher den Zinsendienst betrifft. Für den Tilgungsdienst sind ab 1981 keine Budgetmittel mehr bereitzustellen.

Insgesamt wurden bis einschließlich 1968 Anleihen der Wohnbaufonds im Nominale von 2 640 Millionen Schilling begeben. Der Zinsenbeitrag des Bundes erstreckt sich auf 1 940 Millionen Schilling; die Tilgung betraf ein begebenes Volumen von 700 Millionen Schilling.

Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds

Der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds gründet sich auf das Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 232/1972 (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz), sowie auf das Bundesgesetz vom 31. März 1982 zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung, BGBl. Nr. 164.

Kapitel 64 — Titel 641

211

Der Zweck des seinerzeitigen Wohnhaus-Wiederaufbaufonds war die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und der Ersatz des durch Kriegseinwirkung zerstörten Hausrates.

Dem Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds obliegt neben der Abwicklung der von ihm getroffenen Fondshilfemaßnahmen die Förderung von Stadterneuerungsmaßnahmen der Gemeinden in Gebieten, die im Sinne des Stadterneuerungsgesetzes sanierungsbedürftig sind.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Restbeiträge an den Fonds	0,0
Rückflüsse aus Darlehen, die der Fonds gewährte, und Zinsenerträge	240,0
Zusammen ...	240,0

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
Darlehensrückzahlungen	2,1
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz ..	60,0
Fondaufwand	12,3
Nicht benötigte Rückflüsse	165,6
Zusammen ...	240,0

Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds beruht auf dem Bundesgesetz vom 15. April 1921, BGBl. Nr. 252, bzw. auf dem Statut, Kundmachung BGBl. Nr. 187/1925; dieses Bundesgesetz wurde zuletzt durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 55/1967, 280/1967 und 139/1979 geändert. Er besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wird gemäß Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet.

Dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds obliegt neben der Abwicklung der von ihm getroffenen Fondshilfemaßnahmen die Förderung der Errichtung von Startwohnungen und ihrer Mieter. Weiters obliegt ihm die Übernahme von Bürgschaften und die Zusicherung von Zinsen- und

Annuitätzuschüssen für aufgenommene normal verzinsliche Hypothekendarlehen, insbesondere von Geld- und Kreditinstituten.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

	Millionen Schilling
Beitrag des Bundes zum Anleihedienst des BWSF	0,5 ¹⁾
Restbeiträge an den BWSF	0,0
Rückflüsse aus gewährten Fondsdarlehen	90,0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen gem. Startwohnungsgesetz	3,0
Zinsen von gewährten Darlehen (1%)	60,0
Zinsen von gewährten Darlehen (3%) gem. Startwohnungsgesetz	180,0
Zinsenerträge	6,0
Zinsenerträge aus veranlagten Startwohnungsmitteln	17,0
Zusammen ...	356,5

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

	Millionen Schilling
Bereits zugesagte Zinsen- und Annuitätzuschüsse	30,0
Darlehensrückzahlungen	4,0
Anleihedienst	13,9
Beitrag zum Wohnungsverbesserungsgesetz ..	60,0
Fondaufwand	13,6
Förderungsmittel gemäß Startwohnungsgesetz	200,0
Nicht benötigte Rückflüsse	35,0
Zusammen ...	356,5

Paragraph 6412 Sonstige Wohnungsfürsorge

Mit Bundesgesetz vom 31. März 1982, BGBl. Nr. 164, sind zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung unter Ansatz 1/64126 Förderungsausgaben vorgesehen.

Die Bundeszuschüsse für Wohnbauförderung betreffen einen gemäß den Bestimmungen des § 7 Absatz 1 I. Abschnitt des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes, BGBl. Nr. 200/1929, begründeten Anspruch auf Leistung von laufenden Regiebeiträgen als Entgelt für die laufende Kontrolle der Wohnbauförderungsbauten an die in Betracht kommenden Hypothekenanstalten.

Die Verpflichtung zur Leistung von Bundeszuschüssen für die Einlösung des Restumlaufes der Wohnbuanleihe-Emission 1931 und 1936 ist begründet in der V. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 81/1931, und der VII. Wohnbauförderungsverordnung, BGBl. Nr. 78/1936.

Die Einnahmenansätze betreffen Eingänge an Tilgungsbeiträgen nach den Bestimmungen des I. Abschnittes des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes 1929, die sich aus Zinsen, ordentlichen und außerordentlichen Kapitaltilgungszahlungen ergeben.

Paragraph 6413 Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds

Wasserwirtschaftsfonds

Mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 295, wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Sitz in Wien zum Zwecke der Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen geschaffen. Er wird gemäß § 10 i des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 320/1982 vom Bundesministerium für Bauten und Technik verwaltet und nach außen durch den Bundesminister für Bauten und Technik vertreten. Auf Grund des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1979, BGBl. Nr. 565 (Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes), § 10 c Absatz 2, sollen mindestens zwei Drittel der jährlich dem Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung stehenden Mittel für die Gewährung von Darlehen zur Errichtung und Erweiterung von Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen verwendet werden, soweit hierfür Anträge vorliegen.

Die Mittel des Fonds werden gemäß § 10 k Absatz 1 Z 1 bis 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 120/1983, durch Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt und aus den Eingängen an Wohnbauförderungsmitteln, durch Zuwendungen aus Landesmitteln sowie durch Rückzahlungen von gewährten Darlehen, durch Zinsen von gewährten Darlehen, durch Aufnahme von Anleihen und durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Das vom Wasserwirtschaftsfonds begebene Anleihe-Nominale beträgt, einschließlich 1983, 9 550 Millionen Schilling, hievon 9 350 Millionen Schilling mit Bundeshaftung.

Dem Fonds werden im Jahre 1985 voraussichtlich zufließen:

Millionen Schilling

I. Bundesbeitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 1/64136; § 10 k Abs. 1 Z 1 WBFG:	
1. Investitionszuschüsse	160,0
2. Investitionszuschüsse aus Umsatzsteueranteilen:	
a) Bund	788,0
b) Gemeinden	427,1

II. Konjunkturausgleich-Voranschlag:	
a) Stabilisierungsquote	200,0
b) Konjunkturbelebungsquote	60,0
III. Beitrag gemäß finanzgesetzlichem Ansatz 2/52860; § 10 k Abs. 1 Z 2 und 3 WBFG ..	1 764,4
IV. Zuwendungen aus Landesmitteln gemäß § 10 k Abs. 1 Z 4 WBFG	635,0
V. Rückzahlungen aus Darlehen; § 10 k Abs. 1 Z 6 WBFG	1 200,0
VI. Zinsen; § 10 k Abs. 1 Z 6 WBFG:	
1. Zinsen von gewährten Darlehen	360,0
2. Verzugszinsen	0,5
3. Erträge veranlagter Fondsmittel ..	20,0
VII. Anleihen und Kredite mit Bundeshaftung; § 10 k Abs. 1 Z 7 WBFG	2 000,0
VIII. Sonstige Zuwendungen und Erträge; § 10 k Abs. 1 Z 8 WBFG	5,0
IX. Marchfeldkanal; Rückersatz durch den Bund (BGBl. Nr. 62/1983, § 3 Abs. 2)	71,0
X. Zusätzlicher Mehrbedarf bei verstärkter Inanspruchnahme von in den Vorjahren zugesicherten Förderungsbeträgen	977,1
Zusammen	8 668,1

Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt verausgabt werden:

Millionen Schilling

I. Nicht rückzahlbare Beiträge und verzinsliche Darlehen; §§ 10, 10 a, 10 b WBFG:	
1. Vorbelastungen aus den Vorjahren für 1985	5 200,0
2. Im Jahre 1985 noch zu vergebende Beträge	900,0
3. Für Zwischenkredite gem. WBFG-Novelle 1982 (BGBl. Nr. 320)	160,0
	6 260,0
II. Marchfeldkanal, Vorfinanzierung der Bundesbeiträge (BGBl. Nr. 62/1983, § 3 Abs. 2)	71,0
III. Leistungen für Regionalstudien; § 11 Abs. 5 WBFG	5,0
IV. Tilgungs- und Zinsendienst der Wasserwirtschaftsfondsanleihen 1976—1984:	
1. Tilgung	681,5
2. Zinsen und Kosten	560,8
	1 242,3
V. Anleihe-Emissionsaufwand	60,0
VI. Reserve für verminderte Einnahmen, Punkt II	260,0
VII. Fondsaufwand; § 10 i Abs. 2 WBFG:	
1. Personal- und Sachaufwand ..	14,8
2. Zinsenaufwand der Finanzgebarung (kurzfristige Kredite) ..	5,0
	19,8
VIII. Aufwand für den Abbau nicht in Anspruch genommener Verpflichtungen aus den Vorjahren	750,0
Zusammen	8 668,1

Insgesamt werden für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs-, Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen folgende Bundesmittel aufgewendet: *)

südlichen Machland vorgesehen. Hiefür werden 2,7 Millionen Schilling aus Budgetmittel und 256,9 Millionen Schilling aus den Mitteln des Katastrophenfonds herangezogen. Als Bundesbeitrag für den Hochwasserschutz im Raum von Wien sind 100 Millionen Schilling enthalten.

Paragraph 6417 Technisches Versuchswesen

Die Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens und damit auch die Förderung des Technischen Versuchswesens ressortieren zum Bundesministerium für Bauten und Technik.

Gemäß § 8 des Forschungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 341/1981, hat die Bundesregierung dem Nationalrat bis zum 1. Mai eines jeden Jahres unter Bedachtnahme auf die Berichte nach § 4 Abs. 1 lit. c) und § 11 Abs. 1 lit. c) des Forschungsförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 377/1967, einen umfassenden Bericht über die Lage und die Bedürfnisse der Forschung in Österreich vorzulegen. Dieser Bericht umfaßt auch das Technische Versuchswesen.

Für diese Zwecke ist beim Ansatz 1/64176 die Gewährung von Förderungsbeiträgen für Neu-, Aus- und Umbauten, für die apparative Ausrüstung von Versuchseinrichtungen, für die Entwicklung von Prüf-, Meß- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen. Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Paragraph 6418 Allgemeine Bauforschung

Die bei diesem Paragraph veranschlagten Mittel dienen zur Förderung der allgemeinen Bauforschung, der es obliegt, alle jene offenen Fragen des weiten Bereiches des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, die gesetzmäßig gebunden sind (Wohnbauforschung), nicht erfolgen kann. Die Mittel werden herangezogen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (einschließlich bauliche und gerätemäßige Ausstattung) auf dem Gebiete des Bauwesens, einschlägige Vorhaben auf den Gebieten der Raumordnung, der Normung, der Dokumentation und Information sowie Austausch und Verbreitung bautechnischer Erkenntnisse, wie zB Ausstellungen und Fachveranstaltungen.

Paragraph 6419 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Bei diesem Paragraph sind die Bezugsvorschüsse für die Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik sowie die Bezugsvorschußsätze veranschlagt.

Im Jahre 1985 leistet das Bundesministerium für Bauten und Technik dem Land Kärnten auf Grund einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG für die Anbindung der Stadt Villach an das überregionale Verkehrsnetz einen Beitrag von 10 Millionen Schilling zur Errichtung der dafür erforderlichen Draubrücke.

Die Zuwendungen an das Österreichische Normungsinstitut dienen zur Förderung der ausweiteten Tätigkeit des Österreichischen Normungsinstitutes auf Grund des Normengesetzes 1971.

Ferner stellen die veranschlagten Mittel Ausgaben dar, die für die Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektronik als Bundessache laut Bundesverfassungsgesetz und auf Grund des Elektrotechnikgesetzes, BGBl. Nr. 57/1965, samt den Durchführungsverordnungen notwendig sind. Die österreichischen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften müssen in Anpassung an den Stand von Technik und Wissenschaft erarbeitet und ständig überarbeitet und hierbei insbesondere mit einschlägigen internationalen Bestimmungen harmonisiert werden, um der Sicherheit und der Wirtschaft dienlich zu sein.

Die für das Internationale Informationszentrum für Terminologie (Infoterm) vorgesehenen Mittel dienen zur anteilmäßigen Finanzierung seines Personalaufwandes.

Erläuterungen bezüglich der Bezugsvorschüsse siehe beim Paragraph 6319 auf Seite 204.

Titel 642 Bundesstraßenverwaltung (zweckgebundene Gebarung)

	Sachaufwand *)	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1983	14 562,4	2 240,3
1984	14 975,2	2 206,3
1985	16 143,5	2 250,6

Titel 643 Bundesstraßenverwaltung (sonstige Gebarung)

	Sachaufwand *)	Einnahmen
	Millionen Schilling	
1983	2 053,9	1 152,2
1984	1 000,0	1 015,2
1985	627,0	643,3

Unter dem Titel 642 ist die zweckgebundene Gebarung, unter dem Titel 643 sind alle übrigen Ausgaben und Einnahmen veranschlagt.

Kapitel 64 — Titel 641

215

Allgemeines

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres und leistungsfähiges Straßennetz zur Verfügung zu stellen. Um den Anschluß an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, wird die Planung mit den Nachbarstaaten koordiniert.

Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesgesetz vom 16. Juli 1971, BGBl. Nr. 286 (Bundesstraßengesetz 1971 — BStG 1971), in der Fassung der Bundesstraßengesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 239 und 416, und der Novelle 1978, BGBl. Nr. 294, und in der Novelle 1983, BGBl. Nr. 63, legt die Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Bundesstraßen fest. Das BStG 1971, das mit 1. September 1971 in Kraft getreten ist, löst das Bundesstraßengesetz vom 18. Feber 1948, Nr. 59, zuletzt geändert durch die Bundesstraßengesetznovelle 1968, BGBl. Nr. 113, ab.

Das Bundesstraßennetz gemäß Bundesstraßengesetz 1971 umfaßt 12 824,0 km, die sich wie folgt zusammensetzen:

Bundesstraßen A	1 685,2 km
Bundesstraßen S	1 030,1 km
Bundesstraßen B	10 108,7 km

Mit Stand vom 1. Jänner 1985 stehen von den vorangeführten Bundesstraßen unter Verkehr:

Bundesstraßen A	1 136,8 km
Bundesstraßen S	288,8 km
Bundesstraßen B	9 967,0 km

Die Ersatzstraßen für die Bundesstraßen S weisen eine Gesamtlänge von 636,4 km auf.

Im Zuge der Bundesstraßen B, S und A liegen mit Stand vom 1. Jänner 1985 rund 8 600 Brücken. Von den Brücken auf Bundesstraßen B und S weist eine große Anzahl älterer Brücken unzureichende Anlageverhältnisse und rund 120 Brücken eine Tragfähigkeit von weniger als 16 t auf. Im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel werden diese nicht entsprechenden Brücken durch Neubauten ersetzt, sodaß die Zahl hinsichtlich ihrer Breite, Tragfähigkeit und ihres Zustandes nicht entsprechender Brücken zurückgeht.

Mit 1. Jänner 1985 stehen dem Verkehr folgende Autobahnen- und Schnellstraßenstrecken zur Verfügung:

Autobahnen:

A 1 Wien-Auhof—Staatsgrenze am Walsberg	291,9 km
A 2 Wien-Inzersdorf (A 23)—Edlitz ..	69,6 km

A 2 Hartberg—Bad St. Leonhard ...	114,3 km
A 2 Klagenfurt-August-Jaksch- Straße—Villach Süd	64,1 km
A 3 Hornstein—Eisenstadt (S 31) ...	8,4 km
A 4 Wien-Prater (A 23)—Fischam- mend West	15,0 km
A 7 Linz-Freindorf (A 1)—Unterwei- tersdorf (S 21)	26,8 km
A 8 Staatsgrenze bei Suben (A/ D)—Suben	1,7 km
A 8 Wels (A 25)—Pichl	4,2 km
A 9 Spital am Pyhrn—Gaishorn	26,9 km
A 9 Traboch—Deutschfeistritz (S 35)—Graz Nord	45,8 km
A 9 Graz-Kärntner Straße—Vogau/ Straß	37,4 km
A 10 Salzburg (A 1)—Spittal an der Drau	145,7 km
A 10 Villach (B 83)—Villach (A 2, A 11)	0,6 km
A 12 Staatsgrenze bei Kufstein—Telfs West	104,4 km
A 12 Schönwies—Zams	4,3 km
A 13 Innsbruck (A 12, Amras)—Staatsgrenze am Bren- ner	34,6 km
A 13 Innsbruck (A 12, Wilten)—Inns- bruck-Berg Isel	1,6 km
A 14 Staatsgrenze bei Hörbranz— Rankweil	35,5 km
A 14 Feldkirch—Bludenz Ost (S 16) ..	20,2 km
A 21 Steinhäusl (A 1)—Vösendorf (A 2)	38,2 km
A 22 Korneuburg—Floridsdorfer Brücke (S 3)	10,1 km
A 22 Wien Donaupark (A 22)—Han- delskai/Brigittenauer Brücke ...	0,9 km
A 23 Wien-Inzersdorf (A 2)—Wien Kaisermühlen (A 22)	12,2 km
A 23 Wien-Altmanndorfer Straße— Wien-Sternegasse	2,5 km
A 25 Haid (A 1)—Wels (A 8)	19,9 km
Gesamtlänge	1 136,8 km

Schnellstraßen:

S 2 Wien-Donaukanal—Wien-Flo- ridsdorf	4,4 km
S 3 Korneuburg (A 22)—Hollabrunn ..	30,0 km
S 3 Horn Ost—Horn West	4,8 km
S 4 Sigleß—Mattersburg (S 31)	1,6 km
S 4 Wiener Neustadt Süd—Wiener Neustadt (A 2)	2,3 km
S 6 Seebenstein (A 2)—Neunkir- chen-Wartmannstetten	3,7 km
S 6 Mürrzuschlag Ost—Langen- wang	8,5 km
S 6 Umfahrung Leoben	9,7 km
S 6 Kindberg—Brück/Mur (S 35) ...	22,4 km
S 8 Liezen—Knoten Selzthal (A 9) ..	3,2 km
S 9 Braunau—Staatsgrenze (A/D) ..	2,6 km

216

Kapitel 64 — Titel 641

S 11	Lofarn—Gigerach	1,8 km
S 11	Umfahrung Bruck/Glocknerstraße—Schütteldorf (B 311)	4,4 km
S 12	Wörgl (A 12)—Wörgl	1,4 km
S 14	Umfahrung Lahn	1,5 km
S 14	Reutte Süd—Reutte Nord	5,5 km
S 14	Lermoos—Biberwier	5,0 km
S 15	Prutz—Ried Nord	6,3 km
S 15	Ried Süd—Tösens Süd	8,9 km
S 16	Zams—Landeck West	6,3 km
S 16	Flirsch—Langen am Arlberg	24,3 km
S 16	Klösterle—Dalaas	10,6 km
S 16	Braz—Bludenz Ost (A 14)	8,1 km
S 22	Strebersdorf (A 22)—B 3	1,5 km
S 23	Wien-Landstraßer Gürtel (B 221)—Landstraße (A 23)	0,7 km
S 31	Trausdorf—Hirm	6,9 km
S 31	Hirm—Sieggraben	18,4 km
S 33	St. Pölten (A 1)—Krems Nord	32,4 km
S 35	Einöfeld	3,8 km
S 35	Röthelstein—Badl/Peggau	24,0 km
S 36	Aichdorf—Judenburg West	8,6 km
S 36	Knittelfeld Ost—Knittelfeld West	4,0 km
S 39	Graz Ost (A 2)—Graz	3,3 km
S 40	Lendorf—Lieserhofen (A 10)	7,9 km
Gesamtlänge		288,8 km

Der Ausbau der Autobahnen und Schnellstraßen wird im Jahr 1985 in den folgenden Abschnitten fortgesetzt werden:

Autobahnen:

A 2	Edlitz—Hartberg
A 2	Bad St. Leonhard—Wolfsberg—St. Andrä
A 2	Villach Süd—Arnoldstein—Staatsgrenze
A 3	Wien Arsenal (A 23)—Wien-Simmering
A 3	Ebreichsdorf—Hornstein
A 4	Fischamend
A 9	Rottenmann—Selzthal
A 9	Graz Nord—Graz/Webling
A 10	Spittal—Villach
A 12	Telfs—Roppen
A 14	Rankweil—Feldkirch
A 22	Wien-Floridsdorfer Brücke—Reichsbrücke

Schnellstraßen:

S 2	Nordknoten
S 3	Horn Ost—Horn West
S 3	Umfahrung Hollabrunn
S 4	Umfahrung Wiener Neustadt
S 4	Sauerbrunn—Sigleß
S 6	Wartmannstetten—Gloggnitz
S 6	Foirach—Leoben
S 11	Umfahrung Bischofshofen
S 11	Embach—Unterstein
S 31	Sieggraben—Weppersdorf
S 36	St. Stefan—Knittelfeld

In dieser Aufstellung sind auch die den Straßensondergesellschaften übertragenen Strecken enthalten.

Bei Bundesstraßen B entfällt ein großer Teil der veranschlagten Ausgaben auf Bauvorhaben, deren Gesamtkosten weniger als 100 Millionen Schilling betragen und die daher nicht in der Beilage III. D des Teilheftes zu Kapitel 64 „Bauten und Technik“ einzeln angeführt sind.

An wichtigen Maßnahmen dieser Ausgabenpost sind zu nennen:

B 1	St. Martin	2,1 km	48,0 Mill. S
B 8	Uraniabrücke		129,5 Mill. S
B 25	Lunz/See—Stiegengraben	4,3 km	78,3 Mill. S
B 25	Landl	1,0 km	58,1 Mill. S
B 36	Höllental	1,7 km	24,0 Mill. S
B 41	St. Martin I	3,3 km	39,5 Mill. S
B 50	Hartberg—St. Johann II	2,0 km	25,0 Mill. S
B 52	Trausdorf—St. Margarethen	2,7 km	15,0 Mill. S
B 56	Streim—Urbersdorf	4,0 km	66,9 Mill. S
B 63	Heideggendorf—Sinnersdorf	5,8 km	87,4 Mill. S
B 77	Umfahrung Weißkirchen	4,0 km	49,0 Mill. S
B 121	Waidhofen/Ybbs II	2,7 km	81,0 Mill. S
B 127	Puchenau—Rudolfstraße II	1,4 km	47,0 Mill. S
B 138	Galgenau	1,9 km	40,5 Mill. S
B 193	Faschina—Damüls II	8,7 km	39,5 Mill. S
B 312	Kniepaß—Unken	2,0 km	40,7 Mill. S

Finanzgesetzliche Ansätze der Bundesstraßenverwaltung**Titel 642 Ausgaben****Paragraph 6420 Bundesstraßen B****Paragraph 6421 Bundesstraßen S****Paragraph 6423 Bundesstraßen A**

Unter diesen Paragraphen werden die Ausgaben für den Neubau einschließlich des Liegenschaftserwerbes und für die Instandhaltung der Bundesstraßen B, S und A sowie für Überweisungen an andere Rechtsträger für Baumaßnahmen, die für diese im Zuge des Ausbaues der Bundesstraßen erforderlich sind, veranschlagt. Es werden hierbei nur Bauvorhaben mit Gesamtkosten über 100 Millionen Schilling und Instandhaltungsvorhaben mit Gesamtkosten über 50 Millionen Schilling einzeln angeführt.

Paragraph 6422 und Paragraph 6424

Hier werden die Ausgaben der Bundesstraßenverwaltung für die Errichtung von Gebäuden und für den Erhaltungsdienst (Straßenmeistereien), für die Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten des Erhaltungsdienstes und von Ersatzteilen hiezu, für öffentliche Abgaben, für die Anschaffung von Verbrauchsgütern wie Streumaterial, Treibstoff usw.

Kapitel 64 — Titel 643 und 644

217

und für die Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 als Ersatz für deren Ausgaben für das Personal des Erhaltungsdienstes und als Pauschalabgeltung für die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Bauführung veranschlagt. Alle diese Ausgaben werden auf Grund der organisatorischen Zusammenfassung der Bundesstraßen B und S gemeinsam verrechnet und nur die betreffenden Ausgaben für die Autobahnen wie bei den Anlagenansätzen getrennt ausgewiesen.

Paragraph 6427 Straßenforschung

Gemäß § 6 BStG 1971 sind für Zwecke der Forschung für Angelegenheiten der Bundesstraßenverwaltung bis zu 5 vT der jährlichen Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer (Bundesgesetz BGBl. Nr. 67/1966) zu verwenden. Die für diese Zwecke gebundenen Mittel sind im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen zu verwenden.

Die Verfügung über diese Mittel obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

Soweit sie für diese Zwecke nicht verbraucht werden, sind sie für den Bau und die Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden.

Paragraph 6428 Katastrophenfonds

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für vorbeugende Maßnahmen (Lawinenschutzbauten) einerseits und für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen andererseits bestimmt.

Paragraph 6429 Straßengesellschaften

Unter den betreffenden Ansätzen werden einerseits die Rückübertragung der Mauteinnahmen an die Straßengesellschaften und andererseits die Zahlungen an die ASFINAG (Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft) zur Vermeidung einer Haftungsinanspruchnahme des Bundes bzw. die als Ersatz der Kosten für die Errichtung der betreffenden Bundesstraßen an die Gesellschaften zu leistenden Zahlungen veranschlagt.

Titel 643 Ausgaben

Unter den Ansätzen dieses Titels werden jene Ausgaben für den Bau und den Grunderwerb verrechnet, die nicht aus zweckgebundenen Einnahmen bedeckt werden. Es handelt sich hiebei vor allem um Ausgaben für den Bau von Straßenab-

schnitten, für die auf Grund von Vereinbarungen mit den betreffenden Bundesländern die Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft die Mittel beschafft.

Titel 642 Einnahmen

Unter den Ansätzen dieses Titels werden die Einnahmen verrechnet, die für Zwecke der Bundesstraßen gebunden sind. Im wesentlichen handelt es sich um Beiträge für Bundesstraßenbauten, Miet- und Pachtzinse von Betrieben an Bundesstraßen, um Strafgeelder gemäß § 100 Straßenverkehrsordnung, um Mittel aus dem Katastrophenfonds für Schadensbehebungen und für Lawinenschutzbauten, um Mauteinnahmen und um Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften, die aus Mitteln der zweckgebundenen Mineralölsteuer erworben wurden.

Titel 643 Einnahmen

Hier kommen alle übrigen Einnahmen, die nicht zweckgebunden sind, zur Verrechnung, unter anderem auch die Beträge, die von der Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungsgesellschaft für den Bau jener Strecken, für die Finanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern bestehen, beschafft werden.

Titel 644 Wasserbauverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	169,3	73,9	243,2	89,2
1984	165,0	80,7	245,7	83,2
1985	176,0	87,5	263,5	92,8

Gebarung

Ausgaben	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Bundesstrombauamt	207,1	199,2	209,9
Wasserbauten	25,0	28,0	33,5
Donau-Hochwasserschutz- Konkurrenz	11,1	18,5	20,1
Ausgaben (Summe) ...	243,2	245,7	263,5
Einnahmen			
Bundesstrombauamt	56,2	39,8	42,8
Wasserbauten	33,0	43,4	50,0
Einnahmen (Summe) ...	89,2	83,2	92,8

Unterschiede der Gebarung

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Vorjahr in Vorsorge für Vorrückungen und für die Bezugserhöhung des Jahres 1984 höher angesetzt.

Beim Sachaufwand ist die Erhöhung im wesentlichen auf jene Maßnahmen zurückzuführen, die im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes durchgeführt und nach Maßgabe der zweckgebundenen Einnahmen abgewickelt werden.

Bei den Wasserbauten und für die Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz sind diese Mittel aus dem Katastrophenfonds für die Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Paragraph 6440 Bundesstrombauamt und 6442 Wasserbauten

Dem Bundesstrombauamt obliegen die Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem Teil der Thaya.

Hiefür stehen die Strombauleitungen in Aschach, Linz, Grein, Ybbs, Krems, Greifenstein, Wien, Bad Deutsch-Altenburg und die Marchbauleitung sowie die Betriebsbauleitung zur Verfügung.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya (von km 0,0 bis 19,4) werden auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern vom 7. Dezember 1967, BGBl. Nr. 106/1970, ausgeführt.

Ansatz 1/64437 und 1/64447 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz

Das Bundesstrombauamt ist geschäftsführende Stelle der Donauhochwasserschutz-Konkurrenz entsprechend dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 372, und dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1934, BGBl. Nr. 95/II (siehe auch BGBl. Nr. 367/1973).

Der Bauaufwand der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfaßt Arbeiten an den Donau-Hochwasserschutzanlagen im Bereich vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Erhaltungsarbeiten am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung der Wehr- und Schleusenanlagen.

Titel 645 Bundesgebäudeverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Einnahmen
1983	631,5	82,9	714,4	74,0
1984	642,1	82,4	724,5	60,7
1985	663,9	103,2	767,1	62,1

Gebarung

Ausgaben	1983 Millionen	1984 Schilling	1985
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	679,3	688,8	728,6
Tiergarten Schönbrunn	31,1	32,2	33,7
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg	4,0	3,5	4,8
Ausgaben (Summe)	714,4	724,5	767,1
Einnahmen			
Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung	55,5	44,1	63,1
Tiergarten Schönbrunn	12,7	12,5	13,4
Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg	5,8	4,1	5,6
Einnahmen (Summe)	74,0	60,7	82,1

Unter diesem Titel wird der Aufwand für die Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung, für die betriebsähnliche Einrichtung Tiergarten Schönbrunn sowie für das Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg veranschlagt.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Erhöhung um zwei Planstellen sowie für die Baukontrolle und haustechnische Betreuung zurückzuführen. Weiters wurde noch für die Vorrückungen und die Bezugserhöhung des Jahres 1984 vorgesorgt.

Paragraph 6450 Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung

Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sind die Bundesbaudirektion Wien, die Bundesgebäudeverwaltung II Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie die Burghauptmannschaft in Wien, die Schloßhauptmannschaft Schönbrunn und die Schloßverwaltung zu Innsbruck und Ambras.

Paragraph 6451 Tiergarten Schönbrunn (betriebsähnliche Einrichtung)

Der Tiergarten Schönbrunn beherbergt derzeit etwa 5 208 Tiere verschiedenster Gattungen. Im Jahre 1983 wurden 201 Jungtiere geboren, aus deren Verkaufserlös ein Teil der Kosten für Tierkäufe bedeckt werden kann (zweckgebundene Gebarung). Dies, eine sparsame Bewirtschaftung (zB Selbstaufbringung von Rauhfutter, Kleintierzucht usw.) und eine Einnahmensteigerung ermöglichen eine nur geringfügige Erhöhung des Sachaufwandes.

Im Jahre 1983 besuchten rund 691 000 Personen den Tiergarten.

Paragraph 6452 Kongreßzentrum in der Wiener Hofburg Aufgaben

Der diesbezügliche Sachaufwand war bis 1979 beim Sachaufwand der Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung (6450) mitveranschlagt.

Der Bundesgebäudeverwaltung obliegt unter anderem die Verwaltung und bautechnische Betreuung von rund 4 000 staatlichen Zwecken dienenden Liegenschaften; dazu kommen noch zahlreiche Objekte, die von der Bundesgebäudeverwaltung nur baulich zu betreuen sind.

Titel 646 Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	36,0	936,7	972,7	242,5
1984	37,0	1 049,8	1 086,8	247,6
1985	38,5	1 035,1	1 073,6	267,6

Für die von ihr verwalteten Liegenschaften trägt die Bundesgebäudeverwaltung neben allen sogenannten „Hauserfordernissen“ alle Betriebskosten, wie Grundsteuern, Gebühren für Wasserverbrauch, Müllabfuhr, Rauchfangkehrer, Rattenvertilgung usw. Den Ausgaben für die „Betriebskosten und Hauserfordernisse“ und für die sonst auslaufenden Kosten der baulichen Erhaltung der Objekte stehen naturgemäß nur relativ geringe Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen gegenüber.

Gebarung

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Betriebskosten und Hauserfordernisse	378,7	392,7	409,1
Liegenschaftserwerb	587,3	685,4	655,8
Überweisungen an die Länder gemäß § 1 (3) FAG 1979	6,7	8,7	8,7
Summe ...	972,7	1 086,8	1 073,6

Die über das ganze Bundesgebiet erstreckte bauliche Betreuung, deren Aufwendungen bei Titel 647 veranschlagt werden, umfaßt alle Regierungsgebäude, alle Universitätsgebäude und alle Gebäude für allgemeinbildende und berufsbildende höhere Schulen, ferner alle sonstigen Amts- und Anstaltsgebäude der Unterrichtsverwaltung einschließlich aller bundeseigenen Museal- und Institutsbaulichkeiten, die vielfach aus kunst- oder allgemeinhistorischen Momenten unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten und bundeseigenen Baudenkmäler der ehemaligen Hofhaltungen in Wien und Innsbruck, alle Gerichtsgebäude, Anstalten und Gefängnisse der Justizverwaltung, ferner alle Bauten der Finanzverwaltung einschließlich der Zollgebäude bis zu den entferntesten alpinen Höhenstützpunkten an den Grenzen, die Bauten, Ubikationen und Anlagen der Exekutive und des Bundesheeres in ganz Österreich, eine Reihe von bundeseigenen Beamtenwohnhäusern und Beamtsiedlungen, alle Arbeits- und Invalidenämter und alle Anlagen und Bauten der Bundestheaterverwaltung und der Bundessportverwaltung u. a. m.

Unterschiede der Gebarung

Die höhere Dotierung der Betriebskosten und Hauserfordernisse (Paragraph 6460) gegenüber dem Vorjahr ist beim Personalaufwand auf die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1984 und die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen. Beim Sachaufwand der Liegenschaftsverwaltung wurden die öffentlichen Abgaben gegenüber dem Vorjahr entsprechend den vorhandenen gesetzlichen Verpflichtungen hinaufgesetzt. Nicht zuletzt steigt der Aufwand aber auch durch die Fertigstellung von weiteren Gebäuden (Neubauten).

Die Bauten der beiden zuletzt genannten Verwaltungen sowie die baulichen Herstellungen am Parlamentsgebäude belasten allerdings nicht das Kapitel 64, sondern die Kapitel 02, 12 bzw. 71. Ebenso besorgt die Bundesgebäudeverwaltung auch die Bauleitung des Österreichischen Branntweinmonopols nicht zu Lasten der Bauansätze des hier erläuterten Kapitels 64, sondern aus Rechnung dieses Bundesbetriebes.

Für den Erwerb von Liegenschaften für Schulen und sonstige Amtsgebäude wurden geringere Mittel als im Vorjahr veranschlagt.

Verwaltungsdienststellen

Die Liegenschaftsverwaltung der Bundesgebäudeverwaltung wird von 36 Gebäudeverwaltungsdienststellen wahrgenommen.

Hievon sind 28 Bundesdienststellen und 8 im Wege der Auftragsverwaltung tätige Ämter der Landesregierung.

Bundesdienststellen sind die bei Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung sowie die sieben Finanzlandesdirektionen, die vier Oberlandesgerichtspräsidien und acht Landesschulräte (ohne Wien).

Grundlagen für die Liegenschaftsverwaltung

Bundesgesetz vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389 (Bundesministeriengesetz 1973).

„Grundzüge der Bundesgebäudeverwaltung“ (Ministerratsbeschluß), Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

„Dienstvorschrift für die Gebäudeverwalter der Bundesgebäudeverwaltung“, Zl. 121.185/R aus 1932 des Bundesministeriums für Handel und Verkehr.

Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 19. Oktober 1967, BGBl. Nr. 344, mit der die Besorgung von Geschäften der Verwaltung bundeseigener Liegenschaften und des staatlichen Hochbaues dem Landeshauptmann übertragen wird.

Liegenschaftsankauf und Liegenschaftserwerbung im Tauschwege

Die Erfordernisse für den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke der Hoheitsverwaltung sind, sofern sie nicht bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen vorgesehen sind, bei den Ansätzen 6461 bis 6469 zusammengefaßt.

Weitere Ausgaben für Liegenschaftsankäufe sind im Bereiche der Hoheitsverwaltung bei folgenden finanzgesetzlichen Ansätzen veranschlagt bzw. mitveranschlagt:

- 1/20103 Äußeres; Vertretungsbehörden
- 1/20303 Äußeres; Österreichische Kulturinstitute
- 1/40103 Heer- und Heeresverwaltung
- 1/60003 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- 1/60993 Bauhof- und Maschinenbewirtschaftung
- 1/64203 Bundesstraßenverwaltung; Bundes-
- 1/64303 straßen B
- 1/64213 Bundesstraßenverwaltung; Bundes-
- 1/64313 straßen S
- 1/64233 Bundesstraßenverwaltung; Bundes-
- 1/64333 straßen A
- 1/65303 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)
- 1/65403 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei.

Neben dem Aufwand für den Erwerb von Liegenschaften sind bei diesen Ansätzen auch noch Freimachungskosten für angekaufte Liegenschaften veranschlagt.

Unter dem Ansatz 1/64698 werden 12 vH der Kosten für Liegenschaftsankäufe veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsausgaben zustehen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik für Liegenschaftsankäufe gründet sich nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973.

Titel 647 Bundesgebäudeverwaltung (Hochbau)

	Sachaufwand ^{*)} Millionen Schilling	Einnahmen Schilling
1983	6 332,0	129,0
1984	5 978,0	30,0
1985	6 262,8	30,0

Gebahrung

Die Prüfung, ob eine bestimmte Baumaßnahme noch zur „wertvermehrenden Instandsetzung“ oder bereits zu „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“ zu rechnen ist, hat in der Vergangenheit mehrmals zu Entscheidungen geführt, die in späterer Folge dann vom Rechnungshof nicht geteilt worden sind. Da eine zweifelsfreie Zuordnung oft auch kaum möglich ist, wurde vom Rechnungshof schließlich angeregt, von einer gesonderten Veranschlagung hier abzugehen. Dieser Anregung folgend, werden 1981 erstmals die Kosten aller von der Bundesgebäudeverwaltung durchgeführten Baumaßnahmen („Gebäudeerhaltung“ und „Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten“) gemeinsam beim Titel 647 veranschlagt und wird der Titel 648 aufgelassen. Die Veranschlagung des Bundeshochbaues gliedert sich nunmehr wie der sonstige Bundesvoranschlag in „Aufwendungen“ und „Anlagen“, wobei die bisherige „Laufende Instandhaltung“ bei den Aufwendungen (1/647.8) und die bisherige „Wertvermehrende Instandsetzung“ und die Neubauten bei den Anlagen (1/647.3) diese lediglich in Vorhaben unter 25 Millionen Schilling Gesamtkosten und in die namentlich genannten Vorhaben veranschlagt werden. Weiters werden ab 1981 die Schulen der Unterrichtsverwaltung und die Schulen der Wissenschaftsverwaltung unter gesonderten Paragraphen veranschlagt; die Baumaßnahmen für Einmietungen der Bundesdienststellen werden, wie es vor dem Jahre 1968 der Fall war, hingegen wieder bei den ressortmäßig zuständigen Aufwendungen mitveranschlagt.

Unterschiede der Gebahrung

Die Ausgabenansätze für die Gebäudeerhaltung und den Neubau wurden gegenüber dem Jahre 1984 um 284,8 Millionen Schilling erhöht.

Im Konjunkturausgleich-Voranschlag ist als Stabilisierungsquote ein Betrag von 800 Millionen Schilling vorgesehen, welcher sich auf fast alle Aufwendungs- und Anlagenansätze bezieht und bei Wirksamwerden derselben oder eines Teiles hievon eine intensivere Obsorge für die Gebäude ermöglichen wird.

Hievon entfallen auf den Schulbau 270 Millionen Schilling, auf Verwaltungsgebäude 407 Millionen Schilling, auf Bauten für die Landesverteidigung 60 Millionen Schilling und auf die übrigen Vorha-

ben und auf die Zahlungen gemäß Finanzausgleichsgesetz zusammen 63 Millionen Schilling.

Bautechnische Betreuung

Die Ämter der Landesregierungen (ohne Wien) betreuen bautechnisch die Bundesgebäude ihres Verwaltungsbereiches und diejenigen Bundesgebäude, welche im jeweiligen Bundesland von einer Finanzlandesdirektion, einem Oberlandesgerichtspräsidium (einschließlich der nicht verwalteten Strafanstalten) oder einem Landesschulrat verwaltet werden.

Die bautechnische Betreuung der Bundesgebäude im Rahmen der Bundesgebäudeverwaltung wird von den beim Paragraph 6450 genannten Dienststellen der Bundesgebäudeverwaltung wahrgenommen.

Aufgaben

Paragraph 6470 Überweisungen an die Länder gemäß § 1 Abs. 3 FAG 1979

Unter diesem Paragraph werden 12 vH des endgültigen Bauaufwandes veranschlagt, welche gemäß § 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 1979 den Ländern als Abgeltung für die Projektierungs-, Bauleitungs- und Bauführungsaufgaben zustehen.

Paragraph 6471 Schulen der Unterrichtsverwaltung

Der veranschlagte Betrag ist für die Gebäudeerhaltung und den Neubau der Schulen der Unterrichtsverwaltung vorgesehen, dies sind:

A. Allgemeinbildende Schulen:

Allgemeinbildende höhere Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und ihre Sonderformen, Höhere Internatsschulen [Bundeserziehungsanstalten]), Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung sowie Pädagogische Akademien mit ihren Nebeneinrichtungen, Pädagogische Institute usw. sowie alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen (zB Bundesschullandheime, Bundeskonvikte); das Bundes-Blindenerziehungsinstitut Wien und das Bundes-Taubstummenseminar Wien.

B. Berufsbildende Schulen:

Berufsbildende höhere Schulen (Höhere Technische und Gewerbliche Lehranstalten, Handelsakademien, Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe sowie die jeweils zugehörigen Sonderformen); Berufsbildende mittlere Schulen (Fachschulen und Handelsschulen sowie ihre Sonderformen); die Bundes-Berufsschule für Uhr-

macher Karlstein; alle Einrichtungen und Anstalten, die Zwecken der vorstehend genannten Schultypen dienen, wie berufspädagogische Institute, Bundeskonvikte, Versuchsanstalten usw.

Paragraph 6472 Schulen der Wissenschaftsverwaltung

Unter diesem Paragraph wird erstmals die Gebäudeerhaltung und der Neubau der Schulen der Wissenschaftsverwaltung gesondert von dem der Unterrichtsverwaltung veranschlagt. Es sind dies:

Universitäten, Kunsthochschulen, wissenschaftliche Anstalten, Studienbibliotheken sowie Einrichtungen und Anstalten, die zur Förderung von Hochschulaufgaben bestimmt sind.

Paragraph 6473 Bauten für die Landesverteidigung

Die Ausgaben betreffend die Erhaltung der militärischen Objekte und Anlagen, Zweckadaptierungen an denselben und die Errichtung neuer militärischer Objekte, wie zB Kasernen, Verpflegsanstalten, Sanitätsanstalten, Radarstationen mit militärischen Wohnbauten.

Paragraph 6474 Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Anstalten

Bei diesem Paragraph werden die Baukosten für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Ausbildungsstätten, Versuchs- und Prüfanstalten sowie Bundesgüter (bisher 6484) sowie erstmals auch getrennt von den „Sonstigen Bundesgebäuden“ (6475) deren Instandsetzung mit Instandhaltung veranschlagt.

Paragraph 6475 Sonstige Bundesgebäude

Hier werden die für die Erhaltung und für den Neubau notwendigen Ausgabenbeträge für alle Bundesgebäude veranschlagt, die nicht bei einem anderen Paragraphen des Titels 647 angeführt sind, außer dem Bedarf für die Amts- und Dienstwohngebäude und die Bundesanstalten, zB auch der für die Gebäudeerhaltung von Museen, Schlössern, Palais und ähnlich kulturell wertvollen Gebäuden, der 1980 noch bei 6472 veranschlagt war.

Paragraph 6478 Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal

Der veranschlagte Betrag ist für den Ausbau, die Instandsetzung und laufende Instandhaltung der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal bestimmt.

222

Kapitel 64 — Titel 649

Titel 649 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	518,6	130,9	649,5	149,0
1984	517,9	136,4	654,3	164,7
1985	544,6	128,7	673,3	170,7

Gebarung

Ausgaben	1983 Millionen Schilling	1984	1985
Einrichtungen des Eichwesens	102,4	104,1	112,0
Einrichtungen des Vermessungswesens	547,1	550,2	561,3
Ausgaben (Summe) ...	649,5	654,3	673,3
Einnahmen			
Einrichtungen des Eichwesens	108,1	114,0	120,0
Einrichtungen des Vermessungswesens	40,9	50,7	50,7
Einnahmen (Summe) ...	149,0	164,7	170,7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes ist auf die Vorsorge für die fälligen Vorrückungen, Beförderungen und die Erhöhung um sechs Planstellen für Jugendliche sowie auf die Auswirkungen der Bezugsregelung für das Jahr 1984 zurückzuführen.

Für den Sachaufwand wurden weniger Mittel als im Vorjahr vorgesehen, da die Ausstattung des neuen Amtsgebäudes fast abgeschlossen ist.

Die Einnahmen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sind gegenüber dem Vorjahr auf Grund der gesteigerten Tätigkeit höher eingesetzt.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Paragraph 6490 Einrichtungen des Eichwesens Aufgaben

Die Öffentlichkeit hat das Recht zu verlangen, daß im amtlichen und im rechtsgeschäftlichen Verkehr, im Gesundheits-, Sicherheits- und Verkehrswesen nur richtige Meßgeräte verwendet werden. Das Maß- und Eichgesetz schafft die Grundlagen zur Erfüllung dieser Forderung; die Gruppe Eichwesen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist beauftragt, für Ordnung im Maß- und Eichwesen und damit für die Schaffung der nötigen Vertrauensgrundlage für das Funktionieren der Gesamtwirtschaft Österreichs zu sorgen.

Der Gruppe Eichwesen obliegt es daher:

1. die Etalons für die gesetzlichen Maßeinheiten aufzubewahren und für ihren Anschluß an die

internationalen Etalons zu sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren festzulegen;

2. verbindliche Verfahrensvorschriften, Werte des spektralen Hellempfindlichkeitsgrades für Lichtmessungen, Normspektralwerte für Farbmessungen und Bewertungsfunktionen für objektive Schallpegelmessungen samt dem Bezugswert entsprechend dem Stand der Meßtechnik durch Verordnung festzulegen;

3. für die eichpflichtigen Meßgerätegattungen die Eichvorschriften und die Eichenweisungen auszuarbeiten und zu erlassen und im „Amtsblatt für das Eichwesen“ kundzumachen.

4. neue Meßgerätebauarten zur Eichung zuzulassen;

5. Meßgeräte zu eichen;

6. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen zu überwachen;

7. im Rahmen des physikalisch-technischen Prüfungsdienstes Meßgeräte zu prüfen, zu beglaubigen sowie entsprechende Untersuchungen durchzuführen und die Meßtechnik durch wissenschaftliche Arbeiten zu fördern; desgleichen, die Prüf- und Beglaubigungsvorschriften für Meßgeräte zu erlassen;

8. die Eichämter Österreichs einheitlich auszurüsten sowie die Normalgeräte der Eichämter und der Abfertigungsstellen zu prüfen und zu beglaubigen.

Gesetzliche Grundlagen ¹⁾

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 in der Fassung BGBl. Nr. 174/1973;

Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse, BGBl. Nr. 331/1981;

Eich-Zulassungsordnung, BGBl. Nr. 162/1953;

Eichstempelverordnung, BGBl. Nr. 239/1950;

Eichgebührenverordnung 1983, BGBl. Nr. 483/1983;

Schlankgefäßverordnung, BGBl. Nr. 122/1953 in der Fassung des BGBl. Nr. 139/1958 und BGBl. Nr. 296/1961;

Flaschenverordnung, BGBl. Nr. 182/1968;

Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 47/1953.

Paragraph 6491 Einrichtungen des Vermessungswesens**Allgemeines**

Unter diesem Ansatz wird der Aufwand des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für die Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und die Gruppe „Landesaufnahme“ veranschlagt.

Aufgaben**Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“**

Die von den Dienststellen der Gruppe „Kataster, Grundlagenvermessung, Staatsgrenzen“ und den nachgeordneten Vermessungsämtern auszuführenden Arbeiten dienen der Schaffung und Erhaltung von technischen Unterlagen für die verschiedensten Zweige technisch-wirtschaftlicher Planungen — zB für den Ausbau und die Regulierung von Straßen- und Wasserbauanlagen, für die Errichtung von Wasserkraftwerken und Maßnahmen im Zuge der Bodenreform —, im besonderen aber zur Erfüllung der durch das Vermessungsgesetz auferlegten Aufgaben der staatlichen Hoheitsverwaltung. Zu diesen gehören insbesondere:

1. Die Grundlagenvermessungen, u. zw.
 - a) die Schaffung und Erhaltung eines engmaschigen Festpunktfeldes,
 - b) die astronomisch-geodätischen Arbeiten für die Zwecke des Festpunktfeldes und solche zur Erforschung der Erdgestalt,
 - c) die Schaffung und Erhaltung von Höhepunkten besonderer Genauigkeit (Präzisionsniveaulement) und
 - d) die Arbeiten zur Erforschung des Schwerkräftfeldes der Erde und für die geophysikalische Landesaufnahme;
2. die teilweise Neuanlegung des Grenzkatasters;
3. die allgemeine Neuanlegung des Grenzkatasters;
4. die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster;
5. die Führung des Grenzkatasters;
6. die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster;
7. die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.

Die unter Ziffer 2, 4 und 5 angeführten Aufgaben obliegen den Vermessungsämtern, die übrigen Aufgaben den Abteilungen dieser Gruppe.

Gruppe „Landesaufnahme“

Die Abteilungen der Gruppe Landesaufnahme führen alle Arbeiten hinsichtlich Herstellung, Evidenzhaltung und Vervielfältigung der staatlichen Landkarten durch (§ 1, Ziffer 7, 8 und 9 des Vermessungsgesetzes).

Gesetzliche Grundlagen

1. Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 238 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980;
2. Verordnung mit der die Sprengel der Vermessungsämter bestimmt werden, BGBl. Nr. 386/1968;
3. Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 181/1976;
4. Vermessungsgebührenverordnung 1982, BGBl. Nr. 535/1981;
5. Verordnung über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank, BGBl. Nr. 236/1981, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 176/1982.

¹⁾ Siehe Ausgabenansatz 1/64104.

²⁾ (frei).

³⁾ (frei).

⁴⁾ (frei).

²⁾ Die Verwaltungsaufwendungen dieses Titels werden beim Paragraph 1/6400 mitveranschlagt.

³⁾ Die Verwaltungsaufwendungen dieses Titels werden bei den Paragraphen 1/6400 und 1/6450 mitveranschlagt bzw. im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung von den Bundesländern getragen.

⁴⁾ Siehe auch das „Übereinkommen über die Gründung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Maßwesen (Eichwesen)“, BGBl. Nr. 171/1958 in der Fassung BGBl. Nr. 346/1968.

Kapitel 65 Verkehr

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr umfaßt die Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Post- und Telegraphenverwaltung, der See- und Flußschifffahrt, des zivilen Luftverkehrs, des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei, die Angelegenheiten der Verkehrsförderung, Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten, Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr sowie die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Bediensteten der Eisenbahnen (Straßenbahnen), der Post- und Telegraphenverwaltung, der Schifffahrt und der Luftfahrt.

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	97,5	39,1	136,6	5,9
1984	104,4	50,3	154,7	3,5
1985	106,8	62,0	168,8	3,5

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes von 1983 auf 1985 beträgt 9,3 Millionen Schilling und ist größtenteils auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Jänner 1984 sowie auch auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Der Gebarungsanstieg beim Sachaufwand gegenüber 1983 ist auf erhöhte Zahlungen für die Erstellung eines Gesamtverkehrskonzeptes für Österreich (GVK-Ö) sowie auf Ausgaben im Zusammenhang mit der Übersiedlung in ein neues Amtsgebäude und auf die allgemeinen Preis- und Tarifkorrekturen zurückzuführen.

Die Schwankungen bei den Einnahmen beruhen auf jährlich nicht gleichbleibenden Eingängen an Kommissions- und Überwachungsgebühren bzw. Kostenbeiträgen (Ersätzen) für sonstige Verwaltungsleistungen.

Gebarung 1985

Veranschlagt sind unter Titel 650 die Personalkosten der Zentraleitung sowie die sachlichen Ausgaben dieses Ressortbereiches, soweit sie den Verwaltungsaufwand betreffen. Unter den sachlichen Ausgaben sind an gesetzlichen Verpflichtungen für die Beiträge an verschiedene internationale Organisationen, wie ICAO-Montreal, OECD-Paris, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-

Bern, OITAF-Rom, AIPCN-Brüssel, ITA-Paris, ASDA-Zürich sowie IMO-London, insgesamt 5,226 Millionen Schilling vorgesehen. Weiters wurden für die verkehrspolitische Bundesaufsicht 0,100 Millionen Schilling beim Personalaufwand veranschlagt.

Außerdem werden die Kosten für Sachverständigengutachten und sonstige Leistungen gemäß § 129 KFG 1967 bei entsprechenden Posten verrechnet.

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	3 849,4	—
1984	4 157,4	0,0
1985	4 627,2	74,6

Unterschiede der Gebarung

Die jährliche Ausweitung des Sachaufwandes ist größtenteils auf die den ÖBB zu leistenden Abgeltungsbeträge für die Einnahmehausfälle auf Grund von Sozial- und Subventionstarifen bzw. auf die ab 1984 zu leistenden Zahlungen für den Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) zurückzuführen.

Korrespondierend zu diesen VOR-Zahlungen sind 1985 erstmals die hierzu von den Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland in Höhe von 50% zu leistenden Beiträge als Einnahmen veranschlagt.

Abgeltungen an die Österreichischen Bundesbahnen

Die zur Abgeltung von Einnahmehausfällen aus Tarifiermäßigungen im Eisenbahnverkehr der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht aus betriebswirtschaftlichen Rücksichten gewährt werden (Sozial- und Subventionstarife), vorgesehenen Mittel sind gemäß § 18 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401, und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, im Jahre 1985 in Höhe von 4 460,3 Millionen Schilling veranschlagt. Ferner sind Posten für die Verrechnung von Abgeltungen für Zurückstellungen von beantragten Tarifänderungen und für die Weiterführung unwirtschaftlicher Schienenverkehre vorgesehen.

Abgeltungen gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz

Bei diesem Ansatz sind die gemäß § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz (BGBl. Nr. 302/1978) zu leistenden Abgeltungen von Ermäßigungen beim Bahntransport veranschlagt.

Allgemeiner Verkehr

Die veranschlagten Kosten für allgemeine Werbemaßnahmen für Verkehrseinrichtungen im Wege der Österreichischen Verkehrswerbung Ges. m. b. H. sind bei den Ansätzen 65118, 78358 und 79358 mit entsprechenden Teilbeträgen vorgesehen und sollen folgenden Zwecken zugeführt werden:

Die bisher mit Erfolg eingeführten Werbeaktionen und Standardwerbemittel sollen wegen der Kontinuität des Werbeerfolges und unter Bedachtnahme auf den wirtschaftlich bestmöglichen Einsatz der Geldmittel beibehalten werden. Aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen weit aus werbeintensiveren westeuropäischen Ländern ist es aber notwendig, auch neue Werbemaßnahmen zu ergreifen, die zu einer weiteren Frequenzsteigerung bei öffentlichen Verkehrseinrichtungen und damit zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse führen sollen. Entsprechend den Zielsetzungen des Unternehmenskonzeptes der ÖBB wird sich die Werbung sowohl auf den Personals als auch auf den Güterverkehr erstrecken. Über neue verkehrspolitische Maßnahmen und Sonderaktionen wird das Publikum in verstärktem Umfang zu informieren sein. Seitens der Post- und Telegraphenverwaltung ist auf Grund des Unternehmensplanes vorgesehen, die Post als modernen Dienstleistungsbetrieb der Öffentlichkeit nahezubringen und die Kundendienstwerbung zu intensivieren.

Neben der Werbung für die beiden Dienstleistungsunternehmen sind aber auch administrative Maßnahmen im Verkehrsbereich der Öffentlichkeit laufend vorzustellen. Dies wird nur dann erfolgversprechend sein, wenn Sinn und Zweck allgemein verständlich gemacht werden und die Angesprochenen die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen anerkennen.

Eine zielbewußte Verwaltungstätigkeit kann im Hinblick auf die immer komplizierter werdenden Fragenkomplexe kaum mehr auf Entscheidungshilfen verzichten, welche wissenschaftlich vorbereitet und auf interdisziplinären Grundlagen erstellt werden. So wird es auch im Verkehrsreich immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben, um mit Hilfe der Wissenschaft zu verschiedenen Überlegungen Unterlagen zu erhalten. Darüber hinaus darf nicht übersehen werden, daß Investitionen auf dem Verkehrssektor kapitalintensiv, jedoch sehr langlebig sind und im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Investitionsmittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange (Schiene, Straße, Luftfahrt, Post- und Telegraphenwesen etc.), objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Die Entwicklung des Straßenverkehrs macht spezifische Aktionen zur Hebung der Verkehrssi-

cherheit vordringlich. Leider muß auch nach dem Inkrafttreten der Strafbestimmungen im Kraftfahrzeuggesetz festgestellt werden, daß die Bewußtseinsbildung für die Notwendigkeit der Verwendung entsprechender Schutzseinrichtungen (Sicherheitsgurt, Sturzhelm) noch immer nicht zufriedenstellend ist. Die Bemühungen in diesem Zusammenhang und die Propagierung flankierender Maßnahmen müssen neben der generellen Verkehrssicherheitsarbeit weiter intensiviert werden. Nur die konsequente Weiterführung von Aktionen in verschiedensten Formen durch das Bundesministerium für Verkehr läßt Aussicht auf Erfolg und damit eine Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr erwarten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen, daß solche Bemühungen bei entsprechender Intensität erfolgreich sind. Die hierfür vorgesehenen Mittel stehen zweifellos in keinem Verhältnis zu den ersparten sozialen Kosten für Krankenhausaufenthalte, Rekonvaleszenz und Ausfall von Arbeitsleistungen.

Die seit 1978 bestehende Zusammenarbeit der Verkehrsadministrationen Österreichs mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz zur Verbesserung des Sommerreiseverkehrs hat sich sehr bewährt und wird auch 1985 in geeigneter Form fortgesetzt.

Verkehrsverbund Ost-Region (VOR)

Der Verkehrsverbund für den Zentralraum Wien — Niederösterreich — Burgenland wurde mit Beginn des Sommerfahrplanes 1984 wirksam. Die Abgeltung der durch die Einführung einer einheitlichen Verbundfahrkarte entstehenden Durchtarifierungsverluste, die den am Verkehrsverbund beteiligten Verkehrsträgern zwangsläufig erwachsen, umfaßt daher ab dem Jahre 1985 erstmals einen Zeitraum von zwölf Monaten. Wie im Vorjahr wird der Bund vorweg die Hälfte des Durchtarifierungsverlustes tragen, die restlichen 50% werden von den beteiligten Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland aufgebracht. Der voraussichtliche Verlust ist als Ausgabe mit 149,2 Millionen Schilling, der Länderanteil mit demnach 74,6 Millionen Schilling als Einnahme (Ansatz 2/65124) veranschlagt.

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

	Sachaufwand Millionen	Einnahmen Schilling
1983	1 415,2	9,5
1984	1 617,5	9,4
1985	2 246,2	9,7

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung der Förderungs Ausgaben ist auf höhere Ausgaben bei den Bundesbeiträgen für den Schienenverbund (U-Bahnanteil), beim Zuschuß

für sonstige U-Bahnbauten bzw. für Straßenbahnen und O-Buslinien und für die Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen zurückzuführen. Die Steigerung bei den Einnahmen beruht auf höheren Darlehensrückflüssen gemäß Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz.

Gebarung 1985

Bundesbeitrag für U-Bahnteil (Schienenverbund)

Bei diesem Ansatz wird für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus dem mit dem Land Wien abgeschlossenen Schienenverbundvertrag 1979 Vorsorge getroffen. Auf Grund dieses Vertrages hat der Bund einen Beitrag im Ausmaß von 50% der für die U 3 und U 6 nach diesem Vertrag vorgesehenen Investitionen zu leisten.

Zuschuß zur Errichtung von sonstigen U-Bahnbauten

Auf Grund einer Vereinbarung mit der Gemeinde Wien erhält diese im Zusammenhang mit der Neuregelung der Budgetierung des Bundesbeitrages für den U-Bahnteil weiterhin ein Drittel des bisher durch Ministerratsbeschluß vom 25. Mai 1976 vorgesehenen Anteiles von 25% der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer. Die restlichen zwei Drittel werden auf Grund des Schienenverbundvertrages zur Finanzierung des Bundesbeitrages herangezogen.

Länden- und Hafeneinrichtungen

Als Beitragsleistung des Bundes zur verkehrstechnischen Ausgestaltung der Häfen Linz, Krems und Wien sind 5,559 Millionen Schilling vorgesehen. Die Rechtsgrundlage für diese Beitragsleistung bildet das Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 403/1974.

Investitionszuschuß für Straßenbahnen und O-Buslinien

Auf Grund des Ministerratsbeschlusses vom 25. Mai 1976 werden 15% der Erträge aus der zweckgebundenen Kraftfahrzeugsteuer für Straßenbahnen und O-Buslinien und ein kleiner Teil hievon für publikumsbestimmte ortsfeste Einrichtungen an Knotenpunkten öffentlicher Kraftfahrlien bereitgestellt.

Zivilluftfahrt

Dem ständigen technischen Fortschritt in allen Bereichen der internationalen Zivilluftfahrt konnte sich Österreich nach Wiedererlangung seiner

Lufthoheit im Jahre 1955 nicht verschließen und mußte versuchen, den Anschluß an die hochentwickelten luftfahrttreibenden Länder zu finden.

Angesichts der orographisch und flugklimatologisch differenzierten Lage Österreichs, besonders in den Alpenbereichen, gilt es, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt das Hauptgewicht auf den Ausbau jener Zivillugplätze zu legen, die neben ihrer Funktion als regionale Stützpunkte für luftfahrtbetreibende Institutionen, vorwiegend verkehrspolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Dies trifft vor allem auf jene Anlagen zu, die ausschließlich der allgemeinen Luftfahrt und damit dem immer mehr an Bedeutung gewinnenden in- und ausländischen Flugtourismus vorbehalten sind. Obgleich die von der ICAO für einen Ausbau empfohlenen Flugplätze bereits seit dem Jahre 1973 mit entsprechenden Dienststellen zur Besorgung von Agenden der Zoll- und Grenzkontrolle sowie mit Flugsicherungsstellen ausgestattet sind und somit für den grenzüberschreitenden Verkehr geöffnet sind, müssen noch eine Reihe wesentlicher Arbeiten, insbesondere bei den Pisten und Bewegungsflächen, durchgeführt werden, die eine Fortführung des bisherigen finanziellen Zusammenwirkens von Bund, den beteiligten Ländern und Gemeinden zur Bewältigung dieser Investitionsvorhaben notwendig macht.

Angesichts der Tatsache, daß international die allgemeine Luftfahrt nunmehr zu zwei Dritteln am gesamten Flugaufkommen beteiligt ist, was sich auch auf die Frequenzzunahme im österreichischen Luftraum auswirkt, ist es notwendig, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt entsprechende Vorkehrungen zu treffen. So erscheint es unumgänglich, wegen Überalterung ausscheidende Luftfahrzeuge zu ersetzen bzw. Neuanschaffungen, soweit diese der Heranbildung eines fliegerischen Nachwuchses dienen, vorzunehmen. Die diesbezüglichen Zuschußmittel stellen einen geradezu verschwindenden Anteil, gemessen an den in viele Millionen Schilling gehenden Werten dieser vorgenannten Geräte, dar. Weiters ist zur Hebung der Flugsicherheit der Ankauf von Funk- und Navigationsgeräten sowie von Bordinstrumenten erforderlich, der durch Subventionen gefördert wird.

Um jenem Personenkreis, dem die Heranbildung eines mit bestem praktischen und theoretischen Wissen zu versehenen fliegerischen Nachwuchses übertragen ist, eine entsprechende Fortbildungsmöglichkeit, von der laufend auf freiwilliger Basis Gebrauch gemacht wird, zu bieten, werden zweckentsprechende Förderungsmaßnahmen gesetzt. Desgleichen sind Zuwendungen an jene Einsatzkräfte, die im Rahmen der „Retungsflugwachen“ im öffentlichen Interesse bei Flugnot- und Katastrophenfällen unentgeltlich Hilfe leisten, vorgesehen, zumal diese Dienste ebenfalls freiwillig versehen werden.

Allgemeiner Verkehr

Trotz verschiedener Rückschläge ist es Österreich mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gelungen, sich im Spitzenfeld der europäischen Fremdenverkehrsländer behaupten zu können. Diese Stellung, die vom Standpunkt der Zahlungsbilanz im Rahmen der österreichischen Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung ist, macht es erforderlich, die auf diesem Sektor gleichrangig beteiligten Verkehrsbereiche durch Investitionsimpulse auch im Jahre 1985 weitestgehend zu fördern.

Eine wirksame Fortsetzung der in diesem Bereich betriebenen Förderungstätigkeit, unter Bedachtnahme auf geeignete Schwerpunktbildung, ist daher unerlässlich.

Die im ERP-Wirtschaftsjahr 1984/85 für Verkehrsprojekte zur Verfügung stehenden Mittel reichen nicht aus. Der darüber hinausgehende Kreditbedarf muß somit — wie bisher — mittels normalverzinslicher Bankkredite gedeckt werden. Entsprechend der bisherigen Vorgangsweise wird mit Hilfe der bereits seit dem Jahr 1972 betriebenen Zinsenstützung im Rahmen der „ERP-Ersatzaktion“ eine Angleichung des Bankzinsfußes an den ERP-Zinssatz erwirkt und dadurch die Zinsenbelastung auf ein vertretbares Ausmaß reduziert.

Aus dem Bereiche der Wirtschaft kommt das Verlangen, Investitionsprojekte für Anschlußbahnen aus öffentlichen Mitteln stärker als bisher zu unterstützen. Diese sind sowohl von industriell- und verkehrspolitischer als auch von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung, zumal damit eine nicht unbeträchtliche Entlastung der Fernverkehrsstraßen von Schwertransporten verbunden ist. Gleiches gilt für die Umsetzanlagen von der Straße auf die Schiene, deren Errichtung in Schwerpunktbereichen des Schienengüterverkehrs bereits seit 1979 durch Zinsenzuschüsse gefördert wurde; diese Maßnahme soll auch im Jahre 1985 fortgesetzt werden.

Die Gewährung von Beihilfen für Sonderleistungen im grenzüberschreitenden Straßengüterfernverkehr, die durch andere gesetzliche Maßnahmen nicht abgegolten werden, erfordert die Bereitstellung entsprechender Budgetmittel.

Im Zusammenhang mit einer direkten und indirekten Verkehrsförderung für Projekte in Entwicklungs- und Entsedlungsgebieten erscheint ebenso zweckmäßig wie notwendig, erforderlichenfalls Investitionszuschüsse zu gewähren. Weiters sind im Bereiche des Umweltschutzes und der sich daraus ergebenden Lärmbekämpfung, von der auch die öffentlichen Verkehrsträger berührt sind, Maßnahmen erforderlich, um von finanzieller Seite her die notwendigen Untersuchungen über eine mögliche Lärmverringerung im Schienen-, Straßen- und Luftverkehr sicherstellen zu können.

Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen

Das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959, BGBl. Nr. 286/1958, in der nunmehrigen Fassung BGBl. Nr. 564/1978 wurde um 10 Jahre verlängert und hat eine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1988. Gemäß diesem Gesetz sind den nicht bundeseigenen Unternehmungen, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die Haupt- oder Nebenbahnen betreiben, die ihnen aus der Gewährung von Sozialtarifen im Schüler- und Berufsverkehr erwachsenden Einnahmehausfälle abzugelten. Der Ansatz 1/65264 enthält die hierfür erforderlichen Förderungsmittel.

Weiters sind beim Ansatz 1/65266 Zuschüsse für Investitionen veranschlagt, die von den nicht bundeseigenen Haupt- und Nebenbahnen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorgenommen werden müssen.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Konzessionen für die Eisenbahnbetriebe der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft, der AG der Wiener Lokalbahnen und einer Teilstrecke der Steiermärkischen Landesbahnen hat der Bund gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang zur Gänze oder teilweise vorzusorgen; weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten. Der Ansatz 1/65266 enthält daher auch die hierfür erforderlichen Mittel.

Für ein Sonderinvestitionsprogramm der nicht bundeseigenen Schienenbahnen von 580 Millionen Schilling, welches im Zeitraum von 1981—1985 realisiert werden soll, hat der Bund die Subventionierung im Ausmaß von 50% der Investitionssumme zugesagt. Die für 1985 erforderlichen Mittel sind beim Ansatz 1/65266 veranschlagt.

DDSG

Der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft als einzigem verstaatlichten Verkehrsunternehmen wird nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Abgang aus der Personenschiffahrt sowie der Aufwand für die sogenannten „Altpensionisten“ durch Zuschüsse abgegolten. Für das Jahr 1985 ist ein Zuschußbetrag von 24,358 Millionen Schilling vorgesehen.

Bezugsvorschüsse

Gemäß § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, kann Bundesbediensteten, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuß aus Bundesmitteln gewährt werden. Für die Wohnraumbeschaffung werden im Einzelfall Vorschüsse bis zum Betrag von 80 000 S gewährt.

Titel 653 Zivilluftfahrteinrichtungen**Paragraph 6530 Bundesamt für Zivilluftfahrt (betriebsähnliche Einrichtung)**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	408,6	336,3	744,9	506,3
1984	419,9	305,1	725,0	459,2
1985	477,3	306,9	784,2	557,6

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1983 auf 1985 beträgt 68,7 Millionen Schilling und ist auf die Bezugsenerhöhung der Bundesbediensteten, auf die Erhöhung der Planstellen von 909 auf 933 sowie auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Die Verminderung des Sachaufwandes gegenüber 1983 ist auf ein Absinken der Investitionen, bedingt durch die Fertigstellung des Projektes „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“, zurückzuführen.

Das Ansteigen der Einnahmen ist im wachsenden Eingang von Flugsicherungsstreckengebühren im Rahmen des zwischen der Republik Österreich und der EUROCONTROL abgeschlossenen Vertrages infolge steigender Flugsicherungsbetriebskosten begründet.

Aufgaben

Auf Grund des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 (LFG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt dem Bundesamt für die Zivilluftfahrt ua. die Flugsicherung (§§ 119 und 120) und die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (§ 95 [2]).

Ferner ist, besonders hinsichtlich der technischen und verfahrensmäßigen Richtlinien für die Ausübung des Flugsicherungsdienstes im einzelnen, das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt mit seinen in „Annexen“ und sonstigen Dokumenten festgelegten Richtlinien und Empfehlungen maßgebend.

Die Flugsicherung umfaßt (§ 119 [LFG]):

- die Luftverkehrsregelung einschließlich der Bewegungslenkung auf Flugplätzen,
- die Unterstützung der Luftfahrzeugführung durch Ortungshilfen (Luftnavigationshilfe),
- die Flugberatung,
- den Flugwetterdienst,
- die Überwachung der Einhaltung der für Luftfahrzeuge geltenden Sicherheitsvorschriften,
- die luftfahrtbehördliche Abfertigung der Luftfahrzeuge einschließlich ihrer Besatzung,

- den Fernmeldeverkehr für Flugsicherungszwecke und
- die Mitwirkung an dem der Luftfahrt dienenden Such- und Rettungsdienst, insbesondere dem Alarmdienst.

Nach diesen gesetzlichen Grundlagen ist das Bundesamt für Zivilluftfahrt verpflichtet, die Flugsicherungsdienste für die gesamte Luftfahrt — außerhalb der Ausnahmereiche gemäß § 121 LFG auch für die Militärluftfahrt — zu leisten und die hierfür erforderlichen technischen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Flugsicherungsanlagen, die ausschließlich der Sicherung des Abfluges oder der Landung dienen, sind von den Flugplatzhaltern zu tragen.

Für Streckennavigationsanlagen und -dienste werden nach den derzeitigen Regelungen (BGBl. Nr. 56/1972, 504/1973, 505/1973, 515/1973, 537/1975, 624/1983) Gebühren eingehoben, die einen Kostendeckungssatz von 100% für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und Diensten für Streckenflüge vorsehen. Die Einhebung erfolgt seit November 1971 über „EUROCONTROL“ nach dem erwähnten, für die beteiligten westeuropäischen Staaten einheitlichen Berechnungsprinzip.

Gebarung 1985**Anlagen**

Von dem veranschlagten Betrag von 102,287 Millionen Schilling entfallen 28,0 Millionen Schilling als Restzahlung für den zivilen Anteil an dem Projekt „Flugverkehrskontrolle/Luftraumüberwachung“. Das System soll 1985 in Betrieb gehen.

74,287 Millionen Schilling sind für den Austausch veralteter Flugsicherungsanlagen, Betriebsausrüstungen und Ersatzteile, Kraftfahrzeuge sowie die Errichtung eines Bodenradars auf dem Flughafen Wien vorgesehen.

Aufwendungen

Die Aufwendungen beinhalten sämtliche für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen notwendigen Kreditmittel. Den größten finanziellen Aufwand verursachen die für den Betrieb der Flugsicherungsanlagen erforderliche Energie sowie die für die Nachrichtenübermittlung gemieteten Leitungen der Post. Für die Kennzeichnung bzw. Beseitigung von Luftfahrthindernissen wurde Vorsorge getroffen.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen sind das Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957 in der geltenden Fassung) und die zu seiner Durchführung erlassenen

Verordnungen, und zwar BGBl. Nr. 111/1958 (betr. Überfliegen der Bundesgrenze), 219/1958 und 549/1978 (Zivilluftfahrt-Personalverordnung), 72/1962 (Zivilflugplatz-Betriebsordnung), 56/1967, 42/1968, 383/1969, 22/1971, 115/1972, 659 a/1974, 573/1975, 715/1976, 520/1977, 607/1978, 503/1980, 528/1981, 20/1983 und 183/1984 (betr. Luftverkehrsregeln), 313/1972 (Zivilflugplatz-Verordnung), 429/1982 (Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung), 152/1978 und 35/1982 (Zivilluftfahrt-Störungsverordnung) und 415/1983 (Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgeräteverordnung) sowie das Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBl. Nr. 393/1973.

Ferner sind als gesetzliche Grundlagen auch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt sowie die Konvention der meteorologischen Weltorganisation (WMO) anzusehen, denen Österreich beigetreten ist (BGBl. Nr. 97/1949 bzw. BGBl. Nr. 64/1958). Demnach ist Österreich verpflichtet, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) beschlossenen Richtlinien sowie die Beschlüsse der meteorologischen Weltorganisation (WMO) zu beachten.

Titel 654 Amt für Schifffahrt einschließlich Dienststellen der Schifffahrtspolizei

	Personal- aufwand	Sach- aufwand	Summe	Ein- nahmen
	Millionen Schilling			
1983	21,1	37,3	58,4	2,4
1984	23,6	39,5	63,1	1,3
1985	23,6	38,9	62,5	0,5

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1983 auf 1985 beträgt 2,5 Millionen Schilling und ist auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Jänner 1984, sowie auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwandes gegenüber 1983 ist hauptsächlich auf die Steigerung der Ausgaben für Schleusenbetriebskosten zurückzuführen.

Die Verminderung der Einnahmen ergibt sich hauptsächlich daraus, daß nach Wiedererrichtung der Reichsbrücke und Beseitigung der durch die Pfeiler der Behelfsbrücken verursacht gewesenen Engstellen, die bislang zur Regelung des Schiffsverkehrs für das Land Wien gegen Refundierung der Personalkosten erbrachten Dienstleistungen der Schifffahrtspolizei eingestellt werden konnten.

Aufgaben

Das Amt für Schifffahrt übt seine Tätigkeit ab 20. September 1971 auf Grund des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983 aus. Dem Amt für Schifffahrt und den Dienststellen der Schifffahrtspolizei obliegen die Wahrnehmung der in diesem Gesetz der Behörde auf Wasserstraßen übertragenen Aufgaben einschließlich des Verwaltungsstrafverfahrens. Die Schifffahrtspolizeidienststellen (Strom-, Hafen- und Schleusenaufsichten) befinden sich in Wien, Hainburg, Wildungsmauer, Höflein, Tulln, Altenwörth, Krems/Donau, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Eine weitere Behördenzuständigkeit ergibt sich auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes vom 30. Mai 1972, BGBl. Nr. 382/1972 (abgeändert durch Bestimmungen des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981), betr. Erfüllung des internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, der Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See sowie des internationalen Freibord-Übereinkommens, wonach dem Amt für Schifffahrt die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren obliegt.

Mit dem vorerwähnten Seeschifffahrtsgesetz wurde dem Amt für Schifffahrt auch die Verwaltungsstrafkompetenz in Vollziehung dieses neuen Gesetzes übertragen.

Gebarung 1985

Der Anlagenansatz ist für die teilweise Bezahlung eines im Jahre 1984 bestellten Dieselmotorbootes, für die Anschaffung von zwei Schiffsdieselmotoren, für die Bezahlung der erforderlichen Eigenmittel für fünf Eigentumdienstwohnungen in Hainburg und der sonstigen Betriebsausstattung vorgesehen.

Die als „Aufwendungen (Ermessensausgaben)“ vorgesehenen Mittel sind für die Instandhaltung von Signal- und Hilfseinrichtungen für die Schifffahrt, für die Instandhaltung von Signalstationen und Objekten der Schifffahrtspolizeidienststellen, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten der Wasserfahrzeuge, für den Betrieb der Schleusen Ybbs-Persenbeug, Jochenstein, Wallsee, Ottensheim, Aschach, Altenwörth, Abwinden-Asten, Melk und Greifenstein sowie für Aufwendungen infolge des Beitrittes der Republik Österreich zur Donaukonvention 1948 bestimmt.

Schleuse Ybbs-Persenbeug

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Verbundgesellschaft werden die Betriebskosten der Schleuse Ybbs-Persenbeug je zur Hälfte vom Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

230

Kapitel 65 — Titel 655**Schleuse Jochenstein**

Auf Grund des Regierungsübereinkommens über das Kraftwerk Jochenstein sind die Kosten des Betriebes und der Erhaltung für die auf österreichischem Staatsgebiet liegenden Schiffahrtsanlagen von der Republik Österreich zu tragen.

Schleusen Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee, Melk, Altenwörth und Greifenstein.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und der Österreichischen Donaukraftwerke AG werden die Verwaltungs- und Betriebskosten zu 45% vom Bund und zu 55% von der Österreichischen Donaukraftwerke AG getragen.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe Schilling	Ein- nahmen
1983	9,1	4,3	13,4	0,8
1984	9,9	4,2	14,1	0,8
1985	10,5	4,9	15,4	0,9

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung des Personalaufwandes von 1983 auf 1985 beträgt 1,5 Millionen Schilling und ist größtenteils auf die allgemeine Bezugserhöhung der Bundesbediensteten mit 1. Jänner 1984 sowie auch auf die Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen zurückzuführen.

Der höhere Sachaufwand ist bedingt durch die allgemeinen Preis- und Tarifkorrekturen.

Arbeitsgebiete

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist eine Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit entsprechend dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ihre wesentlichen Arbeitsgebiete sind:

1. Das kraftfahrtechnische Prüfwesen mit Kontrollmöglichkeit der Prüftätigkeit anderer KFZ-Begutachtungsstellen.

2. Die Erstellung der technischen Unterlagen für die Typengenehmigungen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeugzubehör- und Ausrüstungsteilen.

3. Die Überprüfung von in der Bundeshauptstadt zugelassenen Kraftfahrzeugen auf ihre Verkehrssicherheit.

4. Auswertung der dabei gewonnenen Erfahrungen bei der Erstellung und fallweisen Änderung der Straßenverkehrsvorschriften.

5. Beistellung von Sachverständigen und Instrumenten bei der Begutachtung von Verkehrsunfällen sowie bei Prüfungen an Ort und Stelle.

6. Überprüfung von Kraftfahrzeug-Zubehörteilen auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung und sichere Funktion.

7. Überprüfung von Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, insbesondere auf ihre Rückstrahlfähigkeit.

8. Betreuung der Kraftfahrzeuge der Zentralstellen der Bundesverwaltung.

9. Aufrechterhaltung der Verbindung mit ausländischen Kraftfahrzeugprüfstellen.

Kapitel 71 — Bundestheater

231

Kapitel 71 Bundestheater

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	1 397,7	301,6	1 699,3	357,7
1984	1 420,4	318,8	1 739,2	363,9
1985	1 516,8	318,1	1 834,9	373,1

Allgemeines

Das Burgtheater trat die Nachfolge des im Jahre 1776 gegründeten k. k. Hofburgtheaters an. Die Staatsoper wurde in den Jahren 1861 bis 1869 errichtet. Das Akademietheater begann seine Spielzeit im Jahre 1923. Die Volksoper wird von den Bundestheatern erst seit dem Jahre 1945 bespielt.

Unterschiede der Gebarung

Die Steigerung beim Personalaufwand ist auf die Auswirkung der allgemeinen Bezugserhöhungen ab 1. Jänner 1984 sowie auf den Abschluß eines neuen Kollektivvertrages für die Orchester der Bundestheater zurückzuführen. Der Pensionsaufwand erhöht sich darüber hinaus infolge laufender Ruhestandsversetzungen. Die gesetzliche Grundlage für den Pensionsaufwand bildet das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 299/1959 und BGBl. Nr. 688/1976 sowie der Art. IX der 31. GG-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977.

Der Sachaufwand hat sich gegenüber dem Jahr 1983 geringfügig vermindert.

An auswärtigen Gastspielen sind vorgesehen: Tourneen aller Bundestheater in die Bundesländer, Gastspiele des Burgtheaters in Meran, Bozen, Ludwigshafen, Bern, Zürich, Frankfurt, Wiesbaden und Passau, ein Gastspiel der Staatsoper in Dresden sowie der Volksoper in Japan.

Anlagen

Folgende Baumaßnahmen sind in Ausführung: Erneuerung von Bühnen- und Betriebsanlagen aller Theater.

Ermäßigungen

Bei der Veranschlagung der Einnahmen wurde berücksichtigt, daß an das Theater der Jugend,

den Kulturring der Stadt Wien, den Österreichischen Gewerkschaftsbund und einzelne Gewerkschaften geschlossene Vorstellungen zu bedeutend ermäßigten Preisen abgegeben werden.

Organisation

Die Bundestheater unterstehen dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Auf Grund des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. Mai 1971, Z A.E. 984-Präs/71, in der Fassung des Erlasses des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 19. März 1976, Z AE 10 930/1-I/76, wurde die Bundestheaterverwaltung in den Österreichischen Bundestheaterverband umgewandelt. Die Leitung dieses Verbandes obliegt den Direktoren des Burgtheaters, der Staatsoper, der Volksoper, dem Direktor für kulturelle Angelegenheiten und dem Generalsekretär.

Im Interesse der Minderung der Jugendarbeitslosigkeit wurden ab September 1984 zusätzlich 10 Planstellen für Jugendliche und Anlernkräfte geschaffen.

Für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes ist darüber hinaus der Anfall von Mehrleistungen (ua. auch Überstunden) unerlässlich geworden.

Spielordnung

Es bestehen vier ständig bespielte Bundestheater: das Burgtheater, das Akademietheater, die Staatsoper und die Volksoper.

Besucherzahlen

In den Jahren 1980 bis 1983 wiesen die Bundestheater folgende Besucherzahlen auf:

	1980	1981	1982	1983
Burgtheater ...	349 324 ¹⁾	360 272 ¹⁾	345 103 ¹⁾	343 274 ¹⁾
Akademie- theater	155 812	145 112	139 010	142 908
Staatsoper	576 201	589 507	585 926	587 065
Volksoper	412 224	409 499	411 535	410 962

¹⁾ Einschließlich „Dritter Raum“, Lusterboden und Casino.

Kapitel 74 Glücksspiele (Monopol)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	37,8	1 958,3	1 996,1	2 224,2
1984	38,2	2 170,1	2 208,3	2 423,3
1985	40,5	2 366,9	2 407,4	2 678,7

Allgemeines

Die Glücksspiele standen ursprünglich nur unter staatlicher Aufsicht. Der Gedanke einer Verstaatlichung der Glücksspiele war bereits um 1770 gefaßt, aber erst im Jahre 1787 durch Errichtung der Lottogefälldirektion verwirklicht worden. Mit dem Lottopatent vom 13. März 1813 wurde das Lottoregal erstmalig gesetzlich verankert.

Die „k.k. Lotto-Gefälld-Direktion“ umfaßte eine Abteilung „Staatslotterie“ in Wien, der zahlreiche Lottoämter in den Kronländern unterstanden.

Im Laufe der Zeit wurde aus der Lottogefälldirektion die „Generaldirektion der Staatslotterien“ (1913 bis 1925), die „Dienststelle für Staatslotterien“ (bis 1960) und schließlich die „Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung“, die mit dem Glücksspielgesetz, - BGBl. Nr. 111/1960, errichtet wurde.

Die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung ist dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellt und verwaltet die für Rechnung des Bundes betriebenen Glücksspiele:

- a) Zahlenlotto;
- b) Brieflotterie;
- c) Klassenlotterie;
- d) Sporttoto.

Außerdem übt sie aufsichtsbehördliche Kontrollrechte aus über:

- a) Spielbanken ¹⁾;
- b) alle Arten von Ausspielungen ²⁾.

Unterschiede der Gebarung

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1985 gegenüber dem Voranschlag 1984 beträgt 2,3 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung für Bundesbedienstete ab 1. Jänner 1984, durch Erhöhung um 6 Planstellen sowie infolge Vorsorge für Vorrückungen und Beförderungen erhöhen sich die Aktivbezüge um 2,0 Millionen Schilling. Der Mehrbetrag bei den Pensionsaufwendungen in Höhe von 0,3 Millionen Schilling enthält die allgemeine Pensionserhöhung für Bedienstete.

Der Sachaufwand erhöhte sich bei der Brieflotterie und Klassenlotterie im Zusammenhang mit den bei diesen Sparten zu erwartenden Mehrein-

nahmen, blieb beim Zahlenlotto unverändert, während beim Sporttoto die Verringerung des Sachaufwandes im Zusammenhang mit Mindereinnahmen steht.

Während bei der Brief- und Klassenlotterie Einnahmensteigerungen erwartet werden, ist beim Zahlenlotto mit ungefähr gleich hohen Einnahmen und beim Sporttoto mit Mindereinnahmen zu rechnen.

Die Gegenüberstellung der Gebarung 1983 bis 1985 zeigt folgendes Bild:

	1983	1984	1985
	Millionen Schilling		
Personalaufwand	37,8	38,2	40,5
Sachaufwand			
Zahlenlotto ³⁾	101,8	108,1	108,1
Brieflotterie ³⁾	239,8	244,8	346,9
Klassenlotterie ³⁾	700,9	656,7	848,2
Sporttoto ³⁾	671,1	920,2	824,2
Übrige Gebarung	244,7	240,3	239,5
Summe Sachaufwand ...	1 958,3	2 170,1	2 366,9
Gesamtausgaben ...	1 996,1	2 208,3	2 407,4
Einnahmen			
Zahlenlotto	159,4	161,0	161,0
Brieflotterie	354,1	360,0	504,0
Klassenlotterie	840,7	762,1	986,3
Sporttoto	842,7	1 111,1	1 000,0
Übrige Gebarung	27,3	29,1	27,4
Gesamteinnahmen ...	2 224,2	2 423,3	2 678,7
Betriebsüberschuß ...	228,1	215,0	271,3

Überdies fließen der Finanzverwaltung im Jahre 1985 Gebühren aus dem Glücksspielmonopol in Höhe von 198,000 Millionen Schilling zu, welche beim Ansatz 2/52524, Post 8432/001, veranschlagt sind, ferner die Spielbankabgabe in Höhe von 500 Millionen Schilling, die beim Ansatz 2/52674 veranschlagt wird.

	Millionen Schilling
Betriebsüberschuß	271,350
hiezü:	
beim Ansatz 2/52524 veranschlagte Gebühren	198,000
beim Ansatz 2/52674 veranschlagte Spielbankabgabe	500,000
Summe ...	969,350
für Sportverbände verwendete Erträge	290,941
Gesamtertrag ...	1 260,291

Organisation

Ihre Aufgabe erfüllt sie für das gesamte Bundesgebiet mit einer Expositur in Graz sowie mit Hilfe der Lottokollektoren, Verkaufsstellen der

Kapitel 74 — Glücksspiele (Monopol)

233

Brieflotterie, Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Sporttoto-Aannahmestellen. Bei der betriebsmäßigen Abwicklung des Sporttotos bedient sich die Österreichische Glücksspielmonopolverwaltung der Mithilfe von Einrichtungen der Österreichischen Postsparkasse.

226/1972, 407/1974, 626/1976, 98/1979 und 646/1982.

Sporttotogesetz, BGBl. Nr. 55/1949, 52/1963, 3/1970.

Gesetzliche Grundlagen

Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 288/1963, 171/1965, 58/1969,

¹⁾ Spielbanken bestehen derzeit: Ganzjährig geöffnet in Wien („Cercle Wien“), Baden bei Wien, Velden am Wörther See, Salzburg, Seefeld, Riezlern, Linz, Bregenz und Graz. Saisonbetrieb in Badgastein und Kitzbühel.

²⁾ ZB Tombolas, Lotterien von privaten Institutionen.

³⁾ Der Regieaufwand ist nicht in den nebenstehenden Ausgabenbeträgen, sondern bei „Übrige Gebarung“ enthalten.

Kapitel 75 Branntwein (Monopol)

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	11,9	382,8	394,7	982,0
1984	12,0	411,6	423,6	986,2
1985	11,8	431,2	443,0	1 010,7

Allgemeines

Das in Österreich derzeit in Geltung stehende Gesetz über das Branntweinmonopol wurde in Österreich erst durch die Verordnung vom 20. August 1939 eingeführt. Bis dahin war der Branntwein zwar auch in Österreich Gegenstand der Besteuerung, jedoch erfolgte diese nicht in Form eines Fiskalmonopols. Seit dem Ersten Weltkrieg bestand wohl auch in Österreich eine staatliche Spiritusbewirtschaftung, die zwar faktisch aber nicht formell den Charakter eines Monopols hatte und die Erhebung einer Verbrauchsabgabe von Branntwein nicht berührte. Die Überschüsse der Österreichischen Spiritusstelle wurden seinerzeit an den Bundeshaushalt abgeführt.

Unterschiede der Gebarung

Der Aktivitätsaufwand weist im Voranschlag 1985 gegenüber 1984 trotz der Vorsorge für höhere Ausgaben als Folge der allgemeinen Bezugserhöhung für Bundesbedienstete ab 1. Jänner 1984 bzw. von Vorrückungen eine Verringerung um 0,5 Millionen Schilling auf, da drei Planstellen nicht besetzt werden und nur eine Abfertigung zur Auszahlung gelangt. Die Erhöhung des Pensionsaufwandes 1985 gegenüber dem Voranschlag 1984 um 0,3 Millionen Schilling beruht neben der allgemeinen Pensionserhöhung auf dem Zugang von zusätzlich einem Ruhebezugsempfänger.

Der höhere Sachaufwand im Voranschlag 1985 gegenüber 1984 ist im wesentlichen auf höhere Ausgaben für die Branntweinübernahme sowie auf gestiegene Aufwendungen für Gebäudeversicherungen und die Instandhaltung von Gebäuden zurückzuführen, welchen Minderaufwendungen insbesondere für die Spiritusraffination gegenüberstehen.

Die höheren Einnahmen im Voranschlag 1985 gegenüber 1984 sind auf eine höhere Spiritusabsatzerwartung im Jahre 1985, vornehmlich an Extra-Primasprit zum regelmäßigen Verkaufspreis zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Tätigkeit der Monopolverwaltung ist durch das aus dem Deutschen Reichsrecht stammende

Branntweinmonopolgesetz 1922 geregelt. Im Jahre 1945 sind durch das Gesetz vom 16. November 1945, StGBI. Nr. 236, für das Gebiet der Republik Österreich die dem Präsidenten der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein und die dem Reichsmonopolamte zustehenden Aufgaben auf das Bundesministerium für Finanzen, die der Verwertungsstelle der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein obliegenden Aufgaben auf die neu geschaffene „Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols“ übergegangen. Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols ist eine dem Bundesministerium für Finanzen unmittelbar unterstellte, zur Führung der kaufmännischen Geschäfte der Monopolverwaltung bestimmte Dienststelle; sie hat sich hierbei nach den grundsätzlichen Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zu richten.

Aufgaben

Die Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols übernimmt den in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien sowie in den Monopolbrennereien (Sulfitlaugenbrennereien) erzeugten Branntwein, veranlaßt dessen Reinigung, trifft die Dispositionen bezüglich Versand und Lagerung der Raffinadeprodukte und verwertet die letzteren durch Verkauf. Das Bundesministerium für Finanzen setzt die Übernahmepreise für den von den landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien abgelieferten Rohspiritus fest und regelt die Übernahmepreise für Rohspiritus aus den Monopolbrennereien, die Reinigungslöhne sowie die Entgelte für den Lagerverkehr und für den Vertrieb des Branntweins durch Vereinbarungen mit den in die Spirituswirtschaft eingeschalteten Unternehmen.

Brennereien

Die Eigenbrennereien (§ 20 des Branntweinmonopolgesetzes) werden gemäß §§ 24 bis 28 leg. cit. in landwirtschaftliche, gewerbliche und Obstbrennereien eingeteilt. In den nicht abgefundenen landwirtschaftlichen Brennereien werden nur Kartoffel und Getreide, in den gewerblichen Brennereien hauptsächlich Rübenstoffe zu hochprozentigem Rohspiritus verarbeitet, der an die Monopolverwaltung gegen Bezahlung des Übernahmegeldes abzuliefern ist. Daneben bestehen zwei Monopolbrennereien, die auf Grund einer von der Monopolverwaltung für jedes Betriebsjahr erteilten „Gestattung“ die Ablaugen aus der Zellstoffgewinnung zu Rohspiritus verarbeiten. In den Obstbrennereien wird aus Obststoffen Trinkbranntwein erzeugt. Letztere Brennereien sind von der Ablieferung des Branntweins befreit, dafür haben sie für den gewonnenen Branntwein eine Verbrauchsabgabe, den Branntweinaufschlag, zu entrichten, der beim Ansatz 2/52454 veranschlagt wird.

Kapitel 75 — Branntwein (Monopol)

235

Brennrechte

Den landwirtschaftlichen, gewerblichen und den Obstbrennereien (letztere nur insoweit, als sie unter Verschuß stehen) sind gemäß Art. IV §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, RGBl. I, S. 1449, sogenannte „Brennrechte“ zugewiesen, das heißt, es wird für jede einzelne Brennerei die Erzeugung einer bestimmten Spiritus- beziehungsweise Branntweinmenge festgesetzt. Die regelmäßigen Brennrechte können für die jährliche Betriebsperiode unter Berücksichtigung der angesammelten Bestände und des voraussichtlichen Verbrauches an Branntwein von der Monopolverwaltung erhöht oder verkürzt werden (Jahresbrennrecht). Wird Branntwein über die Brennrechtsmenge hinaus abgeliefert, wird nicht der volle Übernahmepreis bezahlt, sondern ein Überbrandabzug in Rechnung gestellt. Bei Obstverschlußbrennereien wird in diesem Falle ein höherer Branntweinaufschlag-satz erhoben.

Verkaufspreise

Die Großverkaufspreise für unverarbeiteten Branntwein (Spiritus) werden vom Bundesministerium für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festgesetzt und sind im BGBl. Nr. 551/1981 und 552/1981 verlaublich.

Die Kleinverkaufspreise des von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols abgegebenen Branntweins (Spiritus) sind in der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Dezember 1981 enthalten, die im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung vom 14. Jänner 1982, laufende Nummer 4, verlaublich ist.

Die gemäß § 315 Abs. 4 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, eingehobene Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf wird beim Ansatz 2/52704 vereinnahmt.

236

Kapitel 76 — Hauptmünzamt**Kapitel 76 Hauptmünzamt**

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
			Millionen Schilling	
1983	51,1	448,3	499,4	609,0
1984	53,8	433,0	486,8	621,8
1985	57,8	372,9	430,7	560,4

Allgemeines

Die Münze wurde im Jahre 1194 gegründet. Die heutige Münzstätte befindet sich seit dem Jahre 1837 am derzeitigen Standort. Die Tätigkeit des Hauptmünzamt wurde seinerzeit im Finanzministerial-Erlaß Z 55 737 ex 1896 festgelegt. Die Wiederaufnahme des österreichischen münzamtlichen Betriebes im Jahre 1945 erfolgte auf Grund der Bestimmungen des § 38 des Behörden-Überleitungsgesetzes vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94.

Unterschiede der Gebarung**Personalaufwand**

Die Erhöhung des Personalaufwandes im Bundesvoranschlag 1985 beträgt gegenüber dem Erfolg 1983 6,7 Millionen Schilling und gegenüber dem BVA 1984 4,0 Millionen Schilling. Bedingt durch die Bezugserhöhung der öffentlich Bediensteten zum 1. Jänner 1984 sowie durch die Vorsorge für Vorrückungen erhöhten sich die Aktivbezüge um rund 5,0 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1984 um rund 2,3 Millionen Schilling. Bedingt durch eine größere Anzahl von Ruhebezugsempfängern erhöhte sich der Pensionsaufwand gegenüber dem Erfolg 1983 beziehungsweise gegenüber dem Voranschlag 1984 um 1,7 Millionen Schilling.

Sachaufwand

Die Verminderung des Sachaufwandes im Bundesvoranschlag 1985 gegenüber dem Erfolg 1983 um 75,4 Millionen Schilling und gegenüber dem Voranschlag 1984 um 60,1 Millionen Schilling resultiert einerseits aus dem Münzprägeprogramm und andererseits aus den niedrigeren Ankaufspreisen für Münzsilber.

Einnahmen

Die Einnahmen wurden gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 um 61,4 Millionen Schilling und gegenüber dem Erfolg 1983 um 48,6 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Die Mindereinnahmen ergeben sich vor allem aus den geringeren Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes.

Gebarung 1985**Personalaufwand**

Im Personalaufwand sind Ausgaben für die Bezüge von 58 Beamten und 147 Vertragsbediensteten (VB I und VB II), die Ruhe- und Versorgungsbezüge für 68 Personen sowie die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Sachaufwand

Bei den Anlagen sind 7,6 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar 5,3 Millionen Schilling für zwei Prägepressen, 0,8 Millionen Schilling für Sicherheitsmaßnahmen sowie 1,5 Millionen Schilling für sonstige wertvermehrnde Vorhaben.

Bei den Förderungsausgaben (D) sind für die Gewährung von Bezugsvorschüssen 0,3 Millionen Schilling vorgesehen.

Bei den Aufwendungen sind gesetzliche Verpflichtungen (0,2 Millionen Schilling) und Aufwendungen für den Betrieb (364,8 Millionen Schilling) veranschlagt. Davon sind 341,3 Millionen Schilling für den Ankauf von Münzmaterial, 8,6 Millionen Schilling für den Edelmetallankauf, 3,0 Millionen Schilling für Energiebezüge, 2,5 Millionen Schilling Instandhaltungskosten, 0,7 Millionen Schilling für Postgebühren sowie 8,7 Millionen Schilling für die übrigen für den Betrieb notwendigen Ausgaben vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen resultieren in der Hauptsache aus den Ersätzen für Ausmünzung für Rechnung des Bundes (450,3 Millionen Schilling), dem Medaillenverkauf (12,0 Millionen Schilling), den Prägegebühren für Handelsgoldmünzen (20,0 Millionen Schilling), dem Aufgeld für Sammlerprägungen (40,0 Millionen Schilling), dem Fertigwaren-Edelmetallverkauf (35,0 Millionen Schilling) sowie aus diversen sonstigen Betriebseinnahmen (3,1 Millionen Schilling).

Gesetzliche Grundlagen

Die Ausprägung der Scheidemünzen erfolgt auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes, BGBl. Nr. 178/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 773/1974, BGBl. Nr. 303/1976 und BGBl. Nr. 118/1980. Die Ausprägung der Goldmünzen (einfache und vierfache Dukaten, 4 fl., 8 fl., 10 K, 20 K und 100 K) wird gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1964 durchgeführt.

Daneben befaßt sich das Hauptmünzamt noch mit anderen Prägearbeiten.

Kapitel 77 Österreichische Bundesforste

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	1 221,2	625,1	1 846,3	1 887,3
1984	1 282,2	635,9	1 918,1	1 835,1
1985	1 272,8	634,8	1 907,6	1 937,5

Allgemeines

Mit Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, wurde für den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, welcher mit Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282/1925, gebildet worden war, eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Der Wirtschaftskörper umfaßt alle bereits bisher von den Österreichischen Bundesforsten verwalteten Liegenschaften, wozu noch jene anderen gleichfalls im Eigentum des Bundes oder in seiner Verwaltung stehenden Liegenschaften kommen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen.

Den Österreichischen Bundesforsten obliegt vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes, weiters auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Erfolg 1983 sind Mehrausgaben für Gehälter und Löhne von 44,7 Millionen Schilling, für Ruhe- und Versorgungsbezüge von 6,9 Millionen Schilling und für den Sachaufwand von 9,7 Millionen Schilling vorgesehen, sodaß sich die Gesamtausgaben um 61,3 Millionen Schilling erhöhen.

Die Gesamtausgaben 1985 vermindern sich gegenüber dem Voranschlag 1984 um 10,5 Millionen Schilling durch einen geringeren Betriebsaufwand (1,1 Millionen Schilling) und niedrigere Personalausgaben (9,4 Millionen Schilling).

Außerdem ist im Konjunkturausgleich-Voranschlag ein Betrag von 35,2 Millionen Schilling vorgesehen. Diese Mittel sind im vollen Umfang für Betriebsinvestitionen bestimmt.

Personalaufwand

Die Erhöhung des Personalaufwandes 1985 gegenüber dem Erfolg 1983 beträgt 51,6 Millionen Schilling. Bedingt durch die allgemeine Bezugserhöhung ab 1. Jänner 1984 entfallen hievon auf Gehälter 49,4 Millionen Schilling, auf die Arbeiter-

löhne infolge Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1. April 1984 2,1 Millionen Schilling, wobei jedoch durch die geänderte Veranschlagung der einheitswertabhängigen Unfallversicherungsbeiträge eine Abnahme um 6,8 Millionen Schilling erfolgte. Der restliche Mehraufwand von 6,9 Millionen Schilling entfällt auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Im Vergleich zum Voranschlag 1984 sind auf Grund von sinkenden Personalständen die Ausgaben für den Aktivitätsaufwand um 8,9 Millionen Schilling und für den Pensionsaufwand infolge des abnehmenden Standes an Pensionisten um 0,5 Millionen Schilling niedriger veranschlagt worden.

Sachaufwand

Im Bundesvoranschlag 1985 wurden um 1,1 Millionen Schilling weniger veranschlagt als 1984. Diese Minderausgaben betreffen hauptsächlich die Anlagen (5,7 Millionen Schilling), die Aufwendungen (3,8 Millionen Schilling) und die Förderungsausgaben (1,0 Millionen Schilling), während bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) auch wegen der geänderten Veranschlagung der einheitswertabhängigen Unfallversicherungsbeiträge Mehrausgaben (9,4 Millionen Schilling) zu erwarten sind.

Einnahmen

Im Bundesvoranschlag 1985 sind um 102,4 Millionen Schilling mehr Einnahmen veranschlagt als 1984. Der langfristig zunehmende Bedarf nach dem Rohstoff Holz in seinen verschiedenen Anwendungsbereichen sowie die günstige Entwicklung der Nebeneinnahmen führt zu dieser Einnahmenerwartung.

Organisation

Gemäß dem Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610, über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, ist zur Leitung der Österreichischen Bundesforste der Vorstand berufen, der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden ist. Dem Wirtschaftsrat obliegt es, die vom Vorstand vorgelegten Berichte zu beraten und die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Die Betriebsführung wird von 69 Forstverwaltungen besorgt, die der Generaldirektion unterstellt sind. Von diesen liegen in Niederösterreich 14, Oberösterreich 14, Salzburg 19, Tirol 11, der Steiermark 8, Kärnten 2 und im Burgenland 1 Forstverwaltung.

Zu den Bundesforsten gehören ferner die Bau- und Maschinenhöfe in Wien-Hütteldorf, in Steinkogl bei Ebensee, in Molln, in Gußwerk in der Steiermark, in St. Johann i. P. und in Kramsach in

T., die Sägeverwaltungen in Gußwerk, in Neuberg/Mürz, in Blühnbach, in Amstetten und in Kramsach sowie der Waldbauhof in Wieselburg.

Liegenschaften

Das Flächenausmaß der von den Bundesforsten verwalteten Liegenschaften beträgt nach dem letzten Stande:

Waldfläche	499 575 ha,
Produktive Gründe	42 549 ha,
Unproduktive Gründe	304 363 ha,
zusammen ...	846 487 ha.

Betrieb

Der Hauptbetrieb — die Forstwirtschaft — wird grundsätzlich in Eigenregie geführt. Die Land- und Almwirtschaft ist fast durchwegs, die Jagd zu 83% und die Fischerei größtenteils verpachtet. Vier Seen und eine Reihe größerer Bach- und Flußfischereien werden selbst bewirtschaftet. Außerdem werden als Nebenbetriebe die Sägewerke Gußwerk, Neuberg, Blühnbach, Amstetten und Kramsach sowie das Kurhaus Gastein geführt.

Gebarung 1985

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind die Ausgaben für die Bezüge der aktiven Arbeiter und Angestellten, der Provisions- und Pensionsparteien sowie für die gesetzlichen Dienstgeberbeiträge vorgesehen.

Anlagen

Bei den Anlagen der Forstbetriebe sind 158,2 Millionen Schilling veranschlagt, und zwar für Liegenschaften nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen 47,6 Millionen Schilling, für den Erwerb von Seeufergrundstücken 3,6 Millionen Schilling, für Aufschließungsarbeiten 16,7 Millionen Schilling, für Maschinen und sonstige Werkzeuge 32,5 Millionen Schilling, für Hochbauten 24,2 Millionen Schilling, für die Erneuerung des Fahrparks 30,6 Millionen Schilling und für sonstige wertvermehrende Vorhaben 3,0 Millionen Schilling. Die Fortführung der bestehenden Vorhaben in der Schutzwaldregion wurde bei der Veranschlagung berücksichtigt.

Die ständige Kostenprogression zwingt zu besonderen Rationalisierungsmaßnahmen des Betriebsablaufes. Dem stetigen Ansteigen der Personalkosten wird auf Dauer bei den Österreichischen Bundesforsten nur durch intensiven Maschineneinsatz unter Verwendung der technologisch zweckmäßigsten Geräte im Rahmen der natürlichen Gegebenheiten sowohl bei der Kultur als auch bei der Holzernte sowie durch Verwaltungskonzentration und -automation zu begegnen sein.

Der Neubau von Forststraßen nimmt ab, da die geplante Forstaufschließungsdichte in vielen Gebieten bereits erreicht wurde bzw. in naher Zukunft erreicht werden wird.

Förderungsausgaben

Zu den Förderungsausgaben zählen die Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Beiträge für kulturelle bzw. wissenschaftliche Zwecke und die Darlehen für Siedlungsbauten.

Aufwendungen

Bei den Aufwendungen sind veranschlagt: Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“, und zwar die Grundsteuer, sonstige Abgaben und Beiträge auf der Basis der Grundsteuermeßbeträge, Gebühren, der Straßenverkehrsbeitrag und andere öffentliche Abgaben. Infolge Veranschlagung der einheitswertabhängigen Unfallversicherungsbeiträge unter „Gesetzliche Verpflichtungen“ sowie wegen der gesetzlichen Erhöhung verschiedener Abgaben mußte gegenüber 1984 um 9,4 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden. Bei den „Aufwendungen“ sind neben den für die ordnungsgemäße Führung des Gesamtbetriebes erforderlichen Ausgaben auch die Verwaltungserfordernisse, Reisekosten, Aufwandsentschädigungen und Mittel für die Schutzwaldsanierung erfaßt. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Bewirtschaftung der in den letzten Jahren angekauften Liegenschaften, aber auch die durch die Forstaufschließung ermöglichte ständige Anhebung des Einschlages einen vermehrten Bedarf bei den Aufwendungen mit sich bringt, der nur durch Rationalisierungsmaßnahmen aufgefangen werden kann.

Holzeinschlag

Der vorgesehene Einschlag 1985 beträgt rund 2 015 000 fm. Hievon werden rund 200 000 fm als Servitutsholz abgegeben werden müssen, sodaß rund 1 815 000 fm frei verfügbar bleiben.

Der tatsächliche Einschlag im Jahre 1983 betrug 2 153 339 fm, hievon in der Endnutzung 1 562 575 fm und in der Vornutzung 590 764 fm.

Vom freien Einschlag mit rund 1 815 000 fm sollen im Jahre 1985 rund 1 384 000 fm (1 335 000 fm Nutzholz und 49 000 fm Brennholz) in Regie genutzt werden. Für Eigenbedarf sind hievon 19 000 fm (7 000 fm Nutzholz und 12 000 fm Brennholz) vorgesehen. Für Abgaben am Stock sind 431 000 fm geplant; hievon entfallen auf den Eigenbedarf (Deputathölzer für Arbeiter) 23 000 fm und auf den Verkauf 408 000 fm. Diese Schlägerungen werden hauptsächlich in Waldorten zugewiesen, wo besonders ungünstige Verhältnisse eine Nutzung in Regie als nicht rentabel ausschließen.

Kapitel 77 — Österreichische Bundesforste

239

Bei den Sägewerken ist ein Verschnitt von rund 147 000 fm Rundholz vorgesehen.

Einnahmen

Die Betriebseinnahmen ergeben sich überwiegend durch Erlöse aus der Holzverwertung.

Die Erträge der Land- und Almwirtschaft bestehen vorwiegend aus den Pachtschillingen für verpachtete Grundstücke.

Die Einnahmen aus der Jagd und Fischerei durch Verpachtungen, Abschlußvergaben, Verkauf von Wildbret und ähnlichen können gegenüber dem Erfolg 1983 um rund 12,0 Millionen Schilling gesteigert werden. Dieses günstige Ergebnis ist auf das stetige Bemühen der Generaldirektion zurückzuführen, durch Erhöhung der Jagdpachtzinse den größtmöglichen Nutzen aus der Jagd zu ziehen. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß der Jagdnutzenmaximierung gewisse natürliche Grenzen waldbaulicher und auch jagdlicher Art gesetzt sind.

Bei den anderen Nebenwirtschaften ergeben sich die Einnahmen aus der Verwertung von Sand- und Schottergruben sowie aus den Verpachtungen und Vermietungen verschiedener Objekte.

Bei den Sägewerken ergibt sich der Großteil der Einnahmen aus den Schnittholzerlösen.

Grundverkehr

Die Erlöse aus Grundverkäufen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung wieder für Grundankäufe verwendet, womit dem Auftrag zur Erhaltung des Bundesforstbesitzes in seiner Substanz, wie er im Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ in § 2 (4) zum Ausdruck kommt, entsprochen wird.

Einforstungsrechte

Außer den normalen Betriebsaufwendungen haben die Bundesforste noch Leistungen im Rahmen der Einforstungsrechte zu erbringen, die sich auf den Gebarungserfolg auswirken. Der Wert dieser Leistungen im Jahre 1983 stellt sich wie folgt dar:

				Schilling
Nutzholz	151 342 fm	im Werte von		91 769 193
Brennholz	53 744 fm	im Werte von		8 215 304
Zusammen	205 086 fm	im Werte von		99 984 497
Elementarholz	2 551 fm	im Werte von		2 225 638
Streu	4 400 rm	im Werte von		99 942
Weide	28 161 Rindergräser	im Werte von		11 706 825
				Gesamtwert 114 016 902

Die Bewertung erfolgt auf der Basis der ortsüblichen Preise.

Außerdem haben die Österreichischen Bundesforste noch Pensionslasten von 46,2 Millionen Schilling zu tragen, die noch aus der Zeit vor der Schaffung des eigenen Wirtschaftskörpers datieren.

Festzustellen ist auch, daß bei der Waldbewirtschaftung in erhöhtem Ausmaß auf das Landschaftsbild und die Sozialfunktionen des Waldes Bedacht zu nehmen ist, was nicht immer ohne Mehraufwendungen oder Einnahmehausfälle möglich ist.

Für 1985 erwarten die Österreichischen Bundesforste infolge größter Sparsamkeit auf der Ausgabenseite und der günstigen Situation auf dem Holzmarkt einen Überschuß von 29,9 Millionen Schilling.

Kapitel 78 Post- und Telegraphenverwaltung

	Personal- aufwand	Sach- aufwand Millionen Schilling	Summe	Ein- nahmen
1983	17 868,6	12 558,2	30 426,8	30 468,9
1984	17 808,3	14 687,5	32 495,8	35 230,0
1985	18 501,4	15 114,8	33 616,2	36 049,4

Allgemeines

Das Post- und Fernmeldewesen ist nach dem Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, dem Bundesministerium für Verkehr übertragen. Für die Voranschlagserstellung sowie für die Verrechnung und Rechnungslegung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung sind die Bestimmungen des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 637/1975 maßgebend.

Unterschiede der Gebarung

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ergibt sich folgendes Bild:

Personalaufwand

Die Steigerung des Personalaufwandes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 ist im wesentlichen auf die Auswirkungen der durch die 41. Gehaltsgesetz-Novelle und 34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle geschaffenen besoldungsrechtlichen Verbesserungen sowie auf die etappenweise Einführung des neuen Gehaltsschemas für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung (41. Gehaltsgesetz-Novelle) zurückzuführen.

Sachaufwand (Grundbudget)

Die bei den Ansätzen Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen), Aufwendungen und Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren veranschlagten höheren Ausgaben stehen im Zusammenhang mit dem auch weiterhin erwarteten günstigen Verlauf der Verkehrsentwicklung mit entsprechend hohen Betriebseinnahmen.

Das Voranschlagsvolumen beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV wird im wesentlichen von den Jahresraten der Investitionsprogramme für den Omnibusdienst und für den Postdienst bestimmt.

Die gegenüber dem Jahre 1984 reduzierten Voranschlagsbeträge bei den Ansätzen für Förderungsausgaben tragen den Bemühungen in Richtung einer Verringerung des Budgetabganges des Bundes Rechnung.

Die Dotierung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze zeigt folgendes Bild:

Bei den Fernmeldeanlagen sind derzeit nur noch relativ geringe Ausgaben für aktivierungsfähige Rechte im Fernmeldedienst veranschlagt. Der überwiegende Teil der Ausgaben für denselben Zweck ist beim Ansatz „Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren“ vorgesehen.

Die bei den Sonstigen Anlagen der PTV vorgesehenen Ausgabenbeträge sind für die Beschaffung von Omnibussen und Betriebsfahrzeugen, für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für den Neubau und Umbau von Gebäuden, insbesondere für den Neubau der Postautobetriebsleitung Wien und den Neubau der Postzeugverwaltung Wien, für Rationalisierungsinvestitionen sowie für die Beschaffung von Bahnpostwagen vorgesehen.

Für den Zivilschutz ist im Bundesvoranschlag 1985 wie im Vorjahr beim Bundesministerium für Inneres (Paragraph 1111) vorgesorgt. Die Verrechnung der Zivilschutzgebarung erfolgt jedoch nach Genehmigung der erforderlichen Ausgaben im Wege eines finanziellen Ausgleiches bei der Ressortgebarung.

Die Förderungsausgaben (D), mit denen dringliche Bezugs- und Pensionsvorschüsse geleistet werden, weisen auf Grund des für die Veranschlagung der Bezugsvorschüsse geänderten Hundertsatzes gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 eine Reduzierung auf.

Von den für Bezugsvorschüsse vorgesehenen Ausgaben wurde ein Teilbetrag in Höhe von 14,5 Millionen Schilling zusätzlich zu den für die Wohnungsfürsorge der Post- und Telegraphenbediensteten beim Ansatz 1/54255 veranschlagten Beträgen für den Postwohnbau bereitgestellt.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 in eingeschränkter Höhe veranschlagten Förderungsausgaben (laufende Gebarung) dienen der Unterstützung und Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Post- und Telegraphenbediensteten in Postsport- sowie Postmusikvereinen und bei kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten; ferner werden über die Förderungsausgaben Mittel für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ in gegenüber dem Voranschlagsrahmen 1984 eingeschränktem Umfang bereitgestellt. Außerdem werden Förderungsausgaben für die Unterstützung der Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ verwendet.

Die Erhöhung des Ausgabenbetrages bei den Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) ist im wesentlichen auf das Ansteigen der Ausgaben für die Kraftfahrzeugsteuer auf Grund der Erhöhung zum 1. Jänner 1984, für die Postbeförderung durch die Österrei-

Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung

241

chischen Bundesbahnen und auf die Verkehrssteigerungen im Fernsprech- und Fernschreibverkehr mit dem Ausland insbesondere durch die Ausweitung des interkontinentalen Selbstwählverkehrs zurückzuführen. Ferner steigen auch die an die ausländischen Verwaltungen weiterzugebenden Gebührenanteile im Postdienst auf Grund des Inkrafttretens des Weltpostvertrages von Rio de Janeiro 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1981 noch stark an. Dieser Weltpostvertrag hat unter anderem Neuregelungen bezüglich der Höhe der weiterzugebenden Gebührenanteile zum Inhalt, auf Grund derer auch entsprechend höhere Einnahmen bei der Österreichischen Postverwaltung anfallen.

Eine Steigerung der Ausgaben ist schließlich bei der Weitergabe von Fahrpreisen im Omnibusdienst auf Grund der Tarifierhöhungen im Jahre 1984 (1. Jänner und 1. September 1984) vorgesehen.

Die gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 vermehrten Ausgaben bei den Aufwendungen (Ermessensausgaben) sind im wesentlichen auf ein höheres Verkehrsaufkommen sowie auf die allgemeine Preisentwicklung zurückzuführen.

Die sich beim Ansatz Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen ergebende Verminderung der Ausgaben ist auf das Auslaufen der Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984 gemäß Bundesgesetz vom 3. März 1983, BGBl. Nr. 161/1983 sowie auf die Senkung der Auflagenhöhe der Sonderpostmarke zum „Tag der Briefmarke 1985“ zurückzuführen.

Die Festsetzung der Ausgaben bei den Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren beruht auf dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1981, BGBl. Nr. 483/1981.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Außerdem sind im Konjunkturausgleich-Voranschlag beim Ansatz Sonstige Anlagen der PTV

- in der Stabilisierungsquote 99,1 Millionen Schilling und
- in der Konjunkturbelebungsquote 32,0 Millionen Schilling

vorgesehen.

Einnahmen

Bei der Festsetzung der Betriebseinnahmen wurde die Verkehrsentwicklung berücksichtigt.

Höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 werden insbesondere bei den

Post- und Fernsprechgebühren (einschließlich der nunmehr gesondert veranschlagten Gebühren bzw. Entgelte für Kommunikations- und besondere Teilnehmereinrichtungen) erwartet.

Ebenfalls höhere Einnahmen gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 werden bei den Allgemeinen Betriebseinnahmen, bei den Pensionsbeiträgen und bei der Vergütung der Österreichischen Postsparkasse erwartet.

Die Gebühreneinnahmen für die Fernschreib-, Text- und Datenübertragungsdienste werden in Übereinstimmung mit der Einnahmentwicklung im Jahre 1984 in reduzierter Höhe veranschlagt.

Bei den Einnahmen des Omnibusdienstes ist auf Grund der rückläufigen Beförderungszahlen und diverser Maßnahmen bei der Schülerbeförderung (Fünftage-Schülerwochenkarte, Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) mit einem geringeren Einnahmenvolumen zu rechnen.

Organisation

Die oberste Leitung obliegt der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, die als Sektion III dem Bundesministerium für Verkehr eingegliedert ist.

Der Generaldirektion nachgeordnet sind die Post- und Telegraphendirektionen mit dem Sitz in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz (mit dem Post- und Telegrapheninspektorat in Salzburg) und Wien.

Den Post- und Telegraphendirektionen nachgeordnet sind die Dienststellen des ausübenden Dienstes, und zwar 2 290 Postämter, 355 Poststellen, 12 Telegraphenbauämter, 6 Fernmeldebetriebsämter, 5 Rundfunkämter, 6 Postautobetriebsleitungen und 3 Postverkehrsbüros (Stand 1. Juni 1984).

Im Bereich der Post- und Telegraphendirektion Wien bestehen ferner als selbständige Dienststellen das Fernsprechbetriebsamt, das Fernamt Wien, die Telegraphenzentralstation, das Kabelbauamt, das Fernmeldegebührenamt und die Fernmeldemonteurschule.

Für das gesamte Bundesgebiet zuständig und daher der Generaldirektion unmittelbar nachgeordnet sind das Fernmeldetechnische Zentralamt, die Fernmeldezentralbauleitung, die Postautohauptwerkstätte, die Postzeugverwaltung, die Telegraphenzeugverwaltung und das Rechenzentrum der Post- und Telegraphenverwaltung.

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Post- und Telegraphenverwaltung bilden:

- a) Auf dem Inlandspostsektor:
Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung der Gesetze BGBl. Nr. 36/1964, BGBl.

Nr. 338/1971, BGBl. Nr. 646/1975, BGBl. Nr. 618/1977, BGBl. Nr. 646/1978, BGBl. Nr. 561/1980 und BGBl. Nr. 597/1983.

Auf Grund dieses Gesetzes wurde die Postordnung, BGBl. Nr. 110/1957, erlassen. Änderungen der Postordnung erfolgten mit BGBl. Nr. 6/1960, 278/1963, 291/1968, 340/1971, 648/1975, 689/1977, 2/1981 und 23/1984.

b) Auf dem **Auslandspostsektor**:

Die Urkunden des Weltpostvereins (Rio de Janeiro 1979), BGBl. Nr. 504/1981; die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Feber 1950¹⁾ erlassene Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 15. Feber 1982 über die Neufestsetzung der Auslandspostgebühren mit Wirkung vom 1. März 1982, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Verordnung vom 2. Dezember 1982, BGBl. Nr. 596.

c) Auf dem **Inlandsfernmeldesektor**:

Das Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 477/1974 und die gemäß Bundesgesetz vom 5. Juli 1972, BGBl. Nr. 267, auf Gesetzesstufe stehenden Verordnungen:

Die Fernsprechordnung, BGBl. Nr. 276/1966; die Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 83/1964, in der Fassung BGBl. Nr. 617/1977; die Bildübertragungsordnung, BGBl. Nr. 247/1964; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen, BGBl. Nr. 30/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 326/1962; die Verordnung über die Aussendung und den Empfang von Funknachrichten an mehrere Empfänger, BGBl. Nr. 132/1955; die Verordnung über die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernschreibanlagen und über die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von privaten Fernschreibanlagen, BGBl. Nr. 216/1955, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 113/1958 und BGBl. Nr. 111/1965; die Verordnung über Privatterminalanlagen, BGBl. Nr. 239/1961, in der Fassung BGBl. Nr. 344/1977; die Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgrundfunk-Empfangsanlagen, BGBl. Nr. 333/1965, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 371/1967, BGBl. Nr. 76/1968, BGBl. Nr. 420/1968 und BGBl. Nr. 14/1969 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1972, BGBl. Nr. 345/1977 und BGBl. Nr. 338/1978; die Verordnung über Funker-Zeugnisse, BGBl. Nr. 139/1967;

das Fernmeldegebührengesetz, BGBl. Nr. 170/1970, in der Fassung BGBl. Nr. 339/1971, BGBl. Nr. 404/1974, BGBl. Nr. 647/1975, BGBl.

Nr. 670/1976, BGBl. Nr. 562/1980 und BGBl. Nr. 598/1983; das Telegraphenwegegesetz, BGBl. Nr. 435/1929, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 20/1970.

d) Auf dem **Auslandsfernmeldesektor**:

Der Internationale Fernmeldevertrag (Malaga-Torremolinos 1973), BGBl. Nr. 413/1977, samt Schluß- und Zusatzprotokollen, die Vollzugsordnungen für den Telegrafendienst, den Telefondienst und für den Funkdienst sowie die auf Grund der Ermächtigung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 16. Juni 1947 in der Fassung des Beschlusses vom 2. Juli 1969¹⁾ erlassenen „Kundmachungen der Gebühren im Fernmeldeverkehr mit dem Ausland“.

Das Übereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlagen und das Betriebsübereinkommen über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ samt Anlage, beide im BGBl. Nr. 343/1973.

e) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen (**Omnibusdienst**):

Für den Kraftfahrlinienverkehr das Kraftfahrlineingesetz, BGBl. Nr. 84/1952, sowie die auf Grund dieses Gesetzes kundgemachte 1. Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 206/1954, und für den Gelegenheitsverkehr das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 85/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1968 (Gewerberechtsnovelle 1968), BGBl. Nr. 50/1974 (Gewerbeordnung 1973), BGBl. Nr. 253/1976 (Gewerberechtsnovelle 1976) und BGBl. Nr. 486/1981.

Aufgaben

Der Post- und Telegraphenverwaltung obliegen postbehördliche und gebührenrechtliche Angelegenheiten des Inlandsdienstes sowie die vollzugsdienstlichen Angelegenheiten des Postverkehrs, wie die Annahme, Weiterleitung und Abgabe von Briefsendungen und Paketen, die Übermittlung und Einziehung von Geldbeträgen, Einzahlung und Auszahlung im Spar- und Scheckverkehr der Österreichischen Postsparkasse sowie sonstige Leistungen im Sinne des § 14 des Postgesetzes; die Vollziehung der Urkunden des Weltpostvereines; die Abrechnung über den gesamten Auslandspostverkehr einschließlich der Flugpost; der Abschluß und die Vollziehung der Sonderübereinkommen mit fremden Postverwaltungen; die Festsetzung der Auslandspostgebühren; die Verbindung mit dem Internationalen Büro des Weltpostvereines in Bern; das Postkurswesen und die Postverbindungen mit dem Ausland einschließlich des Flugpostverkehrs; die Anwendung der Zollvorschriften im Auslandspostdienst; die Wahrung der Fernmeldehoheit des Bundes; die Bewilligung

Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung

243

von Fernmeldeanlagen; die Aufsicht über sämtliche Fernmeldeanlagen; Regelung des Dienstes und Betriebes der Funkanlagen und der dem öffentlichen Verkehr dienenden sonstigen Fernmeldeanlagen; Ahndung der Verletzungen des Fernmeldehoheitsrechtes; Bereitstellung und

Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes; Abschluß und Durchführung der internationalen Verträge auf dem Gebiete des Fernmeldewesens; Geltendmachung des Leitungsrechtes für Fernmeldeanlagen; die Beförderung von Personen und Sachen im Rahmen des Postautoverkehrs.

Verkehrsentwicklung*Post- und Fernmeldedienst*

	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
	Anzahl in Tausend						
a) Postsendungen (Inland, Ausland und Flugpostverkehr ²⁾	2 098 772	2 168 933	2 312 189	2 366 551	2 427 608	2 523 299	2 710 118
b) Ein- und Auszahlungen im Spar- und Scheckverkehr ²⁾	98 305	95 427	94 472	93 815	91 603	90 720	94 167
c) Telegraph:							
Inland:							
Telegramme	1 334	1 265	1 235	1 243	1 210	1 173	1 195
Wörter	25 304	26 466	26 514	27 134	26 604	25 976	27 030
Ausland:							
Telegramme	1 022	972	934	880	808	679	608
Wörter	25 287	25 388	25 654	24 064	22 002	18 819	16 884
d) Fernschreiber:							
Selbstwählverkehr, Inland und Ausland (Gebühreneinheiten bis Ende 1980 zu S 0,65 und ab 1981 zu S 0,85)	304 022	315 554	328 866	347 521	315 497	307 737	315 973
e) Fernsprecher:							
Inland:							
Handvermittelter Verkehr—							
Gespräche	16	11	12	11	10	10	11
Minuten	144	123	131	131	140	137	164
Selbstwählverkehr—							
Gebührenstunden	326 992 ³⁾	355 169 ³⁾	391 532 ³⁾	429 257 ³⁾	394 728 ³⁾	414 553 ³⁾	447 456 ³⁾
Ausland:							
Minuten	277 914	316 741	369 121	422 643	478 710	— ⁴⁾	— ⁴⁾

Postautodienst

Der Postautodienst dient der Personen- und Sachbeförderung überwiegend im Überlandverkehr; die Fahrzeuge des Postautodienstes werden für die Postbeförderung zwischen den Postdienststellen, für den Einsammel- und Zustellendienst von Postsendungen sowie den Materialtransport für den Bau- und Erhaltungsdienst im Post- und Fernmeldesektor verwendet.

Derzeit werden im Inland 670 Postautolinien, davon 21 Saisonlinien, betrieben. Mit den 44 zwischenstaatlichen Linien (18 nach Deutschland, 10 nach Italien, 9 nach Jugoslawien, 3 nach Ungarn, 3 nach der Schweiz und 1 nach der ČSSR) beträgt die Gesamtzahl der Linien 714. Die einfache Streckenlänge dieser Linien beträgt rund 33 000 Kilometer.

Im Jahre 1983 wurden im Liniendienst (Inland und Ausland) bei einer Leistung von rund 75,3 Millionen Kilometern 123,8 Millionen Personen befördert. Die Gesamtfahrleistung aller Omnibusse unter Einbeziehung der Fahrten im Gelegenheitsverkehr und der Regieleistungen betrug 78,5 Millionen Kilometer. Von den Fahrgästen entfielen allein auf die Schüler mit einer 50%igen Fahrpreisermäßigung 62,7%.

Für den Post- und Fernmeldedienst wurden Leistungen von rund 98,0 Millionen Kilometern erbracht. Darüber hinaus wurden noch mit den Mopeds 9,3 Millionen Kilometer gefahren. Die Gesamtfahrleistung im Postautodienst betrug demnach 185,8 Millionen Kilometer.

Verwendung des Sachaufwandes**Fernmeldeanlagen**

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
0,7	0,8	0,8	— 0,1	— 0,1

Die Ausgaben sind für die Abdeckung laufender finanzieller Verpflichtungen für aktivierungsfähige Rechte im Bereich des Fernmeldedienstes veranschlagt.

Sonstige Anlagen der PTV

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
1 017,8	997,3	758,6	+ 20,5	+ 259,2

244

Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung**Postautodienst**

Zur Erhaltung und Verbesserung des Fahrzeugparks ist auch für das Jahr 1985 die Beschaffung neuer Fahrzeuge vorgesehen. Dadurch soll, den Betriebserfordernissen Rechnung tragend, das Ausscheiden alter und unwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht werden.

Die Anzahl der zu beschaffenden Omnibusse und Regiefahrzeuge für den Postdienst bleibt gegenüber 1984 zurück. Die Stückzahlen bestimmen sich nach den im Systemierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für 1985 vorgesehenen Höchstständen.

Für die weitere Motorisierung des Landzustellendienstes mit mehrspurigen Fahrzeugen für den Postdienst ist die Beschaffung von 196 Kraftfahrzeugen vorgesehen.

Die Erzeugung aller neu zu beschaffenden Omnibusse wird bei österreichischen Firmen in Auftrag gegeben.

Durch die Beschaffung moderner Werkstatt- und Garagenausrüstungen, wie zB Waschanlagen und Prüfstände, soll neben der Erleichterung der Arbeitsbedingungen auch ein Rationalisierungseffekt erzielt werden. Ferner wird mit der Erneuerung von Tankanlagen das Grundwasser geschützt und damit ein Beitrag für den Umweltschutz geleistet.

Hochbauwesen

Mit den vorgesehenen Beträgen sollen Restzahlungen für die in den Vorjahren fertiggestellten Hochbauten (darunter für die Neubauten der Postautobetriebsleitung Wien und der Postzeugverwaltung Wien) geleistet und laufende Bauvorhaben weitergeführt werden. Im Jahre 1985 soll mit dem Neubau und dem Umbau weiterer Postämter und Postgaragen begonnen werden.

Für neue Diensträume sollen Einrichtungsgegenstände beschafft werden.

Weiters sollen auf Grund von durchgeführten bzw. eingeleiteten Liegenschaftskäufen die fälligen Zahlungen geleistet werden.

Maschinen, Betriebsmittel und nichtmotorisierte Fahrzeuge

Mit den vorgesehenen Beträgen werden Ergänzungen der Paketförderanlage beim Postamt 1103 Wien (Südbahnhof) durchgeführt. Im Neubau der Postzeugverwaltung Wien wird der Aufbau eines vollautomatischen Hochregallagers samt zugehöriger Palettenförderanlage abgeschlossen.

Außerdem wird das langfristige Beschaffungsprogramm für Bahnpostwagen infolge der Überalterung des Fahrzeugparks und des Abganges durch Unfälle fortgeführt.

Die für Maschinen für den Büro- und Betriebsdienst sowie für Betriebsmittel vorgesehenen Beträge sind größtenteils für Ersatzanschaffungen bestimmt.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
85,6	91,0	125,9	— 5,4	— 40,3

Bezugs- und Pensionsvorschüsse

Die veranschlagten Beträge sind für die Auszahlung dringlicher Bezugs- und Pensionsvorschüsse vorgesehen.

Förderungsausgaben

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
26,7	29,0	31,9	— 2,3	— 5,2

Die der Freizeitgestaltung und der Erhaltung des physischen und psychischen Wohlbefindens der Post- und Telegraphenbediensteten dienenden Postsport- und Postmusikvereine sowie die kulturellen bzw. künstlerischen Aktivitäten der Post- und Telegraphenbediensteten werden finanziell unterstützt; außerdem werden Teile des Betriebsaufwandes von Postsportvereinen abgegolten. Des weiteren ist ein Förderungsbeitrag für die Stiftung „Genesungsheim Kalksburg“ vorgesehen.

Die für das „Sozialwerk der Post- und Fernmeldebediensteten“ vorgesehenen Mittel sind für die Betreuung der Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung, ihrer ehemaligen Bediensteten und deren Angehörigen sowie Hinterbliebenen durch soziale Maßnahmen bestimmt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
975,5	833,6	774,4	+ 141,9	+ 201,1

Bei diesem Ansatz sind die Erfordernisse für die Weitergabe von Gebührenanteilen bzw. von Einnahmen aus dem Post-, Fernmelde- und Omnibusdienst, die Haftpflichtversicherung im Kraftfahrzeugdienst, die öffentlichen Abgaben, die Verschleißeranteile, die Vergütungen an die Österreichischen Bundesbahnen vor allem für die Postbeförderung und die Beiträge an internationale Institutionen veranschlagt.

Kapitel 78 — Post- und Telegraphenverwaltung

245

Aufwendungen

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
4 843,2	4 645,8	4 108,9	+ 197,4	+ 734,3

Allgemeine Betriebsausgaben

Die veranschlagten Beträge werden insbesondere für Beleuchtung und Beheizung, für die Herstellung von Briefmarken, für den Druck der Amtlichen Telephonbücher, für die Anmietung sowie den laufenden Aufwand der EDV-Anlagen einschließlich der berufsbegleitenden Fortbildung von Bediensteten auf dem Gebiete der elektronischen Datenverarbeitung im In- und Ausland und ferner für die Beschaffung und Instandhaltung der Betriebsmittel, der Dienstkleider und der persönlichen Schutzausrüstungen verwendet. Größere Beträge sind auch für Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen vorgesehen. Die Ausgaben an Provisionen für die Werbung im Rahmen der Postreklame und die Aufwendungen für die Stromkreisanmietungen in den Transatlantikkabeln sowie für die Benützung zwischenstaatlicher kommerzieller Nachrichten-Satellitensysteme werden ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes bestritten.

Postautodienst

Die zur Verfügung stehenden Ausgabenbeträge sind für die Instandhaltung der Fahrzeuge, für die Ersatzteilbeschaffung, für die Beschaffung von Treib- und Schmierstoffen und für die Bereifung sowie für die Deckung des Aufwandes für die Verkehrsabwicklung und den sonstigen Betriebsaufwand bestimmt. Außerdem ergeben sich Aufwendungen für Kraftwagenmieten.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Mit den zur Verfügung stehenden Beträgen ist die Beschaffung jener Waren, elektrischer Bauelemente und Ersatzteile (Übertrager, Widerstände, Röhren, Transistoren, Dioden, Quarze u. dgl.) vorgesehen, welche zur Aufrechterhaltung des betriebssicheren Zustandes sämtlicher Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie der Erdefunkstelle benötigt werden. Ferner werden mit den veranschlagten Beträgen die Ausgaben für die Instandhaltungsarbeiten und für die Wartung von Fernmeldebaugruppen der Übertragungstechnik gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik

Bei den Anlagen der Fernsprechvermittlungstechnik sollen mit den vorgesehenen Beträgen jene Anschaffungen und Reparaturen durchge-

führt werden, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Fernsprechanlagen erforderlich sind.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit den veranschlagten Beträgen werden Kabel, blanke und isolierte Drähte, Leitungsmaste und sonstiges Fernmeldebauelement zur Erhaltung der gesamten Koaxial-, Fern- und Netzgruppenkabelanlagen, der oberirdischen Fernleitungsanlagen sowie der Ortsnetze beschafft.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Mit den vorgesehenen Mitteln sind jene Anschaffungen und Instandhaltungen zu bestreiten, die zum Betrieb des Fernschreib- und Daten-netzes erforderlich sind.

Hochbauwesen

Die vorgesehenen Beträge dienen der Erhaltung des umfangreichen Gebäudebestandes der Post- und Telegraphenverwaltung sowie der Anmietung von Gebäuden und Räumen.

Überweisung von Zuschlagserlösen nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
3,9	8,2	3,1	- 4,3	+ 0,8

Vom vorgesehenen Betrag werden auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der XII. Olympischen Winterspiele 1976, BGBl. Nr. 395/1975, rund 0,1 Millionen Schilling und auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der III. Weltwinterspiele für Körperbehinderte 1984, BGBl. Nr. 161/1983, rund 1,0 Millionen Schilling den hiefür in Betracht kommenden Organisationskomitees zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Restbetrag in der Höhe von 2,8 Millionen Schilling ist die Förderung des Verbandes österreichischer Philatelistenvereine in Aussicht genommen.

Anlagen nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
8 160,0	8 080,0	6 752,6	+ 80,0	+ 1 407,4

Die gemäß dem Fernmeldeinvestitionsgesetz 1971 in der Fassung der FMIG-Novelle 1981 zur Verfügung stehenden Mittel sowie die zusätzlich im Wege einer Zwischenfinanzierung aufzubringenden Beträge dienen der Durchführung von Fernmeldeinvestitionsvorhaben, insbesondere der Herstellung von neuen Fernsprechhauptanschlüssen.

Fernmeldeanlagen der Übertragungstechnik

Unter anderem sind im Voranschlag 1985 für Bestellungen des übertragungstechnischen Sektors rund 747,3 Millionen Schilling vorgesehen. Mit diesem Betrag werden die Ausgaben für die Errichtung von Niederfrequenz-, Trägerfrequenz-, Richtfunk-, Funk- und Stromversorgungsanlagen sowie für Einrichtungen für Fernmeldesatellitenverbindungen und für den Erwerb von Stromkreisen in interkontinentalen Übertragungswegen gedeckt.

Fernmeldeanlagen der Fernsprechvermittlungstechnik

Für Bestellaufträge der Fernsprechvermittlungstechnik (Teilnehmer- und Vorfeldeinrichtungen sowie technische Einrichtungen für den Orts- und Fernverkehr) sind 1 909,0 Millionen Schilling vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Linientechnik

Mit dem im Voranschlag 1985 für den Ausbau von Anlagen der Linientechnik vorgesehenen Betrag von 1 950,0 Millionen Schilling werden für den Ortsnetzausbau ober- und unterirdische Leitungen und für den Ausbau des Weitverkehrsnetzes Netzgruppen- bzw. Koaxialkabel verlegt. Ferner sind Beschaffungen von Werkzeugen, Geräten und Maschinen des Fernmeldedienstes vorgesehen.

Fernmeldeanlagen der Text- und Datentechnik

Für den Text- und Datendienst sind im Jahre 1985 291,0 Millionen Schilling bestimmt. Damit werden vermittlungstechnische und übertragungstechnische Einrichtungen für den weiteren Ausbau des Fernschreib- und Datennetzes sowie Einrichtungen für die Dienste „Bildschirmtext“ und „Fernkopieren“ beschafft.

Hochbauwesen

Für Bestellungen und Liegenschaftskäufe des Hochbausektors (Fernsprechhochbau, allgemeiner Fernmeldehochbau, kombinierter Post- und Fernmeldehochbau sowie sonstige Hochbauinvestitionen nach Maßgabe des Fernmeldeanteiles) sind rund 1 166,0 Millionen Schilling bestimmt. Dieser Betrag ist hauptsächlich für die Errichtung von Neubauten und Erweiterungsbauten zur Unterbringung der vermittlungstechnischen Einrichtungen sowie für den Neubau von Richtfunkstationen, Telegraphenbauämtern, Bautruppkünften und kombinierten Post- und Wählämtern vorgesehen.

Sonstige Ausgaben

Für die Verzinsung der Zwischenfinanzierungen nach dem Fernmeldeinvestitionsgesetz sind rund 1 461,0 Millionen Schilling und für die Tilgung 540,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Ferner sind für den Ankauf von EDV-Anlagen für Zwecke des Fernmeldedienstes 38,0 Millionen Schilling und für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Fernmeldedienst 57,7 Millionen Schilling veranschlagt. Die Zahl der zu beschaffenden Fahrzeuge für den Fernmeldedienst orientiert sich an den im Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes für 1985 festgelegten Höchstständen.

Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten (zweckgebundene Gebarung)

Der Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten ist durch Statut vom 13. Dezember 1947 eingerichtet worden. Dem Fonds fließen vornehmlich Anteile von Sonderpostmarken-Zuschlägen zu⁵⁾.

Förderungsausgaben (D)

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
0,2	0,3	0,1	- 0,1	+ 0,1

Für das Jahr 1985 sind freiwillige Förderungsausgaben in Form von zinsenlosen Darlehen in Höhe von 0,2 Millionen Schilling vorgesehen.

Aufwendungen

Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Erfolg 1983	Unterschied gegenüber	
			Voranschlag 1984	Erfolg 1983
Millionen Schilling				
1,3	1,7	2,0	- 0,4	- 0,7

Für die Gewährung von Unterstützungen sind im Jahre 1985 1,3 Millionen Schilling vorgesehen.

¹⁾ § 4 des Gesetzes vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, sieht vor, daß der Hauptausschuß des Nationalrates dem zuständigen Bundesminister die Ermächtigung erteilen kann, unter anderem Anordnungen über die Neufestsetzung der Gebühren für die Beförderung von Postsendungen und Telegrammen, ferner der Fernsprechteilnehmer-, Aufnahme- und Sprechgebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens oder unter besonderen Voraussetzungen allein zu treffen und unter Berufung auf eine solche vorherige Ermächtigung kundzumachen. Jede derart erfolgte Neuregelung ist dem Hauptausschuß des Nationalrates ungesäumt zur Kenntnis zu bringen.

²⁾ Stückzahl.

³⁾ Ortsverkehr und Inlandfernverkehr sowie Fernverkehr nach den in den Selbstwählfernverkehr einbezogenen Ländern.

⁴⁾ Aus Gründen der internationalen Abrechnung noch nicht erfaßbar.

⁵⁾ Bei Sonderpostmarken mit Zuschlag fließen aus dem Zuschlagserlös nach Abzug der Herstellungskosten 20% dem Hilfsfonds der Post- und Fernmeldebediensteten zu (§ 20 a Postgesetz, BGBl. Nr. 646/1975).

Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen

247

Kapitel 79 Österreichische Bundesbahnen

	Personal- aufwand	Sach- aufwand (einschließlich	Summe sonstige Gebarung)	Einnahmen
1983	18 680,5	15 435,2	34 115,7	21 429,1
1984	18 550,1	14 465,0	33 015,1	23 387,6
1985	19 396,5	14 815,1	34 211,6	24 077,5

Allgemeines

Durch das Bundesgesetz vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung BGBl. Nr. 392/1973, 401/1975 und 151/1984 wurde aus den bisher vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwalteten Vermögensschaften des Bundes der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Unterschiede der Gebarung

Ein Vergleich des Voranschlags der Österreichischen Bundesbahnen für 1985 gegenüber dem Voranschlag 1984 bzw. gegenüber dem Erfolg 1983 zeigt folgende Unterschiede (ohne sonstige Gebarung):

	Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Unterschied
	Millionen Schilling		
Aufwand für aktive Bedienstete	16 219,8	15 513,0	+ 706,8
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 176,7	3 037,1	+ 139,6
Sachaufwand	13 308,9	12 962,2	+ 346,7
Betriebsausgaben	32 705,4	31 512,3	+ 1 193,1
Betriebseinnahmen	23 966,1	23 278,4	+ 687,7
Betriebsabgang	8 739,3	8 233,9	+ 505,4

	Voranschlag 1985	Erfolg 1983	Unterschied
	Millionen Schilling		
Aufwand für aktive Bedienstete	16 219,8	15 703,3	+ 516,5
Aufwand für Ruhe- und Versorgungsbezüge	3 176,7	2 977,2	+ 199,5
Sachaufwand	13 308,9	13 683,4	- 374,5
Betriebsausgaben	32 705,4	32 363,9	+ 341,5
Betriebseinnahmen	23 966,1	21 198,2	+ 2 767,9
Betriebsabgang	8 739,3	11 165,7	- 2 426,4

Betriebsabgang

Der Betriebsabgang weist für 1985 eine Größe von 8 739,3 Millionen Schilling auf und erfährt gegenüber dem Voranschlag 1984 eine Erhöhung um 505,4 Millionen Schilling. Während auf der Einnahmenseite 687,7 Millionen Schilling mehr veranschlagt werden konnten, verzeichnet die Ausgabenseite eine Steigerung um 1 193,1 Millionen

Schilling. Davon entfallen 846,4 Millionen Schilling auf den Personalaufwand und 346,7 Millionen Schilling auf den Sachaufwand.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde gegenüber dem Voranschlag 1984 — bei einer Verminderung des Stellenplanes um 37 Stellen — um 846,4 Millionen Schilling höher veranschlagt. Hievon entfallen auf den Aktivitätsaufwand 706,8 und auf den Pensionsaufwand 139,6 Millionen Schilling. Die höhere Dotierung des Personalaufwandes ist vor allem auf die Bezugserhöhung per 1. Jänner 1984 zurückzuführen, die 1984 pauschal bei Kapitel 51 „Kassenverwaltung“ veranschlagt war.

Sachaufwand

Der Sachaufwand wurde gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 in Summe um 346,7 Millionen Schilling höher veranschlagt. Bei den einzelnen Ansätzen ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Unterschied
	Millionen Schilling		
a) Anlagen	5 954,0	5 931,6	+ 22,4
b) Förderungsausgaben	66,7	71,2	- 4,5
c) Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	1 528,7	1 422,1	+ 106,6
d) Aufwendungen	5 562,7	5 363,5	+ 199,2
e) Mittel des Katastrophenfonds	196,8	173,8	+ 23,0
Zusammen	13 308,9	12 962,2	+ 346,7

Anlagen

Für die Substanzerhaltung und Modernisierung der Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen stehen im Bundesvoranschlag 1985 5 954,0 Millionen Schilling, somit um 22,4 Millionen Schilling mehr als im Bundesvoranschlag 1984 zur Verfügung.

Die veranschlagten Beträge werden überwiegend für die laufende Erneuerung des Fahrweges (Oberbau, Unterbau, Brücken und Energieübertragungs- und -leitungseinrichtungen), der Sicherungs- und Fernmeldeanlagen, der sonstigen baulichen Anlagen und für Zahlungen aus Fahrparkbestellungen verwendet.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit sind die planmäßige Weiterführung der Bauarbeiten am Zentralverschiebebahnhof Wien und am Großverschiebebahnhof Villach-Süd, der Ausbau der Tauernbahn und der Schoberpaßstrecke, der Bahnhofsumbau Bregenz, der Bahnhofsumbau Arnoldstein, die Fertigstellung der Elektrifizierung

Absdorf—Sigmundsherberg, die Schaffung von sicherungs- und fernmeldetechnischen Einrichtungen in Bahnhöfen und Strecken sowie die Auflassung schienengleicher Eisenbahnkreuzungen.

Förderungsausgaben

Unter diesen finanzgesetzlichen Ansätzen sind im wesentlichen die Ausgaben für die Bezugs- und Pensionsvorschüsse veranschlagt. Außerdem sind Darlehen für Siedlungsbauten zur Förderung des Wohnungsbaues für Bundesbahnbedienstete bei Kapitel 54 in der Höhe von 155,0 Millionen Schilling veranschlagt.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem finanzgesetzlichen Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1984 per Saldo um 106,6 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Der Mehraufwand betrifft mit 37,8 Millionen Schilling die Wagenmieten sowie mit 25,6 Millionen Schilling die Leistungen im Gemeinschaftsdienst und ist hauptsächlich bedingt durch die Zunahme des grenzüberschreitenden Güterverkehrs. Die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der EURO-FIMA sind um 6,0 Millionen Schilling gestiegen. Auf Grund von Gebühren- und Abgabenerhöhungen mußten auch die öffentlichen Abgaben um 35,9 Millionen Schilling höher veranschlagt werden. 1,3 Millionen Schilling entfallen auf höhere Entschädigungen nach dem Haftpflichtgesetz.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wurden gegenüber dem Voranschlag 1984 per Saldo 199,2 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Die Mehrausgaben betreffen mit 150,9 Millionen Schilling den Instandhaltungsaufwand (einschließlich Materialquote), mit 22,2 Millionen Schilling die Energiebezüge, mit 14,8 Millionen Schilling das Betriebsmaterial und mit 61,7 Millionen Schilling die Gruppe der übrigen Posten. Hingegen ergeben sich Minderausgaben bei der zweckgebundenen Gebarung in Höhe von 50,4 Millionen Schilling. Der höhere Instandhaltungsaufwand ist begründet durch die im Jahre 1985 erforderlichen Hauptausbesserungen bei Triebfahrzeugen, Lastkraftwagen und Omnibussen. Für die behördlich vorgeschriebenen Abtragsarbeiten bei der ehemaligen Steyrtalbahn und der Teilstrecke II der Seilbahn Enzingerboden—Weißsee wurde ebenfalls vorgesorgt. Die Erhöhung der Ausgaben für die Energiebezüge ist vor allem auf den größeren mengenmäßigen Bedarf an Traktionsstrom, bedingt durch die erwartete Steigerung der Güterverkehrsleistungen im Jahre 1985, zurückzuführen. Die höheren Ausgaben für das Betriebsmaterial resultieren im wesentlichen aus den höheren Erfordernissen bei

den Druckwerken. Die Mehrausgaben bei den übrigen Posten betreffen im wesentlichen die Provisionen im Personen- und Güterverkehr als Folge der Tarifierhöhungen per 1. Jänner 1984, die Zahlungen an die ISTG und höhere Erfordernisse bei Leistungen für Dritte sowie höhere Ausgaben zur Intensivierung der Verkehrswerbung auf Empfehlung des Rechnungshofes. Die Minderausgaben bei der zweckgebundenen Gebarung sind auf geringere zweckgebundene Einnahmen zurückzuführen, da vor allem die Nachfrage nach festen Brennstoffen für Betriebsangehörige sinkt und die Einstandspreise niedriger sind.

Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Der veranschlagte Betrag von 196,8 Millionen Schilling soll überwiegend für die Beseitigung von Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes verwendet werden. Ein Teilbetrag von 27,2 Millionen Schilling ist für vorbeugende Maßnahmen vorgesehen.

Betriebseinnahmen

Bei den für 1985 veranschlagten Einnahmen ergeben sich gegenüber dem Voranschlag 1984 bzw. gegenüber dem Erfolg 1983 folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1985	Voranschlag 1984	Unterschied
	Millionen Schilling		
Allgemeine Betriebs-			
einnahmen	2 170,0	2 202,3	- 32,3
Personenverkehrseinnahmen	5 080,0	5 470,0	- 390,0
Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	95,0	95,0	-
Güterverkehrseinnahmen	10 980,0	10 340,0	+ 640,0
Abgeltungen	4 461,3	4 102,3	+ 359,0
Pensionsbeiträge	983,0	895,0	+ 88,0
Mittel des Katastrophenfonds	196,8	173,8	+ 23,0
Summe ...	23 966,1	23 278,4	+ 687,7

	Voranschlag 1985	Erfolg 1983	Unterschied
	Millionen Schilling		
Allgemeine Betriebs-			
einnahmen	2 170,0	2 318,8	- 148,8
Personenverkehrseinnahmen	5 080,0	4 723,2	+ 356,8
Darlehensrückzahlungen und Vorschußersätze	95,0	92,9	+ 2,1
Güterverkehrseinnahmen	10 980,0	9 172,3	+ 1 807,7
Abgeltungen	4 461,3	3 835,0	+ 626,3
Pensionsbeiträge	983,0	889,9	+ 93,1
Mittel des Katastrophenfonds	196,8	166,1	+ 30,7
Summe ...	23 966,1	21 198,2	+ 2 767,9

Die Allgemeinen Betriebseinnahmen wurden gegenüber dem Voranschlag 1984 um 32,3 Millionen Schilling niedriger veranschlagt. Hievon entfallen per Saldo 54,9 Millionen Schilling auf zweckgebundene Einnahmen. Mindereinnahmen werden hier vor allem erwartet aus dem Verkauf von festen Brennstoffen an Betriebsangehörige zufolge eines geringeren Bedarfes und gesunkener Preise.

Bei den laufenden Einnahmen wurden Mehreinnahmen von per Saldo 22,6 Millionen Schilling präliminiert. Höhere Einnahmen sind zu erwarten bei den Mieten und Pachten (24,0 Millionen Schilling) und bei den Kostenersätzen von Parteien (10,5 Millionen Schilling) zufolge der Anhebung von Kostensätzen, ferner bei der Vergütung der Mineralölsteuer (6,0 Millionen Schilling), bei den Zinsen aus dem Geldverkehr (5,0 Millionen Schilling) und bei den Vergütungen von Bundesbetrieben (4,3 Millionen Schilling bedingt durch einen höheren Leistungsumfang bei Leistungen für die PTV). Dagegen mußten die Erlöse aus der Überlassung von Fahrzeugen vor allem wegen des geringeren internationalen Reisezugverkehrs um 30,0 Millionen Schilling niedriger veranschlagt werden. Der Rest von 2,8 Millionen Schilling betrifft per Saldo Mehreinnahmen bei diversen kleineren Posten.

Die Personenverkehrseinnahmen wurden per Saldo um 390,0 Millionen Schilling niedriger präliminiert. Die Mindereinnahmen sind vor allem auf ein geringeres Verkehrsaufkommen im internationalen Reisezugverkehr zurückzuführen.

Die Darlehensrückzahlungen und Vorschußsätze wurden in gleicher Höhe wie im Voranschlag 1984 präliminiert.

Die Güterverkehrseinnahmen wurden um 640,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Auf Grund der derzeit bekannten Prognosen der Wirtschaftsforscher ist für das kommende Jahr mit einer weiteren Belebung der Nachfrage nach Beförderungsleistungen zu rechnen. Die Zielsetzungen beim Güterverkehr belaufen sich daher für das Jahr 1985 auf ein Frachtaufkommen von 53,0 Millionen Tonnen. Unter Berücksichtigung der per 1. Jänner 1985 wirksam werdenden Tarifierhöhung im Schienenverkehr und der erwarteten Absenkung der Verbindlichkeiten seitens der osteuropäischen Bahnen wurden die Güterverkehrseinnahmen mit 10 980 Millionen Schilling präliminiert.

Für die Abgeltungen gemäß § 18 Bundesbahngesetz bzw. § 8 Straßenverkehrsbeitragsgesetz wurden insgesamt 359,0 Millionen Schilling mehr veranschlagt. Von den Mehreinnahmen entfallen 77,7 Millionen Schilling auf Nachzahlungen für bereits erbrachte Beförderungsleistungen. Die restlichen Mehreinnahmen von 281,3 Millionen

Schilling sind im wesentlichen auf die Tarifierhöhungen per 1. Jänner 1984 im Personen- und Güterverkehr zurückzuführen.

Die Pensionsbeiträge wurden um 88,0 Millionen Schilling höher präliminiert. Die Mehreinnahmen resultieren aus dem höheren Voranschlagsbetrag für die Bezüge der Beamten.

Aus dem Katastrophenfonds erwarten die Österreichischen Bundesbahnen Zuteilungen von 196,8 Millionen Schilling. Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz „Mittel des Katastrophenfonds“ veranschlagt.

Sonstige Gebarung

Nahverkehr

Unter diesem Ansatz ist für Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung des Nahverkehrs sowie für die Beschaffung der erforderlichen Fahrbetriebsmittel vorgesorgt.

Vom Ansatzbetrag entfallen auf bauliche Maßnahmen einschließlich Grunderwerb 753,5 Millionen Schilling und auf Fahrparkanschaffungen 216,7 Millionen Schilling.

Der Voranschlagsbetrag sichert die planmäßige Fortsetzung der mit den Gebietskörperschaften vertraglich geregelten Verpflichtungen betreffend den Ausbau des Nahverkehrs.

Auf Grund vertraglicher Vereinbarungen betreffend den weiteren Ausbau des Nahverkehrs wurden Beitragsleistungen von Gebietskörperschaften in Höhe von 111,4 Millionen Schilling präliminiert. Davon entfallen auf das Land Niederösterreich 42,9 Millionen Schilling, auf das Land Oberösterreich 32,7 Millionen Schilling, auf das Land Vorarlberg 29,0 Millionen Schilling, auf das Land Wien 1,0 Millionen Schilling und auf die Gemeinde Wien 5,8 Millionen Schilling.

Nahverkehr-Schienenverbundvertrag

Unter diesem Ansatz ist für das Schienenverbundprojekt (Vorortelinie in Wien, Flughafenbahn und Bahnhof Philadelphiabrücke) mit 526,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

Elektrifizierung Lendorf—San Candido/Innichen

Für den Beginn der Elektrifizierungsarbeiten auf der Strecke Lendorf—San Candido/Innichen wurde bei diesem neuen Ansatz mit 10,0 Millionen Schilling vorgesorgt.

Stammgleis Fohnsdorf—Pöls

Die Errichtung des schienenmäßigen Anschlusses von Fohnsdorf nach Pöls ist im wesentlichen abgeschlossen. Aus diesem Grund kann dieser Ansatz im Voranschlag 1985 entfallen.

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht in der Stabilisierungsquote 1 100,0 Millionen Schilling vor.

Organisation

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 6. März 1969, BGBl. Nr. 137 (Bundesbahngesetz) in der Fassung der Novelle vom 4. Juli 1973, BGBl. Nr. 392, vom 3. Juli 1975, BGBl. Nr. 401 und vom 29. März 1984, BGBl. Nr. 151, wurde aus den Betrieben und den sonstigen Vermögenschaften des Bundes, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, verwaltet wurden, der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesbahnen“ gebildet.

Der Wirtschaftskörper ist ein Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes. Mit der obersten Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Organe der Österreichischen Bundesbahnen sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Der Vorstand bedient sich bei der Führung der Geschäfte der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen.

Gliederung der Generaldirektion:

Stabsstelle Betriebswirtschaft (BW)
Stabsstelle Revision (R)
Generalsekretariat (GS)
Personaldirektion (I)
Finanzdirektion (II)
Betriebsdirektion (III)
Verkaufsdirektion (IV)
Maschinendirektion (V)
Baudirektion (VI)
Einkaufsdirektion (VII)
Elektrotechnische Direktion (VIII)
Kraftwagendirektion (KWD)

Dem Vorstand unmittelbar unterstellte Abteilung:

Öffentlichkeitsarbeit und Marketingkoordination (ÖM)

Der Generaldirektion sind acht Zentralstellen (Zentrale Personalstelle, Pensionsstelle, Zentrale Rechnungsstelle, Zentrale Wagenstelle, Zentrale Verkehrseinnahmen- und Reklamationsstelle, Zentrale Materialstelle, Kraftwerk-Zentralstelle, Elektronische Datenverarbeitung — Rechenzentrum) und vier Bundesbahndirektionen (Wien, Linz, Innsbruck und Villach) nachgeordnet.

Rechtsgrundlagen

Für die Tätigkeit der Österreichischen Bundesbahnen sind insbesondere nachstehende Rechtsvorschriften von Bedeutung:

Bundesbahngesetz, BGBl. Nr. 137/1969 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 392/1973, 401/1975 und 151/1984,

Bundesbahn-Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 385/1983,

Bundesbahn-Besoldungsordnung 1963 in der Fassung der 23. Novelle, BGBl. Nr. 618/1983,

Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 in der Fassung der 10. Novelle, BGBl. Nr. 620/1983,

Bundesbahn-Dienst- und Lohnordnung 1954 in der Fassung der 28. Novelle, BGBl. Nr. 619/1983,

Eisenbahngesetz²⁾,

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)³⁾,

Abkommen über die Gründung der EUROFIMA, BGBl. Nr. 85/1961, 72/1963, 248/1965, 159/1971, 617/1976,

Internationale Berner Übereinkommen (CIM und CIV)⁴⁾,

Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Feber 1951, BGBl. Nr. 56, über den Beitritt der Republik Österreich zur „Technischen Einheit im Eisenbahnwesen, Fassung 1938“,

Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, über die Mitwirkung des Nationalrates (Hauptausschusses) an der Regelung von Eisenbahntarifen,

Kundmachungen gemäß §§ 3⁵⁾ und 4⁶⁾ des vorzitierten Gesetzes über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für den Personen- und den Reisegepäckverkehr, für Fracht- und Expreßstückgut⁷⁾ sowie für die allgemeinen Wagenladungsklassen, über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen zur Festsetzung besonderer Tarife für bestimmte Strecken der Österreichischen Bundesbahnen sowie über die Neufestsetzung der nicht durch Gesetz zu regelnden Bezüge von Betriebsangehörigen,

Internationales Abkommen zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende, Gepäck und Waren im Eisenbahnverkehr⁸⁾,

Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung einerseits und den Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl andererseits über die Einführung direkter internationaler Eisenbahntarife im Durchgangsverkehr mit Kohle und Stahl durch das Staatsgebiet der Republik Österreich⁹⁾,

Kapitel 79 — Österreichische Bundesbahnen

251

Eisenbahn-Kreuzungs-Verordnung, BGBl. Nr. 2/1961 in der Fassung der Bundesgesetze, BGBl. Nr. 325/1962, 333/1963 und 288/1964,

Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz — EKHG, BGBl. Nr. 48/1959, 69/1968, 91/1976 und 676/1977.

Betriebliche Daten

Die Österreichischen Bundesbahnen verfügen über folgendes Schienennetz (Baulänge am Jahresende 1983):

Vollspur:	
viergleisig	6,0 km
dreigleisig	2,6 km
zweigleisig	1 531,1 km
eingleisig	3 844,6 km
Schmalspur:	
eingleisig	454,4 km
Summe ... 5 838,7 km	
hievon elektrifiziert ... 3 076,5 km	

Die Kraftwagendirektion der Österreichischen Bundesbahnen betreibt Kraftwagenlinien mit einer Netzlänge von 9 424 km im Personenverkehr und 15 288 km im Güterverkehr (Stand am Jahresende 1983). Außerdem betreiben die Österreichischen Bundesbahnen Schifffahrtslinien am Bodensee und am Wolfgangsee.

Betriebsleistungen

Dem Voranschlag 1985 liegen folgende Leistungen der Schienenfahrzeuge zugrunde:

	Personen- verkehr	Güter- verkehr	Summe
1000 Zug-km	64 100	37 900	102 000
Mio-Brutto- tonnen-km	15 200	25 000	40 200

Gegenüber dem Voranschlag 1984 bzw. dem Erfolg 1983 ergeben sich folgende Unterschiede:

	Voranschlag 1985 Voranschlag 1984	gegenüber Erfolg 1983
	1000 Zug-km	
Personenverkehr ...	- 1 070	+ 548
Güterverkehr	- 1 488	+ 1 185
Summe ...	- 2 558	+ 1 733
	Mill. Bruttotonnen-km	
Personenverkehr ...	- 130	+ 253
Güterverkehr	+ 135	+ 1 075
Summe ...	+ 5	+ 1 328

Im Reisezugsverkehr wurde gegenüber dem Vorjahr eine um rund 130 Millionen Bruttotonnen-km geringere Leistung veranschlagt.

Die Leistungen des Güterverkehrs der Schiene wurden gegenüber dem Vorjahr um rund 135 Millionen Bruttotonnen-km höher präliminiert.

Für den Kraftwagendienst der Österreichischen Bundesbahnen wurden für 1985 im Personenverkehr 48,1 Millionen Nutz-km und im Güterverkehr 5,6 Millionen Nutz-km veranschlagt.

Personalstand

Entwicklung des Personalstandes:

	Erfolg 1983	Voran- schlag 1984	Voran- schlag 1985
	Stand im Jahres- durch- schnitt	Jahres- anfangs- stände	
Beamte	52 189	54 170	54 170
Vertragsbedienstete	490	539	508
Lohnbedienstete	16 423	13 763	13 757
Ständiges Personal			
(Summe) ...	69 102	68 472	68 435
Bahnbetriebsärzte ¹⁰⁾	39	35	35
Teilbeschäftigte ¹⁰⁾	1 205	1 227	1 227
Hausbesorger ¹⁰⁾	-	91	91
Jugendliche, Anlernkräfte und Lehrlinge	1 438	1 700	1 700
Nichtständiges Personal			
(Summe) ...	2 682	3 053	3 053
Zusammen ...	71 784	71 525	71 488
Stand an Ruhe- und Versorgungsgenüßempfängern:			
Ruhebezugempfangener	41 881	41 500	41 400
Ordentliche Versorgungsb- zugempfangener	34 286	33 600	33 010
Außerordentliche Versor- gungsgenüßempfangener	111	100	90
Zusammen ...	76 278	75 200	74 500

^{*)} CIM = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, CIV = Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr.

¹⁾ (frei).

²⁾ BGBl. Nr. 60/1957, 113/1963, 20/1970, 274/1971, 422/1975, 305/1976.

³⁾ BGBl. Nr. 170/1967, 163/1977 und Durchführungsvorordnungen BGBl. Nr. 386/1967 und 387/1967.

⁴⁾ BGBl. Nr. 266/1964, 267/1964, 268/1964, 269/1964, 270/1964, 394/1968, 201/1974, 202/1974, 744/1974, 747/1974, 477/1975, 478/1975, 479/1975, 265/1976, 266/1976, 403/1976, 404/1976, 119/1978, 120/1978, 7/1979, 8/1979, 78/1980;

Anlage I in BGBl. Nr. 137/1967, 375/1967, 181/1973, 534/1973, 744/1974, 483/1975, 327/1977, 483/1978, 79/1980, 479/1981, 212/1983;

Anlage IV in BGBl. Nr. 22/1962;

Anlage VII in BGBl. Nr. 35/1956 und 138/1960;

Anlage VIII in BGBl. Nr. 36/1956 und 139/1960.

⁵⁾ BGBl. Nr. 581/1983.

⁶⁾ BGBl. Nr. 20/1977 und 582/1983.

⁷⁾ Änderung mit BGBl. Nr. 582/1983 und 000/1984.

⁸⁾ BGBl. Nr. 188/1956 und 244/1959.

⁹⁾ BGBl. Nr. 63/1958, 254/1961 und 18/1979.

¹⁰⁾ Umgelegt auf ganzjährig vollbeschäftigte Bedienstete.

Hauptüberblick 1985 — Aufgabenstellung

253

B. Sonstiges

I. Hauptüberblick über den Bundesvoranschlag 1985

Gesamtgebarung

Das Bundesfinanzgesetz 1985 weist nachstehende Schlußsummen aus, die gegenüber dem

Bundesfinanzgesetz 1984 bzw. voraussichtlichen Gebarungserfolg 1984 folgendes Vergleichsbild ergeben:

	Bundesvoranschlag 1985	Bundesvoranschlag 1984	Voraussichtlicher Gebarungserfolg 1984 ²⁾		Unterschied BVA 1985 gegenüber voraussichtlichem Gebarungserfolg 1984	
			rd.	rd.	+	+
Millionen Schilling						
%						
Ausgaben	462 924	436 550	rd. 440 100		+ 22 824	+ 5,2
Einnahmen	368 694	341 842	rd. 345 700		+ 22 994	+ 6,7
Brutto-Gebarungsabgang	94 230	94 708	rd. 94 400		— 170	— 0,2
ab Finanzschuldtilgungen	33 817	32 519	rd. 32 900		+ 917	+ 2,8
Verbleibt Netto-Gebarungsabgang	60 413	62 189	rd. 61 500		— 1 087	— 1,8
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S ¹⁾ ..	1 383,6	1 294,6	1 294,6			
Netto-Gebarungsabgang in % des BIP ...	4,37	4,80	4,75			

¹⁾ Prognosewerte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung von September 1984.

²⁾ Schätzung im Zeitpunkt der Budgeterstellung im 3. Quartal 1984.

Aufgabenstellung

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage und unter dem Blickwinkel längerfristiger Zielsetzungen gesehen werden. In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13% (1969) auf 10% (1974, den niedrigsten Wert seit 1957) durch verstärkte Rückzahlung verringert, der Budgetspielraum erweitert und die Grundlage für die Budgetpolitik der folgenden Jahre geschaffen werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der Budgetdefizite und damit der Staatsschuld.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde in den letzten Jahren des vergangenen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980 und

1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten auch zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von 4,6% (1976) auf 2,6% (1981).

Seit 1980 — also nach dem zweiten Ölpreisschock — stagnierte die Wirtschaft in den westlichen Industriestaaten. Der Welthandel schrumpfte. Die Rezession hat die Arbeitslosigkeit dramatisch verschärft.

Verlängert und verschärft wurde die Wachstumsschwäche durch eine restriktive Wirtschaftspolitik in wichtigen Industriestaaten, die der Inflationsbekämpfung einen vorrangigen Stellenwert einräumten.

In Österreich hingegen wurde der Beschäftigungspolitik Vorrang eingeräumt und die Budgetpolitik gezielt zur Eindämmung negativer Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die einheimische Wirtschaft eingesetzt. Die Budgetpolitik hat demnach in den Jahren 1982 und

1983 maßgeblich dazu beigetragen, daß die Rezession in Österreich schwächer ausfiel als in anderen Industriestaaten. Vom öffentlichen Sektor gingen Impulse zur Stützung der Nachfrage über öffentliche Aufträge, Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung, Investitionsanreize und steuerliche Entlastungen von Arbeitnehmern und Unternehmern aus. Die Budgetpolitik hat somit auch die Einkommenspolitik unterstützt. Zusätzlich wurde die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft auf ausländischen Märkten durch vielfältige Förderungsmaßnahmen verbessert.

Die Budgetpolitik trug daher seit 1982 die Hauptlast der Beschäftigungssicherung.

Diese notwendigen Maßnahmen führten abermals zu einer Ausweitung der Budgetdefizite. Obwohl nach Ansicht der OECD im Vergleich zu vielen OECD-Ländern die Ausweitung des öffentlichen Sektors nicht außergewöhnlich, der Abgang der öffentlichen Haushalte insgesamt sowie die öffentliche Verschuldung nicht besonders hoch und der Budgetspielraum nicht ausgeschöpft waren, war es erforderlich, Einnahmen und Ausgaben wieder einander anzunähern.

In der Regierungserklärung vom 31. Mai 1983 hat sich die Bundesregierung daher zu Maßnahmen gegen eine unvermeidbare Ausweitung des Budgetdefizits bekannt.

Die Budgeterstellung 1984 stand bereits im Zeichen von Maßnahmen zur Reduzierung des Defizits und zur mittelfristigen Sicherung des Handlungsspielraums. Ausgabeneinsparungen, Einnahmenerhöhungen und diverse Umschichtungen machten es möglich, das Defizit zu senken und das Nettodefizit auf 4,8% des Bruttoinlandsprodukts zu reduzieren.

Der Budgetvollzug 1984 hält sich bisher im geplanten Rahmen und dürfte sogar etwas bessere Daten bringen.

Damit ist ein erster wichtiger Schritt für die Rückführung des infolge der Rezession gestiegenen Defizits gesetzt worden.

Um diesen Weg der Konsolidierung fortzusetzen, hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bei der Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes 1985 das Nettodefizit in gleicher Höhe zu halten wie im Bundesvoranschlag 1984.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unter welchen der Bundesvoranschlag 1985 zu erstellen ist, zeichnen sich wie folgt ab: Im letzten Jahr hat sich die weltwirtschaftliche Lage deutlich verbessert. Die Konjunkturerholung hat sich bis zuletzt noch verstärkt. Allerdings ist die Dynamik von Nachfrage und Produktion regional sehr unterschiedlich. In internationalen Prognosen wird angenommen, daß die Entwicklung auch 1985

anhalten wird. Dabei werden eine Annäherung der Wachstumsraten der einzelnen Industrieländer und ein sich verlangsamendes Wachstumstempo in den außereuropäischen Industrienationen unterstellt.

Von diesen internationalen Rahmenbedingungen hat die österreichische Wirtschaftspolitik auszugehen. Auch in Österreich hat sich die Konjunkturlage weiter gefestigt; heuer wird mit einer Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 2,5% gerechnet, für 1985 sind 3% prognostiziert. Nach jüngsten Schätzungen wird für 1985 ein nominelles Wachstum von 7% erwartet. Die Beschäftigungslage hat sich stabilisiert, die Arbeitslosenrate wird heuer bei 4,6% liegen und dürfte 1985 auf 4,4% zurückgehen.

Weiterhin günstig entwickelt sich die Leistungsbilanz: Sie wird 1984 wieder einen Überschuss ausweisen, der auch 1985 erzielt werden dürfte.

Mit Jahresbeginn 1984 wurden Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung, insbesondere die Anhebung der Mehrwertsteuer, wirksam. Sie schlugen sich vor allem wegen der Festigung der Konjunktur rascher als erwartet in der Preisentwicklung nieder. Im Jahresdurchschnitt wird die Steigerung der Verbraucherpreise bei 5,5% liegen und dürfte 1985 auf 4% zurückgehen.

Im Aufschwung ist die Budgetpolitik darauf ausgerichtet, das in der Rezession gestiegene Defizit schrittweise wieder auf ein niedrigeres Ausmaß zurückzuführen.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1985 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen waren grundsätzlich in Frage zu stellen und zu überprüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach noch sachlich zu rechtfertigen sind; Ermessensausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen waren zu überprüfen, ob die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Bei den Ermessensausgaben „Aufwendungen“ waren die Ausgaben für Repräsentation in Höhe der um 10% verminderten Beträge des Bundesvoranschlages 1984 zu veranschlagen; „Anlagen“ und „Investitionsförderungen“ in Höhe der um 5% verminderten Beträge des Bundesvoranschlages 1984; sonstige „Förderungsausgaben“ waren gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 um 10% geringer zu veranschlagen.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1985 trat klar zutage, daß, um das gesteckte Ziel zu erreichen, neben diesen Maßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich sein werden.

Das Bruttodefizit hätte nämlich bei Berücksichtigung aller Ressortanträge, einer Vorsorge für

Aufgabenstellung — Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)

255

eine Bezugserhöhung und für Maßnahmen des neuen Finanzausgleiches 121,9 Milliarden Schilling betragen.

Von den Ressortanträgen wurden daher bei den Ministerverhandlungen einvernehmlich 9,6 Milliarden Schilling abgestrichen. Die Auswirkung der Pensionsreform und die Umschichtung von Mitteln des Erstattungsfonds nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherung verringerten das erwähnte Defizit um weitere 7,2 Milliarden Schilling. Maßnahmen im Bereich der Finanzschuldtilgung in Verbindung mit Einnahmenverbesserungen und Ausgabenumschichtungen brachten eine Verbesserung um 10,1 Milliarden Schilling.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1985 Gesamtausgaben von 462,9 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 368,7 Milliarden Schilling auf, so daß

das Bruttodefizit 94,2 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 33,8 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf 60,4 Milliarden Schilling beläuft.

Vergleicht man realistischere nicht den Voranschlag 1984, sondern die voraussichtlichen Budgetausgaben des Jahres 1984 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1985, ergibt sich eine Steigerung von 5,2%. Diese Steigerung liegt beträchtlich unter der nominellen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 7%.

Die Zuwachsrate der für 1985 geschätzten Einnahmen gegenüber den voraussichtlichen Budgeteinnahmen des Jahres 1984 in Höhe von 6,7% liegt ebenfalls knapp unter der Bruttoinlandsproduktzuwachsrate.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ verminderte sich von rund 4,75% auf rund 4,37%.

Inlandwirksame Gebarung

Die nachfolgenden Übersichten geben Aufschluß über die Größenordnung einzelner Einnahmen- und Ausgabengruppen:

Einnahmen:	Bundes- voranschlag 1985	Bundes- voranschlag 1984 Millionen Schilling	Erfolg 1983
A. Öffentliche Abgaben ¹⁾:			
Einkommen- und Vermögensteuern ²⁾	71 978	62 745	61 128
Übrige öffentliche Abgaben ³⁾	134 724	126 395	113 306
Sonstige Einnahmen ⁴⁾	160	155	114
Summe A ...	206 862	189 295	174 548
B. Abgabenähnliche Einnahmen:			
Direkte Abgaben ⁵⁾	57 038	53 158	45 050
Indirekte Abgaben ⁶⁾	2 423	2 573	3 700
Summe B ...	59 461	55 731	48 750
C. Bundesbetriebe:			
Bundestheater	373	364	358
Glücksspiele (Monopol)	2 679	2 423	2 224
Branntwein (Monopol)	1 011	986	982
Hauptmünzamt	560	622	609
Österreichische Bundesforste	1 937	1 835	1 887
Post- und Telegraphenverwaltung	36 049	35 230	30 469
Österreichische Bundesbahnen	24 078	23 388	21 429
Summe C ...	66 687	64 848	57 958
D. Sonstige Einnahmen der Hoheitsverwaltung	35 684	31 968	35 417
Gesamt-Einnahmen (Summe) ...	368 694	341 842	316 673

256

Inlandwirksame Gebarung (Einnahmen)

	Bundes- voranschlag 1985	Bundes- voranschlag 1984 Millionen Schilling	Erfolg 1983
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Einnahmen:			
Einnahmen aus dem Ausland:			
Veräußerungen von ausländischen Beteiligungen ⁷⁾	0	0
Internationale Finanzinstitutionen ⁸⁾	0	0
Veräußerungen von ausländischen Wert- papieren ⁹⁾	1	1	1
Rückzahlung von Darlehen aus dem Ausland ¹⁰⁾ ..	112	106	97
Beitragsleistung gemäß Bonner Regierungs- abkommen ¹¹⁾	70	72	89
Einnahmen aus Vermögensverträgen ¹²⁾	35	30	34
Vertrag mit der BRD über Kriegsopferversor- gung und Beschäftigung Schwerbeschädigter ¹³⁾	7	7	7
Sonstige laufende Einnahmen aus dem Ausland ¹⁴⁾	192	192	188
Kapitaltransferzahlungen aus dem Ausland ¹⁵⁾ ...	23	30	27
Summe ...	440	438	443
Entnahme aus Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁶⁾	3 217	2 728	2 162
Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihil- fen ¹⁷⁾	400	607	4 508
Ersatz vom Reservefonds nach dem AIVG ¹⁸⁾ ...	2 458	0	101
Summe ...	6 075	3 335	6 771
Sonstige unwirksame Einnahmen:			
Kursgewinne ¹⁹⁾	47	31	34
Entnahme von Wertpapieren (einschließlich der des Umlaufvermögens) ²⁰⁾	262	285	288
Haftungsübernahmen des Bundes ²¹⁾	4 555	4 537	3 181
Überweisungen des ERP-Fonds ²²⁾	7	8	8
Münzregal ²³⁾	962	1 096	970
Summe ...	5 833	5 957	4 481
Summe (Nachfrageunwirksame Einnahmen) ...	12 348	9 730	11 695
Verbleibende Einnahmen ...	356 346	332 112	304 978

1) Kapitel 52.

2) Kapitel 52, Posten 83 ...

3) Kapitel 52, Posten 84 ...

4) Ansatz 52704, Posten: 8031, 8810 und 8851.

5) Posten 83 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).

6) Posten 84 .. der Kapitel 01 bis 65 (ausgenommen Kapitel 52).

7) Posten 081 ...

8) Post 8232 des Ansatzes 54054.

9) Posten 088 ...

10) Posten 249 ., 259 . und 268 ...

11) Ansatz 55204.

12) Posten 884 . des Titels 572.

13) Posten 883 . des Ansatzes 15784.

14) Posten 883 . und 884 . (mit Ausnahme der entsprechen-
den Posten bei den Ansätzen: 15784, 55204 und
572 ...).

15) Posten 886 ., 887 . und 888 ...

16) Posten 298 ...

17) Post-Untergliederung .45 der Posten 853 . und
858 ...18) Post-Untergliederung .81 der Posten 853 . und
858 ...

19) Posten 8292 und 8298.

20) Posten 085 . und 223 ...

21) Titel 547 .

22) Post-Untergliederung .61 der Posten 853 . und
858 ...

23) Paragraph 5010.

Inlandwirksame Gebarung (Ausgaben)

257

	Bundes- voranschlag 1985	Bundes- voranschlag 1984 Millionen Schilling	Erfolg 1983
Ausgaben:			
A. Hoheitsverwaltung	388 072	364 263	336 813
B. Bundesbetriebe:			
Bundestheater	1 835	1 739	1 699
Glücksspiele (Monopol)	2 407	2 208	1 996
Branntwein (Monopol)	443	424	395
Hauptmünzamt	431	487	499
Österreichische Bundesforste	1 908	1 918	1 846
Post- und Telegraphenverwaltung	33 616	32 496	30 427
Österreichische Bundesbahnen	34 212	33 015	34 116
Summe B	74 852	72 287	70 978
Gesamt-Ausgaben (Summe)	462 924	436 550	407 791
ab: Im Inland nachfrageunwirksame Ausgaben:			
Ausgaben an das Ausland:			
Käufe der Landesverteidigung im Ausland ¹⁾	1 879	1 382	1 351
Erwerb von ausländischen Beteiligungen ²⁾	655	641	486
Erwerb von ausländischen Wertpapieren ³⁾			
Gewährung von Darlehen an das Ausland ⁴⁾	175	165	162
Ausgaben für Personal (Ausland) ⁵⁾	188	188	159
Zinsen an das Ausland ⁷⁾	0	0	
Laufende Transferzahlungen (Ausland) ⁸⁾	1 025	987	911
Kapitaltransferzahlungen (Ausland) ⁹⁾	50	66	66
Summe	3 972	3 429	3 135
Zuführung an Rücklagen:			
Haushaltsrücklagen ¹⁰⁾	0	0	3 435
Überweisungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen ¹¹⁾	400	607	1 825
Überweisungen an den Reservefonds nach dem AIVG ¹²⁾	1 204	0	21
Summe	1 604	607	5 281
Finanzschuldenverwaltung:			
Tilgung von Inlandschulden ¹³⁾	23 535	23 074	20 272
Tilgung von Auslandsschulden ¹⁴⁾	10 282	9 445	5 276
Zinsen an das Ausland ¹⁵⁾	8 824	8 900	6 907
Emissionsverluste ¹⁶⁾	1 162	885	397
Sonstige Auslandszahlungen ¹⁷⁾	319	559	184
Summe	44 122	42 863	33 036
Sonstige unwirksame Zahlungen:			
Kursverluste ¹⁸⁾	58	70	62
Erwerb von Wertpapieren (einschließlich der des Umlaufvermögens) ¹⁹⁾	392	389	312
Haftungsübernahmen des Bundes ²⁰⁾	4 666	5 276	4 709
Überweisungen an den ERP-Fonds ²¹⁾	8	8	8
Schuldübernahmen ²²⁾	0	0	
Zahlungen an ASFINAG ²³⁾	1 557	2 000	2 114
Ersatz an ÖIAG ²⁴⁾	1 569	1 009	621
Münzregal ²⁵⁾	2	2	2
Summe	8 252	8 754	7 828
Summe (Nachfrageunwirksame Ausgaben)	57 950	55 653	49 280
Verbleibende Ausgaben	404 974	380 897	358 511
Inlandwirksamer Ausgabenüberschuß	48 628	48 785	53 533

Fußnoten siehe Seite 258.

258 Nachfrageunwirksame Ausgaben — Unterschiede der Gebarung 1985 gegenüber 1984

Fußnoten zu Seite 257:

- 1) Ansatz 40108 soweit Käufe im Ausland. Hievon sind 1985: 1 035, 1984: 576, 1983: 1 034 Millionen Schilling für Bauten und Ausrüstung vorgesehen.
 2) Posten: 081 ...
 3) Posten: 088 ...
 4) Posten: 249, 259 und 268 ...
 5) Posten: 5...1.
 6) (frei).
 7) Posten: 655 ...
 8) Posten: 780, 781, 782, 783 und 784 ...
 9) Posten: 785, 786, 787, 788 und 789 ...
 10) Posten: 298 ...
 11) Post-Untergliederung .45 der Posten 733 und 738 ...
 12) Post-Untergliederung .81 der Posten 733 und 738 ...

- 13) Posten: 30 ...
 14) Posten: 31 ...
 15) Posten: 653 und 654 ...
 16) Posten: 6579.
 17) Alle Posten mit der Post-Untergliederung 001 des Ansatzes 59908 (ausgenommen: Posten 6579 und 658 ...).
 18) Posten: 6571 und 658 ...
 19) Posten: 085 und 223 ...
 20) Titel 547.
 21) Post-Untergliederung .61 der Posten 733 und 738 ...
 22) Posten 752 des Ansatzes 54877.
 23) Post 7280 des Ansatzes 64298.
 24) Posten 741 des Ansatzes 54847.
 25) Paragraph 5010.

Nachfrageunwirksame Ausgaben

Zur Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Voranschlags wurden von der Ausgabensumme diejenigen Ausgaben abgezogen, die die Nachfrage im Inland nicht beeinflussen. Auch die Tilgungszahlungen für Finanzschulden sind abgezogen worden, weil sie nicht direkt und unmittelbar die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen im Inland erhöhen. Ob diese Tilgungszahlungen im weiteren Wirtschaftsablauf tatsächlich nachfrageunwirksam bleiben, hängt von der Liquiditätssituation der Empfänger der Zahlungen, von der Konjunktursituation und anderen Faktoren ab. Mehrere Gründe sprechen aber dafür, daß die Tilgungszahlungen weitgehend

nachfrageunwirksam bleiben. Soweit die Tilgungszahlungen an ausländische Inhaber von österreichischen Schuldtiteln geleistet werden und dafür Devisenzahlungen notwendig werden, kann die Liquidität der inländischen Kreditunternehmungen verringert werden und dadurch tendenziell sogar eine nachfrageverringende Wirkung entstehen. Tilgungszahlungen an inländische Gläubiger, sei es an Kreditunternehmungen, Kapitalsammelstellen, Unternehmungen oder private Haushalte, erhöhen zwar die liquiden Mittel dieser Gläubiger, die Liquiditätssituation, die Konjunkturlage und die Kreditnachfrage des Bundes und der Wirtschaft sprechen aber dafür, daß diese Mittel wieder in Krediten im Inland veranlagt werden.

Änderungen in der Betragshöhe der Gebarungsgruppen

Über die wesentlichen Veränderungen auf der Ausgabenseite zwischen den einzelnen Gebarungsgruppen gibt die nachstehende Übersicht Auskunft.

Kennziffer	Gebarungsgruppen	Bundesvoranschlag		Unterschied BVA 1985 gegen BVA 1984 ¹⁾
		1985	1984 Millionen Schilling	
0	Personalaufwand	117 218	110 354	+ 6 864
	Sachaufwand:			
	Anlagen:			
2	Gesetzliche Verpflichtungen	802	707	+ 95
3	Ermessensausgaben	34 839	32 555	+ 2 284
	Förderungsausgaben:			
4	Gesetzliche Verpflichtungen	4 096	3 327	+ 769
5	Darlehen	1 490	1 503	- 13
6	Sonstige Ermessensausgaben	22 316	20 726	+ 1 590
	Aufwendungen:			
7	Gesetzliche Verpflichtungen	194 509	184 301	+ 10 208
8	Laufende Gebarung — Ermessensausgaben	49 780	46 226	+ 3 554
9	Vermögensgebarung — Gesetzliche Verpflichtungen	37 873	36 851	+ 1 022
	Sachaufwand (Summe) ...	345 705	326 196	+ 19 509
	Gesamtausgaben (Summe) ...	462 923	436 550	+ 26 373

¹⁾ Siehe die nachstehenden Ausführungen auf den Seiten 259 und 260.

Unterschiede der Gebarung 1985 gegenüber 1984

259

Nachstehend sind die Unterschiede zwischen den Ausgaben des Bundesvoranschlags 1985 und denen des Bundesvoranschlags 1984 kurz erläutert:

Personalaufwand

Zum Unterschied beim Personalaufwand ist folgendes zu bemerken:

Der Personalaufwand des Jahres 1985 sieht gegenüber dem Bundesvoranschlag 1984 Mehrausgaben von 6 864 Millionen Schilling vor. Hievon entfallen 4 685 Millionen Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 2 179 Millionen Schilling auf den Pensionsaufwand.

Der Personalaufwand erhöht sich durch strukturell bedingte Kostenfaktoren, durch die Zunahme an Pensionsparteien, die Vermehrung der Planstellen und vor allem durch die Vorsorge für die Bezugsregelung im öffentlichen Dienst für das Jahr 1985.

Anlagen

Die Anlagen — Gesetzliche Verpflichtungen erhöhen sich beim Kapitel Bundesvermögen (+ 95 Millionen Schilling).

Die Anlagen — Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Inneres (+ 37 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+ 21 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 21 Millionen Schilling), Justiz (+ 30 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+ 222 Millionen Schilling, hauptsächlich die Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenentnahmen betreffend), Bundesvermögen (+ 1 136 Millionen Schilling Kapitalbeteiligung), Land- und Forstwirtschaft (+ 20 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 711 Millionen Schilling, davon 503 Millionen Schilling Ausgaben für die Bundesstraßenverwaltung), Post- und Telegraphenverwaltung (+ 100 Millionen Schilling, davon 80 Millionen Schilling nach Maßgabe zweckgebundener Fernsprechgebühren) und bei den Österreichischen Bundesbahnen (+ 26 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Bundesgesetzgebung (– 20 Millionen Schilling) und Verkehr (– 30 Millionen Schilling) gegenüber.

Förderungsausgaben

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — Gesetzliche Verpflichtungen ergeben sich bei den Kapiteln Wissenschaft und Forschung (+ 59 Millionen Schilling), Gesundheit und Umweltschutz (+ 500 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+ 20 Millionen Schilling) und Verkehr (+ 587 Millionen Schilling, im wesentlichen für den U-Bahnteil-Bundesbeitrag).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Finanzverwaltung (– 43 Millionen Schilling) und Bundesvermögen (– 350 Millionen Schilling Kostenersatz an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien) gegenüber.

Die Minderausgaben bei Förderungsausgaben — Darlehen ergeben sich bei fast allen Kapiteln, im nennenswerten Umfang beim Kapitel Soziales (– 50 Millionen Schilling). Mehrausgaben sind lediglich bei den Kapiteln Bundeskanzleramt (+ 18 Millionen Schilling, hauptsächlich für die Entwicklungshilfe) und Kassenverwaltung (+ 40 Millionen Schilling höhere Pauschalvorsorge für Rücklagenauflösungen) zu verzeichnen.

Die Mehrausgaben bei Förderungsausgaben — Zuschuß ergeben sich bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+ 96 Millionen Schilling), Kunst (+ 44 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+ 88 Millionen Schilling, vorwiegend für die Forschungsförderung), Soziales (+ 441 Millionen Schilling, hauptsächlich für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen), Gesundheit und Umweltschutz (+ 11 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+ 199 Millionen Schilling höhere Pauschalvorsorge für Rücklagenauflösungen), Bundesvermögen (+ 309 Millionen Schilling, vor allem aufgrund eines höheren Bundesbeitrages für die VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m. b. H.), Land- und Forstwirtschaft (+ 344 Millionen Schilling, davon 190 Millionen Schilling für das Bergbauern-Sonderprogramm), Preisausgleiche (+ 256 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe und Industrie (+ 95 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+ 131 Millionen Schilling, hauptsächlich den Beitrag zum Wasserwirtschaftsfonds betreffend) und Verkehr (+ 42 Millionen Schilling).

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Finanzverwaltung (– 114 Millionen Schilling) und Finanzausgleich (– 372 Millionen Schilling Katastrophenfonds infolge Überstellung zu den Aufwendungen) gegenüber.

Aufwendungen

Die Steigerung der Gesetzlichen Verpflichtungen erreicht bei den Aufwendungen wie in den Vorjahren ein besonders hohes Ausmaß. Von den Mehrausgaben entfallen auf die Kapitel Unterricht (+ 739 Millionen Schilling, hievon 673 Millionen Schilling Ersätze an Länder für Personal- und Sachaufwandskosten der Landeslehrer), Wissenschaft und Forschung (+ 169 Millionen Schilling), Soziales (+ 682 Millionen Schilling, hauptsächlich für Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung), Gesundheit und Umweltschutz (+ 34 Millionen Schilling, vorwiegend den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds betreffend), Familienangelegenheiten (+ 391 Millionen Schilling, davon 207 Millionen

260

Unterschiede der Gebarung 1985 gegenüber 1984

Schilling geringere Vorsorge für Rückzahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen und 597 Millionen Schilling auf Grund höherer Leistungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen), Äußeres (+46 Millionen Schilling), Justiz (+11 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+645 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+493 Millionen Schilling, hauptsächlich aus einer höheren Pauschalvorsorge für Personalausgaben für sonstige Bedienstete), Finanzausgleich (+737 Millionen Schilling), Pensionen (+353 Millionen Schilling Ersätze für Pensionen der Landeslehrer), Finanzschuld (+7 034 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+23 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+27 Millionen Schilling) und Verkehr (+361 Millionen Schilling).

Schließlich steigen die Gesetzlichen Verpflichtungen beim Glücksspielmonopol um 144 Millionen Schilling, bei der Post- und Telegraphenverwaltung um 142 Millionen Schilling und bei den Österreichischen Bundesbahnen um 107 Millionen Schilling.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben bei den Kapiteln Sozialversicherung (-824 Millionen Schilling) und Bundesvermögen (-92 Millionen Schilling) gegenüber.

Die Aufwendungen — Ermessensausgaben erhöhen sich bei den Kapiteln Bundeskanzleramt mit Dienststellen (+37 Millionen Schilling), Inneres (+117 Millionen Schilling), Unterricht (+181 Millionen Schilling), Wissenschaft und Forschung (+285 Millionen Schilling), Soziales (+131 Millionen Schilling), Äußeres (+17 Millionen Schilling), Justiz (+141 Millionen Schilling), Militärische Angelegenheiten (+1 223 Millionen Schilling), Finanzverwaltung (+27 Millionen Schilling), Kassenverwaltung (+40 Millionen Schilling), öffentliche Abgaben (+57 Millionen Schilling), Finanzausgleich (+383 Millionen Schilling, hauptsächlich infolge Überstellung von den Förderungsausgaben), Bundesvermögen (+39 Millionen Schilling), Land- und Forstwirtschaft (+52 Millionen Schilling), Handel, Gewerbe und Industrie (+37 Millionen Schilling), Bauten und Technik (+357 Millionen Schilling) und Verkehr (+152 Millionen Schilling).

Weitere beträchtliche Erhöhungen sind letztlich bei den Aufwendungen einiger Bundesbetriebe zum Teil im Zusammenhang mit der Erbringung von Mehrleistungen zu verzeichnen, darunter 53 Millionen Schilling beim Glücksspielmonopol, 20 Millionen Schilling beim Branntweinmonopol, 197 Millionen Schilling bei der Post- und Telegraphenverwaltung und 222 Millionen Schilling bei den Österreichischen Bundesbahnen.

Diesen Mehrausgaben stehen Minderausgaben von 160 Millionen Schilling bei der Finanzschuld und von 63 Millionen Schilling beim Hauptmünzamt gegenüber.

Unterschiede der Gebarung 1985 gegenüber 1984

Im folgenden werden die finanziell wichtigsten Ansätze des Bundesvoranschlages 1985 und deren Unterschiede gegenüber jenen des Jahres 1984 hervorgehoben:

Einnahmen:	Bundesvoranschlag 1985	Unterschied gegenüber 1984
	Millionen Schilling	
Öffentliche Abgaben:		
Einkommen- und Vermögensteuern	145 560,0	+ 15 485,0
Einkommen- und Vermögensteuern (Zweckgebundene Beiträge)	3 991,1	+ 201,0
Umsatzsteuern	130 100,0	+ 9 600,0
Einfuhrabgaben	4 557,0	+ 750,5
Tabaksteuer	10 500,0	+ 480,0
Mineralölsteuer — MINSTG 1981 (Zweckgebundene Einnahmen)	14 100,0	+ 600,0
Absatzförderungsbeitrag auf Milch	972,5	- 140,5
Übrige Verbrauchsteuern	3 045,0	+ 37,0
Stempel- und Rechtsgebühren	5 300,0	+ 260,0
Grunderwerbsteuer	2 600,0	+ 400,0
Straßenverkehrsbeitrag	2 300,0	- 50,0
Übrige Verkehrsteuern	11 870,0	+ 920,7
Übrige	764,9	+ 14,9
Zusammen ...	335 660,5	+ 28 558,6
Ab:		
Überweisungen an Länder und Gemeinden sowie an Fonds und Kammern	128 798,6	+ 10 991,8
Verbleiben ...	206 861,9	+ 17 566,8
Inneres	399,8	+ 27,7
Unterricht und Kunst	535,9	+ 28,9
Wissenschaft und Forschung ..	471,2	+ 44,0
Soziales:		
Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung (hpsl. Arbeitslosenversicherungsbeiträge)	22 804,9	+ 4 040,3
Übrige Einnahmen	86,9	- 11,3
Sozialversicherung	85,8	- 98,2
Gesundheit und Umweltschutz ..	1 291,8	+ 544,4
Familienangelegenheiten:		
Ausgleichsfonds f. Familienbeihilfen:		
Dienstgeberbeiträge	22 175,0	+ 1 775,0
Abgeltung von Einkommensteuern	10 500,0	-
Ersatz vom Reservefonds ..	400,0	+ 207,0
Übrige Gebarung	3 037,5	+ 293,4
Sonstige Gebarung	0,2	+ 0,1
Justiz	2 560,5	+ 103,7
Militärische Angelegenheiten ..	525,1	- 1,3
Finanzverwaltung:		
Münzregal	961,6	- 134,9
Österreichisches Postsparkassenamt	470,5	- 0,6
Einnahmen aus Investitionsförderungs Zuschüssen ..	22,4	- 15,7
Übrige Gebarung	274,8	- 0,1

Unterschiede der Gebarung 1985 gegenüber 1984

261

Einnahmen:	Bundes-	Unter-	Einnahmen:	Bundes-	Unter-
	voranschlag	schied		voranschlag	schied
	1985	gegenüber		1985	gegenüber
	1984			1984	
	Millionen Schilling			Millionen Schilling	
Kassenverwaltung:			Österreichische Bundesforste	1 937,5	+ 102,4
Entnahme aus und Auflösung von Rücklagen	3 217,4	+ 489,1	Post- und Telegraphenverwaltung	36 049,4	+ 819,4
Pauschalvorsorge für Personal; Pensionsbeiträge	350,0	- 150,0	Österreichische Bundesbahnen	24 077,5	+ 689,9
Übrige Gebarung	797,0	+ 185,0	Übrige Einnahmen	1 065,7	+ 159,6
Finanzausgleich:			Summe	368 694,0	+ 26 851,7
Beiträge und Ersatzleistungen zu Zweckzuschüssen des Bundes	320,6	- 3,2	Ausgaben:		
Katastrophenfonds	- 20,5	- 479,7	Bundeskanzleramt:		
Übrige Gebarung	0,0	- 0,1	Entwicklungshilfe	389,7	+ 34,0
Bundesvermögen:			Regional- und Strukturpolitische Maßnahmen	202,7	+ 94,6
Kapitalbeteiligung (Erträge):			Statistisches Zentralamt	454,8	+ 23,7
Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank	4 307,5	+ 400,0	Übrige Gebarung	1 057,8	+ 34,1
Sonstige Erträge	1 045,2	+ 421,7	Inneres:		
Kapitalbeteiligung (Erlöse)	0,1	-	Polizei und Gendarmerie	9 128,2	+ 408,9
Bundesarlehen (Zinsen und Rückzahlungen)	72,2	+ 4,3	Flüchtlingsbetreuung	402,7	- 0,9
Unbewegliches Bundesvermögen, Veräußerungen	100,0	- 10,0	Übrige Gebarung	972,5	+ 85,7
Haftungsübernahmen des Bundes	4 555,0	+ 18,0	Unterricht:		
Reingewinnabfuhr gemäß Postsparkassengesetz	40,0	-	Ersätze für Landeslehrer	17 992,4	+ 674,4
IAKW	201,3	- 127,2	Allgemeinbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	6 867,5	+ 372,2
VAMED; aliquoter Vorsteueranteil	100,1	+ 15,1	Berufsbildende Schulen (Ohne Ersatz für Landeslehrer)	6 740,9	+ 724,6
Übrige Gebarung	65,8	+ 4,4	Übrige Gebarung	4 664,5	+ 145,6
Pensionen (Hoheitsverwaltung):			Kunst	480,7	+ 45,6
Ersätze der Österreichischen Postsparkasse	159,0	+ 6,9	Wissenschaft und Forschung:		
Pensionsbeiträge	2 254,0	+ 195,5	Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen	8 423,7	+ 717,9
Übrige Einnahmen	286,1	+ 5,8	Übrige Gebarung	4 340,2	+ 321,9
Staatsvertrag	54,8	+ 3,2	Soziales:		
Land- und Forstwirtschaft:			Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung	21 838,2	+ 1 225,4
Schutzwasserbau und Lawenverbauung (Mittel des Katastrophenfonds)	1 302,8	+ 150,0	Kriegsopfer- und Heeresversorgung	6 706,1	+ 39,9
Übrige Gebarung	897,0	+ 64,8	Übrige Gebarung	742,6	+ 34,9
Preisausgleiche:			Sozialversicherung	42 293,7	- 823,7
Milchpreisausgleich	381,0	- 101,7	Gesundheit und Umweltschutz:		
Preisausgleich bei Schlachtieren und tierischen Produkten	157,0	- 63,0	Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds	2 390,6	+ 38,1
Futtermittelpreisausgleich	3,0	-	Umweltfonds	1 000,0	+ 500,0
Übrige Gebarung	0,4	- 60,8	Übrige Gebarung	1 120,7	+ 53,2
Handel, Gewerbe, Industrie:			Familienangelegenheiten:		
Bergbehörden	1 301,7	-	Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen:		
Übrige Gebarung	310,5	+ 65,1	Familienbeihilfen	27 506,9	+ 736,9
Bauten und Technik:			Geburtenbeihilfen	1 150,0	- 150,0
Wasserwirtschaftsfonds (UST-Anteile)	1 215,1	+ 90,6	Schülerfreifahrten	2 953,0	-
Straßengesellschaften	1 306,0	+ 15,2	Schulbücher	1 000,0	- 60,0
Straßen- und Wasserbau (Mittel des Katastrophenfonds)	538,3	+ 0,1	Beitrag zum Karenzurlaubsgeld	1 332,6	- 19,8
Beitrag der ASFINAG	627,0	- 373,0	Übrige Gebarung	2 170,0	+ 90,0
Übrige Straßenbaumittel	666,3	+ 0,9	Sonstige Gebarung	588,5	- 188,7
Übrige Gebarung	863,5	+ 130,6	Äußeres	1 832,4	+ 74,4
Bundestheater	373,1	+ 9,1	Justiz	5 092,3	+ 332,5
Glücksspiele (Monopol)	2 678,7	+ 255,4	Militärische Angelegenheiten	16 855,3	+ 2 032,6
Branntwein (Monopol)	1 010,7	+ 24,5	Finanzverwaltung:		
Hauptmünzamt	560,4	- 61,4	Bundesrechenamt	607,4	- 5,5
			Finanzlandesdirektionen	5 762,2	+ 45,5

Unterschiede der Gebarung 1985 gegenüber 1984 — Konjunkturausgleich-Voranschlag

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1985	Unter- schied gegenüber 1984
	Millionen Schilling	
Zuschuß für Exportförderung (ÖKB-AG)	350,0	—
Sonstige Förderungsmaß- nahmen (z. B. Zinsenstüt- zungsaktion)	1 041,8	— 113,8
Übrige Gebarung	1 189,8	— 17,2
Kassenverwaltung:		
Effekten- und Geldverkehr ..	563,0	+ 28,7
Pauschalvorsorge für Ausga- ben aus Rücklagenentnah- men	2 500,0	+ 500,0
Sonstige Pauschalvorsorgen ..	5 850,0	+ 2 036,0
Übrige Gebarung	125,1	— 75,0
Finanzausgleich:		
Leistungen an Länder und Gemeinden	1 587,2	+ 558,7
Zweckzuschüsse des Bun- des	1 103,6	+ 120,1
Katastrophenfonds	696,8	+ 69,2
Bundesvermögen:		
Kapitalbeteiligung:		
Internationale Finanzinsti- tutionen	654,5	+ 17,9
Verstaatlichte Banken	742,5	+ 540,0
Elektrizitätswirtschaft	668,5	+ 298,6
Sonstige Unternehmungen	639,5	+ 371,9
Bundsdarlehen	345,3	— 1,0
Haftungsübernahmen	4 666,1	— 610,0
Abgeltung an Donaukraft- werke	558,6	+ 46,1
Zahlung an IAKW	602,0	— 351,8
Zahlung an VAMED	1 800,0	+ 300,0
Zinsenersatz an ÖIAG	1 569,0	+ 560,5
Sonstige Zahlungsverpflich- tungen	643,4	— 10,8
Übrige Gebarung	93,8	— 25,5
Pensionen (Hoheitsverwaltung):		
Beitrag für Pensionen der Österreichischen Bundes- bahnen	8 952,1	+ 282,9
Ersätze für Pensionen der Landeslehrer	4 934,9	+ 353,3
Übrige Pensionen	15 021,6	+ 947,9
Staatsvertrag	57,1	— 6,2
Finanzschuld:		
Verzinsung	39 202,0	+ 5 736,5
Tilgung	33 816,9	+ 1 297,7
Übrige Gebarung	1 769,5	— 159,5
Land- und Forstwirtschaft:		
Ersätze für Landeslehrer	258,1	+ 15,5
Grüner Plan	2 376,6	+ 238,3
Schutzwasserbau und Lawi- nenverbauung	1 470,6	+ 113,2
Übrige Gebarung	2 359,9	+ 147,1
Preisausgleiche	5 040,3	+ 255,5
Handel, Gewerbe, Industrie	2 668,3	+ 161,3
Bauten und Technik:		
Bundesstraßenverwaltung		
einschl. Autobahnen	16 770,5	+ 795,3
Wasserbau	1 898,2	+ 135,6
Dienststellen der Bundesge- bäudeverwaltung	767,1	+ 42,6
Liegenschaftsverwaltung ein- schließlich Erwerb	1 073,6	— 13,2
Bundeshochbau	6 262,8	+ 284,8
Übrige Gebarung	1 174,7	+ 51,3

Ausgaben:	Bundes- voranschlag 1985	Unter- schied gegenüber 1984
	Millionen Schilling	
Verkehr	7 904,4	+ 1 172,6
Bundestheater	1 834,9	+ 95,7
Glücksspiele (Monopol)	2 407,4	+ 199,1
Branntwein (Monopol)	443,0	+ 19,4
Hauptmünzamt	430,8	— 56,0
Österreichische Bundesforste ..	1 907,6	— 10,5
Post- und Telegraphenver- waltung	33 616,2	+ 1 120,4
Österreichische Bundesbahnen ..	34 211,6	+ 1 196,5
Übrige Ausgaben	1 241,8	+ 75,5
Summe ...	462 923,8	+ 26 373,2

Konjunkturausgleich-Voranschlag

Gemäß Artikel III des Bundesfinanzgesetzes 1985 ist ein Konjunkturausgleich-Voranschlag in der Höhe von 4 703,430 Millionen Schilling mit einer Stabilisierungsquote in Höhe von 3 072,700 Millionen Schilling und mit einer Konjunkturbelebungsquote in Höhe von 1 630,730 Millionen Schilling vorgesehen. Sollte die wirtschaftliche Entwicklung im Jahre 1985 den Einsatz zusätzlicher Bundesmittel erfordern, um dadurch auf die Konjunkturentwicklung in Österreich stabilisierend oder belebend einzuwirken, so ist hiezu der Bundesminister für Finanzen unter den im Artikel III festgelegten Voraussetzungen ermächtigt. Auf diese Weise kann er den Konjunkturausgleich-Voranschlag ganz oder teilweise durch die Zustimmung zu Überschreitungen der im Konjunkturausgleich-Voranschlag angeführten finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1985, und zwar sowohl die Stabilisierungsquote als auch die Konjunkturbelebungsquote in Höhe des Bedarfs bei einzelnen finanzgesetzlichen Ansätzen und einheitlicher Hundertsätze bei den übrigen finanzgesetzlichen Ansätzen bis zu dem im Konjunkturausgleich-Voranschlag vorgesehenen Höchstausmaß, wirksam werden lassen.

Der Konjunkturausgleich-Voranschlag sieht folgende Beträge vor:

	Stabilisierungs- quote	Konjunktur- belebungs- quote
	Millionen Schilling	
Inneres	19,500	19,500
Unterricht	—	94,823
Kunst	—	7,043
Wissenschaft und Forschung ..	—	260,614
Justiz	16,000	8,000
Militärische Angelegenheiten ..	650,000	350,000
Land- und Forstwirtschaft:		
Grüner Plan	85,000	79,000
Übrige Gebarung	66,000	78,000
Bauten und Technik:		
Wasserbau	200,000	60,000
Hochbau	800,000	600,000
Verkehr	19,500	24,150
Österreichische Bundesforste ..	17,600	17,600
Post- und Telegraphenver- waltung	99,100	32,000
Österreichische Bundesbahnen ..	1 100,000	—
Summe ...	3 072,700	1 630,730

**Laufende Gebarung/Vermögensgebarung — Starrheit des Bundeshaushaltes —
Investitionen und Investitionsförderung**

263

**Laufende Gebarung ¹⁾
Vermögensgebarung**

Die Aufgliederung der gesamten Gebarung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung bewirkt folgendes Bild:

	Millionen Schilling
Laufende Einnahmen	361 332
abzüglich laufende Ausgaben	387 919
Bedarf an Bedeckungsmittel für laufende Ausgaben	- 26 587
hiez zu Einnahmen der Vermögensgebarung	7 362
Summe ...	- 19 225
Ausgaben der Vermögensgebarung	75 005
Bedarf an Bedeckungsmitteln für Ausgaben	- 94 230

¹⁾ Einschließlich Personalaufwand.

Starrheit des Bundeshaushaltes

Der Heranziehung der Haushaltsmittel für konjunkturpolitische Maßnahmen ist durch die weitgehende Starrheit des Budgets eine Grenze gesetzt. Im Jahre 1985 sind mehr als 86% der Haushaltsausgaben unantastbar, wie die nachstehende Übersicht zeigt:

	Bundesvoranschlag 1985		Bundesvoranschlag 1984		Erfolg 1983	
	Mill. S	%	Mill. S	%	Mill. S	%
Gesetzliche Verpflichtungen: ¹⁾						
Anlagen	802	0,2	707	0,2	574	0,1
Förderungsausgaben	4 096	0,9	3 327	0,8	2 779	0,7
Aufwendungen:						
Zuführungen an Rücklagen	—	—	—	—	—	—
Übrige Aufwendungen	232 382	50,2	221 152	50,6	202 465	49,7
Zwischensumme I ...	237 280	51,3	225 186	51,6	205 818	50,5
Personalaufwand	117 218	25,3	110 354	25,3	105 692	25,9
Zwischensumme II ...	354 498	76,6	335 540	76,9	311 510	76,4
Ausgaben für Bundesstraßen aus zweckgebundenen Einnahmen ²⁾	14 826	3,2	13 675	3,1	12 897	3,2
Sachaufwand der Bundesbetriebe ³⁾	29 715	6,4	29 181	6,7	28 178	6,9
Zwischensumme III ...	399 039	86,2	378 396	86,7	352 585	86,5
Übrige Gebarung ⁴⁾	63 885	13,8	58 154	13,3	55 206	13,5
<i>Hievon Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen</i>	7 932	1,7	7 340	1,7	6 615	1,6
Gesamtgebarung (Summe) ...	462 924	100,0	436 550	100,0	407 791	100,0

¹⁾ Siehe Anlage Ic zum Bundesfinanzgesetz.

²⁾ Soweit nicht bei den Gesetzlichen Verpflichtungen enthalten.

³⁾ Soweit nicht in vorstehend angeführten Gebarungsgruppen bereits enthalten. Der größte Teil dieser Ausgaben ist zur Fortführung des Betriebes und zur Erzielung der Einnahmen erforderlich, daher nur bedingt kürzbar.

⁴⁾ Auch diese Ausgaben sind bis zu einem gewissen Grad starr, da daraus der Aufwand für Schulen, für die Exekutive, für den Hochbau und andere mehr, zum Teil auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Zweckwidmung von Einnahmen, getätigt werden muß.

Investitionen und Investitionsförderung

Zur Durchführung von konjunkturbeeinflussenden Maßnahmen eignen sich von den mit dem Bundeshaushalt in Zusammenhang stehenden Ausgaben in erster Linie die Ausgabenbeträge, die für Eigeninvestitionen des Bundes, die für die

Instandhaltung bundeseigener Vermögenswerte und die für die der Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft dienenden Subventionen und Darlehen vorgesehen sind. Die nachfolgenden Übersichten geben einen Überblick über die Ausgabengrößen:

264

Investitionen und Investitionsförderung

Grundbudget:	1985 ¹⁾	1984 ¹⁾ Milliarden Schilling	1983 ²⁾
Eigeninvestitionen:			
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	38,3	36,5	34,5
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung) ³⁾⁴⁾	1,7	1,6	1,7
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾⁵⁾	4,5	4,0	4,6
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):			
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen ⁶⁾	16,7	15,3	14,8
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung) ³⁾⁷⁾	13,0	10,9	10,1
Summe ...	74,2 ⁸⁾⁹⁾	68,3 ⁸⁾	65,7 ⁸⁾¹⁰⁾
Hievon:			
Investitionen für Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft ¹¹⁾	4,6	4,5	4,2
Wohnungsbau ¹²⁾	16,2	14,8	14,9
Übrige Gebäude ¹³⁾	7,1	6,6	6,0
Straßenbau (einschließlich dazugehörige Gebäude) ¹⁴⁾	11,4	10,1	9,0
Investitionen der			
Österreichischen Bundesbahnen ¹⁵⁾	9,0	8,7	10,0
Post- und Telegraphenverwaltung ¹⁶⁾	10,2	10,1	8,2

Konjunkturausgleichsvoranschlag:	Stabilisierungsquote	1985 ¹⁾¹⁷⁾ Konjunkturbelebungsquote	Summe	Stabilisierungsquote	1984 ¹⁾¹⁷⁾ Konjunkturbelebungsquote	Summe
	Milliarden Schilling					
Eigeninvestitionen:						
Bruttoinvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung) ³⁾¹⁸⁾	2,0	0,9	2,9	2,0	1,9	3,9
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ¹⁸⁾	0,0	0,0	0,0	0,0
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Güter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland) ³⁾	0,7	0,4	1,1	0,6	0,4	1,0
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):						
Sonstige Bereiche ³⁾¹⁹⁾	0,3	0,3	0,6	0,4	0,6	1,0
Summe ...	3,0	1,6	4,6 ²⁰⁾	3,0	2,9	5,9

Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes:

	1985 ¹⁾	1984 ¹⁾ Milliarden Schilling	1983 ²⁾
Wasserwirtschaftsfonds ²¹⁾	2,0	2,0	1,0

Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten:Auf Grund der Fernmeldeinvestitionsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 483/1981) ²²⁾

4,1 3,4

1) Voranschlag.

2) Erfolg.

3) Ausgewiesen sind nur die Ausgabenbeträge einzelner Positionen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, und zwar Bruttoinvestitionen, Instandhaltung, Kapitaltransfers und Darlehen für Investitionsförderung. Die Beträge dieser Positionen sind nicht ident mit den im Budgetvoranschlag bei den finanzgesetzlichen Ansätzen ausgewiesenen Beträgen. Anlagenansätze des Voranschlags umfassen neben den vorgenannten volkswirtschaftlichen Positionen zB auch Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und ähnliches.

4) Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz (ohne Liegenschaftsankäufe).5) Siehe Beilagen O₇ und O₈ des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz, Spalte „Landesverteidigung“ vermindert um die in der Fußnote 1) auf Seite 000 des Amtsbehelfes ausgewiesenen Käufe der Landesverteidigung im Ausland.

6) Siehe die für die Förderung des Wohnungsbaues und für die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen bei den Aufgabenbereichen 23 und 37 ausgewiesenen Bundesmittel aus zweckgebundenen Einnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung vom Bund ua. den Ländern und dem Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind.

Investitionen und Investitionsförderung

265

Fußnoten zu Seite 264 (Fortsetzung):

⁷⁾ Investitionsförderung: siehe Beilage O₃ (vermindert um die Kapitaltransfer- und Darlehenszahlungen ins Ausland) des jeweiligen Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz; Kapitalaufstockung: Alle Ausgabenposten 080. (jedoch ohne die der Ansätze 1/54022, 1/54033

und ohne der Post 080./231 des Ansatzes 1/54093); Mittel an Baufonds: Alle Posten 7660 der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

⁸⁾ Ohne Ausgaben auf Grund von Haftungsermächtigungen des Bundesministers für Finanzen.

⁹⁾ Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kenn-ziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung				Zusammen	
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.		
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ...	0,41	0,20	1,69	0,07	0,00	0,00	2,37	
12	Forschung und Wissenschaft	0,29	0,06	1,33	0,55	0,03	0,00	2,26	
13	Kunst	0,24	0,03	0,16	0,15	0,00	0,04	0,62	
21	Gesundheit	0,01	0,01	0,07	1,17	1,26	
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,01	0,01	0,07	0,00	0,10	
23	Wohnungsbau	0,02	0,00	0,17	0,57	0,48	0,00	14,96	16,20	
32	Straßen	3,01	0,08	8,18	0,10	0,00	0,15	11,52	
33	Sonstiger Verkehr	1,79	1,08	16,55	2,14	0,01	0,34	21,91	
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,42	0,06	0,28	0,77	0,00	0,99	2,52	
35	Energiewirtschaft	0,05	0,00	0,67	0,72	
36	Industrie und Bergbau	0,00	0,00	0,00	0,54	0,04	0,06	0,64	
37	Öffentliche Dienstleistungen ..	0,06	0,01	0,22	3,83	0,00	1,77	5,89	
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,02	0,00	0,05	0,07	
41	Landesverteidigung	0,70	0,00	3,75	0,00	4,45	
42	Staats- und Rechtssicherheit ..	0,08	0,11	0,51	0,70	
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	1,06	0,07	1,79	0,04	0,05	3,01	
	Summe ...	8,10	1,72	34,71	10,07	0,61	1,31	17,72	74,24	
		44,53			29,71					

¹⁰⁾ Dieser Betrag wurde wie folgt wirksam:

Kenn-ziffer	Aufgabenbereich	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung				Zusammen	
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Kapitalbeteiligung	Sonstige Invest.		
Milliarden Schilling										
11	Erziehung und Unterricht ...	0,42	0,21	1,63	0,07	0,00	2,33	
12	Forschung und Wissenschaft	0,36	0,06	1,13	0,30	0,05	1,90	
13	Kunst	0,20	0,02	0,12	0,10	0,03	0,47	
21	Gesundheit	0,01	0,01	0,06	0,12	0,00	0,20	
22	Soziale Wohlfahrt	0,01	0,02	0,02	0,17	0,00	0,22	
23	Wohnungsbau	0,04	0,05	1,09	0,48	0,02	13,22	14,90	
32	Straßen	2,28	0,07	7,31	0,06	0,02	0,05	9,79	
33	Sonstiger Verkehr	1,55	0,99	15,84	1,15	0,01	0,11	19,65	
34	Land- und Forstwirtschaft ..	0,40	0,06	0,19	0,79	0,00	0,91	2,35	
35	Energiewirtschaft	0,01	0,00	0,54	0,55	
36	Industrie und Bergbau	0,00	0,00	0,00	0,40	0,03	0,10	0,53	
37	Öffentliche Dienstleistungen ..	0,05	0,01	0,03	3,30	1,56	4,95	
38	Private Dienstleistungen	0,00	0,00	0,00	0,02	0,09	0,11	
41	Landesverteidigung	0,52	0,00	4,06	0,00	4,58	
42	Staats- und Rechtssicherheit ..	0,07	0,12	0,52	0,71	
43	Übrige Hoheitsverwaltung ..	0,87	0,08	1,43	0,04	2,42	
	Summe ...	6,78	1,65	32,39	7,62	0,59	0,94	15,69	65,66	
		40,82			24,84					

266 Investitionen und Investitionsförderung — Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Fußnoten zu Seite 264 (Fortsetzung):

¹¹⁾ Aufgabenbereiche 11 und 12 der Posten für Instandhaltung (61.), der Posten-Untergliederung 0. bis 8. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.); der Posten 02. bis 06. (einschließlich der analogen Posten der Postenunterklasse 46), 10., 400. und 409. der Kapitel 01 bis 77 einschließlich der beiden Aufgabenbereichen 11 und 12 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung (lt. Fußnote 7).

¹²⁾ Aufgabenbereich 23 der Posten für Instandhaltung von Gebäuden (614.), der Posten-Untergliederungen 4. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) sowie der Posten 0630 und 0634 (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterkategorie 46) der Kapitel 01 bis 77; zuzüglich der für die Förderung des Wohnungsbaues beim Aufgabenbereich 23 ausgewiesenen Beträge aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen des Titels 2/528 (ohne Ansatz 2/52850), welche auf Grund von Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 in der geltenden Fassung ua. den Ländern vom Bund zu überweisen sind, einschließlich der beim Aufgabenbereich 23 vorgesehenen Mittel für Kapitalaufstockung [laut Fußnote 7)].

¹³⁾ Alle Posten 063., 064. (einschließlich der analogen Posten der Posten-Unterkategorie 46) und 614. sowie alle Posten-Untergliederungen 4. sowohl der Posten für Darlehen zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.) mit Ausnahme der entsprechenden Ausgaben bei den Investitionen für

Erziehung und Unterricht sowie Forschung und Wissenschaft, beim Wohnungsbau, Straßenbau, bei der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei den Österreichischen Bundesbahnen.

¹⁴⁾ Aufgabenbereich 32 der Posten 060., 065. bis 067. und 611. sowie der Posten-Untergliederungen 1. sowohl der Posten zur Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.), der Ansätze 1/64228 und 1/64248 (jeweils ohne Posten 61., 69., 720., 727., 7290, 73. und 764.) zuzüglich des Aufgabenbereiches 32 der Posten 0645 bis 0647 und 614. sowie der Posten-Untergliederungen 4. sowohl der Posten für Investitionsförderung (24.) als auch der Posten für Kapitaltransferzahlungen (735. bis 739., 745. bis 748., 755. bis 757., 770.).

¹⁵⁾ Alle Ausgaben-Posten 02. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 79.

¹⁶⁾ Alle Ausgaben-Posten 02. bis 06., 1., 24., 400., 409., 61., 735. bis 739., 745. bis 748., 757. und 770. des Kapitels 78.

¹⁷⁾ Die Inanspruchnahme bedarf gemäß Art. III der Bundesfinanzgesetze 1984 und 1985 der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

¹⁸⁾ Siehe die Beilagen 0₁₂, 0₁₃, 0₁₅ und 0₁₆ der Amtsbeihilfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1984 und 1985, vermindert um die Spalte „Landesverteidigung“.

¹⁹⁾ Investitionsförderung: siehe ua. die Beilagen 0₁₄ und 0₁₇ der Amtsbeihilfe zum Bundesfinanzgesetz für die Jahre 1984 und 1985; Mittel an Baufonds: Alle Posten 766. der Ansätze 1/60826, 1/60836, 1/60866 und 1/60876.

²⁰⁾ Dieser Betrag wird voraussichtlich wie folgt wirksam werden:

Kenn-ziffer	Aufgaben	Eigeninvestitionen			Investitionsförderung			Zusammen
		Instandhaltung	Geringwertige Wirtschaftsgüter	Bruttoinvestitionen	Zuschüsse	Darlehen	Sonstige Invest.	
Milliarden Schilling								
11	Erziehung und Unterricht	0,08	0,33	0,00	0,41
12	Forschung und Wissenschaft ...	0,07	0,38	0,04	0,49
13	Kunst	0,02	0,02	0,04
23	Wohnungsbau	0,03	0,03
33	Sonstiger Verkehr	1,24	0,03	0,00	1,27
34	Land- und Forstwirtschaft	0,06	0,03	0,16	0,09	0,34
37	Öffentliche Dienstleistungen	0,26	0,26
41	Landesverteidigung	0,07	1,04	0,00	1,11
42	Staats- und Rechtssicherheit	0,00	0,06	0,06
43	Übrige Hoheitsverwaltung	0,29	0,34	0,63
	Summe ...	0,57	0,00	3,47	0,51	0,00	0,09	4,64
		4,04			0,60			

²¹⁾ Diese Ausgaben belasten nur den Haushalt des Fonds.

²²⁾ Bei den hier angeführten Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten handelt es sich um die Inanspruchnahme von Zessionskrediten, die zur Erfüllung des Fernmeldeinvestitionsprogrammes notwendig werden, soweit die in erster Linie zur Finanzierung vorgesehenen zweckgebundenen Anteile der Einnahmen aus Fernsprechtgebühren hierzu nicht ausreichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Bundesvoranschlags steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

lung des jeweiligen Bundesvoranschlags steht jedoch noch nicht fest, in welcher Höhe von der im FMIG ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit solcher Sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird. Der Zeitpunkt der Investitionswirksamkeit (Bestellvolumen) und jener der Ausgabenwirksamkeit (Tilgung der entsprechenden Verbindlichkeiten) fallen auseinander.

Finanzwirtschaftliche und funktionelle Gliederung

Zur Analysierung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Bundeshaushaltes ist dieser nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten (Anlagen, Förderungen, Aufwendungen) gegliedert worden.

Diese Gliederung vermochte aber das Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darstellung des Bundeshaushaltes nur teilweise zu befriedigen. Es wurde daher die finanzwirtschaftliche Klassifikation (Gebarungsgruppen) mit einer funktionellen (Aufgabenbereiche) verbunden. Die Übersicht auf Seite 267 zeigt die wichtigsten Daten.

Kennziffer	Aufgabenbereiche	Bundesvoranschlag						Erfolg	Einnahmen		
		Personalaufwand	Sachaufwand			Ausgaben (Summe)			Bundesvoranschlag		Erfolg
			Anlagen	Förderungs- ausgaben	Aufwendun- gen	1985	1984	1983	1985	1984	1983
		Millionen Schilling									
11	Erziehung und Unterricht	13 122,3	1 981,8	398,9	22 838,6	38 341,6	36 390,3	35 526,1	545,1	516,5	530,9
12	Forschung und Wissenschaft	5 481,4	1 331,6	1 935,0	5 172,8	13 920,8	12 801,0	12 308,5	752,8	681,1	772,7
13	Kunst	2 252,3	197,2	467,2	1 197,8	4 114,5	3 790,8	3 695,2	602,0	594,4	482,5
14	Kultus				400,0	400,0	387,9	380,3			
	11 bis 14 (Summe) ...	20 856,0	3 510,6	2 801,1	29 609,2	56 776,9	53 370,0	51 910,1	1 899,9	1 792,0	1 786,1
21	Gesundheit	281,0	68,7	1 151,7	3 204,4	4 705,8	4 076,0	3 102,2	1 233,2	689,7	601,4
22	Soziale Wohlfahrt	991,3	12,7	3 264,9	105 231,3	109 500,2	108 586,7	103 035,6	59 059,0	53 255,6	50 466,4
23	Wohnungsbau		131,9	514,6	625,7	1 272,2	1 251,1	1 722,9	560,0	535,2	1 174,7
	21 bis 23 (Summe) ...	1 272,3	213,3	4 931,2	109 061,4	115 478,2	113 913,8	107 860,7	60 852,2	54 480,5	52 242,5
32	Straßen		8 822,9	10,0	8 832,1	17 665,0	16 362,7	16 337,3	16 993,2	16 721,8	17 114,8
33	Sonstiger Verkehr	47 513,9	17 275,5	2 891,9	18 708,8	86 390,1	82 303,1	80 700,3	62 967,1	61 065,8	54 256,4
34	Land- und Forstwirtschaft	1 610,6	338,6	8 636,2	1 248,7	11 834,1	11 099,6	11 145,8	5 198,2	5 219,1	5 286,8
35	Energiewirtschaft		668,5	70,8	0,0	739,3	433,7	554,3	432,7	134,3	231,8
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau) ...	106,7	58,8	3 199,6	6 320,8	9 685,9	9 698,8	8 301,5	5 009,8	5 000,6	3 579,5
37	Öffentliche Dienstleistungen	881,6	216,0	3 827,6	3 244,6	8 169,8	7 891,2	7 009,6	5 153,2	4 937,9	4 598,6
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel) ...	479,8	1 443,3	783,7	1 009,6	3 716,4	3 100,3	2 884,6	6 128,3	5 702,0	6 484,8
	32 bis 38 (Summe) ...	50 592,6	28 823,6	19 419,8	39 364,6	138 200,6	130 889,4	126 933,4	101 882,5	98 781,5	91 552,7
41	Landesverteidigung	5 537,8	42,5	38,9	11 497,7	17 116,9	15 062,6	15 750,2	486,8	489,7	478,4
42	Staats- und Rechtssicherheit	10 670,5	511,4	0,5	2 915,9	14 098,3	13 285,8	13 210,8	2 813,6	2 700,1	2 616,2
43	Übrige Hoheitsverwaltung	28 289,0	2 540,2	710,9	89 712,8	121 252,9	110 029,0	92 126,0	200 759,0	183 598,5	167 997,3
	41 bis 43 (Summe) ...	44 497,3	3 094,1	750,3	104 126,4	152 468,1	138 377,4	121 087,0	204 059,4	186 788,3	171 091,9
	Gesamtsumme ...	117 218,2	35 641,6	27 902,4	282 161,6	462 923,8	436 550,6	407 791,2	368 694,0	341 842,3	316 673,2

¹⁾ Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1984, Seite 267.

²⁾ Aufgliederung nach Gebarungsgruppen siehe Bundesrechnungsabschluß 1983, Seite 155.

268

Bereinigte Budgetgebarung**Bereinigte Budgetgebarung****Bruttoveranschlagung**

Der Bundeshaushalt umfaßt wie jeder öffentliche Haushalt die Gebarungen einer großen Anzahl von Verwaltungsdienststellen, betrieblichen Einrichtungen ¹⁾, Verwaltungsfonds und sonstigen Institutionen, die verschiedenste Aufgaben und Zwecke zu erfüllen haben.

Die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und Haushaltsvorschriften schreiben aus Gründen einer besseren Kontrollmöglichkeit die bruttomäßige Darstellung der Gebarung jeder einzelnen Institution im Rahmen des Bundeshaushaltes vor. Das bedeutet, daß bei jeder Institution in der Regel alle Ausgaben auf der Ausgabenseite und alle Einnahmen auf der Einnahmenseite bruttomäßig veranschlagt sind und bei keiner Institution weder Einnahmen von den Ausgaben noch umgekehrt Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden sollen. Es müssen daher fallweise Ausgaben- oder Einnahmenbeträge einer der vorgenannten Institutionen des Bundeshaushaltes auf die Einnahmen- oder Ausgabenseite einer anderen Institution des Bundeshaushaltes überrechnet werden. Außerdem bedingt die bruttomäßige Darstellung, daß den Einnahmen der Betriebe ¹⁾ des Bundes aus Entgelten für ihre Leistungen (zB Postgebühren, Verkehrseinnahmen der Bundesbahn) im Bundeshaushalt auf der Ausgabenseite diejenigen Ausgaben gegenüberstehen, die zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich sind.

Sowohl diese Gebarung aus den Entgelten für Betriebsleistungen als auch die Gebarung aus den bereits erwähnten Überrechnungen innerhalb des Bundeshaushaltes („Durchlaufer“) vergrößern das Budgetvolumen, haben aber mit den eigentlichen Aufgaben des Staates nichts zu tun. Dennoch kann auf deren Darstellung im Bundeshaushalt nicht verzichtet werden, weil nur dadurch eine entsprechende Aussagefähigkeit des jeweiligen Bundesvoranschlages gewährleistet ist und damit den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit am ehesten entsprochen wird.

Im übrigen gelten diese Überlegungen keineswegs nur für die Kameralistik. Auch eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung muß sich an den Grundsatz der höchstmöglichen Aussagefähigkeit in Wahrung der Prinzipien „Bilanzwahrheit“ und „Bilanzklarheit“ halten. Aus diesen Gründen sind auch in den Gewinn- und Verlust-

¹⁾ Diese betrieblichen Einrichtungen wie zB Forst- und Landwirtschaftsverwaltung Allentsteig-Döllersheim, Post- und Telegraphenverwaltung, Österreichische Bundesforste oder Österreichische Bundesbahnen, besitzen keine Rechtspersönlichkeit und sind im Bundeshaushalt mit ihrer Bruttogebarung enthalten. Verstaatlichte und nichtverstaatlichte Unternehmungen hingegen, an denen der Bund beteiligt ist, sind Kapitalgesellschaften oder ähnliches mit Rechtspersönlichkeit. Ihre Gebarung ist im Bundeshaushalt nicht enthalten.

rechnungen der Bundesbetriebe die Aufwendungen und Erträge ungekürzt (unsaldiert) ausgewiesen.

Durchlaufer

In dem Bestreben, sowohl den Forderungen nach Budgetklarheit und Budgetwahrheit als auch einer Entschließung des Nationalrates zu entsprechen, wurde ab 1964 die Veranschlagung der betragsmäßig wesentlichsten Durchlauferposten neu geregelt.

In Ergänzung der im Jahre 1964 durchgeführten Maßnahme wurde in sinngemäßer Weise ab dem Bundesvoranschlag 1975 auch noch die Veranschlagung der Durchlaufer-Gebarungen betreffend Münzregal und Katastrophenfondsmittel durchgeführt. Als „Durchlaufer“, deren Veranschlagung beibehalten werden mußte, verblieben im wesentlichen die Abgeltung von Einnahmeausfällen der Österreichischen Bundesbahnen und der Beitrag des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld.

Verwendung der Budgetmittel

Zur Beurteilung, welchen Anteil des Bruttonationalproduktes bzw. Volkseinkommens die öffentlichen Haushalte bzw. im speziellen Fall der Bundeshaushalt für sich in Anspruch nehmen, muß der Brutto-Budgetrahmen entsprechend bereinigt werden. Zu diesem Zwecke sind von den Brutto-Ausgaben und -Einnahmen Beträge in Höhe der bereits aufgezeigten Ausgaben der einzelnen erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige (Bundesbetriebe) aus eigenen Einnahmen und in Höhe der „Durchlaufer“ in Abzug zu bringen, soweit letztere noch nicht durch die im vorhergehenden Absatz aufgezeigte Regelung saldiert sind.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Österreichs wurden daher seit je die Betriebe ¹⁾ des Bundes nicht dem öffentlichen, sondern dem privaten (Unternehmer-) Sektor zugezählt und nur das Ergebnis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (kasamäßiger Betriebs-Überschuß oder -Abgang) in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes einbezogen. Ebenso werden in dieser volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundeshaushaltes die wesentlichsten Vergütungen innerhalb der Bundesrechnung („Durchlaufer“) ausgeschieden.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die bereinigte Budgetgebarung der Jahre 1983 bis 1985 sowie die Einnahmen ersichtlich, die dem Bund tatsächlich von auswärts zufließen und von den Bundesdienststellen für die ihnen derzeit übertragenen Aufgaben in Anspruch genommen werden:

Bereinigte Budgetgebarung

269

Bundesvoranschläge 1985 und 1984: Gesamtgebarung, Erfolg 1983: Gesamtgebarung, einschließlich der nicht veranschlagten Anlehensgebarung ¹⁾	Bundesvoranschlag 1985		Bundesvoranschlag 1984		Erfolg 1983	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Millionen Schilling						
Gesamtgebarung (brutto)	462 924	368 694	436 550	341 842	407 791	316 673
Abgang ...		94 230		94 708		91 118
Bereinigte Budgetgebarung						
Gruppe 0 bis 6	388 072	302 007	364 263	276 994	336 813	258 715
hiez u: Übersch uß Glücksspiele (Monopol)		271		215		228
Branntwein (Monopol)		568		563		587
Hauptmünzamt		129		135		110
Bundesforste		30 ⁷⁾	83			41
Post- u. Telegraphenverw.		2 433		2 734		42
Abgang Bundestheater	1 462		1 375		1 341	
Bundesbahnen	10 134		9 628		12 687	
Zwischensumme ³⁾	399 668	305 438	375 349	280 641	350 841	259 723
ab: „Durchlaufer“ ⁴⁾	1 244	1 244	1 246	1 246	1 185	1 185
hiez u: Anlehensgebarung						94 760
Verbleibt: Bereinigte Budgetgebarung ⁵⁾	398 424	304 194	374 103	279 395	349 656	353 298
Abgang ...		94 230		94 708		
Übersch uß ...					3 642	
Brutto-Inlandsprodukt (BIP) in Mrd. S	⁶⁾ 1 383,6		⁶⁾ 1 294,6		1 205,8	
Bereinigte Budgetausgaben in vH des BIP	28,8		28,9		29,0	

¹⁾ Anlehensgebarung ohne die in Ausgabe und Einnahme gleich hohen Beträge aus der Prolongierung und Umwandlung von Bundesschatzscheinen, Krediten u. ä. während des Jahres.

²⁾ Ohne Anlehensgebarung.

³⁾ Bundesgebarung mit Nettodarstellung der Bundesbetriebe.

⁴⁾ Z ufolge haushaltsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften sind aus verrechnungstechnischen Gründen einzelne Ausgaben- und Einnahmenbeträge von der Ausgaben- auf die Einnahmenseite des Bundeshaushaltes oder umgekehrt zu überrechnen. Solche Überrechnungen können grundsätzlich zwischen allen Kapiteln des Bundeshaushaltes notwendig werden. Da aber in die volkswirtschaftliche Aufgliederung des Bundeshaushaltes die Gebarung der Kapitel 70 bis einschließlich 79 nur mit dem kassamäßigen Nettoübersch uß bzw. -abgang einbezogen ist, sind hier nur die Überrechnungen zwischen den Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 als „Durchlaufer“ ausgewiesen. Diese Überrechnungsbeträge sind nämlich nur Durchlaufer, die das Budgetvolumen vergrößern, aber keine echten Budgeteinnahmen

oder -ausgaben darstellen. Nicht ausgewiesen als Durchlaufer werden Zahlungen der Bundesdienststellen an öffentliche Abgaben, die bei Kapitel 52 als Einnahmen aufscheinen.

Erfasst sind die Überrechnungsbeträge, die auf der Einnahmenseite der Kapitel 01 bis 65 bei den Posten 8260 und 8261 als Vergütungen bzw. bei den Posten 8262 und 8263 als Überweisungen, und zwar jeweils von Ansätzen der Kapitel 01 bis 65 nachgewiesen werden. Diese Vergütungen bzw. Überweisungen werden nach den einschlägigen Richtlinien nur auf der Einnahmenseite des Bundeshaushaltes **a u s n a h m s l o s** erfasst, während auf der Ausgabenseite für die zu überrechnenden Vergütungen bzw. Überweisungen die Posten 7290 bis 7293 zwar vorgesehen sind, aber auch zu Lasten anderer Posten solche Überrechnungen erfolgen können.

⁵⁾ Beträge entsprechen den Schl ußziffern der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

⁶⁾ Schätzung.

⁷⁾ Abgang.

270

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes**Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes**

Das Rechnungswesen des Bundes ist in der Lage, mit Hilfe des vollautomatisierten Verrechnungsverfahrens die Verrechnung der haushaltsmäßigen Geldeinnahmen und Geldausgaben sowohl nach kameralistischen als auch nach doppelischen Grundsätzen durchzuführen. Dadurch ist es möglich, dem Gebot der Aufstellung von Bestandsverrechnungen für den gesamten Bereich der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen. Die Gliederung der Vermögens- und Schuldenrechnung entspricht sinngemäß den Bestimmungen des Aktiengesetzes und berücksichtigt den Ansatz- und Kontenplan des Bundes.

Das Vermögen des Bundes umfaßt grundsätzlich die Gesamtheit der im Verfügungsbereich des Bundes befindlichen Sach- und Geldwerte einschließlich der Rechte und Forderungen, welche nach ihrer dauernden oder vorübergehenden Nut-

zung den Gruppen des Anlage- oder Umlaufvermögens zugeordnet sind. Dem Vermögensnachweis des Bundes liegen die Ergebnisse über den Vermögensstand der von den anweisenden Stellen geführten Bestandsrechnungen zugrunde. Die Abschreibung der Bestandteile des Vermögens — ausgenommen jene der betriebsähnlichen Einrichtungen und der Bundesbetriebe — erfolgt nach bundeseinheitlichen Richtlinien, und zwar mit 50% im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie mit den restlichen 50% des Anschaffungs- oder Herstellungswertes anlässlich ihres Ausscheidens.

Zu den Schulden des Bundes zählen alle in Geld zu erfüllenden Verpflichtungen des Bundes. Dem Schuldennachweis liegen alle Geldverpflichtungen des Bundes zugrunde, welche in den Bestandsrechnungen der anweisenden Stellen enthalten sind. Die Passive Rechnungsabgrenzung enthält die bis zum 20. Jänner des Nachjahres geleisteten Zahlungen (Auslaufzeitraum).

Aktiva	Erfolg 1983	BRA 1982
	Millionen Schilling	
1. Anlagevermögen		
1.1 Unbewegliche Anlagen	193 780	179 918
1.2 Bewegliche Anlagen	42 309	39 020
1.3 Im Bau befindliche Anlagen	84 803	77 386
1.4 Vorräte	4 464	4 428
1.5 Aktivierungsfähige Rechte	309	323
1.6 Finanzanlagen		
1.61 Beteiligungen	36 321	34 592
1.62 Wertpapiere des Anlagevermögens	3	3
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	2 023	2 079
2.2 Bargeld, Guthaben, Wertpapiere		
2.21 Bargeld	2 804	1 916
2.22 Guthaben bei Kreditunternehmungen	21 179	14 234
2.23 Schwebende Gelder	223	876
2.24 Wertpapiere des Umlaufvermögens	541	471
2.3 Forderungen		
2.31 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6 289	4 532
2.32 Forderungen aus Darlehen	10 900	10 249
2.33 Forderungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	7 363	5 754
2.34 Forderungen aus Vorschüssen	4 091	3 262
2.35 Ersatzforderungen	468	468
2.36 Sonstige Forderungen	31 974	29 815
2.37 Gegebene Anzahlungen	37 585	29 731
2.4 Haushaltsrücklagen	6 431	5 158
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	12 718	12 721

Vermögens- und Schuldenrechnung des Bundes

271

Passiva	Erfolg 1983	BRA 1982
	Millionen Schilling	
1. Rücklagen		
1.1 Haushaltsrücklagen	6 431	5 158
1.2 Sonstige Rücklagen	4 137	3 592
2. Wertberichtigungen	232	169
3. Verbindlichkeiten		
3.1 Schwebende Geldgebarungen	—	923
3.2 Schulden aus Lieferungen und Leistungen ¹⁾	68 934	54 648
3.3 Schulden aus Erlägen	3 887	3 911
3.4 Ersatzschulden	158	148
3.5 Sonstige Schulden ²⁾	42 217	41 977
3.6 Empfangene Anzahlungen	1 499	1 167
3.7 Finanzschulden ³⁾	416 223	341 608
4. Rückstellungen	512	554
5. Passive Rechnungsabgrenzung	6 328	4 488
1) bis 3) Hievon fällige Schulden:		
	Erfolg 1983	BRA 1982
1)	4 365	3 163
2)	531	643
3)	31	27

Übersicht über die Planungsmäßigen Vorbelastungen¹⁾

Kapitel	Bezeichnung	Planungsmäßige Vorbelastungen ²⁾			
		1985	1986	1987 u. später	Summe
		Millionen Schilling			
12	Unterricht	1 038,391	974,317	4 013,200	6 025,908
13	Kunst	0,001	10,000	—	10,001
14	Wissenschaft und Forschung	861,783	895,899	4 606,526	6 364,208
40	Militärische Angelegenheiten	8 182,712	402,206	158,783	8 743,701
50	Finanzverwaltung	238,000	136,400	41,630	416,030
54	Bundesvermögen	6 668,412	7 727,646	58 213,204	72 609,262
57	Staatsvertrag	32,610	14,661	0,310	47,581
60	Land- und Forstwirtschaft	2 011,759	1 960,144	3 172,525	7 144,428
63	Handel, Gewerbe, Industrie	968,048	545,758	670,444	2 184,250
64	Bauten und Technik	23 640,144	9 818,863	33 202,824	66 661,831
65	Verkehr	51,243	45,091	—	96,334
71	Bundestheater	2,005	20,300	53,600	75,905
78	Post- und Telegraphenverwaltung	14 020,951	9 194,060	25 336,940	48 551,951
79	Österreichische Bundesbahnen	7 460,151	6 258,318	15 350,294	29 068,763

¹⁾ Die Bestimmungen des Finanziellen Wirkungsbereiches (eine Anlage der Durchführungsbestimmungen zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen) beziehen sich auf Verfügungen eines Ressorts, die im einzelnen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht als ein einheitlicher Vorgang angesehen werden können (Vorhaben). Die Ausgaben, die sich auf Grund von Entscheidungen der zuständigen Organe der Bundesverwaltung über solche in Angriff zu nehmende Vorhaben in zukünftigen Finanzjahren ergeben können, werden vorerst als planungsmäßige Vorbelastungen bezeichnet. Diese Vorbelastungen können ein Vorhaben aus der Anschaffung oder Herstellung (einschließlich Selbsterstellung) von Wirtschaftsgütern, aus Förderungsmaßnahmen oder aus sonstigen vertraglichen Vereinbarungen zum Gegenstand haben.

Erst im Zuge der Verwirklichung eines solchen Vorhabens werden rechtsverbindliche Verpflichtungen (zB durch Auftragsvergabe, Vertragsabschluß, Erlassung eines Bescheides) begründet, die in der Bundesverrechnung als solche erfaßt werden.

Soweit im Zeitpunkt der Teilhefterstellung Vorhaben noch nicht beendet sind, werden die Gesamtkosten dieser einzelnen Vorhaben, das sind die planungsmäßigen Vorbelastungen, zusammengefaßt und aufgeteilt auf die entsprechenden Finanzjahre in Übersichten ausgewiesen. **Eine Aussage, inwieweit diese planungsmäßigen Vorbelastungen bereits zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen geführt haben, vermitteln diese Übersichten derzeit noch nicht.**

²⁾ Zusammenfassung der in den Teilheften für das Jahr 1985 in der Beilage III D „Übersicht über die künftige Finanzjahre belastende Vorhaben“ aufscheinenden Vorbelastungs-Daten für die Jahre 1985, jedoch ohne die unter „Übrige finanzgesetzliche Ansätze“ ausgewiesenen Beträge.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Es erscheint zweckmäßig, neben den Zahlen des jährlichen Budgets auch jene der sogenannten außerbudgetären Sonderfinanzierungen des Bundes heranzuziehen, da ansonsten Aussagen vor allem auf dem Gebiet der öffentlichen Investitionen und hinsichtlich des Finanzbedarfes der öffentlichen Hand nur bedingt möglich sind.

Als außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes werden jene Investitionsvorhaben bezeichnet, die zumeist durch eigene Gesellschaften (im allgemeinen in Form einer AG, deren Aktien oder Aktienmehrheit Bundeseigentum sind) betreut und abgewickelt werden und deren Finanzierungsbedarf nicht unmittelbar und vor allem nicht zur Gänze durch Dotierungen aus dem jährlichen Bundesvoranschlag, sondern zum Großteil durch Kreditaufnahmen im In- und Ausland gedeckt wird. Die Rückzahlung dieser Kredite erfolgt dann über die Einnahmen aus diesen Investitionen bzw. durch Mittel aus den jährlichen Bundesvoranschlägen.

Um eine Vergleichbarkeit dieser außerbudgetären Sonderfinanzierungen mit Finanzierungen im Rahmen des jährlichen Bundesvoranschlages herstellen zu können, müßten zwei Vergleiche angestellt werden. Zunächst wäre die Höhe der durch diese außerbudgetären Sonderfinanzierungen getätigten Investitionen mit jenen Beträgen festzusetzen, die sich ohne außerbudgetäre Sonderfinanzierung (also bei Finanzierung über den jährlichen Bundesvoranschlag) ergeben hätten. Somit dürfen höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten [einschließlich Kosten für die Grundeinlösungen ¹⁾] dieser auf außerbudgetärem Weg finanzierten Investitionen angesetzt werden; denn innerhalb des Bundesvoranschlages ist keine Zuordnung möglich, ob eine bestimmte Ausgabe (zB für Personalaufwand oder für Investitionen) aus den laufenden Einnahmen oder auf dem Kre-

ditweg finanziert wird. Durch die Angabe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten wird das durch die außerbudgetäre Sonderfinanzierung des Bundes bewirkte Investitionsvolumen insgesamt und der auf das Jahr 1985 entfallende Ausgabenbetrag, der im wesentlichen die reinen Baukosten (inklusive Preissteigerungen) enthält, ersichtlich.

Schwieriger erscheint die Erfassung der gesamten Kosten der außerbudgetären Finanzierung. Neben den reinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (wozu nach Handels- und Steuerrecht die Finanzierungskosten nicht gehören) wären auch sämtliche übrige Kosten darzustellen, die laut den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ²⁾ vor allem die Finanzierungskosten, aber auch die Kosten für die Erhaltung der Investitionen, für die Einhebung allfälliger Benützungsentgelte und die angemessenen Verwaltungskosten der Sondergesellschaften umfassen. Durch die Angabe der Gesamtkosten wird der Umfang des (außerbudgetären) Finanzierungserfordernisses besser ersichtlich.

Die nachfolgende Aufstellung über außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes gibt an:

1. Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens unter Einschluß der Kosten für Zinsen und Tilgung, laufende Erhaltung ³⁾ und Verwaltung bis zur Baufertigstellung ⁴⁾ bzw. bis zum Ende der Tilgungszeit,
2. davon abgeleitet die voraussichtlichen reinen Baukosten [inklusive Kosten des Grunderwerbes ¹⁾ und Preissteigerungen],
3. die voraussichtlichen Ausgaben des Rechtsträgers im Finanzjahr 1985 als Teilbeitrag der Gesamtkosten laut Punkt 1 und
4. die im Bundesvoranschlag 1985 veranschlagten Leistungen des Bundes zu den in Punkt 1 genannten Gesamtkosten.

¹⁾ Fußnoten siehe Seite 276.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1985	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1985		
			in Milliarden Schilling				
295/1958	Wasserwirtschaftsfonds	Förderung: Reinhaltung der Gewässer, Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser, Errichtung von Wasserversorgungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und betriebliche Abwasserreinigung	¹⁾	100,000	8,668	1/64136/7382/223 1/64136/7383/223 2/52860/8394 2/64134/8407	0,160 ²⁾ 1,215 ²⁾ 1,764 - 1,215
315/1979	IAKW-AG	Internationaler Teil, Österreichisches Konferenzzentrum: Errichtung, Erhaltung, Verwaltung, Finanzierung	12,500	9,400	1,100	1/54824/7471/423 2/54824/8555/370	0,600 - 0,200
638/1975	Brenner Autobahn-AG	Brenner Autobahn, „Südtangente“ der Inntalautobahn: Herstellung, Erhaltung	³⁾	2,426	0,561	1/64297/7284 2/64290/8174	0,251 - 0,573
335/1978	Pyhrn Autobahn-AG	Teilstrecken der Pyhrn Autobahn in Steiermark und Oberösterreich: Herstellung, Erhaltung	³⁾	2,050	0,320	1/64297/7281 2/64290/8171	0,059 - 0,213
143/1976 442/1978	} Tauern Autobahn-AG	Teilstrecken der Tauern Autobahn in Salzburg und Kärnten, Karawankentunnel: Herstellung, Erhaltung	} ³⁾	7,978	1,494	1/64297/7282 2/64290/8172 1/54062/0802	0,312 - 0,386 0,080

¹⁾ Derzeit nicht abschätzbar.

²⁾ Außerdem ist der Bundesminister für Finanzen gemäß Art. IX Abs. 1 Z 2 des BFG 1985 zur Übernahme von Haftungen bis zum Betrag von 4 Milliarden Schilling ermächtigt.

³⁾ Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger			Auswirkungen auf den BVA 1985				
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1985		
			in Milliarden Schilling				
316/1979	Arlberg Schnellstraße-AG	Arlberg-Tunnel, Teilstrecken der S 16 in Tirol und Vorarlberg: Herstellung, Erhaltung	³⁾	0,675	0,271	1/64297/7280 2/64290/8170	0,084 - 0,134
300/1981	Autobahnen- und Schnell- straßen-AG	Teilstrecken der Südbahn, der Semmering-Schnellstraße und der Murtal-Schnellstraße: Planung und Errichtung	³⁾	16,915	2,863	1/54062/0802	0,025
591/1982	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finan- zierungs-AG	Finanzierung der Straßen- bausondergesellschaften	¹⁾	²⁾	²⁾	1/54062/0802/320 1/64297/7285 1/64298/728.	0,025 0,600 1,557
Vertrag mit Gemeinde	Eisenstadt	} Schulraumbeschaffung	0,357	0,274	—	1/12008/7020/100	0,029
	Baden		0,110	0,070	—	1/12008/7020/100	0,007
	Horn		0,082	0,048	—	1/12008/7020/100	0,005
	Hollabrunn		0,331	0,235	—	1/12008/7020/100	0,022
	Traun		0,157	0,106	—	1/12008/7020/100	0,007
	Braunau		0,180	0,122	—	1/12008/7020/100	0,012
	Grieskirchen		0,081	0,055	—	1/12008/7020/100	0,004
	Deutschlandsberg		0,196	0,153	—	1/12008/7020/100	0,008
	Judenburg		0,122	0,085	—	1/12008/7020/100	0,009
	Schwaz		0,136	0,086	—	1/12008/7020/100	0,010
	Kitzbühel		0,047	0,026	—	1/12008/7020/100	0,002
Lustenau	0,062	0,038	—	1/12008/7020/100	0,004		
Rankweil	0,228	0,169	—	1/12008/7020/100	0,015		

¹⁾ Derzeit nicht abschätzbar.

²⁾ Auf die Beträge bei den einzelnen Straßenbausondergesellschaften wird verwiesen.

³⁾ Die Finanzierung erfolgt durch die ASFINAG.

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Rechtsträger						Auswirkungen auf den BVA 1985	
(Gesetzliche) Grundlage (BGBl. Nr.)	Bezeichnung	Aufgaben	Voraussichtliche			Ansatz/Post.	Milliarden S (= Ausgabe) (- = Einnahme)
			Gesamtkosten	Baukosten (zu aktivierende Beträge)	Ausgaben im Jahr 1985		
			in Milliarden Schilling				
Vertrag mit dem Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuni- versität Wien	Universitätszentrum Wien- Althanstraße	Neubauten der Wirtschaftsuni- versität Wien und des Zoologi- schen Institutes der Universität Wien	6,500	2,800	0,424	1/14108/7020/020	0,485

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

276

Außerbudgetäre Sonderfinanzierungen des Bundes

Eine eindeutige Aussage darüber, in welchem Ausmaß dadurch zusätzliche Budgetausgaben in den Bundesvoranschlägen künftiger Finanzjahre erforderlich werden, kann wegen der schweren Abschätzbarkeit der Höhe künftiger Einnahmen (zB Straßenmaut) nicht gemacht werden. Fallen keine Einnahmen in Zukunft an (zB bei der Schulraumbeschaffung), so umfassen die in den Bundesvoranschlägen der künftigen Finanzjahre vorzusehenden Beträge die gesamten Kosten der außerbudgetären Sonderfinanzierung.

Die nachstehende Übersicht gibt einen Überblick über die Entwicklung der Verschuldung der ASFINAG (einschließlich der ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften), der IAKW-AG und des Wasserwirtschaftsfonds seit dem Jahr 1970 sowie über den gesetzlichen Haftungsrahmen. Nicht in dieser Aufstellung enthalten sind die Verpflichtungen und Schulden aus der Schulraumbeschaffung, die sich am 31. Dezember 1983 auf 5,4 Milliarden Schilling belaufen.

Verschuldung, Brutto-Darlehensaufnahme, Nettoveränderung der Schuldenstände und gesetzlicher Haftungsrahmen der Sonderfinanzierungsgesellschaften⁵⁾ des Bundes und des Wasserwirtschaftsfonds 1970—1983

	Verschuldung zum 31. 12.	Brutto-Darlehensauf- nahme durch außer- budgetäre Sonderfi- nanzierung	Nettoveränderung der Schuldenstände gegenüber dem Vor- jahr	Gesetzliche Haftungs- rahmen ⁶⁾ zum 31. 12.
in Milliarden Schilling				
1970	3,8	1,0		10,8
1971	5,0	1,8	+ 1,2	21,7
1972	6,9	2,1	+ 1,9	28,3
1973	8,6	2,3	+ 1,7	49,7
1974	12,1	4,1	+ 3,5	49,9
1975	15,8	4,6	+ 3,7	70,2
1976	19,4	4,8	+ 3,6	73,5
1977	23,2	5,4	+ 3,8	75,8
1978	25,8	5,8	+ 2,6	82,2
1979	30,7	8,3	+ 4,9	85,1
1980	34,1	8,3	+ 3,4	85,1
1981	34,6	7,6	+ 0,5	85,1
1982	37,8	10,6	+ 3,2	103,8 ⁷⁾
1983	43,9	11,2	+ 6,1	103,8 ⁷⁾

¹⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung, da vom Vertragspartner ein baureifes Grundstück beigestellt werden muß.

²⁾ IAKW-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 150/1972, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 591/1982, jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

³⁾ Gilt nicht für die Schulraumbeschaffung.

⁴⁾ Gilt nur für die Sondergesellschaften in Form einer AG.

⁵⁾ Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG), Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG).

⁶⁾ Für Kapital, Zinsen und Kosten.

⁷⁾ Die für die ehemaligen Straßensonderfinanzierungsgesellschaften übernommenen Haftungen sind mit dem zum 31. Dezember 1983 aushaftenden Betrag auf den ASFINAG-Haftungsrahmen anzurechnen.

Bundesgebarung 1945 bis 1966

277

II. Bundesgebarung der Vor- und Nachjahre**Gebarung 1945 bis 1982**

Für die Jahre 1945 bis 1982 liegen die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses vor, während den Ausführungen über das Jahr 1983 vorläufige Erfolgsziffern und den über die Jahre 1984 und 1985 die Voranschlagsbeträge zugrunde gelegt sind.

Zu den Gebarungen der einzelnen Verwaltungsjahre ist zusammenfassend zu bemerken:

1945—1952

Im Jahre 1945 war ein Voranschlag nicht aufgestellt worden. Der Rechnungsabschluß für das Rechnungsjahr 1945 umfaßt nur die Gebarung ab Beginn der österreichischen Kassentätigkeit im April/Mai 1945, somit nur rund acht Monate. Für das Jahr 1946 stand als Grundlage für die Haushaltsverwaltung des Bundes erstmalig seit dem Jahre 1938 wieder ein Bundesvoranschlag zur Verfügung.

Die Ausweitung des Rahmens der Bundeshaushalte in den folgenden Jahren bis zur Stabilisierung der Währung und des Bundeshaushaltes in den Jahren 1952/53 hat im wesentlichen seine Ursache in den Auswirkungen der in diesem Zeitraum durchgeführten fünf allgemeinen Preis- und Lohnübereinkommen, die eine Senkung der inländischen Kaufkraft der österreichischen Schillingwährung zur Folge hatten. Nähere Einzelheiten darüber können in den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre (letztmalig in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1954 auf Seite 5 bis 11) nachgelesen werden.

1953—1957

In den Jahren 1953 bis 1957 ist die weitere Erhöhung des Budgetvolumens bedingt durch Mehraufwendungen aus zwischenstaatlichen Verträgen und gesetzlichen Maßnahmen (Wiederaufnahme des Vorkriegsschuldendienstes, Durchführung des Staatsvertrages und Aufbau der Landesverteidigung, Valorisierung der Bezüge der Bundesbediensteten, Ausweitung des Familienlastenausgleiches und der Sozialversicherung), durch die Erhöhung des Kulturbudgets und durch finanzpolitische Maßnahmen zur Konjunkturbeeinflussung. Trotz dieser Budgetausweitung schloß die Bundesrechnung in den Jahren 1953 und 1954 in der Gesamtgebarung, in den Jahren 1955 bis 1957 in der ordentlichen Gebarung mit einem Überschuß ab.

Diese günstige Entwicklung begann im Jahre 1953 nach der durchgeführten Budgetsanierung

und Währungsstabilisierung. Die Zunahme der Haushaltseinnahmen und die damit Hand in Hand erfolgte Ausweitung des Budgetvolumens hielt sich im Rahmen der Steigerung des Brutto-Nationalproduktes.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1953 bis 1957 können den Erläuterungen zu den Bundesfinanzgesetzen der Vorjahre entnommen werden. Zusammenfassende Berichte enthalten die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1957 auf Seite 8 bis 11 (Gebarung 1953 bis Voranschlag 1956) und die Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1959 auf Seite 17 bis 20 (Erfolg 1956 und Gebarung 1957).

1958—1966

In diesem Zeitraum stehen in der österreichischen Budgetpolitik die konjunktur- und währungspolitischen Überlegungen im Vordergrund.

In der ersten Phase mußten zur Abwehr des Übergreifens der 1958 eingetretenen internationalen Konjunkturabschwächung auf Österreich wirtschaftsbelebende Maßnahmen getroffen werden. Im wesentlichen waren es höhere Investitionsmittel, die im Wege von Kreditoperationen beschafft worden waren.

Mit der zweiten Phase setzten Bemühungen ein, eine Entspannung der nach der Konjunkturabschwächung eingetretenen überhitzten konjunkturellen Lage herbeizuführen. Die bei der Budgeterstellung 1962 angestrebte Währungsneutralität des Budgets wurde erreicht.

Mit dem Bundesvoranschlag 1963 begann eine dritte Phase, in der im Interesse einer Steigerung des Volkseinkommens und zur Aufrechterhaltung eines hohen Beschäftigtenstandes Investitionen begünstigt wurden. Die Schwierigkeiten einer verlässlichen Konjunkturprognose und die praktisch sehr begrenzten Möglichkeiten zur Anpassung der Staatsausgaben an die Konjunktur waren in dieser Phase ausschlaggebend dafür, daß die Bundeshaushalte konjunkturpolitisch bereits bei der Erstellung nicht überfordert wurden. Das durch das Budget bewirkte inlandswirksame Defizit konnte von 2,6 Milliarden Schilling im Jahre 1963 auf 0,5 Milliarden Schilling im Jahre 1965 und 0,9 Milliarden Schilling im Jahre 1966 verringert werden.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1958 bis 1966 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

278

Bundesgebarung 1967 bis 1974

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über	Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1959	20—22	Voranschlag 1958/59	1968	36—39	Voranschlag 1967
1961	21—23	Erfolg 1958/59	1969	38—41	Erfolg 1967
		Voranschlag 1960			Voranschlag 1968
1962	23—25	Erfolg 1960	1970	279—283	Erfolg 1968
		Voranschlag 1961			Voranschlag 1969
1963	22—24	Erfolg 1961	1971	268—271	Erfolg 1969
		Voranschlag 1962			Voranschlag 1970
1964	22—24	Erfolg 1962	1972	285—288	Erfolg 1970
		Voranschlag 1963			Voranschlag 1971
1965	23—26	Erfolg 1963	1973	287—290	Erfolg 1971
		Voranschlag 1964			Voranschlag 1972
1966	26—29	Erfolg 1964	1974	295—300	Erfolg 1972
		Voranschlag 1965			
1967	32—35	Erfolg 1965			
		Voranschlag 1966			
1968	36—39	Erfolg 1966			

1967—1972

Der im Jahre 1967 in den meisten westlichen Industriestaaten eingetretene Konjunkturrückgang hat sich in Österreich noch 1968 ausgewirkt und beeinflusste auch das Staatsbudget. In den nachfolgenden konjunkturell überaus günstigen Jahren wurde von den Bundesfinanzen her ein wesentlicher Beitrag zur Stabilisierungspolitik geleistet und durch Ausgabenbindungen, Stilllegung von Mehreinnahmen, Rücklagenzuführungen und vorzeitige Finanzschuldenrückzahlungen der Konjunkturüberhitzung entgegengewirkt. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zeigt die Tatsache, daß in diesem Zeitraum die Bruttoausgaben des Bundes um rund 48 vH, das Bruttonationalprodukt jedoch um 57 vH gestiegen ist.

Das Nettodefizit der Bundesgebarung (das ist Bruttodefizit abzüglich Finanzschuldenrückzahlungen) betrug 1968 5,5 Milliarden Schilling und verminderte sich in den Jahren 1969 bis 1972 von 2,2 auf 1,5 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit der Bundesgebarung (das ist der Ausgabenanteil, der die Nachfrage im Inland entscheidend beeinflusst) sank bereits 1969 auf 0,8 Milliarden Schilling (0,2 vH des Bruttonationalproduktes) und verwandelte sich in den Jahren 1971/1972 in einen inlandswirksamen Überschuß von rund 2 Milliarden Schilling (0,4 vH des Bruttonationalproduktes). Die Ausgaben des Bundes für Investitionszwecke erhöhten sich in der Zeit von 1968 bis 1972 von 16,2 auf 25,5 Milliarden Schilling und betragen jeweils ein Vielfaches des Gebärungsdefizites. Weiters erhöhten sich in den Jahren 1968 bis 1972 insbesondere auch die Ausgaben für Sozialleistungen sowie für Unterricht, Wissenschaft und Forschung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1967 bis 1972 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

1973—1982

Das **Haushaltsjahr 1973** war wesentlich durch tiefgreifende Reformen und einschneidende Veränderungen (EWG-Beitritt, Einführung der Mehrwertsteuer, Systemänderung bei der Einkommensteuer, neuer Finanzausgleich) beeinflusst. Das Budget 1973 wurde daher unter dem Gesichtspunkt einer flexiblen Budgetpolitik gestaltet. Das inlandswirksame Defizit verminderte sich von 5 auf 3 Milliarden Schilling. Die Finanzschulden erhöhten sich, wenn man von der zweckgebundenen Bereitstellung von Mitteln für die Sonderfinanzierung Vorratsentlastung (im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer) und Entwicklungshilfe absieht, nur um 1,9 Milliarden Schilling. Auslandsanleihen wurden im Jahre 1973 keine aufgenommen.

Für die kassamäßige Finanzierung des nominalen Bruttodefizites im Jahre 1973 von 12,8 Milliarden Schilling wurden im wesentlichen Erlöse aus Kreditoperationen herangezogen. Das Nettodefizit belief sich auf 7,1 Milliarden Schilling. Die Ausgaben für Investitionszwecke betragen rund 27,7 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des Budgetkonzepts für das **Jahr 1974** war einerseits bei anhaltender Hochkonjunktur dem eingeschlagenen stabilitätspolitischen Kurs Rechnung zu tragen, andererseits sollten im Falle von Abschwächungstendenzen zusätzliche Ausgabenpläne rasch realisiert werden können.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Voranschlag 1974 10,9 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1974 (Darlehen für Entwicklungshilfeszwecke und Freigabe aus der Stabilisierungsquote) sowie durch sozialpolitische und konjunkturpolitische Maßnahmen auf 18,5 Milliarden Schilling. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 11,6 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit lag bei 5,8 Milliarden Schilling. Für Investitionszwecke sind 32,8 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt worden.

Die österreichische Bundesregierung hat im Sinne ihrer wirtschaftspolitischen Zielsetzung auch im **Jahre 1975** Budgetmittel im Rahmen

Bundesgebarung 1975 bis 1977

279

einer gezielten und zweckmäßigen Konjunkturpolitik herangezogen. Durch rechtzeitig erstellte und durchgeführte Konjunkturprogramme konnten die Auswirkungen der weltweiten Rezession auf Österreich abgeschwächt werden.

Die konzentrierten Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1975 zu einer Erhöhung des Budgetabganges auf etwas mehr als 37 Milliarden Schilling.

Das nominelle Bruttodefizit betrug im Vorschlag 1975 16,3 Milliarden Schilling. Es erhöhte sich durch die Ermächtigungen im BFG 1975 zur Freigabe aus dem Konjunkturausgleich-Vorschlag. Die weltweiten Rezessionserscheinungen im Jahre 1975 bedingten auch in Österreich eine Konjunkturlage, die die bereits erwähnten Minder-einnahmen und Mehrausgaben zur Folge hatte, sodaß sich das Bruttodefizit des Bundes auf 37,2 Milliarden Schilling erhöhte. Unter Berücksichtigung der Finanzschuldenrückzahlungen betrug das Nettodefizit 29,7 Milliarden Schilling. Das inlandswirksame Defizit betrug rund 26,1 Milliarden Schilling.

Bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1976** war die österreichische Bundesregierung davon ausgegangen, daß die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1976 von der internationalen Entwicklung keinen besonderen konjunkturstützenden Einfluß erwarten kann und daher zur Sicherung der Arbeitsplätze in erster Linie inländische nachfragebelebende Maßnahmen vorgesehen werden müssen, um einen nachhaltigen Aufschwung für die Zukunft herbeizuführen.

Zu Beginn des Jahres 1976 wurden daher 3 Milliarden Schilling aus der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlags freigegeben, mit welchem konjunkturpolitisch wichtige zusätzliche Aufträge an die österreichische Wirtschaft vergeben wurden. Zur Belegung der allgemeinen Investitionstätigkeit wurden die im Jahre 1976 vorgenommenen Investitionen von der (4%igen) Investitionssteuer befreit. Auch die Wiedereinsetzung der vorzeitigen Abschreibung in der Höhe von 50 vH für private Bauinvestitionen im Jahre 1976 diente der Kompensation des privaten Nachfrageausfalls, der durch den öffentlichen Sektor nicht zur Gänze wettgemacht werden konnte.

Weitere Maßnahmen wurden gesetzt durch die Anhebung der Bundesmineralölsteuer ab März 1976 und durch die Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Oktober 1976.

Diese budgetären bzw. steuerlichen Maßnahmen wurden durch Verbesserung der Fremdfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des ERP-Fonds und der Investitionskredit AG sowie durch eine Verbesserung der Exportförderung abgestützt.

Diese Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung und die konjunkturbedingten Ausfälle bei den Steuer- und Betriebseinnahmen führten im Jahre 1976 zu einer Erhöhung des Budgetabganges von 36 auf 44 Milliarden Schilling. Der Erfolg dieser konsequenten Haushaltspolitik des Jahres 1976 ist ersichtlich aus einer realen Wachstumsrate der österreichischen Wirtschaft von 5,2 vH, die bei der Budgeterstellung für das Jahr 1976 noch mit etwa 1,5 bis 2 vH prognostiziert worden war.

Die saisonbereinigte Arbeitslosenrate, die im Jahresdurchschnitt 1976 nur 2,0 vH betrug, sank bis zum Jahresende auf 1,7 vH. Mit dieser Arbeitslosenrate war die Vollbeschäftigung praktisch gegeben.

Mit einer durchschnittlichen Preissteigerungsrate von 7,3 vH, der eine Steigerungsrate im OECD-Bereich (insgesamt) von 8,6 vH und im OECD-Bereich (Europa) von 10,8 vH gegenüberstand, nahm Österreich auch in diesem Bereich im Jahre 1976 eine günstige Position ein.

Das Bruttodefizit betrug 1976 44 Milliarden Schilling. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1976 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 33,4 Milliarden Schilling. Dem stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere verstaatlichte Banken und internationale Finanzinstitutionen) von 2 Milliarden Schilling, für Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21 Milliarden Schilling und für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 13 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Zielsetzungen bei der Budgeterstellung für das **Jahr 1977**, das rezessionsbedingte hohe Ausmaß der Kreditfinanzierung des Bundeshaushaltes in den letzten Jahren zukünftig zu vermindern, kann für 1977 als gelungen angesehen werden. Gegenüber den Annahmen bei der Voranschlagserstellung für das Jahr 1977 verminderten sich nach den ermittelten vorläufigen Erfolgsdaten das Bruttodefizit von 43,6 auf 41,9 Milliarden Schilling, das Nettodefizit von 31,4 auf 29,9 Milliarden Schilling und das inlandswirksame Defizit von 27,7 auf 23,1 Milliarden Schilling. Im Jahre 1976 betrug diese Daten noch 44,0, 33,3 und 26,5 Milliarden Schilling, lagen also durchwegs höher als 1977.

Als Gegenmaßnahme zu einer Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Situation hat die Bundesregierung im Herbst 1977 ein Maßnahmenpaket beschlossen, das in das Bundesbudget 1978 Eingang gefunden hat. Im Jänner des laufenden Jahres wurde es durch ein arbeitsplatzorientiertes Strukturprogramm ergänzt. Außerdem

unterstützt diese Maßnahmen die einkommenspolitische Zurückhaltung der Sozialpartner. Aufgrund der getroffenen Maßnahmen soll das Wachstum des privaten Konsums etwas eingeschränkt, die Investitionstätigkeit hingegen gefördert werden.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 236,7 Milliarden Schilling Einnahmen von 194,8 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 41,9 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1977 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 30,8 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,4 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 21,4 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 15,3 Milliarden Schilling gegenüber.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1978** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 1,5 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 7 vH gerechnet. Mit 6,4 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum etwas unter diesem Wert.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Bruttoausgaben von 266,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 214,9 Milliarden Schilling gegenüber, so daß das Bruttodefizit 51,2 Milliarden Schilling beträgt. Bringt man von dem für die Finanzierung dieses Defizites aufgenommenen Finanzschuldenbetrag die 1978 erfolgten Finanzschuldenänderungen (insbesondere Tilgungen und Kurskorrekturen) in Abzug, verbleibt ein Nettozuwachs der Finanzschuld von 35,4 Milliarden Schilling. Diesem Schuldenzuwachs stehen Ausgaben für den Erwerb von Kapitalbeteiligungen (insbesondere auch internationale Finanzinstitutionen) von 1,2 Milliarden Schilling, Bruttoinvestitionen des Bundes (einschließlich Liegenschaftserwerb und Investitionen der Bundesbetriebe) von 24,5 Milliarden Schilling und Ausgaben für Investitionen im Bereich der österreichischen Volkswirtschaft (Investitionsförderung) von 17,2 Milliarden Schilling gegenüber.

Die Bedeckung des Gebarungsabganges konnte im Rahmen der Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes (einschließlich Novelle) gefunden werden. Durch die Wirtschaftsentwicklung im Jahre 1978 war eine Freigabe aus dem Konjunkturausgleichsbudget nicht erforderlich. Die nominelle Wachstumsrate für 1978 betrug 6,4 vH. Dem

gegenüber erhöhten sich die Bundesausgaben von 1977 auf 1978 auf Grund der aufgezeigten wirtschaftlichen Notwendigkeiten etwas mehr, und zwar um rund 12,5 vH, und die Einnahmen um 10,3 vH. Nach Ausscheiden der oben genannten saldoneutralen Gebarungen nur um 10,6 vH bzw. 7,8 vH.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1979** wurde mit einer realen Wachstumsrate des Bruttoinlandsproduktes von 3 vH und einer nominellen Wachstumsrate von 6,5 vH gerechnet. Mit 8,5 vH lag das tatsächliche nominelle Wachstum deutlich über diesem Wert, das tatsächliche reale Wachstum betrug 5 vH.

Die wirtschaftspolitischen Ergebnisse des Jahres 1979 finden in der Budgetentwicklung nicht ihren vollen Niederschlag, da sich etwa die Exportsteigerungen erst mit Verzögerung auf das Steueraufkommen auswirken. Nachteilig auf den Budgetvollzug hat sich auch ausgewirkt, daß bei der Einkommensteuer die zur Veranlagung gekommenen Jahre geringere Gewinne als angenommen erbrachten. Ferner ergaben sich aus der zur Erhaltung des guten Investitionsklimas im Feber 1979 beschlossenen Sistierung der Selbstverbrauchssteuer Mindereinnahmen im Bereich der Umsatzsteuer.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 288,1 Milliarden Schilling Einnahmen von 237,6 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 50,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,0 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 32,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 3,55 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1978 um rund 0,6 Prozentpunkte.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1980** wurde von einer realen Wachstumsrate von 3 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 9 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich über diesem Wert, aber auch das tatsächliche reale Wachstum übertraf den Ausgangswert um einen halben Prozentpunkt.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 306,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 259,0 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 47,5 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 18,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 29,3 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,94 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1979 um rund 0,6 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 23,8 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Verringerung gegenüber dem BVA

Bundesgebarung 1980 bis 1982

281

1980 um rund 2,0 Milliarden Schilling und gegenüber dem Erfolg des Jahres 1979 um rund 2,6 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1980 sah bei Gesamtausgaben von 302,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 253,2 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,0 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 30,7 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Artikel VIIIa BFG 1980 in Höhe von 500 Millionen Schilling hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,9 Milliarden Schilling. Die Verringerung des Abganges beruht hauptsächlich darauf, daß die Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag mit 5,8 Milliarden Schilling höher ausfielen, während an Mehrausgaben nur 4,3 Milliarden Schilling erforderlich waren.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesbudgets 1981** wurde von einer realen Wachstumsrate von rund 1 vH und einem nominellen Wachstum von 7 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 5 vH lag die tatsächliche nominelle Zuwachsrate deutlich unter diesem Wert, real dürfte eine Stagnation eingetreten sein.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 339,5 Milliarden Schilling Einnahmen von 287,8 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 51,7 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 24,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 27,5 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt 2,63 vH des Bruttoinlandsproduktes und bedeutet eine Verringerung gegenüber 1980 um rund 0,3 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 22 Milliarden Schilling. Dies bedeutet eine Erhöhung gegenüber dem BVA 1981 um rund 1 Milliarde Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1981 sah bei Gesamtausgaben von 335,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 285,3 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 49,8 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 25 Milliarden Schilling vor. Durch die teilweise Ausnützung der Ermächtigung gemäß Art. VIII a BFG 1981 in Höhe von 1,5 Milliarden Schilling sowie der in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1981 erteilten Ermächtigung. Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 2,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um 4 Milliarden Schilling erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich in der Jahresrechnung der Brutto-Abgang jedoch um 2,1 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 1,5 Milliarden Schilling.

Bei der Erstellung des österreichischen **Bundesvoranschlags 1982** wurde von einer realen Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2 vH und einem nominellen Zuwachs von 7 1/2 vH ausgegangen. Mit voraussichtlich 8 vH liegt das tatsächliche nominelle Wachstum geringfügig über diesem Wert, real betrug der Zuwachs 1,1 vH.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 372,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 300,9 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 71,9 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,2 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 46,7 Milliarden Schilling. Der Netto-Abgang beträgt 4,08 vH des Bruttoinlandsproduktes. Der inlandswirksame Ausgabenüberschuß beträgt rund 42,2 Milliarden Schilling.

Der Bundesvoranschlag 1982 sah bei Gesamtausgaben von 368,3 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 309,1 Milliarden Schilling einen Brutto-Abgang von 59,2 Milliarden Schilling und einen Netto-Abgang von 31,6 Milliarden Schilling vor. Durch die in der 2. Bundesfinanzgesetznovelle 1982 erteilten Ermächtigung, Mehrausgaben und Mindereinnahmen bis zu einem Betrag von insgesamt 14,5 Milliarden Schilling durch Einnahmen aus Kreditoperationen zu bedecken, hätte sich der Brutto- und Netto-Abgang jeweils um diesen Betrag erhöht. Gegenüber dieser Annahme verringerte sich der Brutto-Abgang in der Jahresrechnung jedoch um 1 Milliarde Schilling, hingegen erhöhte sich der Netto-Abgang um 0,6 Milliarden Schilling. Die Erhöhung des Netto-Abganges beruht auf niedere Finanzschuldtilgungen infolge von Konversion und Aussetzen der Notenbanktilgung auf Grund einer gesetzlichen Regelung.

Einzelheiten über die Gebarungsentwicklung 1973 bis 1983 können den Erläuterungen in den Amtsbehelfen zum Bundesfinanzgesetz wie folgt entnommen werden:

Erläuterungen in den Amtsbehelfen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1974	300—302	Voranschlag 1973
1975	287—295	Erfolg 1973
		Voranschlag 1974
1976	284—292	Erfolg 1974
		Voranschlag 1975
1977	284—293	Erfolg 1975
		Voranschlag 1976
1978	292—302	Erfolg 1976
		Voranschlag 1977
1979	301—311	Erfolg 1977
		Voranschlag 1978
1980	295—305	Erfolg 1978
		Voranschlag 1979
1981	296—306	Erfolg 1979
		Voranschlag 1980
1982	288—299	Erfolg 1980
		Voranschlag 1981

Erläuterungen in den Amtsbehefen für das Jahr	Seite	Einzelheiten über
1983	284—295	Erfolg 1981 Voranschlag 1982
1984	281—291	Erfolg 1982 Voranschlag 1983
1985	282—292	Erfolg 1983 Voranschlag 1984

Erfolg 1983

Die österreichische Wirtschaft wuchs 1983 mit 1,5 vH etwas stärker als im Vorjahr. Entscheidend für diese Verbesserung war neben dem privaten Konsum die dynamische Entwicklung der Auslandsnachfrage. Das Konjunkturbild hat sich auch international verbessert. Die Stagnation der letzten Jahre scheint überwunden zu sein. Der Aufschwung in den USA ging weiter, auch in Kanada und Japan hat sich die Konjunktur belebt. Im gesamten OECD-Raum lag das Wachstum des realen Brutto-Inlandsproduktes bei 2,5, im OECD-Europa bei 1 vH. Schrittmacher für die Konjunkturerholung war allgemein der private Konsum, was angesichts stagnierender oder sinkender Realeinkommen überraschte. Diese Entwicklung ergab sich aus dem Nachholbedarf nach dauerhafteren Konsumgütern und niedrigeren Sparquoten.

In Westeuropa, wo das Wirtschaftswachstum nur bei 1 vH lag, machten sich vor allem die dämpfenden Effekte der öffentlichen Haushalte bemerkbar. Die Preise stiegen im OECD-Raum um 5,5 vH. Die Arbeitslosenrate lag bei 9 vH. Der Welthandel stagnierte 1983.

Der Erstellung des österreichischen Bundesvoranschlages 1983 wurde eine reale Wachstumsrate des Brutto-Inlandsproduktes von 2,0 vH zugrunde gelegt, als nomineller Wert wurde 7,0 vH angenommen. Das tatsächliche nominelle Wachstum lag nur bei 5,4 vH, das reale Wachstum bei 1,5 vH.

Die rege Konsumnachfrage und die verbesserten Absatzmöglichkeiten im Ausland haben die Industrieproduktion im Laufe des Jahres 1983 belebt.

Das Anziehen auf den Gütermärkten hat auch den Arbeitsmarkt im Verlauf des Jahres stabilisiert. Die Arbeitslosenrate betrug im Jahresdurchschnitt 4,5 vH. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten war mit -31.600 etwas weniger rückläufig als im Vorjahr. Bei den offenen Stellen zeigte sich seit dem Sommer wieder eine leicht steigende Tendenz.

Die Verbraucherpreise stiegen 1983 um nur 3,3 vH, seit 1969 der niedrigste Wert. Gegen Jahresende zeigte sich eine leichte Beschleunigung.

Die positive Entwicklung der österreichischen Leistungsbilanz wurde durch die hohen Vorziehkäufe am Jahresende gestoppt. Die Leistungsbilanz schloß 1983 trotz guter Zuwächse bei den Exporten mit einem geringen Defizit von 1,3 Milliarden Schilling ab; die Handelsbilanz wies mit 68,5 Milliarden Schilling einen um 6,9 Milliarden Schilling höheren Abgang als im Vorjahr auf. In der Dienstleistungsbilanz erreichte der Überschub aus dem Ausländerreiseverkehr mit 40 Milliarden Schilling den geringsten Wert seit 1979. Der Überschub der nicht in Waren und Dienste unterteilbaren Leistungen stieg um 4,6 Milliarden Schilling auf 28,9 Milliarden Schilling an. Die Kapitalverkehrsbilanz war nahezu ausgeglichen. Die offiziellen Währungsreserven lagen zum Jahresende 1983 bei 126,5 Milliarden Schilling.

In der Jahresrechnung des Bundes stehen Ausgaben von 407,8 Milliarden Schilling Einnahmen von 316,7 Milliarden Schilling gegenüber, sodaß der Brutto-Abgang 91,1 Milliarden Schilling beträgt. Nach Abzug der Tilgungszahlungen für die Finanzschuld von 25,5 Milliarden Schilling verbleibt ein Netto-Abgang von 65,6 Milliarden Schilling. Dieser Netto-Abgang beträgt rd. 5,5 vH des Brutto-Inlandsproduktes und bedeutet eine Erhöhung gegenüber 1982 um rd. 1,5 Prozentpunkte. Der inlandswirksame Ausgabenüberschub beträgt rd. 53,5 Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 ergeben sich Mehrausgaben von 7,7 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 9,1 Milliarden Schilling, sodaß sich der Brutto-Abgang um 16,8 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 17,2 Milliarden Schilling erhöhte.

Vergleicht man das Jahresergebnis 1983 mit der Prognose zum Zeitpunkt der Erstellung der Bundesfinanzgesetznovelle unter Berücksichtigung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages, ergeben sich Minderausgaben in Höhe von 8,3 Milliarden Schilling und Mindereinnahmen von 0,8 Milliarden Schilling. Der Brutto-Abgang hat sich dabei um 7,5 Milliarden Schilling und der Netto-Abgang um 7,2 Milliarden Schilling verbessert.

Finanzierung der Bundesausgaben

Über die Finanzierung der Budgetausgaben des Jahres 1983 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:

Erfolg 1983

283

	Vorläufiger Gebarungserfolg 1983	Bundesrechnungs- abschluß 1982
	Milliarden Schilling	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben ¹⁾	379,10	345,38
2. Einnahmen ²⁾	313,54	296,75
3. Finanzierungssaldo		
3.1. Finanzierungsdefizit	65,56	48,63
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung		
4.1. Einnahmen aus Schuldaufnahmen ³⁾	94,76	74,02
4.2. Ausgaben zur Schuldtilgung	25,55	25,21
Saldo 4	69,21	48,81
5. Allgemeine Rücklagengebarung		
5.1. Entnahmen aus Rücklagen	2,16	2,73
5.2. Zuführung an Rücklagen	3,14	2,18
Saldo 5	- 0,98	0,55
6. Münzregalgebarung		
6.1. Einnahmen	1,46	1,72
6.2. Ab Kostenersatz an das Hauptmünzamt	0,49	0,25
Saldo 6	0,97	1,47
7. Unwirksame Gebarung		
7.1. Einnahmen	3,14 ⁴⁾	3,72
7.2. Ausgaben	2,16 ⁴⁾	6,12
Saldo 7	0,98 ⁴⁾	- 2,40
8. Finanzierungsmittel (Summe 4 bis 7)	70,18	48,43
9. Auswirkungen auf die Kassenmittel des Bundes nach Abzug des Finanzierungsdefizites		
9.1. Erhöhung	4,62	-
9.2. Verminderung	-	0,20

¹⁾ Ohne Ausgaben zur Schuldentilgung und Zuführung an Allgemeine Rücklagen.

²⁾ Ohne Netto-Einnahmen aus Schuldaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und Münzregaleinnahmen.

³⁾ Verrechnet in der Anleihen-gebarung getrennt von der voranschlagswirksamen Gebarung.

⁴⁾ Nur Rücklagengebarung.

Einnahmen

Die **Gesamteinnahmen 1983** von rund 316,7 Milliarden Schilling sind gegenüber dem Voranschlag um 9,1 Milliarden Schilling geringer ausgefallen.

Die wesentlichsten Mindereinnahmen sind zu verzeichnen: beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ netto 6,9 Milliarden Schilling (nähere Einzelheiten sind dem Abschnitt Öffentliche Abgaben zu entnehmen), beim Kapitel „Post- und Telegraphenverwaltung“ 2,1 Milliarden Schilling (vor allem durch Mindereinnahmen bei den Telefongebühren), beim Kapitel „Österreichische Bundesbahnen“ 1,7 Milliarden Schilling (bedingt durch Mindereingänge beim Güterverkehr 0,9 Milliarden Schilling und Personenverkehr 0,8 Milliarden

Schilling), beim Kapitel „Familienlastenausgleich“ 0,8 Milliarden Schilling (vor allem bedingt durch geringere Dienstgeberbeiträge infolge der Beschäftigungslage) und beim Kapitel „Bauten und Technik“ 0,4 Milliarden Schilling (geringerer Beitrag der ASFINAG zur Finanzierung des Bundesstraßenbaues).

Diesen Mindereinnahmen stehen Mehreinnahmen gegenüber, wobei größenordnungsmäßig hervorzuheben sind: beim Kapitel „Soziales“ 1,7 Milliarden Schilling (2,1 Milliarden Schilling höhere Beiträge zur Arbeitslosenversicherung als Folge einer Beitragserhöhung, hingegen je 0,2 Milliarden Schilling geringere Beiträge für die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe und niedrigere Überweisungen vom Familienla-

284

Erfolg 1983

stenausgleichsfonds), beim Kapitel „Finanzausgleich“ 0,6 Milliarden Schilling (vermehrte Leistungen an Darlehensrückzahlungen auf Grund des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes) und beim Kapitel „Bundesvermögen“ 0,5 Milliarden Schilling (Mehreinnahmen im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes).

Gegenüber dem Jahr 1982 erhöhten sich die Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 1983 um 15,7 Milliarden Schilling oder um 5,2 vH.

Von den gesamten Einnahmen entfielen 174,5 Milliarden Schilling oder 55,1 vH (Vorjahr 163,6 Milliarden Schilling oder 54,4 vH) auf die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus den Öffentlichen Abgaben des Kapitels 52.

Weiters erbrachten abgabenähnliche Einnahmen 48,8 (45,1) Milliarden Schilling oder 15,4 (15,0) vH; hiezu zählen insbesondere die Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen mit 19,9 (19,4) Milliarden Schilling und die

Arbeitslosenversicherungsbeiträge mit 12,8 (9,9) Milliarden Schilling.

Die Betriebseinnahmen erhöhten sich von 55,7 Milliarden Schilling im Jahr 1982 auf 58,0 Milliarden Schilling, das sind 18,3 (1982: 18,5) vH der Gesamteinnahmen; hievon entfielen auf die Österreichischen Bundesbahnen 21,4 (21,2) Milliarden Schilling und die Post- und Telegraphenverwaltung 30,5 (28,7) Milliarden Schilling.

Die übrigen Einnahmen, hauptsächlich Kostenersätze und Verwaltungseinnahmen, beliefen sich im Jahr 1983 auf 35,4 (Vorjahr 36,5) Milliarden Schilling, das sind 11,2 (12,1) vH der Gesamteinnahmen. Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf Mindereinnahmen beim Münzregal und bei den Entnahmen aus Rücklagen zurückzuführen.

Einen Gesamtüberblick über die Einnahmen sowie einige weitere Einzelheiten zeigt die nachstehende Übersicht.

	Vorläufiger Gebarungserfolg 1983		Bundesrechnungs- abschluss 1982		Unterschied	
	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	in %
1. Abgaben und abgabenähnliche Einnahmen						
1.1 Öffentliche Abgaben Kapitel 52						
1.11 Einkommen- und Vermögensteuern ¹⁾	61,14	19,31	59,66	19,82	+ 1,48	+ 2,48
1.12 Übrige Abgaben ¹⁾	113,30	35,78	103,87	34,52	+ 9,43	+ 9,08
1.13 Sonstige	0,11	0,03	0,11	0,04	—	—
Summe 1.1 ...	174,55	55,12	163,64	54,38	+ 10,91	+ 6,67
1.2 Abgabenähnliche Einnahmen ..	48,75	15,40	45,11	14,99	+ 3,64	+ 8,07
2. Betriebseinnahmen						
2.1 Monopole	3,21	1,01	3,19	1,06	+ 0,02	+ 0,63
2.2 Post- und Telegraphenverwaltung	30,47	9,62	28,74	9,55	+ 1,73	+ 10,40
2.3 Österreichische Bundesbahnen	21,43	6,77	21,26	7,06	+ 0,17	+ 0,80
2.4 Übrige Bundesbetriebe	2,85	0,90	2,52	0,84	+ 0,33	+ 13,10
Summe 2. ...	57,96	18,30	55,71	18,51	+ 2,25	+ 4,04
3. Sonstige Einnahmen	35,41	11,18	36,49	12,12	- 1,08	- 2,96
Gesamtsumme ...	316,67	100,00	300,95	100,00	+ 15,72	+ 5,22

¹⁾ Unter Berücksichtigung der Überweisungen.

Öffentliche Abgaben:

Die Bruttoeinnahmen an Öffentlichen Abgaben betragen im Jahre 1983 281,7 Milliarden Schilling. Nach Überweisung der Abgabenertragsanteile an Länder und Gemeinden und andere Rechtsträger des öffentlichen Rechtes in Höhe von 107,2 Milliarden Schilling verblieben dem Bund Nettoeinnahmen von 174,5 Milliarden Schilling.

Die Ansätze des Bundesvoranschlags 1983 wurden bei den Bruttoeinnahmen um 14,3 Milliarden Schilling (— 4,8 vH) und bei den Nettoeinnahmen um 6,9 Milliarden Schilling (— 3,8 vH) unterschritten.

Gegenüber dem Erfolg 1982 sind die Bruttoeinnahmen um 14,0 Milliarden Schilling (+ 5,3 vH)

und die Nettoeinnahmen um 10,9 Milliarden Schilling (+ 6,7 vH) gestiegen.

Die Bruttomindereinnahmen gegenüber dem BVA 1983 von 14,3 Milliarden Schilling setzen sich hauptsächlich aus Mindereingängen bei der veranlagten Einkommensteuer (4,8 Milliarden Schilling), Lohnsteuer (5,4 Milliarden Schilling), Körperschaftsteuer (0,8 Milliarden Schilling), Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer (je 0,6 Milliarden Schilling), Vermögensteuer (1,4 Milliarden Schilling) und Umsatzsteuer (1,4 Milliarden Schilling) zusammen.

Als Ursache der Mindereinnahmen kann allgemein die noch nicht spürbar gewordene Auswirkung des Steueramnestiegesetzes angeführt werden. Bei den folgenden Abgaben kommen noch die folgenden Kriterien hinzu:

Bei der veranlagten Einkommensteuer wirkt sich die wirtschaftlich schwächere Entwicklung der zur Veranlagung im vergangenen Jahr heranstehenden Fälle stärker aus als in der Prognose angenommen worden ist, außerdem wurde die Investitionsprämie in einem unerwartet stärkerem Maße in Anspruch genommen. Diese Begründungen der Abweichung vom BVA 1983 treffen auch für die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer zu. Bei der Lohnsteuer ist der Minderertrag durch eine höhere Arbeitslosenrate, vermehrte Kurzarbeit, geringere Leistung von Überstunden und sehr maßvolle Lohnabschlüsse bedingt. Bei der Umsatzsteuer haben die relativ geringen Mindereingänge ihre Ursache in einer geringeren Preissteigerungsrate; außerdem wirken sich die bei der Lohnsteuer angeführten Faktoren als umsatzmindernd aus.

Mehreinnahmen waren bei der Mineralölsteuer (0,8 Milliarden Schilling) zu verzeichnen, weil die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge stärker angestiegen ist als bei Erstellung des BVA 1983 angenommen.

Die Überweisung der Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden sowie die sonstigen Überweisungen liegen um insgesamt 7,4 Milliarden Schilling unter den im BVA 1983 vorgesehenen Beträgen. Die Ursache dafür liegt darin begründet, daß die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt niedrigere Einnahmen erbrachten als im Voranschlag vorgesehen worden ist.

Ausgaben

Von den **Gesamtausgaben** in Höhe von 407,8 Milliarden Schilling entfielen im Jahr 1983 105,7 Milliarden Schilling oder 25,9 vH auf den Personalaufwand (nur Bundesbedienstete! Vorjahr 100,0 Milliarden Schilling, das sind 26,8 vH) und 302,1 Milliarden Schilling oder 74,1 vH auf den Sachaufwand (Vorjahr 272,8 Milliarden Schilling, das sind 73,2 vH). Vom Sachaufwand wurden 32,1 Milliarden Schilling (Vorjahr 29,7 Milliarden

Schilling) bei der Gebarunggruppe „Anlagen“ für die Herstellung und Anschaffung von Vermögenswerten, 23,5 Milliarden Schilling (Vorjahr 21,5 Milliarden Schilling) für Förderungsausgaben und 246,5 Milliarden Schilling (Vorjahr 221,6 Milliarden Schilling) für Aufwendungen verausgabt. Die bei den Ansätzen für Personalaufwand und bei den Gebarungsgruppen „Gesetzliche Verpflichtungen“ verrechneten Ausgaben betragen 311,2 Milliarden Schilling (Vorjahr 285,1 Milliarden Schilling).

Von den Ressortausgaben (einschließlich Personalausgaben) sind größenordnungsmäßig gesehen folgende von besonderer Bedeutung: Unterricht und Kunst, einschließlich Bundestheater 36,1 Milliarden Schilling (Vorjahr 33,8 Milliarden Schilling); Wissenschaft und Forschung 11,5 Milliarden Schilling (10,6); Soziale Verwaltung 65,5 (52,6), hievon für „Sozialversicherung“ 41,2 (32,1), „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung“ 17,1 (13,5) und „Kriegsopfer- und Heeresversorgung“ 6,5 (6,3); Landesverteidigung 15,4 (13,3); Finanzen 144,4 (135,7), hievon „Familienlastenausgleich“ 36,1 (34,0), „Finanzschuld“ 52,9 (50,8) und „Pensionen der Hoheitsverwaltung“ 26,6 (25,0) einschließlich eines Beitrages zum Pensionsaufwand der Österreichischen Bundesbahnen im Betrag von 8,7 (8,3) Milliarden Schilling; Land- und Forstwirtschaft einschließlich Österreichische Bundesforste und Preisausgleiche 12,9 (11,0); Bauten und Technik 27,4 (26,0); Verkehr 70,8 (66,0), hievon „Post- und Telegraphenverwaltung“ 30,4 (28,3) und „Österreichische Bundesbahnen“ 34,1 (32,0) Milliarden Schilling.

Gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 haben sich die Gesamtausgaben um rund 7,7 Milliarden Schilling auf 407,8 Milliarden Schilling erhöht.

Größere Mehrausgaben ergaben sich beim Kapitel „Sozialversicherung“ mit rund 3,4 Milliarden Schilling, und zwar Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung, beim Kapitel „Soziales“ mit rund 1,7 Milliarden Schilling, davon 1,4 Milliarden Schilling für Leistungen nach dem AIVG und 0,3 Milliarden Schilling für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG. Die Mehrausgaben bei den ÖBB von rund 1,7 Milliarden Schilling, sind mit 0,6 Milliarden Schilling auf höhere Personalkosten und beim Sachaufwand mit 1,1 Milliarden Schilling auf die Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages zurückzuführen. 1,5 Milliarden Schilling Mehrausgaben bei der Landesverteidigung sind vor allem bedingt durch die Ausnützung der Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlages (0,75 Milliarden Schilling), und weiters wurden rund 0,5 Milliarden Schilling im Rahmen eines Budgetüberschreitungsgesetzes vorwiegend für die Beschaffung von Kettenfahrzeugen der Fa. Steyr, von Luftraumüberwachungseinrichtungen

und für Munitionskäufe verwendet. Mehrausgaben beim Kapitel „Bundesvermögen“ von rund 1,3 Milliarden Schilling betreffen vor allem einen höheren Bedarf für Leistungen im Rahmen der Ausfuhrförderung. Mehrausgaben beim Kapitel „Pensionen“ von rund 1,2 Milliarden Schilling betreffen die Auswirkungen der mit 1. Feber 1983 wirksam gewordenen Bezugs- und Pensionsregelungen, für die pauschal beim Kapitel Kassenverwaltung vorgesorgt wurde, sowie einen höheren Beitrag zum Pensionsaufwand der ÖBB. Beim Familienlastenausgleich verursachte eine Rückzahlung von 1,8 Milliarden Schilling an den Reservefonds für Familienbeihilfen gleichhohe Mehrausgaben. Demgegenüber sind Einsparungen von 0,8 Milliarden Schilling infolge geringerer Leistungen auf Grund eines Geburtenrückganges, geringerer Zahlungen an Gastarbeiter und eine geringere Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes zu verzeichnen. Absatz- und Verwertungsmaßnahmen bei Brot, Milch, Schlachttieren und bei Futtermittel verursachten Mehrausgaben von insgesamt rund 1,0 Milliarden Schilling beim Kapitel „Preisausgleiche“. Mehrausgaben beim Kapitel „Unterricht“ 1,0 Milliarden Schilling sind auf die Bezugsregelungen zurückzuführen. Beim Kapitel „Bauten und Technik“ ergaben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 0,9 Milliarden Schilling, davon rund 0,8 Milliarden Schilling für den Hochbau bedingt durch die Freigabe der Stabilisie-

rungsquote des Konjunkturausgleich-Voranschlag. Mehrausgaben aus Bundesmitteln von rund 0,5 Milliarden Schilling für den Straßenbau gleichen sich mit gleichhohen Minderausgaben bei der zweckgebundenen Gebarung für den Straßenbau aus.

Diesen Mehrausgaben stehen die wesentlichsten Minderausgaben beim Kapitel „Kassenverwaltung“ 4,4 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch die pauschale Veranschlagung der Auswirkung der Bezugs- und Pensionsregelungen, die jedoch bei den einzelnen Kapiteln verrechnet wurden, und beim Kapitel „Finanzschuld“ 2,3 Milliarden Schilling (Minderausgaben bei Verzinsung 1,4 Milliarden Schilling, bei Tilgung 0,3 Milliarden Schilling und beim sonstigen Aufwand 0,6 Milliarden Schilling) gegenüber.

Funktionelle Aufgliederung der Ausgaben

Die institutionelle Gliederung des Budgets entspricht dem Verfügungs- und Verantwortungsbe- reich der Organe des Bundes.

Die funktionelle Gliederung des Budgets hingegen gibt Aufschluß über die Aufgaben und Leistungen der öffentlichen Hand. Die nachstehende Übersicht gliedert die Budgetausgaben nach 17 Aufgabenbereichen:

Erfolg 1983

287

Kenn- ziffer	Aufgabenbereich	Vorläufiger Gebarungserfolg 1983		Bundesrechnungsabschluß 1982		Unterschied in	
		Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	Anteil in %	Milliarden Schilling	%
11	Erziehung und Unterricht	35,52	8,71	33,35	8,95	+ 2,17	+ 6,51
12	Forschung und Wissenschaft	12,32	3,02	11,16	2,99	+ 1,16	+ 10,39
13	Kunst	3,70	0,91	3,50	0,94	+ 0,20	+ 5,71
14	Kultus	0,38	0,09	0,37	0,10	+ 0,01	+ 2,70
21	Gesundheit	3,10	0,76	2,82	0,76	+ 0,28	+ 9,93
22	Soziale Wohlfahrt	103,02	25,26	88,94	23,86	+ 14,08	+ 15,83
	<i>hievon:</i>						
	<i>Einrichtungen der Arbeits-</i> <i>marktverwaltung</i>	<i>17,08</i>	<i>4,19</i>	<i>13,47</i>	<i>3,61</i>	<i>+ 3,61</i>	<i>+ 26,80</i>
	<i>Kriegsopfer- und Heeresver-</i> <i>sorgung</i>	<i>6,42</i>	<i>1,57</i>	<i>6,25</i>	<i>1,68</i>	<i>+ 0,17</i>	<i>+ 2,72</i>
	<i>Sozialversicherung</i>	<i>41,22</i>	<i>10,11</i>	<i>32,10</i>	<i>8,61</i>	<i>+ 9,12</i>	<i>+ 28,41</i>
	<i>Familienlastenausgleich</i>	<i>36,14</i>	<i>8,86</i>	<i>34,03</i>	<i>9,13</i>	<i>+ 2,11</i>	<i>+ 6,20</i>
23	Wohnbau	1,72	0,42	1,41	0,38	+ 0,03	+ 21,99
32	Straßen	16,64	4,08	16,69	4,48	- 0,05	- 0,30
33	Sonstiger Verkehr	80,70	19,79	75,44	20,24	+ 5,26	+ 6,97
	<i>hievon:</i>						
	<i>Post</i>	<i>30,38</i>	<i>7,45</i>	<i>28,28</i>	<i>7,59</i>	<i>+ 2,10</i>	<i>+ 7,43</i>
	<i>ÖBB</i>	<i>46,60</i>	<i>11,43</i>	<i>43,82</i>	<i>11,76</i>	<i>+ 2,78</i>	<i>+ 6,34</i>
34	Land- und Forstwirtschaft	11,15	2,73	9,44	2,53	+ 1,71	+ 18,11
	<i>hievon:</i>						
	<i>Grüner Plan</i>	<i>2,05</i>	<i>0,51</i>	<i>1,89</i>	<i>0,51</i>	<i>+ 0,16</i>	<i>+ 8,47</i>
35	Energiewirtschaft	0,55	0,14	0,19	0,05	+ 0,36	+ 189,47
36	Industrie und Gewerbe	8,30	2,04	7,57	2,03	+ 0,73	+ 9,64
37	Öffentliche Dienstleistungen	7,01	1,72	6,40	1,72	+ 0,61	+ 9,53
38	Private Dienstleistungen	2,89	0,71	2,64	0,71	+ 0,25	+ 9,47
41	Landesverteidigung	15,75	3,86	13,47	3,61	+ 2,28	+ 16,93
42	Staats- und Rechtssicherheit	13,21	3,24	12,36	3,31	+ 0,85	+ 6,88
43	Übrige Hoheitsverwaltung	91,82	22,52	87,02	23,34	+ 4,80	+ 5,52
	<i>hievon:</i>						
	<i>Finanzschuld</i>	<i>52,94</i>	<i>12,98</i>	<i>50,90</i>	<i>13,65</i>	<i>+ 2,04</i>	<i>+ 4,01</i>
	<i>Zuführung an Rücklagen</i>	<i>3,14</i>	<i>0,77</i>	<i>2,18</i>	<i>0,85</i>	<i>+ 0,96</i>	<i>+ 44,04</i>
	<i>Pensionen (Hoheitsverwal-</i> <i>tung)</i>	<i>17,88</i>	<i>4,38</i>	<i>16,63</i>	<i>4,46</i>	<i>+ 1,25</i>	<i>+ 7,52</i>
	Summe	407,78	100,00	372,77	100,00	+ 35,01	+ 9,39

Demnach zeigen die folgenden Bereiche gegenüber dem Vorjahr die höchsten absoluten Steigerungen:

Der Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ 14,08 Milliarden Schilling, bedingt vor allem durch höhere Leistungen der Sozialversicherung (+ 9,12 Milliarden Schilling), der Arbeitsmarktverwaltung (+ 3,61 Milliarden Schilling) und des Familienlastenausgleiches (+ 2,11 Milliarden Schilling); der Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ 5,26 Milliarden Schilling, hauptsächlich bedingt durch einen Mehrbedarf für den Personalaufwand der Post und Österreichischen Bundesbahnen sowie durch eine Steigerung der Ausgaben für den laufenden Betrieb der Österrei-

chen Bundesbahnen sowie der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ 4,80 Milliarden Schilling, vor allem bedingt durch höhere Aufwendungen für die Finanzschuld (+ 2,04 Milliarden Schilling) und für Pensionen der Hoheitsverwaltung (+ 1,25 Milliarden Schilling).

Investitionsfördernde Maßnahmen

Die gesamten investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes (einschließlich Investitionsfinanzierungen auf Grund von Ermächtigungen des Bundesfinanzgesetzes) betragen im Jahr 1983 nach den vorliegenden Erfolgswerten 65,7 Milliarden Schilling (Vorjahr 58,6 Milliarden Schilling), die sich wie folgt verteilen:

288

Erfolg 1983

	Milliarden Schilling	
Eigeninvestitionen und Instandhaltungsaufwand des Bundes (ohne Landesverteidigung)	34,5	(32,4)
Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (ohne Landesverteidigung *)	1,7	(—)
Bauten und Ausrüstung (einschließlich geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Instandhaltung) für die Landesverteidigung (Ausgaben im Inland)	4,6	(3,4)
Investitionsförderung im Bereiche der Wirtschaft (Ausgaben im Inland):		
Wohnungsbau und Wasserwirtschaft aus zweckgebundenen Bundeseinnahmen	14,8	(14,3)
Sonstige Bereiche (einschließlich Kapitalaufstockung)	10,1	(8,5)
Summe ...	65,7	(58,6)

*) Ab 1983 wird auch die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu den investitionsfördernden Maßnahmen gezählt.

Die investitionsfördernden Maßnahmen des Bundes wurden den wirtschaftlichen und vor allem strukturpolitischen Notwendigkeiten entsprechend ausgeweitet.

Schulden des Bundes

Zu den Schulden des Bundes zählen die Finanzschulden und die Verwaltungsschulden. Letztere setzen sich aus den Verwaltungsschulden der wirksamen Gebarung und aus denen der unwirksamen Gebarung zusammen.

Der Schuldenstand des Bundes mit Ende 1983 zeigt auf Grund der derzeit dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stehenden Daten folgendes Bild:

	hievon mit Jahresende 1983		
	insgesamt	fällig	nicht fällig
	Milliarden Schilling		
Finanzschulden	416,2	.	416,2
Verwaltungsschulden (wirksame Gebarung)	88,2	2,5	85,7
Verwaltungsschulden (unwirksame Gebarung)	*)	.	*)

*) Noch keine vollständigen Daten vorhanden.

Die fälligen Verwaltungsschulden sind mit Jahresende 1983 gegenüber den ver-

gleichbaren zum Jahresende 1982 um ungefähr 0,3 Milliarden Schilling zurückgegangen. Bei diesen zum Jahresende verbleibenden Schulden handelt es sich im wesentlichen um Zahlungsverpflichtungen, die aus verwaltungstechnischen Gründen wegen des annuären Charakters des Budgets erst nach Jahresende zur Abwicklung gelangen.

Die nichtfälligen Verwaltungsschulden der voranschlagswirksamen Gebarung betragen zum Jahresende 1983 85,7 Milliarden Schilling (1982: 78,9 Milliarden Schilling). Hiezu zählen vor allem: Straßenbau-Sondergesellschaften 30,7 Milliarden Schilling, IAKW 10,1 Milliarden Schilling, Post 16,8 Milliarden Schilling und ÖBB rund 9,4 Milliarden Schilling.

Über den Stand der nicht fälligen Verwaltungsschulden der voranschlagsunwirksamen Gebarung kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden.

Zu den Verwaltungsschulden zählen jedoch nicht die Verpflichtungen in Höhe von 274 Milliarden Schilling, wie zB aus Zinsenleistungen für die Finanzschuld (197 Milliarden Schilling), oder aus Bestellungen, bei denen in der Regel eine Leistungserbringung noch nicht erfolgt ist und daher keine fällige oder nichtfällige Schuld vorliegt.

Als Finanzschuld des Bundes sind die Rückzahlungsverpflichtungen des Bundes aus durchgeführten Kreditoperationen und diesen gleichzuhaltenden Maßnahmen zusammengefaßt. Diese Schulden sind zum ausgewiesenen Stichtag nicht fällig.

Die Ermächtigungen gemäß Bundesfinanzgesetz 1983, BGBl. Nr. 1, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 548, zur Aufnahme von Finanzschulden wurden in der Höhe von 94 317,3 Millionen Schilling ausgenutzt.

Außerhalb der Budgetfinanzierung wurden im Sinne des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen (BGBl. Nr. 217/1981) rund 442,2 Millionen Schilling aufgenommen.

Die nichtfällige Finanzschuld des Bundes hat sich im Jahr 1983 von (Beginn des Jahres)	341 581,5 Millionen Schilling,
durch Schuldaufnahmen von rund	+ 94 317,3 Millionen Schilling,
durch Kreditaufnahme (Einlösung von IDA-Schatzscheinen) bei der Oesterreichischen Nationalbank von rund	+ 442,2 Millionen Schilling,
durch Schuldtilgungen von rund	— 25 552,2 Millionen Schilling,
durch bewertungsmäßige Erhöhung infolge Kursänderungen um netto	+ 5 402,9 Millionen Schilling,
auf rund	416 191,7 Millionen Schilling

Erfolg 1983

289

Die Nettoerhöhung der Finanzschuld des Bundes betrug somit rund 74 610,2 Millionen Schilling (+ 21,84 vH).

Die Gesamtentwicklung der Finanzschuld verteilt sich wie folgt:

A) Finanzschuld in inländischer Währung)

	31. 12. 1982	Aufnahme Millionen Schilling	Tilgung	31. 12. 1983
Anleihen	82 108,6	21 500,0	6 288,2	97 320,4
Obligationen	57 884,0	18 915,0 ¹⁾	8 110,7	69 888,3
Schatzscheine	41 670,0	10 125,0 ²⁾	4 660,0 ²⁾	47 135,0
Versicherungsdarlehen	10 845,0	6 400,0	791,8	16 453,2
Bankendarlehen	37 597,8	20 265,0 ¹⁾	205,9 ³⁾	56 456,9
Darlehen von Gebietskörperschaften	693,2	— ⁴⁾	37,6 ⁴⁾	655,6
Sonstige Kredite	201,5	—	81,8	119,7
Notenbankschuld	2 230,6	442,2	100,0	2 572,8
Summe ...	233 230,7	77 647,2 ⁵⁾	20 276,0 ⁵⁾	290 601,9

- 1) — 5): Hiezu Konversion: 1) 1 200 Millionen Schilling
 2) 7 980 Millionen Schilling
 3) 1 200 Millionen Schilling (Obligationen)
 4) 1 200 Millionen Schilling (Bankendarlehen)
 4) 212 Millionen Schilling
 5) 10.592 Millionen Schilling

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 57 371,2 Millionen Schilling (+ 24,6 vH). Der

Finanzierungsbedarf des Bundes 1983 wurde somit zu rund 81,9 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

B) Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	31. 12. 1982	Aufnahme	Kurswertänderung Millionen Schilling		Tilgung	31. 12. 1983
			Erhöhung	Verminderung		
Anleihen	18 387,2	5 365,1	4 352,1	2 539,6	1 640,0	23 924,0
Schuldverschreibungen	33 823,6	4 271,9	4 119,7	2 694,9	1 344,5	38 175,8
Schatzwechsel	83,5	—	4,0	—	43,3	44,2
Darlehen und Kredite	56 056,5	7 475,3	2 202,3	40,7	2 248,4	63 445,0
Summe ...	108 350,8	17 112,3	10 678,1	5 275,2	5 276,2	125 589,8

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit eine Nettoerhöhung um 17 239,0 Millionen Schilling (+ 15,9 vH).

C) Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1982	Erhöhung einschl. Konversionen und Kursänderungen Millionen Schilling	Verminderung	Stand 31. 12. 1983
Inländische Währung	233 230,7	77 647,2	20 276,0	290 601,9
Gegenwert ausländische Währungen	108 350,8	27 790,4	10 551,4	125 589,8
Summe ...	341 581,5	105 437,6	30 827,4	416 191,7

Zur vorübergehenden Kassenstärkung wurde der gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 2 des Bundesfinanzgesetzes 1983 für kurzfristige Finanzschulden eingeräumte Kreditrahmen (15 Milliarden Schilling) maximal bis 2 000 Millionen Schilling ausgenutzt und bis zum 31. Dezember 1983 wieder getilgt.

Gemäß der Ermächtigung nach Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. a des Bundesfinanzgesetzes 1983 wurden Finanzschulden (2¼-%-Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit bis zu 3 Monaten) im Ausmaß von 35 485,0 Millionen Schilling prolongiert. Gemäß Art. XI des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972

über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224, wurden 2¼-%-Bundesschatzscheine im Ausmaß von 9 600 Millionen Schilling prolongiert.

Gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 3 lit. b Bundesfinanzgesetz 1983 wurden Finanzschulden in inländischer Währung im Ausmaß von 10 592,0 Millionen Schilling konvertiert.

Haftungen des Bundes

Ende des Jahres 1982 betrug der Stand des Haftungsobligos rund 469 Milliarden Schilling. 1983 ergab sich durch die Übernahme der Bundeshaftung für Investitions- und Exportförderung ein Zuwachs von rund 90 Milliarden Schilling. Diesem stehen nach dem derzeitigen Rechnungsstand Rückzahlungen, Nichtinanspruchnahmen und Rücktritte von zusammen rund 38 Milliarden Schilling gegenüber.

Der Stand des Haftungsobligos des Bundes zum Ende des Jahres 1983 kann daher derzeit mit rund 521 Milliarden Schilling¹⁾ angenommen werden.

Der weitaus größte Teil der Haftungsübernahmen entfällt auf die Ausfuhrförderung. Der Rest verteilt sich auf den Straßenbau, die Elektrizitätswirtschaft, die verstaatlichten Unternehmungen, den Wasserwirtschaftsfonds, auf sonstige Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, die Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H., die Land- und Forstwirtschaft und auf sonstige Wirtschaftszweige.

Voranschlag 1984

Ein Budgetentwurf muß jeweils unter dem Blickwinkel der internationalen und nationalen Wirtschaftslage gesehen werden. In der Zeit der Hochkonjunktur bis Mitte 1974 konnte trotz der Befriedigung von Nachholbedarf vor allem im Bildungs- und Sozialbereich der Anteil der Finanzschulden am Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 13% (1969) auf 10% (1974, den niedrigsten Wert seit 1957) durch verstärkte Rückzahlung verringert, der Budgetspielraum erweitert und die Grundlage für die Budgetpolitik der folgenden Jahre geschaffen werden.

Die Budgets der Rezessionsjahre in der Mitte der siebziger Jahre waren bewußt auf Nachfragebelebung und auf Arbeitsplatzsicherung ausgerichtet und führten zu einer kräftigen Ausweitung der auf dem Kreditwege zu finanzierenden Budgetdefizite.

Um den Budgetspielraum wieder zu vergrößern, wurde bereits in den letzten Jahren des vergange-

¹⁾ Ohne die Haftung des Bundes für Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458.

nen Dezenniums sowie auch in den Jahren 1980 und 1981 versucht, den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets sowie in bezug auf das jeweilige BIP schrittweise zu verringern. Diese Bemühungen führten zu einer Verminderung des Verhältnisses „Nettodefizit in Prozenten des BIP“ von 4,6% (1976), 3,8% (1977), 4,2% (1978), 3,5% (1979), 2,9% (1980) auf 2,6% (1981).

Seit 1980 — also nach dem zweiten Ölpreisschock — stagniert die Wirtschaft in den westlichen Industriestaaten. Der Welthandel ist geschrumpft. Vor allem hat die Rezession die Arbeitslosigkeit dramatisch verschärft: Seit 1980 hat sich die Zahl der Arbeitslosen in den westlichen Industriestaaten um 12 Millionen auf 33 Millionen erhöht; dies entspricht einer voraussichtlichen Arbeitslosenrate von 9,25% im Jahresdurchschnitt.

Verlängert und verschärft wird die Wachstumsschwäche durch eine restriktive Wirtschaftspolitik in wichtigen Industriestaaten, die der Inflationsbekämpfung einen vorrangigen Stellenwert einräumen.

In Österreich wurde der Beschäftigungspolitik Vorrang eingeräumt und die Budgetpolitik gezielt zur Eindämmung negativer Auswirkungen der internationalen Wirtschaftskrise auf die einheimische Wirtschaft eingesetzt. Der Nettoabgang in Prozent des BIP erhöhte sich daher 1982 auf 4,1%.

Wegen der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage während des Jahres 1983 gegenüber den bei der Erstellung des Budgets 1983 getroffenen Annahmen kann das Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes in Höhe von 4% nicht gehalten werden.

Auf Grund dieser Entwicklungen ergeben sich nämlich Mehrererfordernisse in Höhe von 10,7 Milliarden Schilling, insbesondere durch Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichsvoranschlages, durch Rückzahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen, für Preisausgleiche und für Bundesbeiträge im Bereich der Sozialversicherung.

Die voraussichtlichen Gesamteinnahmen an öffentlichen Abgaben werden im Jahre 1983 nach den vorliegenden Ergebnissen für die Monate Jänner bis August brutto etwa 280 Milliarden Schilling und netto etwa 172 Milliarden Schilling betragen, sodaß sich Einnahmeherausfälle in Höhe von etwa 16 Milliarden Schilling brutto und 10 Milliarden Schilling netto ergeben dürften, was den Gesamtgebarungsausgang um etwa 10 Milliarden Schilling erhöhen wird.

Die erwähnte doch wesentlich schlechtere wirtschaftliche Entwicklung für heuer ist auch eine der Hauptursachen für die Einnahmeherausfälle bei

Voranschlag 1984

291

den sonstigen Einnahmen in Höhe von rund 3,9 Milliarden Schilling.

Das um fast 25 Milliarden Schilling höhere Nettodefizit, welches zusätzliche Kreditoperationen erforderlich macht, wird nunmehr über 6% des Bruttoinlandsproduktes betragen.

Derzeit ist das Konjunkturbild weltweit uneinheitlich. Hinsichtlich der zur Jahresmitte 1983 in den USA verzeichneten Wirtschaftsbelebung besteht vielfach die Befürchtung, der Aufschwung könnte nur von kurzer Dauer sein. In Westeuropa, aber auch in Japan, ist vom Konjunkturaufschwung noch wenig zu bemerken. Selbst wenn sich die Aufschwungserwartungen erfüllen, werden die Wachstumsraten der nächsten Jahre kaum höher sein als jene, die in den 50er und 60er Jahren in Rezessionsphasen zu verzeichnen waren.

Auf diese unsicheren Rahmenbedingungen hat sich die österreichische Wirtschaftspolitik einzustellen. Auch in Österreich hat sich die Konjunkturlage zur Jahresmitte etwas gefestigt, aber die Wirtschaftsbelebung vollzieht sich langsamer als noch im Frühjahr erwartet. Heuer wird die österreichische Wirtschaft real um 1% wachsen. Auch für 1984 ist nicht mit einem stärkeren realen Wachstum zu rechnen. Nach jüngsten Schätzungen wird für 1984 mit einer nominellen Wachstumsrate von 5,5% gerechnet. Dieser Umstand wird in Österreich nicht für eine Verbesserung der Beschäftigungslage ausreichen; die Arbeitslosenquote wird heuer bei 4,6% liegen und 1984 auf über 5,0% ansteigen. Diese Entwicklung ist nicht erfreulich, selbst wenn in Österreich die Arbeitslosigkeit nur halb so hoch ist wie im Ausland.

Positiv verläuft weiterhin die Entwicklung der Inflationsrate und Leistungsbilanz. Die Inflation wird heuer auf 3,2% sinken und auch im folgenden Jahr mit 5,3% im internationalen Vergleich relativ günstig liegen; in der Leistungsbilanz ist 1984 mit einem Überschuß von mehr als 16 Milliarden Schilling zu rechnen.

In Anbetracht der von großen Unsicherheitsmomenten überschatteten wirtschaftlichen Entwicklung gilt es, das Budgetdefizit zu verringern, um das Budget auch in Zukunft als Instrument der Konjunktur- und Beschäftigungspolitik einsetzen zu können.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen wurden als Ausgangsposition für die Erstellung des Budgetentwurfes für das Jahr 1984 folgende Grundsätze festgelegt: Ausgaben für Gesetzliche Verpflichtungen waren zu überprüfen, ob sie dem Grunde und der Höhe nach noch sachlich zu rechtfertigen sind; Ermessensausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen waren zu überprüfen, ob die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde nach noch gerechtfertigt ist. Bei den

Ermessensausgaben „Aufwendungen“ waren die Ausgaben für Energie und für freiwillige Sozialleistungen jeweils in Höhe der um 5%, die Ausgaben für Repräsentation in Höhe der um 10% verminderten Beträge des Bundesvoranschlages 1983 zu veranschlagen; „Anlagen“ und „Investitionsförderungen“ in Höhe der um 5% verminderten Beträge des Bundesvoranschlages 1983; sonstige „Förderungsausgaben“ waren gegenüber dem Bundesvoranschlag 1983 um 15% geringer zu veranschlagen; für die Mitgliedschaft bei internationalen und nationalen Einrichtungen, Aktionen, Projekten u. dgl. war im Ressortantrag keine budgetäre Vorsorge zu treffen. Über derartige Ausgaben wurde erst auf Ministerebene entschieden.

Bei den Vorarbeiten zum Budget 1984 trat immer klarer zutage, daß, um den Budgetabgang auf eine finanzierbare Größe zu reduzieren, neben diesen generellen Sparmaßnahmen weitere diskretionäre Maßnahmen erforderlich sein werden.

Das Bruttodefizit hätte nämlich bei Berücksichtigung aller Ressortanträge 127,2 Milliarden Schilling betragen.

Da es auch in Hinkunft erforderlich sein wird, durch Einsatz des Budgets wirtschaftsbelebende und beschäftigungswirksame Impulse zu setzen, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den budgetpolitischen Spielraum dafür zu sichern. Insbesondere gilt es — wie bereits in den letzten Jahren des vergangenen Jahrzehntes und bis 1981 durchgeführt — den Anteil der durch Kreditoperationen finanzierten Ausgaben am Gesamtrahmen des Budgets sowie in bezug auf das jeweilige Bruttoinlandsprodukt schrittweise zu verringern.

Von den Ressortanträgen wurden bei den Ministerverhandlungen 7,1 Milliarden Schilling abgestrichen. Durch weitere Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung und durch Einsparungen bei Transferleistungen und im Sozialbereich, durch Entlastung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, durch Umschichtung von Mitteln der Krankenversicherung, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger und sonstigen budgetentlastenden Maßnahmen wurde das erwähnte Defizit um weitere 10,1 Milliarden Schilling verringert. Durch Abgaben-, Beitrags- und Tarifierhöhungen wurde eine Verbesserung um 17,5 Milliarden Schilling erreicht.

Andererseits mußten für wirtschaftsbelebende Maßnahmen und Sozialleistungen, die nicht in den Ressortanträgen enthalten waren, 2,1 Milliarden Schilling mehr vorgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Budgetkonzeption und Maßnahmen weist der Bundesvoranschlag für das Jahr 1984 Gesamtausga-

ben von 436,5 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 341,8 Milliarden Schilling auf, so daß das Bruttodefizit 94,7 Milliarden Schilling beträgt und sich nach Abzug der Finanzschuldtilgungen im Betrage von 32,5 Milliarden Schilling das Nettodefizit auf 62,2 Milliarden Schilling beläuft. Das Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes beträgt rund 4,9%.

Vergleicht man realistischerweise nicht den Voranschlag 1983, sondern den Erfolg des Jahres 1983 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlages 1984, ergibt sich eine Steigerung von 7,1%. Diese Steigerung liegt unter der tatsächlichen nominellen Wachstumsrate des Sozialproduktes.

Die Zuwachsrate der für 1984 geschätzten Einnahmen gegenüber den tatsächlichen Einnahmen des Jahres 1983 in Höhe von 7,9% liegt infolge von Mindereinnahmen im Jahre 1983 und erwarteter Mehreinnahmen aus den Maßnahmen zur Steigerung der Einnahmen über der Sozialproduktzuwachsrate.

Der Bruttoabgang liegt um 3,9% über dem des Gebarungserfolges 1983.

Das Verhältnis „Nettodefizit in Prozent des Bruttoinlandsproduktes“ verminderte sich von 5,4% auf 4,8%.

Der Finanzschuldenstand wird mit Jahresende 1984 rund 471 Milliarden Schilling betragen.

Budgetvorschauen des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Die Budgetvorschau 1965 bis 1968

Die erste vom Bundesministerium für Finanzen ausgearbeitete Budgetvorschau betraf die Jahre 1965 bis 1968; sie wurde Ende Juli 1965 dem Nationalrat übermittelt. Da über die Ziele, angewandten Methoden und Schlußfolgerungen dieser Vorschau der Einleitungsbericht ausführlich Rechenschaft gibt, wird nur die Weiterentwicklung behandelt, im übrigen aber auf die Budgetvorschau 1965 bis 1968 verwiesen. Schon die erste Budgetvorschau diente als Grundlage wichtiger budgetpolitischer Entscheidungen. So wurden für die Festlegung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung und zur Bauernkrankenkasse bereits die Unterlagen über die wahrscheinliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben verwendet. Ferner wurde diese Budgetvorschau in revidierter Form für politische Beschlüsse im Bundesvoranschlag 1966 und 1967 herangezogen. Sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1966, und zwar auf den Seiten 30/31, abgedruckt.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970

Seit der Veröffentlichung der ersten österreichischen Vorschau waren auch in anderen Ländern Arbeiten an ähnlichen Projekten fortgeschritten. So wurde für die Schweiz eine „Schätzung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes 1966 bis 1974“ verfaßt und in der Bundesrepublik Deutschland die erste Vorausschätzung wesentlich verbessert. Diese ausländischen Arbeiten wurden folgerichtig vom Bundesministerium für Finanzen eingehend studiert.

Obwohl sich die bei der Budgetvorschau 1965 bis 1968 angewandten Methoden bewährt hatten, wurden bei der neuen Budgetvorschau in einigen Fällen Änderungen vorgenommen, die vor allem auf Stellungnahmen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zur ersten Budgetvorschau zurückzuführen waren. Beibehalten wurde die Fundierung der Vorschau durch eine Untersuchung hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung des Nationalproduktes, die vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung geliefert wurde. War für die erste Budgetvorschau noch mit einem durchschnittlichen Wachstum des realen Nationalproduktes von 4 vH im Jahr gerechnet, also keine Konjunkturschwankung prognostiziert worden, so rechnete die Vorschau bis 1970 zwar auch mit einem durchschnittlichen Wachstum von 4 vH im Prognosezeitraum, für die einzelnen Jahre allerdings mit unterschiedlichen Werten: für 1968 wurde eine Wachstumsrate von 3 vH, für 1969 eine solche von 5½ vH und für 1970 wieder ein Normalwachstum von 4 vH angenommen. Da der Beirat auch empfohlen hatte, Alternativberechnungen zu laufenden Preisen zu erstellen, um so den Informationswert der Vorschau zu vergrößern, wurde in der Vorschau 1967 bis 1970 auch eine Variante mit einem Anstieg des allgemeinen Preisniveaus um jährlich 2 vH berechnet.

Die Budgetvorschau 1967 bis 1970 wurde im Juli 1967 dem Parlament übermittelt; sie wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968 auf den Seiten 40/41 abgedruckt.

Revision der Budgetvorschau 1967 bis 1970 unter Einbeziehung des Jahres 1971

Durch politische Entscheidungen und Gesetzesbeschlüsse sowie insbesondere durch den Bundesvoranschlag 1968 ergaben sich zum Teil weitgehende Änderungen der letzten Vorschau, was eine Revision und die Einbeziehung des Jahres 1971 notwendig und zweckmäßig erscheinen ließ. Diese Revision nahm budgetpolitische Entscheidungen nicht vorweg, sondern gab lediglich zu erkennen, wie sich auf Grund der Rechtslage zum 1. Juli 1968 die Einnahmen und Ausgaben entwickeln würden. Sie sollte so die Basis für notwendige budgetpolitische Entscheidungen liefern.

Budgetvorschauen

293

Ihr zusammengefaßtes Ergebnis wurde in den Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1969 auf Seite 43 dargestellt.

Budgetvorschauen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen

Ende September 1969 wurde der Beirat mit der Ausarbeitung einer mittelfristigen Prognose bis zum Jahre 1974 betraut. Diese Budgetvorschau des Beirates 1970 bis 1974 wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1971 auf den Seiten 272 ff. abgedruckt.

Zu Jahresbeginn 1974 wurde der Beirat abermals mit der Ausarbeitung einer Vorschau für die Jahre 1974 bis 1978 betraut. Diese Arbeit wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 auf den Seiten 295 ff. veröffentlicht.

Zu Jahresbeginn 1977 verfaßte der Beirat über Einladung des Bundesministers für Finanzen eine Budgetprognose für die Jahre 1976 bis 1980 in zwei Varianten und unter Zugrundelegung von zwei verschiedenen Annahmen über die Bedienung der Staatsschuld: In der Trend-Variante wurde eine Reduktion der Lohn- und Einkommensteuerbelastung, in der Variante „Rechtslage“ keine solche angenommen; die Variante A rechnete mit tilgungsfreien Jahren, die Variante B ohne solche. Das Ergebnis dieser Arbeit des Beirates wurde im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978 auf den Seiten 304 ff. abgedruckt.

Im Frühjahr 1978 wurde der Beirat von den Präsidenten der Interessenvertretungen mit der Erarbeitung einer Budgetvorschau 1978 bis 1982 beauftragt, zumal die letzte Vorschau infolge der eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen und der durch diese bewirkten Maßnahmen auf politischer Ebene beträchtlich an Aktualität eingebüßt hatte. Die Arbeit wurde im Sommer 1978 abgeschlossen. Dementsprechend sind in dieser Vorschau weder später gesetzte fiskalpolitische Maßnahmen noch allfällige andere, wesentliche, damals noch nicht bekannte Einflußgrößen berücksichtigt. Die Ergebnisse dieser Vorschau

sind auf den Seiten 307 ff. im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980 veröffentlicht.

Diese Vorschau wurde vom Beirat im Frühjahr 1979 revidiert; die Ergebnisse dieser Überarbeitung finden sich auf Seite 310 im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1980.

Im Juli 1980 veröffentlichte der Beirat wiederum eine Vorschau für die Jahre 1980 bis 1984. Als Basis diente das Jahr 1980; es wurde eine mittlere Wachstumsrate des realen Brutto-Inlandsproduktes von 3,25 vH und ein Deflator von 4,75 vH unterstellt. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 301 des Amtsbehelfes zum BFG 1982 abgedruckt worden.

1982 publizierte der Beirat zum siebenten Male eine als Beschreibung mittelfristiger Trends und Tendenzen zu verstehende Budgetvorschau für die Jahre 1982 bis 1986. Der Beirat legte eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2,50 vH und einen Deflator von 4,75 vH zugrunde. Das Ergebnis dieser Arbeit ist zuletzt auf Seite 293 des Amtsbehelfes zum Bundesfinanzgesetz 1984 veröffentlicht worden.

Die Budgetvorschau des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen 1984 bis 1988

Im Juni 1984 veröffentlichte der Beirat zum achten Male eine Budgetvorschau im Rahmen einer Darstellung mittelfristiger Probleme des Bundeshaushaltes.

Dem Gutachten wurden eine mittelfristige Wachstumsrate des realen BIP von jährlich 2% und ein Deflator des BIP von durchschnittlich 4 vH jährlich zugrunde gelegt. Ferner wurde von der Annahme ausgegangen, daß das Pro-Kopf-Einkommen der Unselbständigen um jährlich 6 vH steigen werde. Die Zahl der unselbständig Erwerbstätigen sollte um jährlich 0,1 vH zurückgehen.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Vorschau können folgendermaßen zusammengefaßt werden:

Ausgabenüberhänge

Eine Gegenüberstellung der Gesamtausgaben und der Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild (Beträge in Milliarden Schilling):

	1984 (BVA)	1985	1986	1987	1988
Ausgaben ohne Finanzschuldauwand	368,7	385,8	410,5	437,9	464,8
— Einnahmen	341,8	363,8	385,0	408,6	433,2
Saldo	26,9	22,0	25,5	29,3	31,6
Finanzschuldauwand	67,9	74,0	93,8	110,8	107,3
Bruttodefizit	94,7	96,0	119,3	140,1	138,8
— Tilgungen	32,5	36,4	51,9	62,8	54,6
Nettodefizit	62,2	59,6	67,4	77,3	84,3
Nettodefizit in % des BIP	4,8	4,3	4,6	5,0	5,1

294

Budgetvorschauen

Während sich das Bruttodefizit um 44,1 Milliarden Schilling im Vorschauzeitraum erhöht, ergibt sich nach Abzug der Tilgungen eine Steigerung des Ausgabenüberhanges in Höhe von 22,1 Milliarden Schilling.

Der Finanzschuldaufland weist folgende Entwicklung auf:

	1984	1988
	Milliarden Schilling	
Tilgungen	32,5	54,6
Zinsen	33,5	49,9
Sonstige Kosten	1,9	2,8
Gesamter Finanzschuldaufland	67,9	107,3

Während die Tilgungen von 32,5 auf 54,6 Milliarden Schilling, also um 68 vH, steigen, ist der Zuwachs bei den Zinsen geringer, nämlich 16,4 Milliarden Schilling oder 49 vH.

Die Struktur der gesamten Budgetausgaben unter Berücksichtigung des Finanzschuldauflandes stellt sich so dar:

Struktur und Steigerungsraten der Ausgaben

	Anteile an den Gesamtausgaben		Steigerung 1984—1988	
	1984	1988	insgesamt in %	Ø pro Jahr
Personalaufwand	31,4	30,9	29,1	6,6
Sozialaufwand	22,9	23,2	32,9	7,4
Investitionen und Investitionsförderung	11,6	10,5	18,5	4,3
Erwerb von Grundstücken und Beteiligungen	0,8	0,9	40,0	8,8
Leistungen an Institutionen und Einzelpersonen	1,9	1,7	17,0	4,0
Sonstige laufende Transfers	6,3	5,7	17,0	4,0
Preisausgleiche	1,1	0,8	0	0
Laufender Aufwand	8,4	7,5	16,8	4,0
Finanzschuldaufland	15,6	18,8	58,0	12,1
davon Zinsen	7,6	8,7	49,0	10,5
Tilgungen	7,4	9,5	68,0	13,8
Ausgaben insgesamt	100,0	100,0	31,0	7,0

Lediglich der Finanz- und der Sozialaufwand erhöhen ihre Anteile an den gesamten Ausgaben; alle anderen Ausgabenbereiche sinken mehr oder

weniger stark ab. Dem entsprechen auch die Steigerungsraten zwischen 1984 und 1988.

Die Staatsschuld nimmt folgende Entwicklung:

	1984	1988
Staatsschuld in Milliarden Schilling am Jahresende	477,0	765,7
in % des BIP	36,8	46,6

Der Beirat rechnet auf der Einnahmenseite bis 1988 mit einer parallelen Entwicklung zum BIP; die Ausgaben werden überwiegend mit dem Deflator des BIP fortgeschrieben und somit real konstant gehalten. Dies werde aufgrund erheblicher Mehraufwendungen für einzelne Posten (Vorbela-

gen) entsprechende reale Abstriche bei anderen Ausgaben erforderlich machen.

Hinsichtlich der geplanten Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung werden deren dämpfende Auswirkungen auf das Budget selbst vom Beirat als optimistisch bezeichnet.

Budgetvorschauen

295

Die starke Zunahme des Sozialaufwandes und die erhebliche Steigerung des Finanzschuldenaufwandes (1984—88 + 58%), werden ab 1986 jährlich zu einer Steigerung des Nettodefizits zwischen 7 bis 10 Milliarden Schilling absolut und relativ um durchschnittlich $\frac{1}{4}$ Prozentpunkt (vom BIP) führen, wobei rund $\frac{3}{4}$ des zusätzlichen Nettodefizits auf die Steigerung des Zinsenaufwandes fallen werden.

Nach Meinung des Beirates sollte mittelfristig eine Verminderung des Nettodefizits angestrebt werden, wobei nach wie vor im Rahmen des mittelfristigen Konsolidierungskonzeptes eine grundsätzlich antizyklische beschäftigungspolitische Orientierung möglich wäre.

Aufgrund der bereits getätigten Maßnahmen auf der Einnahmenseite müßten künftige Konsolidierungsmaßnahmen auf der Ausgabenseite gesetzt werden.

Schwerpunkte wären überall dort zu setzen, wo ein verlangsamter Zuwachs oder eine Kürzung der Ausgaben die mittelfristigen Wachstumschancen kaum negativ beeinflussen könnten. Im Transfer-

bereich wären Leistungsbezug und Transferhöhe stärker als bisher vom Einkommen abhängig zu machen, um sozialpolitisch unerwünschte Auswirkungen zu vermeiden. Ein wesentlicher Ansatzpunkt der Konsolidierung liegt in einer Verbesserung der methodischen Voraussetzungen der Budgetierung; hier wäre eine rasche Behandlung des neuen Haushaltsrechtes wünschenswert.

Bei der Ausgabestruktur sollte angestrebt werden, mittelfristig den Anteil an Investitionen zu erhöhen, um auch dadurch zu der notwendigen Umschichtung zu unmittelbar nachfrage- und beschäftigungswirksamen Ausgaben beizutragen.

Investitionen und Investitionsförderung der öffentlichen Hand rufen dann längerfristig umso stärkere Beschäftigungswirkungen hervor, je besser sie den Erfordernissen des Strukturwandels Rechnung tragen.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird die Vorschau als sehr optimistische Einschätzung der künftigen budgetären Entwicklung angesehen.

III. Die wirtschaftliche Lage

1. Die Entwicklung der Weltwirtschaft

Die weltwirtschaftliche Lage ist gekennzeichnet durch eine deutliche Aufschwungsphase. Die zyklischen Kräfte haben sich hinsichtlich Intensität und Diffusion als stärker erwiesen, als allgemein prognostiziert worden war, sind jedoch regional unterschiedlich ausgeprägt. Indikator für diese Entwicklung ist nicht nur das Ansteigen von Nachfrage und Produktion sondern auch die nahezu überall beobachtbare Verbesserung des allgemeinen Geschäftsklimas. Darin zeigt sich auch der Erfolg jahrelanger Bemühungen, die Wachstumsbedingungen mittels Stabilisierungs- und Anpassungspolitik, insbesondere an die geänderte Situation nach dem Ölpreissprung, zu verbessern.

Das Wachstum von Nachfrage und Produktion ist in den USA nach wie vor stark, in Europa sind die expansiven Kräfte schwächer. Kapazitätsauslastung und Beschäftigung haben sich hier nur mäßig verbessert und die Arbeitslosigkeit steigt weiter.

Die Wirtschaftspolitik der wichtigen Industrieländer zeigt das Bestreben, die bei der Eindämmung der Inflation erreichten Erfolge auch im Aufschwung zu bewahren; sie hat sich somit seit Herbst 1982 nicht wesentlich geändert. In Westeuropa bleibt die Fiskalpolitik restriktiv, da einzelne Länder weiterhin bemüht sind, ihre strukturellen Defizite abzubauen. Im Gegensatz dazu ist die Fiskalpolitik der USA expansiv. Die Budgetentwicklungen während des Jahres 1984 zeigen weiterhin diesen gegenläufigen Trend, der laut Prognosen der OECD auch 1985 anhalten wird.

Bei gegebener Steigerung der wirtschaftlichen Aktivitäten werden sich heuer die aggregierten Defizite der öffentlichen Haushalte erstmals seit 1979 wieder reduzieren. Dennoch werden sie, gemessen an historischen Standards, aber auch in Bezug auf das BIP und das private Sparen, hoch sein. Daraus folgt, zusammen mit der sich fortsetzenden Akkumulierung von Staatsschuld, ein anhaltender Druck zur Erhöhung der Zinssätze, wovon auch der Schuldendienst und damit wieder die Budgetpolitik betroffen wären.

Die Geldpolitik kann als nicht-akkomodierend bezeichnet werden. Nach einer Lockerung der monetären Aggregate von Mitte 1982 bis Mitte 1983 wurde die Geldversorgung in der Folge wieder knapper. Für 1984 ist weiterhin mit einem restriktiven geldpolitischen Kurs zu rechnen. Die Nominalzinssätze sind zuletzt wieder kräftig gestiegen.

Weltkonjunktur

1983 1984 1985
%-Veränderung gegen das Vorjahr

BIP real

USA	3,4	6	2,50
Japan	3,0	4,75	3,75
BRD	1,3	3	2,75
OECD-Europa	1,3	2,25	2,25
OECD-total	2,4	4,25	2,75

Inlandsnachfrage, real

USA	4,6	7,25	3
Japan	1,5	3,75	3,25
BRD	1,9	2,25	1,75
OECD-Europa	1,0	1,75	2
OECD-total	2,6	4,50	2,50

Inflation (privater Konsumdeflator)

USA	3,9	4	5,25
Japan	1,5	2,25	3
BRD	3,0	3	3,25
Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada ...	8,9	7	6
Griechenland, Island, Portugal, Türkei	27,6	30,25	20,25
Andere OECD-Länder	7,7	6,50	5,50
OECD-total	5,5	5,25	5,25

Leistungsbilanzen (in Mrd. US-Dollar)

USA	-40,8	-86	-105
Japan	20,8	30	36
BRD	3,9	6	10
OECD-total	-24,7	-52	-52

Arbeitslosigkeit (in % des Arbeitskräftepotentials)

	1983	1984	1985
USA	9,6	7,50	7,25
Japan	2,6	2,50	2,50
OECD-Europa	10,5	11	11,25
OECD-total	8,9	8,50	8,50

Quelle: OECD-Economic Outlook 35, July 1984.

Die Belebung der Nachfrage ging zunächst vom privaten Konsum aus, der durch kräftiges Entsparen finanziert wurde. Die Investitionstätigkeit erholte sich geringfügig gegen Ende 1983, aber die Inlandsnachfrage blieb schwach. In der zweiten Jahreshälfte gewann die Auslandsnachfrage an Dynamik; etwa die Hälfte des erwarteten Wachstums von 4,5% in den großen Industrieländern ist damit zu erklären.

Die wirtschaftliche Lage — Die Wirtschaftsentwicklung Österreichs im Jahre 1983

297

Eine starke regionale Streuung zeigt sich auch beim Außenbeitrag. Während etwa Japan, Frankreich, die BRD und Kanada einen hohen positiven Wert ausweisen, ist er in den USA und Großbritannien sogar negativ.

Nach einer merklichen Beschleunigung des Welthandels in der 2. Hälfte des Vorjahres wird der reale Zuwachs für 1984 mit 7—8,5% angenommen. Bis Ende 1985 ist mit einer graduellen Abschwächung auf 5% zu rechnen. Dabei wird davon ausgegangen, daß der Handel innerhalb der westlichen Industrieländer weiterhin intensiver sein wird als jener mit den Nicht-OECD-Ländern. Dennoch werden auch die Entwicklungsländer erstmals seit 1979 ihre Exporte kräftig steigern können.

Bei angenommenen unveränderten nominellen Ölpreisen und Wechselkursen werden die Exportpreise der Industrieländer mit einer Jahresrate von voraussichtlich 4% steigen, wodurch sich ihre Terms of Trade verbessern. Die kumulierten Leistungsbilanzen der OECD-Länder werden heuer und nächstes Jahr jeweils ein Defizit von rund 50 Milliarden US-Dollar ausweisen. Vom Leistungsbilanzdefizit der USA, das 1985 100 Milliarden US-Dollar übersteigen könnte, werden starke Nachfrageeffekte auf die übrigen Länder ausgehen.

Die durchschnittliche Inflationsrate für die Industrieländer ist mit 5% die niedrigste seit 1972. Allerdings sind regional doch deutliche Unterschiede erkennbar. Im kommenden Jahr ist mit keiner überhöhten Rohstoff- und Ölnachfrage zu rechnen. Mäßige Nominallohnerhöhungen und anhaltende Produktivitätssteigerungen werden das Anwachsen der Arbeitskosten je Produktionseinheit restringieren. Daher sind die Projektionen für die Inflationsrate relativ günstig.

Die wirtschaftliche Erholung findet nur geringfügig Niederschlag auf dem Arbeitsmarkt. Obwohl die Beschäftigung fast überall ansteigen wird, wird die Arbeitslosigkeit, mit Ausnahme der USA, nicht signifikant zurückgehen, in Europa insgesamt wird sie sogar zunehmen.

Trotz der im allgemeinen günstigen Prognosen ist der Aufschwung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Zum einen hinsichtlich seiner Dauer und Nachhaltigkeit und zum anderen wegen einer Reihe ökonomischer und nichtökonomischer Einflußfaktoren, die bereits in der Vergangenheit negative Wirkungen zeigten. Ein wesentliches derartiges Risikoelement ist die mögliche Interaktion von Geldmarktbedingungen und das steigende strukturelle Budgetdefizit in den USA. Sollte sich die private Kreditnachfrage stärker als angenommen erhöhen, so würde dies zusammen mit der wachsenden öffentlichen Verschuldung weitere Zinssatzerhöhungen erfordern. Dies würde die Nachfrage sowohl in den USA als auch in den

übrigen Ländern dämpfen. Die prekäre finanzielle Situation der hoch verschuldeten Entwicklungsländer würde sich somit verschärfen.

Auch starke Kursänderungen des US-Dollar können weltweit erheblichen Einfluß auf den Aufschwung und die internationale Verschuldungssituation haben. Hier liegt ein weiteres Unsicherheitsmoment. Gewisse Prognoserisiken ergeben sich aus der Tatsache, daß die Bemühungen um eine Abstimmung der globalen Wirtschaftspolitik bisher nicht zielführend waren. Dazu kommt, daß trotz gegenteiliger Erklärungen die protektionistischen Maßnahmen einzelner Länder ausgeweitet werden.

2. Die Wirtschaftsentwicklung Österreichs im Jahre 1983

Die gesamtwirtschaftliche Aktivität hat seit dem Frühjahr stetig zugenommen, das Brutto-Inlandsprodukt erreichte im Jahresdurchschnitt ein reales Wachstum von 1,9%. Die drei Jahre dauernde Stagnations- bzw. Rezessionsphase war damit überwunden. Gegenüber dem westeuropäischen Ausland konnte ein Wachstumsvorsprung erzielt werden, Inflation und Arbeitslosigkeit erreichten gleichfalls günstigere Werte als der Durchschnitt der Industrieländer.

Die wirtschaftliche Belebung wurde von der Fiskalpolitik unterstützt. Die Senkung von Lohn- und Einkommensteuer, die Freigabe der Stabilisierungsquote aus dem Konjunkturausgleichshaushalt und gezielte strukturpolitische Maßnahmen trugen wesentlich zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage bei.

Im Bereiche der Geldpolitik wurde die Hartwährungspolitik unter Berücksichtigung einer Annäherung des österreichischen Zinsniveaus an das deutsche fortgesetzt. Die internationale Zinssenkungstendenz spiegelt sich auch in der Entwicklung der nominellen Zinssätze wieder, wegen der sinkenden Inflationsrate verliefen jedoch die realen Zinssätze gegenläufig.

Nachfrage und Produktion

Infolge der kräftigen Steigerung des privaten Konsums und wegen zunehmender Impulse vom Ausland belebte sich die österreichische Wirtschaft im Laufe des Jahres 1983. Alimentiert wurde die lebhafteste Konsumtätigkeit, die insbesondere dauerhafte Konsumgüter betraf und durch Sonderfaktoren verstärkt wurde, aus einer sinkenden Sparquote. Schwach war dagegen die inländische Nachfrage im Bereiche der Investitionen, die real die Vorjahreswerte nicht erreichen konnten. Darin spiegelt sich das Zusammentreffen von geringer Kapazitätsauslastung, anhaltend hohen Realzinsen und unsicheren Konjunkturerwartungen. Die Investitionsquote sank von 25% im Jahre 1981 auf 22,1% im Jahre 1983.

Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und Produktion

	1980	1981	1982	1983
	% -Veränderung gegen das Vorjahr			
Privater Konsum	+ 1,6	+ 0,5	+ 1,1	+ 4,4
Öffentlicher Konsum	+ 2,3	+ 1,8	+ 2,0	+ 2,0
Brutto-Anlageinvestitionen ..	+ 3,6	- 1,7	- 5,4	- 1,6
davon				
Ausrüstungen (netto) ¹⁾ ..	+ 9,5	- 1,7	- 4,4	- 3,0
Bauten (netto) ¹⁾	- 0,7	- 1,7	- 5,9	- 0,5
Inländische Endnachfrage ..	+ 2,2	+ 0,2	+ 0,3	+ 2,5
Lagerbildung ²⁾	+ 0,6	- 2,8	- 0,8	+ 1,4
Verfügbares Güter- und Leistungsvolumen	+ 2,8	- 2,6	- 1,2	- 4,0
Exporte i. w. S.	+ 8,1	+ 6,5	+ 3,2	+ 4,1
Importe i. w. S.	+ 7,3	+ 0,2	- 2,3	+ 9,4
Außenbeitrag ³⁾	+ 0,2	+ 2,5	+ 2,2	- 1,9
Brutto-Inlandsprodukt	+ 3,0	- 0,1	+ 1,1	+ 1,9
Industrieproduktion ²⁾	+ 3,4	- 1,4	- 0,1	+ 0,9
Primärbereich	+ 3,8	- 3,6	+ 13,3	- 3,1
Sekundärbereich	+ 2,9	- 1,4	- 0,5	- 0,9
Tertiärbereich	+ 3,5	+ 1,8	+ 1,6	+ 2,9

¹⁾ Ohne Mehrwertsteuer.

²⁾ Reale Wertschöpfung.

³⁾ Beitrag zum Wachstum des realen BIP in % -Punkten.

Quelle: WIFO.

Die industrielle Wertschöpfung stieg im Jahre 1983 real um 0,8%. Während die Grundstoffproduktion überdurchschnittlich wuchs, konnten im Investitions- und Konsumgüterbereich nur bescheidene Zuwächse verzeichnet werden. Weiter rückläufig entwickelte sich die Bauproduktion, auch die Expansion der landwirtschaftlichen Produktion verlangsamte sich, besonders günstig entwickelte sich dagegen der Dienstleistungsbe- reich. Sein Anteil an der gesamten realen Wert- schöpfung erhöhte sich von 53,3% auf 53,9%, während der Anteil des Primär- und des Sekun- därektors auf 5,7% bzw. 40,4% zurückging (1982: 6,0% bzw. 40,7%).

Beschäftigung

Als Folge der fortschreitenden Konjunkturbele- bung setzte Mitte 1983 eine Stabilisierung der Arbeitslage ein. Obwohl bis Jahresende saisonbe- reinigt noch ein leichter Rückgang der Beschäfti- gung zu bemerken war, verringerte sich die Arbeitslosigkeit, während sich gleichzeitig das Stellenangebot erhöhte.

Der Arbeitsmarkt 1983

	1980	1981	1982	1983
Unselbständig Beschäftigte				
Stand	2 788 700	2 798 600	2 766 400	2 734 700
Veränderung gegen das Vorjahr	+ 15 000	+ 9 800	- 32 200	- 31 600
Arbeitslose				
Stand	53 200	69 300	105 300	127 400
Veränderung gegen das Vorjahr	- 3 600	+ 16 100	+ 36 100	+ 22 000
Offene Stellen				
Stand	36 500	25 300	17 300	15 200
Veränderung gegen das Vorjahr	+ 5 100	- 11 200	- 8 000	- 2 100

Während im 1. Halbjahr der negative Beschäfti- gungsabstand zum Vorjahr rund 39 000 Personen betrug, verringerte er sich im 2. Halbjahr auf 23 800. Davon profitierten — wie dies im Auf- schwung typisch und OECD-weit zu beobachten ist — besonders die männlichen Arbeitskräfte; ihr Anteil an der Gesamtbeschäftigung erhöhte sich. Eine gewisse Entlastung des Arbeitskräfteange- bots ergab sich aus einem Rückgang der Auslän- derbeschäftigung. Die Stabilisierung der Beschäfti- gung führte auch zu einer Reduzierung der Kurz- arbeit.

In Industrie und produzierendem Gewerbe führte die Konjunkturbelebung kaum zu Beschäfti- gungserweiterungen, sondern in erster Linie zu verstärkter Kapazitätsauslastung und erhöhter Produktivität. Dagegen expandierte die Beschäfti- gung in fast allen Bereichen des Dienstleistungs- sektors.

Preise, Löhne, Einkommen

Die Lohn- und Preisentwicklung verlief im Jahre 1983 ruhig. Auf der Preisseite waren dafür fol- gende Faktoren verantwortlich:

- die Verbilligung der Rohstoffe zu Beginn des Jahres,
- niedrige Importpreise bei den übrigen Waren,
- eine günstige Entwicklung der Saisonwaren- preise und
- ein verlangsamter Lohnauftrieb.

Obwohl ab der Jahresmitte eine leichte Beschleunigung des Preisauftriebes zu verzeich- nen war, stieg der Verbraucherpreisindex im Jah- resdurchschnitt lediglich um 3,3%, während der Großhandelspreisindex gar nur eine Steigerung von 0,6% aufwies.

Die wirtschaftliche Lage — Die Wirtschaftsentwicklung Österreichs im Jahre 1983

299

	1980	1981	1982	1983		1980	1981	1982	1983
	Veränderung in %					Veränderung in %			
Preise					Faktorstückkosten				
BIP-Deflator	5,4	6,3	6,6	3,5	Lohnstückkosten				
Konsum-Deflator	6,5	7,5	6,4	3,3	Gesamtwirtschaft	5,0	8,4	3,4	2,0
Verbraucherpreisindex ..	6,4	6,8	5,4	3,3	Industrie	4,7	7,7	2,9	0,0
Großhandelspreisindex ..	8,6	8,1	3,1	0,6	Bruttogewinnspannen	8,1	-0,7	18,7	7,5
Exportpreise	5,0	6,1	4,5	-0,5					
Importpreise	10,6	10,5	0,4	-1,4					

Quelle: OECD; WIFO.

Die Lohnentwicklung wurde durch die gegebene Lage auf dem Arbeitsmarkt gedämpft. Die Herbstlohnrunde 1982 sah im allgemeinen eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne um knapp 6% und der Effektivverdienste um rund 4,5% vor. Im öffentlichen Sektor wurden die Löhne zwischen 4 und 5% angehoben. Wegen der negativen Lohndrift stiegen die Effektivlöhne um nur 4,8%. Deutlich darunter lagen die Abschlüsse der Herbstlohnrunde 1983: die Istloohnerhöhungen waren um fast 1,5 Prozentpunkte und die Tariflohnsteigerungen um gut 2,8 Prozentpunkte niedriger als ein Jahr zuvor.

	1980	1981	1982	1983
	Veränderung in %			
Löhne und Gehälter				
Kollektivvertragliche Löhne				
Gesamtwirtschaft, je Beschäftigten	5,4	7,2	7,2	5,1
Industriearbeiter, je Stunde	6,1	7,0	7,4	5,6
Effektivverdienst				
Gesamtwirtschaft, je Beschäftigten	6,2	7,9	5,7	4,8
Industriearbeiter, je Stunde ¹⁾	6,3	7,2	6,2	5,0
Verfügbares Einkommen				
Unselbständig Erwerbstätige und Pensionisten ..	7,0	7,0	5,8	5,2
Haushalte	7,2	5,7	8,8	6,2

¹⁾ Ohne Urlaubsgelder.

Quelle: OECD; WIFO.

Der unerwartet starke Rückgang der Inflation führte 1983 zu einer merklichen Steigerung der Reallohne und zwar sowohl brutto als auch netto. Die Zunahme der real verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte beschleunigte sich trotz eines Beschäftigungsrückganges, insbesondere wegen der Steuersenkungen.

Außenwirtschaft

Der Außenhandel war 1983 durch ein bescheidenes Wachstum der österreichischen Auslandsmärkte, einen Wachstumsvorsprung der österreichischen Wirtschaft mit der Wirkung eines Import-soges und durch Sondereffekte im Zusammenhang mit dem Kauf dauerhafter Konsumgüter gekennzeichnet. Die Warenexporte erhöhten sich aufgrund von Marktanteilsgewinnen real um 4,1%. Letztere wurden in der BRD, Belgien, Spanien, den Niederlanden, besonders aber in den OPEC-Staaten und in Osteuropa realisiert. Die Positionsgewinne auf diesen Märkten sind von der Verbesserung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit unterstützt worden. In den sonstigen Entwicklungsländern und den überseeischen Industriestaaten erlitten die österreichischen Exporteure Marktanteilsverluste.

Die von der Entwicklung des privaten Konsums ausgehenden Impulse spiegeln sich zu einem bedeutenden Teil in der Zunahme der Konsumgüterimporte. Mitte des Jahres begannen auch die Importe von Investitionsgütern zuzunehmen. Infolge der Lageraufstockung haben sich die Rohstoffeinfuhren erhöht, wobei allerdings die Energieimporte weiterhin rückläufig waren. Die Importe insgesamt erhöhten sich im Jahresdurchschnitt um real 6,4%.

Entwicklung des Außenhandels

	1982	1983	1982	1983
	in Mrd. S		% -Veränderungen gegen das Vorjahr	
Ausfuhr				
Werte	266,9	277,1	+ 6,0	+ 3,8
Durchschnittspreise ¹⁾ ...			+ 4,5	- 0,3
Real ²⁾			+ 1,4	+ 4,1
Einfuhr				
Werte	332,6	349,4	- 0,6	+ 5,1
Durchschnittspreise ¹⁾ ...			+ 0,3	- 1,2
Real ²⁾			- 0,9	+ 6,4
Handelsbilanz	- 65,7	- 72,7		
(Veränderung gegen das Vorjahr in Mrd. S)	+ 17,1	- 6,5		
Terms of Trade			+ 4,1	+ 1,0

¹⁾ Durchschnittspreisindex des ÖStZA (1979 = 100) und WIFO-Berechnungen.²⁾ Veränderungen der Werte, deflationiert mit der Veränderungsrate der Durchschnittspreise.

300

Die wirtschaftliche Lage — Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs im bisherigen Verlauf 1984

Die aufgezeigte Entwicklung führte 1983 zu einer Verschlechterung der Handelsbilanz. Das Passivum erhöhte sich auf 70,8 Milliarden Schilling.

Das im Vergleich zu früheren Perioden geringe Wirtschaftswachstum der westeuropäischen Volkswirtschaften und die ständig steigende Arbeitslosigkeit dämpften die touristische Nachfrage. Die österreichische Fremdenverkehrswirtschaft mußte daher sowohl einen Rückgang der Nächtigungen als auch ein Absinken der nominalen Einnahmen aus dem internationalen Reiseverkehr hinnehmen. Saisonal betrachtet brachte das Winterhalbjahr bessere Ergebnisse als das Sommerhalbjahr.

Im Gegensatz dazu nahmen die Ausgaben der Österreicher im Ausland stark zu, wobei diese Position allerdings durch Schillingnotenmitnahmen von Gastarbeitern statistisch überzeichnet wird. Der Abgang in der Kapitalertragsbilanz konnte leicht gesenkt werden, da die Kreditinstitute die Auslandsnettoverschuldung reduzierten und das Zinsniveau allgemein rückläufig war.

Der Überschuß der Dienstleistungsbilanz verminderte sich auf 40,4 Milliarden Schilling. Die nicht in Waren oder Dienste unterteilbaren Leistungen erreichten ein Aktivum von 35,8 Milliarden Schilling. Die Leistungsbilanz war trotz beschleunigter Importe und trotz Einbußen im Reiseverkehr mit rund 4 Milliarden Schilling positiv.

Als Folge aller Zahlungsbilanztransaktionen verminderten sich die offiziellen Währungsreserven mit 1,3 Milliarden Schilling geringfügig auf 126,5 Milliarden Schilling.

Zahlungsbilanz

	1981	1982	1983
	in Millionen Schilling		
Handelsbilanz	-77 130	-62 613	-70 753
Dienstleistungsbilanz	41 393	46 158	40 434
Nicht in Waren oder Dienste unterteilbare Leistungen	15 692	29 877	35 777
Bilanz der Transferlei- stungen	- 1 362	- 1 238	- 1 455
Leistungsbilanz	-21 408	12 184	4 003
Langfristiger Kapitalver- kehr	15 040	- 9 864	-24 054
Kurzfristiger Kapitalver- kehr	9 988	- 9 200	19 181
Kapitalbilanz	25 027	-19 064	- 4 873
Reserveschöpfung und Bewertungsänderun- gen	3 974	803	6 519
Statistische Differenz	4 508	10 623	- 6 974
Veränderung der offi- ziellen Währungsre- serven	12 102	4 546	- 1 326

Quelle: OeNB.

Geld und Kredit

Die Entwicklung auf den nationalen und internationalen Finanzmärkten stand im Zeichen zweier Faktoren: Einer vorsichtigen Veranlagungspolitik des Bankensektors, als Folge der weiterhin prekären Verschuldungsproblematik und einer betont anti-inflationären Geldpolitik der amerikanischen Zentralbank, welcher eine weiterhin expansive Fiskalpolitik gegenüberstand. Es kam daher zu einer Umkehr der eingeleiteten allgemeinen Zinssenkungstendenz und zu einem neuerlichen Höhenflug des Dollar.

In Österreich wirkten daneben auch Sondereffekte, die aus den zur Budgetkonsolidierung 1984 angekündigten Maßnahmen resultierten (Erhöhung der Mehrwertsteuer, Einführung einer Zins-ertragsteuer).

Die Geldversorgungs- und Zinspolitik der Oesterreichischen Nationalbank hat 1983 einen großzügigen Rahmen für die Mobilisierung des vorhandenen Wachstumspotentials geboten. Die Ausweitung der Zentralbankgeldmenge — 10,9% im Jahresdurchschnitt — erfolgte ausschließlich über die Inlandskomponente.

Nach mehreren Senkungen der Refinanzierungszinssätze 1982 und zu Beginn 1983, wurde im Herbst der Lombardsatz um ½ Prozentpunkt auf 4¼% angehoben. Der Eskontsatz blieb zunächst unverändert auf 3¼%.

Der nominelle effektive Wechselkurs des Schilling erfuhr im Jahresdurchschnitt 1983 eine Aufwertung von 4,2%. Da die Inflation in Österreich um 2,6 Prozentpunkte unter der des Auslandes lag, erhöhte sich der reale effektive Wechselkurs des Schilling lediglich um 1,6%.

Der österreichische Kreditapparat war im Berichtsjahr durch eine sehr hohe Liquiditätsausstattung gekennzeichnet. Da die Netto-Kreditgewährung an die Industrie wegen der geringen Investitionsneigung und der günstigeren Ertragslage zurückging, konnten sowohl die Exportfinanzierung als auch die Finanzierung der öffentlichen Hand stärker aus inländischen Mitteln erfolgen.

Sondereffekte schlugen sich einlagenseitig in Umschichtungen zwischen den monetären Aggregaten nieder; eine höhere Liquiditätspräferenz der Nichtbanken führte zu einer merklichen Verminderung der Schilling-Geldkapitalbildung.

3. Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs im bisherigen Verlauf 1984

Die österreichische Wirtschaft hat sich seit dem Frühjahr weiter belebt, nachdem die Aufschwungkkräfte im Frühjahr vorübergehend etwas nachgelassen hatten.

**Die wirtschaftliche Lage — Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs
im bisherigen Verlauf 1984**

301

Nachfrage und Produktion

Die Industrieproduktion, die saison- und arbeitstätig bereinigt bis Mai leicht rückläufig war, ist seither kräftig gestiegen. Auch das konjunkturelle Branchenmuster weist darauf hin, daß der Aufschwung, der bisher von Export und Lageraufstockung getragen war, nunmehr stärker von den Investitionen gestützt wird. Dazu tragen sowohl eine höhere Auslastung der Produktionskapazitäten als auch bessere Unternehmenserträge bei. Der vom WIFO im Frühjahr durchgeführte Investitionstest deutet darauf hin, daß die Industrieinvestitionen heuer real um etwa 13,5% ansteigen könnten.

Die Auslandsnachfrage stellt nach wie vor einen bedeutenden Belegungsfaktor dar. Die Aufwärtstendenz dürfte auch in den folgenden Monaten andauern. Die Konjunktur in den USA, die sich trotz gestiegener Zinsen als sehr robust erwiesen hat, stimuliert das Wachstum im gesamten OECD-Raum, was sich auch in den Auslandsaufträgen an die heimische Industrie niederschlägt.

Seit Jahresbeginn stagniert die Konsumnachfrage. Dies resultiert daraus, daß die Haushalte ihren Bedarf an dauerhaften Gütern weitgehend durch Vorziehkäufe (anlässlich der Ankündigung steuerlicher Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung 1984) noch vor dem Jahreswechsel gedeckt haben. Seither hat ihre Sparneigung wieder zugenommen.

Beschäftigung

Die Konjunkturbelegung hat sich auch auf die Beschäftigung positiv ausgewirkt, obwohl dies in der Entwicklung der Arbeitslosenrate nur teilweise zum Ausdruck kommt. Dies liegt daran, daß bisher verdeckt Arbeitslose wieder auf dem Arbeitsmarkt auftreten.

Ende September erreichte die Beschäftigung ein Niveau von 2 798 870 Personen und lag um 21 918 Personen über dem Vorjahr, wobei sich allerdings die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer weiter verringerte. Die Arbeitslosenrate war mit 3,3% eine der niedrigsten in den Industrieländern und wurde nur von der Schweiz und Japan unterschritten.

Preise, Löhne, Einkommen

Der Preisauftrieb war im bisherigen Jahresverlauf stärker als erwartet. Zum Teil ist dieser Umstand auf eine raschere Überwälzung der Mehrwertsteuer zurückzuführen. Weitere Faktoren sind die Verteuerung der Saisonwaren und auslaufende Preissenkungsaktionen. Der konjunkturelle Preisauftrieb dagegen blieb seit Jahresanfang gedämpft.

Insgesamt lag der Verbraucherpreisindex zuletzt (August) um 6% über dem Vorjahr, aber nur um 1,5% über dem Wert des letzten Halbjahres.

Die Realeinkommen der Haushalte haben sich nach einer kontinuierlichen Zunahme in den Vorjahren leicht verringert. Auch durch die bessere Beschäftigungslage konnte der Druck auf die realen Stundenverdienste nicht zur Gänze aufgefangen werden.

Außenwirtschaft

Der Außenhandel expandierte im bisherigen Jahresverlauf kräftig. Die Exporte stiegen von Jänner bis August um 14,8%, wobei sich entsprechend dem Konjunkturverlauf eine Verschiebung von Halbfertigwaren zu Finalgütern abzeichnet. Regional war der Exportboom breit gestreut. Der Importzuwachs war anhaltend lebhaft und betrug in den ersten acht Monaten 16,9%. Die Importpreise haben merklich angezogen, insbesondere bei Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Energie.

Die rege Importnachfrage hat die Handelsbilanz in den ersten acht Monaten dieses Jahres um 9 Milliarden Schilling gegenüber dem Vorjahr erhöht. Der Reiseverkehr brachte im Winter zwar ein relativ günstiges Nettoergebnis, die Sommersaison verläuft allerdings enttäuschend. Von Jänner bis August schloß die Leistungsbilanz mit einem Defizit von 3,3 Milliarden Schilling nach einem Überschuß von 9,6 Milliarden Schilling im Vorjahr.

Geld und Kredit

Das 1. Halbjahr stand im Zeichen eines deutlich verlangsamten Geldmengenwachstums: die erweiterte Geldbasis nahm nur um 3,3% zu. Die von den Vereinigten Staaten ausgehende Tendenz zu steigenden nominellen Zinssätzen machte auch in Österreich eine Anpassung der Zinsstruktur notwendig. Der durchschnittliche Zinssatz auf dem Geldmarkt erhöhte sich seit Jahresbeginn um 0,6 Prozentpunkte; er liegt damit um etwa 1 Prozentpunkt über jenem in der BRD. Die mäßige Kreditnachfrage kam vor allem vom öffentlichen Sektor, wogegen die Verschuldungsneigung der übrigen Bereiche eher gering war. Dazu dürfte ua. eine höhere Selbstfinanzierung der Unternehmungen beigetragen haben.

Wesentlich geringer als im 1. Halbjahr 1983 war auch die Schilling-Geldkapitalbildung inländischer Nichtbanken im Vergleichszeitraum 1984. Maßgeblich dafür waren eine etwas schwächere Einkommenszunahme, eine geringere Verschuldung der Unternehmungen und verstärkte Käufe von österreichischen Auslandstiteln und ausländischen Wertpapieren.

4. Die Perspektiven für die nächsten 15 Monate

Ausblick 1984

Die bisherigen Ergebnisse des laufenden Jahres haben die Prognosen für 1984 bestätigt. Der Konjunkturaufschwung — mittlerweile selbsttragend — ist deutlicher geworden. Das heimische Wirtschaftswachstum wird heuer voraussichtlich 2,5% betragen. Aufgrund der gefestigten Industriekonjunktur wurde die Prognose der Industrieproduktion nunmehr auf ein reales Wachstum von 5% angehoben. Dagegen blieb die Baukonjunktur hinter den Erwartungen zurück, die Prognosen für das Gesamtjahr wurden daher um 1 Prozentpunkt nach unten revidiert.

Mit der Konjunkturbelebung hat sich auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt gebessert: Die Beschäftigung zeigt steigende Tendenz und die Arbeitslosenrate hat sich stabilisiert. Sie wird im Jahresdurchschnitt voraussichtlich etwa 4,6% betragen, um 0,9 Prozentpunkte weniger als noch im Bundesvoranschlag 1984 zugrunde gelegt.

Die konjunkturreeagiblen Komponenten der Endnachfrage wachsen stärker als erwartet. Bei den Warenexporten ist mit einer deutlichen Steigerung zu rechnen. Der private Konsum reagiert im Konjunkturaufschwung üblicherweise mit einiger Verzögerung. Dieser Effekt wird heuer durch das Wirksamwerden der Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung verstärkt. Es ist ein Konsumrückgang von real 1% zu erwarten, wobei vor allem die Anschaffung dauerhafter Konsumgüter eingeschränkt wird.

Die Inflationsrate wird im laufenden Jahr voraussichtlich bei 5,5% liegen. Das bedeutet bei einer nur mäßigen Steigerung der Durchschnittseinkommen einen Reallohnverlust von rund 1%.

	Prognosen 1984	
	%Veränderung gegen das Vorjahr	
	WIFO	IHS
BIP, real	2,5	2,5
Privater Konsum, real . . .	-1,0	-0,7
Bruttoanlageinvestitionen, real	3,7	3,9
Inlandsnachfrage, real . .	0,6	1,9
Exporte, i. w. S., real . . .	13,4	11,2
Importe, i. w. S., real . . .	14,4	10,1
Verbraucherpreisindex . . .	5,5	5,8
Leistungsbilanz (Mrd. S)	0,7	-4,6
Arbeitslosenrate (absolut)	4,6	4,6

Prognosen 1985

Die Prognosen für 1985 gehen von folgendem internationalen Szenario aus:

- Es ist damit zu rechnen, daß die Vereinigten Staaten auch 1985 eine relativ günstige Kon-

junkturentwicklung zu verzeichnen haben, wenngleich sich die Zuwachsraten gegenüber 1984 halbieren könnten. Die Expansion in den westeuropäischen Ländern wird dagegen vergleichsweise bescheiden sein. Die in fast allen Industrieländern zu erwartende konjunkturelle Abschwächung wird sich auch in einer Mäßigung des Welthandels niederschlagen.

- Trotz relativ reger Nachfrage ist keine rasche Inflationsbeschleunigung zu erwarten, weil die Angebotsreserven in vielen Bereichen (zB Rohstoffe, international gehandelte Industriegüter) ziemlich groß sind.
- Die Finanz- und Lohnpolitik der Industrieländer wird auch weiterhin auseinanderklaffen, wobei allerdings gewisse Unsicherheiten über die US-amerikanische Finanzpolitik bestehen.
- Von der Geldpolitik sind keine zusätzlichen Impulse für die konjunkturelle Entwicklung der Industrieländer zu erwarten.

Die Exportaussichten sind weiterhin sehr günstig. Der für 1985 vorhergesagte Exportzuwachs von 13% wird allerdings derzeit eher als Obergrenze betrachtet.

Die sich abschwächende Dynamik der Auslandsnachfrage wird voraussichtlich durch eine steigende Inlandsnachfrage kompensiert. Die Konjunktur wird vom privaten Konsum und den Investitionen gestützt werden. Nach den Sonderwirkungen 1984 wird die Kaufkraft der privaten Haushalte 1985 wegen sinkenden Preisauftriebes und steigender Beschäftigung wieder merklich zunehmen.

Die Belebung der Investitionstätigkeit dürfte sich wegen der günstigen Nachfrage und der gebesserten Gewinnlage fortsetzen.

Insgesamt wird derzeit für 1985 mit einem realen Wirtschaftswachstum von rund 3% gerechnet.

Die Wachstumsdynamik wird nicht ausreichen, die Arbeitslosenrate entscheidend zu senken, weil das Arbeitskräfteangebot demographisch bedingt weiter wächst. Im Jahresdurchschnitt wird die Arbeitslosenrate etwa 4,5% betragen.

Die Aussichten in bezug auf die Preisentwicklung sind günstig, da vom Ausland keine wesentlichen Impulse zu erwarten sind. In den wichtigsten Industrieländern hat die Bekämpfung der Inflation nach wie vor Priorität und die Rohstoffpreise sind stabil. Lediglich von den heimischen Lohnkosten könnten leichte Auftriebstendenzen ausgehen. Im Jahresdurchschnitt wird derzeit mit einer Preissteigerungsrate von knapp 4% gerechnet.

Trotz der sich belebenden Inlandsnachfrage und einer nachlassenden Auslandsnachfrage kann auch für 1985 eine annähernd ausgeglichene Leistungsbilanz erwartet werden.

Die wirtschaftliche Lage — Wirtschaftspolitische Chronik 1983/84

303

	Prognosen 1985	
	% -Veränderung gegen das Vorjahr	
	WIFO	IHS
BIP, real	3,0	2,7
Privater Konsum, real ...	2,5	2,6
Bruttoanlageinvestitionen, real	4,2	3,2
Inlandsnachfrage, real ...	2,8	1,8
Exporte, i. w. S., real ...	5,5	9,1
Importe, i. w. S., real ...	5,0	7,5
BIP-Deflator	4,0	3,4
Verbraucherpreisindex ...	4,0	4,3
Leistungsbilanz (Mrd. S)	1,0	0,8
Arbeitslosenrate (absolut)	4,4	4,5

Der Bundesvoranschlag 1985 stützt sich in seinen gesamtwirtschaftlichen Eckdaten auf die WIFO-Prognosewerte, wie sie in obiger Tabelle aufscheinen.

5. Wirtschaftspolitische Chronik 1983/84

1983

Jänner

1. Folgende steuerliche Änderungen treten in Kraft:
 - die zweite Etappe der Lohn- und Einkommensteuersenkung (Erhöhung der Absetzbeträge)
 - das Abgabenänderungsgesetz 1982 (BGBl. Nr. 570/82), welches vor allem eine Ausweitung der steuerlichen Investitionsbegünstigungen enthält: Investitionsbegünstigungen bei gewerblicher Vermietung, Erhöhung und Verlängerung der Investitionsprämie, Aufhebung der ertragsteuerlichen Beschränkungen für PKW und Kombis.
2. Der Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist (Eckzinssatz) wird um ½ Prozentpunkt auf 4½% gesenkt.
3. Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (BGBl. Nr. 119/83)
4. Ministerratsbeschluß zur Freigabe der Stabilisierungsquote des Konjunkturausgleichshaushaltes, aus welcher im Laufe des Jahres rd. 3,5 Milliarden Schilling von den Ressorts angefordert werden.

Februar

Zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich wird ein Staatsvertrag über eine gemeinsame regionale Förderungsaktion für die Wirtschaft gemäß Artikel 15 a B-VG abgeschlossen (BGBl. Nr. 113/83).

März

1. Die Oesterreichische Nationalbank hebt die ausnützbaren Refinanzierungsplafonds der Kreditinstitute um rd. 43% an.
2. Die Oesterreichische Nationalbank senkt den Diskont- und den Lombardsatz um je 1 Prozentpunkt auf 3% bzw. 4¼%.

3. Im Europäischen Währungssystem werden die bilateralen Leitkurse neu festgesetzt. Die Oesterreichische Nationalbank hält an der angestrebten Schilling/DM-Relation fest. Unter Zugrundelegung der neuen Leitkurse ergibt sich damit für den Schilling unter anderem eine Aufwertung gegenüber französischem Franken und italienischer Lira von 8,2%.
4. Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag wird um 1 Prozentpunkt auf 4% erhöht.

April

Zinssenkungsrunde im österreichischen Kreditapparat bei unverändertem Eckzinssatz.

Mai

Die Bundesregierung setzt in der Regierungserklärung vom 31. Mai die Schwerpunkte der neuen Legislaturperiode. Im wirtschaftspolitischen Bereich werden das Recht auf Arbeit, die Budgetkonsolidierung und die Verbesserung der Infrastruktur als Hauptziele festgelegt. Daraus ergeben sich die Betonung der Strukturpolitik, die Schaffung eines investitionsfreundlichen Klimas und eine Verstärkung der Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Juni

1. Der Eckzinssatz wird um ½ Prozentpunkt auf 4% gesenkt. Auch der Zinssatz anderer Spareinlagen und Ausleihungen wird entsprechend zurückgenommen.
2. Die Steueramnestie wird um ein halbes Jahr bis Ende 1983 verlängert.

September

1. Die Oesterreichische Nationalbank erhöht den Lombardsatz um ½ Prozentpunkt auf 4¾%.
2. Die Bundesregierung beschließt per 1. Jänner 1984 ein Maßnahmenpaket zur Budgetkonsolidierung und zur Förderung der Wirtschaft, der Beschäftigung und des Umweltschutzes mit einer per Saldo entlastenden Wirkung auf das Bundesbudget 1984 von 27,6 Milliarden Schilling.

Einnahmenseitige Maßnahmen: Erhöhung der Mehrwertsteuersätze um 2 Prozentpunkte und höhere Energiebesteuerung, Einführung einer Zinsertragssteuer von 7,5%, Anhebung von Verkehr- und Verbrauchsteuern, Gebühren und Tarifen, Anhebung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von 4,0 auf 4,4%.

Ausgabenseitige Maßnahmen: Einsparungen bei der öffentlichen Verwaltung, bei der Arbeitslosen- und Pensionsversicherung, bei der Geburtenbeihilfe (Absenkung von 19 000 S auf 13 000 S), Abschaffung der Wohnungsbeihilfe; budgetentlastende Umschichtungen innerhalb der Sozialversicherungsträger.

Für die Wirtschaft werden Erleichterungen bei der Gewerbe-, Vermögen- und Einkommen-

304

Die wirtschaftliche Lage — Wirtschaftspolitische Chronik 1983/84

steuer, bei der Exportförderung, bei Umwelt-schutzinvestitionen und bei der Umsetzung wirtschaftlicher Innovationen beschlossen.

Oktober

1. Die Bundesregierung legt dem Parlament den Bundesvoranschlag 1984 vor. Dieser sieht Nettoausgaben von 404,0 Milliarden Schilling, Einnahmen von 341,8 Milliarden Schilling und ein Nettodefizit von 62,2 Milliarden Schilling oder 4,8% des Bruttoinlandsprodukts vor. Gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 1983 bedeutet das eine Zunahme der Nettoausgaben von 5,7% und der Einnahmen von 7,9%. Der Anteil der Nettoausgaben des Bundes am Bruttoinlandsprodukt wird damit um ½ Prozentpunkt auf voraussichtlich 31,1% abgesenkt.
2. Zwischen dem Bund und dem Land Burgenland wird eine gemeinsame Förderungsaktion für die Wirtschaft unterzeichnet.

November

1. Die zwischen dem Bund und dem Land Kärnten getroffene zweite Förderungsvereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG tritt in Kraft.
2. Die Novelle zum Bundesfinanzgesetz (BFG) 1983 und das Budgetüberschreitungs-gesetz (BÜG) 1983 (BGBl. Nr. 548 und 549/83) werden beschlossen: Mit dem BÜG in Höhe von 7,1 Milliarden Schilling werden vor allem familien-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gesetzt. Die BFG-Novelle sieht zusätzliche Kreditoperationen in Höhe von 10,5 Milliarden Schilling zur Bedeckung des BÜG, zur Finanzierung von Mehrausgaben, vor allem für zusätzlichen Sozialaufwand, und zur Bedekung von Mindereinnahmen vor.
3. Das Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 zur Förderung der Errichtung von 10 000 Wohnungen wird beschlossen (BGBl. Nr. 661/83).

1984**Jänner**

1. Das Abgabenänderungsgesetz (BGBl. Nr. 587/83), das im wesentlichen die von der Bundesregierung im September 1983 beschlossenen Maßnahmen beinhaltet, tritt in Kraft. Es umfaßt Änderungen auf dem Gebiet der Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe-, KFZ-, Versicherungs-, Mineralöl- und Schaumweinsteuer, des Bewertungs-, Gebühren- und Strukturverbesserungsgesetzes, des Straßenverkehrsbeitrages, der Aufsichtsratsabgabe und der Bundesabgabenordnung. Weiters ist die Einführung der Zinsertragsteuer enthalten.
2. Der Umweltfonds wird errichtet (BGBl. Nr. 567/83). Zum Schutz der Umwelt sollen zwischen 1984 und 1993 jährlich 500 Millionen Schilling Budgetmittel zur Förderung von Investitionen des Umweltschutzes zur Verfügung gestellt werden.

3. Die Bundesregierung beschließt im Rahmen einer Regierungsklausur Maßnahmen zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und des Strukturwandels. Diese umfassen das Förderungsprogramm Mikroelektronik, die Einführung einer erhöhten Investitionsprämie von 40% für Betriebsansiedlungen in wirtschaftlichen Problemgebieten und Maßnahmen zum Abbau administrativer Hemmnisse („Entbürokratisierung“).

Februar

1. Zusätzlich zur TOP-1-Kreditaktion, mit der struktur- und leistungsbilanzpolitisch bedeutsame Bau- und Ausrüstungsinvestitionen gefördert werden, wird eine TOP-2-Aktion unter Einbeziehung immaterieller Investitionen beschlossen. Der Bund stellt die Förderungs-mittel für einen 3%igen Zinszuschuß bereit.
2. Zwischen dem Bund und dem Land Salzburg wird eine gemeinsame regionale Förderungs-aktion für den Oberpinzgau vereinbart.

März

1. Das Gebührengesetz wird dahingehend geändert, daß die Umschuldung von Krediten unter bestimmten Voraussetzungen gebührenfrei ist (BGBl. Nr. 127/84).
2. Das Investitionsprämien-gesetz wird im Sinne des Beschlusses der Regierungsklausur novelliert. Für die Neuerrichtung von Betrieben in struktur- und entwicklungsschwachen Gebieten wird demnach für Investitionen in Maschinen und Ausrüstung 1984 und 1985 eine 40%ige Investitionsprämie gewährt (BGBl. Nr. 128/84).
3. Die Oesterreichische Nationalbank erhöht den Diskontsatz von 3,75% auf 4,25% und den Lombardsatz von 4,75% auf 5,5%.

April

1. Die zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich getroffene Vereinbarung über die Durchführung einer gemeinsamen Regionalförderungsaktion tritt in Kraft (BGBl. Nr. 147/84).
2. Die Bundesregierung beschließt die Durchführung von gemeinsamen Regionalförderungsaktionen mit dem Land Burgenland (Zinszuschußaktion; Ausweitung der 100 000-Schilling-Aktion auf den Fremdenverkehr).

Mai

Verordnungen gegen forstschädliche Luftverunreinigungen sowie zur Begrenzung der Emissionen von Dampfkesselanlagen treten in Kraft.

Juni

1. Die Bundesregierung verabschiedet die Reform zur Pensionsversicherung, die mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten wird. Diese

Reform hat zum Ziel, den Trend der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung abzusenken, die Gerechtigkeit des Leistungssystems zu erhöhen und auch für die Zukunft das erreichte Leistungsniveau zu sichern.

Im einzelnen sind ua. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verlängerung des Pensionsbemessungszeitraumes von fünf auf zehn Jahre.
 - Veränderung des Pensionsanpassungssystems.
 - Wegfall des zeitunabhängigen Grundbetrages und der zeitabhängigen progressiven Steigerungsbeträge; statt dessen Einführung von zeitunabhängigen linearen Steigerungsbeträgen.
 - Anhebung der Beitragssätze zur Pensionsversicherung um je einen halben Prozentpunkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
2. Die Innovationsagenturgesellschaft m. b. H. wird mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung errichtet (BGBl. Nr. 256/84). Ziel der Gesellschaft ist die Intensivierung der Innovationsvermittlung, -beratung und -koordinierung.
 3. Die Bundesregierung beschließt die Durchführung eines Mikroelektronik-Förderungsprogrammes, in welchem in den Jahren 1985—1987 920 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden sollen.
 4. Die Oesterreichische Nationalbank hebt den Diskontsatz von 4¼% auf 4½% an.

Juli

1. Die Novelle zum Marktordnungsgesetz (BGBl. Nr. 263/84) tritt in Kraft. Dem Bund erwachsen daraus jährliche Zusatzkosten im Ausmaß von 260 Millionen Schilling.
2. Das Waschmittelgesetz (BGBl. Nr. 300/84) tritt in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet strenge Richtlinien für die chemische Zusammensetzung von Waschmitteln, um die Gefährdung von Mensch und Umwelt zu reduzieren.

September

1. Die Verhandlungen zum Finanzausgleich, der die Abgabenaufteilung zwischen Bund, Länder und Gemeinden regelt, werden abgeschlossen:
 - Der Hebesatz bei der Gewerbesteuer wird zugunsten der Gemeinden geändert, um ihnen den Einnahmefall infolge der Abschaffung der Gewerkekapitalsteuer abzugelten.
 - Die Landesumlage wird um 2,2 Prozentpunkte herabgesetzt.
 - Den finanzschwachen Gemeinden wird vom Bund ein jährlicher Betrag von 400 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt.
 - Die Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder und Gemeinden für die Bereiche Fremdenverkehr, Umweltschutz ua. werden um 40% erhöht.
2. Im Rahmen der Budgetverhandlungen wird beschlossen, die Familienbeihilfen ab 1. Jänner 1985 um 100 S monatlich anzuheben. Dem Bund erwachsen daraus im kommenden Jahr Mehrausgaben von über 2 Milliarden Schilling.

Oktober

Die Bundesregierung beschließt die Regierungsvorlage des Abgabenänderungsgesetzes 1984, das mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten soll. Als wichtige steuer- und abgabenrechtliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Verlängerung der Geltungsdauer der Lohnsteuerkarten von drei auf fünf Jahre.
- Verlängerung des steuerlich anerkannten Verlustvortragszeitraumes bei den Ertragsteuern von fünf auf sieben Jahre.
- Anhebung des Freibetrages bei der Lohnsummensteuer.
- Einführung einer 12%igen Investitionsprämie für Umweltschutzanlagen.
- Zugrundelegung des Wirtschaftsjahres anstelle des Kalenderjahres bei der Veranlagung zur Umsatzsteuer.
- Administrative Erleichterungen für Einnahmen/Ausgaben-Rechner.

IV. Der Bundeshaushalt im Rahmen der öffentlichen Haushalte und der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung *)

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte

Dem bundesstaatlichen Aufbau entsprechend weist Österreich neben dem Bundeshaushalt noch jene der anderen Gebietskörperschaften auf. Daneben gibt es noch eine große Anzahl von Institutionen, die dem öffentlichen Recht zugehören. Den nachfolgenden Übersichten 1 und 1a

und deren Fußnoten 7 bis 9 können die Namen dieser Rechtsträger des öffentlichen Rechtes entnommen werden. Die Zuständigkeitsbereiche dieser öffentlichen Rechtsträger sind in den einzelnen Staaten der Welt sehr verschieden. Diese Tatsache muß daher bei zwischenstaatlichen Vergleichen über die Höhe von Belastungen aus Gebahrungen des öffentlichen Sektors besonders beachtet werden.

Übersicht 1

	Bruttoausgaben									
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Milliarden Schilling									
	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	¹⁾	²⁾	^{3) 4)}	
Bund ⁵⁾	222,0	236,8	266,2	288,2	306,6	339,6	372,9	407,9	440,2	464,0
Länder (ohne Wien)	63,0	67,8	76,1	81,6	88,4	95,6	103,2	110,0	115,0	
Gemeinden (ohne Wien)	48,1	52,2	56,3	59,9	64,2	70,1	73,7	78,5	81,8	
Wien (Land und Gemeinde) ..	40,0	43,3	48,5	51,2	54,1	60,3	65,6	67,0	70,2	
Gemeindeverbände ⁷⁾	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,5	2,7	2,8	2,9	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	10,1	10,7	11,5	15,4	14,8	17,6	22,5	25,0	27,5	
Kammern ⁹⁾	7,4	7,6	8,9	9,9	10,7	11,7	13,2	14,5	15,0	
Sozialversicherungsträger	103,0	115,5	128,4	137,5	150,3	164,6	176,0	189,4	203,0	
Öffentlicher Sektor (Summe)	495,6	535,9	598,0	645,8	691,3	762,0	829,8	895,1	955,6	

*) Die Daten bis 1983 wurden vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt und beziehen sich ab Übersicht 2 auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Stand Juli 1984 (vgl. Veröffentlichung in den Statistischen Nachrichten, Heft 7/1984); sie entstammen der Aufbereitung der Rechnungsabschlüsse der öffentlichen Rechtsträger bzw. der Ergebnisse der jährlichen Erhebungen über die Gemeindegebarung für Zwecke der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.

Die Werte für 1984 und 1985 des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden aufgrund der September-Prognose 1984 letztmalig revidiert.

Außerdem siehe: Gebarungübersichten betreffend die Bundesländer, Gemeindeverbände und Gemeinden. Bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in der Reihe „Beiträge zur österreichischen Statistik“.

¹⁾ Gebarungserfolg laut Rechnungsabschluß.

²⁾ Vorläufiger Gebarungserfolg (zB Bund) bzw. Schätzungen.

³⁾ Voranschlags- oder Schätzbeträge.

⁴⁾ Die Beträge des Bundesvoranschlages (Budgetgebarung) waren:

	Milliarden Schilling	
Ausgaben	436,6	
Einnahmen	341,9	

⁵⁾ Budgetgebarung des Bundes; außerdem Gebarung der Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Hochschülerschaft. Als Schuldentilgungen werden vom Bund ausgewiesen:

	Milliarden Schilling		Milliarden Schilling	
1976	10,74	1981	24,16	
1977	11,98	1982	25,21	
1978	15,76	1983	25,55	
1979	17,99	1984 (Voransch.)	32,52	
1980	18,18	1985 (Voransch.)	33,82	

Nach Abzug der Schuldentilgung ergibt die Differenz auf die Bruttoeinnahmen laut Übersicht 1 a den Nettoabgang.

⁶⁾ Bruttoeinnahmen ohne Schuldenaufnahme.

⁷⁾ Erfasst sind derzeit nur die Gemeindeverbände, die den Rang einer Gebietskörperschaft haben, und zwar die Bezirksfürsorgeverbände sowie die Schulgemeindevverbände in Niederösterreich und Kärnten.

⁸⁾ Einbezogen ist ua. die Gebarung folgender Fonds: Ausgleichstaxfonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, ERP-Fonds, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft, Getreidewirtschaftsfonds, Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (ab 1978), Kriessopferfonds, Massafonds der Bundesgendarmarie, Justizwache sowie Zollwache, Milchwirtschaftsfonds, Polizeimassafonds, Reservfonds für Familienbeihilfen, Viehverkehrsfonds (bis 1976), Wasserwirtschaftsfonds, Weinwirtschaftsfonds, Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Reservfonds nach dem Arbeitslosenversicherungs-gesetz (ab 1979).

⁹⁾ Einbezogen ist die Gebarung folgender Kammern: Wiener Börsekammer, Ingenieurkammern (Bundeskammer und 4 Kammern in den Bundesländern), Kammer der Wirtschaftstreuhand, Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Kammern für Arbeiter und Angestellte (Kammertag und 9 Kammern in den Bundesländern), Landarbeiterkammern (Landarbeiterkammertag und 7 Kammern in den Bundesländern), Landwirtschaftskammern (Präsidentenkonferenz und 9 Kammern in den Bundesländern), Notariatskammern (Delegiertentag und 6 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Apothekerkammer, Österreichische Ärztekammern (Österreichische Ärztekammer und 9 Kammern in den Bundesländern), Österreichische Dentistenkammer, Österreichische Patentanwaltskammer, Rechtsanwaltskammern (Kammertag und 7 Kammern), Tierärztekammern (Bundeskammer und 9 Kammern in den Bundesländern).

Gesamtgebarung der öffentlichen Haushalte Österreich — Finanzbedarf

307

(zu Übersicht 1)

	Bruttoausgaben									
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Anteil in vH									
Bund ⁵⁾	44,8	44,2	44,5	44,6	44,4	44,6	45,0	45,6	46,1	
Länder (ohne Wien)	12,7	12,6	12,7	12,7	12,8	12,6	12,4	12,3	12,0	
Gemeinden (ohne Wien)	9,7	9,7	9,4	9,3	9,3	9,2	8,9	8,8	8,6	
Wien (Land und Gemeinde) ..	8,1	8,1	8,1	7,9	7,8	7,9	7,9	7,5	7,3	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	2,0	2,0	1,9	2,4	2,1	2,3	2,7	2,8	2,9	
Kammern ⁹⁾	1,5	1,4	1,5	1,5	1,6	1,5	1,6	1,6	1,6	
Sozialversicherungsträger	20,8	21,6	21,5	21,3	21,7	21,6	21,2	21,1	21,2	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Übersicht 1 a

	Bruttoeinnahmen ⁶⁾									
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Milliarden Schilling									
Bund ⁵⁾	178,0	194,9	215,1	237,7	259,2	287,9	301,1	316,8	345,8	
Länder (ohne Wien)	60,7	63,8	71,6	75,7	82,6	89,9	96,8	101,8	108,1	
Gemeinden (ohne Wien)	43,4	46,4	51,0	54,6	58,7	64,0	67,6	71,0	74,7	
Wien (Land und Gemeinde) ..	36,3	38,6	43,2	46,0	48,2	52,4	55,5	56,8	60,0	
Gemeindeverbände ⁷⁾	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1	2,4	2,7	2,8	2,9	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	8,2	8,4	10,8	12,7	13,4	16,9	20,1	21,1	23,5	
Kammern ⁹⁾	7,3	8,0	8,9	9,6	10,5	12,0	12,5	13,2	13,9	
Sozialversicherungsträger	102,5	114,4	126,4	137,7	148,5	161,9	176,4	189,3	202,8	
Öffentlicher Sektor (Summe)	438,3	476,4	529,0	576,0	623,2	687,4	732,7	772,8	831,7	

	Bruttoeinnahmen									
	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Anteil in vH									
Bund ⁵⁾	40,6	40,9	40,7	41,2	41,6	41,9	41,1	41,0	41,6	
Länder (ohne Wien)	13,8	13,4	13,5	13,1	13,3	13,1	13,2	13,2	13,0	
Gemeinden (ohne Wien)	9,9	9,7	9,6	9,5	9,4	9,3	9,2	9,2	9,0	
Wien (Land und Gemeinde) ..	8,3	8,1	8,2	8,0	7,7	7,6	7,6	7,3	7,2	
Gemeindeverbände ⁷⁾	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	
Öffentliche Fonds ⁸⁾	1,9	1,8	2,0	2,2	2,2	2,5	2,7	2,7	2,8	
Kammern ⁹⁾	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	
Sozialversicherungsträger	23,4	24,0	23,9	23,9	23,8	23,6	24,1	24,5	24,4	
Öffentlicher Sektor (Summe)	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Finanzbedarf

In den Bruttoausgaben und -einnahmen der einzelnen Institutionen des öffentlichen Sektors sind auch Beträge enthalten, die

- Vergütungen für Dienstleistungen eines Verwaltungszweiges an andere Verwaltungszweige desselben Rechtsträgers — interne Verrechnungen ¹⁰⁾ — und
- Überweisungen zwischen diesen einzelnen Rechtsträgern

darstellen. Bringt man diese Vergütungen und Überweisungen von den Bruttoausgaben und -einnahmen in Abzug, verbleiben die sektoralen Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Haushalte insgesamt.

In der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sind die Ausgaben des öffentlichen Sektors aber noch geringer. In dieser wird nämlich die Gebarung der erwerbswirtschaftlichen Verwaltungszweige der Gebietskörperschaften dem privaten (Unternehmer-)Sektor zugezählt.

Die Übersichten 2 und 2 a zeigen die entsprechenden Gebarungsziffern für die Jahre 1976 bis 1983.

Fußnoten ¹⁾ bis ⁹⁾ auf Seite 306.

¹⁰⁾ Siehe Fußnote ⁴⁾ auf Seite 269.

314

Vermögensveränderungskonto — Bruttoinvestitionen

Die laufenden Einnahmen des Bundessektors werden ähnlich wie die Einnahmen der gesamten öffentlichen Rechtsträger verwendet, und zwar mit rund 30% für Konsumausgaben, der Rest im Wege der Neuverteilung für Transfers an private Haushalte und die Wirtschaft (einschließlich Investitionsförderung).

Abschließend kann gesagt werden, daß die Kosten der öffentlichen Verwaltung im Vergleich zu anderen Ländern nicht als außerordentlich hoch zu bezeichnen sind. Die hohe Steuerbelastung des österreichischen Inlandsproduktes erklärt sich vor allem daraus, daß die Transferzahlungen („Umverteilung“) eine besonders große Rolle spielen.

Öffentliche Vermögensrechnung

Zur Gewinnung eines Überblickes über die Vermögensveränderungen der öffentlichen Rechtsträger werden die entsprechenden Gebarungen in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf

einem Vermögensveränderungskonto zusammengefaßt. Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die die Zusammensetzung oder die Höhe des öffentlichen Vermögens beeinflussen: Im wesentlichen handelt es sich um Vermögensumschichtungen innerhalb eines öffentlichen Rechtsträgers oder um Vermögensübertragungen zwischen öffentlichen Rechtsträgern bzw. zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor.

In der Übersicht 8 wird der Saldo aus den laufenden Einnahmen der öffentlichen Haushalte bzw. des Bundessektors abzüglich deren laufenden Ausgaben (Konsumausgaben und laufende Transferzahlungen) als „Öffentliches Sparen“ ausgewiesen. Durch dieses Nichtverbrauchen von laufenden Einnahmen für laufende Ausgaben tritt ein Vermögenszuwachs bei der öffentlichen Hand ein. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der gesamten Vermögensausgaben und -einnahmen enthält die nachstehende Übersicht 8:

Vermögensveränderungskonto der öffentlichen Haushalte

Übersicht 8

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985
	Milliarden Schilling									
Sparen	16,4	26,8	24,2	26,5	36,2	41,3	18,5	13,6	21,9	25,4
davon Bundessektor ...	-6,2	-5,4	-9,5	-5,8	1,6	5,3	-19,2	-28,9	-21,6	-20,2
Abschreibungen	5,3	5,8	6,3	6,8	7,5	8,3	9,1	9,9	10,8	11,7
davon Bundessektor ...	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,7	1,8	2,0	2,2	2,5
Kapitaltransfer, netto vom Inland	-12,3	-11,6	-12,0	-11,7	-16,4	-20,2	-18,4	-20,5	-21,5	-22,5
davon Bundessektor ...	-9,0	-8,3	-8,7	-8,0	-11,6	-14,1	-12,2	-14,4	-15,0	-15,6
Kapitaltransfer, netto von Trägern öffentlichen Rechts Bundessektor	-2,7	-2,2	-2,1	-2,7	-2,3	-2,1	-2,7	-3,4	-4,0	-4,5
Kapitaltransfer, netto vom Ausland	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
davon Bundessektor ...	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Finanzierung der Bruttovermögensbildung	9,4	20,9	18,4	21,4	27,2	29,4	9,1	2,8	11,1	14,5
davon Bundessektor ...	-17,0	-14,9	-19,2	-15,2	-10,9	-9,3	-32,3	-44,8	-38,5	-37,9
Bruttoinvestitionen	33,7	36,8	38,8	40,2	41,6	43,8	42,6	41,4	42,1	41,8
davon Bundessektor ...	9,0	9,3	10,1	11,8	13,4	13,7	12,5	12,6	14,0	14,2
Erwerb von Liegenschaften, netto	2,8	2,9	2,9	3,1	2,6	1,9	1,8	2,1	2,3	2,3
davon Bundessektor ...	1,2	1,1	0,9	1,0	1,3	1,2	0,8	1,1	1,1	1,1
Netto Kreditgewährung/ Verschuldung	-27,1	-18,8	-23,3	-22,0	-17,0	-16,4	-35,3	-40,7	-33,3	-29,6
davon Bundessektor ...	-27,1	-25,3	-30,2	-28,0	-25,5	-24,3	-45,6	-58,5	-53,6	-53,2

Bruttoinvestitionen

Die Bruttoinvestitionen stellen nicht nur einen bedeutenden Faktor auf der Ausgabenseite der

Öffentlichen Vermögensrechnung, sondern auch den wesentlichsten Teil der Brutto-Vermögensbildung der Volkswirtschaft dar. Ihre Höhe beträgt:

³⁴⁾ Einschließlich Vorratsentlastung.

Bruttoinvestitionen — Öffentliches Sparen

315

Übersicht 9

	1976	1977	1978	1979	1980
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors ³⁵⁾	33,7	36,8	38,8	40,2	41,6
privaten Sektors	155,0	176,0	176,5	190,7	212,5
Zusammen ...	188,7	212,8	215,3	230,9	254,1
Davon Bundessektor ³⁵⁾	9,0	9,3	10,1	11,8	13,4

	1981	1982	1983	1984	1985
	Milliarden Schilling				
Bruttoinvestitionen des öffentlichen Sektors ³⁵⁾	43,8	42,6	41,4	42,1	41,8
privaten Sektors	222,7	220,2	225,8	245,4	270,5
Zusammen ...	266,5	262,8	267,2	287,5	312,3
Davon Bundessektor ³⁵⁾	13,7	12,5	12,6	14,0	14,2

Öffentliches Sparen

Finanziert werden die Bruttoinvestitionen aus dem im vorhergehenden Absatz erwähnten „Öffentlichen Sparen“, dem analogen „Privaten Sparen“, aus den unverteilten Gewinnen der Kapi-

talgesellschaften (Selbstfinanzierung), aus Abschreibungen und aus Netto-Vermögensübertragungen aus dem Ausland.

Die öffentlichen und gesamtwirtschaftlichen Ersparnisse betragen:

Übersicht 10

	1976		1977		1978		1979	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	16,4	16,6	26,8	26,1	24,2	21,0	26,5	20,1
Sparen der privaten Haushalte	47,4	48,2	39,6	38,7	59,7	51,8	65,7	50,0
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	34,9	35,2	36,1	35,2	31,3	27,2	39,3	29,9
Zusammen ...	99,0	100,0	102,5	100,0	115,2	100,0	131,5	100,0
Hievon Bund	-6,2		-5,4		-9,5		-5,8	

	1980		1981		1982		1983	
	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%	Mrd. S	%
Öffentliches Sparen	36,2	25,8	41,3	31,9	18,5	13,9	13,6	10,9
Sparen der privaten Haushalte	60,9	43,4	50,6	39,1	60,7	45,4	52,6	42,2
Unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften (Nach Steuer = Selbstfinanzierung)	43,3	30,8	37,5	29,0	54,4	40,7	58,5	46,9
Zusammen ...	140,4	100,0	129,4	100,0	133,6	100,0	124,7	100,0
Hievon Bund	+1,6		+5,3		-19,2		-27,9	

Durch die wirtschaftliche Rezession bedingt, hat sich das „öffentliche Sparen“ 1982 gegenüber 1981 halbiert und sank 1983 auf einen Anteil von nur 11% des gesamtwirtschaftlichen Sparens. Nur in wenigen Ländern spielt das Sparen über die öffentlichen Haushalte als Mittel der Investitionsfinanzierung eine ähnliche Rolle wie in Österreich.

Zuletzt hat es — zugunsten der privaten Sparquote — an Bedeutung verloren; dabei ist die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand kaum zurückgegangen, jedoch die Verschuldung als Finanzierungsquelle stärker in Anspruch genommen worden.

³⁵⁾ Nur Hoheitsverwaltung.

V. Bundshaushaltsrecht

Bundesfinanzgesetz

Dem Nationalrat ist spätestens zehn Wochen vor Ablauf des Finanzjahres von der Bundesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr vorzulegen. Sein Inhalt darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 51 Abs. 1 B-VG). Die Erstellung des Bundesvoranschlagsentwurfes obliegt dem Bundesminister für Finanzen auf Grund folgender gesetzlicher Bestimmungen: Art. 77 Abs. 2 B-VG, Art. 6 Punkt VII VEG, § 2 und Teil 2, Abschnitt E, Z 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389/1973 in der derzeit geltenden Fassung. Den Bundesvoranschlag bewilligt der Nationalrat durch das Bundesfinanzgesetz. Gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Das vom Nationalrat beschlossene Bundesfinanzgesetz, durch das der Bundesvoranschlag neben einer Reihe anderer Anlagen (ua. Stellenplan, Systemisierungsplan der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes, Systemisierungsplan der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes) als seine Bestandteile bewilligt wird, ist sodann im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 49 B-VG).

Bundesrechnungsabschluß

Den Bundesrechnungsabschluß verfaßt der Rechnungshof und legt ihn dem Nationalrat vor (Art. 121 Abs. 2 erster Satz B-VG). Diese Obliegenheit erfüllt der Rechnungshof auf Grund der ihm von den anweisenden Organen des Bundes zu übermittelnden Teilrechnungsabschlüsse. Der Rechnungshof hat den Bundesrechnungsabschluß dem Nationalrat spätestens acht Wochen vor Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres vorzulegen (§ 9 RHG). Der Inhalt des Bundesrechnungsabschlusses darf nicht vor Beginn der Beratung im Nationalrat veröffentlicht werden (Art. 121 Abs. 2 zweiter Satz, angefügt durch Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 155/1961). Den Bundesrechnungsabschluß genehmigt der Nationalrat durch Gesetzesbeschluß. Gegen einen solchen Gesetzesbeschluß kann der Bundesrat keinen Einspruch erheben (Art. 42 Abs. 5 B-VG). Dieser Beschluß als solcher wird im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Der Bundesrechnungsabschluß selbst wird als gesondertes, käufliches Druckwerk im Wege des Rechnungshofes, 1030 Wien, Dampfschiffstraße 2, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Neugestaltung des Haushaltsrechtes des Bundes

In dem Bestreben, die gegenwärtig geltenden Haushaltsvorschriften den neuesten Erkenntnis-

sen der Finanzwissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie den Erfordernissen einer modernen Verwaltung anzupassen und in einer dem Legalitätsprinzip (Art. 18 B-VG) entsprechenden Form zusammenzufassen, ist das Bundesministerium für Finanzen schon seit geraumer Zeit um die Herbeiführung einer umfassenden Haushaltsrechtsreform bemüht. Unter dem Eindruck der sogenannten Budgeterkennnisse des Verfassungsgerichtshofes aus den Jahren 1962, 1966 und 1967 wurde daher zunächst am 19. Oktober 1967 eine Regierungsvorlage betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen eingebracht, der eine weitere Regierungsvorlage für ein Bundshaushaltsgesetz am 14. Mai 1968 folgte. Diese beiden Vorlagen gediehen jedoch ebensowenig bis zur parlamentarischen Beschlußfassung wie die am 19. Dezember 1972 dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlagen einer überarbeiteten Fassung des Bundshaushaltsgesetzes, eines Bundesförderungsgesetzes und eines Bundesrechenamtsgesetzes.

Die in der XIV. Gesetzgebungsperiode fortgesetzten Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform führten inzwischen zu gesetzlichen Regelungen in Teilbereichen (vgl. insbesondere die Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 637, und das Bundesrechenamtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1978) sowie ua. auch zu einer zwischenzeitlichen Behelfsregelung für die nicht sondergesetzlich geregelten Förderungen aus Bundesmitteln durch die von der Bundesregierung am 7. Juni 1977 erlassenen „Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“, zu denen die Bundesregierung am 2. August 1983 eine ergänzende Bestimmung beschlossen hat. Ein am 6. Juli 1976 eingebrachter Initiativantrag betreffend das Finanzschuldenwesen (Verwaltungsentlastungsgesetz-Novelle 1976) blieb jedoch unerledigt.

Neue Impulse erfuhren die Bemühungen um die Haushaltsrechtsreform durch die parlamentarische Enquete vom 9. Mai 1978 über „Probleme eines modernen österreichischen Haushaltsrechtes“ und den daraufhin am 5. Dezember 1978 bzw. wegen des zwischenzeitigen Auslaufens der XIV. GP neuerlich am 6. Juni 1979 eingebrachten Initiativantrag, betreffend die Neuordnung der haushaltsrechtlichen Verfassungsbestimmungen. Die Beratungen des vom Verfassungsausschuß des Nationalrates eingesetzten Unterausschusses über diesen Initiativantrag und die in diesem Zusammenhang erarbeitete Neufassung des Entwurfes für ein Bundshaushaltsgesetz führten zu einer weitgehenden Übereinstimmung, konnten jedoch infolge des Auslaufens der XV. Gesetzgebungsperiode nicht mehr zu Ende geführt werden.

Bundeshaushaltsrecht

317

Die parlamentarischen Beratungen über die Haushaltsrechtsreform sollen daher in der laufenden Gesetzgebungsperiode aufgrund der am 31. Mai 1983 eingebrachten Initiativanträge 2/A und 3/A

fortgesetzt werden. Nach Verabschiedung beider Regelungen soll eine damit abgestimmte Neufassung des Entwurfes für ein Bundesförderungsgesetz dem Nationalrat vorgelegt werden.

VI. Gliederung des Bundesvoranschlages ¹⁾

Gebahrung

Wirksame und unwirksame Gebahrung

Die Haushaltsvorschriften des Bundes unterscheiden zwischen wirksamer und unwirksamer Gebahrung.

Der Begriff „wirksam“ ist nicht identisch mit den Begriffen „erfolgs- bzw. vermögenswirksam“. Die Haushaltsvorschriften des Bundes verstehen darunter vor allem die Wirksamkeit in bezug auf die einzelnen Ansätze des Bundesvoranschlages. Wirksam im Sinne der Haushaltsvorschriften des Bundes ist daher eine Ausgabe oder Einnahme, wenn sie ihrer Art nach im Bundesvoranschlag vorgesehen ist. Im Bundesvoranschlag werden Ausgaben und Einnahmen vorgesehen, wenn sie auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Bestimmungen endgültig solche des Bundes sind ²⁾. Müssen wirksame Bundeseinnahmen auf Grund einer Zweckwidmung einem Dritten überwiesen werden, stellen die dadurch bedingten Ausgaben trotzdem auch eine wirksame Gebahrung dar. Ebenso zählen Ausgaben und Einnahmen aus Vergütungen von Leistungen zwischen Bundesdienststellen, soweit solche die haushalts-

rechtlichen Vorschriften vorsehen, zur wirksamen Gebahrung. Die wirksame Gebahrung umfaßt die Haushalts- ³⁾ und die Anlehensgebahrung.

Alle anderen bei Bundesdienststellen anfallenden Gebahrungen werden als unwirksam bezeichnet.

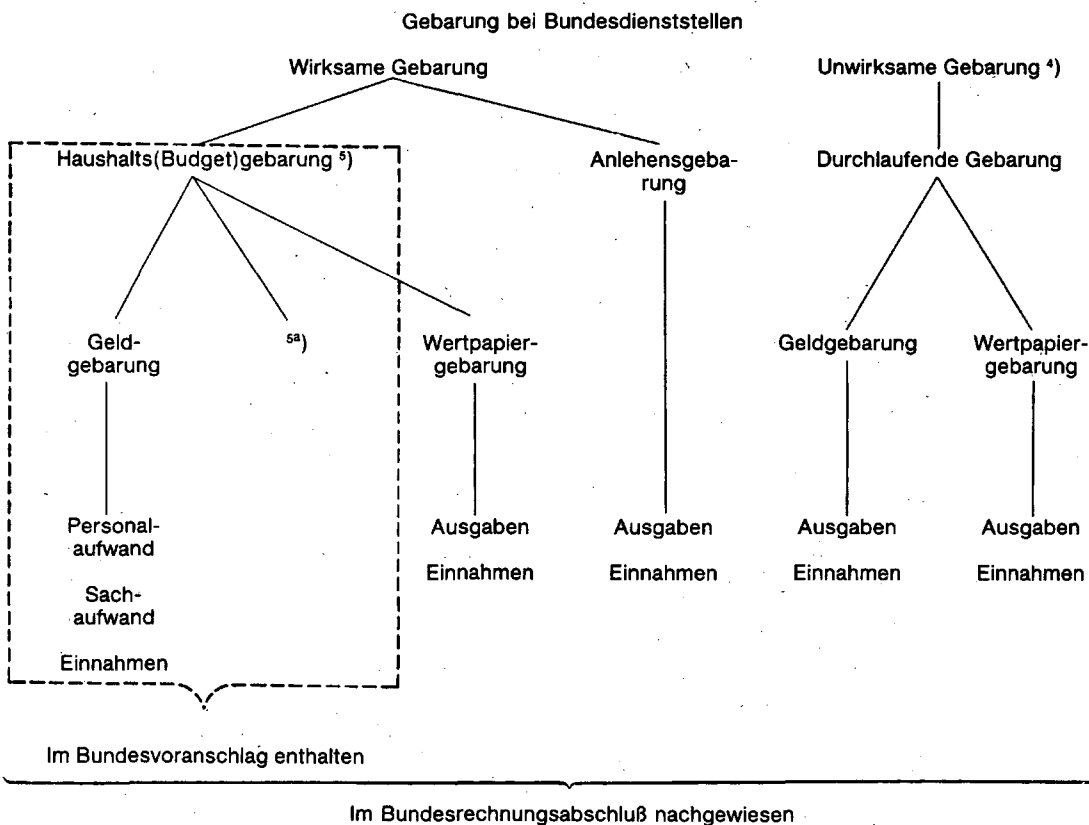
Haushalts- und Anlehensgebahrung

Wie aus der nachstehenden Übersicht ersehen werden kann, umfaßt der dem Bundesfinanzgesetz angeschlossene Bundesvoranschlag nur die Haushaltsgebahrung des Bundes.

¹⁾ Nähere Einzelheiten enthält der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebene Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (Siehe Fußnote 7); der I. und II. Teil mit Stichwortverzeichnis zum Kontenplan des Bundes wurde im März 1980 neu aufgelegt und im Mai 1983 mit Austauschblättern versehen). Die Einigung der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden über einen gemeinsamen Kontenplan fand ihren Niederschlag in der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung (VRV), BGBl. Nr. 493/1974.

²⁾ Gegenstand der Veranschlagung sind nur die kasamäßigen Ausgaben und Einnahmen, nicht aber die in Wertpapieren vollzogenen Gebahrungen.

³⁾ Auch Budgetgebahrung genannt.



⁴⁾ Entspricht der Gebahrung der Bestands- und Erfolgsverrechnung.

⁵⁾ Entspricht der Gebahrung der voranschlagswirksamen Verrechnung.

^{5a)} Bis einschließlich Bundesvoranschlag 1977 Trennung in ordentliche und außerordentliche Gebahrung. Nähere Einzelheiten siehe Seite 319.

Gebarung und Gliederung — Haushaltshinweis

319

Daneben gibt es nach den österreichischen Haushaltsvorschriften noch eine sogenannte **Anlehensgebarung**, in der Anleiheerlöse und ähnliche, in Sondergesetzen festgelegte Gebarungen verrechnet werden, die aber keinen Gegenstand der Veranschlagung bildet. Im Bundesrechnungsabschluß scheint hingegen die Anlehensgebarung auf.

Bis zum Bundesvoranschlag 1977 war die Haushaltsgebarung getrennt in ordentliche und außerordentliche Gebarung. Diese traditionelle Gliederung war im Sinne der seinerzeitigen Auffassung, daß nur einmalige oder betragsmäßig den normalen Wirtschaftsrahmen übersteigende Vorhaben aus Kreditoperationen finanziert werden durften, während in der ordentlichen Gebarung der jährliche Budgetausgleich aus laufenden Einnahmen zu erfolgen hätte, begründet. Die verstärkte Heranziehung des Budgets zu konjunkturpolitischen Zwecken, der Umfang der Vermögenswertebeschaffung im Rahmen der ordentlichen Gebarung sowie die neueren nationalen und internationalen Erkenntnisse der Finanzwissenschaft bedingten jedoch, daß die seinerzeitigen Kriterien für die Veranschlagung von Ausgaben und Einnahmen in der außerordentlichen Gebarung völlig in den Hintergrund traten. Deshalb werden ab dem Jahre 1978 die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Bundes in der ordentlichen Gebarung verrechnet.

Gliederung des Bundesvoranschlages

Gliederung des Bundesvoranschlages bis 1966

Das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl. Nr. 277/1925, sah im Artikel 6 Punkt II vor, daß die

Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages unter genauer Anlehnung an die jeweilige Gliederung der Verwaltung in fortlaufend nummerierten Gruppen, Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls weiter erforderlichen Unterteilungen übersichtlich zu ordnen sind. Im Laufe der Jahre zeigte es sich, daß diese institutionelle Gliederung nicht ausreicht, die Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Hand übersichtlich darzulegen.

Neugliederung ab Bundesvoranschlag 1967

Bei den Vorarbeiten für die Neuordnung des Bundeshaushaltsrechtes⁶⁾ wurde die Erkenntnis gewonnen, daß auch die Verrechnung des Bundes neu zu gestalten wäre.

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen bedingte, daß der Plan für die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages (Ansatzplan) und der Kontenplan für die Untergliederung der einzelnen finanzgesetzlichen Ansätze nach einem dekadisch nummerierten System erstellt werden mußte.

Die finanzgesetzliche Ansatz-Gliederung des Bundesvoranschlages 1967 ist bereits nach dem neuen, dekadisch nummerierten Ansatzplan vorgenommen worden. Der neue Kontenplan hat bei der Erstellung des Budgetentwurfes 1968 Berücksichtigung gefunden.

Zum nachstehenden Schema der Bundesvoranschlag-Gliederung nach dem neuen Ansatzplan ist zu bemerken⁷⁾:

Haushalt

Entsprechend der Gliederung des Bundesvoranschlages wird jedem Ansatz des Bundesvoranschlages eine der nachstehend angeführten Zuordnungsziffern vorausgestellt:

	Zuordnungs-ziffer	(Kurz-bezeichnung)
Ausgaben der ordentlichen Gebarung	1	A
Einnahmen der ordentlichen Gebarung . . .	2	E

Haushalt	Gruppe	Kapitel	Titel	Paragraph	Unterteilung	Aufgabenbereich	Ansatzbezeichnung	Laufende Ausgaben bzw. Einnahmen		Vermögensgebarung	Summe
								Personal-	Sach-		
								aufwand ⁸⁾		Millionen Schilling	
Finanzgesetzlicher Ansatz											

⁶⁾ Siehe Seite 316/317.
⁷⁾ Weitere grundsätzliche Ausführungen siehe „Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes, I. Teil“, in „Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KOG)“, herausgegeben vom Bundesministerium für

Finanzen, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei (Neuaufgabe 1980 mit Änderungsdienst 1983).
⁸⁾ Die Untergliederung in Personal- und Sachaufwand entfällt bei den Laufenden Einnahmen.

320

Ansatzplanschema — Gebarunggruppen

Schema des dekadisch numerierten Ansatzplanes

Der seinerzeitigen Kapitel-Gliederung des Bundesvoranschlages entspricht ab 1967 die folgende Gliederung:

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| Gruppe
Kapitel | Bezeichnung der Gruppen und Kapitel |
| 0 | Oberste Organe: |
| 1 | Präsidentenkanzlei |
| 2 | Bundesgesetzgebung |
| 3 | Verfassungsgerichtshof |
| 4 | Verwaltungsgerichtshof |
| 5 | Volksanwaltschaft |
| 6 | Rechnungshof |
| 1 | Innenverwaltung: |
| 0 | Bundeskanzleramt mit Dienststellen |
| 1 | Inneres |
| 2 | Unterricht |
| 3 | Kunst |
| 4 | Wissenschaft und Forschung |
| 5 | Soziales |
| 6 | Sozialversicherung |
| 7 | Gesundheit und Umweltschutz |
| 8 | Familienangelegenheiten |
| 2 | Auswärtige Angelegenheiten: |
| 0 | Äußeres |
| 3 | Justizwesen: |
| 0 | Justiz |
| 4 | Landesverteidigung: |
| 0 | Militärische Angelegenheiten |
| 5 | Finanzen: |
| 0 | Finanzverwaltung |
| 1 | Kassenverwaltung |
| 2 | Öffentliche Abgaben |
| 3 | Finanzausgleich |
| 4 | Bundesvermögen |

- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| Gruppe
Kapitel | Bezeichnung der Gruppen und Kapitel |
| 5 | Pensionen (Hoheitsverwaltung) |
| 7 | Staatsvertrag |
| 9 | Finanzschuld |
| 6 | Wirtschaft: |
| 0 | Land- und Forstwirtschaft |
| 2 | Preisausgleiche |
| 3 | Handel, Gewerbe, Industrie |
| 4 | Bauten und Technik |
| 5 | Verkehr |
| 7 | Bundesbetriebe: |
| 1 | Bundestheater |
| 4 | Glücksspiele (Monopol) |
| 5 | Branntwein (Monopol) |
| 6 | Hauptmünzamt |
| 7 | Österreichische Bundesforste |
| 8 | Post- und Telegraphenverwaltung |
| 9 | Österreichische Bundesbahnen |

Die übrigen Dekaden der finanzgesetzlichen Ansätze, d. s. Titel, Paragraphen und Unterteilungen, dienen der weiteren Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen.

Dekade „Unterteilung“

Die Reihung der Ausgaben und Einnahmen einer Institution wird im wesentlichen durch die 5. Dekade des Ansatzplanes, das ist die Unterteilung, gesteuert.

Finanzwirtschaftliche Gliederungselemente (Gebarunggruppen)

Bei den **Ausgabenansätzen** ist die 5. Dekade finanzwirtschaftlichen Gliederungselementen, das sind die Gebarunggruppen, vorbehalten, deren Kennzeichnung wie folgt vorzunehmen ist:

Gebarunggruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
Personalausgaben:		
0 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Personalaufwand	Personalaufwand	A/G-P
Sachausgaben:		
2 = Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	Anlagen (Gesetzl. Verpflichtungen)	An/G
3 = Anlagen (Ermessensausgaben)	Anlagen	An
4 = Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)	Förderungsausgaben (Gesetzl. Verpflichtungen)	F/G

Gebarungsgruppen — Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

321

Gebarungsgruppe	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
5 = Förderungsausgaben — Darlehen (Ermessensausgaben)	Förderungsausgaben (D)	F-D
6 = Förderungsausgaben — Zuschuß (Ermessensausgaben)	Förderungsausgaben	F
7 = Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen), Sachaufwand	Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-S
8 = Aufwendungen — Laufende Gebarung (Ermessensausgaben)	Aufwendungen	A
9 = Aufwendungen — Vermögensgebarung (Gesetzl. Verpflichtungen)	Aufwendungen (V) (Gesetzl. Verpflichtungen)	A/G-V

Bei den **Einnahmenansätzen** ist die 5. Dekade für folgende Kennzeichnungen reserviert:

	Standardtext im Ansatzplan, wenn keine spezielle Ansatzbezeichnung vorliegt	Kurzbezeichnung
0 } Zweckgebundene Einnahmen (Laufende Einnahmen)	Zweckgebundene Einnahmen	ZL
1 }		
2 } Zweckgebundene Einnahmen (Vermögensgebarung)	Zweckgebundene Einnahmen (V)	ZV
3 ⁹⁾ }		
4 }		
5 } Sonstige Einnahmen (Laufende Einnahmen)	Laufende Einnahmen	L
6 }		
7 }		
8 } Sonstige Einnahmen (Vermögensgebarung)	Einnahmen (V)	V
9 ⁹⁾ }		

Als „Anlagen“ sind die Ausgaben bezeichnet, durch die im Vermögen des Bundes eine Umschichtung von Geldwerten in Sachwerte eintritt. Ausgenommen sind die sogenannten „geringwertigen Wirtschaftsgüter“ (Vermögenswerte, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer höchstens 5 000 S beträgt), die bei den Aufwendungen mitveranschlagt werden. Ersatzanschaffungen sind auch bei den Anlagenansätzen zu verrechnen ¹⁰⁾.

Unter „Förderungsausgaben“ sind Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen zu veranschlagen, die der Bund einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten ¹¹⁾.

⁹⁾ Nur Darlehensrückzahlungen.

¹⁰⁾ Die Betragssumme aller Anlagen-Ansätze ist nicht identisch mit den Zugängen im Vermögen des Bundes. Über die Änderungen im Vermögen des Bundes geben gesonderte Aufschreibungen Aufschluß.

¹¹⁾ Ob es sich um Ausgaben für die Finanzierung von Investitionen Dritter (Investitionsförderung) oder ob es sich um sonstige Förderungsausgaben (Förderungszuwendungen) handelt, ist aus den Kontenplan-Kennziffern (= Post-Nummern in den Postenverzeichnissen der Teilhefte) ersichtlich.

Nicht zu den Förderungsausgaben, sondern zu den Aufwendungen zählen Ausgaben für Finanzzuweisungen und sonstige Zuschüsse an Gebietskörperschaften gemäß § 12 F-VG 1948, weiters Sozialleistungen und Entschädigungszahlungen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Sozialleistungen sollen auf Grund der sie regelnden Rechtsvorschriften unmittelbar Einkommensverbesserungen der Empfänger bewirken und die Befriedigung von deren Individualbedürfnissen ermöglichen, wobei die Verwendung dieser Geldzuwendungen keiner rechtlichen Beschränkung oder rechtlich normierten Kontrolle unterworfen wird.

Entschädigungszahlungen gewähren den Empfängern Schadenersatz für vermögensrechtliche Nachteile, die durch staatliches Handeln oder durch vom Staat zu vertretende Geschehnisse bedingt sind, wobei bezüglich der Verwendung der Entschädigungsbeträge dieselben Voraussetzungen wie bei den Sozial-

Unter „Aufwendungen“ sind alle Ausgaben veranschlagt, soweit sie keine Ausgaben für Anlagen oder Förderungen darstellen.

Bis einschließlich 1973 waren die Aufwendungen bei zwei Gebarungsgruppen veranschlagt gewesen, und zwar bei den Ansätzen „Verwaltungsaufwand“ und „Aufwandskredite“. Für die Zusammenlegung war maßgeblich, daß eine genaue Trennung dieser beiden Ausgaben-Gruppen, die beide Aufwendungen zum Inhalt hatten, nicht immer möglich war.

Eine kapitelweise Aufgliederung des gesamten Sachaufwandes nach Gebarungsgruppen enthält die Anlage I b zum Bundesfinanzgesetz.

Gesetzliche Verpflichtungen und Ermessensausgaben

Bei den Gebarungsgruppen sind jeweils die Ausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen gesondert von den übrigen Ausgaben veranschlagt. Als „Gesetzliche Verpflichtungen“ (als Begriff des Bundeshaushaltsrechtes) sind die Ausgaben veranschlagt, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Höhe nach in einem Gesetz so eindeutig festgelegt sind, daß weder ihre Begründung noch ihre Höhe im Rahmen der Gesetzesdurchführung von dem hierfür zuständigen Organ der Bundesverwaltung beeinflussbar ist. Beiträge auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder an internationale Institutionen, weiters Ausgaben aus der Zahlung von öffentlichen Abgaben und von Haftungsinanspruchnahmen, von Zinsen und Tilgungen aus dem Finanzschuldendienst und von Personalaufwendungen gemäß § 11 Abs. 2 lit. b und c BHV sind den „Gesetzlichen Verpflichtungen“ gleichgesetzt.

Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erfolgen, sind als Ermessensausgaben dargestellt, da für deren Genehmigung bzw. für deren Höhe das Ermessen des zuständigen Ressorts ausschlaggebend ist. Zu den Ermessensausgaben zählen daher insbesondere Ausgaben, die auf Grund des gesetzlich festgelegten Aufgabenbereiches einer Bundesbehörde anfallen, für die aber eine zwingende Leistungsverpflichtung der Höhe nach durch materielle Bestimmungen eines eigenen Bundesgesetzes nicht gegeben ist.

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

Die institutionelle Gliederung ist für einen öffentlichen Haushaltsplan notwendig, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Organe der öffentlichen Körperschaften entspricht. Diese institutionelle Gliederung reicht aber nicht aus, die Aufgabenzwecke und Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen. Aus diesem Grunde werden die Ausgaben und Einnahmen des Bundesvoranschlages nach funktionellen Gesichtspunkten aufgegliedert bzw. Aufgabenbereichskennziffern zugeordnet.

Auf der Ausgabenseite richtet sich die funktionelle Zuordnung nach dem mit einer Ausgabe verfolgten Zweck, wie zB erzieherische, kulturelle, soziale, verschiedene wirtschaftliche Zwecke. Wenn dieses Kriterium für Zuordnungszwecke nicht ausreicht, ist als weiteres Kriterium die Wirkung beim Empfänger der staatlichen Leistung in die Überlegung einzubeziehen.

Bei der funktionellen Zuordnung der Einnahmen ist entscheidend, für welche funktionellen Bereiche Einnahmen aufgebraucht werden oder gewidmet sind, bzw. von welchen Bereichen die Einnahmen zufließen. In der Regel werden die im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Organs anfallenden Einnahmen, soweit letztere keine besondere Zweckwidmung aufweisen, zu dem Aufgabenbereich zählen, dem die Ausgaben des Organs zugeordnet sind.

Die funktionelle Gliederung wurde in Anlehnung an ein von der UNO empfohlenes Schema geschaffen und entspricht mit den nachfolgend

aufgezeigten 17 Aufgabenbereichen auch den internationalen Erfordernissen.

Kennziffer	Einzelne Aufgabenbereiche	Kurzbezeichnung
11	Erziehung und Unterricht	EU
12	Forschung und Wissenschaft	FW
13	Kunst	Kn
14	Kultus	KI
21	Gesundheit	Gh
22	Soziale Wohlfahrt	SW
23	Wohnungsbau	Wb
32	Straßen	St
33	Sonstiger Verkehr	Vk
34	Land- und Forstwirtschaft	Lf
35	Energiewirtschaft (Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft)	En
36	Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)	IG
37	Öffentliche Dienstleistungen	ÖD
38	Private Dienstleistungen (einschließlich Handel)	PD
41	Landesverteidigung	Lv
42	Staats- und Rechtssicherheit	SR
43	Übrige Hoheitsverwaltung	Hv

Die im Bundesvoranschlag, der Anlage I zum Bundesfinanzgesetz, ausgewiesene Aufgabenbereich-Kennziffer ist kein Bestandteil der finanzgesetzlichen Ansatz-Kennziffer (siehe auch Art. VII Abs. 4 des Bundesfinanzgesetzes).

Zu den einzelnen Aufgabenbereichen ist zu bemerken:

Grundsätzliches

Ausgaben eines Aufgabenbereiches können sein die unmittelbaren Ausgaben für Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Bundes, ferner Zahlungen an Gebietskörperschaften, andere Rechtsträger öffentlichen Rechtes, sonstige juristische Personen und physische Personen, wobei es sich bei diesen Zahlungen um Darlehen, Zuschüsse und sonstige Transferzahlungen, Überweisungen, Abgangsdeckungen, Kapitalbeteiligungen, Anteilerwerbungen an Unternehmungen und ähnliches handeln kann.

Der Aufwand der für die einzelnen Aufgabenbereiche tätig werdenden Bundesbehörden ist jeweils als Aufwand dieser Bereiche dargestellt.

Jedenfalls sind auch bei den einzelnen Aufgabenbereichen einzubeziehen die Ausgaben für die mit den ausgewiesenen Aufgabengebieten in Zusammenhang stehenden Einrichtungen, Aktionen und sonstigen Maßnahmen, wie zB auch die baulicher Natur (Neubau und Instandhaltung).

Für die Einnahmen gelten diese und die nachfolgenden Ausführungen sinngemäß.

Erziehung und Unterricht

Der Bereich „Erziehung und Unterricht“ (EU) umfaßt das Schulwesen (ausgenommen die Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche)

323

Kunsthochschulen), die Volksbildung, die außerschulische Jugendberziehung sowie die außerschulische Leibesberziehung.

Forschung und Wissenschaft

Zum Aufgabenbereich „Forschung und Wissenschaft“ (FW) zählen alle Ausgaben für die Wissenschaft, die wissenschaftliche Lehre und die Forschung (vornehmlich für Universitäten, wissenschaftliche Anstalten und wissenschaftliche Bibliotheken).

Kunst

Zum Bereich „Kunst“ (Kn) zählen die Ausgaben in allen Kunstbereichen einschließlich der Hochschulen künstlerischer Richtung und der Kunstakademien; außerdem gehören zu diesem Bereich Ausgaben für Museen und Sammlungen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Verlagswesen und urheberrechtliche Angelegenheiten, Rundfunk und Fernsehen, Schall- und Tonträger sowie kulturelle Auslandbeziehungen.

Kultus

Dem Aufgabenbereich „Kultus“ (KI) sind die Ausgaben zuzurechnen, die an Kirchen und Religionsgesellschaften geleistet werden.

Nicht einzubeziehen sind Zahlungen an diese Rechtsträger für Restaurierungsarbeiten und ähnliche im denkmalpflegerischen Sinn.

Gesundheit

Dem Aufgabenbereich „Gesundheit“ (Gh) gehören alle Ausgaben an, die der Vorbeugung gegen Krankheiten, zur Erhaltung der Gesundheit sowie dem Umweltschutz dienen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für veterinärmedizinische Angelegenheiten sowie Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

Jedenfalls zählen hiezu Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung, individuelle Gesundheitsdienste und spezielle Gesundheitsprogramme.

Soziale Wohlfahrt

Der Bereich „Soziale Wohlfahrt“ (SW) umfaßt alle Ausgaben zur Milderung von physischen, wirtschaftlichen und sozialen Notlagen von Einzelpersonen, soweit diese Ausgaben nicht den Aufgabenbereichen Gesundheit und Wohnungsbau zuzählen sind.

Nicht inbegriffen sind Ausgaben des Bundes für die gesetzliche Krankenversicherung und Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, die als Lohnbestandteile anzusehen sind und daher gemeinsam mit dem jeweiligen Bedienstetenaufwand zur Darstellung gelangen.

Inbegriffen sind die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung, die Aufwendungen der Arbeitsmarktverwaltung und für sonstige sozialpolitische Maßnahmen (ua. auch Preisstützungen, soweit sie nicht wirtschaftsfördernde Maßnahmen darstellen), ferner Ausgaben für Kriegsoffer und Heeresversorgung, Jugendfürsorge und familienpolitische Maßnahmen, Hilfe für chronische bzw. unheilbar Erkrankte sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsbau

Zum Aufgabenbereich „Wohnungsbau“ (Wb) zählen die Ausgaben für Wohnungsbauten und die Wohnungsfürsorge, insbesondere aber die Förderung des Wohnungsbaues und des Siedlungswesens.

Straßen

Dem Aufgabenbereich „Straßen“ (St) sind alle Ausgaben für den Ausbau und die Erhaltung der Bundesstraßen samt Brücken und zugehörigen Objekten sowie Ausgaben des Bundes für sonstige straßenverkehrsfördernde Maßnahmen zugeordnet.

Sonstiger Verkehr

Im Aufgabenbereich „Sonstiger Verkehr“ (Vk) sind erfaßt alle Ausgaben des Bundes aus sonstigen Verkehrseinrichtungen und verkehrsfördernden Maßnahmen, wozu insbesondere die Ausgaben des Bundes für Eisenbahnen, schiffbare Wasserwege, Luftfahrt sowie Post- und Fernmeldeeinrichtungen gerechnet werden.

Land- und Forstwirtschaft

Der Bereich „Land- und Forstwirtschaft“ (Lf) umfaßt die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide den Sektor Land- und Forstwirtschaft betreffen. Neben Ausgaben für die Produktionssteigerung und den Schutz der Land- und Forstwirtschaft zählen zu diesem Aufgabenbereich insbesondere auch einschlägige Preisausgleichszahlungen.

Jedenfalls sind auch einzubeziehen Ausgaben für Jagd und Fischerei, veterinärmedizinische Angelegenheiten, landwirtschaftliche Güterwege, Elektrifizierung und Nutzwasserversorgung landwirtschaftlicher Anwesen, weiters Aufwendungen für den landwirtschaftlichen Wasserbau sowie für die Hochwasser- und Lawinenverbauung.

Energiewirtschaft

Dem Aufgabenbereich „Energiewirtschaft“ (En) sind alle Ausgaben des Bundes für Zwecke der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwirtschaft einschließlich der Versorgung mit Wärme und Dampf hinzuzurechnen. Der Aufwand hydroelektrischer

324

Funktionelle Gliederung (Aufgabenbereiche) — Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Bauten ist hier auch nachzuweisen, selbst wenn diese durch Hochwasserschutz und Bewässerung unmittelbar der Landwirtschaft nützen.

Nicht einzubeziehen sind Ausgaben für die Wasserversorgung, die beim Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ auszuweisen sind.

Industrie und Gewerbe (einschließlich Bergbau)

Im Aufgabenbereich „Industrie und Gewerbe“ (einschließlich Bergbau) (IG) werden die Ausgaben des Bundes aus seiner eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit und aus wirtschaftsfördernden Maßnahmen, soweit beide diesen Sektor betreffen, zusammengefaßt.

Jedenfalls zählen Ausgaben für das Patentwesen und für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen zu diesem Bereich.

Soweit Ausgaben für Kohlenbergbaue sowie für die Erdöl- und Erdgasindustrie in diesem Bereich anfallen, ist deren Summe anmerkungswise auszuweisen.

Öffentliche Dienstleistungen

Zum Aufgabenbereich „Öffentliche Dienstleistungen“ (ÖD) zählen Einrichtungen, wie Gebäude-, Parkanlagen-, Tiergarten- und Bäderverwaltungen und ähnliche, oder Dienste, die Bereiche wie Wasserversorgung, Kanalisation und andere sanitäre Dienste betreffen.

Private Dienstleistungen

Dem Bereich „Private Dienstleistungen“ (einschließlich Handel) (PD) werden Ausgaben für Fremdenverkehr, Handels- und Finanztätigkeit und sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen zugerechnet.

Nicht einzubeziehen ist in diesen Aufgabenbereich die Gebarung der Heilbäder, die zum Bereich Gesundheit gehören.

Landesverteidigung

Der Aufgabenbereich „Landesverteidigung“ (Lv) umfaßt alle laufenden und Kapital-Ausgaben für militärische Streitkräfte und Verteidigungsbehörden sowie für zivile Verteidigungsausgaben (zB Zivilschutz) und die wirtschaftliche Mobilisierung in Notzeiten.

Staats- und Rechtssicherheit

Im Aufgabenbereich „Staats- und Rechtssicherheit“ (SR) gelangen zur Nachweisung die Ausgaben aus sämtlichen polizeilichen Tätigkeiten und aus dem Gerichtswesen einschließlich des Gefängniswesens und der sonstigen Justizeinrichtungen. Dazu zählen auch die Ausgaben für den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgeschichtshof und die Volksanwaltschaft.

Nicht einzubeziehen sind die Ausgaben für das zivilwirtschaftliche Rechtswesen, die dem Bereich Industrie und Gewerbe zuzurechnen sind.

Übrige Hoheitsverwaltung

Der Aufgabenbereich „Übrige Hoheitsverwaltung“ (Hv) umfaßt die Ausgaben für den Bundespräsidenten, die Organe der Gesetzgebung, die obersten Vollzugs- und Kontrollorgane (zB Bundesministerien, Landesregierungen, Rechnungshof), für die Finanzverwaltung, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Nachrichtendienste und ähnliche allgemeine Dienste, insbesondere der Wirtschaftsverwaltung, wie zB Eich- und Vermessungswesen, für Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleiches, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel für bestimmte Bereiche handelt, für den Schuldendienst des Bundes, für Auslandshilfe und andere Auslandstransfers, wozu insbesondere auch die Beiträge an internationale Organisationen zählen, für Entschädigungen auf Grund des Staatsvertrages und für den Aufwand für die Pensionsparteien der Hoheitsverwaltung des Bundes.

Die Ausgaben aus der Errichtung und Erhaltung von Bundesbauten, aus dem Erwerb von Liegenschaften durch den Bund sind in diesem Bereich nur dann nachzuweisen, wenn die Zugehörigkeit zu einem anderen Aufgabenbereich nicht eindeutig aus der Ansatz- und Postengliederung hervorgeht.

Nicht einzubeziehen ist der Aufwand für das Verteidigungsministerium, der zum Bereich Landesverteidigung zählt.

Übersichten

Eine Aufgliederung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Bundesvoranschlags 1985 nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten einerseits¹²⁾ und funktionellen Gesichtspunkten andererseits sowie deren Kombination enthalten die Anlagen I c und II a zum Bundesfinanzgesetz. Gleichartige Aufgliederungen hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen der einzelnen Kapitel des Bundesvoranschlags 1985 befinden sich in den entsprechenden Teilheften.

Laufende Gebarung und Vermögensgebarung

Laufende Einnahmen und Ausgaben sind solche, die endgültig das Vermögen des Bundes ver-

¹²⁾ Siehe Seite 320.

Neuer Kontenplan — Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

mehren oder vermindern (vermögensändernd), Einnahmen und Ausgaben der Vermögensgebarung solche, die die Zusammensetzung des Vermögens des Bundes beeinflussen (vermögensumschichtend)¹³⁾.

Neuer Kontenplan für die Bundesverwaltung ab 1968^{13a)}

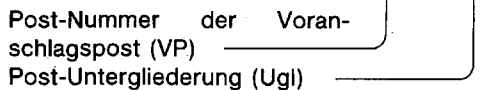
Die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschläges (siehe Abschnitt „Gliederung des Bundesvoranschläges“) sind auf Grund haushaltsrechtlicher Bestimmungen in Posten unterzugliedern. Für das im Bundeshaushaltsrecht vorgesehene Postenschema wurde für Zwecke der elektronischen Budgetdatenverarbeitung ein Kontenplan erstellt, der Konten für die im Sinne des Bundeshaushaltsrechtes zu bildenden Voranschlagsposten beinhaltet.

Über die Systematik des Kontenplanes des Bundes und der Postengliederung des Bundesvoranschläges sowie über die Zusammenhänge zwischen Kontenplan, Postengliederung und Postenverzeichnis gibt die nachfolgende Darstellung Aufschluß:

Kontenplan

- Konten-Klasse (Kl) = erste Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer 0●●●¹⁴⁾
- Konten-Unterklasse (Ukl) = zweite Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ●0●●
- Konten-Gruppe (Gru) = dritte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ●●0●
- Konten-Stelle (St) = vierte Stelle der vierstelligen Konto-Kennziffer ●●●0
- Konto-Kennziffer = Konto (K) . 0000 ●●●●
- Konten-Untergliederung (Ugl) . ●●●● 000

Postengliederung



¹³⁾ In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung ist die Vermögensgebarung vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen; Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ zählen daher vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

^{13a)} Siehe Fußnoten 7) auf Seite 319.

¹⁴⁾ Aus den Kontenklassen ist die laufende Gebarung und die Vermögensgebarung wie folgt ersichtlich:

	Ausgaben	Einnahmen
	Kontenklasse	
Laufende Gebarung	4—7	8
Vermögensgebarung	0—3	0—3

Postenverzeichnis

Die zusammenfassende Darstellung aller Voranschlagsposten eines Kapitels des Bundesvoranschläges wird Postenverzeichnis genannt.

Kontenplan

Der Kontenplan berücksichtigt die Gliederung des ÖKW-Kontenrahmens¹⁵⁾ sowie haushaltswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte und gestattet die Erstellung einer Vermögensrechnung des Bundes.

Postengliederung

Die Ausgaben und Einnahmen der finanzgesetzlichen Ansätze sind zumindest nach den im Kontenplan vorgesehenen Kontenarten (Verwendungszwecken) unter Zuhilfenahme vierstelliger Post-Nummern bzw. zusätzlicher dreistelliger Post-Untergliederungen aufzugliedern. Den im Kontenplan ausgewiesenen vierstelligen Konto-Kennziffern und dreistelligen Konto-Kennzifferuntergliederungen dürfen nur Ausgaben bzw. Einnahmen zugeordnet werden, die den Kontenarten (Verwendungszwecken) dieser Gliederungselemente entsprechen.

Darüber hinaus ist es den Ressorts vorbehalten, im Rahmen des im Kontenplan vorgesehenen Kontensystems und unter Heranziehung weiterer Post-Untergliederungen die Postengliederung finanzgesetzlicher Ansätze zu verfeinern und die Einzelveranschlagung von Bauvorhaben oder sonstigen Vorhaben bzw. Maßnahmen durchzuführen.

Für den Fall, daß die verfeinerte bzw. zusätzliche Postenaufgliederung kein Gegenstand der Veranschlagung oder sonstiger haushaltsrechtlicher Bestimmungen sein soll, sind Post-Untergliederungen zu verwenden, die an der werthöchsten Stelle mit der Ziffer 9 beginnen (Post-Untergliederungen 901 bis 999).

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die institutionelle Gliederung der Ausgaben und Einnahmen des Bundes ist eine unerläßliche Notwendigkeit jedes Bundesfinanzgesetzes, weil sie jene Gliederung ergibt, die dem Verfügungs- und Verantwortungsbereich der Verwaltungsstellen des Bundes entspricht.

¹⁵⁾ Österreichisches Kuratorium für Wirtschaftlichkeit (ÖKW): Der Einheitskontenrahmen für die österreichische Wirtschaft. ÖKW-Veröffentlichung Nr. 24, Österreichischer Gewerbeverlag, Wien I. Neufassung im „Österreichischen Einheitskontenrahmen“, herausgegeben 1975 durch das Österreichische Zentrum für Wirtschaftlichkeit und Produktivität (ÖPWZ), 1014 Wien, Hohenstaufengasse 3.

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes stehen aber auch in einer Beziehung zur gesamten Volkswirtschaft. Es muß daher die Gebarung des Bundeshaushaltes auch so aufbereitet sein, daß die einzelnen Gebarungselemente in die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Österreichs eingearbeitet werden können. Dies geschieht einerseits durch entsprechende Bezeichnung der Ansätze und andererseits durch den für die Postengliederung der finanzgesetzlichen Ansätze maßgeblichen Kontenplan. Hiebei wird auf die in der internationalen Statistik gebräuchlichen Begriffsbestimmungen Bedacht genommen.

Nähere Einzelheiten über diese in der Kontenplan-Gliederung bereits berücksichtigte ökonomische Gliederung können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden:

In der Aufgliederung des Bundesvoranschlages nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ökonomische Gliederung) werden die Ausgaben und Einnahmen zunächst in zwei große Bereiche geteilt: laufende Ausgaben und Einnahmen einerseits und Ausgaben und Einnahmen der Vermögensgebarung andererseits.

Bei dieser Aufgliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung sind, da diese Kriterien in den Haushalten und Wirtschaftsbereichen der gesamten österreichischen Volkswirtschaft Anwendung finden müssen, die Auswirkungen auf das österreichische Volksvermögen maßgeblich¹⁶⁾.

In der volkswirtschaftlichen Aufgliederung des Bundesvoranschlages werden als laufende Ausgaben und Einnahmen diejenigen Bundesgebarungen ausgewiesen, die die Höhe des Bundesvermögens vermindern oder vermehren, aber beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) nicht widmungsgemäß Investitionszwecken dienen oder als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Im Sinne der internationalen Gepflogenheit zählt die gesamte Gebarung der Landesverteidigung (einschließlich der Ausgaben für die Heeresbauten) zu den laufenden Ausgaben.

Der Vermögensgebarung werden alle Ausgaben und Einnahmen zugerechnet, die entweder nur die Zusammensetzung des Bundesvermö-

gens beeinflussen oder im Falle der Beeinflussung der Höhe des Bundesvermögens beim Empfänger (das sind Dritte bei Bundesausgaben, der Bund selbst bei Bundeseinnahmen) widmungsgemäß Investitionszwecken dienen bzw. als Vermögenszuwachs betrachtet werden.

Ausgaben

I. Hauptgruppe

Bei den laufenden Ausgaben (I. Hauptgruppe) sind entsprechend ihren verschiedenen Funktionen drei Gruppen zu unterscheiden: Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferzahlungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes.

Der ersten Gruppe gehören Ausgaben an, für die der Bund eine Gegenleistung in Form von Sachgütern und Dienstleistungen — letztere insbesondere von seinen Bediensteten — erhält (zweiseitige Transaktionen). Der zweiten Gruppe gehören an Zuwendungen des Bundes an andere öffentliche Körperschaften, Unternehmungen, private Haushalte und an das Ausland, die den Empfängern ohne unmittelbare Gegenleistung zufließen (einseitige Transaktionen). Die dritte Gruppe umfaßt Aufwendungen, die dem Bund aus seiner wirtschaftlichen Tätigkeit (zB Aufnahme von Kapital) in Form von Zinsen erwachsen sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe.

Ausgaben für Güter und Dienstleistungen

Die laufenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen umfassen vor allem den Personal- und Sachaufwand des Bundes aus der Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen (Öffentliche Sicherheit, Rechtspflege, Soziale Sicherheit, Erziehung, Landesverteidigung usw.). Zu dieser Gruppe von Ausgaben gehören die Bezüge der aktiven Bediensteten sowie alle Ausgaben für Sachgüter und Dienstleistungen (einschließlich solcher für Instandhaltung), die von der übrigen Wirtschaft bezogen werden; der Gegenwert für die in Gütern abgeholzten Löhne und Gehälter (zB Deputate) wäre hier auch nachzuweisen. Dies ist derzeit nicht möglich, da die Gegenwerte dieser Güter auf Grund der Vorschriften des österreichischen Haushaltsrechtes nicht in die Bundesverrechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung der Lohn- und Gehaltssumme in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden derzeit die Bruttopensionen abzüglich der Pensionsbeiträge der Beamten der Hoheitsverwaltung dem effektiven Aufwand für aktive Bedienstete hinzugezählt; um diesen Betrag würde sich der Aktivitätsaufwand erhöhen, wenn hinsichtlich der Pensionsansprüche der Beamten das Versicherungsprinzip zur

¹⁶⁾ Für die im Bundesvoranschlag selbst vorgesehene Gliederung in laufende Gebarung und Vermögensgebarung ist hingegen die Auswirkung auf das Bundesvermögen maßgeblich. Die Zuordnung einer Ausgabe oder Einnahme zur laufenden Gebarung oder zur Vermögensgebarung ist daher in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im Bundesvoranschlag nicht immer gleich; zB zählen Ausgaben des Bundes zur „Investitionsförderung“ vom Standpunkt des Bundesvermögens gesehen zu den laufenden Ausgaben, vom Standpunkt der österreichischen Volkswirtschaft gesehen zu der Vermögensgebarung.

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

327

Anwendung gelangen würde. Ein gleichhoher Betrag wird selbstverständlich von den Pensionen in der zweiten Gruppe „Transferzahlungen“ in Abzug gebracht.

Ausgaben für Anschaffungen von dauerhaften Sachgütern (Anlagegütern) werden jedoch ebenso wie die Kosten für größere Instandsetzungen der Vermögenswerte des Bundes in der Vermögensgebarung unter Bruttoinvestitionen ausgewiesen. Die Amortisation dauerhafter Sachgüter (Abschreibungen), die grundsätzlich ebenso Kosten der Verwaltung darstellt wie der Einsatz von Dienstleistungen oder der Verbrauch nicht dauerhafter Güter, wird in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages nicht berücksichtigt, da Abschreibungen kein Gegenstand der Bundesverrechnung sind.

Die laufenden Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen entsprechen dem Teil des gesamten Güter- und Leistungsvolumens, der für die Befriedigung von Gemeinschaftsbedürfnissen verwendet wird (öffentlicher Verbrauch); das übrige Güter- und Leistungsvolumen steht für den privaten Verbrauch sowie für Investitionen des Staates und der Privatwirtschaft zur Verfügung.

Laufende Transferzahlungen

Im Gegensatz zu den Ausgaben der ersten Gruppe erhält der Bund durch die laufenden Transferzahlungen zumindest in der laufenden Rechnungsperiode keine unmittelbare Gegenleistung. Durch sie stellt der Bund anderen Bereichen Geld zur Verfügung und gibt den Letztempfängern die Möglichkeit, ihrerseits eine höhere Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu entfalten. Der überwiegende Teil fließt privaten Haushalten in Form von Pensionen, Renten und anderen Unterstützungsbeträgen zu. Der zweitgrößte Anteil der Transferzahlungen wird an andere öffentliche Haushalte weitergeleitet. Als solche Zahlungen werden die Beträge erfaßt, die bei den Trägern öffentlichen Rechtes (Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Kammern, Fonds usw.) haushaltsmäßig in Einnahme verrechnet werden (ohne Finanzausgleichszahlungen auf dem Abgabensektor).

In die zweite Gruppe wären auch Transfers in Form von „fiktiven“ Zinszuschüssen einzubeziehen, das sind die Unterschiedsbeträge zwischen den veranschlagten Zinsenbeträgen aus unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Bundesdarlehen und den fiktiven Zinsenbeträgen, die bei Anrechnung der bankenüblichen Zinsen für die vorerwähnten Bundesdarlehen eingehen müßten. Falls solche Ausgaben zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den „Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit“ als „imputierte Zinsen“ ausgewiesen werden. Da fiktive Beträge nicht Gegenstand der Veranschla-

gung und daher auch nicht der Verrechnung im Bundeshaushalt sind, können in der ökonomischen Aufgliederung des Bundesvoranschlages auch diese Unterschiedsbeträge nicht ausgewiesen werden.

Eine Sonderstellung unter den Transferzahlungen nehmen die Preisausgleiche ein. Diese erhöhen zwar nicht unmittelbar die Geldeinkommen, bewirken aber durch die damit finanzierten Marktinterventionsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Leitprodukte eine Stabilisierung bzw. Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Alle diese Transferzahlungen bilden zusammen mit den von privaten Haushalten zu zahlenden öffentlichen Abgaben ein kompliziertes System von Geldströmen, die hauptsächlich der Neuverteilung der privaten Einkommen dienen.

Aufwendungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Aufwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes fallen die Zinsen für die Staatsschuld (Finanzschuld) sowie die laufenden Abgänge der Bundesbetriebe an.

In der internationalen Statistik werden in der Regel Zinsen für die Staatsschuld nicht als Entgelt für Leistungen (Überlassung von Kapital), sondern als Transferzahlungen aufgefaßt, weil viele Staaten Kredite für Zwecke aufnehmen, aus denen der Zinsdienst nicht unmittelbar erwirtschaftet werden kann (Konsumkredite). Da nach der österreichischen Praxis Erlöse aus Schuldannahmen in erster Linie zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden, wurde hiefür eine eigene Position geschaffen.

II. Hauptgruppe

Die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe) umfassen folgende zwei Gruppen: Ausgaben, die nur die Zusammensetzung des Bundesvermögens beeinflussen, und Ausgaben, die bei Dritten insbesondere durch Investitionsfinanzierung einen Vermögenszuwachs bewirken. Der ersten Gruppe gehören an die Ausgaben für den Erwerb von beweglichem Sachanlagenvermögen, Liegenschaftsvermögen, Wertpapieren und Beteiligungen, für die Gewährung von Darlehen, für die Anlage von Rücklagen und für die Tilgung von Schulden (Veränderung des Geldbestandes einerseits und eines anderen Aktiva- bzw. eines Passivbestandes andererseits). Die zweite Gruppe umfaßt die Kapitaltransfers, das sind Überweisungen des Bundes, die ausdrücklich für Investitionszwecke bestimmt sind und vom Empfänger widmungsgemäß verwendet werden müssen, ferner Zahlungen, wenn sie vom Empfänger nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden. Auch bei der zweiten Gruppe

Aufgliederung der Bundesgebarung nach Kriterien der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

liegt eine Vermögensumschichtung vor, aber nicht wie bei der ersten Gruppe im Bundesvermögen, sondern im Vermögen der österreichischen Volkswirtschaft (Verminderung des Geldbestandes beim Bund und Zuwachs im Vermögensbestand bei Dritten).

Vermögensumschichtungen

Bei der ersten Position der Vermögensumschichtungen „Erwerb von beweglichen Sachanlagevermögen“ wären neben den Ausgaben für die Anschaffung bzw. die Herstellung von neuen Sachgütern und für größere Instandsetzungen von Vermögenswerten des Bundes (Bruttoinvestitionen) auch die Ausgaben für den Erwerb von bestehendem, das ist gebrauchtem Sachanlagevermögen auszuweisen. Letztere werden derzeit nicht gesondert verrechnet, so daß sie auch nicht gesondert erfaßbar sind. Zu den Bruttoinvestitionen zählen derzeit alle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Einzelanschaffungswert ohne Rücksicht auf die Lebensdauer mehr als 5 000 S beträgt. Bezüglich der Abschreibungen siehe Abschnitt „Ausgaben für Güter- und Dienstleistungen“, 2. Absatz.

Bei der Position „Erwerb von Liegenschaften“ werden die Ausgaben für Grund und Boden getrennt von den Ausgaben für die Bauwerke und den Ausgaben für eventuelle mit einer Liegenschaft in Zusammenhang stehende aktivierungsfähige Rechte dargestellt.

Unter „Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen“ sind Ausgaben für den Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen des Anlage- und des Umlaufvermögens, und zwar getrennt, erfaßt.

Als „Darlehen“ sind die Ausgaben aus der Gewährung von Bundesdarlehen, und zwar die zur Finanzierung von Investitionen Dritter und auch die nicht unmittelbar für Investitionen bestimmten, ausgewiesen.

In Höhe der „Zuführungen an Rücklagen“, die nicht in Anspruch genommene Beträge von bestimmten Ausgabenansätzen und Reste zweckgebundener Einnahmen zur Voraussetzung haben, werden von den allgemeinen Geldbeständen Teile für die Rücklagen abgesondert.

Für die Ausgaben zur „Tilgung von Schulden“ ist kennzeichnend, daß sie im Bundesvermögen Aktiva (Geldbestände) und Passiva (Schuldverpflichtungen) vermindern und bei den Dritten weder Einkommen noch Vermögen schaffen, sondern nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Vermögens bewirken.

Kapitaltransfers

Auch bei den Kapitaltransfers erhält der Bund wie bei den laufenden Transfers keine unmittelbare Gegenleistung. Im wesentlichen wer-

den durch die Kapitaltransfers Investitionen der Wirtschaft finanziert.

Als Kapitaltransfers, die von den Empfängern nicht dem laufenden Einkommen zugerechnet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet werden, sind insbesondere die der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auferlegten Entschädigungszahlungen verschiedenster Art zu erwähnen.

Einnahmen

III. Hauptgruppe

Die laufenden Einnahmen des Bundes sind nach den gleichen Gesichtspunkten gegliedert wie die laufenden Ausgaben: Laufende Einnahmen für Güter und Dienstleistungen, laufende Transferereinnahmen und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

Von den gesamten laufenden Ausgaben des Bundes entfällt ein gutes Drittel auf den Aufwand für Güter und Dienstleistungen (öffentlicher Verbrauch) und etwas mehr als die Hälfte auf Transferzahlungen.

Die laufenden Einnahmen hingegen bestehen fast nur aus Transferzahlungen, und zwar überwiegend aus öffentlichen Abgaben, für die der Bund keine unmittelbare Gegenleistung erbringt. Es liegt nämlich im Wesen der öffentlichen Verwaltung, daß diese im hoheitsrechtlichen Bereich grundsätzlich die Kostendeckung für die von ihr benötigten Güter und Dienstleistungen nicht im Marktverkehr, sondern im Wege von Zwangsbeiträgen findet. Im privatwirtschaftlichen Bereich der Bundesverwaltung gelangen zwar eher marktwirtschaftliche Grundsätze zur Anwendung, die Preise sind aber trotzdem nicht immer kostendeckend.

Einnahmen für Güter und Dienstleistungen

Die Einnahmen der Verwaltung für ihre Leistungen (zB Eichungen, Landkartenverkauf) auf Grund der aufgezeigten Grundsätze werden in der Gruppe Einnahmen für Güter und Dienstleistungen erfaßt. Sie betragen nur einen geringen Teil der laufenden Ausgaben des Bundes für Güter und Dienstleistungen.

In dieser Gruppe wären auch noch Einnahmen-Beträge in der Höhe auszuweisen, die den Selbstkosten der von Bundesdienststellen selbsterstellten Anlagen entsprächen; falls solche Einnahmen zur Darstellung gelangten, müßten gleichhohe Gegenposten bei den Bruttoinvestitionen ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach Ausgaben und Einnahmen zu veranschlagen sind, sind jedoch die durch die Selbsterstellung von Anlagen und Ersatzteilen anfallenden verschiedenen Kosten auf den Konten der ent-

**Aufgliederung der Bundesgebarung — Betriebsähnliche
Einrichtungen — Mehrjährige Vorhaben**

329

sprechenden Kostenarten zu verrechnen. Die Erfassung der Selbstkosten selbsterstellter Anlagen des Bundes aus den einzelnen Kostenkonten wird derzeit nicht durchgeführt.

Laufende Transfereinnahmen

Die laufenden Transfereinnahmen sind fast zur Gänze nur Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben des Bundes. Die übrigen Transfers stammen zum größten Teil von öffentlichen Haushalten. Im übrigen gilt das bei den laufenden Transferausgaben grundsätzlich Gesagte sinngemäß auch für die laufenden Transfereinnahmen.

Zu den Transfers aus öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die im Bundesvoranschlag beim Kapitel „Öffentliche Abgaben“ ausgewiesenen Beträge, sondern auch sonstige bei anderen Kapiteln ausgewiesene Abgaben, wie zB Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und Importausgleichsbeträge. Die Einteilung der Abgaben in direkte und indirekte ist weitgehend konventionell. Im allgemeinen nimmt man an, daß die direkten Abgaben das verfügbare Geldeinkommen der privaten Haushalte und die unverteilter Gewinne von Kapitalgesellschaften schmälern, während die indirekten Abgaben die Marktpreise der Güter und Leistungen erhöhen und auf diese Weise das Realeinkommen vermindern.

Für verschiedene wünschenswerte Aufgliederungen der Einnahmen aus Öffentlichen Abgaben, wie zB die der direkten Abgaben nach Einnahmen aus unselbständiger Tätigkeit, aus selbständiger Tätigkeit und aus Unternehmenstätigkeit von Kapitalgesellschaften oder die der Arbeitslosenversicherungsbeiträge nach Einnahmen von Arbeitnehmern bzw. Arbeitgebern, sind derzeit in der Bundesverrechnung nicht die Voraussetzungen gegeben.

Von den sonstigen Transfereinnahmen entfällt der größte Teil auf Beiträge von Gebietskörperschaften zu Verwaltungsaufwendungen des Bundes.

Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Als Einnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit bezieht der Bund ua. Einkünfte aus seiner Tätigkeit als Unternehmer (zB Betriebsüberschüsse der finanziell integrierten Bundesbetriebe), aus der Verleihung von Kapital (Darlehen, Beteiligungen, Wertpapiere) und aus verschiedenen öffentlichen Rechten (Münzprägung, Schürfrechte). Diese Erträge des Bundes sind Leistungseinkommen und als solche Bestandteile des Volkseinkommens.

IV. Hauptgruppe

Die Einnahmen der Vermögensgebarung (IV. Hauptgruppe) umfassen dieselben Gruppen wie die Ausgaben der Vermögensgebarung (II. Hauptgruppe). Das über diese Gruppen und die zugehörigen Ausgaben grundsätzlich Gesagte gilt sinngemäß auch für die Einnahmen der Vermögensgebarung.

Vermögensumschichtungen

Zur Gruppe Vermögensumschichtungen gehören Einnahmen aus dem Verkauf von bestehendem Sachanlagevermögen, von Liegenschaften, Wertpapieren und Beteiligungen, aus Darlehensrückzahlungen, aus der Auflösung von Rücklagen und aus der Aufnahme von Schulden. Die Einbeziehung von Einnahmen aus dem Verkauf von Sachanlagen setzt voraus, daß die Ausgaben für den Ankauf bzw. die Herstellung dieser Anlagen der Vermögensgebarung zugeordnet worden waren.

Kapitaltransfers

Kapitaltransferzahlungen an den Bund erfolgen nur im geringen Umfang. Sie dienen nicht so sehr der Investitionsfinanzierung, sondern sind als Vermögenszuwachs anzusehen.

Betriebsähnliche Einrichtungen (Verwaltungszweige)

Betriebsähnliche Verwaltungszweige sind Einrichtungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie werden wie Betriebe geführt, unterscheiden sich von diesen aber dadurch, daß eine Einnahmengewinnung nur insoweit erfolgt, als dadurch die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gebarung der betriebsähnlichen Einrichtungen wird von der übrigen Gebarung getrennt bei den einzelnen Kapiteln, und zwar in der Regel in eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen gesondert ausgewiesen. In Beilagen zu diesen finanzgesetzlichen Ansätzen werden in den Teilheften die Ausgaben und die Einnahmen der einzelnen betriebsähnlichen Einrichtungen weiter aufgegliedert.

Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre oder in einem zukünftigen Finanzjahr belastet

Über mehrere Jahre sich erstreckende Vorhaben

Bei allen Vorhaben, für die Bundesmittel bereitgestellt werden und die sich über mehrere Jahre erstrecken, ist im Bundesvoranschlag jeweils nur jener Teilbetrag zu veranschlagen, der zur Ausführung der für das Voranschlagsjahr in Aussicht genommenen Arbeiten oder Anschaffungen erfor-

330

**Mehrfährige Vorhaben — zweckgebundene Einnahmen —
Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe**

derlich ist bzw. auf Grund rechtsverbindlicher Verpflichtungen aus einem solchen Vorhaben auf das Voranschlagsjahr entfällt. Zur Gewinnung eines Überblickes über die Gesamtkosten und die auf die einzelnen Budgetjahre entfallenden Teilerfordernisse solcher Vorhaben sowie über die Beiträge Dritter (Gebietskörperschaften, Personengemeinschaften oder andere Personen) zu diesen, sind den Teilheften zum Bundesvoranschlag entsprechende Übersichten (Beilagen III. D) angeschlossen.

Einzelvorhaben wurden wie im Vorjahre in den Teilheften bei eigenen finanzgesetzlichen Ansätzen oder Verrechnungsposten gesondert veranschlagt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der Ausgabenansätze für Anlagen sowie der für bundesgeförderte Bauvorhaben veranschlagten Ausgabenbeträge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung im nachfolgenden Verwaltungsjahr zugeführt werden können.

Ein einziges zukünftiges Finanzjahr belastende Vorhaben

Vorhaben, deren Kosten auf Grund langer Lieferfristen oder sonstiger Umstände erst ein einziges zukünftiges Finanzjahr belasten werden, sind ebenfalls in die den Teilheften angeschlossenen Übersichten über Vorhaben, deren Durchführung die Ansätze des Bundesvoranschlages durch mehrere Jahre belasten, aufzunehmen.

Zweckgebundene Einnahmen

Zweckgebundene Einnahmen sind solche, die auf Grund eines Bundesgesetzes (Sondergesetz oder Bundesfinanzgesetz) nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind. So ist zB vom Ertrag der Mineralölsteuer gemäß Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, ein bestimmter Anteil zur Bedeckung der Erfordernisse des Ausbaues und der Erhaltung der Bundesstraßen (Autobahnen und andere Bundesstraßen) zu verwenden.

Als zweckgebundene Ausgaben können überdies veranschlagt werden:

1. Ausgaben, die auf Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verfügung einem bestimmten Verwendungszweck, der von dem zuständigen Organ des Bundes einseitig nicht abänderbar ist, zu dienen haben und die der Höhe nach durch die auf Grund derselben Rechtsgrundlage hierfür anfallenden Einnahmen begrenzt sind;

2. Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nach Maßgabe der aus der Veräußerung eines vom gleichen Organ des Bundes verwalteten Bestandteiles des unbeweglichen Bundesvermögens erzielten Einnahmen, sofern der wirtschaftliche Zusammenhang dies rechtfertigt.

Das Bundesfinanzgesetz sieht vor, daß nicht in Anspruch genommene Teile der zweckgebundenen Einnahmeneingänge am Jahresende einer Rücklage zwecks Verwendung in nachfolgenden Finanzjahren zugeführt werden können.

Wirtschaftsführung der Bundesbetriebe

Die kaufmännische Tätigkeit der Bundesbetriebe erfordert eine entsprechende Beweglichkeit im Budgetvollzug, wobei aber auch die Interessen des gesamten Bundeshaushaltes sowie die Haushaltsvorschriften des Bundes zu beachten sind. Nachfolgende Maßnahmen ermöglichen eine größere wirtschaftliche und finanzielle Beweglichkeit der Bundesbetriebe:

1. Bestimmungen im Bundesfinanzgesetz, wonach

- a) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, den Bundesbetrieben auf deren Antrag die Verwendung von Mehreinnahmen für im Bundesvoranschlag vorgesehene betriebsnotwendige Investitionen zu bewilligen;
- b) der Bundesminister für Finanzen verpflichtet ist zuzustimmen, daß Mehreinnahmen eines Bundesbetriebes zur Bedeckung der damit verbundenen Mehraufwendungen herangezogen werden;
- c) mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Ausgabenansätze des Sachaufwandes der einzelnen Bundesbetriebe insoweit gegenseitig deckungsfähig sind, als der Mehrbedarf (Überschreitungsbeitrag) bei einem finanzgesetzlichen Ansatz nicht mehr als 25 vH des vorhergesehenen Ausgabenbetrages beträgt;
- d) der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgabenansätzen des Personalaufwandes und des Sachaufwandes bei einem Bundesbetrieb zuzustimmen, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, durch eigene Bedienstete zu erbringende Leistungen im Wege einer Auftragsvergebung durchzuführen oder anstelle einer Auftragsvergabe die Arbeiten durch eigene Bedienstete erbringen zu lassen. Die Überschreitungsermächtigung ist mit 25 vH der Ansatzsumme begrenzt.

2. Bestimmung im Bundesfinanzgesetz, wonach in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenansätze für Anlagen eine Rücklage gebildet werden kann.

3. Ermächtigung der Betriebe zur Vornahme finanzieller Ausgleiche innerhalb der Monatszuweisungen für den Sachaufwand ohne Einholung der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen.

4. Ermächtigung zur Übertragung nichtverbraucher Ausgabenbeträge eines Monats auf den folgenden Monat gegen nachträgliche Mitteilung an das Bundesministerium für Finanzen.

Allgemeines

Bruttoprinzip

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundes sind ungekürzt, das ist mit dem Gesamtbruttobetrag, veranschlagt. Bei Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“ sind die den Ländern, den Gemeinden und der Stadt Wien zukommenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie weitere auf Grund gesetzlicher Bestimmungen an Gebietskörperschaften, öffentliche Fonds und Kammern zu überweisende Anteile öffentlicher Abgaben abgesetzt, so daß in der Schlußsumme des Kapitels 52 nur der dem Bunde verbleibende Ertrag der öffentlichen Abgaben aufscheint.

Bezüglich weiterer Absetzungen von Ausgaben auf der Einnahmenseite des Budgets bzw. von Einnahmen auf der Ausgabenseite siehe die Ausführungen auf Seite 268 und 269.

Vergleichsziffern

Den Ziffern der finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 1985 sind zur Ermöglichung eines ziffernmäßigen Vergleiches in einer eigenen Spalte die vergleichbaren Ziffernansätze des Bundesvoranschlages 1984 und die Erfolgswertungen des Jahres 1983 beigefügt.

Ebenso sind in den sogenannten „Teilheften“, in denen die finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages nach Posten aufgegliedert werden, bei den einzelnen Verrechnungsposten die gleichen Vergleichsziffern ausgewiesen.

Teilhefte

Die Teilhefte sind nicht Bestandteile des Bundesfinanzgesetzes.

Auslandszahlungsverkehr

Der Bundesvoranschlag ist in Schilling erstellt. Soweit Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln geleistet werden, ist zu beachten:

Veranschlagung

Ausgaben und Einnahmen des Bundes, die in ausländischer Währung zu leisten sind, sind im allgemeinen mit den jeweils geltenden Kassenswerten und einschließlich der voraussichtlichen Spesen veranschlagt. Finanzschulden in ausländischer Währung sind mit den jeweils geltenden Kurswerten veranschlagt.

Zahlungsverkehr und Verrechnung

Auslandszahlungen der Bundesdienststellen sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie unter Bedachtnahme auf § 42 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, über die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) durchzuführen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Insbesondere wurden zu diesem Zweck den anweisenden Stellen des Bundes (ausgenommen die Österreichischen Bundesbahnen) Subkonten zum zentralen Girokonto des Bundesministeriums für Finanzen bei der OeNB zugewiesen. Wiederkehrende Zahlungen und Barzahlungen nach dem Ausland dürfen im Wege der Österreichischen Postsparkasse (ÖPSK) zu Lasten der Postscheckskonten der anweisenden Stellen des Bundes zum zentralen Postscheckkonto des Bundesministeriums für Finanzen veranlaßt werden. Gleiches gilt für Auslandszahlungen nachgeordneter anweisungsermächtigter Dienststellen, soweit diese aus triftigen Gründen ausnahmsweise auch zur Durchführung solcher Zahlungen im Einzelfall oder generell ermächtigt sind.

Dienststellen mit einem ständigen und umfangreichen Auslandszahlungsverkehr dürfen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen Fremdwährungskonten bei der OeNB oder bei einer ausländischen Kreditunternehmung eröffnen.

In Zahlung genommene oder dem Bund anheimgefallene Valuten (ausländische Münzen oder Banknoten) sind, soweit sie nicht für Auszahlungen erforderlich sind, für Rechnung der empfangsberechtigten Dienststelle einzuwechseln.

Ausländische Münzen, die mangels Konvertierbarkeit von einer Kreditunternehmung nicht entgegengenommen werden, sind an das Österreichische Hauptmünzamt zur Einlösung zum Metallwert abzuführen. Diese Münzen sind mit ihrem Kassenswert in Einnahme und anlässlich ihrer Abfuhr als Kursverlust in Ausgabe zu verrechnen.

Zahlungen nach dem Ausland sind im Zeitpunkt der Auftragserteilung an die OeNB bzw. ÖPSK zunächst mit dem Kassenswert — oder wenn die Zahlung in inländischer Währung geschuldet wird, mit dem Schillingwert — auf dem entsprechenden Sachkonto und nach Abrechnung durch die OeNB bzw. ÖPSK mit dem angelasteten Gesamtbetrag (zuzüglich Spesen) auf dem ursprünglichen Sachkonto zu verrechnen. In jenen Fällen, in denen zB aus verrechnungstechnischen Gründen die Voranschlagspost, unter der die Ausgabe oder Einnahme verrechnet wird, nicht mit dem Spesenbetrag belastet werden darf, ist dieser zu Lasten der Voranschlagspost „Geldverkehrsspesen“ zu verrechnen.

332

Auslandszahlungsverkehr

Die Verrechnung der Kosten des An- oder Verkaufes von Valuten hat zu dem von der Kreditunternehmung ermittelten Schilling-Gegenwert zu erfolgen. Die weitere Gebahrung mit den angekauften Valuten hat in der betreffenden Fremdwährung, die Nachweisung zum Kassenwert zu erfolgen.

Sonderregelungen im Auslandszahlungsverkehr bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen (siehe Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. September 1975, Z 240.500-VII/3/75; VV — II/1, Seite 165 f.). Der Zahlungsverkehr, die Verrechnung sowie die Limitanrechnung bei der Auslandsanleihegebahrung werden entsprechend den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten durchgeführt. In der Regel wird für in ausländischer Währung eingegangene Finanzschulden der von der jeweiligen Kreditunternehmung in Rechnung gestellte Kurswert herangezogen.

Kassenwerte für die Veranschlagung für das Jahr 1985

Die Zahlungen in ausländischer Währung sind nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Dezember 1983, Z 14 0100/25-V/8/83, AÖFV Nr. 320 vom 30. Dezember 1983 (sowie der am 26. Jänner 1984 mit Z 14 0100/2-V/8/84, AÖFV Nr. 38 vom 1. Februar 1984 und der am 27. Februar 1984 mit Z 14 0100/4-V/8/84, AÖFV Nr. 58 vom 1. März 1984 erfolgten Änderungen) mit nachstehenden Kassenwerten veranschlagt¹⁷⁾:

	Schilling
100 Afghani	35,00
100 Ägyptische Pfund	2 280,00
100 Albanische Lek	250,00
100 Algerische Dinar	390,00
100 Angolanische Kwanza	63,00
100 Argentinische Pesos	98,00
100 Äthiopische Birr	930,00
100 Australische Dollar	1 730,00
100 Bahama-Dollar	1 880,00
100 Barbados-Dollar	950,00
100 Belgische Francs	34,50
100 Bermuda-Dollar	1 880,00
100 Bolivianische Pesos	3,80
100 Botswana-Pulas	1 650,00
100 Brasilianische Cruzeiros	1,65
100 Bulgarische Lewa	1 860,00
100 Burmesische Kyat	240,00
100 CFP-Francs (Polynesien, Franz.)	12,50
100 Chilenische Pesos	22,00
100 Chinesische Ren-Min-Bi	960,00
100 Costa Rica-Colon	40,00
100 Dänische Krone	195,00
100 Deutsche Mark	705,00

¹⁷⁾ Stand 1. März 1984.

	Schilling
100 Dominikanische Pesos	1 880,00
100 Ekuadorianische Sucres	23,00
100 El Salvador-Colon	760,00
100 Finnische Mark	331,00
100 Francs der afrikanischen Währungsunion (CFA-Francs)	4,65
100 Französische Francs	231,00
100 Ghanesische Cedi	68,00
100 Griechische Drachmen	19,60
100 Guatemaltekesische Quetzal	1 880,00
100 Holländische Gulden	628,00
100 Honduras-Lempira	950,00
100 Hongkong-Dollar	240,00
100 Indische Rupien	180,00
100 Indonesische Rupiahs	1,90
100 Irakische Dinar	6 200,00
100 Iranische Rial	22,00
100 Irische Pfund	2 185,00
100 Isländische Kronen	68,00
100 Israelische Shekel	20,00
100 Italienische Lire	1,14
100 Jamaika-Dollar	620,00
100 Japanische Yen	8,10
100 Jordanische Dinar	5 150,00
100 Jugoslawische Dinar	15,50
100 Kanadische Dollar	1 500,00
100 Kenia-Shilling	140,00
100 Kolumbianische Pesos	22,00
100 Kubanische Pesos	2 200,00
100 Kuwait-Dinar	6 500,00
100 Laotische Neue Kip	173,00
100 Leones (Sierra Leone)	760,00
100 Libanesischer Pfund	370,00
100 Liberianische Dollar	1 880,00
100 Libysche Dinar	6 500,00
100 Luxemburgische Francs	34,50
100 Madagaskar-Francs	4,50
100 Malaysische Ringgit	820,00
100 Malawi-Kwacha	1 500,00
100 Malta-Pfund	4 300,00
100 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	705,00
100 Marokkanische Dirham	240,00
100 Mauretanische Ouguiyas	35,00
100 Mauritius-Rupien	160,00
100 Mexikanische Pesos	11,20
100 Mongolische Tugrug	580,00
100 Mosambik-Metical	47,00
100 Neue Taiwan-Dollar	48,00
100 Neuseeland-Dollar	1 250,00
100 Niederländische Antillen-Gulden	1 050,00
100 Nicaragua-Cordoba	190,00
100 Nigerianische Naira	2 600,00
100 Nordkoreanische Won	900,00
100 Norwegische Kronen	250,00
100 Omanische Rial	5 500,00
100 Pakistanische Rupien	144,00
100 Paraguaysche Guarani	12,00
100 Peruanische Soles	0,85
100 Pfund-Sterling	2 770,00
100 Philippinische Pesos	137,00
100 Polnische Zloty	19,50
100 Portugiesische Escudos	14,10
100 Rumänische Lei	134,00
100 Sambische Kwacha	1 200,00
100 Saudi-Riyal (Saudi-Arabien)	565,00
100 Schwedische Kronen	240,00

Auslandszahlungsverkehr

333

	Schilling
100 Schweizer Franken	860,00
100 Seychellen-Rupien	280,00
100 Simbabwe-Dollar (Rhodesien)	1 750,00
100 Singapur-Dollar	890,00
100 Sowjetrussische Rubel (UdSSR)	2 450,00
100 Spanische Peseten	12,30
100 Sri Lanka-Rupien	80,00
100 Sudanesische Pfund	1 460,00
100 Südafrikanische Rand	1 600,00
100 Suriname-Gulden	1 080,00
100 Südkoreanische Won	2,35
100 Syrische Pfund	490,00
100 Tansania-Shilling	150,00
100 Thailändische Bahts	83,00
100 Trinidad und Tobago-Dollar	790,00
100 Tschechoslowakische Kronen	165,00
100 Tunesische Dinar	2 700,00
100 Türkische Pfund	6,50
100 UAE Dirham (Ver. Arab. Emirate)	520,00
100 Uganda-Shilling	7,00
100 Ungarische Forint	42,00
100 Uruguayische Neue Pesos	50,00
100 US-Dollar	1 880,00
100 Venezolanische Bolivars	195,00
100 Vietnam-Dong	190,00
100 Zaire	62,00
100 Zypern-Pfund	3 500,00

Zollwertkurse

Als Umrechnungskurse zur Ermittlung des Zollwertes sowie zur Berechnung der Umsatzsteuer (Einfuhrumsatzsteuer), der Verkehrsteuern und von in ausländischen Währungen ausgedrückten Versicherungsprämien werden allmonatlich auf Grund § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, § 10 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, und § 5 Abs. 5 des Versicherungsteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 133, jeweils zum Monatsersten und bei größeren Kursschwankungen fallweise auch während des Monats für bestimmte ausländische Währungen Zollwertkurse festgesetzt.

Zollentrichtungskurse

Das Bundesministerium für Finanzen setzt ferner für bestimmte ausländische Währungen

Umrechnungskurse zur Ermittlung der in Schilling ausgedrückten Zollschild und für die Barsicherung fest (Zollentrichtungskurse).

Verlautbarung

Die Zollwertkurse werden jeweils im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“, die Kassenwerte und die Zollentrichtungskurse hingegen nur im „Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung“ verlautbart.

Barabhebungskurse

Für die Abhebung der Auslandszulagen gemäß § 21 GG 1956 an bestimmten Dienstorten sind folgende Barabhebungskurse (Umrechnungskurse für die Auslandsbesoldung) festgesetzt:

	Schilling
100 Bulgarische Lewa	900,00
100 Rumänische Lei	70,00
100 Tschechoslowakische Kronen	75,00
100 Russische Rubel	700,00
100 Nigerianische Naira	1 600,00
100 Chines. Ren-Min-Bi	750,00
100 Iranische Rial	8,70
100 Algerische Dinar	230,00
100 Syrische Pfund	300,00
100 Äthiop. Birr	725,00
100 Irakische Dinar	3 500,00
100 Kubanische Pesos	1 800,00
100 Ägyptische Pfund	1 600,00
100 Libysche Dinar	3 600,00
100 Kuwait Dinar	5 500,00
100 Zaire	59,00
100 Jordanische Dinar	4 650,00
100 Thailändische Bahts	73,00
100 Afghani	22,00
100 Saudi-Riyal	500,00
100 Simbabwe-Dollar	1 600,00
100 Malaysische Ringgit	740,00
100 Sambische Kwacha	1 100,00
100 Kenia-Shilling	115,00
100 Brasilianische Cruzeiros	0,90
100 Chilenische Pesos	20,00
100 US-Dollar	1 870,00

An den übrigen Dienstorten gelten für die Abhebung der Auslandszulagen die jeweils festgesetzten Kassenwerte.

334

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

VII. Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

1. Ausgaben für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“

Der Anteil der Ausgaben für Zwecke der sozialen Sicherheit — gemessen am Brutto-Inlandsprodukt — ist in Österreich im Vergleich zu anderen Staaten überdurchschnittlich hoch.

Die wirksamen Ausgaben des Bundes für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ haben nach dem Bundesvoranschlag im Jahre 1984 107 195,6 Millionen Schilling und damit fast 29% der wirksamen Ausgaben im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erreicht.

Damit gehört die „Soziale Wohlfahrt“ unter den 17 Aufgabenbereichen, die im Rahmen des Bundeshaushaltes unterschieden werden können, zu den zwei höchstdotierten Sektoren.

Über 90% des Aufwandes für die „Soziale Wohlfahrt“ bilden „Gesetzliche Verpflichtungen“, die wesentlich zur Starrheit¹⁾ der Bundesgebarung beitragen. Innerhalb der Gruppe der „Gesetzlichen Verpflichtungen“ zeigen die Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ eine steigende Tendenz.

2. Verteilung der Aufwendungen

Die Transferzahlungen an private Haushalte und an Körperschaften des öffentlichen Rechtes beanspruchen den weitaus größten Teil der für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ vorgesehenen finanziellen Mittel.

Die bedeutendsten Ausgabenpositionen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“ entfallen im einzelnen auf die Familienförderung (Familienlastenausgleich), auf die Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung (einschließlich Ausgleichszulagen), auf die Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes sowie auf die Leistungen für die Kriegsoffer- und Heeresversorgung.

Der Bundesvoranschlag 1984 zeigte in der Aufgliederung nach volkswirtschaftlichen Kriterien bezüglich der Ausgaben für den Aufgabenbereich „Soziale Wohlfahrt“ folgende Verteilung der Ausgaben:

	Millionen Schilling
a) Laufende Ausgaben für Güter und Dienstleistungen .	4 530,6
b) Laufende Transferzahlungen:	
Zuwendungen an private Haushalte	52 527,3
Familienförderung	29 424,1
Kriegsoffer- und Heeresversorgung	5 990,4
Arbeitslosenversicherung	13 550,6
Sonstige Zuwendungen	3 562,2
Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechtes	46 569,1
Leistungen des Bundes zur Sozialversicherung	45 804,0
Überweisungen an Gebietskörperschaften	22,3
Überweisungen an Kammern	88,3
Reservefonds für Familienbeihilfen	607,0
Sonstige	47,5
Laufende Zuwendungen an die Wirtschaft	3 073,1
Arbeitsmarktpol. Maßnahmen gem. AMFG	1 480,0
Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe	287,1
Schülerfreifahrten	1 246,0
Sonstige	60,0
Sonstige Beihilfen und Unterstützungen	1,6
Laufende Transfers insgesamt	102 171,1
c) Ausgaben der Vermögensgebarung	493,9
Gesamtaufwendungen für Zwecke der „Sozialen Wohlfahrt“	107 195,6

3. Finanzierung

Nur die Ausgaben im Rahmen des Familienlastenausgleiches, der Arbeitslosenversicherung und der Maßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz sowie der Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe werden überwiegend aus eigenen, zweckgebundenen Einnahmen finanziert. In diesen Ausgabenbereichen tritt der Bund notfalls in Vorlage, indem er Vorschüsse zur Deckung der gesetzlich festgelegten Aufwendungen zur Verfügung stellt. Diese Vorschüsse müssen, soweit sie nicht im laufenden Jahr durch zweckgebundene Einnahmen abgedeckt sind, aus den Überschüssen der vorhergegangenen oder folgenden Jahre zurückerstattet werden.

Der Reservefonds für Familienbeihilfen, dem die Überschüsse des Ausgleichsfonds für Familien-

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

335

beihilfen zufließen, wies Ende 1983 ein Vermögen von 1,6 Milliarden Schilling aus. Dieser Betrag ist eine Forderung des — eigene Rechtspersönlichkeit besitzenden — Reservefonds für Familienbeihilfen gegen den Bund.

Die finanzielle Bedeckung für die übrigen Ausgabenbereiche der „Sozialen Wohlfahrt“ muß aus den allgemeinen Einnahmen des Bundeshaushaltes gefunden werden. Deren Entwicklung ist daher für eine allfällige Aufstockung der Ausgaben für die „Soziale Wohlfahrt“ von ausschlaggebender Bedeutung.

In den kommenden Jahren werden, bedingt durch die steigenden Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung, die Aufwendungen für das Kapitel „Sozialversicherung“ sowohl absolut als auch relativ im Rahmen des Bundeshaushaltes am stärksten zunehmen und damit auch den Großteil der Mehreinnahmen des Bundes für sich beanspruchen.

4. Die Aufwendungen im einzelnen**4.1 Beiträge des Bundes zur Sozialversicherung****4.11 Allgemeines**

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung haben die Bundesbeiträge und die Ersätze der Ausgleichszulagen in der Pensionsversicherung das stärkste Gewicht. Die Finanzierung aller Ausgaben in der gesamten Pensionsversicherung erfolgte bis zum Jahre 1977 etwa zu einem Drittel durch Mittel des Bundes und zu zwei Drittel durch Beiträge der Versicherten.

Durch budgetbegleitende Maßnahmen ab dem Jahre 1978 wurde der Bundeshaushalt hinsichtlich der Bundesbeiträge entlastet. Einzelheiten über die den Bundeshaushalt entlastenden Maßnahmen bis zum Jahre 1983 können den Amtsbehörden zu den Bundesfinanzgesetzen 1982 bis 1984, I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11), entnommen werden.

Im Jahre 1984 wurde aus Mitteln der Unfallversicherung ein Betrag von 400 Millionen Schilling von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt an die Pensionsversicherung überwiesen. Aus Mitteln der Krankenversicherung wurden 1 600 Millionen Schilling und aus Mitteln des Erstattungsfonds beim Hauptverband nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz 500 Millionen Schilling der Pensionsversicherung zur Verfügung gestellt. Der Gebärungsüberschuß der Pensionsversicherung wurde auch im Jahre 1984 von 1,5 vH auf 0,5 vH der Gesamtaufwendungen reduziert.

Durch die budgetbegleitenden Maßnahmen konnte der Anteil der Gesamtleistung des Bundes für die Pensionsversicherung an den Gesamtaufwendungen der Pensionsversicherung einschließlich des Aufwandes an Ausgleichszulagen ab dem Jahre 1978 auf rund ein Viertel gesenkt werden, in den Jahren 1980 und 1981 sogar auf 22,3 vH. Im Jahre 1982 hat der Anteil 26,2 vH, im Jahre 1983 29,6 vH betragen. Für 1984 ist mit einem Anteil von rund 28,7 vH zu rechnen.

Die Aufwendungen der Pensionsversicherung sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Diese Entwicklung war zum Teil durch demographische Faktoren und Leistungsverbesserungen, durch die Erhöhung der Pensionen infolge der Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz (BGBl. Nr. 96/1965), aber auch durch die wirtschaftliche Situation bedingt, die eine starke Zunahme der Zahl der Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und der vorzeitigen Alterspensionen zur Folge hatte.

4.12 Statistische Daten zur Pensionsversicherung

Die folgenden Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Zahl und der durchschnittlichen Höhe der Pensionen in den letzten Jahren. Weitere Tabellen geben Auskunft über die Zahl der Pflichtversicherten in der gesamten Pensionsversicherung sowie über die Entwicklung des Durchschnittseinkommens, der durchschnittlichen Beitragsgrundlage, der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Unselbständigen.

336

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Zahl der Pensionen****a) Durchschnittlicher Stand**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1979	321 669	188 211	253 923	47 377	811 180
1980	326 487	188 599	255 757	47 155	817 998
1981	332 940	189 551	256 913	46 421	825 825
1982	339 687	192 726	258 663	45 443	836 519
1983	344 958	195 879	260 417	44 328	845 582
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1979	159 618	39 734	92 554	11 248	303 154
1980	169 432	40 557	93 442	11 593	315 024
1981	180 361	41 484	94 426	11 872	328 143
1982	192 749	42 688	95 869	12 270	343 576
1983	206 064	44 418	97 834	12 787	361 103
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1979	8 946	8 254	12 176	1 534	30 910
1980	8 930	8 226	12 121	1 424	30 701
1981	9 005	8 085	12 010	1 292	30 392
1982	9 058	7 895	11 925	1 209	30 087
1983	9 094	7 714	11 807	1 143	29 758
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft ¹⁾					
1979	68 806	16 976	40 890	5 823	132 495
1980	70 262	16 418	41 475	5 766	133 921
1981	70 993	16 366	42 069	5 649	135 077
1982	71 503	16 456	42 765	5 531	136 255
1983	71 919	16 621	43 385	5 499	137 424
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1979	80 316	39 331	42 932	10 506	173 085
1980	78 326	41 634	43 366	10 182	173 508
1981	76 787	43 735	43 630	9 819	173 971
1982	75 402	45 811	43 979	9 414	174 606
1983	73 635	47 938	44 733	9 053	175 359
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1979	639 355	292 506	442 475	76 488	1 450 824
1980	653 437	295 434	446 161	76 120	1 471 152
1981	670 086	299 221	449 048	75 053	1 493 408
1982	688 399	305 576	453 201	73 867	1 521 043
1983	705 670	312 570	458 176	72 810	1 549 226

¹⁾ Ab 1980 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

337

b) Jährliche Veränderung in Prozent

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Erwerbsunfähig- keit)	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Alle Pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter					
1979	+0,4	+0,0	+0,9	+0,1	+0,4
1980	+1,5	+0,2	+0,7	-0,5	+0,8
1981	+2,0	+0,5	+0,5	-1,6	+1,0
1982	+2,0	+1,7	+0,7	-2,1	+1,3
1983	+1,6	+1,6	+0,7	-2,5	+1,1
II. Pensionsversicherung der Angestellten					
1979	+4,7	+2,2	+1,0	+3,1	+3,2
1980	+6,1	+2,1	+1,0	+3,1	+3,9
1981	+6,5	+2,3	+1,1	+2,4	+4,2
1982	+6,9	+2,9	+1,5	+3,4	+4,7
1983	+6,9	+4,1	+2,0	+4,2	+5,1
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung					
1979	-0,1	+0,6	+0,2	-7,0	-0,1
1980	-0,2	-0,3	-0,5	-7,2	-0,7
1981	+0,8	-1,7	-0,9	-9,3	-1,0
1982	+0,6	-2,4	-0,7	-6,4	-1,0
1983	+0,4	-2,3	-1,0	-5,5	-1,1
IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft					
1979	+1,2	+1,6	+1,6	-0,9	+1,3
1980	+2,1	-3,3	+1,4	-1,0	+1,1
1981	+1,0	-0,3	+1,4	-2,0	+0,9
1982	+0,7	+0,5	+1,7	-2,1	+0,9
1983	+0,6	+1,0	+1,4	-0,6	+0,9
V. Pensionsversicherung der Bauern					
1979	-2,5	+7,1	+1,0	-1,9	+0,4
1980	-2,5	+5,9	+1,0	-3,1	+0,2
1981	-2,0	+5,0	+0,6	-3,6	+0,3
1982	-1,8	+4,7	+0,8	-4,1	+0,4
1983	-2,3	+4,6	+1,7	-3,8	+0,4
VI. Gesamte Pensionsversicherung					
1979	+2,6	+1,3	+1,0	+0,0	+1,1
1980	+2,2	+1,0	+0,8	-0,5	+1,4
1981	+2,5	+1,3	+0,6	-1,4	+1,5
1982	+2,7	+2,1	+0,9	-1,6	+1,9
1983	+2,5	+2,3	+1,1	-1,4	+1,9

338

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**Durchschnittliche Höhe der Pensionen ¹⁾**

	Alters- pensionen	Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	Witwen- (Witwer-)pensionen Schilling	Waisen- pensionen
I. Pensionsversicherung der Arbeiter				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1979	4 368	3 459	2 516	977
1980	4 657	3 726	2 701	1 049
1981	4 948	4 011	2 885	1 118
1982	5 272	4 361	3 065	1 199
1983	5 623	4 754	3 262	1 285
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1979	3 597	3 948	3 564	1 549
1980	3 822	4 198	3 794	1 699
1981	4 082	4 479	4 049	1 814
1982	4 382	4 798	4 334	1 976
1983	4 633	5 073	4 586	2 119
II. Pensionsversicherung der Angestellten				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1979	6 579	4 733	3 758	1 448
1980	7 021	5 076	4 013	1 552
1981	7 472	5 423	4 266	1 649
1982	7 989	5 846	4 518	1 764
1983	8 559	6 359	4 798	1 876
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1979	3 453	3 900	3 639	1 752
1980	3 683	4 146	3 875	1 886
1981	3 946	4 421	4 127	1 998
1982	4 240	4 717	4 418	2 144
1983	4 471	4 974	4 684	2 292
III. Knappschaftliche Pensionsversicherung				
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage				
1979	7 872	5 694	3 863	1 565
1980	8 374	6 128	4 152	1 698
1981	8 932	6 589	4 427	1 836
1982	9 505	7 104	4 713	1 991
1983	10 185	7 650	5 033	2 189
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)				
1979	4 232	4 716	3 810	2 272
1980	4 539	4 981	4 055	2 563
1981	4 776	5 301	4 326	2 715
1982	5 136	5 632	4 626	2 931
1983	5 311	5 924	4 893	3 155

¹⁾ Durchschnittspension im Juli des jeweiligen Jahres einschließlich aller Zuschüsse jedoch ohne Wohnungsbeihilfe und ohne Familienbeihilfe.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

339

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft ¹⁾

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs-		
					alters- pensionen	witwen- (witwer-) pensionen	waisen- pensionen
Schilling							
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1979	4 899	3 607	2 954	998	3 639	2 254	3 444
1980	5 337	3 810	3 203	1 106	3 803	2 384	3 927
1981	5 762	4 080	3 431	1 222	4 020	2 527	4 160
1982	6 223	4 341	3 672	1 346	4 175	2 686	4 701
1983	6 705	4 651	3 920	1 465	4 369	2 819	5 013
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1979	3 566	3 528	3 068	1 338	3 232	3 067	3 028
1980	3 774	3 729	3 242	1 529	3 397	3 233	3 314
1981	4 007	3 952	3 442	1 643	3 610	3 428	3 498
1982	4 252	4 181	3 663	1 778	3 825	3 588	3 713
1983	4 476	4 417	3 861	1 940	4 020	3 768	3 945

V. Pensionsversicherung der Bauern

	Alters- pensionen	Erwerbs- unfähigkeits- pensionen	Witwen- (Witwer-) pensionen	Waisen- pensionen	Übergangs-		
					alters- pensionen	erwerbs- unfähigkeits- pensionen	witwen- (witwer-) pensionen
Schilling							
a) Pensionen ohne Anspruch auf Ausgleichszulage							
1979	3 347	2 670	2 217	706	2 215	1 821	1 078
1980	3 543	2 814	2 374	767	2 345	1 933	1 230
1981	3 742	2 961	2 514	825	2 467	2 012	1 371
1982	3 973	3 122	2 647	886	2 588	2 126	1 532
1983	4 211	3 319	2 732	954	2 734	2 254	1 695
b) Pensionen mit Anspruch auf Ausgleichszulage (Pension und Ausgleichszulage)							
1979	2 944	3 028	2 466	914	3 295	3 194	1 989
1980	3 134	3 218	2 627	1 124	3 565	3 440	2 324
1981	3 353	3 441	2 806	1 254	3 825	3 693	2 615
1982	3 598	3 682	3 030	1 387	4 119	3 961	3 021
1983	3 851	3 919	3 234	1 511	4 420	4 239	3 301

¹⁾ Ab 1980 einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.Zahl der Pflichtversicherten ¹⁾

	Anzahl	Veränderung	
		absolut	in %
I. Pensionsversicherung der Arbeiter			
1979	1 344 200	- 7 750	-0,57
1980	1 343 300	- 900	-0,07
1981	1 332 000	-11 300	-0,84
1982	1 294 050	-37 950	-2,85
1983	1 259 700	-34 350	-2,65
II. Pensionsversicherung der Angestellten			
1979	1 033 200	+ 18 650	+1,84
1980	1 050 450	+ 17 250	+1,67
1981	1 066 900	+ 16 450	+1,57
1982	1 069 600	+ 2 700	+0,25
1983	1 067 850	- 1 750	-0,16

¹⁾ Im Jahresdurchschnitt.

340

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt**III. Knappschaftliche Pensionsversicherung**

1979	15 800	- 600	-3,66
1980	15 550	- 250	-1,58
1981	15 200	- 350	-2,25
1982	14 550	- 650	-4,28
1983	14 050	- 500	-3,44

IV. Pensionsversicherung der Selbständigen in der gewerbl. Wirtschaft ²⁾ ³⁾

1979	175 650	+ 1 750	+1,01
1980	190 100	+ 14 450	+8,23
1981	184 950	- 5 150	-2,71
1982	189 000	+ 4 050	+2,19
1983	189 650	+ 650	+0,34

V. Pensionsversicherung der Bauern ³⁾

1979	188 400	- 5 100	-2,64
1980	191 850	+ 3 450	+1,83
1981	188 050	- 3 800	-1,98
1982	186 200	- 1 850	-0,98
1983	188 400	+ 2 200	+1,18

VI. Gesamte Pensionsversicherung ²⁾ ³⁾

1979	2 757 250	+ 6 950	+0,25
1980	2 791 250	+ 34 000	+1,23
1981	2 787 100	- 4 150	-0,15
1982	2 753 400	- 33 700	-1,21
1983	2 719 650	- 33 750	-1,23

²⁾ Einschließlich der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen.³⁾ Ab 1980 einschließlich Mehrfachversicherte.**Durchschnittseinkommen und Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung der Unselbständigen**

	Durchschnittliches Monatseinkommen ¹⁾ der		Durchschnittliche monatliche Beitragsgrundlage ²⁾ in der		
	Arbeiter	Angestellten	Pensionsversicherung der Arbeiter Schilling	Pensionsversicherung der Angestellten	Knappschaftlichen Pensionsversicherung
1979	9 620	13 200	9 621	12 672	14 766
1980	10 250	13 940	10 304	13 479	15 863
1981	10 950	15 020	10 965	14 359	16 703
1982	11 550 ³⁾	15 940 ³⁾	11 515	15 205	17 727
1983	12 060 ³⁾	16 670 ³⁾	12 058	15 935	18 513

Entwicklung der Höchstbeitragsgrundlage und der Beitragssätze in der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten

	monatliche Höchst- beitragsgrundlage Schilling	Beitrag gemäß § 51 ASVG		Zusatzbeitrag gemäß § 51a ASVG		zusammen
		Dienstgeber	Dienstnehmer	Dienstgeber	Dienstnehmer	
1979	18 600	8,75	8,75	1,0	1,0	19,50
1980	19 500	8,75	8,75	2,0	1,0	20,50
1981	20 400	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1982	21 600	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1983	22 800	8,75	8,75	2,6	1,0	21,10
1984	24 000	8,75	8,75	3,2	1,0	21,70
1985	24 600	9,25	9,25	3,2	1,0	22,70

¹⁾ Grundlage für die Berechnung bildet die Lohnsteuerstatistik 1979. Diese Daten wurden mit den Zuwachsraten des Tariflohnindex und des Pro-Kopf-Einkommens je Arbeitnehmer laut Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung fortgeschrieben.²⁾ Einschließlich aliquoter Sonderzahlungen.³⁾ Vorläufige Zahlen.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

341

4.13 Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG und später auch zum GSPVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen.

Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen.

Durch dieses Gesetz wurden die bisher nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt.

Auf Grund eines Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung muß bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres eine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Faktor für die jährliche Pensionsanpassung herangezogen werden soll. Der Beirat orientiert sich dabei an der Richtzahl, die für jedes Kalenderjahr aus den durchschnittlichen Beitragsgrundlagen der Versicherten errechnet wird. Er hat bei der Erstellung seines Gutachtens auf die volkswirtschaftliche Lage und deren Entwicklung sowie auf die Änderung des Verhältnisses der Zahl der in der Pensionsversicherung Pflichtversicherten zur Zahl der Pensionen Bedacht zu nehmen. Dabei steht dem Beirat eine vom Bundesministerium für

soziale Verwaltung vorgelegte Berechnung über die voraussichtliche Gebarung der Träger der Pensionsversicherung für die folgenden fünf Jahre zur Verfügung. Die Festsetzung des jeweiligen Anpassungsfaktors erfolgt durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung.

Die Anpassungsfaktoren waren seit Beginn der Pensionsdynamik im Jahre 1966 immer mit den Richtzahlen ident. Die Entwicklung dieser beiden Größen seit 1966 zeigt die folgende Übersicht:

Richtzahl und Anpassungsfaktor	
für das Jahr	
1966	1,070
1967	1,081
1968	1,064
1969	1,071
1970	1,054
1971	1,071
1972	1,074
1973	1,090
1974	1,104
1975	1,102
1976	1,115
1977	1,070
1978	1,069
1979	1,065
1980	1,056
1981	1,051
1982	1,052
1983	1,055
1984	1,040
1985	1,033

Die Wirkung der Anpassung auf die Höhe der einzelnen Pensionen veranschaulicht die folgende Übersicht. Den Erhöhungen durch die Anpassung wurden die Steigerungen des Index der Verbraucherpreise gegenübergestellt.

Eine Pension von 2 000 S im Jahre 1965 erhöhte sich seither

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension des VPI 1966 (1976) in Prozent	
1966	2 140,00	7,0	2,2
1967	2 313,30	8,1	4,0
1968	2 461,40	6,4	2,8
1969	2 636,20	7,1	3,1
1970	2 778,60	5,4	4,4
1971	2 975,90	7,1	4,7
1972	3 196,10	7,4	6,3
1973	3 483,70	9,0	7,6
I/1974 ¹⁾	3 846,00	12,1	9,5
VII/1974 ²⁾	3 961,40		
I/1975 ³⁾	4 365,50	13,5	8,4
VII/1975 ²⁾	4 496,50		
1976 ⁴⁾	5 013,60	13,1	7,3
1977	5 364,60	7,0	5,5
1978	5 734,80	6,9	3,6

1) Erhöhung um 10,4%.
 2) Erhöhung um 3,0%.
 3) Erhöhung um 10,2%.
 4) Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

342

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

im Jahre	auf in Schilling	Jährliche Steigerung der Pension in Prozent	des VPI 1966 (1976) in Prozent
1979	6 107,60	6,5	3,7
1980	6 449,60	5,6	6,4
1981	6 778,50	5,1	6,8
1982	7 131,00	5,2	5,4
1983	7 523,20	5,5	3,3
1984	7 824,10	4,0	5,7 ⁵⁾
1985	8 082,30	3,3	4,0 ⁵⁾

⁵⁾ Schätzwerte.**4.14 Bundesbeiträge**

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgt ist, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen ist im Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 I. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) enthalten. Die derzeit geltende Regelung für die Berechnung der Bundesbeiträge geht auf die 29. Novelle zum ASVG, die 21. Novelle zum GSPVG und die 2. Novelle zum B-PVG zurück und setzt ab dem Jahre 1973 die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 1,5% der Gesamtaufwendungen fest. Mit 1. Jänner 1979 trat für die Pensionsversicherungen der Selbständigen an die Stelle des GSPVG und des B-PVG das GSVG und BSVG. In diese Bundesgesetze wurde die Regelung über den Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung unverändert übernommen. In den Jahren 1978 bis 1984 wird die Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5% der Gesamtausgaben beschränkt. Diese Regelung wird ab dem Jahre 1985 durch die 40. Novelle zum ASVG, 9. Novelle zum GSVG und 8. Novelle zum BSVG in das Dauerrecht übernommen.

Ein Teil dieses Bundesbeitrages ist nach dem GSVG aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten. Nach dem BSVG ist ein Teil des Bundesbeitrages ebenfalls mit einem Betrag in der Höhe der Pflichtbeiträge zu leisten, wofür vor allem das Aufkommen an Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu verwenden ist.

Zur Krankenversicherung der Bauern leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe der Summe der eingezahlten Versicherungsbeiträge, ausgenommen die Beiträge zur Krankenversicherung der Pensionisten.

Zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung leistet der Bund einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der eingezahlten Versicherungsbeiträge.

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die Entwicklung der Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung in den letzten Jahren.

Zusätzlich zu den Bundesbeiträgen in den Pensionsversicherungen der Selbständigen hat der Bund in den Jahren 1978 bis 1984 diesen Pensionsversicherungen gemäß § 12 Abs. 3 des Wohnungsbeihilfengesetzes den Restbetrag überwiesen, der nach dem Ersatz der Aufwendungen für Wohnungsbeihilfen und nach Abzug der Einhebungsvergütung von den Eingängen an Sonderbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz verblieb.

Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung ¹⁾

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1979	9 308,3	5,2	4 644,1	7,5	4 604,6	11,2
1980	6 995,7	-24,8	5 015,0	8,0	4 527,6	- 1,7
1981	7 309,0	4,5	6 290,9	25,4	5 113,6	12,9
1982	12 045,2	64,8	6 951,8	10,5	5 689,8	11,3
1983	19 815,6	64,5	7 569,0	8,9	6 183,3	8,7

Bundesbeiträge in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1979	18 557,0	7,2
1980	16 538,3	-10,9
1981	18 713,5	13,2
1982	24 686,8	31,9
1983	33 567,9	36,0

¹⁾ 1983 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß; inklusive der Überweisungen nach § 12 Abs. 3 WB-Gesetz.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

343

4.15 Ausgleichszulagen

Erreicht das Gesamteinkommen (Pension und übrige Einkünfte) eines Pensionisten nicht eine gewisse Höhe (Richtsatz), so erhält der Pensionist eine Ausgleichszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gesamteinkommen und dem Richtsatz. Er hat damit auf jeden Fall ein Einkommen in der Höhe des Richtsatzes garantiert.

Die Richtsätze sind im letzten Jahrzehnt mehrere Male über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Mindestpension (Richtsatz) für Alleinstehende und Verheiratete seit 1966 zeigt die nachstehende Übersicht. Gegenübergestellt wurden die Steigerungen des Pensionistenindex 1966 bzw. 1976.

Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger

	Richtsatz für Alleinstehende in Schilling	jährliche Steigerung in %	Richtsatz für Verheiratete in Schilling	jährliche Steigerung in %	jährliche Steigerung des Pensionistenindex (1976) in %
VII/1965	915	—	1 265	—	—
1966	979	7,0	1 354	7,0	2,6
1967	1 068	9,1	1 483	9,5	5,8
1968	1 136	6,4	1 578	6,4	3,3
1969	1 217	7,1	1 690	7,1	3,4
I/1970	1 283	7,5	1 782	7,5	5,0
VII/1970 ¹⁾	1 333		1 851		
I/1971	1 428	13,0	1 983	13,0	5,4
VII/1971 ²⁾	1 528		2 122		
1972	1 641	11,0	2 279	11,0	6,9
1973	1 800	9,7	2 575	13,0	7,8
I/1974 ³⁾	2 000	12,8	2 861	12,8	8,5
VII/1974 ⁴⁾	2 060		2 947		
I/1975 ⁵⁾	2 285	14,3	3 270	14,3	9,1
VII/1975 ⁴⁾	2 354		3 368		
1976 ⁶⁾	2 625	13,2	3 755	13,1	8,0
1977	2 860	9,0	4 090	8,9	6,0
1978	3 092	8,1	4 422	8,1	3,7
1979	3 308	7,0	4 731	7,0	3,7
1980	3 493	5,6	4 996	5,6	6,0
1981	3 703	6,0	5 316	6,4	7,3
1982	3 955	6,8	5 677	6,8	5,9
1983	4 173	5,5	5 989	5,5	3,2
1984	4 370	4,7	6 259	4,5	6,0 ⁷⁾
1985	4 514	3,3	6 466	3,3	4,5 ⁷⁾

¹⁾ Erhöhung um 50 S.

²⁾ Erhöhung um 100 S.

³⁾ Erhöhung um 11,1%.

⁴⁾ Erhöhung um 3,0%.

⁵⁾ Erhöhung um 10,9%.

⁶⁾ Erhöhung am 1. Jänner 1976 um 11,5%.

⁷⁾ Schätzwerte.

Die Kostentragung für die Ausgleichszulagen nach dem ASVG, GSVG und dem BSVG hat der Bund gegenüber den Ländern durch § 2, FAG 1967 bzw. 1973 bzw. 1979 übernommen.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Ersätze für die Ausgleichszulagen durch den Bund in den letzten Jahren.

Ausgleichszulagensätze in der Pensionsversicherung¹⁾

	ASVG		nach dem GSVG		BSVG	
	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1979	3 146,3	3,8	830,8	1,2	1 474,6	7,9
1980	3 228,4	2,6	837,4	0,8	1 530,3	3,8
1981	3 345,9	3,6	861,8	2,9	1 615,4	5,6
1982	3 532,5	5,6	878,2	1,9	1 712,0	6,0
1983	3 606,0	2,1	876,4	-0,2	1 819,5	6,3

¹⁾ 1983 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluss.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Ausgleichszulagensätze in der gesamten Pensionsversicherung ¹⁾

	Betrag in Mill. S	jährliche Steigerung in %
1979	5 451,7	4,5
1980	5 596,1	2,6
1981	5 823,1	4,1
1982	6 122,7	5,1
1983	6 301,9	2,9

¹⁾ 1983 Erfolg, Vorjahre Bundesrechnungsabschluß.

4.16 Zusammenfassung

Durch die Bundeszuschüsse ist sichergestellt, daß die Kaufkraft der Pensionen erhalten bleibt.

4.2 Familienlastenausgleich

Der Nationalrat hat den ersten Schritt zu einem allgemeinen Familienlastenausgleich mit der Beschlußfassung am 15. Dezember 1954 über das Bundesgesetz betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (Familienlastenausgleichsgesetz), BGBl. Nr. 18/1955, getan, nachdem bereits seit 1950 Kinderbeihilfen für die selbstständig Erwerbstätigen gewährt wurden.

Durch das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, wurde die gesamte Materie neu geordnet. Dieses Bundesgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten (1. Jänner 1968) mehrmals, zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 000/1984, geändert.

Für das Jahr 1985 sind vorgesehen:

- Die Gewährung von Familienbeihilfen;
- die Gewährung einer Geburtenbeihilfe;
- die Gewährung von Schulfahrtbeihilfen;
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
- eine Beitragsleistung zum Aufwand für das Karenzurlaubsgeld;
- die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß;
- die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;
- Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;
- ein Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;
- ein Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind.

Die Familienbeihilfe wird im Jahre 1985 1 100 S betragen; sie erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat, um monatlich 200 S.

Für ein behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich 1 200 S.

Die Geburtenbeihilfe besteht aus drei voneinander unabhängigen Teilen. Der erste Teil der Geburtenbeihilfe wird unmittelbar nach der Geburt des Kindes gewährt und beträgt entweder 2 000 S oder 5 000 S. Der Betrag von 5 000 S wird gewährt, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft den ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß unterzogen hat, das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde. Sind diese besonderen Voraussetzungen nicht gegeben, beträgt die Geburtenbeihilfe für jedes lebend- oder totgeborene Kind nur 2 000 S.

Der zweite Teil der Geburtenbeihilfe wird nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt und beträgt 5 000 S. Voraussetzung für die Gewährung ist, daß das Kind im ersten Lebensjahr den im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Der dritte Teil der Geburtenbeihilfe beträgt 3 000 S je Kind und wird gewährt, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und einer ärztlichen Untersuchung unterzogen wurde.

Die Kosten für die im Mutter-Kind-Paß festgelegten ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren und der Kinder werden zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Schulfahrtbeihilfe wird für Kinder gewährt, die eine öffentliche oder eine mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland, eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, eine im Krankenpflegegesetz geregelte Schule oder eine Bundeshebammenlehranstalt besuchen, wenn der Schulweg mindestens 3 km lang ist. Die Höhe der pauschalierten Schulfahrtbeihilfe richtet sich nach der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bzw. Zweitunterkunft des Schülers am Schulort. Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn der Schüler keine Möglichkeit einer Schülerfreifahrt hat.

Der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz ist ermächtigt, Verträge über die Beförderung von Schülern sowohl im Linienverkehr als auch im Gelegenheitsverkehr abzuschließen sowie den Gemeinden und Schulerhaltern die ihnen durch die Schülerbeförderung ent-

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

345

stehenden Kosten zu ersetzen (Schülerfreifahrten). Der Fahrpreis bzw. Fahrpreisersatz wird aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet.

Schülern, die eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Pflichtschule, mittlere oder höhere Schule im Inland als ordentliche Schüler besuchen, werden die für den Unterricht notwendigen Schulbücher unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Den ordentlichen Schülern sind bestimmte außerordentliche Schüler gleichgestellt. Die Schulbücher gehen in das Eigentum der Schüler über.

In den ersten acht Schulstufen (umfassend die Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen) werden die Schulbücher von den Schulerhaltern (Schulen) gesammelt angeschafft. Die Bezahlung erfolgt mit Schulbuchanweisungen, die den Schülern zur Verfügung gestellt werden. Die Schulbuchanweisungen werden wie die Schulbuchgutscheine vom Buchhändler bei der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen abgerechnet. Die Schulbuchanweisungen können auch auf 10 oder 25 Exemplare eines Titels lauten und bewirken eine Einsparung an Belegen von mehr als 50 vH.

Ab der 9. Schulstufe erhalten die Schüler Schulbuchgutscheine, die jeweils auf ein bestimmtes Buch lauten und von den Schülern oder Erziehungsberechtigten beim Buchhändler gegen ein verlagsneues Schulbuch eingelöst werden.

Die Buchhändler rechnen die eingelösten Anweisungen und Gutscheine im Wege der Österreichischen Postsparkasse zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ab, wobei sie einen Preisnachlaß von 4 bis 10 vH gewähren, wenn der gesamte Schulbuchumsatz eines Schuljahres 250 000 S übersteigt. Die Höhe des Preisnachlasses ist von der Höhe des Schulbuchumsatzes abhängig.

In bestimmten Fällen können die Schulerhalter von den Finanzlandesdirektionen auch zur Anschaffung der Schulbücher zu Lasten des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ermächtigt werden.

Der Beitrag zum Karenzurlaubsgeld, der aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an die Arbeitslosenversicherung zu leisten ist, beträgt 50 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz BGBl. Nr. 609/1977 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 588/1981, Art. VII, Abs. 2.

Die Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl.

Nr. 250/1976 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 617/1983, werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt.

Der jährliche Beitrag zur Schülerunfallversicherung ist in Höhe von 30 Millionen Schilling aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu zahlen.

Den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung sind 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen. Die halben Aufwendungen für das Wochengeld werden auch für Arbeitslose ersetzt.

Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich werden aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bestritten, dem folgende zweckgebundene Abgaben zufließen:

1. Dienstgeberbeiträge in Höhe von 4,5 vH der Lohnsumme;
2. Anteil an Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 2,29 vH des Aufkommens;
3. als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen werden vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer im Jahre 1985 10 500 Millionen Schilling (davon entfallen auf die veranlagte Einkommensteuer 2 625 Millionen Schilling und 7 875 Millionen Schilling auf die Lohnsteuer) dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zugewiesen;
4. Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
5. Beiträge der Länder in Höhe von 135,660 Millionen Schilling;
6. weiters fließen dem Fonds die rückgezahlten Unterhaltsvorschüsse zu.

Die Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind dem Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen, der eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Dadurch wird die Trennung der Mittel des Reservefonds vom Bundesvermögen ermöglicht und gewährleistet.

Diese Mittel sind für die Deckung allfälliger Abgänge aus der laufenden Gebarung des Ausgleichsfonds bestimmt.

Aufwendungen des Bundes für soziale Wohlfahrt

Übersicht über die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seit 1972:

	Ausgaben	Einnahmen Millionen Schilling	Überschuß (+) Abgang (-)
1972	9 387,1	10 392,6	+ 1 005,5
1973	10 696,4	12 105,9	+ 1 409,5
1974	11 883,9	14 273,4	+ 2 389,5
1975	14 861,3	15 751,2	+ 889,9
1976	15 894,5	17 309,5	+ 1 415,0
1977	18 347,3	19 289,4	+ 942,1
1978	26 511,5	25 543,5	- 968,0
1979	28 321,4	27 099,6	- 1 221,8
1980	29 193,7	28 697,8	- 495,9
1981	31 618,1	28 482,7	- 3 135,4
1982	34 026,5	29 237,4	- 4 789,1
1983	34 314,4	29 806,8	- 4 507,6
1984 (Bundesvoranschlag)	35 515,4	33 644,0	- 1 871,4
1985 (Bundesvoranschlag)	36 112,5	35 712,5	- 400,0

Der Reservefonds wies am 31. Dezember 1983 ein Vermögen von insgesamt 1 582,0 Millionen Schilling auf. Dieses Vermögen besteht aus einer Forderung an den Bund (Überschüsse aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen der Jahre 1952 bis 1970).

Die Einnahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen werden im Jahre 1985 rund 35 712,5 Millionen Schilling betragen. Für Leistungen aus Fondsmitteln im Rahmen des Familienlastenausgleiches sind im Jahre 1985 insgesamt voraussichtlich 36 112,5 Millionen Schilling erforderlich. Die Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen weist damit einen Abgang von 400,0 Millionen Schilling auf. Dieser Abgang kann durch Anrechnung auf die restliche Verbindlichkeit des Bundes gegen den Reservefonds für Familienbeihilfen gedeckt werden.

4.3 Kriegsoffer- und Heeresversorgung, Opferfürsorge und Kleinrentnerentschädigung

Den Aufwand für diese Bereiche der sozialen Wohlfahrt trägt ausschließlich der Bund. In der Kriegsoffer- und Heeresversorgung überwiegen die Kosten der Rentenversorgung für Beschädigte und Hinterbliebene bei weitem die Kosten der anderen Versorgungsleistungen (Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche Ausbildung). Die Kriegsofferrenten werden im gleichen Umfang wie die Pensionen nach dem ASVG jährlich aufgewertet und nehmen daher von Jahr zu Jahr höhere Budgetmittel in Anspruch. Der Anpassungsfaktor 1985 beträgt so wie in der Pensionsversicherung nach dem ASVG 1,033 (1967: 1,081, 1968: 1,064, 1969: 1,071, 1970: 1,054, 1971: 1,071, 1972: 1,074, 1973: 1,090, 1974: 1,104, 1975: 1,102, 1976: 1,115, 1977: 1,070, 1978: 1,069, 1979: 1,065, 1980: 1,056, 1981: 1,051, 1982: 1,052, 1983: 1,055, 1984: 1,040). Die Zahl der Rentempfän-

ger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei 4,0% jährlich. Am 1. Juli 1984 standen 161 756 Versorgungsberechtigte (80 517 Beschädigte, 71 246 Witwen, 2 199 Waisen, 7 794 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 168 482 am 1. Juli 1983.

Auch die Rentenleistungen in der Heeresversorgung und Opferfürsorge sind in die Rentendynamik einbezogen. Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 1984 1 062 Personen, und zwar 935 Beschädigte, 37 Witwen, 51 Waisen und 39 Eltern, gegenüber 1 023 Personen am 1. Juli 1983.

Am 1. Juli 1984 standen 4 480 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 4 675 Personen am 1. Juli 1983.

Auch die Rentenleistungen in der Kleinrentnerentschädigung werden jährlich erhöht. ¹⁾ Die Zahl der Empfänger einer Kleinrente nimmt wegen des hohen Alters dieses Personenkreises ständig ab. Am 1. Juli 1984 bezogen 65 Personen eine Kleinrente gegenüber 89 Personen am 1. Juli 1983.

4.4 Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Den Aufwand für die Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen trägt der Bund. Es überwiegen die Kosten der Ersatzleistungen gegenüber jenen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung, der Rehabilitation und der sonstigen Leistungen.

Am 1. Juli 1984 bezogen 89 Personen (32 Opfer und 57 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 87 Personen am 1. Juli 1983.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 637/1982.

VIII. Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur im Jahre 1983 unter Berücksichtigung der internationalen Geld- und Kapitalmarktlage.

Über die Finanzschuld des Bundes wird im Amtsbehelf zu den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen seit dem Jahre 1967 berichtet, wobei der erste Bericht im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz die Schuldengemarung des Bundes im Zeitraum von 1949 bis 1965 behandelt.

Der nachstehende Bericht über die vom Bund im Jahre 1983 zur Finanzierung des Budgetabganges durchgeführten Kreditoperationen und deren Auswirkung auf die Entwicklung der Finanzschuld des Bundes wird eingeleitet von einer Rückschau auf die unter dem Einfluß der allgemeinen Wirtschaftslage und weltpolitischen Spannungen stehende Entwicklung auf den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten.

Im Vergleich zum Jahr 1982, dessen wirtschaftliche Situation von einem stagnierenden bis rückgängigen Wirtschaftswachstum bei hoher Arbeitslosigkeit und hohen Budgetdefiziten charakterisiert war, erbrachte das Berichtsjahr 1983 keine grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Der Welthandel, der im Vorjahr real um 2,5 vH zurückgegangen war, stagnierte, das reale Bruttoinlandsprodukt der europäischen OECD-Staaten verzeichnete ein geringfügig höheres Wachstum (1,0 vH gegenüber 0,6 vH). Wie im Jahre 1982, wurde auch 1983 in den meisten westeuropäischen Ländern der großteils restriktive Kurs der Wirtschaftspolitik fortgesetzt beziehungsweise in einigen Ländern zum Zwecke der Budgetsanierung und/oder Inflationsbekämpfung sogar noch verstärkt. Dennoch hat sich seit Jahresbeginn und im Verlauf des Jahres 1983 die österreichische Konjunktur zusehends gefestigt. Die Zunahme des realen BIP lag 1983 mit 1,9 vH deutlich über dem Vergleichswert des Vorjahres (1,1 vH), was zum einen Teil auf eine gestiegene Auslandsnachfrage, zum anderen Teil auch auf den lebhaften privaten Konsum zurückzuführen ist, wobei in letzterem Fall auch den gegen Jahresende hin verstärkten Vorzieheffekten eine gewisse Bedeutung zukommt. Die Leistungsbilanz war im Berichtsjahr 1983 annähernd ausgeglichen, die Verbraucherpreise stiegen im Jahresdurchschnitt um 3,3 vH gegenüber 5,4 vH, allerdings stieg die Arbeitslosenrate 1983 von 3,7 vH (1982) auf 4,5 vH, eine Entwicklung, die durch die insgesamt doch geringe Dynamik der österreichischen Wirtschaft zu erklären ist, wobei allerdings die Verschlechterung hauptsächlich im ersten Semester erfolgte und in der zweiten Jahreshälfte eine diesbezügliche Stabilisierung eingetreten ist.

Bei der Erstellung des Voranschlages für 1983 war bei geschätzten Gesamtausgaben in Höhe von 400,1 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 325,8 Milliarden Schilling ein Bruttoab-

gang von 74,3 Milliarden Schilling vorgesehen, der durch Kreditoperationen des Bundes zu bedecken war. Von den im Bundesfinanzgesetz, Art. III Abs. 1 (Konjunkturausgleich-Voranschlag) und Abs. 2 enthaltenen Ermächtigungen wurde Gebrauch gemacht; darüber hinaus wurde mit einer Bundesfinanzgesetznovelle (BGBl. Nr. 548/1983) eine zusätzliche Ermächtigung in Höhe von 10,5 Milliarden Schilling erteilt.

So wurden schließlich die dem Bundesminister für Finanzen im Berichtsjahr zur Durchführung von Kreditoperationen insgesamt erteilten Ermächtigungen in der Höhe von 94 317,3 Millionen Schilling ausgenützt. Die Ursachen für die Abweichung vom Voranschlag lagen ausgabenseitig vor allem in Maßnahmen zur Sicherung der Beschäftigung (Freigabe der Stabilisierungsquote) sowie in Mehraufwendungen im Sozialbereich, einnahmenseitig in geringeren Steuereinnahmen.

Bei der Finanzierung des Budgetabganges 1983 wurden die wechselhaften Entwicklungen auf den Geld- und Kapitalmärkten laufend mitberücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch den Empfehlungen des Ausschusses für die Mitwirkung an der Verwaltung der Staatsschuld (Staatsschuldenausschuß) bei der Österreichischen Postsparkasse zur Budgetfinanzierung 1983 Rechnung getragen.

So wurde dem Bund, ausgehend von den Erwartungen zu Jahresende 1982 und beschlossen am 25. November 1982, empfohlen, die Inlandstangente der Budgetfinanzierung gegenüber 1982 zu erhöhen. Dabei sollte im ersten Halbjahr die Kreditaufnahme überwiegend im Inland erfolgen. Soweit im Hinblick auf Zins- und Wechselkurserwartungen oder mit Rücksicht auf die Marktpflege im ersten Halbjahr Auslandskreditaufnahmen erfolgen, sollte bei der Schilling-Abrechnung die inländische Liquidität sowie die Wechselkurssituation berücksichtigt werden. Zu Jahresmitte (13. Juni 1983) empfahl der Staatsschuldenausschuß, die durch die Aktivierung der Leistungsbilanz und die geringe private Kreditnachfrage verursachte hohe Liquidität zu nutzen und die bereits in den ersten Monaten des Jahres erfolgte schwerpunktmäßige Inlandsfinanzierung fortzusetzen, insbesondere die gegenüber den Annahmen vom Herbst 1982 erforderlichen zusätzlichen Mittel überwiegend im Inland aufzunehmen. Und in Fortsetzung der Leitlinien der bereits erteilten Empfehlungen sollte schließlich entsprechend Beschluß vom 23. September 1983 die weitere Finanzierung des Budgetabganges 1983 im Inland, vor allem auf dem Rentenmarkt,

vorgenommen und auf die Durchführung von Auslandsoperationen weitestgehend verzichtet werden.

Für die Gesamtentwicklung am Rentenmarkt war von Bedeutung, daß sich neben der reichlichen Liquidität der Kreditunternehmungen und der hohen Realverzinsungen gegen Jahresende vor allem die Bekanntgabe der Ausnahme der bis Jahresende 1983 emittierten Wertpapiere von der Zinsertragsteuer positiv auf den Absatz von Rentenwerten auswirkte. So kann der österreichische Rentenmarkt im Jahre 1983 dadurch charakterisiert werden, daß das Bruttoemissionsvolumen am österreichischen Rentenmarkt 70 435 Millionen Schilling betrug, während es im Jahre 1982 41 140 Millionen Schilling ausmachte, wobei der Bundesanteil mit 58,7 vH knapp über dem Vorjahresprozentsatz (57,5 vH) lag. Das Volumen der Anleihen im engeren Sinn betrug hiebei 21,5 Milliarden Schilling gegenüber 13,4 Milliarden Schilling 1982. Der Anteil der Bundesobligationen belief sich auf 19,9 Milliarden Schilling im Vergleich zu 10,2 Milliarden Schilling. Auf Gebietskörperschaften (Länder und Städte) entfiel im Berichtsjahr mit 3,4 vH ein geringerer Anteil als im Jahr 1982 (10,5 vH), wobei insgesamt 2,4 Milliarden Schilling an Kapital am Anleihemarkt aufgenommen wurden. Das Emissionsvolumen der öffentlichen Fonds ging im Jahr 1983 gegenüber 1982 von 1,5 Milliarden Schilling auf 1 Milliarde Schilling (1,4 vH gegenüber 3,6 vH) zurück. Demgegenüber betrug das Bruttoemissionsvolumen der ASFINAG als Nachfolger der einzelnen Sondergesellschaften 3,2 Milliarden Schilling, währenddem die Sondergesellschaften als Emittenten im Jahre 1982 überhaupt nicht aufgeschienen waren. Die Elektrizitätswirtschaft begab im Jahr 1983 Anleihen im Nominale von 3,65 Milliarden Schilling (5,2 vH), das Volumen des Vorjahres belief sich auf 2,8 Milliarden Schilling (6,8 vH). Die Industrie war im Berichtsjahr deutlich stärker vertreten als 1982 (4 Milliarden Schilling oder 5,9 vH gegenüber 1,8 Milliarden Schilling oder 4,4 vH). Auf ausländische Emittenten entfielen 1,8 Milliarden Schilling (2,5 vH), womit sich das Volumen im Vergleich zum Vorjahr verdreifachte. Der Anteil der Kreditunternehmungen an den neu begebenen Anleihen war mit einem Prozentsatz von 18,5 vH gegenüber 15,8 vH im Jahre 1982 bzw. einem Nominale von 13 Milliarden Schilling gegenüber 6,5 Milliarden Schilling erstmals seit 1980 wieder ansteigend.

Auf Grund der günstigen Liquiditätsverfassung des Kreditapparates und der Gegebenheiten auf dem österreichischen Kapitalmarkt konnte der Trend steigender Inlandsverschuldung — ganz im Sinne auch der oben angeführten Empfehlungen des Staatsschuldenausschusses — weiter fortgesetzt werden. Während 1982 72 vH auf in Schillingwährung aufgenommene Gelder und 28 vH auf Fremdwährungskreditaufnahmen entfielen, verän-

derte sich dieses Verhältnis 1983 auf 81,9 : 18,1. (Hiebei sind Finanzierungen auf Grund der Ermächtigungen gemäß Art. I Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes in der geltenden Fassung sowie des Übereinkommens mit der Oesterreichischen Nationalbank zur Einlösung von Schatzscheinen von internationalen Finanzinstitutionen enthalten. Letztere beliefen sich auf rund 442,2 Millionen Schilling gegenüber 287,2 Millionen Schilling im Vorjahr.) Die Zusammensetzung der Fremdwährungsschuld änderte sich insofern, als der Dollaranteil (7,0 vH gegenüber 5,0 vH), der Hollandguldenanteil (5,7 vH gegenüber 3,9 vH) und der Yenanteil (5,5 vH gegenüber 4,1 vH) angestiegen sind, während der DM-Anteil (31,0 vH gegenüber 32,8 vH) und der Schweizer Franken-Anteil (50,8 vH gegenüber 54,2 vH) rückläufige Tendenzen zeigten. Im Falle der Dollar- sowie der Schweizer Franken-Schuld wird durch erfolgte Swap-Operationen jedoch effektiv ein zu hoher Dollaranteil und ein zu geringer Frankenanteil ausgewiesen.

1. Kreditoperationen im Jahre 1983

1.1 Die dem Bundesminister für Finanzen

- gemäß Grundbudget 1983 (Art. VIII Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1982, BGBl. Nr. 1/1983) sowie
- gemäß Art. VIII Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit Art. III Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1982, BGBl. Nr. 1/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. November 1983, BGBl. Nr. 548,

erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Finanzschulden wurden insgesamt durch Kreditoperationen in Höhe von 94 317,3 Millionen Schilling ausgenützt.

Diese Kreditoperationen verteilen sich

	Millionen Schilling
A) auf Schuldaufnahmen in inländischer Währung	77 205,0
B) auf Schuldaufnahmen in ausländischer Währung im Gegenwert von	17 112,3

1.2 Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 2 des Bundesfinanzgesetzes 1983

Diese Ermächtigung, zur vorübergehenden Kassenstärkung kurzfristige Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 15 Milliarden Schilling einzugehen, wurde lediglich bis zu einem Betrag von 2 000,0 Millionen Schilling in Anspruch genommen. Diese kurzfristigen Verpflichtungen wurden im Laufe des Jahres 1983 getilgt, sodaß sie den Finanzschuldenstand nicht beeinflussten.

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

349

1.3 Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. a Bundesfinanzgesetz 1983 (Ermächtigung zu Prolongationen).

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1983 zur Prolongation von 2,25 vH Bundesschatzscheinen mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten wie folgt Gebrauch gemacht:

- Nominale 2 750,0 Millionen Schilling (viermal),
- Nominale 3 300,0 Millionen Schilling (viermal),
- Nominale 2 700,0 Millionen Schilling (viermal),
- Nominale 2 400,0 Millionen Schilling (viermal) und
- Nominale 155,0 Millionen Schilling (einmal) sowie
- Nominale 110,0 Millionen Schilling (dreimal)

1.4 Artikel VIII Absatz 1 Ziffer 3 lit. b des Bundesfinanzgesetzes 1983 (Ermächtigung zu Konversionen).

Im Jahre 1983 wurden Bundesschatzscheine in Höhe von 7 980 Millionen Schilling, Obligationen in Höhe von 1 200 Millionen Schilling, Bankendarlehen in Höhe von 1 200 Millionen Schilling sowie Darlehen von Gebietskörperschaften in Höhe von 212 Millionen Schilling, insgesamt also 10 592 Millionen Schilling, konvertiert. Hierbei konnte eine Hinausschiebung der Tilgungsfristen erreicht werden.

Von dieser Ermächtigung wurde im Jahre 1983 wie folgt Gebrauch gemacht:

	Millionen Schilling
Finanzschulden in Schillingwahrung	10 592,0
Finanzschulden in auslandischen Wahrungen im Gegenwert von	—

1.5 Artikel VIII a Absatz 2 des Bundesfinanzgesetzes 1983 (Inanspruchnahme nach § 64 Absatz 11 AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 638/1982).

Vom Ermachtigungsrahmen in Hohle von 200 Millionen Schilling wurde ein Betrag von 21 Millionen Schilling ausgenutzt.

1.6 Sonstige Kreditermachtigungen

- a) BGBl. Nr. 51/1963 in der Fassung BGBl. Nr. 216/1981.

Betrifft: Beitragsleistungen der Republik osterreich bei internationalen Finanzinstitutionen im Zusammenhang mit der Einlosung von Bundesschatzscheinen. In dem Ausmae, als die zur Sicherstellung begebenen Bundesschatzscheine eingelost werden mussen, ist der Finanzminister ermachtigt, Kredite bei der Oesterreichischen Nationalbank aufzunehmen.

Im Jahre 1983 wurde die Oesterreichische Nationalbank mit 442,2 Millionen Schilling in Anspruch genommen.

- b) BGBl. Nr. 74/1959.
Betrifft: Beitragsleistungen der Republik osterreich bei internationalen Finanzinstitutionen in Gold und Fremdwahrungen. Der Finanzminister ist ermachtigt, die in Gold und Fremdwahrung zu leistenden Beitrage von der Oesterreichischen Nationalbank im Kreditwege aufzunehmen.

Im Jahre 1983 wurde die Oesterreichische Nationalbank nicht in Anspruch genommen.

- c) BGBl. Nr. 224/1972, Artikel XI.
Zur Zwischenfinanzierung der Vorratsentlastung ist der Finanzminister ermachtigt, Anleihen, Darlehen und sonstige Kreditoperationen bei in- und auslandischen Glaubigern bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Milliarden Schilling aufzunehmen. Die Schuldverpflichtungen aus den nach obigem Bundesgesetz durchgefuhrten Kreditoperationen sind gema Bundesgesetz vom 31. Marz 1977, BGBl. Nr. 143, ab 1977 dem Kapitel 59 „Finanzschuld“ des jeweiligen Bundesvoranschlages zuzurechnen.

Im Jahre 1973 wurden 2,25 vH Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von jeweils 3 Monaten im Betrage von 4 000 Millionen Schilling begeben, wovon weitere 200 Millionen Schilling im Jahre 1983 getilgt und 2 400 Millionen Schilling vierteljahrlich prolongiert wurden.

1.7 Sonstige Gebarungen, die eine Veranderung des Schuldenstandes bewirken konnen

Es sind dies Einnahmen des Bundes, die auf Grund sondergesetzlicher Bestimmungen fur die Tilgung der Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank herangezogen werden konnen

- a) Abfuhren gema dem Wahrungsschutzgesetz (BGBl. Nr. 250/1947)
- b) Einnahmen aus der Vermogenszuwachsabgabe (BGBl. Nr. 165/1948)
- c) Einnahmen aus der Vermogensabgabe (BGBl. Nr. 166/1948)
- d) Einnahmen aus der Einmaligen Suhneabgabe (BGBl. Nr. 25/1947)

	Millionen Schilling
1.8 Den Gesamtaufnahmen (in in- und auslandischer Wahrung) einschlielich Schuld an die Oesterreichische Nationalbank (jedoch ohne Kassenstarkungsoperationen) in Hohle von	94 759,5

350

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

	Millionen Schilling
sind wertmäßige Schuldenerhöhungen bei den Schulden in ausländischer Währung infolge Kursveränderungen im Gegenwert von	+ 10 678,0
zuzurechnen.	
Wertmäßige Schuldvermindierungen ergaben sich durch Kursveränderungen im Gegenwert von	- 5 275,2
Schuldvermindierungen durch Fälligestellung (Tilgung)	
	Millionen Schilling
inländische Währung	20 276,0
ausländische Währung	5 276,2 somit
(Gegenwert)	- 25 552,2
sind abzurechnen, sodaß sich im Jahre 1983 eine Nettoerhöhung der Finanzschuld um	74 610,1
ergibt.	

2. Gesamtübersicht über Struktur und Entwicklung der Finanzschuld des Bundes im Jahre 1983

2.1 Die nichtfällige Finanzschuld betrug zum 31. 12. 1982:

inländische Währung	233 230,647 (68,28 vH)	
ausländische Währung (Gegenwert) ..	108 350,819 (31,72 vH)	341 581,466

zum 31. 12. 1983:

inländische Währung	290 601,874 (69,82 vH)	
ausländische Währung (Gegenwert) ..	125 589,815 (30,18 vH)	416 191,689

sie hat sich somit im Jahr 1983 um 74 610,223 (21,84 vH) erhöht.

2.2 Vergleich des Standes der nichtfälligen Finanzschuld zum 31. 12. 1982 mit dem Stand 31. 12. 1983

2.2.1 Finanzschuld in inländischer Währung

	Stand 31. 12. 1982	Aufnahme *)	Tilgung *)	Stand 31. 12. 1983
		in Millionen Schilling		
Anleihen	82 108,6	21 500,0	6 288,2	97 320,4
Obligationen	57 884,0	18 915,0 ¹⁾	8 110,7	69 888,3
Schatzscheine	41 670,0	10 125,0 ²⁾	4 660,0 ²⁾	47 135,0
Vers. Darlehen	10 845,0	6 400,0	791,8	16 453,2
Bankendarlehen	37 597,7	20 265,0 ³⁾	205,9 ⁴⁾	56 456,8
Darl. v. Gebietskörperschaften	693,2	— ⁵⁾	37,6 ⁵⁾	655,6
Sonstige Kredite	201,5	—	81,8	119,7
Notenbankschuld	2 230,6	442,2	100,0	2 572,8
Summe ...	233 230,6	77 647,2 ⁶⁾	20 276,0 ⁶⁾	290 601,8

- *) Hiezu Konversion: 1) 1 200 Millionen Schilling
 2) 7 980 Millionen Schilling
 3) 1 200 Millionen Schilling
 4) 1 200 Millionen Schilling (Obligationen)
 1 200 Millionen Schilling (Bankendarlehen)
 5) 212 Millionen Schilling
 6) 10 592 Millionen Schilling

Daraus ergibt sich eine Nettoerhöhung der nichtfälligen Finanzschuld in inländischer Währung um 57 371,2 Millionen Schilling (+ 24,6 vH). Der

Finanzierungsbedarf des Bundes 1983 wurde somit zu rund 81,9 vH durch Schuldaufnahmen in inländischer Währung gedeckt.

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

351

2.2.2 Schilling-Gegenwert der Finanzschuld in ausländischen Währungen

	Stand 31. 12. 1982	Aufnahme	Kurswertänderung Erhöhung Verminderung in Millionen Schilling		Tilgung	Stand 31. 12. 1983
Anleihen	18 387,2	5 365,1	4 352,0	2 539,6	1 640,0	23 924,8
Schuldverschreibungen	33 823,6	4 271,9	4 119,7	2 694,9	1 344,5	38 175,8
Schatzwechsel	83,5	—	4,0	—	43,3	44,2
Darlehen und Kredite	56 056,5	7 475,3	2 202,3	40,7	2 248,4	63 445,0
Summe ...	108 350,8	17 112,3	10 678,0	5 275,2	5 276,2	125 589,8

Zur Bewertung der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ist zu bemerken, daß diese zum jeweiligen Devisenmittelkurs per 30. Dezember vorgenommen und damit von den im Jahresverlauf eingetretenen Kurswertänderungen bestimmt wird.

Im Schilling-Gegenwert der in ausländischen Währungen bestehenden nichtfälligen Finanzschuld ergibt sich somit eine Nettoerhöhung um 17 238,9 Millionen Schilling (+ 15,9 vH).

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanz- schuld des Bun- des in %	in % des Brutto- Inlandsproduktes
1980	188 539,69	72,19	18,95
1981	200 712,89	67,97	19,00
1982	233 230,65	68,28	20,49
1983	290 601,87	69,82	24,10

2.3.2 Entwicklung der Finanzschuld in ausländischen Währungen seit 1966

2.3.1 Entwicklung der Finanzschuld in inländischer Währung seit 1966

Ende	Höhe in Mill. S	Anteil an der gesamten Finanz- schuld des Bun- des in %	in % des Brutto- Inlandsproduktes
1966	25 596,62	87,43	9,57
1967	27 378,69	79,18	9,67
1968	27 970,10	70,21	9,24
1969	30 842,27	70,73	9,29
1970	33 582,28	71,34	8,93
1971	34 715,22	74,10	8,27
1972	39 553,96	79,33	8,25
1973	47 232,26	83,97	8,69
1974	47 855,38	77,94	7,73
1975	68 304,99	68,06	10,40
1976	98 824,45	73,87	13,63
1977	117 154,47	71,18	14,71
1978	139 141,50	69,86	16,52
1979	167 244,63	72,43	18,21

Ende	Gegenwert in Mil- lionen Schilling	Anteil an der gesamten Finanz- schuld des Bun- des in %	in % des Brutto- Inlandsproduktes
1966	3 680,26	12,57	1,37
1967	7 200,04	20,82	2,54
1968	11 870,78	29,79	3,92
1969	12 761,58	29,27	3,94
1970	13 489,35	28,66	3,59
1971	12 131,99	25,90	2,89
1972	10 303,72	20,67	2,15
1973	9 019,12	16,03	1,65
1974	13 539,60	22,06	2,18
1975	32 062,24	31,94	4,88
1976	34 957,99	26,13	4,82
1977	47 426,54	28,82	5,96
1978	60 025,50	30,14	7,13
1979	63 654,61	27,57	6,93
1980	72 640,79	27,81	7,30
1981	94 565,32	32,03	8,95
1982	108 350,80	31,72	9,52
1983	125 589,82	30,18	10,42

3. Zusammenfassende Daten der Gesamtschuld

3.1 Entwicklung im Jahre 1983

Zusammenfassung der Finanzschuld

	Stand 31. 12. 1982	Erhöhung (durch Aufnahme und Kurswert- änderungen)	Verminderung (durch Tilgung und Kurswert- änderungen)	Stand 31. 12. 1983
Millionen Schilling				
inländische Währung	233 230,6	77 647,2	20 276,0	290 601,8
Gegenwert ausländischer Währungen	108 350,8	27 790,3	10 551,4	125 589,8
	341 581,4	105 437,5	30 827,4	416 191,6

352

Die Finanzschuld des Bundes und deren Struktur

3.2 Struktur der Schuldarten Ende 1983

	inländische Währung Mill. S	%	ausländische Wäh- rungen (Gegenwert) Mill. S	%	Summe Mill. S	%
a) Titrierte Schulden:						
Anleihen (öffentliche)	97 320,4	33,5	23 924,8	19,1	121 245,2	29,1
Schuldverschreibungen	—	—	38 175,8	30,4	38 175,8	9,2
Bundesobligationen	69 888,3	24,1	—	—	69 888,3	16,8
Bundesschatzscheine	47 135,0	16,2	—	—	47 135,0	11,3
Schatzwechsellkredite	—	—	44,2	0,0	44,2	0,0
b) Nicht titrierte Schulden:						
Notenbankschuld	2 572,8	0,9	—	—	2 572,8	0,6
Versicherungsdarlehen	16 453,2	5,7	—	—	16 453,2	4,0
Bankendarlehen	56 456,8	19,4	63 445,0	50,5	119 901,8	28,8
Darlehen von Gebietskörperschaf- ten	655,6	0,2	—	—	655,6	0,2
sonstige Kredite und Darlehen ...	119,7	0,0	—	—	119,7	0,0
	290 601,8	100,0	125 589,8	100,0	416 191,6	100,0

Rundungen können Differenzen ergeben.

3.3 Entwicklung der Gesamtschuld seit 1966

Ende	Schilling- währung Mill. S	%	Fremd- währung (Gegenwert) Mill. S	%	Summe (Gegenwert) Mill. S	in % des Brutto- Inlands- produktes
1966	25 596,62	87,43	3 680,26	12,57	29 276,88	10,94
1967	27 378,69	79,18	7 200,04	20,82	34 578,73	12,21
1968	27 970,10	70,21	11 870,78	29,79	39 840,88	13,16
1969	30 842,27	70,73	12 761,58	29,27	43 603,85	13,14
1970	33 582,28	71,34	13 489,35	28,66	47 071,63	12,52
1971	34 715,22	74,10	12 131,99	25,90	46 847,21	11,16
1972	39 553,96	79,33	10 303,72	20,67	49 857,68	10,40
1973	47 232,26	83,97	9 019,12	16,03	56 251,38	10,35
1974	47 855,38	77,94	13 539,60	22,06	61 394,98	9,93
1975	68 304,99	68,06	32 062,24	31,94	100 367,23	15,28
1976	98 824,45	73,87	34 957,99	26,13	133 782,44	18,46
1977	117 154,47	71,18	47 426,54	28,82	164 581,01	20,67
1978	139 141,50	69,86	60 025,50	30,14	199 167,00	23,64
1979	167 244,63	72,43	63 654,61	27,57	230 899,24	25,14
1980	188 539,69	72,19	72 640,79	27,81	261 180,48	26,26
1981	200 712,89	67,97	94 565,32	32,03	295 278,21	27,96
1982	233 230,60	68,30	108 350,80	31,70	341 581,50	30,01
1983	290 601,87	69,82	125 589,82	30,18	416 191,69	34,52

4. Die einzelnen Finanzschulden seit 1973 ¹⁾

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Finanzschulden vor 1938 (Ausland)												
4,5%-Internationale Bundesanleihe der Republik Österreich 1930	46,3	40,8	34,5	25,4	20,7	10,3	4,8	—	—	—	—	—
Schuld an die Garantiestaaten der Bundesanleihen 1933 und 1934	40,0	32,0	24,0	16,0	8,0	—	—	—	—	—	—	—
4,5%-Garantierte österreichische Konversionsanleihe 1934	125,0	108,4	90,6	63,5	49,2	37,7	26,2	—	—	—	—	—
Titrierte Finanzschuld in fremder Währung												
5%-Schweizer Franken-Anleihe 1961	298,0	320,0	335,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Dollar-Anleihe 1964	250,8	219,0	200,9	165,1	134,4	97,0	74,9	66,3	57,2	40,0	23,2	—
6,75%-Dollar-Anleihe 1967	322,0	275,6	246,4	196,0	152,8	103,7	73,0	55,2	34,2	—	—	—
7%-Deutsche Mark-Anleihe 1968	665,1	569,6	498,4	429,0	355,0	293,6	216,4	141,8	70,1	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1969	886,8	854,4	761,8	672,1	575,1	499,2	396,7	297,9	203,2	112,5	—	—
6,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1971	357,6	384,0	402,0	426,0	432,0	496,7	471,6	472,2	526,4	501,2	530,3	2) 505,9
9%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/I	—	—	712,0	715,0	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	—	—
8,5%-Deutsche Mark-Anleihe 1975/II	—	—	712,0	715,0	710,0	660,7	577,0	496,5	420,5	386,8	258,9	2) 193,7
9%-Dollar-Anleihe 1975	—	—	930,0	860,0	800,0	673,4	624,0	690,4	794,2	—	—	—
7,75%-Schweizer Franken-Anleihe 1975	—	—	536,0	568,0	576,0	662,3	628,8	629,6	688,8	655,8	693,9	2) 619,7
7,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1976	—	—	—	715,0	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	528,9	2) 351,4
8,75%-Dollar-Anleihe 1976	—	—	—	860,0	752,0	592,6	511,7	538,6	587,7	600,7	676,9	2) 690,0
5,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1977	—	—	—	—	576,0	662,3	628,8	629,6	666,9	601,5	618,7	2) 579,0
6,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1977	—	—	—	—	1 065,0	1 101,2	1 081,8	1 063,9	1 051,3	1 054,8	775,8	2) 421,7
8,625%- und 7,8%-Dollar-Anleihe 1977 (A + B)	—	—	—	—	1 600,0	1 346,8	1 248,1	1 380,9	1 588,5	1 668,7	1 837,4	2) 811,7
7,75%-Hollandgulden-Anleihe 1977	—	—	—	—	504,0	506,5	490,4	487,3	476,9	475,5	423,0	2) 373,6
5,75%-Deutsche Mark-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	1 102,2	1 081,8	1 063,9	1 051,3	1 054,8	1 057,9	2) 1 054,3
3,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1978	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	839,7	2) 758,8
7,2%-Yen-Anleihe 1979	—	—	—	—	—	—	939,6	1 231,2	1 299,1	1 290,2	1 499,4	2) 1 513,1
8,25%-Deutsche Mark-Anleihe 1980	—	—	—	—	—	—	—	1 063,9	1 051,3	1 054,8	1 057,9	2) 1 054,3
5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4	883,9	2) 843,1
5,375%-Schweizer Franken-Anleihe 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4	883,9	2) 843,1
8,25%-Schweizer Franken-Anleihe 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	877,4	835,4	883,9	2) 843,1
8,5%-Yen-Anleihe 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	1 443,4	1 433,6	1 666,0	2) 1 681,2
15,5%-Dollar-Anleihe 1982 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 005,0	2 121,4	2) 2 023,4
8,375%-Deutsche Mark-Anleihe 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	703,2	705,2	2) 702,8
11,25%-Dollar-Anleihe 1983 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 882,1	2) 2 749,1
7,625%- und 8%-Deutsche Mark-Anleihe 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 410,5	2) 1 405,7
8,2%-Yen-Anleihe 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 666,0	2) 1 681,2
7,625%-Deutsche Mark-Anleihe 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 1 405,7
5,5%-Schweizer Franken-Anleihe 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 1 264,6

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

353

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
10,625%-ECU-Anleihe 1984 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 1 553,4
13,625%-Dollar-Anleihe 1984 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2) 1 887,1
Schuldverschreibungen:												
9,5%-Deutsche Mark — 1974/I	—	534,0	534,0	536,3	532,5	550,6	—	—	—	—	—	—
9,75%-Deutsche Mark — 1974/II	—	356,0	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—	—
9,75%-Deutsche Mark — 1974/III	—	356,0	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	—	—	—	—
9,5%-Deutsche Mark — 1975/I	—	—	712,0	715,0	710,0	734,1	721,2	—	—	—	—	—
9%-Deutsche Mark — 1975/II	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—	—
8,75%-Deutsche Mark — 1975/III	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	270,5	177,3	87,6	—	—	—
8,75%-Deutsche Mark — 1975/IV	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	288,5	212,8	140,2	70,3	—	—
8,25%-Deutsche Mark — 1975/V	—	—	498,4	500,5	497,0	513,9	504,9	496,5	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/I	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/II	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/III	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—
9%-Schweizer Franken — 1975/IV	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1975/V	—	—	335,0	355,0	360,0	414,0	393,0	—	—	—	—	—
8%-Schweizer Franken — 1975/VI	—	—	335,0	355,0	360,0	—	—	—	—	—	—	—
10,25%-Dollar — 1975/I	—	—	744,0	688,0	640,0	538,7	—	—	—	—	—	—
9,375%-Dollar — 1975/II	—	—	930,0	860,0	800,0	673,4	624,1	690,4	794,3	—	—	—
9,25%-Hollandgulden — 1975/I	—	—	515,3	502,5	504,0	506,5	490,4	487,4	476,9	—	—	—
8,25%-Hollandgulden — 1975/II	—	—	480,9	469,0	470,4	472,8	457,7	454,9	445,1	—	—	—
9,5%- und 9,625%-Belgische Franken — 1975	—	—	474,0	470,0	470,0	464,0	443,4	329,9	310,5	—	—	—
6,75%-Schweizer Franken — 1976/I	—	—	—	532,5	540,0	620,9	589,5	590,2	658,1	626,5	—	—
5,75%-Schweizer Franken — 1976/II	—	—	—	710,0	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—
7%-Deutsche Mark — 1977/I	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,8	703,2	564,2	2) 421,7
6,75%-Deutsche Mark — 1977/II	—	—	—	—	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	282,1	2) 210,8
6%-Deutsche Mark — 1977/III	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	705,2	2) 527,1
5,75%-Deutsche Mark — 1977/IV	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	492,2	246,8	—
5%-Schweizer-Franken — 1977/I	—	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—
5%-Schweizer Franken — 1977/II	—	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—
4,5%-Schweizer Franken — 1977/III	—	—	—	—	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	2) 843,1
7,25%-Hollandgulden — 1977	—	—	—	—	504,0	506,5	490,4	487,3	476,9	475,5	470,0	—
5,5%-Deutsche Mark — 1978/I	—	—	—	—	—	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	705,2	2) 295,2
5,75%-Deutsche Mark — 1978/II	—	—	—	—	—	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	705,2	2) 562,3
4,25%-Schweizer Franken — 1978/I	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	441,9	2) 421,5
4,25%-Schweizer Franken — 1978/II	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	441,9	2) 421,6
4%-Schweizer Franken — 1978/III	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	2) 421,6
4%-Schweizer Franken — 1978/IV	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	2) 421,6
4,125%-Schweizer Franken — 1978/V	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0	2) 421,6
3,25%-Schweizer Franken — 1978/VI	—	—	—	—	—	1 655,8	1 572,0	1 574,0	1 754,8	1 670,8	1 767,8	2) 1 686,2
6,25%-Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	721,2	709,3	700,9	703,2	705,2	2) 597,4

354

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6,75%-, 7%- und 7,25%-Deutsche Mark — 1979/II ...	—	—	—	—	—	—	1 081,8	1 063,9	1 051,2	1 054,8	1 057,9	²⁾ 702,8
3%-, 3,125%- und 3,25%-Schweizer Franken — 1979/I	—	—	—	—	—	—	1 179,0	1 180,5	1 316,1	1 253,1	1 325,9	²⁾ 1 264,7
4,375%-Schweizer Franken — 1979/II	—	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	—
4,375%-Schweizer Franken — 1979/III	—	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9	²⁾ 843,1
8,25%-Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	1 063,9	1 051,3	1 054,8	1 057,9	²⁾ 1 054,3
7,75%-Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	709,2	700,8	703,2	705,3	²⁾ 702,8
5,125%-, 5,25%- und 5,375%-Schweizer Franken — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	787,0	877,4	835,4	883,9	²⁾ 843,1
6,125%-Schweizer Franken — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	1 574,0	1 754,8	1 670,8	1 767,8	²⁾ 1 686,2
6,75%- und 7%-Schweizer Franken — 1980/III	—	—	—	—	—	—	—	393,5	438,7	417,7	221,0	²⁾ 210,8
6%-Schweizer Franken — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	877,4	835,4	883,9	²⁾ 843,1
6%-Schweizer Franken — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1 754,8	1 670,8	1 767,8	²⁾ 1 686,2
7,875%-Schweizer Franken — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	1 754,8	1 670,8	1 767,8	²⁾ 1 686,2
14,75%-Dollar — 1982/I (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	835,4	883,9	²⁾ 843,1
9,75%-Deutsche Mark — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 617,4	1 622,1	²⁾ 1 616,6
9,75%-Deutsche Mark — 1982/II (1. und 2. Tranche) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 054,8	1 057,9	²⁾ 1 054,3
7%-Schweizer Franken — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	835,4	883,9	²⁾ 843,1
7%-Schweizer Franken — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 670,8	1 767,8	²⁾ 1 686,2
7%-Schweizer Franken — 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	626,6	662,9	²⁾ 632,3
6,125%-Schweizer Franken — 1982/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 712,6	1 812,0	²⁾ 1 728,4
7,5%-Deutsche Mark — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	705,3	²⁾ 702,9
5,625%-Schweizer Franken — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 502,6	²⁾ 1 433,3
7,5%-Hollandgulden — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	626,6	²⁾ 622,7
6%-Schweizer Franken — 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 546,8	²⁾ 1 475,4
5,875%-Schweizer Franken — 1984/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	²⁾ 843,1
12%-Dollar — 1984 (SWAP)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	²⁾ 845,6
Schatzschein- und Schatzwechsel-Kredite:												
6,75%- und 7%-Deutsche Mark — 1968/I	639,2	454,6	289,4	128,7	95,9	66,1	32,5	—	—	—	—	—
6,75%-Deutsche Mark — 1968/II	284,5	235,5	195,8	157,3	117,1	80,8	39,7	—	—	—	—	—
6,75%-Deutsche Mark — 1968/III	258,7	213,6	178,0	143,0	106,5	73,4	36,1	—	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/I	739,0	712,0	712,0	715,0	710,0	550,6	360,6	177,3	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/II	184,8	178,0	178,0	178,8	177,5	137,6	90,1	44,3	—	—	—	—
6,5%-Deutsche Mark — 1969/III	147,8	142,4	142,4	143,0	142,0	110,1	72,1	35,5	—	—	—	—
6,5%-Schweizer — 1969/I	214,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Schweizer — 1969/II	178,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer — 1969	78,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1974	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,75%-Hollandgulden — 1969	129,1	—	—	—	—	—	—	—	131,6	83,5	44,2	—
7%-Schweizer Franken 1971	476,8	512,0	536,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

355

356

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung												
3% (4%)-Kredite der Export-Import-Bank:												
1. Kredit	5,3	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kredit	250,2	236,0	235,8	213,3	193,6	158,6	142,6	152,6	169,2	170,6	188,9	188,4
3. Kredit	167,4	158,4	158,6	143,8	130,8	107,5	96,9	104,1	115,8	117,2	130,3	130,6
Darlehen der Bundesrepublik Deutschland 1961	47,8	40,6	35,1	29,8	24,1	19,2	13,3	8,9	5,5	3,3	1,6	0,7
Kommerzbank-Kredite und Rollover-Kredite: 4)												
7,75%-Schweizer — 1969/I	514,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,75%-Schweizer — 1969/II	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,3125%-Dollar — 1970/I	95,0	91,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/I	190,0	182,5	186,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/II	285,0	273,8	279,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/III	285,0	273,8	139,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1971/IV	190,0	182,5	93,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1972	665,0	638,7	651,0	602,0	—	—	—	—	—	—	—	—
Dollar-Rahmen — 1972	—	456,2	465,0	344,0	160,0	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1974/I	—	2 098,8	2 139,0	1 978,0	1 840,0	—	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1974/II	—	182,5	186,0	172,0	160,0	134,6	—	—	—	—	—	—
9,75%-Dollar — 1974/III	—	365,0	372,0	344,0	320,0	269,4	—	—	—	—	—	—
9,75%-Dollar — 1974/IV	—	456,2	465,0	430,0	400,0	336,7	—	—	—	—	—	—
11,125%-Dollar — 1974/V	—	365,0	372,0	344,0	320,0	269,3	—	—	—	—	—	—
Dollar — 1975	—	—	5 580,0	5 160,0	4 800,0	—	—	—	—	—	—	—
8,75%-Schweizer Franken — 1974	—	256,0	268,0	284,0	288,0	331,2	235,8	157,4	—	—	—	—
Deutsche Mark — 1977	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	—	—	—	—	—
Schweizer Franken — 1978	—	—	—	—	—	2 421,6	2 299,1	2 302,0	2 566,4	2 443,5	2 240,7	—
Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	432,7	—	—	—	—	—
Deutsche Mark — 1979/II (A und B)	—	—	—	—	—	—	2 884,9	709,3	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnutzung	—	—	—	—	—	—	—	2 157,1	3 181,4	3 029,1	3 204,9	—
Deutsche Mark — 1980/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnutzung	—	—	—	—	—	—	—	722,7	805,7	767,1	811,7	—
Deutsche Mark — 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	709,3	—	—	—	—
Schweizer Franken-Ausnutzung	—	—	—	—	—	—	—	717,0	1 586,6	1 510,7	1 598,4	—
Schweizer Franken — 1980/I (A und B)	—	—	—	—	—	—	—	2 911,9	3 246,4	3 091,0	3 270,4	1 559,7
Deutsche Mark — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	703,2	705,3	702,9
Deutsche Mark — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	846,3	843,4
Deutsche Mark-Ausnutzung des Dollar — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(A) 1. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	789,5	792,2	794,5	791,8
Deutsche Mark-Ausnutzung des Dollar — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(A) 2. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	796,5	799,2	801,5	798,8
Deutsche Mark-Ausnutzung des Dollar — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(A + B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1 594,4	1 599,8	1 604,4	1 599,0

Funoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1979/I	—	—	—	—	—	—	—	436,1	486,2	462,9	489,7	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	398,7	379,6	401,7	³⁾ 383,1
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/II (A bis D)	—	—	—	—	—	—	—	—	3 203,8	3 050,5	3 227,6	³⁾ 1 539,9
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	782,0	744,6	787,8	³⁾ 751,5
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	1 131,2	1 077,0	1 139,5	³⁾ 1 086,9
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	460,6	438,6	464,0	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1 651,2	1 572,2	1 663,5	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1981/III (A + B)	—	—	—	—	—	—	—	—	1 561,7	1 710,5	1 809,8	³⁾ 1 726,2
Yen-Ausnützung des Dollar — 1981/III (B) 1. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	787,6	882,0	1 025,0	³⁾ 1 034,4
Yen-Ausnützung des Dollar — 1981/III (B) 2. Tranche	—	—	—	—	—	—	—	—	786,6	871,3	1 012,5	³⁾ 1 021,7
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1982/I (A)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 515,8	2 523,1	³⁾ 2 514,6
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1982/I (B)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 518,2	2 525,6	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Deutsche Mark — 1982/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	673,9	713,1	³⁾ 680,1
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/I (C)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	879,7	930,7	—
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	860,9	910,9	³⁾ 868,8
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	906,5	959,1	³⁾ 914,8
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1982/I (D)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	860,6	850,6	³⁾ 845,3
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 392,7	³⁾ 1 388,0
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/III (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	360,3	³⁾ 359,1
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	922,8	³⁾ 919,7
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1983/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	555,8	³⁾ 553,9
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1983/III (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186,7	³⁾ 178,1
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1983/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	572,6	³⁾ 546,2

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

357

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

358

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	853,3	^{a)} 848,0
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/III (3. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	365,9	^{a)} 363,7
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 448,8	^{a)} 1 439,8
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/I (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 378,4
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 891,2
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/VII (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 377,3
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/VIII (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 188,6
Deutsche Mark-Ausnützung des Dollar — 1984/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 1 940,2
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 938,4
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/III (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 922,4
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/I (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 365,1
Schweizer Franken-Ausnützung des Dollar — 1984/I (3. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 182,2
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/III (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 934,7
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/V (1. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 369,0
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/V (2. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 369,0
Hollandgulden-Ausnützung des Dollar — 1984/V (3. Tr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	^{a)} 184,5
9,75%-Deutsche Mark-Kredit 1974	—	783,2	783,2	786,5	781,0	513,9	216,4	—	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/I	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/II	—	—	712,0	715,0	710,0	734,1	—	—	—	—	—	—
9,25%-Deutsche Mark-Kredit 1975/III	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	—	—	—	—	—	—
9,5%-, 9,65%-Deutsche Mark-Kredit 1975/IV	—	—	1 068,0	1 072,5	1 065,0	1 101,2	1 081,8	1 063,9	350,4	—	—	—
8,9%-Deutsche Mark-Kredit 1975/V	—	—	356,0	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	175,2	—	—	—
8,75%-Hollandgulden-Kredit 1975	—	—	412,2	402,0	366,9	295,8	215,8	144,3	72,5	—	—	—
8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/I	—	—	—	357,5	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	175,8	—	—
8,5%-Deutsche Mark-Kredit 1976/II	—	—	—	1 144,0	1 136,0	1 174,6	1 154,0	851,1	560,7	281,3	—	—
Deutsche Mark-Kredit 1976/III	—	—	—	357,5	355,0	367,1	360,6	—	—	—	—	—
5,75%-, 5,875%- und 6,125%-Schweizer Franken- Kredit 1976	—	—	—	710,0	720,0	827,9	786,0	787,0	877,4	551,4	291,7	—
8,25%-Hollandgulden-Kredit 1976	—	—	—	502,5	504,0	506,5	490,4	487,4	476,9	475,5	235,0	—
7,46%-Deutsche Mark-Kredit 1977/I	—	—	—	—	355,0	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6	^{a)} 351,4

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
6,9%- und 6,8%-Deutsche Mark-Kredit 1977/II	—	—	—	—	2 130,0	2 202,4	2 163,7	2 127,8	2 102,6	2 109,6	1 964,6 ^{a)}	1 807,3
7,15%-Deutsche Mark-Kredit 1977/III	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	705,3 ^{a)}	702,9
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/IV	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	564,2 ^{a)}	421,7
6%-Deutsche Mark-Kredit 1977/V	—	—	—	—	710,0	734,1	721,2	709,2	700,9	703,2	564,2 ^{a)}	421,7
5,375%-Schweizer Franken-Kredit 1977	—	—	—	—	360,0	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	—	—
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/I	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6 ^{a)}	351,4
5,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/II	—	—	—	—	—	370,4	364,0	357,9	353,7	354,9	355,9 ^{a)}	295,6
6%-Deutsche Mark-Darlehen 1978/III	—	—	—	—	—	734,1	721,2	709,3	700,9	703,2	705,3 ^{a)}	702,9
6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6 ^{a)}	351,4
6,3%-Deutsche Mark-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6 ^{a)}	351,4
5,6%-Deutsche Mark-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	73,4	72,1	70,9	70,1	70,3	70,5	—
6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IV (1. und 2. Tr.)	—	—	—	—	—	1 468,2	1 442,5	1 418,5	1 401,7	1 406,4	1 410,5 ^{a)}	1 405,7
6,915%-Deutsche Mark-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6 ^{a)}	351,4
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6 ^{a)}	351,4
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	367,1	360,6	354,6	350,4	351,6	352,6 ^{a)}	351,4
7,375%-Deutsche Mark-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	256,9	252,4	248,2	245,3	246,1	246,9 ^{a)}	246,0
6,875%- und 7,7%-Deutsche Mark-Kredit 1978/IX	—	—	—	—	—	256,9	252,4	248,2	245,3	246,1	246,9 ^{a)}	105,4
4,625%-Schweizer Franken-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	370,4	351,6	352,1	392,5	373,7	395,4 ^{a)}	377,2
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	518,5	492,3	492,9	549,5	523,2	553,6 ^{a)}	528,1
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/III	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9 ^{a)}	843,1
4,375%- und 4,75%-Schweizer Franken-Kredit 1978/IV	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0 ^{a)}	421,6
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1978/V	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0 ^{a)}	421,6
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VI	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9 ^{a)}	843,1
4,5%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VII	—	—	—	—	—	827,9	786,0	787,0	877,4	835,4	839,7 ^{a)}	758,8
4,125%-, 4,25%- und 4,375%-Schweizer Franken-Kredit 1978/VIII	—	—	—	—	—	413,9	393,0	393,5	438,7	417,7	442,0 ^{a)}	421,5
3,375%-, 3,5%- und 3,625%-Schweizer Franken-Kredit 1979/I	—	—	—	—	—	—	471,6	472,2	526,4	501,2	530,3 ^{a)}	505,9
4,25%-Schweizer Franken-Kredit 1979/II	—	—	—	—	—	—	786,0	787,0	877,4	835,4	883,9 ^{a)}	800,9
7,875%-Hollandgulden-Kredit 1978/I	—	—	—	—	—	1 013,0	980,8	974,7	953,8	951,0	939,9 ^{a)}	747,2
7,625%-Hollandgulden-Kredit 1978/II	—	—	—	—	—	1 013,0	980,8	974,7	953,8	951,0	939,9 ^{a)}	747,2
7,75%-Deutsche Mark-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	709,3	700,9	703,2	705,3 ^{a)}	702,9
5,75%-Schweizer Franken-Darlehen 1980	—	—	—	—	—	—	—	393,5	438,7	417,7	442,0 ^{a)}	421,5
Sonstige Kreditoperationen 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 217,7
Finanzschuld in fremder Wahrung (Summe)	9 019,1	13 539,6	32 062,2	34 958,0	47 426,5	60 025,5	63 654,6	72 640,8	94 565,3	108 350,8	125 589,8¹⁰⁾	121 860,0
Titrierte und nicht titrierte Finanzschuld in inlandischer Wahrung												
5%-Aufbauanleihe 1949	21,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anteil des Bundes an der 5%- und 7%-Energieanleihe 1953 (Schuld des Bundes an die Osterreichische Elektrizitatswirtschafts A. G.)	41,9	37,1	27,8	20,1	10,8	—	—	—	—	—	—	—

Funoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

359

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank I ⁷⁾	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3	51,3 ⁸⁾	51,3
2%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank II ⁸⁾	495,2	639,7	766,6	910,9	1 048,5	1 236,8	1 341,2	1 491,4	1 242,3	1 529,3	1 971,5 ⁸⁾	2 198,3
2%-Bundesschuld an die Oesterreichische Nationalbank	2 485,0	2 406,1	2 201,9	1 883,3	1 571,7	1 219,0	788,0	307,1	—	—	—	—
3%-Rekonstruktionsschuldverschreibungen	72,6	54,9	37,3	19,6	1,9	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1959	720,0	600,0	480,0	360,0	240,0	120,0	—	—	—	—	—	—
6,25%-Bundesanleihe 1959	120,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1960	250,0	125,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baukredit der Tauernkraftwerke A. G.	3,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tiroler Straßenbaukredit 1968 ⁹⁾	6,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1961	150,0	100,0	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Autobahnkredite verschiedener Versicherungsanstalten	70,6	37,3	12,9	0,8	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Bundesanleihe 1962	288,0	216,0	144,0	72,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesobligation 1962	40,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Bundesanleihe 1963	450,0	360,0	270,0	180,0	90,0	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Bundesanleihe 1963 (A + B)	520,8	416,6	312,5	208,3	104,2	—	—	—	—	—	—	—
6,25%-Bundesobligationen 1963	70,0	35,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,25%-Darlehen der Verbundgesellschaft 1963	120,0	114,0	108,0	102,0	96,0	90,0	81,0	72,0	63,0	54,0	—	—
6%-Bundesanleihe 1964	650,0	541,7	433,4	325,0	216,7	108,3	—	—	—	—	—	—
6%-Konversionsanleihe 1964	400,0	300,0	200,0	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1964/II	500,0	416,7	333,4	250,0	166,7	83,3	—	—	—	—	—	—
Darlehen für bahneigene Wohnhausanlagen:												
Darlehen des Wohnhauswiederaufbaufonds	111,1	109,3	107,5	105,8	104,0	102,3	100,5	98,8	97,0	95,3	93,5 ⁸⁾	91,7
Darlehen der Gemeinde Wien	1,3	1,0	0,6	0,3	—	—	—	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965	875,0	749,9	625,1	500,0	375,0	250,0	125,0	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1965/II	466,6	399,9	333,3	266,6	200,0	133,3	66,7	—	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1966	533,4	466,8	400,1	333,5	266,8	200,2	133,3	66,6	—	—	—	—
6%-Bundesanleihe 1966/II	400,0	350,0	300,0	250,0	200,0	150,0	100,0	50,0	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1966	73,7	53,4	33,1	2,7	2,2	1,6	1,1	0,5	—	—	—	—
6%-Investitionsanleihe 1967	480,0	426,7	373,4	320,0	266,6	213,3	160,0	106,7	53,4	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1967	136,1	109,0	81,8	8,3	6,5	5,2	3,9	2,6	1,3	—	—	—
6%-Investitionsanleihe 1967/II	545,5	454,6	363,7	272,8	181,8	90,9	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1968 (A + B)	566,7	480,0	393,4	306,6	220,0	133,3	106,6	80,0	53,3	26,7	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1968	227,3	190,8	154,2	15,3	12,4	9,7	7,7	5,7	3,7	1,7	—	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1968	70,0	65,6	61,3	56,9	52,5	48,1	43,8	39,4	35,0	30,6	26,3 ⁸⁾	21,9
6,75%-Darlehen bei der Girozentrale 1968	24,8	16,4	8,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1969 (A + A/2)	1 203,3	1 199,3	969,8	727,3	484,7	243,8	—	—	—	—	—	—
6,5%-Investitionsanleihe 1969 (B + C)	301,4	274,0	246,6	219,2	191,8	164,4	137,0	109,6	82,2	54,8	27,4	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1969	262,1	222,2	182,3	18,8	15,7	12,7	10,0	7,8	5,6	3,4	1,2	—

360

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1969	62,1	58,4	54,7	51,1	47,4	43,8	40,2	36,5	32,9	29,2	25,6	21,9
6,75%-Darlehen der Girozentrale 1969	29,0	20,6	12,2	3,8	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Ersten Österreichischen Spar-Casse 1969	29,0	20,6	12,2	3,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1%-Darlehen des Landes Kärnten — Wohnbau-förderung	4,6	4,6	4,5	4,5	4,4	4,4	4,3	4,3	4,2	4,2	4,1	4,0
6,75%-Darlehen der Girozentrale 1969/II	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1970 (A)	296,0	271,4	246,7	222,0	197,4	172,7	148,0	123,3	98,7	74,0	49,3	24,7
6,75%-Investitionsanleihe 1970 (B)	520,0	415,0	310,0	205,0	105,0	—	—	—	—	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1970/II (A + B)	821,3	690,8	560,2	429,7	299,2	168,7	144,6	120,5	96,4	72,3	48,2	24,1
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	230,5	197,6	164,8	4,6	3,4	2,3	1,2	—	—	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1970	65,5	60,0	54,6	15,8	14,0	12,3	10,5	8,8	7,0	5,3	3,6	1,8
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1970	134,0	68,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Genossenschaftlichen Zentral-bank A. G. 1970	47,0	24,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5%-Kredit des Landes Tirol (Inntal-Autobahn)	241,0	241,0	121,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A)	208,0	192,0	176,0	160,0	144,0	128,0	112,0	96,0	80,0	64,0	48,0	32,0
6,75%-Investitionsanleihe 1971 (B + B/2)	1 091,9	1 088,6	870,9	652,8	435,0	217,5	—	—	—	—	—	—
7%-Investitionsanleihe 1971 (A/2)	143,0	132,0	121,0	110,0	99,0	88,0	77,0	66,0	55,0	44,0	33,0	22,0
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1971 (A/3 + B/3)	1 022,4	986,4	819,5	656,9	501,9	343,2	185,5	159,0	132,5	106,0	79,5	53,0
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	259,0	259,0	222,0	21,8	17,4	13,1	8,7	4,4	—	—	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1971	92,9	92,9	85,2	13,8	12,4	11,1	9,7	8,3	6,9	5,5	4,2	2,8
7%-Darlehen der Girozentrale 1971	100,0	100,0	86,0	72,0	58,0	44,0	30,0	16,0	—	—	—	—
Schnellbahnkredit der Gemeinde Wien 1971	111,8	105,3	98,7	92,1	85,5	78,9	72,4	65,8	59,2	52,6	46,0	39,5
4%-Kredit der Österreichischen Apothekerkammer (Chemisch-Pharmazeutisches Institut)	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Bank für Kärnten)	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Sparkasse)	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,5%-Hochschulcredit — Klagenfurt 1971 (Kärntner Landes-Hypothekenanstalt)	5,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1971/I	100,0	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1971/II	100,0	100,0	75,0	50,0	25,0	—	—	—	—	—	—	—
3%-Schulbaukredit der Gemeinde Wien	120,0	200,0	171,4	142,9	114,3	85,7	57,2	28,6	—	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1972	1 000,0	1 000,0	1 000,0	857,0	714,0	571,0	428,0	285,0	142,0	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972 (A + B)	1 133,1	1 078,2	1 042,5	880,5	718,8	554,9	388,8	225,4	193,2	161,0	128,8	96,6
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/II (A + B)	762,8	712,9	680,8	663,2	568,9	472,6	376,6	280,8	184,1	88,0	70,4	52,8
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1972/III (A + B)	960,6	917,2	871,5	747,8	624,0	501,5	378,2	255,2	132,6	110,5	88,4	66,3
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	346,0	346,0	346,0	51,7	43,6	35,4	27,3	19,2	11,0	2,9	—	—
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1972	201,4	201,4	201,4	11,0	10,0	9,0	8,0	7,0	6,0	5,0	4,0	3,0

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

361

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

362

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
3%-Kredit der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Wien	82,0	54,7	27,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Österreichischen Postsparkasse 1972	200,0	200,0	200,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Oberösterreichischen Landeshypothekenbank 1972	40,0	40,0	37,7	32,9	27,8	22,3	16,5	10,2	3,5	—	—	—
3%-Kredit der Oberösterreichischen Landeshypothekenanstalt für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Oberösterreich	33,3	20,7	7,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Landesregierung Niederösterreich für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Niederösterreich	65,0	43,3	21,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,5%-Darlehen der Girozentrale 1972	100,0	100,0	100,0	85,7	71,4	57,1	42,8	28,5	14,2	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1972/II	1 000,0	1 000,0	1 000,0	666,7	333,3	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Hypothekenbank des Landes Vorarlberg für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Vorarlberg	14,0	9,3	4,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit der Österreichische Investitionskredit-A. G. für Fernsprech-Sonderfinanzierung — Tirol	20,0	13,3	6,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Bundesobligationen 1973	1 000,0	1 000,0	666,7	333,3	—	—	—	—	—	—	—	—
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973 (A + B)	1 500,0	1 375,3	1 351,5	1 331,1	1 093,5	855,2	618,4	381,1	142,8	122,4	102,0	81,6 ⁵⁾
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/II (A + B)	800,0	763,7	751,6	640,3	529,1	417,9	306,6	195,3	84,0	72,0	60,0	48,0 ⁵⁾
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1973/III (A + B)	1 000,0	901,4	802,8	704,2	605,6	507,2	408,6	310,0	211,4	112,8	94,0	75,2 ⁵⁾
7%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/I	59,0	59,0	59,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/II	240,5	240,5	240,5	56,6	47,8	39,1	30,3	21,5	12,8	4,0	—	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1973/III	100,3	100,3	100,2	8,0	8,0	—	—	—	—	—	—	—
4%-Darlehen des Landes Niederösterreich für Bundessportzentrum Südstadt	45,0	90,0	77,0	64,0	51,0	38,0	25,0	12,0	—	—	—	—
Kredit der Draukraftwerke A. G. für den Ausbau der Katschberg-Bundesstraße	6,0	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit der Oesterreichischen Nationalbank 1973	500,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	950,0	850,0	750,0	650,0	550,0	450,0 ⁶⁾
7,9% Sonderfinanzierung für ÖBB-Investitionen ¹¹⁾	150,0	150,0	150,0	131,3	112,5	93,7	75,0	56,3	37,5	18,7	—	—
Bundesschatzscheine	16 071,7	16 939,7	22 746,7	24 919,0	23 336,0	24 160,3	25 013,3	30 992,3	32 140,0	41 670,0	47 135,0	48 841,0 ⁵⁾
Resulforderungen gemäß § 14 WSchG	47,4	47,4	46,3	45,6	44,4	44,4	43,9	43,3	43,3	33,5	26,2	23,5 ⁶⁾
7%- und 6,75%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)	—	900,0	885,2	768,2	651,2	535,2	418,0	301,1	184,1	67,2	57,6	48,0 ⁵⁾
8,5%-Investitionsanleihe 1974 (A + B)	—	800,0	710,5	621,0	531,5	442,0	352,3	262,8	173,2	83,7	71,4	59,5 ⁵⁾
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/I	—	50,0	50,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/II	—	118,8	118,7	47,0	43,6	36,9	30,0	23,3	16,5	9,8	3,0	—
6,75%-Darlehen der Versicherungsanstalten 1974/III	—	21,5	21,5	9,5	9,5	9,5	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (LHB)	—	11,1	8,2	5,1	1,8	—	—	—	—	—	—	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (Sparkasse)	—	11,1	8,7	6,1	3,2	—	—	—	—	—	—	—
3%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark (GZB)	—	11,1	7,9	4,7	1,5	—	—	—	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit Mödling	—	—	9,0	34,0	27,5	—	—	—	—	—	—	—
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Oberösterreich 1975	—	—	50,0	50,0	41,0	21,5	—	—	—	—	—	—
4%-Schulbaukredit der Gem. Wien 1975	—	—	10,5	10,5	10,5	9,0	7,5	6,0	4,5	3,0	1,5	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975 (A + B)	—	—	800,0	693,0	586,0	479,0	372,0	297,2	222,4	147,6	72,8	5) 62,4
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S	—	—	800,0	700,0	600,0	500,0	400,0	300,0	200,0	100,0	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/II (A + B)	—	—	1 000,0	894,2	788,5	682,8	577,1	471,4	365,7	260,0	154,3	5) 48,6
8,5%-Investitionsanleihe 1975/III (A + B)	—	—	800,0	716,5	633,0	549,5	466,0	382,0	298,5	215,0	131,5	5) 48,0
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/II	—	—	800,0	720,0	640,0	560,0	480,0	400,0	320,0	240,0	160,0	5) 80,0
4%-Kredit für Fernsprech-Sonderfinanzierung Steiermark 1975	—	—	11,1	9,6	6,6	3,4	—	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	2 000,0	1 000,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/II	—	—	1 129,0	1 129,0	1 129,0	1 129,0	753,0	377,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/III	—	—	2 110,0	2 110,0	2 110,0	2 110,0	1 055,0	—	—	—	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/S/III	—	—	2 920,0	2 920,0	2 920,0	2 920,0	2 502,8	2 085,7	1 668,6	1 251,4	834,3	5) 417,1
8,5%-Investitionsanleihe 1975/IV	—	—	780,0	780,0	780,0	780,0	668,5	557,5	446,0	334,5	223,0	5) 111,5
8,5%-Bundesobligationen 1975/IV	—	—	820,0	820,0	820,0	820,0	410,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1975/V	—	—	200,0	186,7	173,4	160,1	146,8	133,5	120,2	106,9	93,6	5) 79,8
8,5%-Bundesobligationen 1975/VI	—	—	400,0	400,0	400,0	343,0	286,0	229,0	171,0	114,0	57,0	—
8,5%-Investitionsanleihe 1975/V (A + B)	—	—	800,0	788,0	776,0	764,0	663,4	562,8	462,2	361,8	261,2	5) 160,6
9,875%-Darlehen der Wiener Landeshypothekenbank 1975	—	—	100,0	100,0	100,0	96,0	91,5	86,6	—	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1975	—	—	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	1 760,0	880,0	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1975/II	—	—	200,0	200,0	200,0	200,0	100,0	—	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976	—	—	—	950,0	950,0	950,0	950,0	475,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/II	—	—	—	1 441,0	1 441,0	1 441,0	1 441,0	961,0	480,0	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/III	—	—	—	1 590,0	1 590,0	1 590,0	1 590,0	795,0	—	—	—	—
8,5%-Bundesobligationen 1976/IV	—	—	—	2 285,0	2 285,0	2 285,0	2 285,0	1 520,0	760,0	—	—	—
8,5%-Investitionsanleihe 1976/S	—	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	3 000,0	2 500,0	2 000,0	1 500,0	5) 1 000,0
8,5%-Investitionsanleihe 1976 (A + B)	—	—	—	1 500,0	1 443,7	1 387,4	1 331,1	1 274,8	1 218,5	1 031,1	843,7	5) 656,3
8%-Bundesobligationen 1976/V	—	—	—	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	1 185,0	592,5	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/VI	—	—	—	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 945,0	1 300,0	650,0	—
8%-Investitionsanleihe 1976/S/II	—	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	2 000,0	1 500,0	5) 1 000,0
8%-Bundesobligationen 1976/VII	—	—	—	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	1 225,0	612,5	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/VIII	—	—	—	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 845,0	1 230,0	615,0	—
8%-Bundesobligationen 1976/IX	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	150,0	75,0	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/X	—	—	—	543,0	543,0	543,0	543,0	543,0	543,0	271,5	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XI	—	—	—	617,0	617,0	617,0	617,0	617,0	617,0	411,0	205,0	—
8%-Investitionsanleihe 1976/II (A + B)	—	—	—	1 500,0	1 440,2	1 380,4	1 320,6	1 260,8	1 201,0	1 141,2	930,4	5) 719,6

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

363

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

364

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Konversionsdarlehen 1976	—	—	—	1 809,7	1 809,7	1 809,7	1 809,7	1 547,7	1 280,7	939,9	713,9	5) 515,9
9,25%-Bankendarlehen 1976	—	—	—	550,0	550,0	550,0	550,0	550,0	412,5	275,0	137,5	—
Versicherungstreuhanddarlehen 1976	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	923,3	797,0	661,7	526,4	391,0	6) 255,7
8,5%-Bankendarlehen 1976/II	—	—	—	1 010,0	1 010,0	1 010,0	1 010,0	1 010,0	—	—	—	—
8,169%-Konversionsdarlehen der PSK 1976	—	—	—	185,7	185,7	185,7	185,7	171,4	142,8	114,2	85,6	6) 57,0
8,5%-Bankendarlehen 1976/III	—	—	—	1 460,0	1 460,0	1 460,0	1 460,0	1 460,0	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/IV	—	—	—	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/V	—	—	—	390,0	390,0	390,0	390,0	390,0	—	—	—	—
8%-Investitionsanleihe 1976/S/III (A + B)	—	—	—	2 000,0	1 960,0	1 920,0	1 880,0	1 840,0	1 800,0	1 760,0	1 370,0	6) 980,0
8%-Investitionsanleihe 1976/S/IV (A + B)	—	—	—	1 000,0	956,9	913,8	870,7	827,6	784,5	741,4	609,9	6) 478,4
4,2%-Fernsprech-Sonderfinanzierung Niederösterreich 1976	—	—	—	40,0	56,7	63,3	30,0	10,0	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1976/VI	—	—	—	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 728,0	1 536,0	—	—	—	—
Versicherungstreuhanddarlehen 1976/II	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	1 000,0	864,8	729,6	594,5	6) 459,3
8%-Bundesobligationen 1976/XII	—	—	—	350,0	350,0	350,0	350,0	262,5	175,0	87,5	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XIII	—	—	—	445,0	445,0	445,0	445,0	356,0	267,0	178,0	89,0	—
8%-Bundesobligationen 1976/XIV	—	—	—	55,0	50,0	50,0	50,0	37,5	25,0	12,5	—	—
8%-Bundesobligationen 1976/XV	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	120,0	90,0	60,0	30,0	—
8%-Investitionsanleihe 1977/S (A + B)	—	—	—	—	2 000,0	1 921,0	1 842,0	1 763,0	1 684,0	1 469,0	1 254,0	6) 1 039,0
8%-Investitionsanleihe 1977/(A + B)	—	—	—	—	1 500,0	1 429,2	1 358,4	1 287,6	1 216,8	1 073,0	929,2	6) 785,4
8%-Bundesobligationen 1977	—	—	—	—	820,0	820,0	820,0	820,0	615,0	410,0	205,0	—
8%-Bundesobligationen 1977/II	—	—	—	—	1 705,0	1 705,0	1 705,0	1 705,0	1 364,0	1 023,0	682,0	6) 341,0
8%-Bundesobligationen 1977/III	—	—	—	—	205,0	205,0	205,0	205,0	153,7	102,5	51,2	—
8%-Bundesobligationen 1977/IV	—	—	—	—	680,0	680,0	680,0	680,0	544,0	408,0	272,0	6) 136,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/II (A + B)	—	—	—	—	1 500,0	1 430,0	1 360,0	1 290,0	1 220,0	1 075,0	930,0	6) 785,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/III (A + B)	—	—	—	—	1 000,0	958,5	917,0	875,5	834,0	729,5	625,0	6) 520,5
8%-Bundesobligationen 1977/IV	—	—	—	—	240,0	240,0	240,0	240,0	180,0	120,0	60,0	—
8%-Bundesobligationen 1977/VI	—	—	—	—	3 223,0	3 223,0	3 223,0	3 223,0	2 578,4	1 933,8	1 289,2	6) 644,6
8%-Bundesobligationen 1977/VII	—	—	—	—	20,0	20,0	20,0	20,0	15,0	10,0	5,0	—
8%-Bundesobligationen 1977/VIII	—	—	—	—	1 640,0	1 640,0	1 640,0	1 640,0	1 312,0	984,0	656,0	6) 328,0
8%-Investitionsanleihe 1977/S/IV (A + B)	—	—	—	—	1 500,0	1 468,4	1 436,8	1 405,2	1 373,6	1 136,8	900,0	6) 663,2
8%-Investitionsanleihe 1977/II (A + B)	—	—	—	—	1 500,0	1 462,0	1 424,0	1 386,0	1 348,0	1 124,0	900,0	6) 676,0
8%-Bundesobligationen 1977/IX	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	120,0	90,0	60,0	6) 30,0
8%-Bundesobligationen 1977/X	—	—	—	—	1 200,0	1 200,0	1 200,0	1 050,0	900,0	750,0	600,0	6) 450,0
8%-Investitionsanleihe 1977/III (A + B)	—	—	—	—	1 000,0	957,6	915,2	872,8	830,4	715,2	600,0	6) 484,8
8%-Investitionsanleihe 1977/S/V (A + B)	—	—	—	—	500,0	489,6	479,2	468,8	458,4	379,2	300,0	6) 220,8
8%-Investitionsanleihe 1978/A + B	—	—	—	—	—	1 500,0	1 449,7	1 399,4	1 349,1	1 299,3	1 099,8	6) 900,3
8%-Bundesobligationen 1978	—	—	—	—	—	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 430,0	1 072,5	6) 715,0
8%-Bundesobligationen 1978/II	—	—	—	—	—	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 570,0	1 310,0	6) 1 050,0
8%- und 7,75%-Investitionsanleihe 1978/II (A + B + C)	—	—	—	—	—	2 000,0	1 933,7	1 867,4	1 801,1	1 734,8	1 634,0	6) 1 533,0
7,75%-Bundesobligationen 1978/III	—	—	—	—	—	—	575,0	575,0	575,0	575,0	431,0	6) 288,0
7,75%-Bundesobligationen 1978/IV	—	—	—	—	—	—	1 830,0	1 830,0	1 830,0	1 570,0	1 310,0	6) 1 050,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7,75%-Investitionsanleihe 1978/III (A + B + C)	—	—	—	—	—	1 500,0	1 458,9	1 417,8	1 376,7	1 335,6	1 205,0	⁵⁾ 1 074,4
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/IV (A + B + C)	—	—	—	—	—	1 500,0	1 445,8	1 391,6	1 337,4	1 240,8	1 144,2	⁵⁾ 1 047,6
7,5%-Bundesobligationen 1978/V	—	—	—	—	—	1 605,0	1 605,0	1 605,0	1 605,0	1 375,0	1 145,0	⁵⁾ 915,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/V (A + B + C)	—	—	—	—	—	2 000,0	1 923,6	1 847,2	1 770,8	1 658,3	1 545,8	⁵⁾ 1 433,3
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VI (A + B + C)	—	—	—	—	—	2 000,0	1 922,2	1 844,4	1 766,6	1 688,8	1 604,8	⁵⁾ 1 520,0
7,75%- und 7,5%-Investitionsanleihe 1978/VII (A + B + C)	—	—	—	—	—	2 000,0	1 923,4	1 846,8	1 770,2	1 678,1	1 586,0	⁵⁾ 1 493,9
7,5%-Bundesobligationen 1978/VI	—	—	—	—	—	1 950,0	1 950,0	1 950,0	1 950,0	1 670,0	1 390,0	⁵⁾ 1 120,0
7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/1 und 1979—87/2	—	—	—	—	—	—	4 000,0	3 875,0	3 750,0	3 625,0	3 500,0	⁵⁾ 3 288,9
7,25%-Investitionsanleihe 1979—94/3 und 1979—89/4	—	—	—	—	—	—	3 500,0	3 390,4	3 280,8	3 171,2	3 061,6	⁵⁾ 2 881,9
7,5%-Bundesobligationen 1979—89/1	—	—	—	—	—	—	365,0	365,0	365,0	365,0	313,0	⁵⁾ 261,0
7,5%-Bundesobligationen 1979—91/2	—	—	—	—	—	—	2 150,0	2 150,0	2 150,0	2 150,0	2 150,0	⁵⁾ 1 881,3
7,25%-Bundesobligationen 1979—89/3	—	—	—	—	—	—	915,0	915,0	915,0	915,0	784,3	⁵⁾ 653,6
7,25%-Bundesobligationen 1979—91/4	—	—	—	—	—	—	1 155,0	1 155,0	1 155,0	1 155,0	1 155,0	⁵⁾ 1 010,6
7,25%-Bundesobligationen 1979—89/5	—	—	—	—	—	—	215,0	215,0	215,0	215,0	184,3	⁵⁾ 153,6
7,25%-Bundesobligationen 1979—91/6	—	—	—	—	—	—	765,0	765,0	765,0	765,0	765,0	⁵⁾ 765,0
8,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1977/I	—	—	—	—	1 500,0	1 500,0	1 500,0	1 500,0	1 337,5	1 175,0	957,1	⁵⁾ 739,3
8,5%-Bankendarlehen 1977	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1977/II	—	—	—	—	1 750,0	1 750,0	1 750,0	1 750,0	—	—	—	—
8,5%-Bankendarlehen 1977/III	—	—	—	—	650,0	650,0	650,0	650,0	—	—	—	—
4,2%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Burgenland	—	—	—	—	48,0	109,2	119,0	156,4	232,9	232,9	232,9	⁶⁾ 232,9
9,5%-Bankendarlehen 1977/IV (A + B)	—	—	—	—	570,0	570,0	570,0	570,0	—	—	—	—
9,25%-Bankendarlehen 1978	—	—	—	—	—	230,0	230,0	230,0	—	—	—	—
8,75%- und 9%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/I	—	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	500,0	466,3	432,6	⁶⁾ 368,5
8%-Bankendarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	1 195,0	1 195,0	1 195,0	—	—	—	—
Schulbaukredit der Gemeinde Wien 1978	—	—	—	—	—	10,0	45,0	95,0	150,0	128,6	107,2	⁶⁾ 85,8
7,75%-Bankendarlehen 1978/III	—	—	—	—	—	1 150,0	1 150,0	1 150,0	—	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1978/IV	—	—	—	—	—	725,0	725,0	725,0	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1978/V	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	—	—	—	—
7,75%-Versicherungstreuhanddarlehen 1978/II	—	—	—	—	—	500,0	500,0	500,0	500,0	477,8	455,7	⁶⁾ 397,3
7,75%-Bankendarlehen 1979	—	—	—	—	—	—	1 355,0	1 355,0	—	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1979/II	—	—	—	—	—	—	700,0	700,0	—	—	—	—
7,75%-Bankendarlehen 1979/III	—	—	—	—	—	—	870,0	870,0	—	—	—	—
7,5%-Bankendarlehen 1979/IV	—	—	—	—	—	—	555,0	555,0	—	—	—	—
7,5%-Bankendarlehen 1979/V	—	—	—	—	—	—	375,0	375,0	100,0	100,0	100,0	⁶⁾ 100,0
7,5%-Bankendarlehen 1979/VI	—	—	—	—	—	—	900,0	900,0	—	—	—	—

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

365

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

366

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
7,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/I.....	—	—	—	—	—	—	750,0	750,0	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/VII.....	—	—	—	—	—	—	150,0	150,0	—	—	—	—
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/II.....	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	—	—	—	—
8%-Bundesobligationen 1979—89/7.....	—	—	—	—	—	—	1 585,0	1 585,0	1 585,0	1 585,0	1 358,6	⁵⁾ 1 132,1
8%-Bundesobligationen 1979—91/8.....	—	—	—	—	—	—	520,0	520,0	520,0	520,0	520,0	⁵⁾ 520,0
8%-Bundesobligationen 1979—92/9.....	—	—	—	—	—	—	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0	1 095,0	⁵⁾ 1 095,0
8%-Investitionsanleihe 1979—94/5 und 1979—89/6.....	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 938,7	1 877,4	1 816,1	1 754,8	⁵⁾ 1 693,5
8%-Investitionsanleihe 1979—94/7 und 1979—89/8.....	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 941,4	1 882,8	1 824,2	1 765,6	⁵⁾ 1 707,0
8%-Investitionsanleihe 1979—94/9 und 1979—89/10.....	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 948,5	1 897,0	1 845,5	1 794,0	⁵⁾ 1 742,5
8%-Investitionsanleihe 1979—94/11 und 1979—89/12.....	—	—	—	—	—	—	1 200,0	1 175,5	1 151,0	1 126,5	1 102,0	⁵⁾ 1 077,5
8%-Bundesobligationen 1979—89/10.....	—	—	—	—	—	—	135,0	135,0	135,0	135,0	115,7	⁵⁾ 96,4
8%-Bundesobligationen 1979—92/11.....	—	—	—	—	—	—	590,0	590,0	590,0	590,0	590,0	⁵⁾ 590,0
8%-Bundesobligationen 1979—89/12.....	—	—	—	—	—	—	355,0	355,0	355,0	355,0	304,3	⁵⁾ 253,6
8%-Bundesobligationen 1979—91/13.....	—	—	—	—	—	—	530,0	530,0	530,0	530,0	530,0	⁵⁾ 530,0
8%-Bundesobligationen 1979—92/14.....	—	—	—	—	—	—	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0	1 180,0	⁵⁾ 1 180,0
8%-Versicherungstreuhanddarlehen 1979/III.....	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/VIII.....	—	—	—	—	—	—	625,0	625,0	—	—	—	—
8,25%-Bankendarlehen 1979/IX.....	—	—	—	—	—	—	450,0	450,0	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/X.....	—	—	—	—	—	—	1 295,0	1 295,0	—	—	—	—
8%-Bankendarlehen 1979/XI zur Sonderfinanzierung.....	—	—	—	—	—	—	133,0	133,0	118,9	47,5	7,7	⁵⁾ 4,7
8%-Investitionsanleihe 1980—95/1 und 1980—90/2.....	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 958,2	1 916,4	1 874,6	⁵⁾ 1 832,8
8%-Investitionsanleihe 1980—95/3 und 1980—86/4.....	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 940,6	1 881,2	1 821,8	⁵⁾ 1 762,4
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/5 und 1980—88/6.....	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 948,7	2 897,5	2 846,2	⁵⁾ 2 795,0
9%-Investitionsanleihe 1980—95/7 und 1980—92/8.....	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 943,3	2 886,6	2 829,9	⁵⁾ 2 773,2
9%-Investitionsanleihe 1980—95/9 und 1980—92/10.....	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 462,3	1 424,5	1 386,8	⁵⁾ 1 349,1
8%-Bundesobligationen 1980—90/1.....	—	—	—	—	—	—	—	330,0	330,0	330,0	330,0	⁵⁾ 282,9
8%-Bundesobligationen 1980—92/2.....	—	—	—	—	—	—	—	410,0	410,0	410,0	410,0	⁵⁾ 410,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—85/3.....	—	—	—	—	—	—	—	50,0	40,0	30,0	20,0	⁵⁾ 10,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—86/4.....	—	—	—	—	—	—	—	400,0	333,3	266,6	200,1	⁵⁾ 133,4
9,375%-Bundesobligationen 1980—90/5.....	—	—	—	—	—	—	—	1 920,0	1 920,0	1 920,0	1 920,0	⁵⁾ 1 645,7
9,125%-Bundesobligationen 1980—85/6.....	—	—	—	—	—	—	—	150,0	120,0	90,0	60,0	⁵⁾ 30,0
9,125%-Bundesobligationen 1980—86/7.....	—	—	—	—	—	—	—	20,0	16,7	13,2	9,9	⁵⁾ 6,6
9,375%-Bundesobligationen 1980—90/8.....	—	—	—	—	—	—	—	150,0	150,0	150,0	150,0	⁵⁾ 128,4
9,5%- und 9,625%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/I.....	—	—	—	—	—	—	—	750,0	—	—	—	—
8,25%-Bankendarlehen 1980.....	—	—	—	—	—	—	—	215,0	—	—	—	—
9,75%-Bankendarlehen 1980/II.....	—	—	—	—	—	—	—	420,0	—	—	—	—
9,375%-Bankendarlehen 1980/III.....	—	—	—	—	—	—	—	125,0	—	—	—	—
9,375%-Bankendarlehen 1980/IV.....	—	—	—	—	—	—	—	50,0	—	—	—	—

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/11 und 1980—90/12	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 942,9	1 885,8	1 828,7	⁵⁾ 1 771,6
9,5%-Investitionsanleihe 1980—95/13 und 1980—90/14	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 907,1	2 814,2	2 721,3	⁵⁾ 2 628,4
9,5%-Bundesobligationen 1980—85/9	—	—	—	—	—	—	—	250,0	250,0	250,0	250,0	⁵⁾ 250,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/10	—	—	—	—	—	—	—	1 150,0	1 054,4	958,5	862,7	⁵⁾ 766,8
9,5%-Bundesobligationen 1980—87/11	—	—	—	—	—	—	—	908,0	908,0	908,0	908,0	⁵⁾ 908,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—88/12	—	—	—	—	—	—	—	1 092,0	1 092,0	1 092,0	1 092,0	⁵⁾ 1 092,0
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/13	—	—	—	—	—	—	—	500,0	458,4	416,7	375,0	⁵⁾ 333,2
9,5%-Bundesobligationen 1980—92/14	—	—	—	—	—	—	—	200,0	183,3	166,7	150,0	⁵⁾ 133,3
9,5%-Bundesobligationen 1980—83/15 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	36,0	36,0	36,0	—	—
9,5%-Bundesobligationen 1980—84/16 zur Sonderfinanzierung	—	—	—	—	—	—	—	464,0	464,0	464,0	464,0	—
9,5%-Versicherungstreuhanddarlehen 1980/II	—	—	—	—	—	—	—	431,0	431,0	431,0	431,0	⁶⁾ 431,0
9,5%-Bankendarlehen 1980/V	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	50,0	50,0	⁶⁾ 50,0
9,5%-Investitionsanleihe 1981—96/1 und 1981—91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	2 437,4	2 374,8	⁵⁾ 2 312,2
10%-Investitionsanleihe 1981—91/3	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	2 000,0	⁵⁾ 2 000,0
11%-Investitionsanleihe 1981—96/4, 1981—89/5 und 1981—86/6	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 989,1	1 978,2	⁵⁾ 1 967,3
11%-Investitionsanleihe 1981—96/7, 1981—89/8 und 1981—86/9	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	1 986,6	1 973,2	⁵⁾ 1 959,8
10,5%-Investitionsanleihe 1982—92/1 und 1982—87/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	⁵⁾ 2 000,0
10,5%-Investitionsanleihe 1982—90/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000,0	2 000,0	⁵⁾ 2 000,0
9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—94/4 und 1982—88/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 600,0	2 600,0	⁵⁾ 2 600,0
9,625%- und 9,5%-Investitionsanleihe 1982—92/6 und 1982—88/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 300,0	1 300,0	⁵⁾ 1 300,0
9,375%- und 9,125%-Investitionsanleihe 1982—97/8 und 1982—89/9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	2 500,0	⁵⁾ 2 500,0
9%- und 8,75%-Investitionsanleihe 1982—97/10 und 1982—89/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	⁵⁾ 3 000,0
8,5%- und 8,25%-Investitionsanleihe 1983—98/1 und 1983—95/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	⁵⁾ 3 000,0
8,25%- und 8%-Investitionsanleihe 1983—98/3 und 1983—91/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 000,0	⁵⁾ 4 000,0
8%-Investitionsanleihe 1983—93/5 und 1983—89/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	⁵⁾ 3 000,0
8%-Investitionsanleihe 1983—98/7 und 1983—91/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 500,0	⁵⁾ 2 412,4
8%-Investitionsanleihe 1983—98/9, 1983—95/10 und 1983—91/11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500,0	⁵⁾ 4 500,0

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

367

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

368

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
8%-Investitionsanleihe 1983—2003/12, 1983—98/13 und 1983—93/14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 500,0	⁵⁾ 4 500,0
8%-Investitionsanleihe 1984—92/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 1 000,0
8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—99/2 und 1984—92/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 3 000,0
8,5%- und 8%-Investitionsanleihe 1984—96/4 und 1984—90/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 2 500,0
9,5%-Bundesobligationen 1981—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	1 550,0	1 420,8	1 291,6	⁵⁾ 1 162,4
9,5%-Bundesobligationen 1981—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	2 890,0	2 648,8	2 408,0	⁵⁾ 2 167,2
10%-Bundesobligationen 1981—88/3	—	—	—	—	—	—	—	—	1 100,0	1 100,0	1 100,0	⁵⁾ 1 100,0
11%-Bundesobligationen 1981—87/4	—	—	—	—	—	—	—	—	2 345,0	2 345,0	2 345,0	⁵⁾ 2 345,0
10,5%-Bundesobligationen 1982—87/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	⁵⁾ 500,0
10,5%-Bundesobligationen 1982—89/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 375,0	2 375,0	⁵⁾ 2 375,0
10%-Bundesobligationen 1982—90/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 475,0	1 475,0	⁵⁾ 1 475,0
10%-Bundesobligationen 1982—94/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 640,0	1 503,3	⁵⁾ 1 367,0
9,875%-Bundesobligationen 1982—89/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500,0	500,0	⁵⁾ 500,0
9%-Bundesobligationen 1982—92/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 505,0	2 505,0	⁵⁾ 2 505,0
8,5%-Bundesobligationen 1982—94/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 245,0	2 245,0	⁵⁾ 2 245,0
8,875%-Bundesobligationen 1982—88/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	⁵⁾ 1 000,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 590,0	⁵⁾ 3 590,0
8,375%-Bundesobligationen 1983—89/A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240,0	⁵⁾ 240,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200,0	⁵⁾ 1 200,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900,0	⁵⁾ 900,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 600,0	⁵⁾ 3 600,0
8%-Bundesobligationen 1983—93/5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	⁵⁾ 400,0
8%-Bundesobligationen 1983—95/6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 385,0	⁵⁾ 4 385,0
8%-Bundesobligationen 1983—95/7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400,0	⁵⁾ 400,0
8%-Bundesobligationen 1983—99/8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5 400,0	⁵⁾ 5 400,0
8%-Bundesobligationen 1984—2000/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 350,0
8%-Bundesobligationen 1984—91/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 3 290,0
8,375%-Bundesobligationen 1984—93/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 2 360,0
Konversionsdarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	3 000,0	3 000,0	⁵⁾ 3 000,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/I	—	—	—	—	—	—	—	—	496,5	496,5	496,5	⁵⁾ 496,5
Versicherungstreuhanddarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	1 065,0	1 065,0	1 065,0	⁵⁾ 1 065,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 500,0	1 500,0	⁵⁾ 1 500,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 400,0	⁵⁾ 6 400,0
Versicherungstreuhanddarlehen 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 7 600,0
Darlehen der Versicherungsanstalten 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁵⁾ 450,0
9,5%-Bankendarlehen 1981	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	100,0	100,0	⁵⁾ 100,0
9,5%-Bankendarlehen 1981/II	—	—	—	—	—	—	—	—	180,0	180,0	180,0	⁵⁾ 180,0
Konversionsdarlehen 1981/1	—	—	—	—	—	—	—	—	2 780,0	2 780,0	2 780,0	⁵⁾ 2 780,0
Konversionsdarlehen 1981/2	—	—	—	—	—	—	—	—	3 550,0	3 550,0	3 550,0	⁵⁾ 3 550,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Konversionsdarlehen 1981/3	—	—	—	—	—	—	—	—	882,0	882,0	882,0	e) 882,0
Konversionsdarlehen 1981/4	—	—	—	—	—	—	—	—	1 220,0	1 220,0	1 220,0	e) 1 220,0
Konversionsdarlehen 1981/5	—	—	—	—	—	—	—	—	1 283,3	1 283,3	1 283,3	e) 1 283,3
Konversionsdarlehen 1981/6	—	—	—	—	—	—	—	—	3 570,0	3 570,0	3 570,0	e) 3 570,0
Konversionsdarlehen 1981/7	—	—	—	—	—	—	—	—	1 000,0	1 000,0	1 000,0	e) 1 000,0
Konversionsdarlehen 1981/8	—	—	—	—	—	—	—	—	104,0	104,0	104,0	e) 104,0
Konversionsdarlehen 1981/9	—	—	—	—	—	—	—	—	605,0	605,0	605,0	e) 605,0
Konversionsdarlehen 1981/10	—	—	—	—	—	—	—	—	250,0	250,0	250,0	e) 250,0
Konversionsdarlehen 1981/11	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	50,0	e) 50,0
Konversionsdarlehen 1981/12	—	—	—	—	—	—	—	—	3 801,7	3 801,7	3 801,7	e) 3 801,7
Bankendarlehen 1981/III	—	—	—	—	—	—	—	—	3 280,0	3 280,0	3 280,0	e) 3 280,0
Bankendarlehen 1981/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	3 000,0	2 400,0	—	—
11,125%-Bankendarlehen 1982	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50,0	50,0	e) 50,0
Bankendarlehen 1982/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	710,0	710,0	e) 710,0
10,6925%-Bankendarlehen 1982/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900,0	900,0	e) 900,0
Bankendarlehen 1982/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200,0	200,0	e) 200,0
Bankendarlehen 1982/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 700,0	1 700,0	e) 1 700,0
Bankendarlehen 1982/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 345,0	7 345,0	e) 7 345,0
Bankendarlehen 1982/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350,0	350,0	e) 350,0
9,5%-Bankendarlehen 1982/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700,0	700,0	e) 700,0
Bankendarlehen 1983	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 650,0	e) 7 650,0
Bankendarlehen 1983/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 400,0	e) 1 400,0
Bankendarlehen 1983/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 950,0	e) 1 950,0
Bankendarlehen 1983/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 515,0	e) 1 515,0
Bankendarlehen 1983/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 200,0	e) 1 200,0
Bankendarlehen 1983/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 850,0	e) 2 850,0
Bankendarlehen 1983/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 550,0	e) 3 550,0
Bankendarlehen 1983/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	950,0	e) 950,0
Bankendarlehen 1983/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300,0	e) 300,0
8,5%-Bankendarlehen 1983/X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100,0	e) 100,0
Bankendarlehen 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 1 500,0
Bankendarlehen 1984/II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 600,0
Bankendarlehen 1984/III	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 750,0
Bankendarlehen 1984/IV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 2 250,0
Bankendarlehen 1984/V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 150,0
Bankendarlehen 1984/VI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 250,0
Bankendarlehen 1984/VII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 400,0
Bankendarlehen 1984/VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 300,0
Bankendarlehen 1984/IX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 3 600,0
Bankendarlehen 1984/X	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 3 725,0
Bankendarlehen 1984/XI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 3 775,0
8,25%-Bankendarlehen 1984/XII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	e) 3 290,0

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

370

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

Schuldgattung	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
	Nenn- bzw. Kurswert in Millionen Schilling											
Bankendarlehen 1984/XIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁶⁾ 1 650,0
Bankendarlehen 1984/XIV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁶⁾ 1 787,0
Bankendarlehen 1984/XV	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁶⁾ 2 653,0
8,25%-Bankendarlehen 1984/XVI	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	⁶⁾ 2 210,0
4%-Bundesstraßen-Vorfinanzierung Niederösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	212,0	212,0	212,0	⁶⁾ 212,0
Sonstige Kreditoperationen 1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21 963,9
Finanzschuld in inländischer Währung (Summe) ...	47 232,2	47 855,4	68 305,0	98 824,4	117 154,5	139 141,5	167 244,6	188 539,7	200 712,9	233 230,6	290 601,9	348 837,0
Gesamtsumme ...	56 251,3	61 395,0	100 367,2	133 782,4	164 581,0	199 167,0	230 899,2	261 180,5	295 278,2	341 581,4	416 191,7	¹²⁾ 470 697,0

Fußnoten zu diesem Abschnitt siehe Seite 371.

Stand der Finanzschulden (1973 bis 1984)

371

Fußnoten zu Seiten 353 bis 370:

¹⁾ 1973 bis 1982 laut Bundesrechnungsabschluß, 1983 laut Erfolg, 1984 Schätzung auf Grund der im BVA 1985 angenommenen Kurswerte. Finanzschulden der Jahre 1937 sowie 1945 bis 1956 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1958, Seite 32 bis 35, der Jahre 1957 bis 1966 siehe Erläuterungen zum Bundesfinanzgesetz 1968, Seite 322 bis 326, der Jahre 1967 bis 1972 siehe Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1978, Seite 372 bis 383.

²⁾ Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 593.

³⁾ Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 594.

⁴⁾ Zinsfuß variabel, wenn nicht gesondert angeführt.

⁵⁾ Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 590.

⁶⁾ Schuldendienstaufwand verrechnet bei Titel 591.

⁷⁾ Kredit für Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

⁸⁾ Kredit zur Einlösung der zugunsten internationaler Finanzinstitutionen begebenen Bundesschatzscheine.

⁹⁾ Bis zum Jahre 1970 als „Baukredit der Tauernkraftwerke A.G. 1968“ veranschlagt gewesen.

¹⁰⁾ Durch Kurswertänderungen können sich die Schilling-Gegenwerte der Fremdwährungsbeträge noch ändern.

¹¹⁾ Unter Berücksichtigung der Feststellungen laut BGBl. Nr. 377/1976.

¹²⁾ Schätzung mit Stand 28. September 1984.

374

**Haftungsübernahmen des Bundes (1960 bis 1983) — Stand
der Bundeshaftungen (Ende 1983)**
Entwicklung des Haftungsobligos des Bundes ^{1) 2) 4)}

Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen		Jahr	Stand der Haftungen	davon entfallen auf Haftungen	
		Fremd- währung in Millionen Schilling	in Schilling- währung			Fremd- währung in Millionen Schilling	in Schilling- währung
1960	19 063	4 223	14 840	1972	55 051	12 156	42 895
1961	20 409	4 575	15 834	1973	62 738	11 786	50 952
1962	15 970	5 028	10 943	1974	74 348	15 704	58 644
1963	16 949	5 513	11 436	1975	104 084	21 310	82 774
1964	16 979	5 617	11 362	1976	140 610	26 251	114 359
1965	19 985	5 677	14 308	1977	176 734	38 038	138 696
1966	22 774	6 292	16 482	1978	219 373	48 865	170 508
1967	29 977	8 383	21 594	1979	269 603	53 846	215 757
1968	33 319	9 852	23 467	1980	258 410	73 140	185 270
1969	38 931	10 940	27 991	1981	360 693	117 112	243 581
1970	43 296	10 778	32 518	1982	400 615	118 078	282 537
1971	49 506	11 112	38 394	1983 ³⁾	440 818	126 908	313 910

Stand der Haftungen des Bundes Ende 1983 ^{1) 2)}

 Stand per 31. 12. 1983
Millionen Schilling

Elektrizitätswirtschaft:		
a) Auslandskredite	2 948,25	
b) Auslandsanleihen	12 688,84	
c) Energieanleihen (Inland)	11 827,96	
d) Sonstige Inlandkredite	2 542,67	30 007,72
Ausfuhrförderungsgesetz		239 523,52
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		95 899,39
Garantiegesetz 1955		0,60
Agrarinvestitionskredite		1 923,24
Verstaatlichte Unternehmungen (ohne E-Wirtschaft)		17 367,57
Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist:		
a) Straßenbau	31 383,96	
b) AUA-Kredit	912,04	
c) Sonstiges	2 424,34	34 720,34
Anleihen der Wohnbaufonds		35,48
Anleihen des Wasserwirtschaftsfonds		5 360,13
Sonstige Kredite:		
a) Zollfreizonen	10,09	
b) Prämiensparen	40,09	
c) Finanzierungsgarantie Ges. m. b. H. (EE-Fonds)	6 674,02	
d) Bäuerlicher Besitzstruktur-Fonds	20,11	
e) Atomhaftpflichtgesetz	260,00	
f) Ausstellungsgut	53,00	
g) Erdöllagerges. m. b. H.	2 525,01	
h) Polenkohlegarantiegesetz	5 623,90	
i) Haftung für Jugoslawienkredit	773,64	15 979,86
Gesamtsumme		440 817,85

¹⁾ In der Regel wird die Bundeshaftung auch für die Zinsen und Kosten übernommen; das tatsächliche Haftungsobligo ist und war daher um diese nur schwer abschätzbaren jeweiligen Nebenkosten höher, als in der Tabelle aufgezeigt wird.

²⁾ Kapitalbeträge.

³⁾ Neben diesen vom Bundesminister für Finanzen auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen übernommenen Haftungen haftet der Bund gemäß § 1 Abs. 2 des Postsparkassengesetzes 1969, BGBl. Nr. 458, für die Verbindlichkeiten der Österreichischen Postsparkasse. Diese betragen zum 31. Dezember 1983 109 659,37 Millionen Schilling.

⁴⁾ Bezüglich der Vorjahre siehe den Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1983, Seite 387: Daten der Jahre 1948 bis 1959.